



Büro des Kantonsrates, 9102 Herisau

---

An die Mitglieder  
des Kantonsrates

Herisau, 7. November 2019 / aje

## **Kantonsratssitzung vom 2. Dezember 2019; Einladung, Traktandenliste und Unterlagen**

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen  
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

Wir freuen uns, Sie im Namen des Büros des Kantonsrates zur vierten Sitzung des Amtsjahres 2019/2020 einzuladen. Diese findet am Montag, 2. Dezember 2019, 08.15 Uhr, im Kantonsratssaal, Regierungsgebäude, Herisau, statt.

### Traktandenliste

1. Eröffnung durch die Kantonsratspräsidentin
2. 0200.725 Regierungsprogramm 2020–2023; Kenntnisnahme
3. 2000.150 Aufgaben- und Finanzplan 2021–2023; Kenntnisnahme
4. 3000.85 Kantonsschule Trogen; Globalkredit mit Leistungsauftrag 2020; Genehmigung
5. 6000.352 Gefängnisse Gmünden; Globalkredit mit Leistungsauftrag 2020; Genehmigung
6. 2000.130 Voranschlag 2020; Genehmigung
7. 0100.87 Interpellation der SP-Fraktion, Verwendung von IPV-Geldern
8. 0100.88 Interpellation Michael Litscher, Walzenhausen, Verfahren und Kompetenzen Zukunft Zahnradstrecken Vorderland
9. 0100.89 Interpellation Markus Brönnimann, Herisau, und Mitunterzeichnende, «Infrastruktur für die Ost – Ostschweizer Fachhochschule in Herisau»
10. 1400.2162 Bahnhofareal Herisau, Anpassung Strasseninfrastruktur (P 1592); Verpflichtungskredit; Genehmigung; 2. Lesung
11. 2000.94 Steuergesetz, Teilrevision (StG Rev 2020); 2. Lesung
12. 2000.131 Abfederungsmassnahmen StG Rev 2019 und StG Rev 2020; Genehmigung; 2. Lesung



Diesem Versand liegen die Unterlagen zu den Traktanden 2 bis 5 sowie 7 bis 11 bei.

Zu Traktandum 6 liegt der Bericht und Antrag des Regierungsrates bei, der Bericht und Antrag der Kommission Finanzen wird Ihnen am Montag, 11. November 2019, per E-Mail nachgereicht.

Im Anschluss an die Kantonsratssitzung findet das Adventsessen im Krombachsaal des Psychiatrischen Zentrums AR in Herisau statt. Dazu sind alle Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates herzlich eingeladen. Sie werden in den nächsten Tagen eine E-Mail mit dem Doodle für die An-/Abmeldung erhalten. Wir freuen uns auf einen gemeinsamen besinnlich-vorweihnächtlichen Abend zum Abschluss des Jahres.

Im Namen des Büros des Kantonsrates

Katrin Alder, Präsidentin

Sabrina Baumgartner, Leiterin Parlamentsdienst



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder  
des Kantonsrates

Herisau, 29. Oktober 2019

**0200.725**

**Regierungsprogramm 2020–2023; Kenntnisnahme**

**1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 29. Oktober 2019**

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin  
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen  
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

**A. Ausgangslage**

Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat das Regierungsprogramm 2020–2023 mit Gültigkeit ab 1. Januar 2020 zur Kenntnisnahme vor. Es enthält die übergeordneten Ziele, mit denen der Regierungsrat als oberste leitende und planende Behörde die politische Stossrichtung und die zentralen Themen für die Amtsdauer 2019–2023 vorgibt. Dabei orientiert sich der Regierungsrat erstmals an langfristigen Zielen mit einem Zeithorizont von 10 Jahren. Die kantonale Verwaltung erhält dadurch politische Vorgaben, die bei der Ausgestaltung des staatlichen Handelns richtungsweisend sind.

**B. Rechtliche Grundlagen**

Nach Art. 5 des Organisationsgesetzes (OrG; bGS 142.12) legt der Regierungsrat klare Zielsetzungen und Strategien für seine Regierungspolitik fest, stimmt diese auf die verfügbaren Mittel ab und sorgt für eine wirkungsvolle und zeitgerechte Durchsetzung. Dazu erarbeitet er jeweils für eine Amtsdauer ein Regierungsprogramm und legt dieses dem Kantonsrat zur Beratung vor (Art. 6 OrG).



### C. Erarbeitungsprozess

Zu Beginn des Jahres 2019 blickte der Regierungsrat auf das Regierungsprogramm 2016–2019 zurück, um den Optimierungsbedarf für die Erarbeitung und Umsetzung des kommenden Regierungsprogramms 2020–2023 zu ermitteln. Die Ergebnisse bildeten die Grundlage für den Schlussbericht.

Im April 2019 verabschiedete der Regierungsrat den Schlussbericht zum Regierungsprogramm 2016–2019 zuhanden des Kantonsrates (Beratung in der Mai-Sitzung 2019). Er kam zum Schluss, dass mit dem Regierungsprogramm 2016–2019 der Fokus auf die wichtigsten Problemfelder der kantonalen Entwicklung gelenkt und so die Sensibilisierung in der kantonalen Verwaltung gestärkt wurde. In konzeptioneller Hinsicht konnte der Grundstein für eine abgestimmte Planung und Steuerung der Regierungspolitik gelegt werden. Bei der Umsetzung stellte er selbstkritisch fest, dass er sich von der Tagespolitik und von Einzelgeschäften noch zu stark dominieren liess. Dies trug dazu bei, dass nicht alle Ziele erreicht werden konnten.

Im Juli 2019 startete der Regierungsrat in neuer Zusammensetzung den Erarbeitungsprozess für das vorliegende Regierungsprogramm 2020–2023. Er entwickelte ein gemeinsames Zukunftsbild 2030 und legte erste inhaltliche Eckpunkte fest. In zwei weiteren Klausursequenzen wurden die fünf Bereiche definiert, die als prioritäre Schwerpunktbereiche für die kommende Amtsdauer gelten. Zudem formulierte der Regierungsrat lang- und mittelfristige Ziele zu den einzelnen Schwerpunktbereichen mit einem Zeithorizont von zehn resp. vier Jahren.

Die Zwischenergebnisse wurden am Kaderseminar 2019 präsentiert und weiterentwickelt. Aufgabe der Kadermitarbeitenden der kantonalen Verwaltung war es, die vorliegenden Zwischenergebnisse auf Relevanz und Umsetzbarkeit zu prüfen sowie allfällige Zielkonflikte aufzudecken. Dadurch konnten erste Eindrücke sowie das Fachwissen der kantonalen Verwaltung in die Planung einfließen.

In zwei weiteren Klausuren wurden die Ziele unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Kaderseminars finalisiert.

### D. Konzeptionelle Ausrichtung des Regierungsprogramms

Das Regierungsprogramm 2020–2023 definiert fünf Schwerpunktbereiche. Der Abstraktionsgrad des Programmes entspricht den Anforderungen an ein übergeordnetes Planungsinstrument für die strategischen Zielsetzungen des Regierungsrates. Die Festlegung von 13 langfristigen und 16 mittelfristigen Zielen gewährleistet eine angemessene Priorisierung des staatlichen Handelns.

Im Rahmen der Evaluation des Regierungsprogramms 2016–2019 kam der Regierungsrat zum Schluss, dass er die eingeschlagene Stossrichtung für eine integrierte Planung und Steuerung der Staatstätigkeit im Sinne des Regierungscontrollings weiterführen wird. Entsprechende Ausführungen sind dem Schlussbericht zum Regierungsprogramm 2019–2019 zu entnehmen. Mit dem Regierungsprogramm, dem Aufgaben- und Finanzplan (AFP), dem Steuerungsbericht und dem Rechenschaftsbericht kann die koordinierte Umsetzung der Schwerpunktplanung in den Departementen sichergestellt werden.



### E. Umsetzung des Regierungsprogramms 2020–2023

Im Rahmen der Umsetzung setzt sich der Regierungsrat zum Ziel, das Verständnis für die politische Planung und Steuerung in der kantonalen Verwaltung weiter zu fördern, die Verbindlichkeit des Instruments zu erhöhen und den Stellenwert des Führungs- und Planungsprozesses gegenüber den übrigen regierungsrätlichen Aufgaben zu stärken. Das Regierungsprogramm soll im Sinne eines politischen Wegweisers als Führungsinstrument für die gesamte Verwaltung genutzt werden und das Bewusstsein für die strategische Planung stärken.

Das Regierungsprogramm selbst enthält bewusst keine Massnahmen oder Projekte. Dies widerspräche der Funktion des Regierungsprogramms als übergeordnetem Führungsinstrument. Die Umsetzung des Regierungsprogramms geschieht im Rahmen der ordentlichen Tätigkeit der kantonalen Verwaltung. Die zur Erreichung der Ziele notwendigen Gesetzesvorhaben, Projekte und Massnahmen sind fortwährend durch die Departemente und die Kantonskanzlei zu initiieren, auszuarbeiten und im Rahmen der Aufgaben- und Finanzplanung einzubringen.

Der Blick zurück zeigt aber, dass der Gesamregierungsrat noch mehr Einfluss auf die Erreichung der Ziele nehmen und sich stärker in die laufende Umsetzung einbezogen werden muss. Das Regierungsprogramm wird zusätzliche Kraft entwickeln können, wenn den Zielen verstärkte Aufmerksamkeit im politischen Alltag geschenkt und dem Regierungsprogramm als Ganzes noch mehr Verbindlichkeit zugeschrieben wird.

Der Regierungsrat sieht verschiedene Möglichkeiten, um den Stellenwert und die Verbindlichkeit des Regierungsprogramms zu erhöhen. So formuliert er mit dem Regierungsprogramm 2020–2023 bewusst konkrete, messbare Ziele. In Bezug auf den Umsetzungsprozess werden vor allem vier Verbesserungsmassnahmen vollzogen: Erstens hat der Regierungsrat im Rahmen der Verabschiedung des neuen Regierungsprogramms die Kantonskanzlei damit beauftragt, dem Regierungsrat jeweils bis Ende Februar die in den Departementen in Planung befindlichen Massnahmen zur Umsetzung des Regierungsprogramms 2020–2023 zur Kenntnis zu bringen. Dies ermöglicht es dem Regierungsrat, einen Überblick über die Anstrengungen in den Departementen zu erhalten, diese geplanten Vorhaben im Hinblick auf die Finanzplanung zu priorisieren und allfällig weitere Aufträge zu erteilen. Zweitens sollen in den Anträgen an den Regierungsrat standardmässig Aussagen verlangt werden, inwiefern ein Geschäft einen Beitrag zum Regierungsprogramm leistet. Drittens wird der Regierungsrat regelmässig den Umsetzungsstand des Regierungsprogramms diskutieren und allfällige zusätzliche Anstrengungen seitens der Departemente einfordern. Der Stand der Umsetzung wird in den jährlichen Rechenschaftsberichten auch dem Kantonsrat zur Kenntnis gegeben. Viertens hat der Regierungsrat für jeden Schwerpunktbereich ein Regierungsratsmitglied bestimmt, das ein besonderes Augenmerk auf die Umsetzung der entsprechenden Ziele haben wird.

### F. Auswirkungen

Das Regierungsprogramm selbst löst noch keinen unmittelbaren Finanzierungsbedarf aus. Die Zielerreichung ist über eine entsprechende (Neu-)Ausrichtung und Schwerpunktsetzung bei der Aufgabenerfüllung und der Mittelzuteilung anzustreben. Alle Vorhaben, die zur Zielerreichung des Regierungsprogramms 2020–2023 nötig werden, durchlaufen den ordentlichen Prozess mit AFP und Voranschlag. Im Rahmen der Planung und Priorisierung ist zu gewährleisten, dass die Erreichung der strategischen Ziele des Regierungsprogramms nicht durch Mittelkürzungen behindert wird.



**G. Antrag**

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, das Regierungsprogramm 2020–2023 zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

Alfred Stricker, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilage 1.1      Regierungsprogramm 2020–2023

# Regierungsprogramm 2020-2023





**Vision 2030**

**1**

**Wohnen**

**2 - 3**

**Bildung und Arbeit**

**4 - 5**

**Umwelt**

**6 - 7**

**Gesundheit**

**8 - 9**

**Gesellschaft**

**10 - 11**

## Vision 2030

Der Regierungsrat ist vom Potenzial von Appenzell Ausserrhoden als Wohnort überzeugt. Daher verfolgt er die langfristige Strategie, Appenzell Ausserrhoden zum bevorzugten Wohnkanton der Ostschweiz zu entwickeln. Der Regierungsrat setzt dafür fünf Schwerpunkte fest.

Den ersten Schwerpunkt legt er im Bereich Wohnen. Appenzell Ausserrhoden soll seinen Trumpf als ländliche Region, nahe an der Stadt gelegen, ausspielen. Dabei wird die Baukultur in den Dörfern so weiterentwickelt, dass sie den vielseitigen Wohnbedürfnissen gerecht wird, sich gut ins Ortsbild einfügt und eine qualitätsvolle innere Verdichtung fördert. Zudem soll das frei verfügbare Einkommen der Wohnbevölkerung von Appenzell Ausserrhoden steigen.

Zweitens gilt es, den sich verändernden Lebensformen und Arbeitsstrukturen Rechnung zu tragen. Die Bildung sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben sind wichtige Grundlagen, um den hohen Ansprüchen in der Arbeitswelt gerecht werden zu können. Zudem sollen die Dörfer durch einen verdichteten öffentlichen Verkehr mit den Zentren vernetzt sein.

Beim dritten Schwerpunkt ist der Regierungsrat bestrebt, die Ziele im Umwelt- und Energiebereich auf nationaler und internationaler Ebene umzusetzen oder sie sogar zu übertreffen. Ehrgeizige Ziele setzt er sich auch im Bereich des Naturschutzes und der Biodiversität. Denn eine aus ökologischer Sicht aufgewertete Landschaft erhöht die Lebensqualität für Mensch, Tier und Pflanzen.

Den vierten Schwerpunkt bildet die Gesundheit. Der Regierungsrat will effektive Massnahmen zur Kostendämpfung ergreifen und gleichzeitig die Gesundheitsförderung umfassender ausrichten. Im Sinne von One Health strebt er eine enge interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Humanmedizin, Veterinärmedizin und Umweltwissenschaften an.

Den fünften Schwerpunkt legt der Regierungsrat im Bereich der Gesellschaft. Offenheit, Individualität und kulturelle Vielfalt sind eine Stärke des Kantons und sollen es bleiben. Willkommen sein und seinen Platz in der Gesellschaft finden, zeichnet den Kanton aus.

Es stehen vielfältige Herausforderungen an. Mit dem vorliegenden Regierungsprogramm 2020–2023 setzt sich der Regierungsrat konkrete, messbare Ziele für die nächsten vier Jahre. Dabei orientiert sich der Regierungsrat erstmals an langfristigen Zielen mit einem Zeithorizont von 10 Jahren. In enger Zusammenarbeit mit dem Kantonsrat, den Gemeinden, der Bevölkerung und der Wirtschaft können sie erreicht werden.

Im Namen des Regierungsrates

## Schwerpunkt «Wohnen»

### Trends und Herausforderungen

Wer in Appenzell Ausserrhoden wohnen kann, ist privilegiert. Entgegen dem Trend zur Verstädterung bieten sich in Appenzell Ausserrhoden einmalige Möglichkeiten, fernab der Hektik im Grünen zu wohnen. Dies zeigt eindrücklich der Umstand, dass fast ein Viertel der Bevölkerung ausserhalb der Bauzonen in den für den Kanton typischen Streusiedlungen wohnt. Neben den guten Wohnlagen ausserhalb der Bauzone zeichnet Appenzell Ausserrhoden auch eine Baukultur innerhalb der Dörfer aus, die während Jahrhunderten lokal geprägte Wohnhäuser hervorgebracht hat.

Viele der Wohnhäuser in Kernzonen entsprechen aber nicht mehr den heutigen Anforderungen und Bedürfnissen. Es ist das erklärte Ziel des Regierungsrates, die Attraktivität von Appenzell Ausserrhoden als Lebens- und Erholungsraum weiter zu fördern. Im Rahmen einer innovativen Ortsplanung sollen die Dörfer unter zeitgenössischen Gesichtspunkten sorgfältig weiterentwickelt und die gestalterische Qualität bei Neubauten gefördert werden. Mit der historischen Bausubstanz wird weiterhin respektvoll umgegangen. Auf die veränderte Wohnraumnachfrage soll mit neuen Wohnformen für junge Menschen, Familien und Senioren geantwortet werden.

Den Auftrag für die Dorfentwicklung haben Kanton und Gemeinden mit der Nachführung des Richtplans erhalten. Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, die Gemeinden bei der Nutzungsplanung und der Ausarbeitung von geeigneten Massnahmen zu unterstützen. Die aktive Bodenpolitik als Instrument für die Weiterentwicklung der Dörfer möchte der Regierungsrat verstärkt thematisieren. Gemeinsam mit den Gemeinden sollen die Möglichkeiten einer aktiven Bodenpolitik

geklärt, Erfahrungen ausgetauscht, gute Beispiele präsentiert und Erfolgsfaktoren benannt werden – mit dem Ziel, räumliche und bauliche Qualitäten lenken zu können.

Zu einem attraktiven Wohnkanton gehören neben der Verfügbarkeit attraktiver Wohnobjekte auch günstige finanzielle Rahmenbedingungen. Dabei ist die Steuerbelastung ein Faktor. Es fallen eine Reihe weiterer, kanton unterschiedlicher Abgaben und Fixkosten an, welche die finanzielle Attraktivität eines Wohnorts ausmachen. Der Regierungsrat setzt sich zum Ziel, das frei verfügbare Einkommen der Wohnbevölkerung von Appenzell Ausserrhoden zu steigern. Denn letztlich ist entscheidend, wie viel Geld einem Haushalt nach Abzug aller festen Ausgaben übrig bleibt.

## Schwerpunkt «Wohnen»

### Ziele

#### Ziele 2023

- 1 Bis 2023 haben Kanton und Gemeinden gemeinsam die Möglichkeiten und Erfolgsfaktoren einer aktiven Bodenpolitik identifiziert und analysiert. Angestrebt wird eine qualitätsvolle Weiterentwicklung der Dörfer mit innerer Verdichtung.
- 2 Bis 2023 sind die Massnahmen und gesetzgeberischen Vorhaben in die Wege geleitet, um den Anteil des obligatorischen Teils der Lebenshaltungskosten in Appenzell Ausserrhoden spürbar zu reduzieren.

#### Ziele 2030

Bis 2030 entwickelt sich die Baukultur in den Dörfern zeitgemäss weiter. Sie wird den vielseitigen Wohnbedürfnissen gerecht, fügt sich gut in die jeweiligen Ortsbilder ein und fördert eine qualitätsvolle innere Verdichtung.

Bis 2030 ist das frei verfügbare Einkommen der Bevölkerung von Appenzell Ausserrhoden im Vergleich mit den umliegenden Kantonen am höchsten.



## Schwerpunkt «Bildung und Arbeit»

### Trends und Herausforderungen

Eine Kernaufgabe des Kantons ist es, junge Erwachsene optimal auszubilden, damit sie erfolgreich am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben teilhaben können. Ein Erstabschluss der jungen Erwachsenen bis zum 25. Altersjahr in der beruflichen oder allgemeinbildenden Grundbildung (Sekundarstufe II) gilt dabei als zentraler Faktor, da er sowohl Zugang zum Arbeitsmarkt als auch zu den Ausbildungen auf der Tertiärstufe gewährt. Personen ohne einen solchen Abschluss sind häufiger von Arbeitslosigkeit betroffen oder auf Sozialhilfe angewiesen. Deshalb setzt der Regierungsrat seine Anstrengungen fort, die Abschlussquote auf Sekundarstufe II zu erhöhen. Die grösste Herausforderung liegt darin, Jugendliche mit Migrationshintergrund noch erfolgreicher in das Bildungswesen integrieren zu können.

Ergebnisse der kantonalen Umfrage «Familienmonitoring Appenzell Ausserrhoden» zeigen, dass der Bedarf nach einem Ausbau der Angebote mit ganztägiger Bildung und Betreuung vorhanden ist. Gemeinden mit Tagesstrukturen in den Schulen, welche den Eltern mindestens eine teilzeitliche Erwerbstätigkeit ermöglichen, sind im Vorteil. Der Regierungsrat sieht in der Einführung von erwerbskompatiblen Tagesstrukturen aber ebenso eine wirtschaftliche Notwendigkeit. Denn diese erhöhen die Verfügbarkeit von qualifizierten Arbeitskräften, was in Anbetracht des Fachkräftemangels essenziell ist. Zudem erleichtern Tagesstrukturen die Vereinbarung von Erwerbsarbeit und Privatleben für beide Elternteile und sie ermöglichen die nachhaltigere Integration der Eltern bei den verschiedensten gesellschaftlichen Aufgaben. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die Wohnortattraktivität mit der kantonsweiten Einführung erwerbskompatibler Tagesstrukturen

wesentlich gesteigert wird. In enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden sollen deshalb die gesetzlichen Grundlagen sowie ein Finanzierungsmodell für Tagesstrukturen ausgearbeitet werden, die mit dem Erwerbsleben der Eltern kompatibel sind.

Der Regierungsrat will seinen eigenen Beitrag zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben leisten. Deshalb setzt er sich ein, den unterschiedlichen Ansprüchen und Lebenssituationen der Mitarbeitenden bestmöglich Rechnung zu tragen. Dazu gehören der Ausbau bedürfnisgerechter Arbeitsformen sowie flexible Arbeitszeitmodelle auf allen Hierarchiestufen. Der Kanton soll sich als fortschrittlicher und kompetitiver Arbeitgeber auszeichnen.

87% der Erwerbstätigen in Appenzell Ausserrhoden sind Pendlerinnen und Pendler. Der weitaus grösste Teil davon setzt nach wie vor auf den motorisierten Individualverkehr: 62% nehmen beim Weg zur Arbeit das Auto und 21% den öffentlichen Verkehr. Dies verursacht nicht nur unerwünschte Engpässe während den Stosszeiten, sondern es entstehen auch externe Kosten durch Lärm, Luftverschmutzung, Stau oder Unfälle. Der öffentliche Verkehr gewährleistet die umweltfreundlichere Mobilität für alle Altersgruppen. Zudem ist ein gut ausgebauter öffentlicher Verkehr insbesondere für Personen ein wichtiger Standortfaktor, die in den Zentren arbeiten und auf das Auto verzichten möchten. Um ein Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr zu bewirken und die Attraktivität als Wohnkanton weiter zu stärken, strebt der Regierungsrat eine Angebotsverbesserung im Sinne einer Erhöhung der Takte zu Stosszeiten an.

## Schwerpunkt «Bildung und Arbeit»

### Ziele

#### Ziele 2023

- 3 Bis 2023 sind Grund- und Förderangebote vorhanden, um 2030 die angestrebte Abschlussquote von 96 % zu erreichen.
- 4 Bis 2023 liegen die gesetzlichen Grundlagen sowie ein Finanzierungsmodell für erwerbskompatible Tagesstrukturen in den Gemeinden vor.
- 5 Bis 2023 ermöglichen weitere Massnahmen eine ausgewogene Balance zwischen Beruf und Privatleben. Deren Beitrag zur Steigerung der Attraktivität als Arbeitgeber wird evaluiert.
- 6 Das Konzept «Öffentlicher Regionalverkehr 2023–2027» legt den Schwerpunkt auf die Erhöhung der Taktfrequenzen des öffentlichen Verkehrs während den Stosszeiten. Damit wird langfristig die Attraktivität aller Ausserrhoder Gemeinden als Wohnstandorte spürbar gesteigert.

#### Ziele 2030

- Bis 2030 verfügen 96 % der jungen Erwachsenen im Alter von 25 Jahren über einen Abschluss in der beruflichen oder allgemeinbildenden Grundbildung (Sekundarstufe II).
- Bis 2030 sind kantonsweit Tagesstrukturen eingeführt, die mit dem Erwerbsleben der Eltern kompatibel sind.
- Bis 2030 bleibt der Kanton als Arbeitgeber Vorbild bei der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben.
- Bis 2030 sind die Angebote im öffentlichen Verkehr so verbessert, dass die Nutzung stark gesteigert wird. Es soll ein möglichst grosser Umsteigeeffekt vom Individualverkehr auf den öffentlichen Verkehr erzielt werden.



## Schwerpunkt «Umwelt»

### Trends und Herausforderungen

Eine intakte Umwelt ist die Basis für eine hohe Lebensqualität – für Mensch, Tier und Pflanzen. Die intakte Natur und die schöne Landschaft muss bewahrt werden. Der Regierungsrat verfolgt dabei zwei Ziele: Erstens sollen durch die Pflege und die Erweiterung der Flächen wertvolle Naturräume erhalten und gefördert werden. Diese Naturräume, wie beispielsweise Moore, Auen oder Amphibienlaichgebiete, umfassen die vielfältigsten Flächen für die Biodiversität. Angestrebt wird, den Anteil ausgeschiedener Flächen wertvoller Naturräume auf 10% der Kantonsfläche zu erhöhen. Zweitens arbeitet der Regierungsrat – komplementär zum Naturraum – auf eine Erhöhung der Biodiversität in den Wohngebieten und siedlungsnahen Naturräumen hin. Das Aufwertungspotenzial von Flächen in Siedlungen, Böschungen an Strassen und Bahnen oder in Naherholungsgebieten ist gross. Aufgewertete Grünflächen sind für die Biodiversität und die Attraktivität des Wohnraums sehr wertvoll.

Im Bereich der Energiepolitik will Appenzell Ausserrhoden die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern senken – im Sinne einer unabhängigeren und zukunftsfähigeren Energieversorgung. Zudem ist der CO<sub>2</sub>-Ausstoss als Ursache für die Klimaerwärmung anerkannt. Appenzell Ausserrhoden ist aufgefordert, Veränderungen anzugehen und zu vollziehen. Das Übereinkommen von Paris setzt diesbezüglich klare Ziele für die globale Erderwärmung. Auch das Bundesparlament diskutiert derzeit die Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes. Appenzell Ausserrhoden hat seine Ziele im Energiekonzept 2017–2025 bereits festgehalten. Zudem ist die Erstellung eines Berichts zu den Ursachen und Folgen des Klimawandels aufgrund eines parlamentarischen Vors-

tosses in Arbeit. Der Regierungsrat will mit dem vorliegenden Regierungsprogramm die nationalen und internationalen Klimaziele für Appenzell Ausserrhoden erreichen oder sogar übertreffen.

Den Schwerpunkt legt der Regierungsrat dabei auf die Eigenproduktion von Wärme und Strom. Appenzell Ausserrhoden wäre theoretisch in der Lage, seinen Wärmeenergiebedarf zu 100% aus erneuerbaren Quellen zu decken; die Sonnenenergie könnte jährlich 60% an den Ausserrhoder Strombedarf beitragen. Dieses Potenzial gilt es zu nutzen. Dabei möchten der Regierungsrat und die kantonale Verwaltung eine Vorbildfunktion in Bezug auf die energetische Sanierung und den ökologischen Betrieb der kantonalen Liegenschaften einnehmen.

## Schwerpunkt «Umwelt»

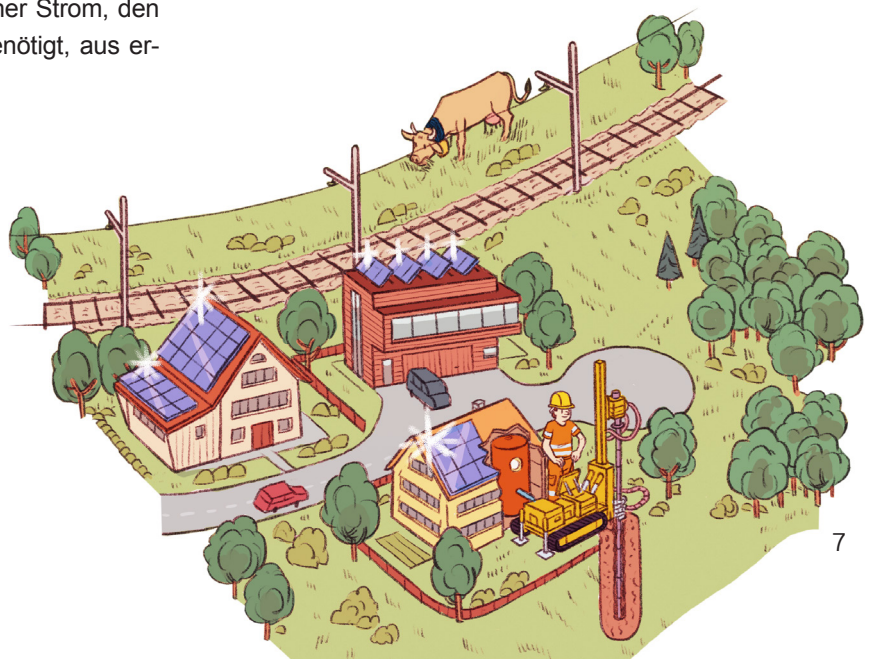
### Ziele

#### Ziele 2023

- 7 Bis 2023 beträgt die ausgeschiedene Fläche der Waldreservate mindestens 550 ha und die Fläche der landwirtschaftlichen Biodiversitätsflächen, welche die Qualitätsstufe II erfüllen, mindestens 470 ha.
- 8 Bis 2023 werden mindestens  $\frac{1}{3}$  der Grünflächen, die von der öffentlichen Hand bewirtschaftet werden, naturnah unterhalten. Mindestens  $\frac{1}{4}$  der Böschungen der öffentlichen Strassen und Bahnen werden nach ökologischen Kriterien gepflegt.
- 9 Bis 2023 werden mindestens 10 % des gesamten Stromverbrauchs durch erneuerbare Energie gedeckt, die im Kanton selber produziert werden.
- 10 a) Bis 2023 liegt eine Übersicht über das Potenzial, den Handlungsbedarf und den entsprechenden Investitionsbedarf zur energetischen Optimierung der Gebäude der kantonalen Verwaltung vor.  
b) Bis 2023 stammt sämtlicher Strom, den die kantonale Verwaltung benötigt, aus erneuerbaren Energiequellen.

#### Ziele 2030

- Bis 2030 wird die Qualität der ausgeschiedenen Flächen wertvoller Naturräume gezielt gefördert. Angestrebt wird ein Anteil an der Kantonsfläche von 10 %.
- Bis 2030 wird die Biodiversität in den Wohngebieten und siedlungs- sowie verkehrsnahen Naturräumen signifikant erhöht.
- Bis 2030 wird in Appenzell Ausserrhoden mindestens 50 % des Wärmebedarfs und mindestens 20 % des Strombedarfs durch selbst produzierte, erneuerbare Energie gedeckt.
- Bis 2030 übernimmt der Kanton eine Vorbildfunktion durch die energetische Sanierung und den ökologischen Betrieb seiner Liegenschaften.



## Schwerpunkt «Gesundheit»

### Trends und Herausforderungen

Das Gesundheitssystem in der Schweiz weist eine hohe Qualität auf und ist äusserst leistungsfähig. Dieses gute und breite, für alle zugängliche Angebot soll erhalten bleiben. Dies hat seinen Preis. Die Kosten sind in den vergangenen Jahren stetig angestiegen. Das betrifft die Bevölkerung einerseits direkt, weil die Krankenkassenprämien die Haushaltsbudgets erheblich belasten; andererseits tragen auch die Kantone über verschiedene Positionen die steigenden Kosten und benötigen dafür immer mehr finanzielle Mittel. Entsprechend ist die Politik gefordert, effektive Massnahmen zur Kostendämpfung zu ergreifen.

Diese Aufgabe ist für die Kantone eine grosse Herausforderung. Qualität und Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems sollen gewährleistet bleiben, ohne dass die Kosten auf ein untragbares Niveau ansteigen. Die gute Grundversorgung soll sich nicht verschlechtern und Schwächere dürfen durch kostendämpfende Massnahmen nicht benachteiligt werden. Um diese Ziele zu erreichen, braucht es grosse Anstrengungen und den klaren Willen, auch unpopuläre Entscheide umzusetzen. Der Regierungsrat will dort, wo er über Handlungsspielraum verfügt, diesen ausschöpfen.

Die Basis für eine gute Gesundheit der Bevölkerung soll aber nicht nur durch die medizinische Versorgung, sondern auch durch eine ganzheitliche Sicht auf den Lebensraum von allen Lebewesen – von Mensch, Tier und Pflanzen – gelegt werden. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Humanmedizin, Veterinärmedizin und Umweltwissenschaften ist der Grundstein für eine gesunde Umgebung, die wiederum eine gute physische und psychische

Gesundheit beim Menschen fördert. Der Regierungsrat beabsichtigt daher, die Gesundheitsförderung umfassender und interdisziplinär auszurichten. Im Sinne von One Health sollen die verschiedenen für die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt zuständigen Institutionen und Personen stärker zusammenarbeiten. Beispielhaft zeigt der Bund den One Health-Ansatz mit seiner Strategie gegen Antibiotikaresistenzen.

Seit der Reorganisation der kantonalen Verwaltung sind die für die Human- und Veterinärmedizin zuständigen Stellen im Departement Gesundheit und Soziales vereint. Auch das Interkantonale Labor ist als unselbständige öffentliche Anstalt diesem Departement zugeordnet. Andere wichtige Stellen – insbesondere im Bereich der Umwelt und Landwirtschaft – sind anderen Departementen zugeordnet. In verschiedenen Bereichen wird situativ bereits interdisziplinär zusammengearbeitet. Aber einen eigentlichen One Health-Ansatz gibt es in der kantonalen Verwaltung noch nicht. In einem ersten Schritt geht es darum, die Verantwortlichen aller relevanten Disziplinen zu identifizieren und die Zusammenarbeit im Sinne von One Health zu verstärken.

## Schwerpunkt «Gesundheit»

### Ziele

#### Ziele 2023

- 11 Bis 2023 liegt eine Übersicht über die Handlungsmöglichkeiten des Kantons zur Kostendämpfung der Gesundheitskosten vor.
- 12 Bis 2023 ist ein One Health-Konzept erarbeitet, welches die Schnittstellen, die Verantwortlichkeiten, die Kooperationen und die Ressourcen in der kantonalen Verwaltung klärt.

#### Ziele 2030

- Bis 2030 ist der Kostenanstieg im Gesundheitsbereich dank der vom Kanton ergriffenen Massnahmen gebremst.
- Bis 2030 ist eine Gesundheitsstrategie im Sinne von One Health zur Prävention und Bekämpfung von gesundheitlichen Risiken umgesetzt.



## Schwerpunkt «Gesellschaft»

### Trends und Herausforderungen

Appenzell Ausserrhoden vereint seit jeher Tradition und Offenheit zugleich. Die historisch bedingten Einflüsse einer traditionsverbundenen Bauernkultur haben den Kanton ebenso geprägt wie die weltoffene, kulturell aufgeschlossene bürgerlich-textile Lebenswelt. Dieser Umstand zeigt sich bis heute in der Fülle an kulturell unterschiedlichen Angeboten und in der Vielzahl von Vereinen in den Dörfern. Appenzell Ausserrhoden steckt voller lebendiger und vielfältiger Kultur – und sie zeichnet sich durch Offenheit und das Zulassen individueller Freiheiten aus. Willkommen zu sein und seinen Platz zu finden, gehört zur Tradition. Der Regierungsrat möchte diese lebendige Kultur pflegen und stärken, denn sie ist für das Zusammenleben und die Verbundenheit mit dem Wohnort wichtig. Sie stiftet gesellschaftliche und individuelle Identität und sie vermittelt Werte.

Demgegenüber spielt der Kanton als politischer Identitätsträger eine untergeordnete Rolle. Von einem liberalen Kanton wie Appenzell Ausserrhoden und seiner Verwaltung werden vielmehr Kompetenz, Bürgerfreundlichkeit und Effizienz erwartet. In einem Umfeld, in welchem die Sachverhalte zunehmend komplexer sowie die gesetzliche Regelungsdichte und die Anzahl Akteure grösser werden, können diese Erwartungen nicht immer erfüllt werden. Gerade deshalb setzt der Regierungsrat hier einen Schwerpunkt. Er sieht in einer offenen Kommunikation, der schnellen, orts- und zeitunabhängigen Erhältlichkeit amtlicher Dokumente sowie effizienten Verwaltungsabläufen die Grundvoraussetzung dafür, als Dienstleister noch besser akzeptiert zu werden.

Die kantonale Politik spielt in der Wahrnehmung der Bevölkerung eine untergeordnete Rolle. Dieser Umstand spiegelt sich unter anderem in der Wahlbeteiligung. Während sich die Wahlbeteiligung bei den kantonalen Gesamterneuerungswahlen in den Jahren 2015 und 2011 noch über der 40%-Marke halten konnte, stürzte sie im 2019 regelrecht ab. Mit einer Wahlbeteiligung von knapp 31% liegt diese deutlich niedriger als bei nationalen Wahlen (2019 waren es 43,3%). Die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger am politischen Prozess ist aber wichtig, damit möglichst viele und verschiedene Interessen der Gesellschaft berücksichtigt werden. Partizipation setzt aber ein gewisses Mass an Wissen und politischer Bildung voraus. Der Regierungsrat möchte die Politik erlebbar machen und insbesondere bei den jungen Erwachsenen die Partizipation und die politische Bildung mit praxisnahen Projekten stärken.

## Schwerpunkt «Gesellschaft»

### Ziele

#### Ziele 2023

- 13 a) Bis 2023 zeichnet sich die kantonale Verwaltung durch noch grössere Bürgernähe und noch höhere Effizienz und Transparenz aus.
- b) Bis 2023 wird Kultur weiterhin auf vielfältige und lebendige Art und Weise vermittelt, gefördert und gelebt.
- c) Bis 2023 wird die politische Bildung und Partizipation mit praxisnahen Projekten gestärkt.

#### Ziel 2030

Das gesellschaftliche Zusammenleben in Appenzell Ausserrhoden ist geprägt durch Offenheit, individuelle Freiheit sowie Partizipation und Engagement bei gemeinschaftlichen Anliegen.



# Das Regierungsprogramm 2020-2023 mit fünf Schwerpunkten



## Impressum

**Herausgeber** Regierungsrat Appenzell Ausserrhoden

**Gestaltung** Jonathan Graf, media-graf, Urnäsch

**Illustration** Jonathan Németh, Atelier 23, St.Gallen

**Druck** Druckerei Lutz AG, Speicher

Appenzell Ausserrhoden  
Kantonskanzlei  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

Telefon +41 (0)71 353 61 11  
kantonskanzlei@ar.ch  
[www.ar.ch/regierungsprogramm](http://www.ar.ch/regierungsprogramm)



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder  
des Kantonsrates

Herisau, 29. Oktober 2019

**2000.150**  
**Aufgaben- und Finanzplan 2021–2023; Kenntnisnahme**

**1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 29. Oktober 2019**

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin  
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen  
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

**A. Ausgangslage**

Art. 10 des Finanzhaushaltsgesetzes (bGS 612.0) sieht vor, dass der Regierungsrat jährlich einen Aufgaben- und Finanzplan (AFP) erstellt, der die mittelfristige Entwicklung von Leistungen und Finanzen aufzeigt.

Gestützt auf Art. 75 der Kantonsverfassung (bGS 111.1) unterbreitet Ihnen der Regierungsrat den AFP 2021–2023 zur Kenntnisnahme.

**B. Antrag**

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, den Aufgaben- und Finanzplan 2021–2023 zur Kenntnis zu nehmen.



Im Namen des Regierungsrates

sign. Alfred Stricker

Alfred Stricker, Landammann

sign. Roger Nobs

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilage 1.1      Aufgaben- und Finanzplan 2021–2023

# Aufgaben- und Finanzplan 2021–2023



**Impressum**

Appenzell Ausserrhoden  
Departement Finanzen  
Amt für Finanzen, Regierungsgebäude, 9102 Herisau  
[www.ar.ch](http://www.ar.ch)

**Vertrieb**

Kantonskanzlei, Dienstleistungs- und Materialzentrale  
Regierungsgebäude, 9102 Herisau  
[materialzentrale@ar.ch](mailto:materialzentrale@ar.ch)

Herisau, Oktober 2019

## Inhaltsverzeichnis

<b>Zahlen im Überblick .....</b>	<b>4</b>
<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>5</b>
<b>1 Planung des Kantons.....</b>	<b>6</b>
1.1 Ausgangslage.....	6
1.2 Ziele aus dem Regierungsprogramm 2020-2023.....	6
1.3 Finanzpolitische Ziele.....	8
1.4 Ergebnis .....	9
1.5 Investitionen .....	15
1.6 Geldfluss.....	17
1.7 Vermögen und Verschuldung.....	19
1.8 Finanzkennzahlen .....	21
1.9 Risiken im Aufgaben- und Finanzplan.....	22
<b>2 Planung der Departemente und Ämter.....</b>	<b>24</b>
2.1 Kantonskanzlei .....	24
2.2 Departement Finanzen .....	39
2.3 Departement Bildung und Kultur .....	67
2.4 Departement Gesundheit und Soziales.....	97
2.5 Departement Bau und Volkswirtschaft .....	127
2.6 Departement Inneres und Sicherheit.....	166
<b>3 Behörden und Rechtspflege.....</b>	<b>189</b>
3.1 Kantonsrat .....	189
3.2 Regierungsrat .....	190
3.3 Gerichtsbehörden.....	191
3.4 Finanzkontrolle .....	193
<b>4 Anhang .....</b>	<b>195</b>
4.1 Investitionsliste .....	195
4.2 Stellenspiegel .....	201

## Zahlen im Überblick

in TCHF	RE 2018	VA 2019	PR 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Erfolgsrechnung</b>							
Ordentlicher Aufwand	446'986	455'687	455'536	469'932	473'832	473'260	479'658
Ordentlicher Ertrag	453'216	456'799	456'251	468'765	473'703	474'830	481'989
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>6'230</b>	<b>1'112</b>	<b>715</b>	<b>-1'167</b>	<b>-129</b>	<b>1'570</b>	<b>2'331</b>
Ausserordentlicher Aufwand	2'857	0	148	0	0	0	0
Ausserordentlicher Ertrag	17'170	11'198	11'198	10'868	10'868	10'868	10'868
Einlagen Spezialfinanzierungen und Fonds im EK	7'977	193	1	1	1	1	1
Entnahmen Spezialfinanzierungen und Fonds im EK	2'125	3'780	4'127	7'873	4'333	4'749	5'654
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>14'690</b>	<b>15'897</b>	<b>15'892</b>	<b>17'573</b>	<b>15'071</b>	<b>17'185</b>	<b>18'851</b>
<b>Investitionsrechnung</b>							
Total Ausgaben	34'000	31'238	28'226	36'552	46'046	40'581	39'207
Total Einnahmen	57'609	8'744	7'629	14'614	13'753	18'778	12'429
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>-23'609</b>	<b>22'494</b>	<b>20'597</b>	<b>21'938</b>	<b>32'292</b>	<b>21'803</b>	<b>26'778</b>
<b>Finanzierung und Geldfluss</b>							
Geldzufluss (+) / Geldabfluss (-) aus operativer Tätigkeit	11'931	19'555	20'610	18'524	19'150	24'647	24'936
Geldzufluss (+) / Geldabfluss (-) aus Investitions- und Anlagentätigkeit	30'091	-20'894	-20'453	-21'256	-30'592	-21'803	-26'778
<b>Finanzierungsüberschuss (+) / -fehlbetrag (-)</b>	<b>42'023</b>	<b>-1'339</b>	<b>157</b>	<b>-2'732</b>	<b>-11'442</b>	<b>2'844</b>	<b>-1'842</b>
<b>Kennzahlen</b>							
Nettoverschuldungsquotient	29.8%	35.0%	28.6%	29.3%	33.8%	32.1%	32.0%
Selbstfinanzierungsgrad	184.1% <sup>1</sup>	94.1%	101.5%	90.8%	64.0%	107.9%	92.8%
Zinsbelastungsanteil	0.20%	0.26%	0.20%	0.14%	0.12%	0.12%	0.12%
<b>Volkswirtschaftliche Referenzgrössen</b>							
Wachstum reales Bruttoinlandprodukt	2.5%	2.0%	0.8%	1.7%	1.7%	1.7%	1.7%
Generelle Teuerung	0.9%	0.7%	0.5%	0.4%	0.6%	0.8%	1.0%
Kurzfristige Zinsen (3 Monate)	-0.7%	-0.7%	-0.8%	-1.1%	-0.7%	-0.3%	0.1%

<sup>1</sup> Korrektur Sondereffekt Rückzahlung Darlehen SVAR; effektiver Wert -127.3 %

RE = Rechnung | VA = Voranschlag | PR = Prognose | AFP = Aufgaben- und Finanzplan

## Zusammenfassung

In den letzten Jahren ist die Verschuldung von Appenzell Ausserrhoden stetig angestiegen. Im Zusammenhang mit den vorgesehenen Investitionsvorhaben wurde eine Langfristplanung erstellt. Diese zeigt auf, dass die Nettoschulden des Kantons auch künftig weiter ansteigen werden. Der Regierungsrat will mittelfristig die heutige Verschuldung stabilisieren und langfristig abbauen. Deshalb plant er im vorliegenden Aufgaben- und Finanzplan 2021–2023 (AFP) nachhaltige Verbesserungsmassnahmen in der Höhe von 8 Mio. Franken. Zur Stabilisierung der Staatsverschuldung sind dafür ab 2021 pauschal 2 Mio. Franken und ab 2022 weitere 6 Mio. Franken in den AFP eingestellt worden.

Dank diesen Massnahmen kann im vorliegenden AFP 2021–2023 das finanzpolitische Ziel eines ausgeglichenen Haushalts, welches in der Kantonsverfassung verankert ist, auf operativer Stufe im Durchschnitt der Planjahre erreicht werden. Zu diesem Ergebnis trägt auch das in den Planjahren erwartete Periodenwachstum beim Steuerertrag der natürlichen wie auch der juristischen Personen bei.

Das ausserordentliche Ergebnis besteht im Wesentlichen aus der Entnahme aus der Aufwertungsreserve von je 10.8 Mio. Franken pro Jahr, welche noch bis und mit dem Rechnungsjahr 2023 zur Verfügung steht. Die restlichen Veränderungen ergeben sich aus höheren oder tieferen Entnahmen aus den Spezialfinanzierungen und Fonds des Eigenkapitals.

Das Gesamtergebnis bewegt sich in den Jahren 2020–2023 durchschnittlich bei 17.0 Mio. Franken.

In der Investitionsrechnung ist die Optimierung des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden (PZA) eine wesentliche Position. Die Realisierung wurde durch Projektüberarbeitungen verzögert. Die Investitionen von insgesamt 12.0 Mio. Franken werden jeweils im Folgejahr dem SVAR übergeben. Davon werden 58 % über die Erhöhung des Dotationskapitals finanziert und sind damit ebenfalls in der Investitionsrechnung enthalten. Die Weiterentwicklung der Strafanstalten Gmünden mit einer Investitionssumme von 15.2 Mio. Franken in den Jahren 2020–2025 wurde wieder in die Planung aufgenommen. Dagegen wurde die Realisierung des Neubaus für die Prüfstelle MFK auf die Jahre 2025–2028 verschoben. Das Ostschweizer Kinderspital erhält für den geplanten Neubau in den Jahren 2021–2023 ein Darlehen in der Höhe von 6.6 Mio. Franken. Gesamthaft ist dafür ein verzinsliches Darlehen durch den Kanton Appenzell Ausserrhoden von 13.9 Mio. Franken vorgesehen.

Die Finanzierungsrechnung zeigt, dass auch in Zukunft der Geldzufluss aus operativer Tätigkeit den Geldabfluss aus Investitions- und Anlagetätigkeit nicht ausgleichen kann. Dafür konnten die Finanzierungsfehlbeträge in den Planjahren 2021–2023 von gesamthaft 10.4 Mio. Franken gegenüber dem letzten AFP mit 15.6 Mio. Franken reduziert werden.

Dank den Massnahmen zur Stabilisierung der Verschuldung liegen die Kennzahlen erster Priorität im Rahmen der neuen finanzpolitischen Zielsetzungen. Der Nettoverschuldungsquotient kann in den nächsten drei Planjahren stabil gehalten werden und beträgt im Mittelwert 32.6 %. Einzig der Selbstfinanzierungsgrad erreicht die im Schnitt geforderten 100 % nicht und liegt im Planungshorizont bei 88.2 %. Dies hängt direkt mit dem relativ hohen Nettoinvestitionsvolumen im Planjahr 2021 zusammen. Bedingt durch die noch immer tiefen Zinsen am Geld- und Kapitalmarkt liegt der Zinsbelastungsanteil weiterhin sehr tief.

Die volkswirtschaftlichen Eckwerte und die mittelfristigen Aussichten entsprechen grundsätzlich der Konjunkturprognose der Expertengruppe des Bundes (SECO) vom September 2019. Die vorliegende Planung beruht darauf, dass die Schweizer Wirtschaft im kommenden Jahr wieder stärker wachsen wird. Wegen zahlreichen Konjunkturrisiken bestehen zurzeit bezüglich Entwicklung der Weltwirtschaft relativ grosse Unsicherheiten.

# 1 Planung des Kantons

## 1.1 Ausgangslage

Nach Art. 10 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; bGS 612.0) ist der AFP ein zentrales Element für die mittelfristige Steuerung des Kantons. Die Beschreibung der Aufgaben, der Herausforderungen, der Umfeldanalyse und die Definition von Zielen im Voranschlagsjahr und in den Planungsjahren sind wesentliche Elemente einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung. Insbesondere auch die Messbarkeit mittels Indikatoren und weiteren Kennzahlen, die Aussagen über Ressourcen und Leistungen dient der Verbindlichkeit und Transparenz. Die Departemente und Ämter fokussieren auf wesentliche Aufgaben und Ziele.

Das Instrument "Steuerungsbericht" zur unterjährigen Führung hat sich etabliert. Die Prognosegenauigkeit hat weiterhin Verbesserungspotenzial. Eine Analyse der Abweichungen 2018 hat gezeigt, dass rund 55 % der Differenz zwischen Prognose II und Jahresergebnis aus Fehleinschätzungen der Kenngrößen in den Bereichen Gesundheits- und Bildungskosten stammte. Der Regierungsrat erhält dennoch frühzeitig Informationen über die Ergebnisentwicklung im laufenden Jahr. Für das Jahr 2019 wird ein operatives Ergebnis von 0.7 Mio. Franken erwartet, was gegenüber dem Voranschlag eine Verschlechterung von 0.4 Mio. Franken bedeutet. Mit diesem Ergebnis kann das positive Resultat des Vorjahres wiederholt werden.

Das Ergebnis der Prognose ist erfreulich, besonders unter dem Gesichtspunkt, dass die Erwartungen beim Steuerertrag des laufenden Jahres schon im Rahmen der Vorgaben für die neue Planung reduziert werden mussten. So wurde das Periodenwachstum beim Ertrag aus den natürlichen Personen von 4.0 % auf 2.0 % nach unten korrigiert, was einer Reduktion von 3.0 Mio. Franken entspricht. Aus dem Steuerungsbericht II/2019 geht nun hervor, dass die nach unten korrigierte Basis bei den Steuern der natürlichen Personen für den vorliegenden AFP realistisch ist.

Aktuell schwierig zu beurteilen ist die weitere Entwicklung der Schweizer Wirtschaft. Die kommende Planung geht davon aus, dass das reale BIP ab 2020 wieder ein Wachstum von 1.7 % erreichen wird. Für den Voranschlag 2019 ging man noch von einem Wachstum von 2.0 % aus, im laufenden Jahr wurde diese Prognose laufend reduziert. Das SECO rechnet aktuell für 2019 nur noch mit einem realen BIP-Wachstum von 0.8 %.

## 1.2 Ziele aus dem Regierungsprogramm 2020–2023

Der Regierungsrat hat sich im Rahmen des Regierungsprogramms 2020–2023 folgende Schwerpunkte, strategische Ziele gegeben:

### **Schwerpunkt «Wohnen»**

Ziel 1: Bis 2023 haben Kanton und Gemeinden gemeinsam die Möglichkeiten und Erfolgsfaktoren einer aktiven Bodenpolitik identifiziert und analysiert. Angestrebt wird eine qualitätsvolle Weiterentwicklung der Dörfer mit innerer Verdichtung.

Ziel 2: Bis 2023 sind die Massnahmen und gesetzgeberischen Vorhaben in die Wege geleitet, um den Anteil des obligatorischen Teils der Lebenshaltungskosten in Appenzell Ausserrhoden spürbar zu reduzieren.

**Schwerpunkt «Bildung und Arbeit»**

Ziel 3: Bis 2023 sind Grund- und Förderangebote vorhanden, um 2030 die angestrebte Abschlussquote von 96 % zu erreichen.

Ziel 4: Bis 2023 liegen die gesetzlichen Grundlagen sowie ein Finanzierungsmodell für erwerbskompatible Tagesstrukturen in den Gemeinden vor.

Ziel 5: Bis 2023 ermöglichen weitere Massnahmen eine ausgewogene Balance zwischen Beruf und Privatleben. Deren Beitrag zur Steigerung der Attraktivität als Arbeitgeber wird evaluiert.

Ziel 6: Das Konzept «Öffentlicher Regionalverkehr 2023–2027» legt den Schwerpunkt auf die Erhöhung der Taktfrequenzen des öffentlichen Verkehrs während den Stosszeiten. Damit wird langfristig die Attraktivität aller Ausserrhoder Gemeinden als Wohnstandorte spürbar gesteigert.

**Schwerpunkt «Umwelt»**

Ziel 7: Bis 2023 beträgt die ausgeschiedene Fläche der Waldreservate mindestens 550 ha und die Fläche der landwirtschaftlichen Biodiversitätsflächen, welche die Qualitätsstufe II erfüllen, mindestens 470 ha.

Ziel 8: Bis 2023 werden mindestens ein Drittel der Grünflächen, die von der öffentlichen Hand bewirtschaftet werden, naturnah unterhalten. Mindestens ein Viertel der Böschungen der öffentlichen Strassen und Bahnen werden nach ökologischen Kriterien gepflegt.

Ziel 9: Bis 2023 werden mindestens 10 % des gesamten Stromverbrauchs durch erneuerbare Energie gedeckt, die im Kanton selber produziert werden.

Ziel 10a: Bis 2023 liegt eine Übersicht über das Potenzial, den Handlungsbedarf und den entsprechenden Investitionsbedarf zur energetischen Optimierung der Gebäude der kantonalen Verwaltung vor.

Ziel 10b: Bis 2023 stammt sämtlicher Strom, den die kantonale Verwaltung benötigt, aus erneuerbaren Energiequellen.

**Schwerpunkt «Gesundheit»**

Ziel 11: Bis 2023 liegt eine Übersicht über die Handlungsmöglichkeiten des Kantons zur Kostendämpfung der Gesundheitskosten vor.

Ziel 12: Bis 2023 ist ein One Health-Konzept erarbeitet, welches die Schnittstellen, die Verantwortlichkeiten, die Kooperationen und die Ressourcen in der kantonalen Verwaltung klärt.

**Schwerpunkt «Gesellschaft»**

Ziel 13a: Bis 2023 zeichnet sich die kantonale Verwaltung durch noch grössere Bürgernähe und noch höhere Effizienz und Transparenz aus.

Ziel 13b: Bis 2023 wird Kultur weiterhin auf vielfältige und lebendige Art und Weise vermittelt, gefördert und gelebt.

Ziel 13c: Bis 2023 wird die politische Bildung und Partizipation mit praxisnahen Projekten gestärkt.

### 1.3 Finanzpolitische Ziele

Nach Art. 22 Abs. 1 FHG legt der Regierungsrat die finanzpolitischen Zielgrössen zur Beurteilung der Finanzlage und Entwicklung des Haushalts fest. Diese sind zusammen mit der Entwicklung der Finanzkennzahlen im AFP auszuweisen (Art. 10 Abs. 2 lit. f FHG). Neu wird unterteilt in finanzpolitische Grundsätze (G1–G4) und in die dazugehörigen Ziele (Z1–Z9).

In Abstimmung mit dem Regierungsprogramm hat der Regierungsrat seine finanzpolitischen Zielsetzungen für die neue Legislaturperiode wie folgt festgelegt:

- G1 Die Finanzpolitik fördert attraktive Rahmenbedingungen für den Wohn- und Wirtschaftsraum Appenzell Ausserrhoden und begünstigt das Wirtschaftswachstum.
  - Z1 Der Steuerfuss bei den natürlichen Personen wird bei 3.4 Einheiten begrenzt und der Steuersatz bei der Gewinnsteuer der juristischen Personen bleibt unverändert bei 6.5 %.
  - Z2 Der Investitionsanteil soll langfristig nicht unter 7 % zu liegen kommen.
- G2 Strukturelle Defizite sind zu vermeiden, konjunkturelle Defizite können befristet zugelassen werden.
  - Z3 Das Ergebnis der Erfolgsrechnung soll zukünftig auf operativer Stufe einen Ertragsüberschuss ausweisen.
  - Z4 Haushaltssanierungen haben vorrangig über eine gezielte Prioritätensetzung bei den bestehenden Aufgaben zu erfolgen.
- G3 Die bestehenden Schulden sind langfristig abzubauen.
  - Z5 Die Nettoschulden I pro Einwohner sollen einen Wert von 1'500 Franken nicht übersteigen.
  - Z6 Der Nettoverschuldungsquotient wird auf einem Wert von 35 % begrenzt.
  - Z7 Der Selbstfinanzierungsgrad soll ab 2022 im Schnitt über 100 % liegen.

Die Kennzahlen zur Verschuldung basieren auf der Prämisse, dass sich der SVAR auf dem Kapitalmarkt direkt finanziert.
- G4 Zweckbindung von Einnahmen sind zu vermeiden und Spezialfinanzierungen sind deshalb restriktiv einzusetzen.
  - Z8 Auch Spezialfinanzierungen sollen eine angemessene, beschränkte jährliche Steuerung durch die politischen Behörden ermöglichen.
  - Z9 Spezialfinanzierungen sind möglichst zu befristen und periodisch zu überprüfen.

## 1.4 Ergebnis

### 1.4.1 Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	PR 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Operativer Ertrag</b>	<b>453'216</b>	<b>456'799</b>	<b>456'251</b>	<b>468'765</b>	<b>473'703</b>	<b>474'830</b>	<b>481'989</b>
Fiskalertrag	193'673	201'054	198'983	200'613	205'013	209'963	215'113
Regalien und Konzessionen	3'239	3'274	3'206	3'207	3'207	3'207	3'207
Entgelte	26'484	25'639	26'109	26'215	26'267	26'022	25'804
Verschiedene Erträge	4'403	3'665	4'187	4'050	4'226	3'955	4'253
Finanzertrag	18'015	18'427	16'645	20'888	17'947	14'147	14'047
Entnahmen aus Fonds Fremdkapital	628	1'145	640	401	1'329	1'329	1'761
Transferertrag	167'421	166'175	169'043	175'844	178'118	178'560	180'157
Durchlaufende Beiträge	39'353	37'419	37'439	37'547	37'597	37'647	37'647
<b>Operativer Aufwand</b>	<b>446'986</b>	<b>455'687</b>	<b>455'536</b>	<b>469'932</b>	<b>473'832</b>	<b>473'260</b>	<b>479'658</b>
Personalaufwand	93'490	95'572	95'744	97'904	98'715	99'475	100'070
Sachaufwand	46'294	46'052	47'522	48'221	49'640	49'559	49'731
Abschreibungen	16'733	17'433	17'108	17'652	18'782	18'698	19'415
Finanzaufwand	1'929	2'074	1'751	5'652	2'022	2'122	2'122
Einlagen in Fonds Fremdkapital	32	32	31	206	206	1'245	1'247
Transferaufwand	249'155	257'106	255'941	262'750	266'870	264'514	269'427
Durchlaufende Beiträge	39'353	37'419	37'439	37'547	37'597	37'647	37'647
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>6'230</b>	<b>1'112</b>	<b>715</b>	<b>-1'167</b>	<b>-129</b>	<b>1'570</b>	<b>2'331</b>
Ausserordentlicher Aufwand	2'857	0	148	0	0	0	0
Ausserordentlicher Ertrag	17'170	11'198	11'198	10'868	10'868	10'868	10'868
Reservebildung	7'977	193	1	1	1	1	1
Reserveauflösung	2'125	3'780	4'127	7'873	4'333	4'749	5'654
<b>Ausserordentliches Ergebnis und Reserveränderung</b>	<b>8'460</b>	<b>14'785</b>	<b>15'176</b>	<b>18'740</b>	<b>15'200</b>	<b>15'615</b>	<b>16'521</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>14'690</b>	<b>15'897</b>	<b>15'892</b>	<b>17'573</b>	<b>15'071</b>	<b>17'185</b>	<b>18'851</b>

## 1.4.2 Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

### Planung der Steuererträge

in TCHF	RE 2018	VA 2019	PR 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Fiskalertrag</b>	<b>193'673</b>	<b>201'054</b>	<b>198'983</b>	<b>200'613</b>	<b>205'013</b>	<b>209'963</b>	<b>215'113</b>
Direkte Steuern natürliche Personen	149'486	155'500	152'500	154'500	159'000	163'300	167'700
Direkte Steuern juristische Personen	13'705	15'141	14'950	14'550	15'100	15'500	16'000
<b>Übrige direkte Steuern</b>	<b>7'800</b>	<b>7'500</b>	<b>8'500</b>	<b>8'400</b>	<b>7'500</b>	<b>7'500</b>	<b>7'500</b>
<i>Davon Grundstückgewinnsteuern</i>	<i>4'202</i>	<i>4'000</i>	<i>5'000</i>	<i>4'900</i>	<i>4'000</i>	<i>4'000</i>	<i>4'000</i>
<i>Davon Erbschafts- und Schenkungssteuern</i>	<i>3'599</i>	<i>3'500</i>	<i>3'500</i>	<i>3'500</i>	<i>3'500</i>	<i>3'500</i>	<i>3'500</i>
Besitz- und Aufwandsteuern	22'682	22'913	23'033	23'163	23'413	23'663	23'913

Steuerfuss Einheiten NP		3.3	3.3	3.3	3.3	3.3
Wachstum Steuererträge NP		2.0%	1.3% <sup>1</sup>	2.9%	2.7%	2.7%
Gewinnsteuersatz JP		6.5%	6.5%	6.5%	6.5%	6.5%
Wachstum Steuererträge JP		9.1%	-2.7% <sup>1</sup>	3.5%	2.7%	3.3%

<sup>1</sup> Wachstum zu Prognose 2019

Die Auswirkungen aus der Steuergesetzrevision 2019/2020 und der Energiestrategie sind in der vorliegenden Planung enthalten. Bei den natürlichen Personen resultieren daraus Mindereinnahmen von 1.5 Mio. Franken im 2020. Im 2021 entstehen durch die Erhöhung der Kinderzulagen Mehrerträge von 0.3 Mio. Franken. Das Periodenwachstum bei den natürlichen Personen beträgt im Voranschlag 2020 2.3 % und in den Planjahren jeweils 2.7 %.

Bei den juristischen Personen entstehen durch die Steuergesetzrevision Mindereinnahmen von 0.9 Mio. Franken ab 2020.

### Planung Anteile an Bundeseinnahmen und NFA

in TCHF	RE 2018	VA 2019	PR 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
Anteil an Gewinn Nationalbank	8'718	8'600	8'687	8'500	8'400	6'300	6'200
Anteil an direkter Bundessteuer	16'786	15'965	18'000	22'600	23'200	23'800	24'400
Anteil an Verrechnungssteuer	5'023	4'550	4'804	5'052	5'299	5'547	5'794
NFA Ausgleichszahlungen (inkl. Härteausgleich und Abfederungs- massnahmen)	46'636	48'417	48'417	49'224	48'325 <sup>1</sup>	47'409 <sup>1</sup>	48'155 <sup>1</sup>
NFA Ressourcenindex	85.6	85.3	85.3	85.0	84.7	85.1	85.2

<sup>1</sup> Abfederungsmassnahmen vom Bund und Abfederungsmassnahmen für Gemeinden

Beim Kantonsanteil am Reingewinn der Schweizerischen Nationalbank (SNB) wurde der Voranschlag 2020 und das Planjahr 2021 gegenüber dem letzten AFP um 2.0 Mio. Franken erhöht. Für die Planjahre 2022–2023 wurde der Anteil am Gewinn der SNB wieder auf das frühere Niveau gesenkt. Dabei geht der Regierungsrat davon aus, dass mit einer durchschnittlichen Ausschüttung von 1.5 Mrd. Franken gerechnet werden kann. Dies ergibt Einnahmen für den Kanton von 6.3 bis 6.2 Mio. Franken.

Der Anteil an der direkten Bundessteuer steigt im Jahr 2020 um 4.6 Mio. Franken. Mit der Umsetzung der STAF soll der Anteil der direkten Bundessteuer von heute 17 % auf 21.2 % erhöht werden. Der Bund führt diese Massnahme als Kompensation für tiefere Steuererträge bei den juristischen Personen ein. Der Kan-

ton Appenzell Ausserrhoden hat die Firmensteuern bereits im Jahr 2008 markant gesenkt und deshalb können mit diesen Mehrerträgen die künftigen Ausfälle im NFA gedeckt werden.

Für die Entwicklung des NFA in den Planjahren 2020–2023 wird auf dem Modell des BAK Basel basiert, das durch die Fachgruppe für kantonale Finanzfragen in Auftrag gegeben wird. Dabei ist das neue Grundmodell der Arbeitsgruppe Marty abgebildet. Entsprechend fallen die Erträge aus dem NFA ab 2022 um rund 2.4 Mio. Franken tiefer aus, die vorerst mit den Abfederungsmassnahmen teilweise kompensiert werden können. An der vom Bund gewährten befristeten Übergangshilfe von total 6.1 Mio. Franken sollen die anspruchsberechtigten Gemeinden im Umfang von 3.0 Mio. Franken beteiligt werden.

### Planung Personalaufwand

in TCHF	RE 2018	VA 2019	PR 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
Gesamter Personalaufwand	93'490	95'572	95'744 <sup>2</sup>	97'904 <sup>5</sup>	98'715 <sup>3</sup>	99'475 <sup>3</sup>	100'070 <sup>3</sup>
Personalaufwand ohne Globalkredite	76'625	78'282	78'684	80'353	81'165	81'924	82'519
Wachstum ohne Globalkredite	0.8%	2.2%	2.7%	2.7% <sup>1</sup>	1.0%	0.9%	0.7%
davon Lohnmassnahmen und Anerkennungsprämien	0.8%	0.9% <sup>4</sup>	0.9%	1.5% <sup>5</sup>	1.5%	1.0%	1.0%

<sup>1</sup> Wachstum zu Voranschlag 2019

<sup>2</sup> Zusätzl. Arbeitsinspektor, Mehrkosten Integrationsklassen, Personalaufstockung aufgrund AIA, Ruhegehälter Regierungsrat

<sup>3</sup> Wegfall Ruhegehälter Regierungsrat, Reduktion Lohnkosten KAPO auf AFP 2021, Zusätzliche Stelle im Veterinäramt

<sup>4</sup> Aufteilung in 0.7 % für Lohnmassnahmen und 0.2 % Anerkennungsprämien

<sup>5</sup> Inkl. Erhöhung Lohnmassnahmen (0.6 %) gegenüber AFP2020 kompensiert durch Minderausgaben im Sachaufwand

Der Regierungsrat hat bei seinen Vorgaben zum Personalaufwand beschlossen, dass die im AFP 2020–2022 für 2020 und 2021 eingestellte Lohnentwicklung auf 1.5 % erhöht wird. Dafür wurden die Lohnmassnahmen im Voranschlag 2020 um 0.6 % und im Planjahr 2021 um 0.5 % erhöht. Mit dieser Erhöhung der Lohnmassnahmen soll der Entwicklung der Lohnkosten in den Nachbarkantonen sowie den Forderungen der Sozialpartner Rechnung getragen werden. Gleichzeitig veranlasste der Regierungsrat, dass im gleichen Umfang (TCHF 470 im VA 2020 und TCHF 402 im AFP 2021) Einsparungen im Sachaufwand zu berücksichtigen sind, um diese Erhöhung kostenneutral umzusetzen. Wie bereits im Vorjahr sind im aktuellen Voranschlag für Anerkennungsprämien 0.2 % der Lohnsumme eingestellt.

Im Voranschlag 2020 ist in der Staatsanwaltschaft und im Veterinäramt je eine Stellenaufstockung berücksichtigt. Mit der Stellenerhöhung beim Veterinäramt sollen zusätzliche Ressourcen geschaffen werden, die den Vollzug des Bundesrechts gewährleisten. Dabei ist zu erwähnen, dass  $\frac{1}{3}$  der Kosten durch den Kanton Appenzell Innerrhoden getragen werden, was nach der Bruttodarstellung zu entsprechenden Einnahmen führt. Bei der Staatsanwaltschaft begründet sich die Erhöhung mit der Bekämpfung der Cyber- und Wirtschaftskriminalität, welche mehr Ressourcen beansprucht.

Um anstehende Pensionierungen bei der Kantonspolizei rechtzeitig zu ersetzen, wurde der Personalbestand bewusst erhöht, da entsprechendes Personal grundsätzlich nicht auf dem Arbeitsmarkt rekrutiert werden kann. Ziel des Regierungsrates ist es, die Personalkosten der Kantonspolizei ab 2021 wieder auf die Basis der letzten Finanzplanung (AFP 2020–2022) zu reduzieren.

Für das Planjahr 2021 sind Stellenaufstockungen bei der kantonalen Steuerverwaltung (60 Stellenprozent zur Umsetzung der Steuergesetzrevision 2020), beim Amt für Kultur (temporär 30 Stellenprozent zur Aufarbeitung eines Nachlasses und 60 Stellenprozent bei der Denkmalpflege), eine weitere Stelle beim Veterinäramt (100 Stellenprozent) und beim Departementssekretariat DBV (50 Stellenprozent zur Umsetzung des Bau- und des Raumplanungsgesetzes) geplant.

Die im Amt für Immobilien zur Ablösung des Systems RIMO ab 2020 zusätzlich eingesetzte Projektmitarbeiterin wird Ende 2021 wieder reduziert (100 Stellenprozente).

Die eingestellten Mittel für die Lohnmassnahmen von 1.5 % der Lohnsumme sollen für generelle sowie individuelle Lohnanpassungen verwendet werden. Über die Aufteilung in generelle Lohnerhöhung und individuelle Lohnanpassungen wird der Regierungsrat nach Genehmigung des Voranschlags 2020 durch den Kantonsrat definitiv entscheiden.

Der beiliegende Stellenspiegel stellt ein Abbild des Lohnbudgets 2020 und der Stellenplanung 2021–2023 dar (Anhang 4.2). Die Personalkosten im Voranschlag 2020 beruhen auf einer detaillierten Personalplanung. Der Stellenspiegel leitet sich von dieser Planung ab. Die unter den Kennzahlen der Ämter ausgewiesenen Stellenprozente sind identisch mit dem im Anhang ausgewiesenen Stellenspiegel.

### Planung Sachaufwand

in TCHF	RE 2018	VA 2019	PR 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
Gesamter Sachaufwand	46'294	46'052	47'522	48'221 <sup>2</sup>	49'640	49'559	49'731
Sachaufwand ohne Globalkredite	40'012	39'555	40'989	41'673 <sup>2</sup>	43'122	43'041	43'213
Wachstum ohne Globalkredite	-5.6%	-1.1%	2.4%	5.4% <sup>1</sup>	3.5%	-0.2%	0.4%

<sup>1</sup> Wachstum zu Voranschlag 2019

<sup>2</sup> darin enthalten Einsparungen von 0.5 Mio. Franken zur Kompensation der Lohnmassnahmen

Im Sachaufwand sind ab 2020 Einsparungen in der Höhe von TCHF 470 enthalten, um die Mehrkosten zu kompensieren, welche durch die Erhöhung der Lohnmassnahmen enthalten sind. Trotzdem fällt der Sachaufwand ab 2020 höher aus als noch im letztjährigen AFP ursprünglich vorgesehen war. Die Abweichungen zur letztjährigen Planung sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Veränderung zum AFP des Vorjahres

in TCHF	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Sachaufwand ohne Globalkredit AFP 2021–2023	40'012	39'555	41'673	43'122	43'041	43'213
Nettoergebnis AFP 2020–2022	---	39'555	40'954	42'321	42'554	---
Abweichung Erfolgsrechnung	---	---	719	801	513	---

davon

Sonnenblick Walzenhausen			252	252	252	
Natur- und Landschaftsschutz Programmvereinbarung 2020–2024			108	108	108	
Sozialberichterstattung			126			
Umbau Gerontopsychiatrie			100			
Erhöhung Fördermittel Familien, Gleichstellung, Integration KIP				190	190	
Informatikbetriebskosten			497	403	428	

Ein Teil der Mehrkosten gegenüber dem AFP 2020–2022 begründet sich aus Bundesprogrammen, welche beim Sachaufwand zu höheren Kosten führen. Diese sind zum überwiegenden Teil durch Einnahmen des Bundes gedeckt. Aufgrund der Bruttodarstellung werden die Einnahmen in den entsprechenden Ertragskonten ausgewiesen und können nicht im Sachaufwand abgezogen werden.

Zusätzliche Mehrkosten mussten im Bereich Informatik aufgenommen werden. Diese resultieren aus neuen Projekten sowie aus höheren Wartungs- und Betriebskosten von bereits realisierten Projekten, die auf der eGovernment-Strategie des Kantons basieren.

Der Sachaufwand ohne Globalkredite wird auch im Planjahr 2021 nochmals um rund 1.4 Mio. Franken ansteigen. Gründe dafür sind u.a. die Kosten als Gastkanton am Sechseläuten (TCHF 250) und die schrittweise Erhöhung des Gebäudeunterhalts (1.3 Mio. Franken im 2021 und weitere 0.4 Mio. Franken je im 2022 und 2023). Ausserdem wurden im AFP ab 2021 zusätzliche Mittel (TCHF 545) für den Betriebsunterhalt in der Strassenrechnung (TCHF 545) aufgenommen.

### **Noch nicht in der finanziellen Planung enthaltene Positionen**

Folgende Positionen sind nicht in der finanziellen Planung enthalten, da diese entweder noch nicht in der Sach- und Terminplanung aufgenommen wurden oder der Planungsstand noch keine konkreten Aussagen zur Höhe der finanziellen Auswirkungen oder den zeitlichen Verhältnissen zulässt:

- Strafanstalt Gmünden, Auswirkungen Um- und Neubau auf laufenden Betrieb und Globalkredit
- Lotteriefonds, Auswirkungen neues Geldspielgesetz (BGS)
- Kantonspolizei, Erhöhung Korpsbestand
- Berufsbildungszentrum Herisau, Weiterentwicklung Grundausbildung
- Tiefbauamt, Erschliessung Deponie Gmünden
- Berufsbildungszentrum, Entschädigungen Fachvorstände

In den bilateralen Gesprächen des Departements Finanzen mit den Departementen sowie der Kantonskanzlei sind aus Spargründen diverse Projekte und Investitionen auf spätere Jahre verschoben worden.

### 1.4.3 Veränderungen zum AFP des Vorjahres

in TCHF	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Nettoergebnis AFP 2021–2023	14'690	15'897	17'573	15'071	17'185	18'851
Nettoergebnis AFP 2020–2022	---	15'897	18'382	15'793	16'407	---
Abweichung Erfolgsrechnung	---	0	-809	-722	778	---

davon

Massnahmen zur Stabilisierung der Verschuldung				2'000	8'000	
Fiskalertrag			-3'445	-4'654	-5'326	
Finanzausgleich Bund und Kantone				-721	378	
Ausschüttung Nationalbankgewinn			2'000	2'000		
Kantonsanteil direkte Bundessteuer			2'156	2'143	2'111	
Mehraufwand Spitalfinanzierung			-560	-1'340	-2'230	
Ergänzungsleistungen			-555	-355	-155	
Kantonspolizei			-406	-519	-1'406	
Ertrag aus Anlageverkäufen			-318	1'200	-500	

Die Abweichungen entstehen aufgrund neuer Erkenntnisse, welche zwischen dem letzten Planungszeitpunkt und dem aktuellen AFP eingeflossen sind. Beispielhaft können die Massnahmen zur Stabilisierung der Verschuldung genannt werden. Damit die Verschuldung nicht weiter anwächst, müssen in den Jahren 2021 und 2022 Ergebnisverbesserungen erzielt werden. Ein anderes Beispiel ist der höhere Ertrag aus dem Gewinnanteil der Nationalbank, welcher nach heutigem Wissen für die nächsten beiden Jahre erhalten bleibt. Grössere Anpassungen ergaben sich beim Fiskalertrag, welcher teilweise durch den höheren Kantonsanteil der direkten Bundessteuer aufgefangen wird. Zusätzliche Informationen sind bei den jeweils zuständigen Ämtern ersichtlich.

## 1.5 Investitionen

### 1.5.1 Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	PR 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Investitionsausgaben</b>	<b>34'000</b>	<b>31'238</b>	<b>28'226</b>	<b>36'552</b>	<b>46'046</b>	<b>40'581</b>	<b>39'207</b>
Sachanlagen	11'477	18'450	15'452	23'500	30'640	21'327	25'510
Immaterielle Anlagen	1'530	2'238	2'269	3'114	3'790	3'120	850
Darlehen	1'213	935	1'158	930	1'852	2'521	3'445
Beteiligungen und Grundkapitalien	8'869	121	0	408	2'001	4'350	239
Eigene Investitionsbeiträge	6'793	5'718	5'571	4'923	4'043	5'493	5'343
Durchlaufende Investitionsbeiträge	4'117	3'776	3'776	3'677	3'720	3'770	3'820
<b>Investitionseinnahmen</b>	<b>57'609</b>	<b>8'744</b>	<b>7'629</b>	<b>14'614</b>	<b>13'753</b>	<b>18'778</b>	<b>12'429</b>
Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	10'279	0	0	3'600	0	0	0
Rückerstattungen	0	208	0	704	3'450	7'500	413
Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	3'480	3'905	2'705	5'900	6'200	7'125	7'813
Rückzahlung von Darlehen	39'733	855	1'148	733	383	383	383
Durchlaufende Investitionsbeiträge	4'117	3'776	3'776	3'677	3'720	3'770	3'820
<b>Saldo Investitionsrechnung</b>	<b>-23'609</b>	<b>22'494</b>	<b>20'597</b>	<b>21'938</b>	<b>32'292</b>	<b>21'803</b>	<b>26'778</b>

### 1.5.2 Erläuterungen zur Investitionsrechnung

Die baulichen Optimierungen an den PZA-Liegenschaften sind in den Sachanlagen das grösste Projekt. Es löst in den Jahren 2018–2021 Investitionen von 12.0 resp. 11.4 Mio. Franken in den Planjahren 2020–2022 aus. Die Bauten werden im Folgejahr dem SVAR übergeben. Dabei werden 58 % über eine Erhöhung des Dotationskapitals und 42 % über eine Erhöhung des Darlehens finanziert. Die Übertragung ist somit ebenfalls in der Investitionsrechnung (Beteiligungen und Grundkapitalien sowie Darlehen) enthalten.

Ein weiteres Grossprojekt im Hochbau ist die Weiterentwicklung der Strafanstalt Gmünden mit Nettoinvestitionen in der Höhe von 15.2 Mio. Franken, verteilt über die Jahre 2020–2025. Dagegen wurde die Realisierung des Neubaus der Prüfstelle MFK auf die Jahre 2025–2028 verschoben. Für den Strassenbau werden in den Planjahren durchschnittlich 9.9 Mio. Franken pro Jahr verwendet. Darin enthalten sind auch Ausgaben für das Projekt „Bahnhofkreuzung Herisau, Neukonzeption Strasseninfrastruktur“.

Bei den immateriellen Anlagen ist das Projekt KNZ Futura, welches eine neue Lösung für die kantonale Notrufzentrale beinhaltet, mit 5.0 Mio. Franken in die Planung aufgenommen worden. Die Digitalisierung bleibt aktuell. Das Modul Infoma newsystem für die Liegenschaftsverwaltung wird im 2020–2021 realisiert; weitere Projekte sind eID AR sowie DIGS Digitalisierung Grundstückschätzung. Es zeigt sich, dass in IT-Projekten Verzögerungen entstehen. Die pauschale Investitionssumme für weitere eGovernment-Lösungen beträgt in den Planjahren 2021–2023 1.6 Mio. Franken.

Der Ertrag von 3.6 Mio. Franken unter "Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen" stammt aus der Übertragung des Kantonsstrassenzugs Herisau–Waldstatt–Hundwil–Hargarten als A25 an den Bund.

Unter „Eigene Investitionsbeiträge“ erhält das Ostschweizer Kinderspital für den geplanten Neubau in den Jahren 2020–2023 ein Darlehen in der Höhe von 6.7 Mio. Franken. Gesamthaft ist dafür ein verzinsliches Darlehen durch den Kanton Appenzell Ausserrhoden von 13.9 Mio. Franken vorgesehen.

### 1.5.3 Veränderungen zum AFP des Vorjahres

in TCHF	2019	2020	2021	2022	2023
Nettoinvestitionen AFP 2021–2023	0	21'938	32'292	21'803	26'778
Nettoinvestitionen AFP 2020–2022	22'494	25'367	28'284	26'244	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	-3'429	4'008	-4'441	---

davon neue Investitionen oder Verzichte

Optimierung PZA (Verschiebung Sanierung Haus III)		-4'746	4'625	412	
Strafanstalt Gmünden		280	100	200	
Neubau Prüfstelle MFK (Verschiebung)		-286	-5'346	-5'022	
Asylzentrum Kronbach		300	1'000		
Sanierung Bahnübergänge		1'000	1'000		
Werkhof Furt (Wiederaufbau)		850			
Darlehen an Ostschweizer Kinderspital (Verschiebung)		127	-2'022	-1'362	
KNZ Futura (System für Notrufzentrale)		800	2'000	2'000	

Grössere Verschiebungen ergeben sich durch die aktualisierte Planung im Zusammenhang mit der Optimierung des PZA. Wie bereits erwähnt wurde die Weiterentwicklung der Strafanstalt Gmünden in die Planung aufgenommen und die Realisierung des Neubaus der Prüfstelle MFK auf die Jahre 2025–2028 verschoben. Der Mittelbedarf aus Investitionen in der Geldflussrechnung nimmt gegenüber dem letzten AFP um die Abweichung entsprechend ab.

## 1.6 Geldfluss

in TCHF	RE 2018	PR 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung +Gewinn/- Reinverlust</b>	<b>14'690</b>	<b>15'892</b>	<b>17'573</b>	<b>15'071</b>	<b>17'185</b>	<b>18'851</b>
+ Abschreibungen VV & Investitionsbeiträge	19'697	20'350	21'168	21'793	21'923	22'920
+ Wertberichtigung Darlehen VV & Beteiligungen VV	626	0	0	0	0	0
- Zu/ + Abnahme Forderungen	-4'342	0	0	0	0	0
- Zu/ + Abnahme Vorräte & angefangene Arbeiten	-9	0	0	0	0	0
- Zu/ + Abnahme Aktive Rechnungsabgrenzungen	-789	0	0	0	0	0
- Gewinne/+ Verluste aus Verkauf FV bzw. Kursge- winne /-verluste	-1'223	-144	-682	-1'700	0	0
+ Zu/ - Abnahme laufende Verpflichtungen (KK, Kreditoren)	-6'415	0	-715	0	0	0
+ Zu/ - Abnahme Rückstellungen	-513	0	0	0	0	0
+ Zu/ - Abnahme passive Rechnungsabgrenzungen	196	0	0	0	0	0
+ Zu/ - Abnahme Aufwertungsreserve	-10'753	-10'753	-10'753	-10'753	-10'753	-10'753
+ Einlagen/ - Entnahmen Verpflichtungen für Spezi- alfinanzierungen, Fonds, Vorfinanzierungen, div. Reservekonten des EK	764	-4'736	-8'067	-5'260	-3'708	-6'082
<b>Geldfluss aus operativer Tätigkeit (+Cash Flow/ Cash Drain)</b>	<b>11'931</b>	<b>20'610</b>	<b>18'524</b>	<b>19'150</b>	<b>24'647</b>	<b>24'936</b>
+ Rückzahlungen Darlehen und Beteiligungen	39'733	1'148	733	383	383	383
+ Beiträge für eigene Rechnung	3'480	2'705	5'900	6'200	7'125	7'813
+ Durchlaufende Beiträge	4'117	3'776	3'677	3'720	3'770	3'820
<b>Liquiditätswirksame Einnahmen der Investitions- rechnung</b>	<b>47'330</b>	<b>7'629</b>	<b>10'310</b>	<b>10'303</b>	<b>11'278</b>	<b>12'016</b>
- Sachanlagen und Immaterielle Anlagen	-13'008	-17'721	-26'318	-30'980	-16'947	-25'948
- Darlehen und Beteiligungen	-1'213	-1'158	-930	-3'853	-6'871	-3'684
- Eigene Investitionsbeiträge	-6'793	-5'571	-4'923	-4'043	-5'493	-5'343
- Durchlaufende Beiträge	-4'117	-3'776	-3'677	-3'720	-3'770	-3'820
<b>Liquiditätswirksame Ausgaben der Investitions- rechnung</b>	<b>-25'131</b>	<b>-28'226</b>	<b>-35'849</b>	<b>-42'596</b>	<b>-33'081</b>	<b>-38'794</b>
<b>Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwal- tungsvermögen</b>	<b>22'199</b>	<b>-20'597</b>	<b>-25'538</b>	<b>-32'292</b>	<b>-21'803</b>	<b>-26'778</b>
+ Ab/ - Zunahme kurzfristige Finanz- & Sachanlagen FV	0	0	0	0	0	0
+ Ab/ - Zunahme langfristige Finanz- & Sachanlagen FV	7'893	144	4'282	1'700	0	0
<b>Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermö- gen</b>	<b>7'893</b>	<b>144</b>	<b>4'282</b>	<b>1'700</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit</b>	<b>30'091</b>	<b>-20'453</b>	<b>-21'256</b>	<b>-30'592</b>	<b>-21'803</b>	<b>-26'778</b>
<b>Finanzierungsüberschuss(+)/- fehlbetrag(-)</b>	<b>42'023</b>	<b>157</b>	<b>-2'732</b>	<b>-11'442</b>	<b>2'844</b>	<b>-1'842</b>
+ Zu/ - Abnahme langfristige Finanzverbindlichkeiten	-9'225	-157	2'732	11'442	-2'844	1'842
+ Zu/ - Abnahme kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	-40'000	0	0	0	0	0
<b>Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-49'225</b>	<b>-157</b>	<b>2'732</b>	<b>11'442</b>	<b>-2'844</b>	<b>1'842</b>
<b>Veränderung der flüssigen Mittel</b>	<b>-7'202</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Trotz den eingeplanten Massnahmen zur Stabilisierung der Verschuldung weist die Geldflussrechnung in der Planungsperiode 2020–2024 einen kumulierten Finanzierungsfehlbetrag von rund 13.2 Mio. Franken aus.

Ein Finanzierungsfehlbetrag bedeutet grundsätzlich auch eine Zunahme der Verschuldung. Ein Fehlbetrag kann entweder über den Bestand an flüssigen Mitteln, über die Veräusserung von Finanzvermögen oder durch die Beschaffung am Kapitalmarkt ausgeglichen werden. Eine Beschaffung am Kapitalmarkt bedeutet, dass der Kanton mittels Darlehen oder der Emission einer Anleihe zusätzliche Geldmittel aufnimmt.

Wesentliche Veräusserungen von Liegenschaften sind im vorliegenden AFP keine eingeplant, da die meisten verwertbaren Objekte bereits in den vergangenen Jahren verkauft wurden.

Der Geldabfluss in der kommenden Finanzplanungsperiode resultiert hauptsächlich aus den hohen Nettoinvestitionen im Planjahr 2021, die in diesem Jahr zu einem Finanzierungsfehlbetrag von 11.4 Mio. Franken führen.

Für detaillierte Angaben bezüglich Verschuldungssituation und Finanzierungsbedarf wird auf das nachfolgende Kapitel verwiesen.

## 1.7 Vermögen und Verschuldung

in TCHF	RE 2018	PR 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoschuld I (Nettovermögen = -)</b>	<b>57'649</b>	<b>56'883</b>	<b>58'706</b>	<b>69'219</b>	<b>67'414</b>	<b>68'827</b>
Fremdkapital	213'575	212'809	214'632	225'145	223'340	224'752
Finanzvermögen	-155'926	-155'926	-155'926	-155'926	-155'926	-155'926
<b>Nettoschuld II (Nettovermögen = -)</b>	<b>-1'304</b>	<b>-2'080</b>	<b>-863</b>	<b>6'182</b>	<b>-2'112</b>	<b>-3'999</b>
Verwaltungsvermögen	218'986	219'233	220'003	230'503	230'382	234'241
Darlehen und Beteiligungen	-58'953	-58'963	-59'568	-63'037	-69'525	-72'826
Eigenkapital	-161'337	-162'350	-161'298	-161'284	-162'969	-165'414

Die Nettoschulden I zeigen, welcher Teil des Fremdkapitals nicht durch das Finanzvermögen gedeckt ist. Hier zeigt sich ein nochmaliger Anstieg des Fremdkapitals, was in den Jahren 2020–2023 zu einer höheren Verschuldung I von 11.9 Mio. Franken führen wird. Dabei gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass der grösste Anstieg aufgrund der relativ hohen Nettoinvestitionen im Planjahr 2021 zu verzeichnen ist. Mit den eingeplanten Massnahmen zur Stabilisierung der Verschuldung, können die Nettoschulden I in den Jahren danach auf diesem Niveau gehalten werden. Ohne diese Massnahmen würden die Nettoschulden I in relativ kurzer Zeit über 100 Mio. Franken ansteigen und die finanzpolitischen Zielsetzungen könnten nicht mehr eingehalten werden.

Bei den Nettoschulden II handelt es sich um den Verschuldungsbegriff, wie er früher verwendet wurde. Dabei wird aufgezeigt, welcher Teil des abzuschreibenden Verwaltungsvermögens nicht durch das Eigenkapital gedeckt ist. Dass in diesem Bereich im Gegensatz zu den Nettoschulden I ausser im Planjahr 2021 ein Nettovermögen ausgewiesen wird, hängt mit dem nicht abzuschreibenden Verwaltungsvermögen (zum Beispiel den Beteiligungen im Verwaltungsvermögen) zusammen. Solange das nicht abzuschreibende Verwaltungsvermögen grösser ist als die Nettoschulden I resultiert an dieser Stelle ein Nettovermögen.

Mit dem positiven Gesamtergebnis der Finanzplanung 2021–2023 steigt der Bilanzüberschuss – aktueller Stand Ende 2018 von 40.2 Mio. Franken – per Ende 2023 auf 124.8 Mio. Franken an. Dieser Anstieg beim frei verfügbaren Eigenkapital resultiert zur Hauptsache aus der Auflösung der Aufwertungsreserve von jährlich rund 10.8 Mio. Franken. Die im Übergang aus dem Restatement einzelner Positionen des Verwaltungsvermögens gebildeten Aufwertungsreserven werden linear über zehn Jahre abgebaut und werden Ende 2023 aufgebraucht sein. Dementsprechend wird sich ab den Jahren 2024 das operative Ergebnis dem Gesamtergebnis annähern.

### Finanzierungsbedarf 2019–2023

in TCHF	2019	2020	2021	2022	2023
Flüssige Mittel und kurzfr. Geldanlagen	18'731	38'888	21'156	19'714	22'558
Finanzierungsüberschuss (+) / -fehlbetrag (-)	157	-2'732	-11'442	2'844	-1'842
Rückzahlung Anleihe / Darlehen	-50'000	-20'000		-30'000	
Aufnahme Anleihe / Darlehen	70'000	5'000	10'000	30'000	
<b>Verfügbare Mittel</b>	<b>38'888</b>	<b>21'156</b>	<b>19'714</b>	<b>22'558</b>	<b>20'716</b>

Im letztjährigen AFP ging man beim Finanzierungsbedarf noch davon aus, dass die im 2019 auslaufende Anleihe über 50 Mio. Franken in der gleichen Höhe refinanziert und das im Jahr 2020 auslaufende Darlehen von 20 Mio. Franken aus eigener Liquidität zurückbezahlt würde. Mit dem Entscheid des Regierungsrates, die Strafanstalt Gmünd in den kommenden Jahren zu erneuern, wird der Finanzierungsbedarf gegenüber dem AFP 2020–2022 hingegen zunehmen. Die zeitliche Verschiebung des Neubaus der Prüfstelle

MFK entlastet den Finanzbedarf des Kantons mittel- bis langfristig nicht, da geplant ist, am Standort Gmünd beide Anlagen zu erstellen.

Da der zukünftige Finanzierungsbedarf erwiesenermassen höher ausfällt und die Zinsen am Kapitalmarkt noch immer sehr günstig waren, hat sich der Regierungsrat für eine höhere und langfristige Kapitalaufnahme entschieden. So konnte zur Refinanzierung der auslaufenden Anleihe eine Emission in der Höhe von 70 Mio. Franken mit einer Laufzeit von 10 Jahren zu 0.0 % getätigt werden.

Mit der neuen Planung der Geldflussrechnung zeigt es sich nun, dass das auslaufende Darlehen von 20 Mio. Franken trotzdem teilweise refinanziert werden muss (5 Mio. Franken im 2020 und 10 Mio. Franken im 2021). Dank den eingeplanten Massnahmen zur Stabilisierung der Verschuldung muss ab 2022 kein zusätzliches Kapital mehr aufgenommen werden. Die Rückzahlung von den im 2022 auslaufenden Darlehen in der Höhe von 30 Mio. Franken muss aber am Kapitalmarkt wieder refinanziert werden.

Die geplanten Massnahmen zur Schuldenstabilisierung sollen vorrangig über eine gezielte Prioritätensetzung bei den bestehenden Aufgaben erfolgen. Entlastungen sollen aber generell nicht zu Lasten von wachstumsfördernden Zukunftsinvestitionen vorgenommen werden. Der Regierungsrat geht davon aus, dass für diese Massnahmen zur Stabilisierung der Verschuldung gesetzliche Anpassungen notwendig sein werden, weshalb der grösste Teil der Verbesserungen erst ab 2022 seine Wirkung erzielen kann.

Der Regierungsrat wird im Frühling des kommenden Jahres – nach Abschluss der Staatsrechnung 2019 – diese Stabilisierungsmassnahmen konkretisieren und in den neuen Planungsprozess zu VA 2021 und AFP 2022–2024 einfliessen lassen. Ebenso will er dann allfällig notwendige Gesetzesanpassungen in Angriff nehmen.

## 1.8 Finanzkennzahlen

Kennzahlen erster Priorität	RE 2018	PR 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
Nettoverschuldungsquotient	29.8%	28.6%	29.4%	33.8%	32.1%	32.0%
Selbstfinanzierungsgrad	184.1% <sup>1</sup>	101.5%	90.8%	64.0%	107.9%	92.8%
Zinsbelastungsanteil	0.20%	0.20%	0.14%	0.12%	0.12%	0.12%

<sup>1</sup> Korrektur Sondereffekt Rückzahlung Darlehen SVAR; effektiver Wert -127.3 %

Der Regierungsrat hat für die neue Legislaturperiode seine finanzpolitischen Zielsetzungen überarbeitet. Dabei legte er sich im Grundsatz fest, die bestehende Verschuldung mittelfristig zu stabilisieren und langfristig abzubauen. Entsprechend hat er die Ziele bei den Kennzahlen zur Verschuldung reduziert und die Vorgaben zur Selbstfinanzierung erhöht.

Der Nettoverschuldungsquotient liegt mit einem Wert von 32 % per Ende der Planungsperiode unter der vom Regierungsrat festgelegten Obergrenze von 35 %. Das beim Selbstfinanzierungsgrad angestrebte Ziel – über die aktuelle Legislatur einen Schnitt von 100 % auszuweisen – kann mit einem Durchschnitt von rund 88.9 % in den Jahren 2020–2023 nicht erreicht werden. Ein Schuldenabbau ist allerdings nur möglich, wenn dieser Wert über 100 % steigt. Bedingt durch die aktuell tiefen Zinsen am Geld- und Kapitalmarkt liegt der Zinsbelastungsanteil weiterhin sehr tief und ist demzufolge von geringer Bedeutung.

Kennzahlen zweiter Priorität	RE 2018	PR 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
Nettoschuld I in Franken pro Einwohner	1'042	1'024	1'053	1'237	1'200	1'220
Selbstfinanzierungsanteil	7.0%	4.9%	4.5%	4.6%	5.3%	5.5%
Kapitaldienstanteil	4.9%	4.9%	4.9%	5.0%	5.0%	5.2%
Bruttoverschuldungsanteil	42.4%	42.4%	41.7%	43.8%	43.1%	42.8%
Investitionsanteil	7.1%	5.8%	7.4%	9.3%	8.2%	7.8%

Die Nettoschulden I in Franken pro Einwohner können unter der vom Regierungsrat in seinen finanzpolitischen Zielsetzungen festgelegten Grenze von 1'500 Franken gehalten werden. Der Investitionsanteil liegt aufgrund der anstehenden Projekte in allen Planjahren über dem Legislaturziel von 7 %.

Dank den eingeplanten Massnahmen zur Stabilisierung der Verschuldung kann das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts in den kommenden Jahren erfüllt werden.

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle erwähnt, dass die Angaben zur Verschuldung auf der Prämisse basieren, dass sich der SVAR auf dem Kapitalmarkt direkt finanziert. Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass die ausgewiesene Verschuldung den SVAR und die ARI nicht enthalten.

## 1.9 Risiken im Aufgaben- und Finanzplan

Der Risk Monitor zeigt die relative Bedeutung der identifizierten Risiken in drei Dimensionen:

- Die Grösse der Kugel zeigt die potenziellen Auswirkungen des Risikos auf den Kanton. Je grösser die Kugel, desto grösser ist auch der zu erwartende Impact.
- Die Positionierung auf der Hochachse zeigt die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken.
- Auf der Horizontalen ist die Fristigkeit des Risikos abgebildet. Je weiter links sich das Risiko befindet, desto früher ist mit dem Eintritt des Risikos zu rechnen.
- Die Farben kennzeichnen den Einfluss des Kantons auf das Risiko. Dunkelblau sind Risiken, die vom Kanton nicht beeinflussbar sind. Hellblaue Risiken sind kaum beeinflussbar und grüne sind interne Risiken, die grösstenteils beeinflussbar sind.



Direkt durch Appenzell Ausserrhoden beeinflussbare Risikofaktoren					
Nr	Risiko	Beschreibung	Auswirkung	Wahrscheinlichkeit	Fristigkeit
1	SVAR Investitionen	Die finanzielle Vorgabe gemäss Eignerstrategie kann mittelfristig nicht erfüllt werden. Folge: Notwendige Investitionen können nicht aus Betrieb SVAR finanziert werden und der Kanton muss evtl. einspringen.	Hoch	6	4
2	Bevölkerungswachstum	In Appenzell Ausserrhoden bleibt das Bevölkerungswachstum im Vergleich mit anderen Kantonen unterdurchschnittlich. Mögliche Folgen: Steuerwachstum unter 3 %; Verringerung bei Transfererträgen, die auf der Bevölkerungszahl basieren.	Hoch	6	9
3	Anstieg der Verschuldung	Die Umsetzung der Stabilisierungsmassnahmen verzögert sich. Mögliche Folgen: Weiterer Anstieg der Verschuldung.	Mittel	4	3

Kaum durch Appenzell Ausserrhoden beeinflussbare Risikofaktoren					
Nr	Risiko	Beschreibung	Auswirkung	Wahrscheinlichkeit	Fristigkeit
4	Finanzierung Krankheitskosten	Systemwechsel zur monistischen Finanzierung von stationären und ambulanten Krankheitskosten birgt finanzielle Risiken sowie weniger Mitsprachemöglichkeiten.	Mittel	7	2
5	SVAR Beteiligung	Verluste des SVAR führen in der Bilanz zu einer Wertberichtigung der Beteiligung am SVAR.	Mittel	6	3
6	Steuerattraktivität juristische Personen	Durch die neue Steuervorlage des Bundes (STAF) senken umliegende Kantone die Steuern für juristische Personen. Dies führt zu einem Verlust der Standortattraktivität. Mögliche Folgen: Wegzug von Firmen; höhere Arbeitslosigkeit.	Mittel	4	4

Nicht durch Appenzell Ausserrhoden beeinflussbare Risikofaktoren					
Nr	Risiko	Beschreibung	Auswirkung	Wahrscheinlichkeit	Fristigkeit
7	Wirtschaftskrise	Rückgang der Exportwirtschaft infolge fehlendem Rahmenabkommen, unregelmäßigem Brexit Mögliche Folgen: tiefere Investitionen im Inland, tiefere Erträge	Hoch	8	4
8	Frankenstärke	Anhaltende Frankenstärke wirkt sich stärker als erwartet auf die Wirtschaft und die Entwicklung der Steuererträge aus.	Mittel	7	1
9	Erneute Finanzkrise	Neue Turbulenzen an den Finanzmärkten, ausgehend von noch immer nicht bereinigten Problemen im europäischen Bankensystem oder Wende in der Geldpolitik.	Hoch	6	2
10	Beteiligung SAK/Axpo	Notwendigkeit einer Aktienkapitalerhöhung bei der Axpo durch die SAK aufgrund Stilllegungskosten AKW. Folge: gefährdete Dividendenausschüttung.	Wenig	2	3

## 2 Planung der Departemente und Ämter

### 2.1 Kantonskanzlei

#### 2.1.1 Übersicht

##### Hauptaufgaben

- A. Unterstützung und Beratung von Kantonsrat und Regierungsrat in allen organisatorischen, administrativen, rechtlichen, kommunikativen und politischen Belangen ihrer Tätigkeiten
- B. Koordination zwischen Kantonsrat, Regierungsrat, Departementssekretären-Konferenz (DSK) und der Verwaltung
- C. Sicherstellung einer methodisch erarbeiteten, formal vereinheitlichten und an legislativen Grundsätzen orientierten Rechtsetzung
- D. Sicherstellung einer einheitlichen Information und Kommunikation gegen innen und aussen
- E. Durchführung von Wahlen und Abstimmungen
- F. Sicherstellung der archivbezogenen, dokumentarischen Überlieferung des Kantons
- G. Ausgabe von Ausweispapieren und Beglaubigungen

##### Herausforderungen

Mit dem Entscheid der Stimmberechtigten von Appenzell Ausserrhoden zur Durchführung einer Totalrevision der Kantonsverfassung ist die Kantonskanzlei mit einem Generationenprojekt federführend engagiert. Die Umsetzung des Vorhabens nimmt die ganze Kantonskanzlei als Organisationseinheit massgeblich in Anspruch.

Eine andauernde Herausforderung für die Kantonskanzlei ergibt sich aus der Reform der Staatsleitung und der damit verbundenen Reformen bei den Strukturen und Prozessen. Es gilt, die übergreifenden Prozesse innerhalb der reorganisierten Verwaltung neu zu konzipieren und umzusetzen. Dazu gehören die politischen Planungs- und Steuerungsprozesse vom Regierungsprogramm über den Aufgaben- und Finanzplan bis hin zum Rechenschaftsbericht (Projekt «Regierungscontrolling»), die Weiterentwicklung der DSK als zentrales Planungs- und Koordinationsorgan, die schrittweise Verankerung von Grundsätzen einer angemessenen und effektiven Public Corporate Governance sowie die Gestaltung einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der kantonalen Verwaltung als Gesamtorganisation. Schliesslich befindet sich der Kantonsrat nach der Totalrevision der Parlamentsgesetzgebung in einer umfassenden Reorganisation.

Eine dritte Herausforderung stellt die fortschreitende Digitalisierung dar. Die Kantonskanzlei ist gefordert, den veränderten Bedürfnissen der Anspruchsgruppen auf verschiedenen Ebenen gerecht zu werden. Dazu gehören der konsequente Ausbau des externen und internen Angebots an Online-Informationen, die Weiterentwicklung des elektronischen Archivs, die Schaffung von Rechtsgrundlagen für die elektronische Geschäftsführung inkl. der elektronischen Publikation sowie die Ausdehnung des elektronischen Geschäftsverkehrs innerhalb der kantonalen Verwaltung.

## 2.1.2 Sach- und Terminplanung

1.1	Kantonsverfassung; Totalrevision		Priorität A
Umschreibung / Zielsetzung	Totalrevidierte Kantonsverfassung ist verabschiedet und in Kraft gesetzt Die Umsetzung (insb. Gesetzgebung) ist vorbereitet		
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele		
Querbezüge	Verabschiedung Grundsatzbeschluss Totalrevision Totalrevision Gesetz über die politischen Rechte Revision Finanzausgleichsgesetz		
Meilensteine	Datum	Schritt	
	Sept 2020	Vorentwurf Verfassungskommission	
	Nov 2020	RRB Vernehmlassung	
	Mai 2021	RRB mit B+A an KR 1. Lesung	
	Dez 2021	Beratung und Beschluss KR 1. Lesung	
	Apr 2022	RRB mit B+A an KR 2. Lesung	
	Okt 2022	Beratung und Beschluss KR 2. Lesung	
	Feb 2023	Volksabstimmung	
Projekt- und Folgekosten	In den Jahren 2018–2021 sind finanzielle Mittel im Umfang von gesamthaft TCHF 346 für die Arbeit der verschiedenen Projektgremien, für allfällige externe Unterstützung in Form von Gutachten oder ähnlichem sowie für Kommunikationsmassnahmen im Rahmen der Volksdiskussion eingestellt. Allfällige Folgekosten aus der Totalrevision sind im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zu eruieren.		
Bemerkungen	Je nach Vorlage und Ausgang der Volksabstimmung sind nach Inkraftsetzung der totalrevidierten Kantonsverfassung verschiedene Umsetzungsmassnahmen gesetzgeberischer und organisatorischer Art vorzunehmen. Diese Gesetzgebungsarbeiten sind nicht Gegenstand dieses Projektes.		

1.2	Publikationsgesetz		Priorität B
Umschreibung / Zielsetzung	Erarbeitung einer zeitgemässen und bereinigten Regelung über das Amtsblatt und die Gesetzessammlung Klärung des Umfangs amtlicher Publikationen Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für ein elektronisches Amtsblatt Klärung der Rechtslage in Bezug auf die rechtlich massgebende Fassung von Amtsblatt und Gesetzessammlung Regelung datenschutzrelevanter Fragen im Zusammenhang mit amtlichen Publikationen von Personendaten		
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele	13a	
Querbezüge	Projekt E-Amtsblatt		
Meilensteine	Datum	Schritt	
	Okt 2019	Ausarbeitung 1. Entwurf	
	Jan 2020	RRB Vernehmlassung	
	Mai 2020	RRB mit B+A an KR 1. Lesung	
	Sep 2020	Beratung und Beschluss KR 1. Lesung	
	Dez 2020	RRB mit B+A an KR 2. Lesung	
	Feb 2021	Beratung und Beschluss KR 2. Lesung	
	Jul 2021	Inkraftsetzung	
Projekt- und Folgekosten	Für die Einführung des elektronischen Amtsblattes ist ein Kredit von TCHF 50 im Voranschlag 2020 eingestellt.		
Bemerkungen	-		

1.3	Bereinigung des Kommissionenwesens (Paket 2)		Priorität B
Umschreibung / Zielsetzung	Im Anschluss an die Reorganisation der Zentralverwaltung werden sämtliche regierungsrätlichen und departementalen Kommissionen einer Evaluation bezüglich Zweckmässigkeit und Zusammensetzung unterzogen. Auf der Basis dieser Evaluation wird ein Programm zur Anpassung der Rechtsgrundlagen erstellt. Zudem werden mit den Gesamterneuerungswahlen 2019 die notwendigen personellen Veränderungen vorgenommen. Schliesslich wird der Bedarf zur Erstellung organisatorischer Grundlagen (Geschäftsreglemente etc.) geklärt.		
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele 13a		
Querbezüge			
Meilensteine	Datum Aug 2019 Nov 2019 Mrz 2020 Aug 2020 Jan 2021	Schritt RRB Vernehmlassung RRB mit B+A an KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 2. Lesung Inkraftsetzung	
Projekt- und Folgekosten	Interne Ressourcen		
Bemerkungen	Umsetzung in 8 Massnahmenpaketen. Pakete 1a und 1b in der Kompetenz des Regierungsrates (bereits umgesetzt). Meilensteinplanung bezieht sich auf Paket 2. Die Pakete 3-8 folgen separaten Zeitplänen.		

1.4	Organisationsgesetz, Teilrevision (Regierungscontrolling)		Priorität B
Umschreibung / Zielsetzung	Gesetzliche Verankerung des Regierungscontrollings Anpassungen im Sinne der Neuausrichtung des Regierungsprogramms		
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele 13a		
Querbezüge	Projekt Regierungscontrolling		
Meilensteine	Datum Dez 2020 Mai 2021 Sep 2021 Feb 2022 Jun 2022 Jan 2023	Schritt RRB Vernehmlassung RRB mit B+A an KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 1. Lesung RRB mit B+A an KR 2. Lesung Beratung und Beschluss KR 2. Lesung Inkraftsetzung	
Projekt- und Folgekosten	Keine finanziellen Auswirkungen		
Bemerkungen	-		

1.5	Regierungsprogramm 2020–2023		Priorität A
Umschreibung / Zielsetzung	Festlegung von Schwerpunkten und Zielsetzungen des Regierungsrates für die Jahre 2020–2023 Neuausrichtung der Aufgaben- und Finanzplanung im Sinne der neuen Schwerpunkt- und Zielsetzung Durchsetzung einer wirkungsvollen und zeitgerechten Umsetzung des Regierungsprogramms 2020–2023		
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele		
Querbezüge	Schlussbericht zum Regierungsprogramm 2016-2019 Projekt Regierungscontrolling Aufgaben- und Finanzplan		
Meilensteine	Datum Mrz 2019 Jul 2019 Okt 2019 Dez 2019	Schritt Beginn Grundlagenarbeit (Analyse und Gesamtschau) Beginn Schwerpunkt- und Zielsetzung Verabschiedung des Regierungsprogramms 2020–2023 z.H. KR Beratung im KR (Kenntnisnahme)	
Projekt- und Folgekosten	Das Regierungsprogramm selbst löst keinen unmittelbaren Finanzierungsbedarf aus. Die Zielerreichung ist über eine entsprechende Ausrichtung und Schwerpunktsetzung bei der Aufgabenerfüllung und der Mittelzuteilung anzustreben. Alle Vorhaben, die hinsichtlich der Zielerreichung des Regierungsprogrammes 2020–2023 entwickelt werden, durchlaufen den Prozess mit AFP und Voranschlag.		
Bemerkungen	Im Rahmen der Planung und Priorisierung ist zu gewährleisten, dass die Erreichung der strategischen Ziele des Regierungsprogrammes nicht durch Mittelkürzungen behindert wird.		

## 2.1.3 Dienste der Kantonskanzlei

### 100 Kanzleidienste

#### Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis</b>	<b>2'042</b>	<b>2'229</b>	<b>2'152</b>	<b>1'954</b>	<b>1'973</b>	<b>1'804</b>
30 Personalaufwand	1'367	1'317	1'288	1'296	1'281	1'264
31 Sachaufwand	925	1'091	1'106	919	994	919
33 Abschreibungen VV	57	129	66	65	41	27
36 Transferaufwand	228	248	209	232	252	331
39 Int. Verrechnungen	89	88	86	85	86	85
42 Entgelte	-604	-615	-575	-615	-654	-795
43 Verschiedene Erträge	-8	-6	-6	-6	-6	-6
49 Int. Verrechnungen	-14	-23	-21	-21	-21	-21

#### Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)	-77	-275	-256	-425

#### davon aus neuen Aufgaben

Mehraufwand infolge Vorsitz IBK	-	30	105	-
---------------------------------	---	----	-----	---

#### davon aus bestehenden Aufgaben

Reduktion Beschäftigungsgrad DMZ und Passbüro sowie Mutationsgewinn	-26	-26	-26	-26
Einsparungen durch E-Amtsblatt	-10	-37	-37	-37
Weiterentwicklung Informatik	14	-41	-41	-41
Prognostizierte Mindereinnahmen im Passbüro	1	-16	-34	-93
Neue Erfassungsstation Passbüro	-	70	-	-

#### davon aus Projekten

Totalrevision Kantonsverfassung (KV 2022)	-56	-133	-148	-148
Einführung E-Amtsblatt	50	-	-	-
Geringere Abschreibungen infolge kostengünstige E-Amtsblatt-Lösung	-40	-40	-40	-40

#### Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>7</b>	<b>320</b>	<b>135</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
506 Mobilien	0	50	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	7	270	135	0	0	0

## Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2019	2020	2021	2022	2023
Nettoinvestitionen AFP 2021–2023	0	135	0	0	0
Nettoinvestitionen AFP 2020–2022	320	41	0	0	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	94	0	0	---

davon

MIS Berichtserweiterungen		94			
---------------------------	--	----	--	--	--

**Aufgabenbereiche**

- A. Vor- und Nachbereitung der Verhandlungen und Anlässe des Regierungsrates
- B. Planung, Organisation und Koordination der Tätigkeit der Kantonskanzlei, Koordination der politischen Planung und Berichterstattung sowie Unterstützung und Beratung des Ratschreibers
- C. Führung der allgemeinen Geschäfte und Projekte der Kantonskanzlei und der Querschnittsaufgaben
- D. Koordination der Vertretungen in kantonsübergreifenden Gremien und Ausschüssen
- E. Bereitstellen der notwendigen Infrastruktur und der Verbrauchs- und Drucksachen für den Kantonsrat, den Regierungsrat und die Verwaltung, inkl. Empfang und Telefondienst
- F. Erstellung, Publikation und Registratur von Amtsdruckschriften, insbesondere Gesetzessammlung und Amtsblatt
- G. Ausgabe von Ausweispapieren und Beglaubigungen

**Indikatoren**

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
A	98 % der Beschlüsse des Regierungsrates sind innert dreier Arbeitstage nach Sitzung versandt.	Anteil rechtzeitig versandter RRB in %	96.3	98	98	98	98	98
G	Das Passbüro erreicht eine Kundenzufriedenheit von über 98 %.	Kundenzufriedenheitsquote in %	-	-	99	-	-	99

**Umfeldanalyse**

Die Kanzleidienste sind aktuell stark mit Fragen der politischen Planung und Steuerung konfrontiert. Es besteht der zunehmende Anspruch nach Optimierungen von Prozessen und Abläufen sowie der Umsetzung und Berichterstattung der Planung und Steuerung der Staatstätigkeit. Diese Ansprüche fügen sich fast zwangsläufig an die Staatsleitungsreform an, um der neu organisierten Verwaltung zu mehr Effizienz und Effektivität zu verhelfen. Zudem sind die Kanzleidienste als zuständige Stelle für amtliche Publikationen des Regierungsrates von der fortschreitenden Automatisierung und Digitalisierung von Prozessen und Daten betroffen. Durch die Verbreitung des Internets ist eine überwiegende Mehrheit der Bevölkerung in der Lage und auch willens, Bekanntmachungen in elektronischer Form zur Kenntnis zu nehmen. Damit wächst die Erwartungshaltung der Öffentlichkeit, amtliche Publikationen unverzüglich und in digitaler Form zu erhalten. Diese Entwicklung bringt juristische, technische und datenschutzrechtliche Fragestellungen und Herausforderungen mit sich, die einer zeitnahen Klärung bedürfen.

## Entwicklungsziele

### *Mittelfristige Zielsetzungen*

- a. Umsetzung und stetige Optimierung der Planungs- und Steuerungsinstrumente
- b. Optimierung der elektronischen Geschäftsverwaltung

### *Ziele im Voranschlagsjahr 2020*

- a. Umsetzung und Betrieb eines elektronischen Amtsblattes

## Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
-	Stellenprozente	1'085	1'123	994	969	954	954
A	Anzahl Regierungsratsbeschlüsse	592	620	600	600	600	600
E	Anzahl Druck- und Kopieraufträge	110	70	80	100	100	100
G	Anzahl ausgestellte Ausweise (Pass und ID)	8'342	10'000	7'383	7'425	7'910	8'845
G	Anzahl ausgestellte Apostillen und Beglaubigungen	730	660	660	660	660	660

## 110 Rechtsdienst

### Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis</b>	<b>501</b>	<b>535</b>	<b>539</b>	<b>547</b>	<b>552</b>	<b>557</b>
30 Personalaufwand	459	493	496	504	509	514
31 Sachaufwand	13	14	14	14	14	14
39 Int. Verrechnungen	29	29	29	29	29	29

### Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)	4	12	17	22

### Aufgabenbereiche

- A. Rechtsetzung: Systematische Vorprüfung kantonaler Erlasse, begleitende Rechtsetzung, Vorprüfung von Initiativen
- B. Rechtspflege: Betreuung von Rekurs- und Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat, soweit ein Departement als Vorinstanz tätig war und in besonderen Fällen; Vertretung des Regierungsrates in Rechtsverfahren, soweit keine departementale Zuständigkeit vorgeht
- C. Rechtsberatung: Beratung des Kantonsrates und des Regierungsrates in juristischen Fragen, Erstellung von Rechtsgutachten, juristische Stellungnahmen und Auskünfte zuhanden kantonaler und kommunaler Stellen
- D. Wahlen und Abstimmungen: Rechtliche Begleitung von kantonalen Wahl- und Abstimmungsverfahren, Mitwirkung im kantonalen Wahl- und Abstimmungsbüro

### Umfeldanalyse

Der Rechtsdienst ist mit komplexen Aufgaben und Fragestellungen konfrontiert, die ihm von den verschiedenen Ansprechpartnern zugetragen werden und in der Regel wenig planbar sind. Der Aufwand im Vorprüfungsverfahren hängt massgeblich von der Qualität der eingereichten Entwürfe ab. Diese schwankt sehr stark. Die Inanspruchnahme durch parlamentarische Kommissionen hat zugenommen.

### Entwicklungsziele

#### Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Optimierung des Gesetzgebungsprozesses/Qualitative Verbesserung des Ergebnisses (Vorentwurf) und des Rechtsetzungsverfahrens

**Kennzahlen**

Aufgabe	Kennzahl	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
-	Stellenprozente	240	340	340	340	340	340
A	Abgeschlossene Vorprüfungen	32	30	30	30	30	30
B	Abgeschlossene Rechtsverfahren	17	15	15	15	15	15
C	Anzahl Beratungen	195	180	180	180	180	180
D	Anzahl kantonale Wahlen und Abstimmungen	4	2	4	4	4	4

## 120 Kommunikationsdienst

### Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis</b>	<b>336</b>	<b>492</b>	<b>491</b>	<b>493</b>	<b>472</b>	<b>477</b>
30 Personalaufwand	315	421	427	434	439	443
31 Sachaufwand	10	59	52	47	22	22
39 Int. Verrechnungen	11	12	12	12	12	12

### Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)	-1	1	-20	-15

### davon aus bestehenden Aufgaben

Wegfall Update Internet	-	-	-25	-25
-------------------------	---	---	-----	-----

### Aufgabenbereiche

- A. Sicherstellung einer kohärenten internen und externen Informationstätigkeit von Kantonsrat, Regierungsrat, Departementsvorstehenden und Verwaltung
- B. Entwicklung von Kommunikationsstrategien und -konzeptionen sowie Beratung und Begleitung bei Kommunikationsaufgaben
- C. Sicherstellung eines einheitlichen Gesamtauftritts des Kantons gegen innen und aussen (CD/CI, Internet)

### Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
A	Das Interesse der Öffentlichkeit am elektronischen Informationsangebot steigt.	Durchschnittliche Anzahl monatlicher Zugriffe (Hits) auf www.ar.ch	41'700	36'000	42'000	43'000	44'000	45'000

### Umfeldanalyse

Die Medienlandschaft, die Kommunikationsmittel und in der Folge die Erwartungen an die Kommunikation verändern sich stetig. Aus diesem Grund ist das Kommunikationskonzept des Regierungsrates periodisch anzupassen. Der entsprechende Beschluss des Regierungsrates kann Anpassungen der Aufgabenbereiche zur Folge haben.

Regierungsrat und Verwaltung müssen ihre eigenen Kommunikationskanäle ausbauen und stärken, da die Medienlandschaft im Rahmen ihrer «Verwesentlichung» immer selektiver und kaum mehr umfassend berichtet. Zudem setzen Medien in ihrer Berichterstattung immer stärker auf Tempo, Personalisierung, Emotionalisierung und Skandalisierung. Auf dieser Ebene verfügt die kantonale Verwaltung nicht über «gleich lange Spiesse» und muss neue Wege beschreiten.

## Entwicklungsziele

### *Mittelfristige Zielsetzungen*

- a. Der Webauftritt des Kantons wird immer stärker zur Vermittlung von Inhalten genutzt – und abgerufen
- b. Das Intranet der kantonalen Verwaltung wird stärker als internes Kommunikationsmittel eingesetzt

### *Ziele im Voranschlagsjahr 2020*

- a. Der Kanton verfügt über eine aktuelle Social-Media-Strategie
- b. Erarbeitung der konzeptionellen Grundlagen für ein neues Intranet

## Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
-	Stellenprozente	170	255	260	260	260	260
B	Anzahl veröffentlichte Medienmitteilungen	171	150	170	170	170	170

## 130 Staatsarchiv

### Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis</b>	<b>1'060</b>	<b>1'088</b>	<b>1'086</b>	<b>1'111</b>	<b>1'216</b>	<b>1'127</b>
30 Personalaufwand	510	551	563	588	598	604
31 Sachaufwand	358	333	323	323	418	323
36 Transferaufwand	7	7	7	7	7	7
39 Int. Verrechnungen	196	198	198	198	198	198
43 Verschiedene Erträge	-10	0	-5	-5	-5	-5

### Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)	-2	23	128	39

#### davon aus bestehenden Aufgaben

Praktikant/in StAAR (anstelle I+D-Lehrstelle)		16	20	20
---	--	----	----	----

#### davon aus Projekten

Migration scopeArchiv 2022			95	
----------------------------	--	--	----	--

### Aufgabenbereiche

- A. Bewertung und Akquisition von analogen und digitalen Akten aus Verwaltung, Organisationen und Drittpersonen im Kanton
- B. Dauerhafte Erhaltung aller archivwürdigen Unterlagen der kantonalen Verwaltung in analoger und/oder digitaler Form sowie Gewährleistung deren Lesbarkeit und Benutzbarkeit
- C. Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit des staatlichen Handelns
- D. Auskunftserteilung, Recherche und Beratung
- E. Meldestelle für archäologische und paläontologische Funde

### Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
B	Erschliessen und Verfügbarmachen der Archivalien	Anzahl neu erschlossener Verzeichnungseinheiten	20'932	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000
D	Fristgerechte und kompetente Erteilung von Auskünften an Arbeitsstellen	Prozentsatz an Beantwortungen innert fünf Arbeitstagen	96.5	95	95	95	95	95
D	Schnelle Beantwortung von Anfragen	Prozentsatz an Erstbeantwortungen innert 48h	94.1	95	95	95	95	95

## Umfeldanalyse

Der Umgang mit Einsichtsgesuchen in (digitales) Archivgut wird im Spannungsfeld zwischen Archiv-, Datenschutz-, Informations- und Urheberrecht immer anspruchsvoller. Die entsprechenden Entscheide verlangen nach einer sorgfältigen Abwägung der verschiedenen Schutzinteressen mit den Ansprüchen aus dem Öffentlichkeitsprinzip.

Für die Informationsbeschaffung/Recherche sind die Kunden immer weniger bereit, Zeit zu investieren. Es wird vermehrt gewünscht, dass die Informationen orts- und zeitungebunden auf einfache Art und Weise online gesucht und betrachtet werden können.

Betrachtet man den gesamten Lebenszyklus eines Dokumentes (d.h. von der Erstellung bis zur Archivierung), ist festzustellen, dass dem Records Management (d.h. der Verwaltung der Dokumente und Daten von der Erstellung bis vor der Archivierung) momentan nicht die nötige Bedeutung beigemessen wird. Angesichts der zukünftigen Datenflut und des damit verbundenen wachsenden «Datenfriedhofs» ist für deren Bewältigung ein flächendeckendes, funktionierendes Records Management unabdingbar. Auch kann eine elektronische Archivierung ohne Records Management nur erschwert stattfinden.

## Entwicklungsziele

### Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Vermehrte elektronische Archivierung von «digital-born» Akten
- b. Verbessern des elektronischen Findmittels für einfachere und umfassendere Recherche durch Benutzer
- c. Aufbau einer Kompetenzstelle für archäologische Funde

### Ziele im Voranschlagsjahr 2020

- a. Einrichtung der Schnittstelle zwischen Geschäftsverwaltungssoftware und elektronischem Archiv
- b. Digitalisierte und «digital-born» Akten den Benutzenden online verfügbar machen
- c. Entscheidungsgrundlage für den Aufbau einer Kompetenzstelle für archäologische Funde erarbeiten

## Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
-	Stellenprozente	370	390	390	390	390	390
D	Anzahl Besucher im Lesesaal	103	90	90	90	90	90
D	Anzahl Auskünfte und Beratungen	616	600	600	600	600	600

## 140 Parlamentsdienst

### Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis</b>	-	<b>337</b>	<b>360</b>	<b>365</b>	<b>369</b>	<b>372</b>
30 Personalaufwand	-	312	320	325	329	332
31 Sachaufwand	-	25	40	40	40	40

### Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)	23	28	32	35

### davon aus bestehenden Aufgaben

Verschiebung der Informatikkosten von den Kanzleidiensten zum Parlamentsdienst	17	17	17	17
--	----	----	----	----

### Aufgabenbereiche

- A. Organisatorische und administrative Unterstützung des Rates und seiner Organe
- B. Beratung der Organe und Mitglieder des Kantonsrates
- C. Protokollführung in den Ratssitzungen
- D. Führung der Aktuarate des Büros und der Kommissionen
- E. Information und Dokumentation des Kantonsrates und seiner Organe

### Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
C	Auszüge aus dem KR-Wortprotokoll zu Erlassen in 1. Lesung sind innerhalb eines Monats als provisorische Fassung im Internet publiziert.	Ø Abweichung vom Zielwert in Arbeitstagen	6.3	5	0	0	0	0
C	Das provisorische Wortprotokoll wird spätestens 3 Monate nach jeweiligem Sitzungstermin publiziert.	Ø Abweichung vom Zielwert in Arbeitstagen	6	5	0	0	0	0
D	Die Protokolle der Sitzungen des Büros und der Kommissionen sind innerhalb einer Woche nach der Sitzung an die Mitglieder verschickt.	Anteil rechtzeitig versandter Protokolle in Prozent	-	-	90	90	90	90

## Umfeldanalyse

Mit der neuen Kantonsratsgesetzgebung wurde ein in die Kantonskanzlei eingegliedertes, fachlich aber autonomer Parlamentsdienst auf Stufe Amt geschaffen, welcher dem Kantonsrat zur Verfügung steht. Mit dem neuen Parlamentsdienst müssen in der Kantonskanzlei verschiedene Prozessabläufe neu definiert und implementiert werden, insbesondere zwischen den Kanzleidiensten und dem Parlamentsdienst. Daraus ergeben sich neue Schnittstellen, die geregelt werden müssen.

Mit der neuen Gesetzgebung wurden auch ständige vorbereitende kantonsrätliche Kommissionen geschaffen. Eine Hauptaufgabe des Parlamentsdienstes ist es, die Kommissionen mit den nötigen Informationen zu dokumentieren und zu beraten, so dass sie ihrer Aufgabe der Vorberatung der Geschäfte des Kantonsrates nachkommen können. Zudem müssen innerhalb des Parlamentsdienstes verschiedene Richtlinien und Vorlagen für die Kommissionsarbeit erarbeitet werden.

## Entwicklungsziele

### *Mittelfristige Zielsetzungen*

- a. Konzeption und Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs für den Kantonsrat

### *Ziele im Voranschlagsjahr 2020*

- a. Begleitung, Organisation und Dokumentation der Konstituierung der ständigen Kommissionen und Erstellung der Geschäftsreglemente
- b. Erarbeitung eines Kommunikationskonzepts für den Kantonsrat und seine Organe

## Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
-	Stellenprozente	0	238	217	217	217	217
A	Anzahl behandelte Geschäfte im Kantonsrat	64	-	65	65	65	65
C	Anzahl Seiten im Wortprotokoll des Kantonsrates	442	550	480	480	480	480

## 2.2 Departement Finanzen

### 2.2.1 Übersicht

#### Hauptaufgaben

- A. Gewährleistung eines ausgeglichenen Finanzhaushalts in Abstimmung mit der Steuerstrategie
- B. Koordination der Ressourcen in den Bereichen Finanzen, Personal, Informatik und Liegenschaften
- C. Steuerung des Finanz- und des Verwaltungsvermögens und Sicherstellung des Cash-Managements
- D. Durchsetzung des Personalrechts und Weiterentwicklung des Personal- und Pensionskassenrechts
- E. Planung der IT- und eGovernment-Strategie sowie Einkauf der Informatikleistungen
- F. Umsetzung einer nachhaltigen Eigentümerstrategie für die Immobilien des Finanz- und Verwaltungsvermögens
- G. Weiterentwicklung des Finanzausgleichs zwischen Bund, Kanton und Gemeinden

#### Herausforderungen

Die Koordination und der zielgerichtete Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen des Kantons verlangen eine umsichtige Planung. Die Umsetzung der übergeordneten Vorgaben und der Aufträge bzw. Erwartungen der Bevölkerung sowie der Verwaltung hat im Rahmen der vorgegebenen Mittel zu erfolgen.

Das finanzpolitische Ziel, den Kantonshaushalt im Gleichgewicht zu halten, ist weiterhin massgebend. Die zunehmende Verschuldung soll mittelfristig stabilisiert und abgebaut werden. Die Schuldenstabilisierung soll vorrangig über eine gezielte Prioritätensetzung bei den bestehenden Aufgaben erfolgen, ohne wachstumsfördernde und zukunftsorientierte Investitionen zu verhindern.

Die ansteigenden Steuerbelastungsunterschiede zwischen den Gemeinden verlangen eine Revision des kantonalen Finanzausgleichsgesetzes. Dabei gilt es die Ursachen für die Vergrösserung der Unterschiede bei den Gemeindesteuerfüssen soweit möglich zu eliminieren und die Anpassungen in Abstimmung mit der Totalrevision der Kantonsverfassung zukunftsgerichtet und fusionsneutral auszugestalten.

Mit dem Ziel der kontinuierlichen Steigerung der Attraktivität des Kantons als vorbildlicher und wettbewerbsfähiger Arbeitgeber sind die personalrechtlichen Leitlinien zu überprüfen und den neuen Anforderungen entsprechend anzupassen. Das betriebliche Gesundheitsmanagement (BGM) ist konsequent weiter umzusetzen. Der Herausforderung der zunehmend alternden Gesellschaft und gleichzeitigen Digitalisierung der Arbeitswelt ist Rechnung zu tragen und eine für alle Betroffenen tragbare Lösung zu finden. Dies wird mit zeitgemässen Aus- und Weiterbildungen für Mitarbeitende und Führungskräfte angestrebt.

Der Entscheid, die Gefängnisse Gmünden weiter zu führen, kombiniert mit einem allfälligen Neubau einer Prüfhalle für das Strassenverkehrsamt, erfordert einen hohen Koordinationsbedarf und eine umsichtige Planung. Ebenso ist die Optimierung des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhodon konsequent weiter zu verfolgen.

Als Folge der Steuervorlage des Bundes (STAF) haben die Kantone ihre Gewinnsteuerbelastungen gesenkt. Durch die damit erfolgte Angleichung der Gesamtsteuerbelastung fällt Appenzell Ausserrhodon im interkantonalen Vergleich leicht zurück. Dem Erhalt der steuerlichen Attraktivität und damit des Gewinnsteuersubstrats ist grosse Beachtung zu schenken. Die Übernahme des Bezugs der Grundstückgewinnsteuer durch die Kantonale Steuerverwaltung hat eine korrekte und zeitgerechte Abrechnung mit den Gemeinden zu gewährleisten.

## 2.2.2 Sach- und Terminplanung

2.1	Steuergesetz; Teilrevision i.V.m. SV17/STAF (StG Rev 20)		Priorität A
Umschreibung / Zielsetzung	Umsetzung Bundesrecht Festlegung kantonaler Handlungsspielraum		
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele 2		
Querbezüge	EG zum FamZG (bGS 822.41); Weiterentwicklung Nationaler Finanzausgleich NFA		
Meilensteine	Datum Aug 2018 Okt 2018 Jan 2019 Mai 2019 Sep 2019 Dez 2019 Jan 2020	Schritt Information RR Vorgehen RRB Vernehmlassung RRB mit B+A an KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 1. Lesung RRB mit B+A an KR 2. Lesung Beratung und Beschluss KR 2. Lesung Inkraftsetzung	
Projekt- und Folgekosten	interne Projektkosten Steuerausfälle für Kanton und Gemeinden Erhöhung der Beitragssätze FAK per 1. Januar 2021 von 1.60 auf 1.70 bzw. 1.75 Prozent; Erhöhung Kinder- und Ausbildungszulagen um je CHF 30 per 1. April 2020		
Bemerkungen	Die Möglichkeit eines Referendums auf kantonaler Ebene ist gegeben.		

2.2	Abfederungsmassnahmen 2021-2024		Priorität A
Umschreibung / Zielsetzung	Die Gemeinden sollen an den Abfederungsmassnahmen des Bundes aus der Revision des FiLaG beteiligt werden.		
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele		
Querbezüge	Voranschlag und Finanzplanung; die Berechnungsgrundlage für die Verteilung der Mittel beruht teilweise auf den hochgerechneten Steuerausfällen der StG Rev 19 und der StG Rev 20.		
Meilensteine	Datum Mai 2019 Aug 2019 Okt 2019 Dez 2019 Mai 2020	Schritt RRB mit B+A an KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 1. Lesung RRB mit B+A an KR 2. Lesung Beratung und Beschluss KR 2. Lesung Volksabstimmung	
Projekt- und Folgekosten	An die Gemeinden werden aus den Abfederungsmassnahmen des Bundes 3.0 Mio. Franken weitergegeben.		
Bemerkungen	Die Beteiligung der Gemeinden an den Abfederungsmassnahmen ist keine Gegenfinanzierung der Steuerausfälle aus der StG Rev 19 und StG Rev 20.		

<b>2.3</b>	<b>Gesetz über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz); Totalrevision</b>		<b>Priorität A</b>
Umschreibung / Zielsetzung	Schaffung eines zeitgemässen Finanzausgleichs		
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele		
Querbezüge	Voranschlag und Finanzplanung		
Meilensteine	Datum Mai 2019 Jan 2020 Mai 2020 Dez 2020 Apr 2021 Jan 2023	Schritt Information RR Vorgehen Ausarbeitung 1. Entwurf RRB Vernehmlassung Beratung und Beschluss KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 2. Lesung Inkraftsetzung	
Projekt- und Folgekosten	Die Kosten für die Vorstudie und das Detailkonzept sind im AFP eingestellt. Die finanziellen Auswirkungen der Kantonsanteile im Ressourcen- und Lastenausgleich können erst im Detailkonzept geklärt werden.		
Bemerkungen	Die Revision des FAG erfolgt in Abstimmung mit der Totalrevision der Kantonsverfassung. Damit die Anpassungen bzw. finanziellen Auswirkungen der FAG Revision beim Kanton und den Gemeinden in die Finanzplanung einfliessen können, erfolgt die Inkraftsetzung zeitlich verzögert.		

## 2.2.3 Ämter des Departements Finanzen

### 200 Departementssekretariat DF

#### Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis</b>	<b>552</b>	<b>530</b>	<b>517</b>	<b>555</b>	<b>530</b>	<b>535</b>
30 Personalaufwand	520	495	484	492	497	502
31 Sachaufwand	74	60	58	88	58	58
36 Transferaufwand	9	10	10	10	10	10
39 Int. Verrechnungen	38	40	40	40	40	40
41 Regalien und Konzessionen	-11	-8	-8	-8	-8	-8
42 Entgelte	-11	0	0	0	0	0
49 Int. Verrechnungen	-67	-67	-67	-67	-67	-67

#### Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)	-13	25		5

davon aus bestehenden Aufgaben

Durchführung der FDK-Jahreskonferenz 2021		30		
---	--	----	--	--

#### Aufgabenbereiche

- A. Planung, Organisation und Koordination der Tätigkeiten des Departements sowie Unterstützung und Beratung der Departementsleitung
- B. Führung von Geschäften und Projekten, der Gesetzesvorhaben sowie von Querschnittsaufgaben innerhalb des Departements und der kantonalen Verwaltung
- C. Koordination der Kommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit des Departements
- D. Instruktion von Rechtsmittelverfahren im Grundstückschätzungswesen
- E. Verwaltung des Lotteriefonds und Bearbeitung der Gesuche für gemeinnützige Zwecke
- F. Führung der Koordinationsstelle eGovernment
- G. Risikomanagement und entsprechende Betreuung des IKS in der KVAR

#### Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
D	Verfahrensdauer der Rekursbearbeitung ist max. 3 Monate.	Erfüllungsgrad in %	100	100	100	100	100	100
G	Erfassung der Schlüsselrisiken im IKS aller Organisationseinheiten	Anzahl erfasste Schlüsselrisiken	120	125	150	160	170	180

## Umfeldanalyse

Mit der Revision des Finanzausgleichs Bund-Kantone, der Steuervorlage SV17/STAF zum Erhalt der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit und den kantonalen Steuergesetzrevisionen StG Rev 19 und StG Rev 20 sind mehrere Projekte mit grösseren finanziellen Auswirkungen lanciert. Sie erfordern einen hohen Koordinationsbedarf, eine umsichtige Konzeption und eine angepasste Umsetzung. Mit der Revision des innerkantonalen Finanzausgleichs soll dieser zeitgemäss ausgestaltet und eine Entflechtung von Ressourcen- und Lastenelementen vorgenommen werden.

Zusammen mit der Einführung des Regierungscontrollings und der Implementierung des AFP wurde ein flächendeckendes Internes Kontroll-System (IKS) für die gesamte Verwaltung eingeführt. Für die Erreichung bzw. Erhaltung einer einheitlichen Handhabung und Umsetzung innerhalb der gesamten kantonalen Verwaltung ist eine kontinuierliche Betreuung und Koordination notwendig.

Die Koordination der Informatikbedürfnisse sowie der Leistungseinkauf orientieren sich an den Anforderungen einer effizienten und bürgerorientierten Aufgabenerledigung. Die Herausforderung bleibt, mit den beschränkten finanziellen Mitteln die vom Bund vorgegebenen bzw. von der Bevölkerung und der Verwaltung erwarteten sowie die in Koordination mit den Gemeinden geplanten eGov-Lösungen termingerecht bereitzustellen.

## Entwicklungsziele

### *Mittelfristige Zielsetzungen*

- a. Effizienter Leistungseinkauf der Informatikdienstleistungen bei ARI in Abstimmung mit der KVAR
- b. Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung des internen Kontrollsystems gemäss Art. 25 FHG
- c. Erfolgreiche Koordination der eGovernment Bedürfnisse von Kanton und Gemeinden

### *Ziele im Voranschlagsjahr 2020*

- a. Erarbeiten der Gesetzesvorlage zur Totalrevision des kantonalen Finanzausgleichsgesetzes
- b. Begleitung aller Departemente und Ämter bei der Führung des internen Kontrollsystems IKS zur Dokumentation der Risiken und der Kontrollmechanismen
- c. Etablierung der Koordinationsstelle eGovernment

## Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
-	Stellenprozente	260	260	280	280	280	280
B	Anzahl Vorlagen an den Kantonsrat	10	10	10	10	10	10
D	Anzahl erledigte Rechtsmittelverfahren	1	10	5	5	5	5
D	Anzahl pendente Rechtsmittelverfahren	3	1	1	1	1	1
F	Anzahl der von ARI bewirtschafteten Arbeitsplätze bei der KVAR	707	700	725	725	725	725

## 210 Amt für Finanzen

### Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis</b>	<b>62</b>	<b>-1'057</b>	<b>-3'862</b>	<b>-3'318</b>	<b>-7'667</b>	<b>-7'740</b>
30 Personalaufwand	1'592	1'561	1'590	1'616	1'632	1'648
31 Sachaufwand	641	722	628	638	578	578
33 Abschreibungen VV	14	23	18	18	18	4
34 Finanzaufwand	1'144	1'248	846	716	716	716
36 Transferaufwand	626	0	0	-2'000	-8'000	-8'000
39 Int. Verrechnungen	101	94	88	88	88	88
42 Entgelte	-10	-26	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	-67	-20	-20	-20	-20	-20
44 Finanzertrag	-2'872	-3'457	-6'050	-3'407	-1'707	-1'707
49 Int. Verrechnungen	-1'108	-1'202	-962	-968	-972	-1'048

### Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)	-2'805	-2'261	-6'610	-6'683

### davon aus bestehenden Aufgaben

Aus- und Weiterbildungskosten	21	21	21	21
Informatik-Nutzungsaufwand (Verrechnung GIS über 245 Zentrale Informatikkosten)	-86	-56	-86	-86
Neufinanzierung Anleihe (70 Mio. CHF)	-295	-295	-295	-295
Teilrückzahlung Darlehen im 2020 und tiefere Zinsen bei Refinanzierung ab 2021	-182	-160	-160	-160
Mehraufwand aus Minuszinssituation	75	75	75	75
Massnahmen zur Stabilisierung der Verschuldung		-2'000	-8'000	-8'000
Anpassung Liegenschaftsverkäufe / Entwidmung	-2'682	-100	1'600	1'600
Rückgang Beteiligungsertrag	90	90	90	90

### davon aus Projekten

Projekt kantonaler Finanzausgleich (Fachexperte)	19	-1	-30	-30
--	----	----	-----	-----

### Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>-1'400</b>	<b>141</b>	<b>428</b>	<b>2'001</b>	<b>4'350</b>	<b>239</b>
52 Immaterielle Anlagen	11	20	20	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	8'869	121	408	2'001	4'350	239
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	-10'279	0	0	0	0	0

## Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2019	2020	2021	2022	2023
Nettoinvestitionen AFP 2021–2023	0	428	2'001	4'350	239
Nettoinvestitionen AFP 2020–2022	141	1'158	4'754	1'668	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	-730	-2'753	2'682	---

davon

Einführung Swiss-Salary-Modul		20			
Dotationskapital Spitalverbund		-750	-2'753	2'682	239

**Aufgabenbereiche**

- A. Führung des Finanzhaushalts: Staatsrechnung, Voranschlag und Kreditkontrolle
- B. Federführende Erstellung der finanziellen Führungsinstrumente mit Aufgaben- und Finanzplan, Steuerungsbericht sowie finanzieller Mitberichte an den Regierungsrat
- C. Zentrale Führung des Rechnungswesens und der Finanzbuchhaltung mit Kreditoren- und Debitorenbearbeitung sowie Lohnbuchhaltung
- D. Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit mittels Liquiditätsplanung, Aufnahme und Anlage von Kapital
- E. Beratung der Organisationseinheiten in sämtlichen finanziellen Belangen
- F. Erarbeitung der Grundlagen zur Finanzaufsicht über die Gemeinden und die Berechnung des Finanzausgleichs Kanton-Gemeinden
- G. Erfassung der Risiken und Führung des Versicherungsmanagements

**Indikatoren**

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
A	Budget-Abweichung beim operativen Ergebnis tief halten.	Budget-Abweichung beim operativen Ergebnis in % des ordentlichen Aufwands	2.7	1.1	1.0	1.0	1.0	1.0
D	Aktuelle Kreditwürdigkeit halten.	Rating Credit Suisse	AA+	AA+	AA+	AA+	AA+	AA+

**Umfeldanalyse**

Mit der Annahme der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) und den Anpassungen bei der NFA kann in diesem Bereiche zukünftig wieder verlässlich geplant werden. Dagegen haben sich die politischen und wirtschaftlichen Unsicherheiten verstärkt. Auch die Planung der Ausgaben in den kantonalen Schlüsselbereichen ist noch immer mit Unsicherheiten behaftet. Für das Controlling des Kantons wird es deshalb in den kommenden Jahren wesentlich sein, zusammen mit den betroffenen Organisationsstellen die Planungssicherheit bei Kenngrössen im Ausgaben- wie auch im Einnahmenbereich weiter zu verbessern. Andererseits soll bei Feststellung von Abweichungen möglichst schnell reagieren werden, um den angestrebten ausgeglichenen Haushalt zu erzielen. Eine weitere Herausforderung in den kommenden Jahren ist, liquide Mittel zu erarbeiten, um kurz- bis mittelfristig die aktuelle Verschuldung zu stabilisieren und langfristig zu senken. Die Ausarbeitung von entsprechenden Massnahmen wird für das Amt für Finanzen im kommenden Jahr im Zentrum stehen.

Die Auswirkungen der negativen Zinsen sind nach wie vor unverändert. Auf Bankguthaben lässt sich praktisch kein Zinsertrag mehr erwirtschaften und im Gegenzug wird zu hohe Liquidität mit negativen Zinsen belegt, was die Staatsrechnung zunehmend belastet. Die Sorge um den Wechselkurs des Schweizer Francs bleibt weiterhin bestehen. Wann die schweizerische Nationalbank (SNB) das gegenwärtige Zinsniveau anheben und von den Negativzinsen abkehren wird, bleibt ungewiss. Voraussichtlich ist mit dieser expansiven Geldpolitik längerfristig zu planen. Die aktuelle Zinssituation bereitet zunehmend auch Schwierigkeiten bei der Ausgestaltung von Darlehensverträgen für gemeinsam finanzierte Vorhaben. Hier wird oft nicht verstanden, dass der Kanton seine Finanzierung langfristig planen muss. Deshalb muss er für in der Vergangenheit aufgenommene Darlehen auch heute noch Zinsen bezahlen.

## Entwicklungsziele

### Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Ausbau der Controlling Instrumente AFP und Steuerungsbericht zum zentralen Führungsinstrument sowie Abstimmung auf das Berichtswesen des Regierungsrates
- b. Steter Ausbau Infoma newsystem (nsp) als integrale Lösung zur Vereinfachung der Prozesse (Liegenschaftsverwaltung, Berichtswesen) sowie Koordination mit Projekt Swiss-HRM
- c. Neukonzeption des innerkantonalen Finanzausgleichs in Zusammenarbeit mit den Gemeinden
- d. Etablierung des Risikomanagements

### Ziele im Voranschlagsjahr 2020

- a. Integration des Rechenschaftsberichtes und der Berichte zu Voranschlag und Staatsrechnung in das MIS des Regierungcontrollings
- b. Verbessern der Planungssicherheit bei den wesentlichen Einnahme- und Ausgabepositionen des Kantons (Kenngrößen) in Zusammenarbeit mit den betroffenen Organisationseinheiten
- c. Erarbeitung von Massnahmen zur Stabilisierung der Verschuldung
- d. Ausschreibung des Brokermandats Sachversicherungen

## Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
-	Stellenprozente	1'220	1'130	1'110	1'110	1'110	1'110
A	Anzahl finanzielle Mitberichte	15	18	15	15	15	15
C	Anzahl der aktiven Nutzer des Buchhaltungssystem nsp	401	380	410	410	410	410
C	Anzahl Lohnbezüger KVAR	1'023	1'120	1'040	1'040	1'040	1'040
C	Anzahl Kreditorenrechnungen	37'136	35'000	38'000	38'500	39'000	39'500

## 220 Kantonale Steuerverwaltung

### Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis</b>	<b>9'168</b>	<b>9'235</b>	<b>9'581</b>	<b>9'792</b>	<b>8'258</b>	<b>8'186</b>
30 Personalaufwand	6'894	6'748	6'921	7'095	7'165	7'236
31 Sachaufwand	1'997	1'827	2'065	2'017	2'017	2'017
33 Abschreibungen VV	1'835	1'948	2'127	2'231	633	540
39 Int. Verrechnungen	538	534	495	476	519	520
42 Entgelte	-526	-520	-525	-525	-525	-525
43 Verschiedene Erträge	-1'569	-1'301	-1'501	-1'501	-1'551	-1'601
44 Finanzertrag	0	-1	-1	-1	-1	-1

### Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)	346	557	-977	-1'049

#### davon aus neuen Aufgaben

Personalaufstockung AIA / zusätzliche Nach- und Strafsteuerverfahren	40	40	40	40
Personalaufstockung StG Rev 2020 (STAF) / Zunahme Komplexität Unternehmensbesteuerung		60	60	60

#### davon aus bestehenden Aufgaben

Höherer Informatiknutzungsaufwand	195	195	195	195
Zunahme Erträge Verlustscheinbewirtschaftung			-50	-100
Höhere Erträge aus Gebühren / Rückerstattung von Betriebskosten	-140	-140	-140	-140

#### davon aus Projekten

Veränderung Abschreibungen aus Projekt ISAR / Weiterentwicklungen	179	283	-1315	-1408
---	-----	-----	-------	-------

### Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>774</b>	<b>450</b>	<b>500</b>	<b>520</b>	<b>470</b>	<b>250</b>
52 Immaterielle Anlagen	774	450	500	520	470	250

### Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2019	2020	2021	2022	2023
Nettoinvestitionen AFP 2021–2023	0	500	520	470	250
Nettoinvestitionen AFP 2020–2022	450	240	400	350	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	260	120	120	---

#### davon

Weiterentwicklung Steuerlösung (NEST Refactoring/NEST.deq)		260	120	120	250
--	--	-----	-----	-----	-----

## Aufgabenbereiche

- A. Sicherstellung der Vollständigkeit der Steuerregister in allen von der Kantonalen Steuerverwaltung erhobenen Steuerarten
- B. Veranlagung und Festsetzung der Steuerfaktoren der verschiedenen Steuerarten
- C. Bezug der geschuldeten Steuerbeträge
- D. Steuer- und Abgabenerhebung für andere Körperschaften (Bund, Gemeinden, Kirchgemeinden, andere Kantone und Feuerwehrorganisationen) und Verteilung der Einnahmen
- E. Bewirtschaftung von Verlustscheinen

## Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
A	Die für die Bürger kostenlose Zurverfügungstellung der im Veranlagungssystem integrierten e-Steuererklärung wird genutzt.	Quote der elektronisch eingereichten Steuererklärungen in %	59	62	65	68	70	72
B	Zeitnahe und damit bürgerfreundliche Veranlagungsdauer.	Veranlagungsstand natürliche Personen der Vorjahresperiode per 31.12. des Berichtsjahres in %	58	58	64	67	70	73
C	Vollständige Vereinnahmung der fakturierten Steuern.	Verluste/Erlasse der Staatssteuereinnahmen in %	0.85	0.60	0.80	0.80	0.80	0.80
E	Effiziente Bewirtschaftung von Verlustscheinen.	Erträge aus Verlustscheinen (TCHF)	592	800	800	800	850	900

## Umfeldanalyse

Mit der Steuergesetzrevision 2020 (STAF) wird Appenzell Ausserrhoden mit einem international kompatiblen Unternehmenssteuerrecht ausgestattet. Der Gewinnsteuersatz von 6.5 % für juristische Personen soll beibehalten werden. Mit diesem Gewinnsteuersatz fällt Appenzell Ausserrhoden im interkantonalen Vergleich leicht zurück. Anstelle der bisherigen privilegierten Besteuerung von Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften wird eine Übergangslösung für die bisherigen Statusgesellschaften, eine Patentbox und ein Forschungs- und Entwicklungsabzug eingeführt. Vorbehalten bleiben die Entscheide des Gesetzgebers. Auf Anfang 2020 soll die Staatssteuerkommission abgeschafft werden. Aufgrund der Steuergesetzrevision 2019 erhöhen sich die Kinderabzüge und der Bezug der Grundstückgewinnsteuer wird von der Kantonalen Steuerverwaltung übernommen. Diese Änderungen führen auf kantonaler Ebene zu Anpassungen bei diversen steuerrechtlichen Erlassen (Verordnungen, Weisungen und Merkblätter).

Aufgrund des automatischen Informationsaustausches über ausländische Finanzkonten (AIA) haben viele Personen ihre Vermögenssituation mit den Steuerbehörden bereinigt. 2020 werden rund 15'000 Meldungen vorliegen, die überprüft werden müssen.

Auf Bundesebene sind weitere Gesetzesvorhaben in Diskussion, welche die kantonalen Steuerbehörden beschäftigen. Erwähnenswert sind das Bundesgesetz über den Systemwechsel bei der Eigenmietwertbesteuerung, das Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich, die Einführung einer Individualbesteuerung oder die Beseitigung der Heiratsstrafe bei der direkten Bundessteuer. Diese Vorhaben stellen vielfältige Anforderungen an das Personal, an die Informatik und an die Prozesse der Kantonalen Steuerverwaltung.

## Entwicklungsziele

### Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Vorbereitung und Umsetzung der unterschiedlichen steuerlichen Gesetzesvorhaben
- b. Implementierung der verschiedenen Informationsaustauschgefässe und Nutzung der erhaltenen Informationen zur Verbesserung der Steuerehrlichkeit
- c. Kontinuierliche Verbesserung des Veranlagungsstandes

### Ziele im Voranschlagsjahr 2020

- a. Implementieren und Anwenden der Steuergesetzrevisionen 2019 und 2020, Erarbeiten der StV 2021 (Anpassungen Quellensteuer)
- b. Zentralisierung Bezug der Grundstückgewinnsteuer bei der Kantonalen Steuerverwaltung (bisher bei den Gemeinden)
- c. Veranlagungsstand des Vorjahres um 3 Prozentpunkte verbessern

## Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
-	Stellenprozente	6'080	5'948	6'066	6'126	6'126	6'126
A	Anzahl Steuereinstellungen natürlicher Personen (pro Periode)	37'418	37'500	37'600	37'800	38'000	38'200
B	Nettokosten der Steuererhebung pro Steuereinstellung (CHF)	224	232	234	235	220	218
B	Anzahl neuer Nachsteuerfälle (inkl. Selbstanzeigen)	364	250	200	180	150	150
D	Für andere Körperschaften erhobene Steuern (MCHF)	285	298	304	315	323	332

## 230 Personalamt

### Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis</b>	<b>3'234</b>	<b>1'809</b>	<b>1'840</b>	<b>1'902</b>	<b>1'955</b>	<b>1'969</b>
30 Personalaufwand	1'579	1'644	1'637	1'685	1'739	1'753
31 Sachaufwand	160	213	242	257	257	257
33 Abschreibungen VV	0	50	72	72	72	72
38 Ausserordentlicher Aufwand	1'727	0	0	0	0	0
39 Int. Verrechnungen	29	30	32	31	31	31
42 Entgelte	-27	-1	-16	-16	-16	-16
43 Verschiedene Erträge	-120	-66	-66	-66	-66	-66
46 Transferertrag	-114	-60	-60	-60	-60	-60

### Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)	31	93	146	160

#### davon aus bestehenden Aufgaben

Entwicklung Zuwendungen für ausserfamiliäre Kinderbetreuung	0	16	27	28
Zentrale Weiterbildungskosten	10	20	50	50
Personalwerbung	10	10	10	10
Anerkennungsprämien	-27	-24	-23	-22
Entgelte aus Versicherungsrückvergütungen	-15	-15	-15	-15

#### davon aus Projekten

Betriebskosten Presento Zeiterfassung	15	15	15	15
Abschreibungen aus dem Projekt ePersonaldossier	22	22	22	22

### Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>153</b>	<b>100</b>	<b>205</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
52 Immaterielle Anlagen	153	100	205	0	0	0

### Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2019	2020	2021	2022	2023
Nettoinvestitionen AFP 2021–2023	0	205	0	0	0
Nettoinvestitionen AFP 2020–2022	100	0	0	0	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	205	0	0	---

#### davon

ePersonaldossier (Verschiebung)		100			
Zeiterfassungssystem		105			

## Aufgabenbereiche

- A. Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung des Personalrechtes
- B. Steuerung und administrative Umsetzung der Personalprozesse Mitarbeitengewinnung, Leistungsentwicklung, Personal- und Organisationsentwicklung, Personalausritte gemäss Vorgaben Personalrecht sowie Personalleitbild
- C. Beratung und Betreuung der Mitarbeitenden und der Liniovorgesetzten bei personalrechtlichen, organisatorischen und sozialen Fragestellungen
- D. Entwicklung von Konzepten und Strategien zu diversen Fragestellungen im Personalbereich und deren projektmässige Umsetzung
- E. Sicherstellung von Auswertungen im Rahmen des Personalreportings

## Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
B	Fluktuation in der unteren Hälfte des Branchendurchschnitts von 6-8 % halten	Brutto-Fluktuation (sämtliche Austritte, Pensionierungen usw.) in %	6.4	7.0	6.5	6.5	6.5	6.5
B	Nachhaltige Stellenbesetzung	Verbleibrate nach 12 Monaten nach Einstellung in %	97	95	96	97	97	97
D	Erhöhung des Anteils teilzeitarbeitender Männer auf 30 %	Geschlechteranteil nach Beschäftigungsgrad in %	27	27	28	29	30	30
D	Etablierung Frauenanteil auf Hierarchie-Ebene II und III auf mindestens 30 %	Geschlechteranteil nach Kaderstufen gesamt in %	25	30	30	30	30	30
D	Mindestens ein Drittel der Kaderstellen auf den Hierarchie-Ebenen II und III werden intern besetzt	Quote der internen Stellenbesetzungen auf Kaderstufe in %	14	25	30	33	33	33

## Umfeldanalyse

Appenzell Ausserrhoden soll ein bevorzugter Arbeitgeber der Ostschweiz sein und bleiben. Gestützt auf eine fortschrittliche Personalpolitik und Personalgesetzgebung sind die strategischen Stossrichtungen flexibel an den Megatrends in der Personalarbeit auszurichten. Zur Sicherstellung der Konkurrenzfähigkeit ist insbesondere dem demografischen Wandel Rechnung zu tragen. Mit dem Erkennen von Potenzialen und der gezielten Entwicklung geeigneter Fach- und Führungskräfte sollen Stellen vermehrt intern besetzt werden können. Ebenso soll die Gesundheit der Mitarbeitenden nachhaltig gefördert und die Leistungsfähigkeit bewahrt werden. Mit der Optimierung und digitalen Transformation von Personalprozessen sollen die strategischen Massnahmen fass- und messbar gemacht werden.

## Entwicklungsziele

### Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Weiterentwicklung von Umsetzungsmassnahmen gemäss Personalrecht sowie Personalleitbild
- b. Motivation der Mitarbeitenden zur persönlichen Ressourcenstärkung und Ausbau präventiver Massnahmen im Rahmen der Gesundheitsförderung
- c. Förderung von familienverträglichen und flexiblen Arbeitszeitregelungen
- d. Sicherstellung und Ausbau der Lehrstellenbesetzungen sowie Förderung von Praktikumseinsätzen

### Ziele im Voranschlagsjahr 2020

- a. Einführung eines benutzerfreundlichen und führungsunterstützenden Instrumentes zur Absenzen- und Zeiterfassung
- b. Einführung eines neuen Personalinformationssystems zur Automatisierung diverser Personalprozesse sowie zur standardisierten und digitalen Verwaltung von Personalstammdaten sowie Personaldossiers
- c. Einführung und Umsetzung des Konzeptes Konfliktlösungsverfahren
- d. Individuelle Förderung neuer Führungskräfte durch prozessorientierte Standortbestimmungen und individuelles Coaching
- e. Ausbau und Förderung interner Entwicklungsmöglichkeiten

## Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
-	Stellenprozente	590	590	640	640	640	640
B	Durchschnittliche Anzahl Tage für Weiterbildungsmassnahmen Kader	6	6	5	5	5	5
B	Durchschnittliche Anzahl Tage für Weiterbildungsmassnahmen Mitarbeitende	3	3	3	3	3	3
B	Erfolgsrate Lehrabschlüsse ab Note 5.0 (Prämienauszahlung) in %	30	33	30	30	30	30

**240 Amt für Immobilien****Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-645</b>	<b>-1'281</b>	<b>-562</b>	<b>826</b>	<b>1'583</b>	<b>1'790</b>
30 Personalaufwand	3'025	3'018	3'106	3'158	3'136	3'168
31 Sachaufwand	6'003	5'296	5'919	7'009	7'367	7'755
33 Abschreibungen VV	1'916	1'487	1'529	1'717	1'737	1'785
34 Finanzaufwand	780	821	1'201	1'301	1'401	1'401
36 Transferaufwand	79	71	73	73	73	73
37 Durchlaufende Beiträge	10	0	0	0	0	0
39 Int. Verrechnungen	555	604	485	421	402	389
42 Entgelte	-560	-381	-354	-354	-354	-354
43 Verschiedene Erträge	-114	-88	-232	-408	-87	-335
44 Finanzertrag	-6'280	-6'250	-6'209	-6'011	-6'011	-6'011
46 Transferertrag	-7	-8	-8	-8	-8	-8
47 Durchlaufende Beiträge	-10	0	0	0	0	0
49 Int. Verrechnungen	-6'042	-5'852	-6'075	-6'075	-6'075	-6'075

**Darlegung der Veränderungen**

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)	719	2'107	2'864	3'071

davon aus bestehenden Aufgaben

Baulicher Unterhalt an Kantonsliegenschaften	567	1'567	1'955	2'343
Veränderung Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen	42	230	250	298
Baulicher Unterhalt Liegenschaften Finanzvermögen	390	490	590	590
Finanzertrag - Wegfall Miete	53	251	251	251

davon aus Projekten

Projektmitarbeiterin Einführung Liegenschaftenmodul RIMO	62	62		
--	----	----	--	--

**Investitionsrechnung**

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>302</b>	<b>2'060</b>	<b>4'806</b>	<b>6'770</b>	<b>-5'438</b>	<b>6'300</b>
504 Hochbauten	302	2'268	5'310	10'020	2'062	8'700
52 Immaterielle Anlagen	0	0	200	200	0	0
61 Rückerstattungen	0	-208	-704	-3'450	-7'500	-413
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	-1'988

## Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2019	2020	2021	2022	2023
Nettoinvestitionen AFP 2021–2023	0	4'806	6'770	-5'438	6'300
Nettoinvestitionen AFP 2020–2022	2'060	6'965	2'302	3'188	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	-2'159	4'468	-8'626	---

davon

PZA Herisau Haus 3 (Sanierung und Erweiterung)		-2'802	3'702	312	
PZA Herisau Haus 5 (Sanierung)		-823	420	50	
PZA Herisau Haus 6 (Sanierung)		-1'323	503	50	
PZA Herisau (Anschluss Haus 3 an Versorgungstunnel)		202			
PZA Übertragungen an SVAR		1'293	4'746	-4'625	-413
Asylzentrum Krombach		300	1'000		
Werkhof Furt, Wiederaufbau Werkhalle		850			
Fünfeckpalast Trogen (Umgebung)		-29			
Kantonschule (Rotes u. Altes Schulhaus)		80	-112		
Strafanstalt Gmünden (Weiterentwicklung)		280	100	200	3'012
Strassenverkehrsamt (Neubau)		-286	-5'346	-5'002	200
Kantonsschule Trogen (neue Lehr- und Lernformen)			100	-41	500
Regierungsgebäude Cafeteria			30	150	
BBZ Herisau (zusätzlicher Schulraum)			-520	-20	3'000
Polizeiiposten Mittelland			-324	300	
Einführung Liegenschaftenmodul Infoma newsystem		70	-20		
Projekt DIGS (Digitalisierung Grundstückschätzungsbehörde)		30	200		
Regierungsgebäude Herisau (Eingang)		-1	-11		

**Aufgabenbereiche**

- A. Führung des Immobilienmanagements für alle kantonalen Liegenschaften sowie baulicher Unterhalt für das Verwaltungs- und Finanzvermögen
- B. Planung und Entwicklung des erforderlichen Gebäudebestandes zur Erfüllung der kantonalen Aufgaben
- C. Bewirtschaftung sämtlicher Liegenschaften des Kantons und der Pensionskasse
- D. Erarbeitung und Aktualisierung der Immobilienstrategie
- E. Durchführung der Grundstückschätzungen zu Steuerzwecken
- F. Bewirtschaftung der Mobilien und Parkplätze
- G. Bauherrenvertretungen im öffentlichen Bereich im Auftragsverhältnis

**Indikatoren**

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
A	Die für den baulichen Unterhalt eingeplanten Mittel werden sukzessive auf 2 % des Gebäudeassekuranzwertes erhöht.	Anteil baulicher Unterhalt Finanzvermögen (FV) und Verwaltungsvermögen (VV) am Gebäudewert in %	0.61	0.35	0.68	1.20	1.40	1.70
C	Die 10-Jahres-Schätzungen werden im zugewiesenen Jahr erledigt.	Quote der termingerechten Schätzungen in %	95	95	95	95	95	95
D	Wirtschaftlichkeit der allgemeinen Liegenschaften im Finanzvermögen sicherstellen.	Bruttorendite der Liegenschaften im Finanzvermögen in %	5.9	5.9	6.4	6.4	6.4	6.4

**Umfeldanalyse**

In der Entwicklung der kantonalen Immobilienportfolios werden die neuen Gesetze und Vorschriften sowie die grosszyklischen Erneuerungsvorhaben eingebunden. Das Energiekonzept 2017–2025 beinhaltet die kantonale Vorbildwirkung, es verstärkt das Umweltbewusstsein und führt zu ökologischen sowie zu energetischen Verbesserungen. Die Optimierung der Nutzflächen bleibt Daueraufgabe.

Aufgrund der angespannten finanziellen Situation waren in den letzten Jahren die Ausgaben im baulichen Unterhalt auf tiefem Niveau, er soll nun kontinuierlich erhöht werden.

PZA-Liegenschaften: Das neue Areal- und Betriebskonzept SVAR beinhaltet die Sanierung von Haus III mit neuem Anbau und Anschluss an den Versorgungstunnel sowie die Sanierung der Häuser V und VI. Der VR SVAR entscheidet Ende 2019 über das weitere Vorgehen.

**Entwicklungsziele***Mittelfristige Zielsetzungen*

- Erhöhung des baulichen Unterhalts (Instandhaltung und Instandsetzung) auf ein nachhaltiges Niveau zur Sicherstellung der Werterhaltung
- Erbringung von nutzergerechten Dienstleistungen im Rahmen der finanziellen Vorgaben
- Umsetzung der Bauprojekte PZA
- Umsetzung Teilprojekte 1-5 des Konzepts Arbeitssicherheit mit anschliessender Implementierung in der KVAR
- Bauliche Weiterentwicklung Strafanstalt Gmünden
- Planung Neubau Strassenverkehrsamt

*Ziele im Voranschlagsjahr 2020*

- Baueingabe PZA / Planung der Häuser III, V, VI und VII
- Detailkonzeption Teilprojekte 1 und 2 Arbeitssicherheit
- Betriebskonzept und Raumprogramm Strafanstalt Gmünden erstellen sowie Wettbewerbsverfahren durchführen
- Betriebskonzept und Raumprogramm Neubau Strassenverkehrsamt erstellen sowie Wettbewerbsverfahren durchführen

**Kennzahlen**

Aufgabe	Kennzahl	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
-	Stellenprozente	2'890	2'381	2'504	2'504	2'404	2'404
A	Verwaltete Hauptobjekte (ohne Nebenobjekte) im Verwaltungsvermögen	79	79	79	79	79	79
A	Verwaltete Hauptobjekte (ohne Nebenobjekte) im Finanzvermögen	98	98	88	88	88	88
C	Verwaltete Hauptobjekte Pensionskasse	267	267	267	318	318	318
C	Verwaltete Hauptobjekte Stiftungen	8	8	8	8	8	8
A	Zugemietete Liegenschaften (Hauptobjekte)	22	22	22	22	22	22
D	Werterhaltende und wertvermehrnde Investitionen kant. Bauten ohne baul. Unterhalt (MCHF)	0.3	2.2	5.3	10.0	2.0	6.7
B	Werterhaltende und wertvermehrnde Investitionen für Pensionskasse (MCHF)	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
C	Grundstücksschätzungen pro Jahr (2019 zusätzliche Schätzungen von 300 Liegenschaften des Kantons)	3266	3'400	3100	3100	3100	3100

## 245 Zentrale Informatik- und Telefoniekosten

### Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis</b>	<b>1'690</b>	<b>1'586</b>	<b>1'660</b>	<b>1'785</b>	<b>1'887</b>	<b>2'057</b>
31 Sachaufwand	1'186	1'181	1'318	1'356	1'416	1'506
33 Abschreibungen VV	492	393	334	419	455	532
39 Int. Verrechnungen	11	12	9	10	16	20

### Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)	74	199	301	471

#### davon aus bestehenden Aufgaben

Reduktion der Abschreibungen	-547	-606	-601	-564
------------------------------	------	------	------	------

#### davon aus Projekten

diverse eGovernment-Projekte	-70	20	260	260
------------------------------	-----	----	-----	-----

### Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>-491</b>	<b>200</b>	<b>580</b>	<b>650</b>	<b>600</b>	<b>600</b>
52 Immaterielle Anlagen	9	200	580	650	600	600
64 Rückzahlung von Darlehen	-500	0	0	0	0	0

### Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2019	2020	2021	2022	2023
Nettoinvestitionen AFP 2021–2023	0	580	650	600	600
Nettoinvestitionen AFP 2020–2022	200	310	400	600	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	270	250	0	---

#### davon

weitere eGovernment-Projekte		-100			600
Projekt Integra (Projekt kann 2019 nicht abgeschlossen werden)		150	50		
eID AR		120	200		
Schnittstelle GERES - CMI Axioma		100			

## Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Departementssekretariat 200.

Damit die Kosten der einzelnen Ämter möglichst transparent aufgezeigt werden können, erfolgen interne Verrechnungen nicht nur bezüglich der Raumkosten, sondern grundsätzlich auch im Bereich der Informatikkosten. Einzelne Kostenbereiche werden zweckmässigerweise zentral budgetiert und verwaltet, so insbesondere die Kosten für die in der gesamten Kantonalen Verwaltung flächendeckend eingesetzten Applikationen wie AXIOMA, GIS und officeatwork sowie für das Kantonsnetz. Zentral belastet werden auch die Kosten für die Telefonzentrale und weiter die Abschreibungen der aktivierten Informatikapplikationen und Installationen, soweit diese nicht direkt durch die AR Informatik AG finanziert wurden und in der Folge nutzerorientiert verrechnet werden.

## Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
	Kontinuierliche Verlagerung der Informatikkosten auf die Ämter	Anteil der zentral budgetierten Informatikkosten in %	13	13	12	12	12	12

## Umfeldanalyse

Durch die fortschreitende Digitalisierung erhalten die Informatikkosten eine zunehmende Bedeutung. Mit der verursachergerechten Verrechnung kann die Sensibilisierung der Ämter und die Transparenz für diese Kosten gesteigert werden.

## Entwicklungsziele

### Mittelfristige Zielsetzungen

- Die verursacherbezogene Kostenverrechnung der IT-Leistungen soll soweit möglich und zweckmässig erweitert werden

## Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
-	Gesamtwert der bei der ARI eingekauften IT-Leistungen gemäss Service-Level-Agreement (MCHF)	7.9	8.0	9.1	8.9	8.9	9.0

## 250 Steuererträge

### Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-171'494</b>	<b>-178'641</b>	<b>-178'070</b>	<b>-182'220</b>	<b>-186'920</b>	<b>-191'820</b>
40 Fiskalertrag	-170'991	-178'141	-177'450	-181'600	-186'300	-191'200
42 Entgelte	-504	-500	-620	-620	-620	-620

### Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)	571	-3'579	-8'279	-13'179

#### davon aus bestehenden Aufgaben

Periodenwachstum nat. Personen (ohne Sondereffekte)	-500	-4'700	-9'000	-13'400
Periodenwachstum jur. Personen (ohne Sondereffekte)	-309	-859	-1'259	-1'759
Vorübergehenden Mehrerträge Grundstückgewinnsteuer aufgrund gesetzlicher Rahmenbedingungen und Systemumstellung infolge Zentralisierung Steuerbezug	-900	0	0	0

#### davon aus Projekten

Minderertrag durch neue Liegenschaftenkostenverordnung (Energiesstrategie 2050) und Anpassung Eigenmietwert	500	500	500	500
Minderertrag aus Steuergesetzrevision 2019 (insbesondere Erhöhung Kinderabzüge ab 2020)	1'000	1'000	1'000	1'000
Minderertrag aus Steuergesetzrevision 2020 (kantonale Umsetzung STAF)	900	600	600	600

### Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Kantonale Steuerverwaltung 220.

### Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
A	Budget-Genauigkeit beim Steuerertrag der JP	Abweichung zum Voranschlag in %	-6.8	+/-13	+/-13	+/-12	+/-12	+/-12
A	Budget-Genauigkeit beim Steuerertrag der NP	Abweichungen zum Voranschlag in %	+1.3	+/-2.8	+/-2.7	+/-2.5	+/-2.5	+/-2.5

### Umfeldanalyse

Eine Expertengruppe des Bundes erwartet in ihrer Prognose vom 7. März 2019 ein verhaltenes BIP-Wachstum und hat die Aussichten beim BIP-Wachstum leicht reduziert. Bei der Festlegung für Appenzell Ausserrhoden lehnt sich der Regierungsrat an die neusten Prognosen des SECO an. Die Wachstumsprognosen für die Steuererträge der natürlichen Personen entsprechen der Einschätzung der Expertengruppe des Bundes für das nominale Wachstum des BIP. Um die angestrebten Wachstumsziele zu erreichen, sind Anstrengungen notwendig, um die unterdurchschnittliche Bevölkerungsentwicklung zu verbessern.

Mit der Steuergesetzrevision 2019 wurde entschieden, den Bezug der Grundstückgewinnsteuer von den Gemeinden der Kantonalen Steuerverwaltung zu übertragen. Infolge dieser Zentralisierung erfolgt eine

Umstellung der Buchungssystematik der Erträge. Daraus resultiert beim Kanton und den Gemeinden ein Einmaleffekt bei den Grundstückgewinnsteuererträgen. Die Gemeinden erhalten ab 2020 periodisch die Mitteilung über die Grundstückgewinnsteuererträge und eine Überweisung der eingegangenen Gelder.

## Entwicklungsziele

### Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Erreichen einer geringen Abweichung zwischen Prognose und effektivem Ertrag sowohl beim Voranschlag als auch beim Finanzplan

### Ziele im Voranschlagsjahr 2020

- a. Periodenwachstum bei der Einkommens- und Vermögenssteuer der Natürlichen Personen sowie der Gewinn und Kapitalsteuer der Juristischen Personen gemäss Voranschlag

## Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
-	Einheiten Steuerfuss	3.3	3.3	3.3	3.3	3.3	3.3
-	Gewinnsteuersatz Juristische Personen in %	6.5	6.5	6.5	6.5	6.5	6.5
-	Steuerertrag Natürliche Personen (MCHF)	149.5	155.5	154.5	159.0	163.3	167.7
-	Steuerertrag Juristische Personen (MCHF)	13.7	15.1	14.6	15.1	15.5	16.0
-	Periodenwachstum Steuerertrag Natürliche Personen (ohne Sondereffekte, VA 2019 zu RE 2018, VA 2020 zu PR 2019) in %	2.9	4.0	2.3	2.7	2.7	2.7
-	Periodenwachstum Steuerertrag Juristische Personen (ohne Sondereffekte, VA 2019 zu RE 2018, VA 2020 zu PR 2019) in %	5.4	10.5	3.3	3.4	2.6	3.2

## 255 Anteile an Eidgenössischen Erträgen

### Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-30'529</b>	<b>-29'115</b>	<b>-36'152</b>	<b>-36'899</b>	<b>-35'647</b>	<b>-36'394</b>
44 Finanzertrag	-8'718	-8'600	-8'500	-8'400	-6'300	-6'200
46 Transferertrag	-21'811	-20'515	-27'652	-28'499	-29'347	-30'194

### Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)	-7'037	-7'784	-6'532	-7'279

### davon aus bestehenden Aufgaben

Ausschüttung Nationalbankgewinn	100	200	2'300	2'400
Kantonsanteil an Direkter Bundessteuer	-6'635	-7'235	-7'835	-8'435
Kantonsanteil an Verrechnungssteuer	-502	-749	-997	-1'244

### Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Kantonale Steuerverwaltung 220.

Darunter sind folgende Einnahmen enthalten: Ausschüttung der Nationalbank (SNB), Anteil an der Direkten Bundessteuer (17 % bis 2019 bzw. 21,2 % ab 2020) und Verrechnungssteuer (10 %).

### Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
-	Anteil an Gewinnausschüttung SNB (MCHF)	8.7	8.6	8.5	8.4	6.3	6.2

## 260 Finanzausgleich Gemeinden

### Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis</b>	<b>4'825</b>	<b>4'550</b>	<b>4'600</b>	<b>4'600</b>	<b>4'600</b>	<b>4'600</b>
36 Transferaufwand	9'978	9'810	9'800	9'800	9'800	9'800
46 Transferertrag	-5'153	-5'260	-5'200	-5'200	-5'200	-5'200

### Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)	50	50	50	50

### Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Amt für Finanzen 210.

### Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
	Ausgewogenes Verhältnis der Steuerbelastung unter den Gemeinden.	Bandbreite Steuerbelastungsunterschiede in Prozentpunkten	47	40	47	47	47	47

### Entwicklungsziele

#### Mittelfristige Zielsetzungen

- a. In Abstimmung mit der Revision der Kantonsverfassung wird der kantonale Finanzausgleich einer Totalrevision unterzogen. In enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden soll der Finanzausgleich angepasst oder allenfalls neu konzipiert werden, um eine wirkungsorientierte und tragfähige Lösung für Kanton und Gemeinden zu erzielen. Dem Problem der ansteigenden Unterschiede bei der Steuerbelastung soll besondere Beachtung geschenkt werden. Die Inkraftsetzung ist auf das Jahr 2023 geplant.

#### Ziele im Voranschlagsjahr 2020

- a. Im Frühjahr 2019 wurde dem Regierungsrat eine Vorstudie unterbreitet. Der Regierungsrat hat den Projektantrag zur Totalrevision des kantonalen Finanzausgleichs im September 2019 genehmigt. Im Frühjahr 2020 werden das Detailkonzept und der Gesetzestext erarbeitet. Ab Mai 2020 erfolgt die Vernehmlassung.

### Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
-	Anzahl Bezüger-Gemeinden Mindestausstattung	11	11	11	11	11	11
-	Anzahl Bezüger-Gemeinden Schulkostenausgleich	12	12	12	12	12	12
-	Anzahl Bezüger-Gemeinden Soziallastenausgleich	4	4	4	4	4	4

## 265 Finanz- und Lastenausgleich Bund und Kantone

### Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-45'167</b>	<b>-46'937</b>	<b>-47'733</b>	<b>-46'834</b>	<b>-45'918</b>	<b>-46'664</b>
36 Transferaufwand	2'202	2'171	2'138	3'295	2'952	2'609
46 Transferertrag	-47'368	-49'107	-49'871	-50'129	-48'870	-49'273

### Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)	-796	103	1'019	273

davon aus bestehenden Aufgaben

NFA Ausgleichszahlungen	-807	-308	2'008	1'162
Abfederungsmassnahmen Bund		-800	-1'900	-1'500
Abfederungsmassnahmen Gemeinden		1'200	900	600
Beitrag IKZAV St. Gallen	10	10	10	10

### Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Amt für Finanzen 210.

In dieser Abrechnungsstelle werden die finanziellen Auswirkungen des NFA sowie des IKZAV-Beitrags an den Kanton St. Gallen (Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit und den Lastenausgleich im Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung) erfasst.

### Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
	Positionierung im Mittelfeld der Kantone	Rangposition	14	15	14	14	14	14
	Verkleinerung der Abhängigkeit vom NFA mit dem langfristigen Ziel von 88 Indexpunkten	Ressourcenindex	85.6	85.3	85.0	84.7	85.1	85.2

### Entwicklungsziele

#### Mittelfristige Zielsetzungen

- Die durch die SV17 / STAF initiierten Veränderungen sind für Appenzell Ausserrhoden tragbar und unterliegen keinen grossen jährlichen Schwankungen
- Beibehaltung des Beitrags IKZAV an den Kanton St. Gallen

### Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
-	NFA Netto-Ausgleichszahlung in CHF pro Einwohner	866	894	902	880	858	867

## 270 Bildung und Entnahmen Reserven

### Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-10'753</b>	<b>-10'753</b>	<b>-10'753</b>	<b>-10'753</b>	<b>-10'753</b>	<b>-10'753</b>
48 Ausserordentlicher Ertrag	-10'753	-10'753	-10'753	-10'753	-10'753	-10'753

### Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)				

### Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Amt für Finanzen 210.

### Umfeldanalyse

Die lineare Auflösung der Aufwertungsreserve über 10 Jahre trägt massgeblich zum Gesamtergebnis des Kantons bei. Diese Reserve wird Ende 2023 aufgebraucht sein.

### Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
-	Bestand Aufwertungsreserve am Jahresende (MCHF)	53.8	43.0	32.3	21.5	10.8	0

## 290 Spezialfinanzierungen und Fonds

### Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
35 Einlagen in Fonds Fremdkapital	0	0	0	0	250	250
36 Transferaufwand	679	645	789	500	500	500
39 Int. Verrechnungen	2'267	2'257	2'117	2'467	2'217	2'217
41 Regalien und Konzessionen	-2'691	-2'700	-2'650	-2'650	-2'650	-2'650
45 Entnahmen aus Fonds Fremdkapital	-244	-197	-256	-317	-317	-317
49 Int. Verrechnungen	-10	-4	0	0	0	0

### Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)				

### Entwicklung Fondsbestand

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
Lotteriefonds	3'038	2'882	2'445	2'384	2'634	2'634

## 2900 Lotteriefonds

### Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Departementssekretariat 200.

Der Lotteriefonds ist eine Spezialfinanzierung im Fremdkapital des Kantons. Der Fonds wird hauptsächlich gespiesen aus den jährlichen Gewinnanteilen von Swisslos. Diese Zuweisungen werden gemäss Voranschlag verwendet für den Kulturfonds (ca. 50 %), für den Sportfonds (ca. 25 %) und für gemeinnützige Zwecke (ca. 25 %). Die Verteilung der Gelder aus dem Kulturfonds und dem Sportfonds erfolgt aufgrund je eigener Rechtsgrundlagen. Die Gesuche an den Lotteriefonds für gemeinnützige Zwecke werden von der Lotteriefondsverwaltung im DF bearbeitet und dem Regierungsrat zum Entscheid unterbreitet. Er entscheidet frei und abschliessend über die Gesuche.

### Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
A	Durchschnittlicher Fondsbestand (inkl. Kultur- und Sportfonds) beträgt das 1.5-fache der jährlichen Beiträge von Swisslos	Verhältnis Fondsbestand/Beiträge von Swisslos	1.63	1.63	1.6	1.55	1.5	1.5

### Umfeldanalyse

Das Bundesgesetz über die Geldspiele ist per 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Infolge dessen sind die interkantonalen Vereinbarungen anzupassen sowie die kantonale Anschlussgesetzgebung zu erarbeiten. Dabei sind grundsätzlich zwei Elemente zu unterscheiden. Einerseits geht es um die Organisation des Lotteriewesens und andererseits um die Verwendung der Einnahmen aus schweizerischen und kantonalen Lotterien.

### Entwicklungsziele

#### Mittelfristige Zielsetzungen

a. Erhalt des Fondsbestandes bei 150 % des Jahresertrages

### Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
-	Ausschüttung (TCHF)	679	450	480	480	480	480
A	Anzahl bewilligte "gemeinnützige" Gesuche	51	50	50	50	50	50
A	in % der eingegangenen Gesuche	54	60	60	60	60	60

## 2.3 Departement Bildung und Kultur

### 2.3.1 Übersicht

#### Hauptaufgaben

- A. Steuerung der und Aufsicht über die Volksschule
- B. Führung einer Mittelschule (Kantonsschule Trogen) und einer Berufsfachschule (Berufsbildungszentrum Herisau) und Aufsicht über diese beiden Schulen
- C. Führen eines Brückenangebots als Anschlusslösung an die Sekundarstufe I
- D. Durchführung von Bewilligungs- und Qualifikationsverfahren im Lehrbetriebsbereich sowie Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
- E. Sicherstellung des Zugangs von Ausserkantonaler Lernenden zu ausserkantonalen Ausbildungsstätten der Sekundarstufe II (Berufsfachschulen und Mittelschulen) sowie der Tertiärstufe (Universitäten, pädagogischen und anderen Fachhochschule, höhere Berufsbildung)
- F. Gewährung von Ausbildungs- und Studienbeiträgen
- G. Förderung des kulturellen Schaffens in Appenzell Ausserrhoden und Museumskoordination
- H. Sammlung, Erschliessung, Pflege, Erforschung und Vermittlung des kulturellen Erbes. Begleitung aller Phasen der Planungs- und Bauvorhaben denkmalpflegerrelevanter Bauten
- I. Sportförderung

#### Herausforderungen

Megatrends wie Digitalisierung, Individualisierung, Wissensexpansion, steigende berufliche Mobilität oder demografischer Wandel stellen neue Anforderungen an das Bildungswesen. Um dem steten Wandel gerecht zu werden und das Bildungssystem noch besser auf die Anforderungen von morgen auszurichten, ist Anpassungsfähigkeit oberstes Gebot. Kultur- und bildungspolitische Zielsetzungen müssen mit den Möglichkeiten von heute die Bedürfnisse von morgen erfüllen.

Es ist weiterhin eine hohe und zeitgemässe Ausbildungsqualität auf allen Stufen sicherzustellen; der Fokus ist noch stärker auf die Übergänge und die Anschlussfähigkeit der einzelnen Bildungsstufen zu richten. Dies schliesst den Übergang vom Frühbereich in die obligatorische Schule, von der Volksschule auf die Sekundarstufe II sowie den Anschluss von der Maturität an die Tertiärbildung ein. Mit dem Ziel der Chancengerechtigkeit sind die Bildungsstufen und die Bildungsbereiche noch besser aufeinander abzustimmen. Zu identifizieren sind die Kooperationen, die der Förderung von Schullaufbahnen dienen. Es ist dafür zu sorgen, dass Entwicklungen für eine bedarfs- und zukunftsgerichtete Erfüllung der Aufgaben ermöglicht werden.

Die demografische Entwicklung zeigt ihre Auswirkungen auf die Anzahl Lernende auf allen Stufen. Auf die Schwankungen muss in finanzieller, personeller, organisatorischer und räumlicher Hinsicht angemessen und rechtzeitig reagiert werden.

Technologische Entwicklungen und digitale Transformation stellen Herausforderungen sowohl im Bildungswesen als auch im Kulturbereich dar. Lerninhalte sind auf allen Stufen regelmässig zu reflektieren und wenn nötig anzupassen.

Sich verändernde Berufsbilder werden die Berufsbildung beeinflussen. Im Rahmen seiner Möglichkeiten muss der Kanton die Attraktivität von Berufslehre und akademischer Ausbildung im Gleichgewicht halten und seinen Beitrag an die sich wandelnden Anforderungen von Gewerbe und Industrie leisten.

Stufengerecht ausgebildete, motivierte und motivierende Lehrpersonen sind für jedes Bildungssystem wichtig. Lehrpersonen, Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sind zu begleiten und zu unterstützen. Forderungen nach besseren Anstellungsbedingungen (Einstiegsgehälter, Altersentlastung und Entlastung der Klassenlehrpersonen) erhöhen den Druck auf die politischen Verantwortlichen in der Volksschulgesetzgebung entsprechende Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Dabei sind auch die Anstellungsbedingungen der kantonalen Lehrpersonen zu berücksichtigen.

Die Förderprogramme von Sport und Kultur sind etabliert. Traditionelles Kulturschaffen, Avantgarde und Brauchtum sollen gleichwertig Platz haben. In der Sportförderung muss eine angemessene Verteilung der Fördermittel zwischen Spitzen-, Leistungs- und Breitensport angestrebt werden.

### 2.3.2 Sach- und Terminplanung

3.1	Volksschulgesetzgebung		Priorität A
Umschreibung / Zielsetzung	Schaffung von zeitgemässen rechtlichen Grundlagen für die Ausserhoder Volksschule (Stufengerechtes Regelwerk) mit klarer Systematik und einheitliche Begrifflichkeiten. Anpassungen an gesellschaftliche und bildungspolitische Anforderungen und an Rahmenbedingungen wie die aktuelle Gesetzgebung		
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele 4a		
Querbezüge	neuer Lehrplan von Appenzell Ausserrhoden		
Meilensteine	Datum Okt 2019 Jun 2020 Nov 2020 Mai 2021 Okt 2021 Apr 2022 Aug 2022	Schritt Ausarbeitung 1. Entwurf RRB Vernehmlassung RRB mit B+A an KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 1. Lesung RRB mit B+A an KR 2. Lesung Beratung und Beschluss KR 2. Lesung Inkraftsetzung	
Projekt- und Folgekosten	Für die Analyse, Beurteilung und 1. Vorbereitung der Neukonzeption fielen Kosten im Umfang von ca. TCHF 25 an. Folgekosten sind abhängig von den Anpassungen; sie sind jedoch noch nicht berechenbar; die Kostenschätzungen erfolgen im Hinblick auf die Vernehmlassung		
Bemerkungen	Zeitplanung Volksschulgesetzgebung berücksichtigt die Inkraftsetzung auf Schuljahresbeginn und den Zeitplan der Totalrevision Kantonsverfassung		

3.2	Interkantonale Universitätsvereinbarung		Priorität B
Umschreibung / Zielsetzung	Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUV)		
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele		
Querbezüge	Appenzell Ausserrhoden ist der Interkantonalen Universitätsvereinbarung von 1997 (IUV; bGS 411.5; IUV 1997) beigetreten. Die Höhe der Pauschalen gemäss der IVU 1997 wurden nicht auf der Basis der effektiven Kosten berechnet, sondern in einem politischen Prozess festgelegt. Einzelne Kantone erhielten dabei Rabatte, andere nicht. Auf den 1. Januar 2015 trat das neue Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz des Bundes (HFKG; SR 414.20) in Kraft. Vor diesem Hintergrund drängte sich eine Revision der IUV 1997 auf. Im Juni 2019 hat die EDK die totalrevidierte Interkantonale Vereinbarung zu Handen der kantonalen Beitrittsverfahren verabschiedet.		
Meilensteine	Datum Sep 2019 Okt 2019 Mai 2020 Jun 2020 Dez 2020 Mrz 2021	Schritt Vorprüfung KK RRB mit B+A an KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 1. Lesung RRB mit B+A an KR 2. Lesung Beratung und Beschluss KR 2. Lesung Inkraftsetzung	
Projekt- und Folgekosten	keine		
Bemerkungen	Ohne Beitritt zur IUV 2019 könnte Appenzell Ausserrhoden seinen Studierenden den gleichberechtigten Zugang zu den universitären Hochschulen nicht mehr garantieren.		

3.3	Neue Trägervereinbarung für die Fachhochschulen in St. Gallen (nFHO)		Priorität B
Umschreibung / Zielsetzung	Ziel des Projekts ist eine gemeinsame Trägerschaft der drei Hochschulen FHS St. Gallen, HSR Rapperswil und NTB Buchs mit einer gemeinsamen Rechtsgrundlage. Die Ausgestaltung der Steuerungs- und Mitsprachemöglichkeiten hat insbesondere auch die Rolle des Standortkantons und Hauptträgers St. Gallen sowie die Finanzierungsanteile der einzelnen Hochschulträger angemessen zu berücksichtigen. Die bestehenden Standorte sind beizubehalten.		
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele		
Querbezüge	Trägervereinbarung mit der FHS St. Gallen, Vereinbarung über die Fachhochschule Ostschweiz (FHO), Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG)		
Meilensteine	Datum	Schritt	
	Mrz 2018	RRB Beschluss über Eckpunkte der künftigen Trägerschaftslösung	
	Feb 2019	RRB Trägervereinbarung nFHO	
	Mrz 2019	RRB 1. Lesung	
	Jun 2019	KRB 1. Lesung	
	Aug 2019	RRB 2. Lesung	
	Okt 2019	KRB 2. Lesung	
	Jan 2020	Inkraftsetzung / Beitritt	
Projekt- und Folgekosten	Projektkosten: keine Folgekosten: künftige Trägervereinbarung soll für die Mitträger bezüglich den Trägerbeiträgen gegenüber den heutigen Vereinbarungen kostenneutral umgesetzt werden		
Bemerkungen	keine Bemerkungen		

### 2.3.3 Ämter des Departements Bildung und Kultur

#### 300 Departementssekretariat DBK

##### Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis</b>	<b>534</b>	<b>492</b>	<b>513</b>	<b>519</b>	<b>523</b>	<b>527</b>
30 Personalaufwand	384	366	380	386	390	394
31 Sachaufwand	61	32	39	39	39	39
36 Transferaufwand	55	72	72	72	72	72
39 Int. Verrechnungen	35	23	23	23	23	23
42 Entgelte	-1	0	0	0	0	0

##### Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)	21	27	31	35

##### Aufgabenbereiche

- A. Planung, Organisation und Koordination der Tätigkeit des Departements sowie Unterstützung und Beratung der Departementsleitung
- B. Führung der allgemeinen Geschäfte und Projekte, der Gesetzesvorhaben und der Querschnittsaufgaben des Departements
- C. Koordination der Kommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit des Departements
- D. Instruktion von Rechtsmittelverfahren

##### Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
D	Verfahrensdauer der Rekursbearbeitung beträgt max. 3 Monate.	Erreichungsgrad in %		100	100	100	100	100

##### Umfeldanalyse

Die Volksschulgesetzgebung ist zu modernisieren. Dieses Gesetzgebungsprojekt weist eine hohe Komplexität auf und die Forderung und Erwartungen von diversen Anspruchsgruppen sind konkret und gross. Es wird entsprechend prioritär vom Departementssekretariat geführt. Die Anzahl der Rechtsmittelverfahren ist gestiegen. Die künftige Entwicklung ist nicht planbar.

Rechtliche Anfragen treffen unregelmässig ein und werden entsprechend den Zuständigkeiten, Kompetenzen und Ressourcen behandelt.

Die Anforderungen und Ansprüche an die Querschnittsaufgaben und Gesetzgebungsverfahren steigen. Die Kompetenzen sind entsprechend zu sichern.

Im Hinblick auf personelle Wechsel und Prozesskomplexität sind Führungspersonen optimal zu begleiten.

## Entwicklungsziele

### Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Mit Blick auf die Führungsunterstützung und die wachsende Prozesskomplexität ist sicherzustellen, dass Verwaltungsabläufe nachvollziehbar und optimal vorbereitet sind
- b. Überarbeitung der Reglemente und Weisungen der kantonalen Schulen (Schulreglemente, etc.)

### Ziele im Voranschlagsjahr 2020

- a. Leitung der Totalrevision Volksschulgesetzgebung, insbesondere Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens
- b. Regelmässige Analysierung des Gesetzgebungsbedarfs und Aktualisierung der zeitlichen Gesetzgebungsplanung für die Bereiche des Departements Bildung und Kultur
- c. Leitung des Beitrittsverfahrens zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUV)
- d. Rekurse und Wiedererwägungen werden zügig bearbeitet

## Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
B	Stellenprozente	80	200	200	250	250	250
B	Anzahl verfasster Mitberichte und Vernehmlassungen	28	28	20	20	20	20
B	Anzahl parlamentarischer Vorstösse	2	1	4	5	5	5
D	Anzahl pendente Rekurse vom Vorjahr	3	0	0	0	0	0
D	Anzahl eingehende Rekurse und Wiedererwägungen	5	5	6	6	6	6
D	Anzahl erledigte Rekurse und Wiedererwägungen		5	6	6	6	6

### 310 Amt für Volksschule und Sport

#### Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis</b>	<b>4'836</b>	<b>5'161</b>	<b>5'199</b>	<b>5'216</b>	<b>5'261</b>	<b>5'330</b>
30 Personalaufwand	4'192	4'449	4'502	4'577	4'622	4'668
31 Sachaufwand	500	566	553	496	496	518
36 Transferaufwand	1	3	3	3	3	3
39 Int. Verrechnungen	360	353	353	353	353	353
42 Entgelte	-74	-60	-62	-62	-62	-62
43 Verschiedene Erträge	-3	-32	-32	-32	-32	-32
46 Transferertrag	-123	-104	-104	-104	-104	-104
49 Int. Verrechnungen	-16	-16	-16	-16	-16	-16

#### Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)	38	55	100	169

#### davon aus bestehenden Aufgaben

IT-Nutzungsaufwand (2020 Update Scolari)	22	-35	-35	-13
Publikationen	-14	-14	-14	-14

#### Aufgabenbereiche

- A. Qualitätssicherung in der Volksschule, einerseits durch Aufsicht und Qualitätsentwicklung, andererseits durch Information, Beratung und Weiterbildung der Lehrpersonen, der Schulleitungspersonen und der Behördenmitglieder
- B. Gewährleistung funktionierender Schulstrukturen. Regelmässige Überprüfung der Organisation und der Strukturen der Volksschulen unter dem Aspekt der demografischen und gesellschaftlichen Entwicklung und gegebenenfalls Anpassung der Rahmenbedingungen
- C. Planung, Durchführung und Auswertung von Evaluationen und Projekten
- D. Koordination und Umsetzung der gesetzlich vorgegebenen Massnahmen für Lernende unter Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse, inkl. der Begabungsförderungsmassnahmen und der pädagogisch-therapeutischen und psychologischen Massnahmen
- E. Förderung des Sports, insbesondere mit Aktivitäten im Bereich des freiwilligen Schulsports und der Förderung Lernender mit Hochbegabung sowie der Leiteraus- und Fortbildung

**Indikatoren**

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
	Die Angebote für freiwilligen Schulsport nehmen jährlich um 2 % zu.	Angebotszunahme in % (2019 Sparmassnahme)	+0	+0	+2	+2	+2	+2
A	Das Amt sorgt für eine hohe Unterrichtsqualität durch ein gelungenes Zusammenspiel von Aufsicht und Unterstützung der Volksschulen in der Entwicklung der Unterrichtsqualität. Die hohe Unterrichtsqualität ermöglicht den Lernenden, nahtlos in eine Ausbildung auf Sekundarstufe II überzutreten.	Prozentsatz der Lernenden, die nach Abschluss der Volksschule ein Brückenangebot oder eine Zwischenlösung absolvieren.	15.03	<15	<15	<15	<15	<15
A	Das Amt sorgt für eine hohe Unterrichtsqualität durch ein gelungenes Zusammenspiel von Aufsicht und Unterstützung der Volksschulen in der Entwicklung der Unterrichtsqualität. Die hohe Unterrichtsqualität ermöglicht den Lernenden, nahtlos in eine Ausbildung auf Sekundarstufe II überzutreten.	Prozentsatz der Lernenden, die nach Abschluss der Volksschule in eine weiterführende Ausbildung auf Sekundarstufe II eintreten	82	>84	>84	>84	>84	>84
B	Die kantonalen Rahmenbedingungen sind der gesellschaftlichen Entwicklung angepasst und ermöglichen den Gemeinden, auf demografische Entwicklungen zu reagieren und geeignete lokale Schulstrukturen anzubieten.	Prozentsatz der Gemeinden, die die kantonalen Rahmenbedingungen erfüllen	100	100	100	100	100	100
D	Die Massnahmen zur Förderung von Lernenden mit besonderen Bedürfnissen erfolgen vermehrt integrativ.	Anteil der Lernenden, die in separativen Settings unterrichtet werden in %		2	1.5	1.5	1.5	1.5

**Umfeldanalyse**

Die Volksschulen in Appenzell Ausserrhoden weisen gemäss der flächendeckend durchgeführten externen Evaluationen eine gute Unterrichtsqualität aus. Eine Herausforderung sind Lernende, die wegen ihres Verhaltens die Schulen bezüglich Tragfähigkeit an ihre Grenzen bringen. Das Amt fokussiert deshalb den Einsatz der verfügbaren Ressourcen auf diese Herausforderung.

Der neue Lehrplan Volksschule Appenzell Ausserrhoden ist flächendeckend eingeführt. Die Lehrpersonen sind auf das Erteilen der neuen Fächer vorbereitet. Medien und Informationstechnologien gewinnen laufend

an Bedeutung und stellen neue Ansprüche an die Volksschule. Die Lehrpersonen sind unterschiedlich kompetent. Das Amt stellt den Weiterbildungsbedarf der Lehrpersonen sicher.

Die Zahl der Lernenden schwankt entsprechend der demografischen Entwicklung. Die Zahl der Lernenden nimmt wieder zu und wird sich langfristig bei voraussichtlich rund 6'000 Lernenden stabilisieren. Die Gemeinden werden ihr Schulmodell und -angebot entsprechend anpassen. Die Rahmenbedingungen sind laufend zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Der Anteil der Lernenden mit Migrationshintergrund hat in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen. Dieser Trend wird sich voraussichtlich fortsetzen. Das Amt ist gefordert, dem zunehmenden Bildungsbedarf mit Fokus auf Spracherwerb, berufliche und gesellschaftliche Integration mit entsprechenden Massnahmen gerecht zu werden.

Der Arbeitsmarkt und die Berufsbilder verändern sich laufend. Die Rahmenbedingungen sind so zu gestalten, dass die Volksschulen ihre Förderungsangebote entsprechend der gesellschaftlichen Entwicklung anpassen und die Lernenden optimal auf den Übertritt in die Sekundarstufe II vorbereiten können.

Vor dem Hintergrund bundes- und kantonrechtlicher Entwicklungen wird ein Sportförderkonzept erarbeitet.

## Entwicklungsziele

### Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Sicherstellung der notwendigen Anpassungen der Volksschulen an die sich wandelnde Gesellschaft mit geeigneten Massnahmen und Weiterbildungen
- b. Unterstützung der Volksschule in der Arbeit zur Förderung der Kompetenzen gemäss Lehrplan, in der optimalen Vorbereitung der Lernenden für den Übertritt in die Sekundarstufe II
- c. Begleitung der Totalrevision der Volksschulgesetzgebung
- d. Erhöhung der Tragfähigkeit der Volksschule mittels der Umsetzung des neuen Konzepts zur Unterstützung der Lernenden mit besonderen Bedürfnissen

### Ziele im Voranschlagsjahr 2020

- a. Erhöhung der Kompetenzen der Lehrpersonen in der Fähigkeit zur integrativen Schulung, in den Medien- und Informationstechnologien mit Weiterbildungsangeboten
- b. Erstellung eines Sportförderkonzepts
- c. Analyse der Resultate der Überprüfung der Grundkompetenzen und Erarbeitung entsprechender Massnahmen

## Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
-	Stellenprozent Verwaltung	2'810	2'952	2'980	2'980	2'980	2'980
A	Anzahl der Lernenden	5'553	5'553	5'650	5'740	5'800	5'890
A	Anzahl der durch den Kanton durchgeführten Weiterbildungsveranstaltungen	48	20	20	20	20	20

### 320 Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung

#### Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis</b>	<b>2'024</b>	<b>2'089</b>	<b>2'142</b>	<b>2'133</b>	<b>2'134</b>	<b>2'131</b>
30 Personalaufwand	1'494	1'521	1'554	1'592	1'615	1'631
31 Sachaufwand	284	272	299	299	299	299
33 Abschreibungen VV	89	108	106	59	37	17
36 Transferaufwand	17	16	16	16	16	16
39 Int. Verrechnungen	198	203	199	199	200	200
42 Entgelte	-10	-1	-1	-1	-1	-1
43 Verschiedene Erträge	-8	-9	-10	-10	-10	-10
44 Finanzertrag	-2	-2	-2	-2	-2	-2
46 Transferertrag	-39	-20	-20	-20	-20	-20

#### Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)	53	44	45	42

#### davon aus bestehenden Aufgaben

IT-Nutzungsaufwand (Betriebskosten EISA Sekundarstufe II)	39	39	39	39
Abschreibungen VV (Amortisation EISA Sekundarstufe II fällt weg)	-2	-49	-71	-91

#### Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>100</b>	<b>42</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
52 Immaterielle Anlagen	180	42	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-80	0	0	0	0	0

#### Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2019	2020	2021	2022	2023
Nettoinvestitionen AFP 2021–2023	0	0	0	0	0
Nettoinvestitionen AFP 2020–2022	42	0	0	0	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	0	0	0	---

## Aufgabenbereiche

- A. Sicherstellung der Lehraufsicht durch Aufgaben wie Bewilligungswesen für Lehrbetriebe, Lehrvertragswesen, Durchführung der Qualifikationsverfahren
- B. Beratung und Begleitung von Lernenden sowie Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern in den Lehrbetrieben
- C. Sicherstellung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
- D. Bearbeitung von Gesuchen um Stipendien und Darlehen mit Bewirtschaftung der rückzahlungspflichtigen Darlehen
- E. Prüfung und Verarbeitung von Schulgeldrechnungen und Trägerbeiträgen gemäss interkantonalen Vereinbarungen
- F. Mitwirkung in Projekten und Institutionen auf der tertiären Stufe
- G. Sicherstellung von Brückenangeboten

## Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
A	Das Bildungswesen auf der Sekundarstufe II und die Beratungs- und Unterstützungsangebote befähigen möglichst viele junge Menschen, einen Abschluss auf der Sekundarstufe II zu erwerben.	Prozentsatz der 25-jährigen Personen mit Migrationshintergrund und Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden, die über einen Abschluss auf der Sekundarstufe II verfügen	k.A.	k.A.	85	86	87	88
A	Das Bildungswesen auf der Sekundarstufe II und die Beratungs- und Unterstützungsangebote befähigen möglichst viele junge Menschen, einen Abschluss auf der Sekundarstufe II zu erwerben.	Prozentsatz der 25-jährigen Personen ohne Migrationshintergrund mit Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden, die über einen Abschluss auf der Sekundarstufe II verfügen. (Prognosen ab 2017)	k.A.	94.6	94.8	94.8	95.0	95.2
A	Das Bildungswesen auf der Sekundarstufe II und die Beratungs- und Unterstützungsangebote befähigen möglichst viele junge Menschen, einen Abschluss auf der Sekundarstufe II zu erwerben.	Prozentsatz der Lernenden mit Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden, die nach einer Lehrvertragsauflösung innerhalb von 6 Monaten eine Anschlusslösung finden	82	>70	>80	>80	>80	>80
B	Die Ausserrhoder Lehrbetriebe und die Berufsfachschule bilden die Lernenden gut aus und bereiten sie auf die Anforderungen ihres Berufes vor.	Prozentsatz der Kandidatinnen und Kandidaten, die das Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfung) bestehen	95.4	>93	>93	>93	>93	>93

## Umfeldanalyse

Als Folge der demografischen Entwicklung nimmt die Zahl der in Ausbildung stehenden Personen auf der Sekundarstufe II bis 2019 ab, anschliessend ist mit einem moderaten Anstieg zu rechnen. Dies hat Auswirkungen auf die beiden kantonalen Schulen (Kantonsschule Trogen und das Berufsbildungszentrum Herisau) wie auch auf die Ausserrhoder Lehrbetriebe.

Der Anteil der Lehrverträge mit Eidgenössischem Berufsattest (EBA, zweijährige Lehre) steigt teilweise zu Lasten des Anteils der Lehrverträge mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ, drei- und vierjährige Lehre). Das führt zu Veränderungen in den Lehrbetrieben bei den Ausbildungen und der Rekrutierung von Lernenden, da sich diese auf die Anforderungen der neuen Berufe (EBA) ausrichten müssen. Daraus entsteht Unterstützungsbedarf für die Lehrbetriebe.

Eine Umfrage bei den Lehrbetrieben ergab einen grossen Bedarf für die Vereinfachung von administrativen Abläufen im Zusammenhang mit den Lehrverhältnissen. Inzwischen sind die technischen Möglichkeiten bei der eingesetzten Verwaltungssoftware vorhanden, um die Entwicklung von einem Lehrbetriebsportal (Lehrbetriebservices) zu ermöglichen. Die in der Verwaltungssoftware enthaltenen Informationen zu Bildungsbewilligungen sollen es dem Lehrbetrieb vereinfachen, Mutationen von Daten des Lehrbetriebs, der verantwortlichen Berufsbildner und auch das Erfassen von Lehrverträgen und Mutieren von offenen Lehrstellen zu ermöglichen.

Berufswelt und Arbeitsmarkt verändern sich stetig, und das schneller als früher. Es entstehen neue Berufe, traditionelle Berufe verändern sich oder verschwinden. Daraus ergeben sich Konsequenzen für die beruflichen und schulischen Laufbahnen mit den entsprechenden Anforderungen an die Lernenden. Das Amt geht von einem erhöhten Beratungsbedarf in der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung aus.

## Entwicklungsziele

### *Mittelfristige Zielsetzungen*

- a. Unterstützung der Lehrbetriebe bei der Umsetzung von Massnahmen zur Linderung des Fachkräftemangels, insbesondere im Gesundheitswesen. Diese Zielsetzung wird mit dem Departement Gesundheit und Soziales abgestimmt
- b. Zusätzliche Förderung von Personen mit Migrationshintergrund durch Beratung und des Casemanagements Berufsbildung
- c. Im Rahmen der „Strategieerarbeitung Sekundarstufe II“ wird mit Appenzell Innerrhoden geprüft, ob ein Angebot der Berufsmaturität im Anschluss an die berufliche Grundbildung (BM2) im Appenzellerland aufgebaut werden soll
- d. Kantonale Umsetzung der in der EDK-Strategie definierten Ziele für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB)
- e. Für die Lehrbetriebe im Kanton werden zur Vereinfachung der Administration vermehrt Lehrbetriebservices auf dem Lehrbetriebsportal angeboten

*Ziele im Voranschlagsjahr 2020*

- a. Aufbau eines gezielten Casemanagements Berufsbildung in Zusammenarbeit mit dem Amt für Volksschule und Sport
- b. Einführung des Schuladministrationssystems Educase an beiden kantonalen Schulen ist 2020 abgeschlossen
- c. Unterstützung der Lernenden und der Lehrpersonen auf der Sekundarstufe I mittels Workshops und Aktivitäten zu relevanten Themen gemäss den neuen Kompetenzbereichen der beruflichen Orientierung im Lehrplan Appenzell Ausserrhoden durch die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
- d. Die Lehrbetriebe nutzen die Plattform Lehrbetriebservices zur Erfassung eines Lehrvertrags und der Mutation der offenen Lehrstellen
- e. Umsetzung einer einheitlichen und standardisierten Rechnungsführung im Bereich der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung
- f. Analyse der EDK-Strategie für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung und aktive Mitarbeit in konkreten Projekten der Schweizerischen Konferenz der Leiterinnen und Leiter der BSLB

**Kennzahlen**

Aufgabe	Kennzahl	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
-	Stellenprozente	1'100	1'210	1'130	1'143	1'150	1'150
A	Nettokosten pro lernende Person in beruflicher Grundbildung (CHF)	13'991	13'700	13'700	13'700	13'700	13'700
A	Gesamtbestand aller Ausbildungsverträge per Ende Jahr	1'291	1'300	1'300	1'320	1'340	1'340
A	Anzahl Lehrvertragsauflösungen insgesamt	133	100	100	100	100	100
A	Anzahl Kandidatinnen und Kandidaten am Qualifikationsverfahren	461	470	440	440	440	450
C	Anzahl Beratungen für Jugendliche und Erwachsene	682	640	640	640	650	650
D	Anzahl Verfügungen im Bereich Stipendien und Darlehen	167	230	200	200	200	200

### 330 Amt für Kultur

#### Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis</b>	<b>2'146</b>	<b>2'108</b>	<b>2'188</b>	<b>2'260</b>	<b>2'272</b>	<b>2'254</b>
30 Personalaufwand	1'123	1'149	1'174	1'283	1'295	1'277
31 Sachaufwand	429	413	429	391	391	391
36 Transferaufwand	6	6	6	6	6	6
39 Int. Verrechnungen	648	655	655	655	655	655
42 Entgelte	-2	-1	-1	-1	-1	-1
43 Verschiedene Erträge	-19	-75	-36	-36	-36	-36
49 Int. Verrechnungen	-39	-40	-40	-40	-40	-40

#### Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)	80	152	164	146

#### davon aus neuen Aufgaben

Temporäre Arbeitskräfte zur Erschliessung Nachlass		30	30	
--	--	----	----	--

#### davon aus bestehenden Aufgaben

Denkmalpflege (60 Stellenprozente)		72	72	72
IT-Nutzungsaufwand (Arbeits- und Archivinstrument)	68	30	30	30
Minderaufwand Dienstleistungen Dritte für Sammlung CMO	-30	-30	-30	-30
Minderertrag aus Auflösung Rückstellungen von Stiftungsgeldern für Sammlung CMO	43	43	43	43

#### Aufgabenbereiche

- A. Sammlung, Erschliessung, Pflege, Erforschung und Vermittlung appenzell-ausserrhodischen Kulturgutes
- B. Erhaltung und Pflege der baulichen Zeugnisse, der geschützten Objekte und Ortsbilder sowie Beratung bei der Weiterentwicklung der Baukultur des Kantons
- C. Förderung des künstlerischen und kulturellen Schaffens durch die Gewährung von Unterstützungsbeiträgen an Einzelprojekte und von Betriebsbeiträgen an kulturelle Institutionen
- D. Begleitung, Koordination und Stärkung der Ausstellungstätigkeit, der Kommunikation und der Ausstrahlung der Museen in Appenzell Ausserrhoden
- E. Konzeption, Planung, Durchführung und Auswertung von kulturellen Projekten in Kooperation mit Kulturschaffenden, Institutionen und Organisationen
- F. Vermittlung des kulturellen Erbes und des künstlerischen Schaffens und Gestaltung von Zugängen zur Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur
- G. Kooperationen und Bildung von Netzwerken in den zentralen Aufgabenfeldern im überregionalen und schweizweiten Kontext

## Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
A	Die Kantonsbibliothek (KB) ist kompetent und effizient in der Erteilung von Auskünften und Antworten auf Anfragen.	Prozentsatz an Beantwortungen innert 48 Stunden		95	95	95	95	95
A	Die Kantonsbibliothek (KB) macht ihre Bestände sukzessive digital zugänglich.	Prozentualer Anteil der Bücher, Broschüren und Zeitschriften, die digital vorhanden sind	14	15	15	16	16	17
F	Das Amt für Kultur setzt einen Schwerpunkt in der Kulturvermittlung.	Prozentuale Zunahme der Abonnentinnen und Abonnenten von Obacht (Basis 2015)	+2.1	+4	+3	+3	+2	+2
G	Das Amt für Kultur verstärkt zur Bündelung der Ressourcen die Kooperationen	Anzahl der Förderprogramme in Kooperation mit Partnern	4	4	4	3	3	3

## Umfeldanalyse

Die Digitalisierung beeinflusst die Produktion und die Verbreitung des kulturellen Schaffens nachhaltig. Es entstehen neue Ausdrucksformen und neue Verwertungskanäle. Diese erfordern eine Anpassung der Förderkriterien in der Kulturförderung sowie erweiterte Sammlungs- und Vermittlungskonzepte. Mit der zunehmenden Digitalisierung ist zum einen eine stetige Steigerung der Menge des Archivmaterials verbunden und zum anderen erfolgt die Langzeitaufbewahrung zunehmend auch elektronisch. Umso wichtiger werden Kooperationen mit vergleichbaren Institutionen und die Strukturierung der Daten bei der Archivierung nach internationalen Standards. Damit sind Anpassung an neue Standards und diesbezügliche Schulungen erforderlich.

Angesichts der gesellschaftlichen Spannungen wachsen zum einen das Bedürfnis nach der Auseinandersetzung mit dem kulturellen Erbe und zum anderen die Bedeutung des künstlerischen Schaffens für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Dadurch ist die Kulturvermittlung in verschiedener Hinsicht gefordert. Der Bund hat sowohl in der Kulturbotschaft für die Jahre 2016–2020 als auch für die Jahre 2021–2024 die „Kulturelle Teilhabe“ als eine der drei zentralen Handlungsachsen definiert. Möglichst viele Menschen sollen am Kulturleben und am kulturellen Erbe teilhaben können. Dazu sind gezielte Förderprogramme auszuarbeiten und umzusetzen und wo möglich die Synergien mit Programmen des Bundes zu nutzen.

Die Pflicht zur qualitätsvollen Innenentwicklung der Dörfer macht Planungen komplexer, das tiefe Zinsniveau schafft zudem Anreiz kleine wie grosse Bauvorhaben voranzutreiben. Beide Treiber stellen Herausforderungen an die Denkmalpflege und die Baukultur. Dabei stehen die Interessen der Bauherren und Investoren teilweise in einem Spannungsverhältnis zu den Bedürfnissen nach qualitativ guten Bauprojekten und den Zielen der Denkmalpflege. Um weiterhin gute Lösungen zu erzielen, ist eine Intensivierung der Beratungstätigkeit nötig.

## Entwicklungsziele

### Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Intensivierung und Ausbau der Ortsbildberatung, um bei komplexen Bauprojekten die verschiedenen Ansprüche frühzeitig in die Planung einzubeziehen und nach gemeinsam getragenen Lösungen zu suchen
- b. Konsolidierung und Stärkung der Kulturvermittlung in den Bereichen Kulturförderung, Kantonsbibliothek und Denkmalpflege zur Förderung der Attraktivität von Appenzell Ausserrhoden
- c. Ausbau der Netzwerke und Bündelung der Kräfte in allen drei Bereichen durch kantonsübergreifende Kooperationen und Förderprogramme unter Berücksichtigung der Strategien des Bundes
- d. Stärkung der Aktivitäten und der Projekte, die im schweizerischen Kontext Alleinstellungsmerkmal haben
- e. Erarbeitung einer Bibliotheksstrategie

### Ziele im Voranschlagsjahr 2020

- a. Schaffung eines vereinfachten Online-Zugangs zu den digitalisierten Beständen der Kantonsbibliothek - darunter ein Repository in Kooperation mit der Stiftsbibliothek St. Gallen und dem DHLab Basel - in Verbindung mit AppenzellDigital
- b. Überarbeitung der Planungshilfen in der Denkmalpflege
- c. Umsetzung der Erkenntnisse aus der Evaluation der rechtlichen Grundlagen der Kulturförderung, der Überprüfung der zukünftigen Finanzierung und des Kulturkonzeptes
- d. Erstellung der Machbarkeitsstudie für ein kantonales Museum
- e. Sicherstellung einer guten Amtsübergabe

## Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
-	Stellenprozente	761	768	777	867	867	837
A	Anzahl Auskünfte der Kantonsbibliothek pro Arbeitstag	5.8	8	8	8	8	8
B	Anzahl der begleiteten Hausanalysen (geschützte Objekte)	10	12	13	13	13	13
B	Anzahl der Bauberatungen, Stellungnahmen	210	220	230	240	250	260
F	Anzahl der Vermittlungsaktivitäten (Führungen, Artikel, Publikationen, Veranstaltungen, Vorträge) pro Monat	8	7	7	8	8	8

**340 Kantonsschule (Globalkredit)****Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis Globalkredit</b>	<b>13'846</b>	<b>14'400</b>	<b>14'484</b>	<b>14'484</b>	<b>14'629</b>	<b>14'775</b>
Einlage (+) / Entnahme (-) aus Rücklagen	199	0	0	0	0	0
<b>Ergebnis inkl. Reserveänderung</b>	<b>14'045</b>	<b>14'400</b>	<b>14'484</b>	<b>14'484</b>	<b>14'629</b>	<b>14'775</b>

**Darlegung der Veränderungen**

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)	84	84	229	375

**Investitionsrechnung**

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>0</b>	<b>250</b>	<b>250</b>	<b>250</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
506 Mobilien	0	250	250	250	0	0

**Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)**

in TCHF	2019	2020	2021	2022	2023
Nettoinvestitionen AFP 2021–2023	0	250	250	0	0
Nettoinvestitionen AFP 2020–2022	250	250	0	0	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	0	250	0	---

davon

Informatik (Verschiebung)			250		
---------------------------	--	--	-----	--	--

**Aufgabenbereiche**

A. Verweis: siehe separates Kantonsratsgeschäft Globalkredit mit Leistungsauftrag.

## 350 Berufsbildungszentrum

### Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis</b>	<b>5'389</b>	<b>5'949</b>	<b>5'782</b>	<b>5'707</b>	<b>5'660</b>	<b>5'613</b>
30 Personalaufwand	7'198	7'784	7'708	7'709	7'732	7'708
31 Sachaufwand	739	697	717	687	687	687
33 Abschreibungen VV	101	130	94	118	128	104
36 Transferaufwand	3	3	4	4	4	4
39 Int. Verrechnungen	1'149	1'135	1'205	1'206	1'207	1'207
42 Entgelte	-291	-480	-480	-480	-480	-480
43 Verschiedene Erträge	-25	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	-25	-26	-34	-34	-34	-34
46 Transferertrag	-2'967	-2'800	-2'940	-3'010	-3'090	-3'090
49 Int. Verrechnungen	-493	-493	-493	-493	-493	-493

### Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)	-167	-242	-289	-336

### Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>148</b>	<b>80</b>	<b>70</b>	<b>175</b>	<b>175</b>	<b>0</b>
506 Mobilien	148	80	70	175	175	0

### Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2019	2020	2021	2022	2023
Nettoinvestitionen AFP 2021–2023	0	70	175	175	0
Nettoinvestitionen AFP 2020–2022	80	100	100	100	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	-30	75	75	---

davon

Erneuerung Informatik Hardware		-30			
Ersatz Mobiliar			75	75	

### Aufgabenbereiche

- A. Durchführung des Unterrichts und der Qualifikationsverfahren im schulischen Bereich der beruflichen Grundbildung
- B. Durchführung des Unterrichts und der Qualifikationsverfahren in der Berufsmaturität Typ Wirtschaft
- C. Beratung und Förderung von Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen wie beispielsweise bei Lernschwächen, Begabungen oder in schwierigen Situationen
- D. Führung der Brücke AR (kombiniertes Brückenangebot)

## Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
A	Die Lernenden werden gut ausgebildet und bestehen das Qualifikationsverfahren.	Bestehensquote beim Qualifikationsverfahren inkl. Berufsmaturität in %	96.8	>95	>95	>95	>95	>95
B	Die Lernenden werden kompetent von der Lernenden- und Ausbildungsberatung begleitet und im Rahmen der fachlichen individuellen Begleitung ziel führend gefördert.	Anzahl abgeschlossene Beratungen/Jahr	215	180	200	200	205	210
D	Lernende der Brücke AR treten in ein weiterführendes Angebot über.	Erfolgsquote in %	97.3	80	80	80	78	78

## Umfeldanalyse

Die Unsicherheit bezüglich Lernendenzahlen und die Kurzfristigkeit bei den Lehrvertragsabschlüssen machen eine definitive Klassenplanung erst kurz vor den Sommerferien möglich und erschweren damit die Personal-, Finanz- und Raumplanung.

Die Zusammensetzung der Klassen wird zunehmend heterogener. Leistungsbereitschaft, kognitive Möglichkeiten und Verhalten unterscheiden sich immer stärker. Der Betreuungs- und Förderaufwand von Lernenden steigt sowohl in der Anzahl der Beratungen als auch in der Dauer und Komplexität. Es sind Konzepte zu entwickeln um diesen Veränderungen gerecht zu werden.

Der hohe administrative und organisatorische Aufwand durch die Einführung der Schuladministrationssoftware Educase belastet die Mitarbeitenden enorm und fordert intensive Begleitung.

Die Einführung von E-Learning am BBZ Herisau stellt erhöhte Anforderungen an Lehrpersonen und erfordert die Schaffung von Supportmöglichkeiten vor Ort.

Die in den nächsten Jahren anstehenden Reformen in verschiedenen Berufen verlangen didaktische und methodische Umstellungen im Unterricht. Diesen Herausforderungen muss entsprechend begegnet werden.

## Entwicklungsziele

### Mittelfristige Zielsetzungen

- Die Weiterentwicklung Brücke AR erfolgt dahin, dass für die Lernenden eine optimale Durchlässigkeit in den Niveaus und Flexibilität in Kombination mit einem Praktikum möglich ist. Zudem stimmt das Brückenangebot noch besser mit den Lernbiografien der Jugendlichen überein (kombiniertes Brückenangebot 2 und 4 Tage)
- Das Berufsbildungszentrum nutzt die Möglichkeiten der Informationstechnologie (IT) für das Lehren, Lernen und Prüfen. Der schulische Einsatz von IT-Geräten der Lernenden ("bring your own device" BYOD) und Angebote des E-Learnings werden in den Klassen der beruflichen Grundbildung und partiell in Klassen der Brückenangebote eingeführt
- Umsetzung der anstehenden Reformen in den kaufmännischen Berufen und im Detailhandel unter Einbezug der didaktischen und methodischen Kompetenzen
- Festlegung der strategischen Grundausrichtung des BBZ Herisau in Verbindung mit der Strategieerarbeitung Sekundarstufe II

*Ziele im Voranschlagsjahr 2020*

- a. Mit der Einführung von BYOD in festgelegten Ausbildungen werden die Vorteile des E-Learnings voll genutzt
- b. Die Ablösung der nicht mehr gewarteten Schuladministrationssoftware Ordin ist durch die neue Lösung Educase vollständig abgeschlossen
- c. Bedarfsgerechte Erweiterung und Optimierung des Angebots im Rahmen von Begleit- und Fördermassnahmen für Lernende

**Kennzahlen**

Aufgabe	Kennzahl	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
-	Stellenprozente Verwaltung	845	821	831	771	771	771
A	Kosten/Lektion Grundausbildung* (GA1) (CHF)		8'150	8'150	8'200	8'200	8'200
A	Anzahl Lernende Grundausbildung (GA2)	872	900	900	930	960	990
B	Förderaufwand/Lernender* (GA3) (CHF)		1'400	1'400	1400	1400	1400
C	Anzahl Lernende Brücke AR	77	80	90	90	90	90

### 360 Kantonsbeiträge obligatorische Schulen

#### Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis</b>	<b>18'035</b>	<b>18'347</b>	<b>18'850</b>	<b>18'950</b>	<b>19'100</b>	<b>19'300</b>
30 Personalaufwand	55	36	36	36	36	36
31 Sachaufwand	965	783	768	768	768	768
36 Transferaufwand	22'594	22'582	23'300	23'500	23'650	23'850
42 Entgelte	-690	-551	-551	-551	-551	-551
46 Transferertrag	-4'888	-4'502	-4'702	-4'802	-4'802	-4'802

#### Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)	503	603	753	953

davon

steigende Anzahl Lernende (2019 zu tief veranschlagt)				
höhere Kostenpauschalen an externe Sonderschulen ab 2020				

#### Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Amt für Volksschule und Sport 310.

#### Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
	Das Amt erarbeitet Vorgaben, die den Volksschulen den optimalen Einsatz der Ressourcen ermöglichen. Die Ressourcen werden so eingesetzt, dass die Ausserrhoder Volksschule den Bedürfnissen möglichst vieler Lernender gerecht wird.	Prozentsatz der Lernenden, die ohne verstärkte Massnahmen (Sonderschulung) beschult werden.	97	98	98	98.5	98.5	98.5

#### Entwicklungsziele

##### Mittelfristige Zielsetzungen

a. 98.5 % der Lernenden werden in der Regelschule beschult

##### Ziele im Voranschlagsjahr 2020

a. Das Amt definiert die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure und das Potenzial zur Nutzung von Synergien neu und skizziert Massnahmen für die Volksschulen

**Kennzahlen**

Aufgabe	Kennzahl	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
-	Anzahl Lernende ohne verstärkte Massnahmen	5'553	5'543	5'620	5'700	5'750	5'800
-	Kosten der Gemeinden pro lernende Person (ohne verstärkte Massnahmen) (CHF)	k. A.	21'800	22'200	22'400	22'600	22'800
-	Kosten pro lernende Person mit externen verstärkten Massnahmen (CHF)	80'000	88'000	90'000	91'000	92'000	93'000
-	Anzahl Lernende integriert mit verstärkten Massnahmen	41	35	38	58	78	88
-	Anzahl Lernende an einer externen Schule mit verstärkten Massnahmen (Sonderschule)	115	98	92	92	92	92
-	Kosten pro lernende Person mit integriert durchgeführten verstärkten Massnahmen in (CHF)	28'000	28'800	28'900	29'100	29'300	29'500

### 370 Kantonsbeiträge Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen

#### Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis</b>	<b>27'179</b>	<b>29'438</b>	<b>28'899</b>	<b>29'081</b>	<b>29'285</b>	<b>29'716</b>
30 Personalaufwand	104	116	115	115	115	115
31 Sachaufwand	629	545	545	545	545	545
36 Transferaufwand	31'529	33'168	32'505	32'450	32'553	32'934
39 Int. Verrechnungen	7	1	6	6	6	6
42 Entgelte	-8	-2	-2	-2	-2	-2
46 Transferertrag	-4'932	-4'255	-4'192	-4'033	-3'933	-3'883
49 Int. Verrechnungen	-150	-135	-79	0	0	0

#### Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)	-539	-357	-153	278

#### Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>-1</b>	<b>80</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>
54 Darlehen	56	160	60	60	70	80
64 Rückzahlung von Darlehen	-57	-80	-40	-40	-40	-40

#### Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2019	2020	2021	2022	2023
Nettoinvestitionen AFP 2021–2023	0	20	20	30	40
Nettoinvestitionen AFP 2020–2022	80	90	90	100	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	-70	-70	-70	---

davon

Ausbildungs- und Studiendarlehen		-70	-70	-70	40
----------------------------------	--	-----	-----	-----	----

#### Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung 320.

Die Abrechnungsstelle beinhaltet sämtliche Zahlungen für Studierende aus Appenzell Ausserrhoden an ausserkantonale universitäre Hochschulen, Fachhochschulen, pädagogische Hochschulen sowie Institutionen der höheren Berufsbildung.

## Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
	Die Qualifikationsverfahren müssen vereinfacht und kostengünstiger werden.	Die durchschnittlichen Kosten pro Kanton im Qualifikationsverfahren sollen beibehalten oder reduziert werden (CHF)	1'380	1'300	1'350	1'350	1'350	1'350

## Umfeldanalyse

Mittel- und langfristig wird die Zahl der Personen in Ausbildung an ausserkantonalen Schulen der Sekundarstufe II (Berufsfachschulen und Mittelschulen) abnehmen. Die Zahl der Studierenden an Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen wird voraussichtlich stabil bleiben.

Die Kantone Zürich und St. Gallen haben ab dem Schuljahr 2019/20 die Tarife für die Berufsfachschule und berufsbegleitenden Berufsmaturitätsschulen erhöht (ZH um CHF 400 Franken; SG um CHF 100). Dadurch werden prognostizierten Einsparungen auf Grund des Rückgangs der ausserkantonalen Lernenden praktisch ausgeglichen.

Im Bereich der höheren Berufsbildung hat sich die Zahl der Studierenden in den letzten zehn Jahren schweizweit verdreifacht. Auch in mittelfristiger Hinsicht ist entgegen der demografischen Entwicklung mit steigenden Studierendenzahlen zu rechnen. Ein Grund dafür ist einerseits die allgemeine Attraktivitätssteigerung der betreffenden Ausbildungsangebote und andererseits der Fachkräftemangel in den Bereichen Naturwissenschaft und Technik (MINT) sowie im Gesundheitswesen. Langfristig wird sich die Zahl der Studierenden in der höheren Berufsbildung auf einem leicht höheren Niveau stabilisieren.

## Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
-	Pauschalbeiträge an überbetriebliche Kurse (TCHF)	540	600	600	600	600	600
-	Gesamtkosten für Durchführung von Qualifikationsverfahren (TCHF)	794	750	750	750	750	750
-	Kosten für die ausserkantonalen Schulen der Sekundarstufe II (TCHF)	2'097	2'284	1'984	2'020	2'020	2'040
-	Kosten für Studierende an universitären Hochschulen (TCHF)	6'933	6'897	7'000	7'000	7'000	7'100
-	Kosten für Studierende an Fachhochschulen & Pädagogischen Hochschulen (TCHF)	10'029	10'728	10'648	10'721	10'724	10'826
-	Stipendienaufwand für Personen in Ausbildung auf Sekundarstufe II (TCHF)	602	460	680	680	700	705
-	Stipendienaufwand für Personen in Ausbildung auf Tertiärstufe (TCHF)	1'030	1'370	1'150	1'150	1'180	1'195

### 380 Kantonsbeiträge Denkmalpflege

#### Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis</b>	<b>9</b>	<b>218</b>	<b>218</b>	<b>218</b>	<b>218</b>	<b>218</b>
36 Transferaufwand	309	518	518	518	518	518
37 Durchlaufende Beiträge	276	276	276	276	276	276
47 Durchlaufende Beiträge	-276	-276	-276	-276	-276	-276
49 Int. Verrechnungen	-300	-300	-300	-300	-300	-300

#### Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)				

#### Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Amt für Kultur 330.

Die Mittel für die Denkmalpflege stammen zum einen aus der Staatsrechnung und zum anderen aus dem Lotteriefonds. Die Gesuche für Beiträge an Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten werden auf der Basis der rechtlichen Grundlagen von der Abteilung Denkmalpflege bearbeitet. Zudem besteht eine Leistungsvereinbarung mit dem Bund betreffend Sicherstellung, Konservierung und Restaurierung und Dokumentation von Bauprojekten in nationalen Ortsbildern, welche Bundesbeiträge zu sichert.

#### Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
	Die Beratung der Denkmalpflege vor dem Einreichen der Baueingabe führt zu konsensfähigen Lösungen.	Prozentsatz der durch die Denkmalpflege vor dem Einreichen der Baueingabe begleiteten Projekte (Verhältnis Anzahl Baubewilligungen zu Anzahl Projekten mit Vorabklärungen)	noch keine Daten erhoben	dito.	dito.	dito.	dito.	dito.
	Zweckgerichtete Behandlung und Zusprache von Gesuchen um Beiträge an Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten.	Prozentsatz der Gesuche, bei denen innerhalb von vier Wochen ab Vollständigkeit, eine provisorische maximale Beitragshöhe mitgeteilt werden	95	95	95	95	95	95

#### Umfeldanalyse

Ihrem Naturell entsprechend werden viele historische Bauten im Kanton nicht mehr den zurzeit gängigen Ansprüchen und Bedürfnissen an das Wohnen gerecht. Vorstellungen an die Raumaufteilung sowie den Aussenraum haben sich durch das Freizeit- und Mobilitätsverhalten verändert. Das Erreichen einer besseren Energiebilanz ist auch bei Kulturobjekten und Bauten in den Ortsbildschutzzonen ein Hauptthema. Diese Vorhaben benötigen zeitintensive Beratung der Denkmalpflege, oft unter Beizug von Expertinnen und

Experten. Die Ortszentren mit ihrer typischen Bausubstanz und der kulturhistorisch wertvollen und einzigartigen Gestalt des Freiraums sind von diesen Einflüssen überproportional betroffen. Wohnbauvorhaben sind so zu realisieren, dass sie sowohl den heutigen Wohnbedürfnisse als auch dem Ortsbildschutz und dem Kulturobjekt Rechnung tragen.

Die Beratung der Denkmalpflege unter Einbezug aller am Bauprojekt Beteiligten führt zu zufriedenstellenden Lösungen und unterstützt die Vermeidung von aufwändigen Bewilligungsverfahren.

Änderungen am Energiegesetz des Bundes bedingen Anpassungen in der Handhabung und das Ausarbeiten neuer Richtlinien zum Thema der energetischen Sanierung. Bauliche Anpassungen bei Gebäuden an die heutigen Wohnbedürfnisse sollen in einem sowohl für das Ortsbild wie auch für das Kulturobjekt verträglichen Rahmen geschehen.

## Entwicklungsziele

### *Mittelfristige Zielsetzungen*

- a. Stärkung der Beratungstätigkeit vor der Baueingabe, um konsensfähige Lösungen zu erarbeiten
- b. Bündelung der Kräfte und Initiativen, die sich für die Baukultur in Appenzell Ausserrhoden einsetzen

### *Ziele im Voranschlagsjahr 2020*

- a. Überprüfung der Abläufe zur Vereinfachung der Bearbeitung der Beitragsgesuche
- b. Evaluation einer Arbeits- und Archivierungsapplikation zur Vereinfachung der Arbeitsabläufe und um objektbezogene Daten mit dem Objekt zu verknüpfen

## Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
-	Anzahl der behandelten Beitragsgesuche	81	80	82	84	86	88
-	Beitragsgesuche von kantonalen Kulturobjekten	8	17	19	19	19	21
-	Beitragsgesuche von Bauten in der Ortsbildschutzzone von nationaler Bedeutung (inkl. Weilerschutzzone)	17	17	17	17	19	19
-	Beitragsgesuche von kommunalen Kulturobjekten	17	32	32	32	32	32
-	Beitragsgesuche von Bauten in der Ortsbildschutzzone von kommunaler Bedeutung	30	14	14	16	16	16

### 390 Spezialfinanzierungen und Fonds

#### Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
36 Transferaufwand	2'240	2'392	2'392	2'492	2'492	2'492
90 Einlagen in Eigenkapital	202	0	0	0	0	0
42 Entgelte	-15	-12	-12	-12	-12	-12
49 Int. Verrechnungen	-2'300	-2'155	-2'155	-2'255	-2'255	-2'255
90 Entnahmen aus Eigenkapital	-127	-225	-225	-225	-225	-225

#### Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)				

#### Entwicklung Fondsbestand

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
Sportfonds	1'254	1'081	854	654	454	254
Kulturfonds	491	382	321	296	271	246

## 3900 Sportfonds

### Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Amt für Volksschule und Sport 310.

Der Sportfonds wird aus jährlichen Zuweisungen aus dem Lotteriefonds gespeisen. Die Verteilung der Gelder erfolgt gestützt auf die Sportfondsverordnung. Gesuche werden von der Abteilung Sport bearbeitet. Die Verwaltung des Sportfonds umfasst folgende Schritte: Prüfung der Gesuche, Stellungnahme, Behandlung in der Sportkommission, Antragstellung an den Departementsvorsteher oder den Regierungsrat, Kommunikation des Beschlusses, Auszahlung.

### Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
	Zweckgerichtete Behandlung und Zusage von Gesuchen um Beiträge an die Sportinfrastruktur und die sportliche Förderung	Prozentsatz der Ende November behandelten Gesuche	100	--	100	100	100	100

### Entwicklungsziele

#### Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Die Abteilung Sport etabliert einen effizienten Prozess zur Beantragung und Bewilligung von Unterstützungsgeldern
- b. Die Abteilung Sport erstellt ein Konzept zur Erfassung und Förderung hochbegabter Lernender

### Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
-	Anzahl Fördergesuche in Zuständigkeit Departement	72	--	75	75	75	75
-	Anzahl Fördergesuche in Zuständigkeit Regierungsrat	31	--	30	30	30	30
-	Anzahl bewilligte Fördergesuche	99	--	100	100	100	100
-	Durchschnittlicher Betrag pro bewilligtes Unterstützungsgesuch in CHF	6'600	--	6'500	6'500	6'500	6'500

## 3901 Kulturfonds

### Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Amt für Kultur 330.

Der Kulturfonds wird aus jährlichen Zuweisungen aus der Staatsrechnung und dem Lotteriefonds gespeist. Die Verteilung der Gelder aus dem Kulturfonds erfolgt gestützt auf die rechtlichen Grundlagen. Gesuche werden vom Amt für Kultur bearbeitet. Die Verwaltung des Kulturfonds umfasst folgende Schritte: Prüfung der Gesuche, Stellungnahme, Behandlung im Kulturrat, Antragstellung an den Departementsvorsteher oder den Regierungsrat, Kommunikation des Beschlusses, Auszahlung.

### Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
	Das Verhältnis der gebundenen Mittel zu den Mittel für die freie Projektförderung ist eingehalten (gemäss Vorgaben im Kulturkonzept: 30 % bis 40 %)	Prozentsatz der gesprochenen Fördermittel für freie Mittel	34	33	35	35	35	35
	Behandlung der Fördergesuchen gemäss den rechtlichen Vorgaben und den vorhandenen Mitteln	Prozentsatz der Gesuche bis TCHF 5, die innerhalb von sechs Wochen behandelt werden	98	98	98	98	98	98

### Umfeldanalyse

Einer stetig wachsenden Zahl von Kulturschaffenden und Projekten stehen stagnierende oder abnehmende Fördermittel gegenüber. Die Zahl der Gesuche ist seit 2012 um rund 19 % gestiegen. Der durchschnittlich gesprochene Beitrag pro Gesuch ist im gleichen Zeitraum von 5'363 Franken auf 4'034 Franken gesunken. Die verfügbaren Fördermittel wurden im Jahr 2015 im Zuge der Aufgabenprüfung um 100'000 Franken gekürzt. Gleichzeitig haben bei den Kulturschaffenden und in den Projekten die nachhaltige Fördertätigkeit und die verschiedenen Ausbildungsangebote zu einer spürbaren Professionalisierung geführt. Das hat zur Folge, dass die Projekte anspruchsvoller, umfangreicher und teurer werden. Angesichts der beschränkten Mittel der Kulturförderung drängen sich zunehmend Schwerpunktsetzungen und Förderkooperationen mit den umliegenden Kantonen auf, um weiterhin eine nachhaltige Wirkung zu erzielen. Dabei besteht die Herausforderung, ein gesundes Mass an staatlicher Steuerung zu finden. Zudem gilt es, das Gleichgewicht zwischen wiederkehrenden Betriebsbeiträgen und Einzelprojekten zu wahren.

Der Sog von urbanen Zentren auf Kulturschaffende aus ländlichen Gebieten steigt an und wirkt sich auf das Kulturgesehen vor Ort aus. Junge, künstlerisch talentierte Personen haben im Kanton kaum eine Perspektive im Hinblick auf ihre Entwicklung und Verdienstmöglichkeiten. Umso wichtiger ist es, sie zu unterstützen. Spezifisch auf Appenzell Ausserrhoden zugeschnittene Initiativen wie die Publikation Obacht Kultur und die Kulturlandsgemeinde eignen sich im Besonderen, um Kulturschaffenden in Appenzell Ausserrhoden ein Wirkungsfeld zu ermöglichen und die Vielfalt ihres Wirkens sicht- und wahrnehmbar zu machen.

## Entwicklungsziele

### Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Beteiligung an kooperativen Fördermodellen mit anderen Ostschweizer Kantonen im Bereich Literatur und Textiles zur Bündelung der Mittel und der Akzentsetzung für diese beiden Bereiche
- b. Umsetzung der im Kulturkonzept festgehaltenen Schwerpunkte

### Ziele im Voranschlagsjahr 2020

- a. Evaluation der Leistungsvereinbarungen für die Jahre 2018–2020; Erneuerung der Leistungsvereinbarungen
- b. Längerfristige Sicherstellung der finanziellen Mittel im Kulturfonds

## Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
-	Anteil der bewilligten Fördergesuche in %	76	70	70	70	70	70
-	Anzahl Fördergesuche in der Zuständigkeit des Regierungsrates (ab TCHF 5)	18	22	15	15	15	15
-	Anzahl Fördergesuche in der Zuständigkeit des Departementes	184	210	230	230	230	230
-	Durchschnittlicher Betrag pro bewilligtes Unterstützungsgesuch (CHF)	3'406	4'100	4'200	4'200	4'200	4'200
-	Höhe der jährlich verpflichteten Beiträge mittels Leistungsvereinbarung (TCHF)	1'037	1'042	1'142	1'142	1'142	1'142
-	Anzahl der Institutionen mit jährlichen Betriebsbeiträgen (Leistungsvereinbarungen)	24	25	26	26	26	26

## 2.4 Departement Gesundheit und Soziales

### 2.4.1 Übersicht

#### Hauptaufgaben

- A. Planung und Sicherstellung der stationären und ambulanten Gesundheitsversorgung sowie Wahrnehmung gesundheitspolizeilicher Aufgaben
- B. Schutz des Wohlergehens von Tieren sowie der Bevölkerung vor Gesundheitsgefährdung durch Tierkrankheiten
- C. Bewilligungserteilung und Aufsicht im Bereich soziale Einrichtungen, Pflegeheime und Spitex sowie Planung und Finanzcontrolling
- D. Gesundheitsprävention sowie Förderung der Chancengleichheit
- E. Unterstützung der Gemeinden in der Sozialhilfe und Koordination im Asylwesen
- F. Sicherstellung des Wohls schutzbedürftiger Kinder und Erwachsener
- G. Aufsicht über die kantonale Ausgleichskasse und IV-Stelle, das Interkantonale Labor und den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden

#### Herausforderungen

Das Umfeld in den Politikbereichen Gesundheit und Soziales ist nach wie vor dynamisch und anspruchsvoll. Die Kostensteigerungen, insbesondere in der Spitalfinanzierung und bei den Gesundheitskosten, verlangen nach Massnahmen. Daraus resultieren Änderungen der gesetzlichen Grundlagen und Projektarbeiten, die das Departement entsprechend stark beschäftigen.

Neben den notwendigen Arbeiten aus den Vollzugsaufgaben darf aber auch die inhaltliche Weiterentwicklung nicht aus den Augen verloren werden. Ein Beispiel für ein solches Entwicklungsziel, das über diejenigen der einzelnen Organisationseinheiten hinausgeht, ist der "One Health"-Grundsatz. Human- und Veterinärmedizin sollen besser verschränkt werden. Die Gesundheit von Menschen hängt direkt mit der Tiergesundheit zusammen. Um das Wohl und die Gesundheit aller zu fördern, ist daher ein ganzheitlicher Ansatz und eine interdisziplinäre Zusammenarbeit richtig. Zum Departement Gesundheit und Soziales gehören sowohl das Amt für Gesundheit als auch das Veterinäramt. Das Departement Gesundheit und Soziales ist daher prädestiniert, eine erste Auslegeordnung für die Implementierung des "One Health"-Prinzips in Appenzell Ausserrhoden an die Hand zu nehmen.

## 2.4.2 Sach- und Terminplanung

4.1	Gesetz über die Förderung der sozialen und beruflichen Eingliederung von Personen mit Behinderung (BIG)		Priorität B
Umschreibung / Zielsetzung	Umsetzung des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG; SR 831.26) und des Konzepts des Kantons Appenzell Ausserrhoden zur Förderung der Eingliederung invalider Personen gemäss Artikel 10 IFEG Ersatz für das Gesetz über die Kantonsbeiträge an Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (bGS 852.6)		
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele		
Querbezüge	-		
Meilensteine	Datum Jan 2020 Aug 2020 Mai 2021 Jan 2022	Schritt Beginn Vernehmlassung Beratung und Beschluss KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 2. Lesung Inkraftsetzung	
Projekt- und Folgekosten	Bisher sind keine Projektkosten angefallen; Folgekosten können noch nicht abgeschätzt werden.		
Bemerkungen	-		

4.2	Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG); Teilrevision (betreffend individuelle Prämienverbilligung)		Priorität B
Umschreibung / Zielsetzung	Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zur individuellen Prämienverbilligung; insbesondere Anpassung der Einkommensobergrenzen aufgrund des Bundesgerichtsurteils 8C_228/2018 vom 22. Januar 2019		
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele		
Querbezüge			
Meilensteine	Datum Okt 2019 Jun 2020 Jan 2022	Schritt Ausarbeitung Grundkonzept Beginn Vernehmlassung Inkraftsetzung	
Projekt- und Folgekosten	Kostenschätzung erfolgt nach Festlegung der Projektorganisation.		
Bemerkungen	-		

4.3	Sozialberichterstattung		Priorität B
Umschreibung / Zielsetzung	Erstellung eines Berichts zur sozialen Lage der Bevölkerung von Appenzell Ausserrhoden		
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele 13a		
Querbezüge			
Meilensteine	Datum Sep 2019 Jan 2020 Jun 2021	Schritt Projektplanung Detailkonzept Publikation	
Projekt- und Folgekosten	ca. TCHF 80 Erstellungskosten plus Druck		
Bemerkungen	-		

4.4	Gesundheitsbericht 2020		Priorität B
Umschreibung / Zielsetzung	Ordentliche Berichterstattung (alle vier Jahre) des Regierungsrates an den Kantonsrat gemäss Art. 12 des Gesundheitsgesetzes (bGS 811.1)		
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele 11, 12		
Querbezüge			
Meilensteine	Datum Okt 2019 Jan 2020 Mai 2021	Schritt Projektplanung Detailkonzept Publikation	
Projekt- und Folgekosten	Kostenschätzung erfolgt nach Festlegung der Projektorganisation und -planung.		
Bemerkungen	-		

## 2.4.3 Ämter des Departements Gesundheit und Soziales

### 400 Departementssekretariat DGS

#### Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis</b>	<b>1'988</b>	<b>1'984</b>	<b>2'015</b>	<b>2'028</b>	<b>2'017</b>	<b>2'030</b>
30 Personalaufwand	786	775	796	809	817	825
31 Sachaufwand	136	133	129	129	129	129
33 Abschreibungen VV	13	19	43	43	25	30
36 Transferaufwand	1'149	1'137	1'128	1'128	1'128	1'128
39 Int. Verrechnungen	72	74	74	73	74	74
42 Entgelte	-3	-6	-6	-6	-6	-6
43 Verschiedene Erträge	-10	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	-155	-150	-150	-150	-150	-150

#### Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)	31	44	33	46

#### Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>-27</b>	<b>0</b>	<b>150</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
52 Immaterielle Anlagen	-27	0	150	0	0	0

#### Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2019	2020	2021	2022	2023
Nettoinvestitionen AFP 2021–2023	0	150	0	0	0
Nettoinvestitionen AFP 2020–2022	0	0	0	0	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	150	0	0	---

davon

Simulationssoftware Prämienverbilligung		150			
---	--	-----	--	--	--

## Aufgabenbereiche

- A. Planung, Organisation und Koordination der Tätigkeit des Departements sowie Unterstützung und Beratung der Departementsleitung
- B. Führung der allgemeinen Geschäfte und Projekte, der Gesetzesvorhaben und der Querschnittsaufgaben des Departements
- C. Koordination der Kommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit des Departements
- D. Instruktion von Rechtsmittelverfahren und anderer verwaltungsrechtlicher Verfahren wie Opferhilfe und Entbindungen vom Arztgeheimnis
- E. Koordinationsaufgaben in Bezug auf die kantonale Ausgleichskasse und IV-Stelle insbesondere im Bereich IPV und EL sowie für das Interkantonale Labor

## Umfeldanalyse

Das Umfeld im Gesundheits- und Sozialwesen ist anhaltend dynamisch und stark beeinflusst durch Bundesrecht. Das zeigt sich einerseits an der Anzahl Vernehmlassungen des Bundes, die zu beantworten sind, und andererseits an deren Auswirkungen auf die kantonalen Gesetzesgrundlagen, die entsprechend häufig auf ihren Revisionsbedarf hin geprüft werden müssen.

Neben den Querschnittsaufgaben und Gesetzgebungsverfahren unterstützt das Departementssekretariat Projekte der Ämter wie etwa die Einführung einer Sozialberichterstattung. Aufwendig sind immer wieder ausserordentliche Einzelfälle (namentlich vom Veterinäramt sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde).

## Entwicklungsziele

### Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Durchführung der Gesetzgebungsprojekte gemäss Zeitplan
- b. Weitere Optimierung der Arbeitsabläufe und der Qualitätssicherung im Rechtsdienst

### Ziele im Voranschlagsjahr 2020

- a. Zeitliche Planung und Priorisierung der Gesetzgebungsprojekte für die Legislatur 2019-2023

## Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
-	Stellenprozente	560	510	510	510	510	510
B	Verfasste Mitberichte und Vernehmlassungen	67	60	60	60	60	60
B	Anzahl parlamentarische Vorstösse	4	2	2	2	2	2
D	Eingegangene Rekurse (inkl. ausserordentliche Rechtsmittel)	20	15	15	15	15	15
D	Erledigte Rekurse (inkl. ausserordentliche Rechtsmittel)	41	15	15	15	15	15
D	Erledigte erstinstanzliche Verfügungen (insb. Opferhilfe, Schweigepflichtentbindungen, Krankenversicherungspflicht)	12	15	15	15	15	15

## 410 Amt für Gesundheit

### Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis</b>	<b>2'497</b>	<b>2'683</b>	<b>2'993</b>	<b>3'069</b>	<b>2'950</b>	<b>2'949</b>
30 Personalaufwand	1'375	1'473	1'565	1'591	1'607	1'623
31 Sachaufwand	977	846	947	977	899	854
36 Transferaufwand	512	770	840	847	728	728
39 Int. Verrechnungen	88	127	74	74	74	74
41 Regalien und Konzessionen	0	-17	0	0	0	0
42 Entgelte	-248	-158	-163	-150	-87	-87
43 Verschiedene Erträge	-56	-63	-80	-80	-80	-80
46 Transferertrag	-4	-15	-43	-43	-43	-15
49 Int. Verrechnungen	-148	-280	-148	-148	-148	-148

### Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)	310	386	267	266

### Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>-37'763</b>	<b>0</b>	<b>127</b>	<b>1'448</b>	<b>2'108</b>	<b>3'021</b>
54 Darlehen	684	0	127	1'448	2'108	3'021
64 Rückzahlung von Darlehen	-38'447	0	0	0	0	0

### Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2019	2020	2021	2022	2023
Nettoinvestitionen AFP 2021–2023	0	127	1'448	2'108	3'021
Nettoinvestitionen AFP 2020–2022	0	0	3'470	3'470	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	127	-2'022	-1'362	---

davon

Darlehen an Ostschweizer Kinderspital		127	-2'022	-1'362	3'021
---------------------------------------	--	-----	--------	--------	-------

## Aufgabenbereiche

- A. Planung der ambulanten und stationären Gesundheitsversorgung (Gesundheitsplanung) und Berichterstattung
- B. Koordination und Konzeption von Massnahmen in der Gesundheitsförderung und Prävention
- C. Bewilligungswesen der Gesundheitsfachpersonen und Institutionen des Gesundheitswesens
- D. Umsetzung der Vorgaben des eidgenössischen Heilmittelgesetzes (Heilmittelkontrolle; kantonales Bewilligungswesen, inkl. Betriebskontrollen)
- E. Führung der kantonsärztlichen und kantonszahnärztlichen Dienste
- F. Führung einer Beratungsstelle für Suchtfragen

## Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
A	Mindestens ein Leistungsauftrag pro Leistungsgruppe resp. Leistungsbereich in der stationären Gesundheitsversorgung (Spitalplanung)	Anteil der Leistungsgruppen resp. Leistungsbereiche mit mindestens einem Leistungsauftrag in %	100	100	100	100	100	100
D	Langfristig wird ein Viertel der Betriebe der ambulanten Gesundheitsversorgung jährlich inspiziert	Anteil der inspizierten Betriebe pro Jahr in %	6.2	10	10	10	10	10
F	Zeitnahe Durchführung von Beratungen im Suchtbereich	Anteil der innert 14 Tagen vereinbarten Erstgespräche in %	40	30	50	50	50	50

## Umfeldanalyse

Das zentrale Ziel und gleichzeitig die grosse Herausforderung ist die Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden Gesundheitsversorgung zu tragbaren Kosten. Dies muss in einem äusserst dynamischen Umfeld erreicht werden. Rasch ändern sich die rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen auf eidgenössischer, interkantonaler und kantonaler Ebene. Wettbewerb, steigende Kosten, steigende Nachfrage, der technologische Fortschritt, demografische und gesellschaftliche Entwicklungen, Fachkräftemangel und zahlreiche weitere Faktoren beeinflussen die Zielerreichung und stehen oft in einem Spannungsfeld.

Um den gesundheitlichen Herausforderungen – z.B. bei den nicht übertragbaren Krankheiten aufgrund eines höheren Anteils älterer Menschen oder stetig steigenden Gesundheitskosten im Spitalbereich – gerecht zu werden, braucht es eine umfassende Gesundheitspolitik, welche ebenfalls wirksame und effiziente Massnahmen im Bereich der Prävention- und Gesundheitsförderung vorsieht. Nur so kann es gelingen, den guten Gesundheitszustand der Bevölkerung zu erhalten.

## Entwicklungsziele

### Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Mit der Spitalplanung in allen Versorgungsbereichen wird eine lückenlose Gesundheitsversorgung der Bevölkerung mit stationären Leistungen sichergestellt. Dafür werden Leistungsaufträge an stationäre Einrichtungen im Kanton und ausserhalb des Kantons erteilt
- b. Der Kanton stellt sicher, dass die Gesundheitsleistungen nur erbringt, wer die qualitativen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt und überprüft dies regelmässig
- c. Ein Konzept zur Prävention und Gesundheitsförderung liegt im Kanton Appenzell Ausserrhoden vor und wird umgesetzt. Die Strategien sowie die Schwerpunktlegung sind allen Akteuren bekannt. Prävention und Gesundheitsförderung wird innerhalb der Verwaltung als Querschnittsaufgabe betrachtet
- d. Ein verhaltens- und verhältnisbasiertes gesundheitsförderndes Aktionsprogramm für ältere Menschen ist im Kanton Appenzell Ausserrhoden eingeführt. Ältere Menschen können bei adäquater psychischer und physischer Gesundheit möglichst lange selbständig leben und verfügen über eine gute gesundheitsbezogene Lebensqualität

### Ziele im Voranschlagsjahr 2020

- a. Arbeiten im Zusammenhang mit der Finanzierung von ambulanten und stationären Leistungen (z.B. EFAS, ambulant vor stationär)
- b. Erarbeitung der Spitalliste Appenzell Ausserrhoden 2021 Psychiatrie

## Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
-	Stellenprozente	860	1'040	1'040	1'040	1'040	1'040
D	Anzahl durchgeführter Inspektionen in Betrieben der ambulanten Gesundheitsversorgung	34	50	60	60	60	60
F	Anzahl durchgeführter Beratungen im Suchtbereich	292	230	370	370	370	370

**420 Veterinäramt****Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis</b>	<b>439</b>	<b>398</b>	<b>501</b>	<b>592</b>	<b>612</b>	<b>622</b>
30 Personalaufwand	692	730	889	1'019	1'046	1'055
31 Sachaufwand	229	207	195	195	195	195
36 Transferaufwand	231	226	231	231	231	231
39 Int. Verrechnungen	133	143	144	144	144	144
40 Fiskalertrag	-437	-440	-440	-440	-440	-440
42 Entgelte	-57	-80	-75	-75	-75	-75
43 Verschiedene Erträge	-7	-3	-8	-8	-8	-8
46 Transferertrag	-215	-255	-305	-344	-350	-350
49 Int. Verrechnungen	-131	-130	-130	-130	-130	-130

**Darlegung der Veränderungen**

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)	103	194	214	224

davon aus bestehenden Aufgaben

zusätzliche/r amtliche/r Tierarzt/-ärztin (100 Stellenprozent ab März 2020)	117	140	140	140
zusätzliche/r amtliche/r Fachassistent/in (100 Stellenprozent ab März 2021)		108	129	129
Rückerstattung Appenzell Innerrhoden aus Leistungsvereinbarung	-50	-89	-95	-95

**Aufgabenbereiche**

- A. Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen sowie Kontrolle des Tierverkehrs
- B. Gewährleistung des Tierschutzes
- C. Überwachung der Lebensmittelsicherheit bei der Erzeugung von Fleisch und Milch in der Primärproduktion
- D. Kontrolle des Einsatzes von Tierarzneimittel in der Primärproduktion
- E. Verwaltung der Hundedatenbank AMICUS, Erhebung der Hundesteuer sowie Massnahmenvollzug bei auffälligen Hunden

**Indikatoren**

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
B	Die Nutztierbestände werden im Bereich Tierschutz in der vorgeschriebenen Periodizität kontrolliert.	Erfüllungsgrad der gesetzlich vorgeschriebenen Grundkontrollen in % (nur AR; Mehrzahl erfolgt im Rahmen der ÖLN-Kontrollen des landwirtschaftlichen Inspektionsdienstes)	71 (95)	95 (95)	95 (95)	95 (95)	95 (95)	95 (95)
C	Mindestens 80% der landwirtschaftlichen Betriebe mit Primärproduktion werden in der vorgeschriebenen Periodizität kontrolliert.	Erfüllungsgrad der gesetzlich vorgeschriebenen Grundkontrollen in % (nur AR)	31 (48)	80 (80)	80 (80)	80 (80)	80 (80)	80 (80)

**Umfeldanalyse**

Das Veterinäramt erfüllt seine Aufgaben für Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden. Der Aufgaben- und Vollzugsbereich des Veterinäramts wird überwiegend durch die Vorgaben des Bundes bestimmt. Der sehr weite Bereich des öffentlichen Veterinärwesens ist für das kleine Amt eine Herausforderung. Vollzugsaufgaben müssen priorisiert werden. Um den steigenden Ansprüchen zu genügen und das nötige Fachwissen im Kanton zu haben, ist das Amt bemüht, aktiv im Veterinärdienst der Schweiz mitzuarbeiten und eine überkantonale regionale Harmonisierung des Vollzugs zu erlangen.

Die Tätigkeiten des Veterinäramts liegen stark im öffentlichen Interesse. Themen rund um Tierseuchen, Tierschutz, Lebensmittel und Hunde können rasch im Fokus stehen.

**Entwicklungsziele***Mittelfristige Zielsetzungen*

- a. Elektronische Erfassung der Kontrolldaten im Bereich Tierschutz und Primärproduktion zwecks Effizienzsteigerung
- b. Ausbau der Kontrollen im Bereich Primärproduktion zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben
- c. Aufbau eines effizienten und wirksamen Vollzugs der neuen Hundegesetzgebung: zeitnahe, risikobasierte Abklärungen, wirksame und verhältnismässige Massnahmen im Einzelfall

*Ziele im Voranschlagsjahr 2020*

- a. Interkantonale Zusammenarbeit mit Bund und Landwirtschaftsämtern im Bereich elektronischer Erfassung und Austausch von Kontrolldaten fortführen
- b. Strukturen des Veterinäramts in Bezug auf Aufgabenerfüllung und Leistungserbringung prüfen (Standortbestimmung)
- c. Prozesse zum Vollzug der neuen Hundegesetzgebung definieren und beschreiben

**Kennzahlen**

Aufgabe	Kennzahl	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
-	Stellenprozente	560	560	680	780	780	780
B	Tierschutzfälle aufgrund Meldungen bzw. Nachkontrollen (nur AR)	112 (78)	150 (100)	120 (90)	120 (90)	120 (90)	120 (90)
C	Schlachtungen (nur AR)	8'022 (4'696)	7'700 (3'100)	8'000 (4'000)	8'000 (4'000)	8'000 (4'000)	8'000 (4'000)
E	Registrierte Hunde	3'858	3'700	3'800	3'800	3'800	3'800

**430 Amt für Soziales****Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis</b>	<b>2'848</b>	<b>2'943</b>	<b>3'155</b>	<b>3'050</b>	<b>3'049</b>	<b>3'068</b>
30 Personalaufwand	1'871	1'853	1'868	1'882	1'901	1'920
31 Sachaufwand	611	651	937	902	897	897
36 Transferaufwand	8'848	7'712	7'975	7'975	7'975	7'975
37 Durchlaufende Beiträge	4'784	4'500	4'800	4'800	4'800	4'800
39 Int. Verrechnungen	588	493	562	483	483	483
42 Entgelte	-2	-1	-1	-1	-1	-1
43 Verschiedene Erträge	-2	0	-2	-2	-2	-2
46 Transferertrag	-9'056	-7'755	-8'174	-8'179	-8'194	-8'194
47 Durchlaufende Beiträge	-4'784	-4'500	-4'800	-4'800	-4'800	-4'800
49 Int. Verrechnungen	-10	-10	-10	-10	-10	-10

**Darlegung der Veränderungen**

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)	212	107	106	125

**Aufgabenbereiche**

- A. Bewilligung und Aufsicht von sozialen Einrichtungen (stationäre Kinder- und Jugendeinrichtungen, Kindertagesstätten, Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung sowie süchtige und suchtgefährdete Menschen)
- B. Bewilligung und Aufsicht von Einrichtungen der ambulanten und stationären Langzeitpflege (Spitex-Organisationen, Tages- und Nachtstrukturen sowie Pflegeheime); Erstellung und Monitoring über die Pflegeheimplanung; Controlling über die Pflegefinanzierung
- C. Festlegung der Leistungsabgeltung für den Aufenthalt in anerkannten, d. h. der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE unterstellten Einrichtungen; Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit allen anerkannten Einrichtungen; Finanzcontrolling; Erteilung der Kostenübernahmegarantien für die individuellen Aufenthalte in anerkannten sozialen Einrichtungen
- D. Sicherstellung eines bedarfsgerechten Wohn- und Arbeitsangebot für Menschen mit Behinderung
- E. Beratung von Gemeinden in Sozialhilfefragen
- F. Gewährleistung der Koordinations- und Administrationsaufgaben im Asylwesen und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots in Zentren für Asylsuchende
- G. Förderung der Bereiche Chancengleichheit Frau und Mann, Familien, Jugend sowie Integration von Migrantinnen und Migranten

**Indikatoren**

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
A	Die Erfüllung der Qualitätsvorgaben wird bei allen bewilligten Einrichtungen alle drei Jahre überprüft und allfällige Massnahmen werden eingeleitet.	Anteil der in den letzten drei Jahren überprüften Einrichtungen in %	69	83	94	98	100	100
C	Gesuche um Kostenübernahmegarantie für den Aufenthalt in einer anerkannten Einrichtung werden innerhalb von 40 Tagen bearbeitet.	Anteil der fristgerecht bearbeiteten Gesuche in %	90	85	85	85	85	85
E	Der Kanton berät Sozialhilfebehörden und Sozialdienste zeitnah im Vollzug ihrer Aufgaben.	Anteil der innert Wochenfrist beantworteten Anfragen in %	92	80	80	80	80	80
F	Der Kanton ist in der Lage, die ihm nach Verteilungsschlüssel zugewiesenen Asylsuchenden zunächst in eigenen Zentren unterzubringen.	Anteil der Asylsuchenden, die mindestens vier Monate in den kantonalen Zentren verbleiben können in %	100	80	80	80	80	80

**Umfeldanalyse**

Die Kinder- und Jugendpolitik basiert auf den drei Säulen Schutz, Förderung und Mitwirkung, welche im Einklang mit der "Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik" des Bundesrates von 2008 und der UN-Kinderrechtskonvention von 1989 stehen. Der Bund fordert die Kantone auf, eine entsprechend Kinder- und Jugendpolitik mit gezielten und nachhaltigen Massnahmen zu konkretisieren und unterstützt die Kantone mit finanziellen Beiträgen für Massnahmen im ausserschulischen Bereich. Analog zur Kinder- und Jugendpolitik soll gemäss Auffassung der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates der Bund zudem die Kantone mit einer befristeten Anschubfinanzierung bei der Weiterentwicklung der frühen Förderung unterstützen.

Eine grosse Herausforderung für das Bildungssystem sind sozial benachteiligte Kinder mit Migrationshintergrund, die zu Hause und in ihrer sozialen Umgebung nicht deutsch sprechen. Der Erwerb sprachlicher und kommunikativer Kompetenzen ist hinsichtlich der späteren Bildungschancen ein massgebender und entscheidender Faktor. Eine im Jahr 2018 durchgeführte Analyse des Sprachstands (Deutschkenntnisse) der Kinder mit Migrationshintergrund zum Zeitpunkt des Kindergarteneintrittes hat in Appenzell Ausserrhoden einen hohen Bedarf an frühkindlicher Sprachförderung aufgezeigt.

Demografische Prognosen lassen erwarten, dass der Anteil älterer Personen deutlich steigen wird. Auch die Zahl der pflegebedürftigen Personen wird sich aufgrund dessen vergrössern. Die Strukturen für die Pflege und Betreuung der älteren Menschen allgemein und der Menschen mit Demenz im Besonderen entwickeln sich laufend weiter. Der steigende Bedarf an Betreuung und Pflege ist sowohl durch professionelle und institutionelle Anbietern zu gewährleisten als auch durch den Einbezug und die Unterstützung von pflegenden Angehörigen. Für Personen mit einem Pflegebedarf oder pflegende Angehörige wird es zunehmend anspruchsvoller, den Überblick über die diversen Angebote zu erhalten. Massnahmen zur Vernetzung der verschiedenen Leistungserbringer und zur Koordination sind erforderlich. Der Bundesrat will die Situation mit dem Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege verbessern.

Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention BRK) wurde von der Schweiz am 15. April 2014 ratifiziert und ist am 15. Mai 2014 in Kraft getreten. Mit dem

Beitritt zum Übereinkommen verpflichtet sie die Schweiz, Hindernisse zu beheben, mit denen Menschen mit Behinderungen konfrontiert sind, sie gegen Diskriminierungen zu schützen und ihre Inklusion und ihre Gleichstellung in der Gesellschaft zu fördern. Zur Umsetzung der BRK sind Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten verantwortlich. Die BRK zielt darauf ab, den vollen und gleichberechtigten Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die aktive Teilnahme am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben von Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

## **Entwicklungsziele**

### *Mittelfristige Zielsetzungen*

- a. Die Wirkungen der Massnahmen aus dem «Familienmonitoring 2017» sind aufgrund der anhaltend hohen Relevanz der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für die Ausserrhoder Bevölkerung mit einem zweiten Familienmonitoring zu überprüfen
- b. Im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik ist ein Analyse- und Grundlagenbericht zu erarbeiten, welcher Auskunft über die Ist-Situation, die Strategie sowie den Handlungsbedarf in Appenzell Ausserrhoden gibt
- c. Menschen mit Behinderung mit Unterstützungsbedarf sollen wählen können, ob sie in einem Wohnheim oder zu Hause betreut werden wollen. Um das «selbstbestimmte Wohnen» zu fördern, sind Alternativen zum Leben im Wohnheim zu ermöglichen und die entsprechende finanzielle Unterstützung zu gewähren
- d. Die Massnahmen aus dem Kantonalen Demenzkonzept, welche 2019 aus der Ist-Analyse abgeleitet wurden, sind umgesetzt

### *Ziele im Voranschlagsjahr 2020*

- a. Eine Sozialberichterstattung gemäss Postulat der SP-Fraktion ist erarbeitet und vermittelt ein gesamtgesellschaftliches Bild zur sozialen Lage der Bevölkerung von Appenzell Ausserrhoden. Einzelne Quellen werden darin zusammengeführt und integral beleuchtet. Die statistischen Resultate sind mit kurzen Erläuterungen kommentiert
- b. Den politischen Instanzen liegen Entscheidungsgrundlagen zur Schaffung chancengerechter Zugänge zu frühkindlichen- und schulergänzenden Kinderbetreuungsangeboten vor, insbesondere sind die Fragen der Finanzierung, der Finanzierungsmodelle und der Notwendigkeit gesetzlicher Grundlagen geklärt
- c. Im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms 2017-2021 bildet die frühkindliche Sprachförderung ein Schwerpunkt. Verschiedene Massnahmen sollen Anreize schaffen und die notwendigen strukturellen Grundlagen sicherstellen, damit die betroffenen Migrationskinder noch vor dem Kindergarten- eintritt bestehende Kinderbetreuungsangebote (Spielgruppe, Kindertagesstätte, Tagesfamilie) besuchen und damit mit Deutsch sprechenden Kindern im Austausch sind
- d. Im Hinblick auf die Schliessung des Asyldurchgangszentrums "Landegg" in Lutzenberg spätestens im März 2021 sind – vorbehältlich des Ausgangs des laufenden Baurechtsverfahrens – Vorbereitungen für die Inbetriebnahme des geplanten "Sonneblick" in Walzenhausen zu treffen oder ein Entscheid betreffend einen alternativen Standort zu fällen

**Kennzahlen**

Aufgabe	Kennzahl	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
-	Stellenprozente	1'225	1'195	1'220	1'220	1'220	1'220
A	Anzahl bewilligte Plätze in sozialen Einrichtungen	1'715	1'738	1'669	1'669	1'669	1'669
B	Anzahl bewilligte Plätze in Pflegeheimen	1'145	1'091	1089	1098	1098	1098
C	Anzahl erteilte Kostenübernahmegarantien für Personen in IVSE anerkannten Einrichtungen (Bereiche A/B/C)	747	740	740	740	750	750
E	Anzahl Beratungen von Gemeinden in Sozialhilfefragen	293	400	400	400	400	400

**440 KESB****Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis</b>	<b>2'208</b>	<b>2'250</b>	<b>2'298</b>	<b>2'333</b>	<b>2'354</b>	<b>2'375</b>
30 Personalaufwand	1'857	2'044	2'091	2'125	2'146	2'168
31 Sachaufwand	408	230	251	251	251	251
39 Int. Verrechnungen	138	140	140	140	140	140
42 Entgelte	-193	-160	-180	-180	-180	-180
43 Verschiedene Erträge	-1	-4	-4	-4	-4	-4

**Darlegung der Veränderungen**

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)	48	83	104	125

**Aufgabenbereiche**

- A. Abwendung von Kindeswohlgefährdungen unter Berücksichtigung der Subsidiarität sowie der Wahrung und Förderung des Selbstbestimmungsrechts
- B. Kompensation der Schutz und Hilfsbedürftigkeit volljähriger Personen in persönlichen und finanziellen Belangen unter Berücksichtigung der Subsidiarität sowie der Wahrung und Förderung des Selbstbestimmungsrechts
- C. Aufsicht über die Mandatsführung der privaten Beistände und der Berufsbeistände der drei regionalen Berufsbeistandschaften
- D. Bewilligung und Beaufsichtigung von Pflegefamilien

**Indikatoren**

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
A	Die Entscheide der KESB werden von der Rechtsmittelinstanz geschützt.	Verhältnis der gutgeheissenen zur Gesamtzahl der Beschwerden in %	7	<15	<15	<15	<15	<15
A	Die Entscheide der KESB werden akzeptiert.	Verhältnis zwischen Beschwerden ans Obergericht gegenüber Gesamtzahl Entscheide in %	2	<5	<5	<5	<5	<5
D	Alle aktiven Pflegefamilien werden mindestens einmal jährlich besucht.	Anteil jährlicher Aufsichtsbesuche in %	76	90	90	90	90	90

**Umfeldanalyse**

Die Sensibilität für Gefährdungen von Kindern und hilfsbedürftigen Erwachsenen wächst generell. Aufgrund der erweiterten Melderechte und -pflichten ist mit einer Zunahme der Abklärungsverfahren zu rechnen. Mit einer sorgfältigen Abklärung und der Vermittlung von freiwilligen Unterstützungsangeboten, wo solche zur Verfügung stehen, soll die Zahl der verfügbaren Massnahmen trotzdem konstant gehalten werden.

Die eidgenössische Volksinitiative «Eigenständiges Handeln in Familien und Unternehmen (Kindes- und Erwachsenenschutz-Initiative)» ist lanciert. Verschiedene Printmedien nehmen das Thema meist problematisierend auf. Die Akzeptanz der KESB ist erneut in Frage gestellt, was den Aufwand bei den Abklärungen erhöht. Es wird weiterhin notwendig sein, den gesetzlichen Auftrag und die Vorgehensweise der KESB als gerichtsähnliche Behörde zu erklären und einer breiten Öffentlichkeit zu kommunizieren.

Vor allem gut ausgebildete und gut situierte Personen nutzen die Möglichkeit, ihr Selbstbestimmungsrecht auszuüben, indem sie Vorsorgeaufträge und Patientenverfügungen erlassen. Gleichzeitig nimmt die Zahl der Menschen zu, die aufgrund ihrer Ressourcen Mühe mit der fortschreitenden Formalisierung und Digitalisierung des Alltags haben. Sie sind auf Unterstützung durch Beistandspersonen angewiesen, wenn nicht Angehörige oder nahestehende Personen dies für sie erledigen können.

## Entwicklungsziele

### Mittelfristige Zielsetzungen

- Die KESB erfüllt ihren gesetzlichen Auftrag mit den nötigen personellen und technischen Ressourcen in einer guten Qualität mit klarer Fokussierung auf die (wohlverstandenen) Interessen der betroffenen Personen
- Der internen Konsolidierung der KESB als Organisation und den Schnittstellen zu Zusammenarbeitspartnern ist weiterhin grosse Beachtung zu schenken
- Der Einbezug des Umfelds der Betroffenen ist nach Möglichkeit auszubauen

### Ziele im Voranschlagsjahr 2020

- Die Anpassungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) und des Zivilgesetzbuches (Melderechte und -pflichten) sind in die Abläufe und internen Prozesse integriert
- Die Pendenzen sind reduziert, insbesondere bei der ordentlichen Prüfung der Berichte und Rechnungen und den Genehmigungen der einvernehmlichen Unterhaltsvereinbarungen der Eltern
- Die Akzeptanz der KESB als gerichtsähnliche Behörde bei der Bevölkerung und den Zusammenarbeitspartnern ist verbessert
- Schnittstellen zu Zusammenarbeitspartnern sind beschrieben und werden laufend bearbeitet

## Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
-	Stellenprozente	1'440	1'480	1'510	1'510	1'510	1'510
A	Eingang Erstgefährdungsmeldungen: Erwachsenenschutz	106	100	105	110	115	120
A	Eingang Erstgefährdungsmeldungen: Kindeschutz	143	120	120	120	120	120
A	Bestehende Beistandschaften per 31.12. (Personen): Erwachsenenschutz	604	650	650	650	650	650
A	Bestehende Beistandschaften per 31.12. (Personen): Kinderschutz	311	320	325	330	330	330
D	Aktive Pflegefamilien per 31.12.	56	65	65	65	65	65

## 445 Interkantonaies Labor

### Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis</b>	<b>599</b>	<b>609</b>	<b>617</b>	<b>621</b>	<b>624</b>	<b>626</b>
30 Personalaufwand	217	219	231	235	238	240
31 Sachaufwand	1	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	381	390	386	386	386	386

### Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)	8	12	15	17

### Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Departementssekretariat 400.

Das Interkantonale Labor (IKL) ist eine gemeinsame unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Vertragskantone. Die Aufgaben des IKL sind in der Vereinbarung über eine gemeinsame Lebensmittelkontrolle der Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus und Schaffhausen geregelt. Appenzell Ausserrhoden hat dem IKL den Vollzug des Lebensmittelrechts sowie die Kontrolle der Badeanstalten und Wasserversorgungen übertragen. Es inspiziert Lebensmittelbetriebe, äussert sich zu Baugesuchen solcher Betriebe und erstellt Gutachten. Die Aufträge werden alljährlich durch die Aufsichtskommission festgelegt.

### Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
	Mindestens 75 % der kontrollpflichtigen Betriebe werden gemäss Bundesvorgaben inspiziert.	Erfüllungsgrad der vorgegebenen Inspektionen in %	80	75	75	75	75	75

### Umfeldanalyse

Per 1. Mai 2017 trat das revidierte Lebensmittelrecht in Kraft. In einzelnen Bereichen sind Übergangsfristen von einem, vier oder zehn Jahren vorgesehen. Aus den Änderungen ergibt sich ein geringfügiger Anpassungsbedarf von kantonalem Recht.

Der Kanton Schaffhausen, Sitzkanton des IKL, hat sein Finanzhaushaltsgesetz (FHG SH) revidiert. Dadurch sind Widersprüche zur interkantonalen Vereinbarung über die gemeinsame Lebensmittelkontrolle entstanden, die der Kanton Schaffhausen nun mit einer Anpassung seiner kantonalen Gesetze so bald als möglich zu beseitigen versucht.

## Entwicklungsziele

### *Mittelfristige Zielsetzungen*

- a. Das IKL ist betreffend der Rechtsform und der zugrundeliegenden interkantonalen Vereinbarung auf die rechtlichen Vorgaben aller Vertragskantone abgestimmt. Das neue eidgenössische Lebensmittelrecht wird entsprechend den Übergangsfristen umgesetzt

### *Ziele im Voranschlagsjahr 2020*

- a. Durch die Revision des Lebensmittelrechts auf Bundesebene bedingte kantonale Rechtsetzungsverfahren sind in der Vorbereitung

## Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
-	Stellenprozente	160	160	170	170	170	170

## 455 Spitalfinanzierung

### Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis</b>	<b>62'549</b>	<b>61'500</b>	<b>63'560</b>	<b>65'840</b>	<b>68'230</b>	<b>70'830</b>
36 Transferaufwand	64'640	63'660	65'740	68'080	70'530	73'190
42 Entgelte	-93	-60	-70	-70	-70	-70
49 Int. Verrechnungen	-1'998	-2'100	-2'110	-2'170	-2'230	-2'290

### Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)	2'060	4'340	6'730	9'330

### Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Amt für Gesundheit 410.

In den Konten der Spitalfinanzierung wird der Kantonsanteil an die stationären Kosten der Ausserrho-der Bevölkerung im Bereich der obligatorischen Krankenversicherung und der Invalidenversicherung für die Versorgungsbereiche Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation verbucht. Ebenso werden in diesen Konten die gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen geleisteten Beiträge des Kantons für ge-meinwirtschaftliche Leistungen, Beiträge an ungedeckte Kosten oder ausserordentliche Betriebsbeiträge erfasst.

### Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
A	Möglichst präzise Modell-rechnungen im Rahmen des Voranschlags- und Staatsrechnungsprozesses zur Vorhersage des durch den Kanton finanzierten Anteils der stationären Spitalleistungen für die Bevölkerung von AR	Abweichung der Staatsrechnung vom Voranschlag bezüglich des durch den Kanton finanzierten Anteils der stationären Spitalleistungen für die Bevölkerung von AR in %	5.7	5.5	5.0	4.5	4.5	4.5

### Umfeldanalyse

Die Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) trat 2009 in Kraft; seit Anfang 2012 werden neben der freien Spitalwahl auch die neuen Finanzierungsregeln umgesetzt. Ziel der Gesetzesan-passungen war es, im stationären Spitalbereich insbesondere das Kostenwachstum in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) einzudämmen. Trotzdem sollte der Zugang zu einer qualitativ hochste-henden Versorgung weiterhin sichergestellt sein. Wie die Mehrheit der Kantone trägt auch der Kanton Ap-penzell Ausserrhoden seit 2017 einen Anteil von 55 % an die stationären Kosten der Personen mit einer Krankenpflegegrundversicherung und mit Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden. Für eine Beurteilung, ob die Ziele der Revision des KVG erreicht werden, ist es zu früh. Bisher wurde das Kostenwachstum im OKP-Bereich noch nicht gebremst. Neben dem erst ab 2017 auf der gesetzlich vorgeschriebenen Mindesthöhe von 55 % festgeschriebenen Kantonsanteil beeinflussen Faktoren wie die Fallzahlen, die Fallschwere oder die Tariffhöhe die Kosten der stationären Leistungen. Im Bereich der Invalidenversicherung beträgt der Kan-tonsanteil 20 % für die stationären Leistungen der Ausserrhoder Bevölkerung. Beim Kantonsanteil für die

stationäre Versorgung der Ausserrhoder Bevölkerung handelt es sich um gebundene Kosten. Über die Spitalplanung, über den Leistungseinkauf und über das Tarifwesen kann der Kanton Einfluss nehmen auf die Rahmenbedingungen der Spitäler, indem er neben den qualitativen Vorgaben den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, der Zweckmässigkeit und der Wirksamkeit der Leistungserbringung Nachdruck verleiht.

Welche und wie viele Gelder der Kanton im Rahmen der Spitalfinanzierung für gemeinwirtschaftliche Leistungen, Beiträge an ungedeckte Kosten oder ausserordentliche Betriebsbeiträge spricht, bestimmt sich zu einem wesentlichen Teil aus geltenden Verträgen, hängt aber auch von den verfügbaren Mitteln des Kantons ab.

## **Entwicklungsziele**

### *Mittelfristige Zielsetzungen*

- a. Die durch den Kanton gestaltbaren Rahmenbedingungen (Spitalplanung und Tarifverträge) sind aktuell
- b. Die Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung werden in Zusammenarbeit mit den anderen Kantonen weiterentwickelt

### *Ziele im Voranschlagsjahr 2020*

- a. Die elektronischen Prozesse werden weiter ausgebaut (eHealth, Benchmarking usw.), was die Analysemöglichkeiten verbessert

## 460 Prämienverbilligung Krankenversicherungen

### Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis</b>	<b>11'236</b>	<b>15'207</b>	<b>16'100</b>	<b>17'400</b>	<b>17'700</b>	<b>18'000</b>
31 Sachaufwand	414	434	434	434	434	434
36 Transferaufwand	28'639	33'493	34'557	36'237	36'927	37'617
46 Transferertrag	-17'816	-18'720	-18'891	-19'271	-19'661	-20'051

### Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)	893	2'193	2'493	2'793

### davon aus bestehenden Aufgaben

Anstieg des Kantonsanteils aufgrund steigender Prämienkosten	1'064	1'744	2'434	3'124
Veränderung des Kantonsanteils infolge Erhöhung Kinderprämien gem. KVG	0	1'000	1'000	1'000

### Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Departementssekretariat 400.

Durchführungsstelle für die individuelle Prämienverbilligung (IPV) sind die Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden

### Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
A	Rund 30 % der Ausserrhoder Wohnbevölkerung erhalten eine individuelle Prämienverbilligung	Anteil der Ausserrhoder Wohnbevölkerung, die eine individuelle Prämienverbilligung erhält in %	18.96	21	20	20	20	20

### Umfeldanalyse

Die Krankenkassenprämien steigen jedes Jahr. Dadurch steigen die Richtprämie und die bei Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen relevanten Durchschnittsprämien, was zu höheren Ausgaben bei der IPV führt. Gleichzeitig ist eine nicht unbedeutende Anzahl Versicherter nicht in der Lage, ihre Krankenkassenprämien zu bezahlen. Aus Betreibungsverfahren resultierende Verluftscheine werden zu 85 % mit Mitteln aus der IPV finanziert. Die gesetzlichen Steuerungsmittel des Regierungsrates zur Minderung der Kosten sind ausgeschöpft.

Der Vergleich der aufs Jahr 2018 neu eingeführten Simulationsrechnungen mit den tatsächlichen Ausgaben ergab Differenzen, die sich im angetroffenen Ausmass nicht erklären lassen. Aufgrund der Erneuerung der Steuersoftware per 2021 ist eine Erneuerung der Simulationslösung notwendig.

Die Kantone sind verpflichtet, für untere und mittlere Einkommen die Kinderprämien und jene von jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 % zu verbilligen. Mit Urteil 8C\_228/2018 vom 22. Januar 2019 äusserte sich das Bundesgericht zur Definition der unteren und mittleren Einkommen. Das führt dazu, dass die kantonalen Einkommensobergrenzen im Rahmen einer Gesetzesrevision anzupassen sind.

Gemäss der Teilrevision des KVG vom 17. März 2017 müssen die Kantone die Prämien von Kindern spätestens ab 2021 zu 80 % verbilligen.

## Entwicklungsziele

### Ziele im Voranschlagsjahr 2020

- a. Es werden Alternativen zum bestehenden Simulationssystem geprüft, um eine höhere Zuverlässigkeit zu erlangen

## Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
A	An EL-Bezüger(innen) bezahlte IPV (TCHF)	9'621	10'100	10'600	11'100	11'600	12'100
A	An Sozialhilfebezüger(innen) bezahlte IPV (TCHF)	4'389	4'300	4'500	4'700	4'900	5'100
A	Kosten für Verlustscheine (TCHF)	1'215	1'200	1'250	1'300	1'300	1'300

## 465 Finanzierung von Einrichtungen gemäss IVSE

### Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis</b>	<b>17'575</b>	<b>17'706</b>	<b>17'800</b>	<b>17'900</b>	<b>18'000</b>	<b>18'100</b>
36 Transferaufwand	17'575	17'706	17'800	17'900	18'000	18'100
37 Durchlaufende Beiträge	179	192	192	192	192	192
47 Durchlaufende Beiträge	-179	-192	-192	-192	-192	-192

### Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)	94	194	294	394

### Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Amt für Soziales 430.

Die Finanzierung des Aufenthalts in inner- und ausserkantonalen Einrichtungen für Menschen mit Behinderung erfolgt leistungsbezogen und in der Regel pauschaliert, d. h. der Kanton bezahlt der Einrichtung die individuell ermittelte Betreuungsleistung in Form einer Pauschale.

Bei der Leistungsabgeltung gegenüber Einrichtungen für Menschen mit Behinderung ist zu berücksichtigen, dass die anrechenbaren Nettokosten durch zwei korrespondierende Finanzierungssysteme gedeckt werden: einerseits mittels Betriebsbeiträgen gegenüber den Einrichtungen (Abwicklung Amt für Soziales), andererseits mittels Ergänzungsleistungen gegenüber den IV-Rentnerinnen und IV-Rentner in Einrichtungen (Abwicklung durch die Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden):

Der Kanton bestimmt, welcher Anteil der anrechenbaren Nettokosten durch Betriebsbeiträge bzw. durch Pensionstaxen der Leistungsnutzenden (mittels IV-Rente und Ergänzungsleistungen) zu finanzieren ist.

### Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
A	Die festgelegten Abgeltungspauschalen je Leistungsangebot für Einrichtungen für Menschen mit Behinderung in AR liegen beim Kennzahlenvergleich im Durchschnitt der Ostschweizer Kantone.	Anteil der Leistungsangebote im Durchschnitt der Ostschweizer Kantone in %	69	70	72	75	75	75

## Umfeldanalyse

Die Lebenserwartung und damit verbunden die Zahl älterer Menschen steigt kontinuierlich an. Dies gilt dank verbesserter medizinischer, therapeutischer, betreuerischer und sozialer Rahmenbedingungen ebenfalls für Menschen mit Behinderung, wobei in dieser Gruppe der Alterungsprozess teilweise wesentlich früher einsetzt. Die Zahl der über 65-jährigen Personen im Kanton wird in den nächsten Jahrzehnten deutlich ansteigen. Die Daten der Einrichtungen weisen auch bei Menschen mit Behinderung klar auf ein Wachstum dieser Altersgruppe hin. Durch den längeren Verbleib von Menschen mit Behinderung in den Einrichtungen erhöht sich die Gesamtzahl der Leistungsnutzenden.

Die Ostschweizer Kantone (AI, AR, GL, GR, SG, SH, TG) und der Kanton Zürich führen seit 2013 einen Vergleich der Finanzierung der Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung durch. Das neue, gemeinsame Finanzierungsmodell legt einen wichtigen Grundstein für eine bessere Vergleichbarkeit des Leistungsangebots in den Ostschweizer Kantonen und im Kanton Zürich. Der Kennzahlenvergleich soll mit neu aufgesetzten Instrumenten, einem neuen Prozess und einem weiterentwickelten Kennzahlenset durchgeführt werden.

## Entwicklungsziele

### Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Der Kennzahlenvergleich der Ostschweizer Kantone (AI, AR, GL, GR, SG, SH, TG) und des Kantons Zürich soll in einem Bericht dokumentiert und darin der Vergleich betriebswirtschaftlich und politisch relevanter Kenngrössen im Kantonsvergleich dargestellt werden. Es soll darin aufgezeigt werden, welche Werte die Kenngrössen im aktuellen Erhebungsjahr aufweisen und wie sich die Entwicklungen erklären lassen

### Ziele im Voranschlagsjahr 2020

- a. Die Schlussfolgerungen aus dem "Pilot Bericht – Kennzahlenvergleich der Ostschweizer Kantone und des Kantons Zürich" sind gezogen und ein allfälliger Handlungsbedarf definiert

## Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
-	Anzahl finanzierter Tage für den Aufenthalt von Menschen mit Behinderung aus AR in stationären Wohnangeboten	64'413	66'900	64'200	64'600	64'900	65'200
-	Anzahl finanzierter Tage für den Aufenthalt von Menschen mit Behinderung aus AR in Tagesstrukturen	77'956	79'400	77'600	78'000	78'400	78'800

## 470 Ergänzungsleistungen

### Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis</b>	<b>10'835</b>	<b>11'245</b>	<b>12'200</b>	<b>12'400</b>	<b>12'600</b>	<b>12'700</b>
31 Sachaufwand	727	710	740	750	770	770
36 Transferaufwand	29'876	30'840	32'749	33'258	33'740	34'007
46 Transferertrag	-19'767	-20'305	-21'289	-21'608	-21'910	-22'077

### Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)	955	1'155	1'355	1'455

### davon aus bestehenden Aufgaben

	2020	2021	2022	2023
Ergänzungsleistungen zur AHV	500	700	900	1'000
Ergänzungsleistungen zur IV	300	500	700	900

### Aufgabenbereiche

- A. Es handelt sich um Vollzug von Bundesrecht, auf welchen der Kanton sehr geringen Einfluss hat. Zuständig sind die Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden

### Umfeldanalyse

Per 1. Januar 2019 wurden die Renten geringfügig erhöht, was eine entsprechende leichte Zunahme der Ergänzungsleistungen (EL) mit sich bringt. Am 22. März 2019 haben die eidgenössischen Räte in der Schlussabstimmung die hängige EL-Reform verabschiedet. Die Referendumsfrist endete am 11. Juli 2019, Inkraftsetzung ist voraussichtlich per 1. Januar 2021. Die Reform bringt einerseits gewisse Mehrausgaben (Anhebung der Mietzinsmaxima), zum andern aber auch kostendämpfende Elemente (Eintrittsschwelle abhängig vom Vermögen, gewisse Rückerstattungspflichten, nur noch Auszahlung der tatsächlichen Heimtaxen und weitere). Das Bundesamt für Sozialversicherungen beziffert den Netto-Spareffekt im Jahr 2030 für die Kantone insgesamt auf 433 Mio. Franken. Für AR bedeutet dies eine Einsparung von rund 3 Mio. Franken. Es ist aus heutiger Sicht schwierig, die Kostenentwicklung ab 2021 realistisch einzuschätzen, weil teilweise die erforderlichen Angaben fehlen, um die konkreten Auswirkungen der einzelnen Reformelemente beziffern zu können. Es wird deshalb vorerst von einem moderaten Anstieg der Fallzahlen bei den EL zu AHV und von einer sehr moderaten Kostenzunahme ausgegangen. Verlässlichere Prognosen werden voraussichtlich ab ca. Mitte 2021 möglich sein.

### Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
-	Anzahl Dossier EL zu IV-Renten	694	710	720	730	740	750
-	Anzahl Dossier EL zu AHV-Renten	1'087	1'090	1'110	1'130	1'150	1'170
-	Ausbezahlte Krankheitskosten von EL-Bezüger(innen) (TCHF)	2'140	2'000	2'100	2'150	2'200	2'250
-	Ausbezahlte Zahnbehandlungskosten von EL-Bezüger(innen) (TCHF)	550	550	550	550	600	600

## 490 Spezialfinanzierung und Fonds

### Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
31 Sachaufwand	184	175	185	185	185	185
35 Einlagen in Fonds Fremdkapital	32	32	19	19	19	19
36 Transferaufwand	44	47	51	51	51	51
39 Int. Verrechnungen	2'279	2'457	2'391	2'451	2'511	2'571
90 Einlagen in Eigenkapital	5'017	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	-22	-20	-20	-20	-20	-20
42 Entgelte	-15	-19	-17	-17	-17	-17
43 Verschiedene Erträge	-4	-1	-1	-1	-1	-1
46 Transferertrag	-391	-383	-385	-385	-385	-385
48 Ausserordentlicher Ertrag	-5'012	0	0	0	0	0
49 Int. Verrechnungen	-114	-110	-113	-113	-113	-113
90 Entnahmen aus Eigenkapital	-1'998	-2'178	-2'110	-2'170	-2'230	-2'290

### Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)				

### Entwicklung Fondsbestand

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
Spezialfinanzierung Alkoholzehntel	132	41	132	132	132	132
Vorfinanzierung Verselbständigung SVAR	46'791	44'588	42'611	40'441	38'211	35'921
Spezialfinanzierung Tiergesundheitskasse	1'324	1'338	1'359	1'359	1'359	1'359
Spielsuchtabgabefonds	32	39	47	47	47	47

## 4900 Alkoholzehntel

### Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Amt für Gesundheit 410.

Der Reinertrag der Eidgenössischen Alkoholverwaltung (EAV) wird jedes Jahr zwischen dem Bund (90 %) und den Kantonen (10 %) aufgeteilt, aufgeschlüsselt im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl. Der Anteil der Kantone – der sog. Alkoholzehntel – ist zweckgebunden: Er muss zur Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen von Alkoholismus sowie von Suchtmittel-, Betäubungsmittel- und Medikamentenmissbrauch verwendet werden. Die Mittel des Alkoholzehntels werden einerseits zur (Mit-)Finanzierung der Suchthilfeangebote im Kanton verwendet, andererseits werden sie auf Gesuch hin auch zur Unterstützung von Organisationen, die im Suchtbereich tätig sind, und zur Förderung innovativer Projekte im Kanton eingesetzt. Schwankungen werden durch einen Fonds ausgeglichen.

### Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
	Die aufgrund des Vorjahres zugewiesenen zweckgebundenen Mittel aus dem Alkoholzehntel werden im gleichen Jahr qualitativ guten Projekten zugesprochen, welche in der Regel im Folgejahr umgesetzt werden.	Ausschöpfungsgrad in %	97	100	100	100	100	100

### Umfeldanalyse

Aufgrund des schweizweit unterdurchschnittlichen Bevölkerungswachstums und des rückläufigen Reinertrags der EAV sinkt der Anteil für den Kanton Appenzell Ausserrhoden (Alkoholzehntel) jährlich leicht, weshalb kontinuierlich weniger Mittel zur zweckgebundenen Verfügung vorhanden sind.

### Entwicklungsziele

*Ziele im Voranschlagsjahr 2020*

- a. Die überarbeiteten Dokumente und Kriterien zur Vergabe der aus dem Alkoholzehntel zur Verfügung stehenden, zweckgebundenen Mittel werden im Anwendungsfall überprüft

## **4901 Vorfinanzierung Verselbständigung SVAR**

### **Aufgabenbereiche**

A. Verweis: siehe Amt für Gesundheit 410.

Gemäss Art. 31 Abs. 3 des Spitalverbundgesetzes (bGS 812.11) dient die Spezialfinanzierung / Vorfinanzierung der Ausrichtung von Investitionsbeiträgen und Kapitalkosten an den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR). Das Krankenversicherungsgesetz (KVG) sieht vor, dass die Kantone einen Anteil von mindestens 55 % an die im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung finanzierten stationären Leistungen tragen. Mit diesem Kantonsanteil werden über die Tarife gemäss KVG auch Anlagenutzungskosten (ANK) für die erbrachten Leistungen abgegolten. Bis 2017 wird in Appenzell Ausserrhoden ein Anteil von 10 % der effektiv durch den SVAR im Rechnungsjahr verrechneten stationären Leistungen im Versorgungsbereich Akutsomatik aus der Vorfinanzierung Verselbständigung SVAR entnommen. Mit Errichtung des Baurechts für Bauten des PZA des SVAR ab 2018 wird dieser Betrag auch im Versorgungsbereich Psychiatrie verrechnet.

### **Umfeldanalyse**

Der abgerechnete Betrag hängt von dem durch den SVAR im Versorgungsbereich Akutsomatik und ab 2018 im Versorgungsbereich Psychiatrie für Personen mit Wohnsitz im Kanton abgerechneten Kantonsanteil der stationären Leistungen im Berichtsjahr ab.

## 4902 Tiergesundheitskasse

### Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Veterinäramt 420.

Die Tiergesundheitskasse finanziert die tierseuchenpolizeilichen Massnahmen und trägt die Kosten der Entsorgung von Tierkörpern. Sie kann den Verlust landwirtschaftlicher Nutztiere entschädigen. Sie wird finanziert durch Beiträge der Tierhaltenden, des Kantons und der Gemeinden sowie durch veterinärpolizeiliche Gebühren.

### Umfeldanalyse

Die Tiergesundheit in der Schweiz ist auf hohem Niveau. Die Nutztierbestände sind frei von hochansteckenden Tierseuchen. Durch Überwachungs- und Bekämpfungsprogramme, welche grösstenteils durch den Bund festgelegt werden, gilt es diesen Status zu halten. Durch die Globalisierung und die Klimaerwärmung nimmt der Seuchendruck jedoch zu. Deshalb ist eine stetige Seuchenbereitschaft wichtig.

### Entwicklungsziele

*Ziele im Voranschlagsjahr 2020*

- a. Das Veterinäramt erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, der Armee und der Vereinigung Schweizer Kantontierärztinnen und Kantonstierärzte einen Behelf zur einheitlichen Vorgehensweisen auf einem Tierseuchenschadenplatz

### Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
-	Angaben zu meldepflichtigen Tierseuchen sind über das Informationssystem Seuchenmeldungen (InfoSM) des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen ersichtlich.						

## 2.5 Departement Bau und Volkswirtschaft

### 2.5.1 Übersicht

#### Hauptaufgaben

- A. Gewährleistung einer auf die Siedlungsstruktur und die Bedürfnisse der Bevölkerung ausgerichteten Erschliessung durch den Bau und Unterhalt von Kantonsstrassen sowie durch den öffentlichen Regionalverkehr
- B. Förderung einer zweckmässigen und geordneten Siedlungsentwicklung sowie Schutz der Ortsbilder und Landschaften vor Beeinträchtigung
- C. Förderung der Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktionen des Waldes, sowie Pflege und Vernetzung von intakten Lebensräumen und Naturlandschaften
- D. Schutz der Lebensräume für Menschen, Tiere, Pflanzen und deren nachhaltige Entwicklung im Sinne der Umwelt- und Energiegesetzgebung
- E. Förderung von vorteilhaften Rahmenbedingungen durch Beratung und Dienstleistungen für die Wirtschaft sowie Sicherstellung und Kontrolle der Arbeitsbedingungen
- F. Umsetzung der agrarpolitischen Massnahmen und Verbesserung der Strukturen der Landwirtschaft
- G. Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

#### Herausforderungen

Eine gute Erschliessung des Kantons mit leistungsfähigen Strassen und attraktivem öffentlichem Verkehr ist ein wichtiger Standortfaktor. Grossprojekte wie der Umbau der Kantonsstrasse beim Bahnhof Herisau (Verkehrskreisel, Begegnungszone Güterstrasse), die Engpassbeseitigung St. Gallen mit dem Zubringer Güterbahnhof und dem Tunnel Liebegg sowie die Ortsdurchfahrt Teufen (Verkehrskreisel, Sanierung Kantonsstrasse, Doppelspur der Appenzeller Bahnen) werden konsequent vorangetrieben, binden aufgrund ihrer Komplexität jedoch viele Ressourcen.

Mit der Übergabe der Kantonsstrasse im Abschnitt Herisau-Waldstatt-Hundwil-Hargarten ins Nationalstrassennetz auf 2020 (neue A25) ist das Bundesamt für Strassen (ASTRA) neue Eigentümerin und somit für Vorhaben entlang der neuen Bundesstrasse zusätzliche Bewilligungsbehörde. Es gilt, die Verfahren zusammen mit dem ASTRA und den betroffenen Gemeinden so abzuwickeln, dass die Bürgerinnen und Bürger weiterhin zügig und unbürokratisch die Bewilligungen erhalten.

Bei der Umsetzung des eidg. Raumplanungsgesetzes und des kantonalen Richtplans sind die Gemeinden gefordert, bis Ende 2023 die kommunalen Richtplanungen zu überarbeiten und mit einer Innenentwicklungsstrategie zu ergänzen. Zum anderen müssen sieben Gemeinden mit zu grossen Bauzonen die Revision des Zonenplans in die Wege leiten und die überdimensionierten Bauzonen verkleinern. Dabei liegt der Fokus der Ortsplanungen in der qualitätsvollen inneren Entwicklung und der Siedlungserneuerung. Dies bringt erhöhte planerischen Anforderungen für die Gemeinden als Planungsbehörden und für den Kanton als Vorprüfungs- und Genehmigungsinstanz mit sich. Drohende Auszonungen, die damit verbundenen Entschädigungsfragen sowie Massnahmen zur inneren Verdichtung werden zu mehr Beratungsaufwand und zu einer steigenden Anzahl Rechtsmittelverfahren führen.

Aufgrund des Klimawandels und der Energiestrategie 2050 des Bundes steht der Kanton energiepolitisch vor grossen Herausforderungen: Es gilt insbesondere, den Anteil der erneuerbare Energien am Gesamtverbrauch massiv zu erhöhen und gleichzeitig die Energieeffizienz der Gebäude zu steigern; dies unter Berücksichtigung von beschränkten Fördermitteln und verhältnismässigen, aber wirksamen Massnahmen.

Das Bundesparlament hat beschlossen, die vom Volk angenommene Masseneinwanderungsinitiative zur Eindämmung der Zuwanderung aus dem EU-Raum mit einer Stellenmeldepflicht umzusetzen. Die Meldepflicht gilt für Berufe mit einer Arbeitslosigkeit von über 8 % und ist auf den 1. Juli 2018 in Kraft getreten. Auf 2020 erfolgt eine Anpassung des Schwellenwertes auf 5 %. Die kantonale Umsetzung obliegt in erster Linie der Arbeitslosenversicherung AR bzw. dem RAV. Es gilt, innerhalb der gesetzlichen Vorgaben Vollzugspraxis und Abläufe zu etablieren, die den Arbeitgebern neben den neuen gesetzlichen Verpflichtungen auch einen tatsächlichen Mehrwert bringen. Weiterhin noch offen sind Fragen des Vollzugs der Kontrolle und Sanktionierung der Stellenmeldepflicht.

## 2.5.2 Sach- und Terminplanung

5.1	Energiegesetz; Teilrevision (MuKE n 2014)		Priorität B
Umschreibung / Zielsetzung	Revisionsbedarf aufgrund der Energiestrategie 2050 des Bundes und des darauf abgestimmten Energiekonzeptes 2017-2025. Überführung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE n), Revision 2014, ins kantonale Recht.		
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele 9		
Querbezüge	Parallel dazu ist die kantonale Energieverordnung (kEnV) anzupassen.		
Meilensteine	Datum Jun 2019 Nov 2019 Aug 2020 Feb 2021 Jul 2021	Schritt Ausarbeitung 1. Entwurf RRB Vernehmlassung Beratung und Beschluss KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 2. Lesung Inkraftsetzung	
Projekt- und Folgekosten	externe Projektkosten: keine Folgekosten: derzeit noch nicht bekannt		
Bemerkungen	-		

5.2	Gesetz über die Einführung des Gewässerraums (Sammelvorlage)		Priorität B
Umschreibung / Zielsetzung	Überführung der vorläufigen Verordnung über die Einführung des Gewässerraums ins formelle Gesetz und Regelung der Ausführungsvorschriften zum Gewässerraum und zur Revitalisierung von Gewässern. Dafür ist das Baugesetz und das Wasserbaugesetz anzupassen. Gleichzeitig sollen die Bestimmungen über die Naturgefahren aktualisiert werden. Schliesslich besteht div. Anpassungsbedarf im Wasserbaugesetz aufgrund der Vollzugspraxis.		
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele		
Querbezüge	Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Naturgefahren im Bereich der gravitativen Naturgefahren Parallel dazu ist die Wasserbau- und ev. die Bauverordnung anzupassen.		
Meilensteine	Datum Aug 2019 Nov 2019 Sep 2020 Mai 2021 Jul 2021	Schritt Ausarbeitung 1. Entwurf RRB Vernehmlassung Beratung und Beschluss KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 2. Lesung Inkraftsetzung	
Projekt- und Folgekosten	externe Projektkosten: keine Folgekosten: Die technischen Aufwände für die grundeigentümergebundene Festlegung des Gewässerraums (Einzelfallbetrachtung je Gewässerabschnitt) wird ab 2020 mindestens TCHF 400 betragen (Sachaufwand). Für die Jahre 2021 und 2022 ist im Bereich der Direktzahlungen mit zusätzlich TCHF 25 für die Neuaufnahme der Nutzungsflächen im Gewässerraum auszugehen (Personalaufwand).		
Bemerkungen	Das Perimeterwesen inkl. Perimeterkommission soll im Rahmen einer 2. Etappe einer Wasserbaugesetzrevision überprüft werden.		

5.3	Strassengesetz; Teilrevision (Nationalstrasse)		Priorität B
Umschreibung / Zielsetzung	Auch nach Übergabe der Strasse Winkeln-Herisau-Hundwil-Appenzell an den Bund verbleiben die Langsamverkehrsmassnahmen entlang dieser Strasse im Zuständigkeitsbereich des Kantons. Ebenso verbleibt der Kanton u.a. kostenpflichtig bei Über- und Unterführungen von Verkehrswegen, bei Anpassungen von Kreuzungen sowie bei strassenübergreifenden Lichtsignalanlagen. Im Strassengesetz fehlen entsprechende Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden. Zudem besteht punktueller Revisionsbedarf aus der Vollzugspraxis.		
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele		
Querbezüge			
Meilensteine	Datum Mrz 2020 Jun 2020 Feb 2021 Aug 2021 Jan 2022	Schritt Ausarbeitung 1. Entwurf RRB Vernehmlassung Beratung und Beschluss KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 2. Lesung Inkraftsetzung	
Projekt- und Folgekosten	externe Projektkosten: keine Folgekosten: je nach Ergebnis der neu zu definierenden Kostenteiler		
Bemerkungen	Hundwil ist hauptbetroffene Gemeinde (kein Rad-/Gehweg ab Hundwilertobelbrücke bis Dorf und ab Sonderau bis Kantonsgrenze)		

5.4	Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB), Revision; Ratifizierung		Priorität B
Umschreibung / Zielsetzung	Der Bund hat das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) revidiert. Die Kantone sind bestrebt, parallel dazu auch die Revision der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) rasch voranzutreiben – soweit die Harmonisierung im Interesse der Kantone ist. Dafür soll der revidierte Konkordatstext anlässlich einer Sonderplenarversammlung der BPUK im November 2019 verabschiedet werden. Die Revision der IVöB benötigt die Zustimmung des Kantonsrates.		
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele		
Querbezüge	Parallel dazu ist ev. das Gesetz und/oder die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen zu revidieren.		
Meilensteine	Datum Feb 2020 Jun 2020 Okt 2020 Jan 2021	Schritt RRB mit B+A an KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 2. Lesung Inkraftsetzung	
Projekt- und Folgekosten	externe Projektkosten: keine Folgekosten: derzeit noch nicht bekannt		
Bemerkungen	-		

5.5	Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer; Teilrevision (24-Stunden-Betreuung)		Priorität B
Umschreibung / Zielsetzung	<p>Seit Oktober 2010 besteht ein Normalarbeitsvertrag (NAV) Hauswirtschaft des Bundes, der einen verbindlichen Mindestlohn für Hausangestellte in Privathaushalten festlegt. Die Kantone sind überdies durch das Obligationenrecht gehalten, NAV zu erlassen, die in ihrem Kantonsgebiet gelten und Regeln für die allgemeinen Arbeitsbedingungen der Hausangestellten festlegen. Der kantonale NAV kommt dann zur Anwendung, wenn sich im individuellen Arbeitsvertrag keine explizite Regelung zu einem Punkt findet, welcher hingegen im kantonalen NAV geregelt ist. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) hat im Auftrag des Bundesrates zusammen mit den Kantonen 2018 einen Modell-NAV als Vorlage für die kantonalen NAV erarbeitet. Dieser definiert den Mindeststandard für die Arbeitsbedingungen in der 24-Stunden-Betreuung. Die Kantone sind aufgefordert, ihre NAV mit diesen Mindeststandards zu ergänzen. Jedem Kanton steht es dabei frei, die Regelungen des Modells ganz oder teilweise zu übernehmen. Der NAV für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer aus dem Jahr 1987 ist überholt und bedarf der Anpassung an die Arbeitsbedingungen in der 24-Stunden-Betreuung (Modell-NAV des SECO).</p>		
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele		
Querbezüge	Modell-NAV des SECO		
Meilensteine	Datum Jun 2020 Sep 2020 Jun 2021 Jul 2021	Schritt Ausarbeitung 1. Entwurf RRB Vernehmlassung Beratung und Beschluss KR 1. Lesung Inkraftsetzung	
Projekt- und Folgekosten	externe Projektkosten: TCHF 5 Folgekosten: derzeit noch nicht bekannt		
Bemerkungen	-		

5.6	Baugesetz; Teilrevision (RPG2, Qualität und Verfahren)		Priorität A
Umschreibung / Zielsetzung	<p>Umsetzung der Vorgaben der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG2) in den Bereichen Bauen ausserhalb der Bauzonen, Bauen und Planung im Untergrund sowie Planung in funktionalen Räumen. Zudem sollen die Qualität des Bauens und die Verfahrensoptimierung überprüft werden. Dabei sind gleichzeitig die gesetzlichen Grundlagen für das elektronische Baubewilligungsverfahren zu schaffen. Schliesslich ist der Beitritt zur Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) resp. die freiwillige Übernahme der Baubegriffe zu prüfen.</p>		
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele 1, 13a		
Querbezüge	<p>Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe IVHB Postulat N. Näf, H. Rottach, U. Rüttsche, Bauen konkret fördern (24.09.2012) Postulat N. Näf, H. Rottach, U. Rüttsche, Ortsbildschutzzonen überprüfen (24.09.2012) Informatikprojekt eBauverwaltung Parallel dazu ist die Bauverordnung anzupassen</p>		
Meilensteine	Datum Dez 2020 Dez 2021 Jan 2023	Schritt Ausarbeitung Grundkonzept Ausarbeitung 1. Entwurf Inkraftsetzung	
Projekt- und Folgekosten	externe Projektkosten: ca. TCHF 30 für Studie zu den Auswirkungen der IVHB auf die kantonalen und kommunalen Bauvorschriften (Sachaufwand) Folgekosten: derzeit noch nicht bekannt		
Bemerkungen	Inkrafttreten von RPG2 voraussichtlich nicht vor 2023, falls eidg. Parlament auf RPG2 überhaupt eintritt. Die Teilrevision würde sich dann auf die Themen Qualität und Verfahren beschränken.		

<b>5.7</b>	<b>Gesetz über die Landwirtschaft; Totalrevision</b>		<b>Priorität A</b>
Umschreibung / Zielsetzung	Entflechtung des Landwirtschaftsrechts und des Veterinärrechts. Aufhebung der kantonsrätlichen Verordnungen und Überführung ins formelle Gesetz. Prüfung und Aufhebung diverser Kommissionen (z.B. Kommission für Landwirtschaft, Bodenrechtskommission, landwirtschaftliche Pachtkommission). Abstimmung auf die Agrarpolitik 2022+ des Bundes.		
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele 7		
Querbezüge	Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik des Bundes Agrarpolitik 2022+ des Bundes		
Meilensteine	Datum Jun 2021 Dez 2021 Jan 2024	Schritt Ausarbeitung Grundkonzept Ausarbeitung 1. Entwurf Inkraftsetzung	
Projekt- und Folgekosten	derzeit noch nicht bekannt		
Bemerkungen	Parallel zur Revision des Landwirtschaftsrechts muss das Veterinärrecht totalrevidiert werden.		

<b>5.8</b>	<b>Förderkonzept Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft 2020–2024</b>		<b>Priorität B</b>
Umschreibung / Zielsetzung	Das Förderkonzept für den Einsatz der kantonalen Beiträge zur Strukturverbesserung und der Darlehen aus dem Agrarfonds ist bei wesentlichen Änderungen resp. spätestens nach fünf Jahren zu überarbeiten und dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen. Das aktuelle Förderkonzept 2015–2019 endet im 2019. Das neue Konzept muss spätestens im 4. Quartal 2019 durch den Kantonsrat genehmigt werden.		
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele		
Querbezüge			
Meilensteine	Datum Okt 2018 Aug 2019 Okt 2019 Jan 2020	Schritt Projektstart RRB Verabschiedung KRB Genehmigung Inkrafttreten	
Projekt- und Folgekosten	Folgekosten: wie bis anhin ca. TCHF 30 / Jahr für kantonale Beiträge		
Bemerkungen	-		

5.9	<b>Bahnhofareal Herisau: Anpassung kantonsseitige Strasseninfrastruktur; Strassenbaukredit</b>		<b>Priorität B</b>
Umschreibung / Zielsetzung	Für den Umbau des Bahnhofs Herisau zur intermodalen Verkehrsdrehscheibe mit Bushof muss die Strasseninfrastruktur radikal umgebaut werden. Das Kantonsstrassenprojekt liegt als Bauprojekt vor und ist Bestandteil des Agglomerationsprogrammes St. Gallen-Bodensee, 3. Generation. Ein Bundesanteil an die Bruttokosten ist vorgesehen (Massnahme 6.1, Herisau, Bahnhofplatz und Bushof, Anpassung Strasseninfrastruktur), kann aber erst nach der Projektgenehmigung und der kantonsseitigen Genehmigung des Kredits beantragt werden.		
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele		
Querbezüge	Neugestaltung Bahnhofplatz inkl. Bushof (Projekt der Gemeinde Herisau)		
Meilensteine	Datum	Schritt	
	Mai 2019	RRB Genehmigung Projekt und Verabschiedung	
	Aug 2019	Beratung und Beschluss KRB 1. Lesung	
	Dez 2019	Beratung und Beschluss KRB 2. Lesung	
	Mai 2020	Volksabstimmung	
	Jul 2020	Baubeginn	
	Dez 2022	Inbetriebnahme	
Projekt- und Folgekosten	17.2 Mio. Franken für das Kantonsstrassenprojekt. Zu einem späteren Zeitpunkt hinzukommen der Umbau der Güterstrasse West (1.7 Mio. Franken) und der Güterstrasse Ost (2.0 Mio. Franken). Gesamtvolumen Infrastrukturausbau Kanton 20.9 Mio. Franken.		
Bemerkungen	erste Volksabstimmung über einen Strassenbaukredit auf der Basis des Gesetzes über die Staatsstrassenrechnung und die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe bzw. des neuen Strassengesetzes		

5.10	<b>Bahnhofplatz mit Bushof Herisau; Kantonsbeitrag an Bushof; Objektkredit</b>		<b>Priorität B</b>
Umschreibung / Zielsetzung	Der Bahnhof Herisau wird zu einer attraktiven intermodalen Verkehrsdrehscheibe mit optimalen Umsteigebeziehungen umgestaltet. Ziel ist die Realisierung eines neuen regionalen Zentrums für den öffentlichen Verkehr als Eingangstor zum Appenzellerland mit neuem Bahnhofplatz und Bushof. Das Projekt ist Bestandteil des Agglomerationsprogrammes St. Gallen-Bodensee, 3. Generation (Massnahme 6.3, Herisau, Bahnhofplatz und Bushof). Gemäss Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs kann der Kanton Beiträge für die Erstellung von öV-Infrastrukturen wie regionale Bushöfe leisten. Ein Kantonsbeitrag ist auch gemäss Konzept öffentlicher Regionalverkehr AR 2018-2022 vorgesehen. Im AFP sind dafür 2.9 Mio. Franken eingestellt. Über Beiträge bis 5 Mio. Franken beschliesst der Kantonsrat.		
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele		
Querbezüge	Konzept öffentlicher Regionalverkehr AR 2018-2022		
Meilensteine	Datum	Schritt	
	Mrz 2017	Einwohnerrat Herisau, Genehmigung Projektierungskredit	
	Dez 2019	Verhandlungen mit Gemeinde Herisau über Kantonsbeitrag	
	Mai 2020	Stimmbevölkerung Herisau, Genehmigung Baukredit	
	Jun 2020	RRB Verabschiedung zH KR	
	Aug 2020	KRB Genehmigung	
Projekt- und Folgekosten	Kantonsbeitrag von 2.9 Mio. Franken. Die Gemeinden tragen davon 50 %.		
Bemerkungen	Erster Kantonsbeitrag an eine Gemeinde nach dem Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs. Bei negativer Volksabstimmung der Gemeinde Herisau zum Baukredit entfällt der Kantonsbeitrag.		

5.11	<b>Liebegg Teufen: Anpassung kantonsseitige Strasseninfrastruktur durch neuen Liebeggtunnel; Strassenbaukredit</b>		Priorität A
Umschreibung / Zielsetzung	<p>Der Verkehrsraum St. Gallen umfasst auch Teile von Appenzell Ausserrhoden. Bereits heute stösst die Autobahn in der Stadt St. Gallen zu den verkehrsreichsten Zeiten an ihre Kapazitätsgrenzen. Das hohe Verkehrsaufkommen und die Staus beeinträchtigen die Sicherheit auf der Autobahn. Probleme bestehen auch in den Übergängen von der Autobahn zum städtischen Strassennetz. Ohne eine Kapazitätserweiterung wird mit der prognostizierten Verkehrsentwicklung der motorisierte Verkehr im Raum St. Gallen künftig zu Spitzenzeiten zusammenbrechen und zu gefährlichen Rückstaus auf die Autobahn führen. Dies hätte schwerwiegende Folgen für die Stadt und die Region: Verkehrsstörungen oder Verkehrszusammenbrüche auf den Hauptachsen wären die Folge. Auch die öffentlichen Verkehrsmittel wären betroffen. Der Bund, die Kantone St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden sowie die Stadt St. Gallen haben sich auf der Basis eines Variantenstudiums auf eine Bestvariante für die Engpassbeseitigung geeinigt. Diese sieht erstens eine dritte Röhre für den Rosenberggtunnel vor. Damit soll die Kapazität auf der Stadtautobahn erhöht werden. Zweitens schafft ein Tunnel als Zubringer zum Güterbahnhof eine zusätzliche Strassenverbindung zwischen der Autobahn und dem Gebiet südlich der Bahngelise und entlastet so den Anschluss Kreuzbleiche und das Strassennetz in der Stadt. Drittens sollen das städtische Verkehrsnetz und die Quartiere vom Durchgangsverkehr mit einem neuen Tunnel Liebegg als unterirdischer Verlängerung bis zum Siedlungsrand in der Liebegg entlastet werden. Das Projekt ist kantonsübergreifend. Der südliche Anschluss des Liebeggtunnels liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Teufen. Der Kanton erklärt sich bereit, den Bau der Anlagenteile auf seinem Kantonsgebiet zu finanzieren. Aufgrund der Kredithöhe ist eine Volksabstimmung nötig.</p>		
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele		
Querbezüge			
Meilensteine	Datum Dez 2019 Sep 2021 Mrz 2022 Okt 2022 Feb 2023	Schritt RRB Absichtserklärung mit Bund, Kanton und Stadt St. Gallen RRB Genehmigung Vorprojekt und Verabschiedung Kredit z.H. KR Beratung und Beschluss KRB 1. Lesung Beratung und Beschluss KRB 2. Lesung Volksabstimmung	
Projekt- und Folgekosten	Ca. 10 Mio. Franken für den Anteil des Kantons an den Baukosten des Liebeggtunnels (total ca. 150-200 Mio. Franken). Der Kanton beteiligt sich nach dem Territorialprinzip. Da eine neue Strasse realisiert werden soll, verlängert sich das Kantonsstrassennetz und die Betriebskosten erhöhen sich.		
Bemerkungen	Baustart nicht vor 2027		

5.12	<b>Speicherschwendi/Rehetobel: neue Brückenverbindung über Goldach; Strassenbaukredit</b>		Priorität B
Umschreibung / Zielsetzung	<p>Die Kantonsstrasse Nr. 35 überquert im Abschnitt Tüfenschwendi-Zweibrücken-Habset die Goldach und den Holderenbach. Die beiden Brücken stammen aus den Jahren 1906 resp. 1846 und sind dringend sanierungsbedürftig. Steinschlag und Rutschungen entlang des Strassentrassees gefährden Mensch und Verkehr. Die Kurvengeometrie bei den Brücken ist für heutige Fahrzeuge ungenügend (Postautolinie). Aus einer intensiven Variantenbetrachtung für eine oder zwei neue Brücken resultierte eine neue Brücke rund 160 m flussabwärts, welche im Bogen über das Goldachtobel führt. Diese Variante obsiegt finanziell auch gegenüber der Sanierung der bestehenden Linienführung mit je einem Ersatzbau für die heutigen Brücken. Das Bau- und Auflageprojekt liegt vor. Die Gesamtkosten betragen rund 8 Mio. Franken. Aufgrund der Kredithöhe ist eine Volksabstimmung nötig.</p>		
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele		
Querbezüge	3. Kantonales Strassenbau- und Investitionsprogramm 2019-2022 Agglomerationsprogramm St. Gallen-Bodensee (nur Speicher)		
Meilensteine	Datum Mrz 2020 Mrz 2020 Sep 2020 Feb 2021 Sep 2021 Okt 2021	Schritt RRB Genehmigung Bauprojekt und Verabschiedung Kredit z.H. KR RRB mit B+A an KR 2. Lesung Beratung und Beschluss KRB 1. Lesung Beratung und Beschluss KRB 2. Lesung Volksabstimmung Baubeginn	
Projekt- und Folgekosten	Gesamtkosten rund 8 Mio. Franken. Da die neue Strassenführung weniger durch Naturgefahren gefährdet ist, sinken die Betriebskosten.		
Bemerkungen	-		

### 2.5.3 Ämter des Departements Bau und Volkswirtschaft

#### 500 Departementssekretariat DBV

##### Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis</b>	<b>1'466</b>	<b>1'364</b>	<b>1'370</b>	<b>1'481</b>	<b>1'518</b>	<b>1'530</b>
30 Personalaufwand	1'305	1'158	1'188	1'267	1'279	1'292
31 Sachaufwand	186	253	248	248	273	273
33 Abschreibungen VV	0	18	0	30	30	30
36 Transferaufwand	38	46	48	48	48	48
39 Int. Verrechnungen	72	74	73	74	74	74
42 Entgelte	-100	-121	-121	-121	-121	-121
43 Verschiedene Erträge	-1	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	-34	-65	-65	-65	-65	-65

##### Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)	6	117	154	166

##### davon aus bestehenden Aufgaben

neuer MA infolge BauG- und Richtplan-Revision (50 Stellenprozente)		60	60	60
Informatiknutzungskosten eBauverwaltung			25	25
Abschreibungen eBauverwaltung	-18	12	12	12

##### Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>0</b>	<b>90</b>	<b>0</b>	<b>150</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
52 Immaterielle Anlagen	0	90	0	150	0	0

##### Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2019	2020	2021	2022	2023
Nettoinvestitionen AFP 2021–2023	0	0	150	0	0
Nettoinvestitionen AFP 2020–2022	90	0	0	0	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	0	150	0	---

##### davon

eBauverwaltung			150		
----------------	--	--	-----	--	--

## Aufgabenbereiche

- A. Planung, Organisation und Koordination der Tätigkeit des Departements sowie Unterstützung und Beratung der Departementsleitung
- B. Führung der allgemeinen Geschäfte und Projekte, der Gesetzesvorhaben und der Querschnittsaufgaben des Departements
- C. Koordination der Kommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit des Departements
- D. Instruktion der Rekurs- und Einspracheverfahren
- E. Betrieb des kantonalen Baukoordinationsdienstes (BKD)
- F. Förderung des öffentlichen Regionalverkehrs (Fachstelle öffentlicher Verkehr)
- G. Koordination der Förderung von Altbausanierungen (Geschäftsstelle Haus-Analysen)
- H. Aufsicht und Qualitätssicherung über das Gebäude- und Wohnungsregister (kantonale Koordinationsstelle GWR)

## Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
D	Rekursverfahren im Anwendungsbereich des Baugesetzes werden innert angemessener Frist erledigt	Anteil aller Rekurse, die innert sechs Monaten seit Eingang mit Entscheid erledigt werden in %	66	-	74	76	78	80
E	Baugesuchsverfahren werden innert angemessener Frist erledigt	Anteil aller Baugesuche, die innert vier Wochen durch kantonale Amtsstellen behandelt werden in %	60.9	66	66	66	66	66

## Umfeldanalyse

Der Anpassungsbedarf des kantonalen Rechts ist vor allem aufgrund von Änderungen auf Bundesebene (z.B. RPG2, Gewässerschutzgesetz, Energiestrategie 2050, öffentliches Beschaffungswesen) sehr hoch und dynamisch. Dies bedingt eine konsequente Priorisierung der Gesetzgebungsvorhaben auf das Notwendige und Dringliche und eine effiziente Abwicklung der Vorhaben in überschaubaren Teilrevisionen.

Im Zuge der Umsetzung des Raumplanungsgesetzes (RPG1), des kantonalen Richtplans und des Baugesetzes wird mit einer Zunahme von Rechtsmittelverfahren im Zusammenhang mit Planungszonen, Auszonungen, inneren Verdichtungen und Mehrwertabgaben gerechnet.

Die Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltungsstellen von Kanton und Gemeinden erwarten effiziente Baubewilligungsverfahren. Die elektronische Baugesuchsabwicklung bietet Chancen und wird - in enger Abstimmung mit der geplanten zweiten Revision des Baugesetzes - angegangen.

Die im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) geführten Objekte werden von Bundesrechts wegen von Wohnbauten auf alle Gebäude ausgedehnt. Damit erfolgt der Ausbau von einem reinen Register für Wohnbauten zu einem Vollregister für sämtliche Gebäude. Die "GWR-Erweiterung" bedingt eine enge Zusammenarbeit zwischen kantonaler Koordinationsstelle und den nachfassenden kommunalen Erhebungsstellen.

## Entwicklungsziele

### Mittelfristige Zielsetzungen

- a. E-Bauverwaltung: Einführung einer einheitlichen IT-Lösung für die elektronische Abwicklung von Baugesuchen für Kanton, Gemeinden und Private

### Ziele im Voranschlagsjahr 2020

- a. E-Bauverwaltung: Erarbeitung Projektauftrag und Grobkonzept in Zusammenarbeit mit der ARI AG und den Gemeinden
- b. Koordinationsstelle GWR: "GWR-Erweiterung" ist abgeschlossen

## Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
-	Stellenprozente	915	830	830	880	880	880
B	Verfasste Vernehmlassungen und Mitberichte (Bund, Kantone)	42	50	50	50	50	50
B	Parlamentarische Vorstösse	3	6	8	9	10	10
D	Eingegangene Rekurse und Einsprachen	100	100	100	100	120	120
D	Erledigte Rekurse und Einsprachen	38	105	105	120	120	120
E	Eingegangene Baugesuche (baurechtliche Verfahren)	737	870	864	864	864	864
G	Unterstützte Haus-Analysen	8	15	15	15	15	15

## 510 Tiefbauamt

## Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis</b>	<b>1'518</b>	<b>1'488</b>	<b>1'639</b>	<b>1'761</b>	<b>1'866</b>	<b>2'034</b>
30 Personalaufwand	6'100	6'352	6'384	6'489	6'553	6'618
31 Sachaufwand	4'836	5'353	5'348	5'278	5'278	5'278
33 Abschreibungen VV	528	605	570	611	668	795
36 Transferaufwand	123	118	118	118	118	118
39 Int. Verrechnungen	4'336	4'549	4'464	4'473	4'480	4'489
42 Entgelte	-593	-419	-394	-394	-394	-394
43 Verschiedene Erträge	-547	-700	-705	-705	-705	-705
44 Finanzertrag	-8	-9	-10	-10	-10	-10
46 Transferertrag	-492	-467	-817	-1'017	-1'017	-1'017
49 Int. Verrechnungen	-12'765	-13'894	-13'319	-13'082	-13'106	-13'139

## Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)	151	273	378	546

## davon aus bestehenden Aufgaben

Festlegung Gewässerraum: Sachaufwand für technische Berichte	100	100	100	100
Abschreibungen Anlagen Wasserbau	35	70	105	202
Einsparung Strassenunterhalt durch Dritte	-82	-82	-82	-82
Einsparung Strassenunterhalt	-99	-99	-99	-99
Anschaffung Software für Winterdienst-Management Werkhöfe	50	0	0	0
Beiträge für Unterhalt A25 von GEVI (Transferertrag)	-400	-600	-600	-600

## Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>424</b>	<b>1'480</b>	<b>1'750</b>	<b>1'800</b>	<b>1'800</b>	<b>1'800</b>
502 Wasserbau	931	3'000	3'800	3'800	3'800	3'800
506 Mobilien	309	280	350	400	400	400
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-816	-1'800	-2'400	-2'400	-2'400	-2'400

## Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2019	2020	2021	2022	2023
Nettoinvestitionen AFP 2021–2023	0	1'750	1'800	1'800	1'800
Nettoinvestitionen AFP 2020–2022	1'480	2'000	2'000	2'000	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	-250	-200	-200	---

davon

Fhz. / Masch. Strassenunterhalt Herisau					400
Fhz. / Masch. Strassenunterhalt Heiden		-50			
Wasserbau		-200	-200	-200	1'400

**Aufgabenbereiche**

- A. Anpassung und Ausbau Kantonsstrassennetz gemäss verkehrlichen und umweltrelevanten Anforderungen auf der Basis der 4-jährigen kantonalen Strassenbau- und Investitionsprogramme
- B. Werterhaltung des bestehenden Kantonsstrassennetzes
- C. Sicherstellung der Betriebstauglichkeit des Kantonsstrassennetzes durch zwei Strassenkreise mit je einem Werkhof
- D. Hochwasserschutz gemäss bekannten Defiziten, Gefahrenkarten und Ereignissen auf Basis der 4-jährigen Programmvereinbarungen mit Bund
- E. Revitalisierung von Gewässern gemäss strategischer Planung (langfristig) und der 4-jährigen Programmvereinbarungen mit Bund
- F. Strassenbaupolizeiliche und wasserbaupolizeiliche Aufgaben im Baubewilligungsverfahren
- G. Koordination des Langsamverkehrs (Fuss- und Wandwegnetz sowie von Velorouten) sowie Überwachung von Skilifte und Seilbahnen bezüglich Betriebssicherheit

**Indikatoren**

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
D	Schutz der Bevölkerung, der Gebäude und der Infrastrukturen vor Hochwasser; Aufrechterhaltung der Funktion der Gewässer	Reduktion der von Gefahren überlagerten Flächen (ha)	0.8	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5
E	Erfüllen der Bundesziele und der Verpflichtungen aus der Programmvereinbarung zu Gunsten der Landschaft und der Natur in AR	Gewässer: Laufmeter revitalisierter/renaturierter Gewässer (m)	0	350	350	350	350	350

## Umfeldanalyse

Veränderungen in der Mobilität (Verkehrsmittelwahl und Art der Nutzung) fordern angepasste Infrastrukturen, neue Finanzierungsmechanismen (NAF, Mobility Pricing, Anpassung Ergänzungsnetz), Aufnahme der Strecke Winkel-Herisau-Hundwil-Hargarten ins Nationalstrassennetz 2020 führt zu neuen Schnittstellen und administrativen Aufgaben.

Die Vorgaben des Bundes zu revitalisierten Bachlängen können nicht mehr wie bis anhin mit „sich bietenden Gelegenheiten“ abgedeckt werden. Gezielte Revitalisierungen gegen Anstösserinteressen sind die Folge. Der Trend zur Siedlungsverdichtung nach innen erhöht die Nutzungskonflikte und damit auch den Druck auf den Raumannspruch der Gewässer.

Die Ausscheidung des Gewässerraums führt in der Abteilung Wasserbau zu grossem Mehraufwand. Die dafür erforderlichen Ressourcen müssen amtsintern und durch externe Unterstützung sichergestellt werden.

## Entwicklungsziele

### Mittelfristige Zielsetzungen

- Gesamterneuerung der Kantonsstrasse mit Elimination der Sicherheitsdefizite und Verbesserungen für den Langsamverkehr auf der Ortsdurchfahrt Teufen
- Realisierung Verkehrskreisel Bahnhof Herisau bis ins Jahr 2022
- Realisierung Projekt Brüelbach Herisau (20-30 Mio. Franken), 1. Etappe, bis 2022, so dass Areal Wiesental Herisau aus Gefahrenzone entlassen und überbaut werden kann
- Ausweitung der Langsamverkehrskonzeption des Agglomerationsprogramms St. Gallen–Bodensee auf die übrigen Gemeinden, inkl. Netz- und Schwachstellenanalyse

### Ziele im Voranschlagsjahr 2020

- Erstellung der Erschliessung für die Deponie Gmünden in Teufen
- Umsetzungsplanung für die Anpassung der Bushaltestellen gemäss Behindertengleichstellungsgesetz mit den Gemeinden abstimmen
- Ausscheidung Gewässerraum für die Pilotgemeinde Waldstatt
- Überprüfung Verteilschlüssel Kantonsbeiträge an Strassenwesen der Gemeinden

## Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
-	Stellenprozente	4'972	5'294	5'074	5'074	5'074	5'074
D	Eingesetzte Gelder für aus Gefahrenzone entlassene oder in Gefahrenstufe heruntergestufte Flächen (TCHF 1000/ha)	0.9	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0
E	Laufmeterpreis Offenlegung (CHF/m)	0	1'075	1'075	1'075	1'075	1'075

## 520 Amt für Raum und Wald

## Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis</b>	<b>2'680</b>	<b>2'918</b>	<b>2'931</b>	<b>2'796</b>	<b>2'789</b>	<b>2'853</b>
30 Personalaufwand	1'615	1'716	1'749	1'778	1'796	1'814
31 Sachaufwand	1'099	1'187	1'419	1'394	1'314	1'314
33 Abschreibungen VV	41	51	30	30	30	30
36 Transferaufwand	957	967	1'052	895	950	1'005
39 Int. Verrechnungen	132	150	160	158	158	149
41 Regalien und Konzessionen	-132	-143	-143	-143	-143	-143
42 Entgelte	-438	-340	-370	-370	-370	-370
43 Verschiedene Erträge	-3	-4	-4	-4	-4	-4
46 Transferertrag	-591	-666	-961	-941	-941	-941

## Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)	13	-122	-129	-65

## davon aus bestehenden Aufgaben

Minderaufwand Amtliche Vermessung / ÖREB-Kataster	0	-60	-105	-105
Betriebskosten ÖREB-Kataster (ÖREB-Lex)	34	34	34	34
Mehraufwand Dienstleistungen Dritter (neue Programmvereinbarung Natur und Landschaft 2020-2024)	200	200	200	200
Ersatz Dienstfahrzeug Wildhüter	0	35	0	0
Abschreibung Investitionsbeiträge Wald und Natur (2021: Abschreibung aus HRM2 Restatement beendet)	50	-107	-52	3
höhere Beiträge an Private, Gemeinden, Organisationen und Dritte (neue Programmvereinbarung Natur und Landschaft 2020-2024)	85	85	85	85
höhere interne Verrechnungen (neue Programmvereinbarung Natur und Landschaft 2020-2024)	10	10	10	10
Entschädigungen Bund (neue Programmvereinbarung Natur und Landschaft 2020-2024)	-295	-295	-295	-295

## Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>504</b>	<b>750</b>	<b>500</b>	<b>600</b>	<b>550</b>	<b>550</b>
52 Immaterielle Anlagen	0	250	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	504	500	500	600	550	550
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	743	766	700	700	700	700
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-743	-766	-700	-700	-700	-700

## Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2019	2020	2021	2022	2023
Nettoinvestitionen AFP 2021–2023	0	500	600	550	550
Nettoinvestitionen AFP 2020–2022	750	500	600	550	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	0	0	0	---

**Aufgabenbereiche**

- A. Durchführung der Kantonsplanung, Erarbeitung der Planungsgrundlagen, Begleitung, Prüfung und Genehmigung der kommunalen Nutzungsplanung
- B. Erteilung von Bewilligungen ausserhalb Bauzonen und im geschützten Ortsbild; Beratung von Behörden, Unternehmen und Privatpersonen in Planungs- und Baufragen
- C. Qualitative und quantitative Erhaltung der Waldfläche; Erhalten und Fördern der Waldfunktionen (Schutz, Biologische Vielfalt, Erholung, Holznutzung); Schutz vor Naturgefahren
- D. Nachhaltige und vorbildliche Pflege und Bewirtschaftung des Staatswaldes
- E. Schutz und Unterhalt intakter Lebensräume und Naturlandschaften, Artenförderung und Schutz bedrohter Arten
- F. Sicherstellung einer geordneten Patentjagd sowie Förderung eines gesunden Wildbestandes und Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume
- G. Koordination der Geoinformation und Oberaufsicht über die amtliche Vermessung

**Indikatoren**

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
B	Effiziente Bearbeitung der Baugesuche	Anteil innerhalb der vom BKD gesetzten Bearbeitungsfrist erledigte Baugesuche (%)	92	90	90	90	90	90
C	Erhalt und Förderung der Stabilität der Schutzwälder	Fläche gepflegter Schutzwald (ha)	43.0	50	50	50	50	50
E	Erhalt, Pflege und Aufwertung der intakten Lebensräume	Fläche, unterhaltene und aufgewertete Biotope und Lebensräume gemäss kantonalem Schutz-zonenplan (ha)	871	870	870	870	870	870
F	Langfristig den Lebensräumen angepasste Schalenwildbestände	Erfüllungsgrad der Abschusspläne (%)	93	>90	>90	>90	>90	>90

## Umfeldanalyse

Das eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG) wird in Etappen überarbeitet. Die 1. Etappe ist seit dem 1. Mai 2014 in Kraft. Eine 2. Etappe ist derzeit beim Bund in Vorbereitung. Der Paradigmenwechsel zur Siedlungsentwicklung nach innen erfordert erhöhte planerische Anstrengungen auf kantonaler und kommunaler Stufe.

Die Abteilung Wald und Natur liegt im Spannungsfeld zwischen Schutz und Nutzung der natürlichen Ressourcen. Die wichtigsten langfristigen Herausforderungen bilden Umwelteinflüsse. Extreme Wetterlagen verursachen häufiger Schadenereignisse, Effekte der Klimaerwärmung beeinflussen langfristig die Artenvielfalt und die Zusammensetzung der Ökosysteme und neue invasive Arten und Organismen bedrohen einheimischen Arten. Mittelfristige Herausforderungen kommen vom zunehmenden Druck der Gesellschaft auf die Lebensräume einheimischer Tier- und Pflanzenarten (z.B. ansteigende Raumansprüche, zunehmender Nutzungsdruck, wandelnde Freizeit- und Erholungsbedürfnisse, zunehmende Entfremdung der Bevölkerung von der Natur). Die Forstbetriebe und die privaten Waldbesitzer sind von einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld, verursacht durch den hohen Frankenkurs und stark fallenden Rundholzpreisen, betroffen.

## Entwicklungsziele

### Mittelfristige Zielsetzungen

- Etablierung eines vierjährigen Rhythmus bei der Überprüfung und Aktualisierung des Kapitels Siedlungen im kantonalen Richtplan
- Erreichen der im kantonalen Waldplan definierten Sollwerte der nachhaltigen Waldentwicklung für 2020
- Zielsetzungen aller NFA-Programmvereinbarungen für die Periode 2020-2024 werden zu 100% erreicht
- laufende Erweiterung des ÖREB-Katasters um zusätzliche Datensätze gemäss den Vorgaben des Bundes

### Ziele im Voranschlagsjahr 2020

- Richtplan: Verfahren für die Einzelanpassung des Kapitels E.4 Abfallbewirtschaftung aufgrund der Deponieplanung ist durchgeführt und durch den Regierungsrat erlassen
- Innenentwicklung: Auswertung der kantonalen Siedlungsflächenreserven (mit Raum+) nach der Erhebung liegt bis Mitte 2020 vor
- Waldplan: Grundlagen für kantonale Waldinventur 2021 (Methoden, Schnittstellen etc.) sind erarbeitet
- Massnahmenplanung zur Umsetzung der NFA-Programmvereinbarungen der Periode 2020-2024 unter spezieller Berücksichtigung der Klimaproblematik im Waldbereich liegt vor
- ÖREB-Kataster ist eingeführt, die Nachführungsprozesse sind etabliert und alle Datensätze sind eingeschaltet

## Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
-	Stellenprozente	1'250	1'160	1'260	1'260	1'260	1'260
B	Anzahl bearbeitete Baugesuche ausserhalb Bauzonen und in nationalen Ortsbildschutzzonen	475	580	580	580	580	580
B	Anzahl bearbeitete Teilzonenpläne und Sondernutzungspläne (Vorprüfungen/Genehmigungen)	19/10	30/25	30/25	30/25	30/25	30/25
C	bewilligte Rodungsfläche (Aren)	58.5	<100	<100	<100	<100	<100
E	Anzahl laufende Artenförderungsprojekte	5	5	5	5	5	5

## 530 Amt für Umwelt

### Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis</b>	<b>2'371</b>	<b>2'527</b>	<b>2'824</b>	<b>2'984</b>	<b>3'127</b>	<b>3'224</b>
30 Personalaufwand	2'047	2'170	2'226	2'263	2'286	2'308
31 Sachaufwand	285	291	389	309	329	304
33 Abschreibungen VV	0	34	34	34	34	34
36 Transferaufwand	86	105	114	114	114	114
37 Durchlaufende Beiträge	14	6	14	14	14	14
39 Int. Verrechnungen	618	627	723	926	1'026	1'126
41 Regalien und Konzessionen	-381	-384	-384	-384	-384	-384
42 Entgelte	-141	-183	-144	-144	-144	-144
46 Transferertrag	-16	-13	-15	-15	-15	-15
47 Durchlaufende Beiträge	-14	-6	-14	-14	-14	-14
49 Int. Verrechnungen	-127	-119	-119	-119	-119	-119

### Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)	297	457	600	697

### davon aus bestehenden Aufgaben

Fliessgewässeruntersuchung und Massnahmenplan Luft	50	-5	-15	-15
Ersatz Fahrzeug (2020 Pikettfahrzeug, 2022 weiteres AfU-Fzg.)	34	0	35	0
Informatik-Nutzungskosten UmweltPlus (Ersatz f. Industrie- und Gewerbekastaster)	18	18	18	18
Übertragungen an Energiefonds: Verhinderung einer Unterdeckung des Fonds und Umsetzung weiterer Massnahmen gemäss Energiekonzept	100	300	400	500
Anpassung Gebühren Bewilligungen	25	25	25	25

### Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>0</b>	<b>170</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
52 Immaterielle Anlagen	0	170	0	0	0	0

### Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2019	2020	2021	2022	2023
Nettoinvestitionen AFP 2021–2023	0	0	0	0	0
Nettoinvestitionen AFP 2020–2022	170	0	0	0	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	0	0	0	---

## Aufgabenbereiche

- A. Das Amt für Umwelt leistet mit seiner Arbeit einen Beitrag für eine schonende Nutzung der natürlichen Ressourcen und zur Erhaltung oder Wiederherstellung einer intakten Umwelt im Kanton
- B. Sachgemässe und wirkungsorientierte Umsetzung der Gesetze in den Bereichen Umweltschutz, Gewässerschutz, Fischerei, Chemikalien, Wasserwirtschaft und Strahlenschutz
- C. Unterstützen der effizienten Energienutzung, der Nutzung erneuerbarer Energien und Schaffen von Rahmenbedingungen für die Sicherstellung einer rationellen Energieversorgung
- D. Beratung von Gemeinden, Unternehmen und Privaten; Empfehlung von Massnahmen zur Verhinderung und Verminderung nachteiliger Einwirkungen auf die Umwelt
- E. Überwachung des Umweltzustandes in eigener Regie und zusammen mit den umliegenden Kantonen
- F. Regelmässige Information der Bevölkerung und der Entscheidungsträger über umweltrelevante Themen und den Umweltzustand im Kanton

## Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
B	Kontrolle der Umsetzung umweltrelevanter Vorschriften im Garagen- und Malergewerbe	Quote der kontrollierten Betriebe in %	66	33	66	33	66	33

## Umfeldanalyse

Per 1. Januar 2016 ist die neue Abfallverordnung (VVEA) in Kraft getreten. Die VVEA bedingt eine Anpassung des kantonalen Rechts und eine Totalrevision des kantonalen Deponiekonzepts und des Abfallkonzepts bis 2021.

Zur Verminderung der Ammoniakemissionen sind emissionsarme Stallbauten und Düngerausbringsysteme wichtig. Offen ist, welche diesbezüglichen Rahmenbedingungen in der AP 2022+ resp. LRV geschaffen werden. Die per 1. Juni 2018 revidierte Luftreinhalte-Verordnung erweitert die Messpflicht auf Holzzentralfeuerungen kleiner 70kW. Die unter den Kantonen koordinierte Umsetzung erfolgt ab 1. Juni 2020.

Die Energiestrategie 2050 des Bundes sieht neben einer Steigerung der Energieeffizienz einen massiven Ausbau von erneuerbaren Energien vor. Im Gebäudebereich muss der Gesamtenergieverbrauch stark reduziert werden. Für Appenzell Ausserrhoden mit seinem überdurchschnittlichen Anteil an energetisch sanierungsbedürftigen Altbauten stellt dies eine grosse Herausforderung dar. Durch die Änderung des eidg. CO<sub>2</sub>-Gesetzes erhält der Kanton Appenzell Ausserrhoden seit 2019 massiv weniger Bundesmittel. Um die Energieförderung wirkungsvoll weiterzuführen, sind zusätzliche Kantonsmittel notwendig.

Der seit 1. Januar 2018 geltende tiefere Referenzwert für die Radongaskonzentration in bewohnten Räumen hat Sanierungen bestehender Bauten resp. präventive Massnahmen bei Neubauten zur Folge. Wird der Referenzwert in einer Schule oder einem Kindergarten überschritten, so ordnet der Kanton innert dreier Jahre die Sanierung an.

Die Kantone müssen von den Kraftwerksbetreibern geeignete Sanierungsmassnahmen betreffend Schwall-Sunk, Geschiebehaushalt und Fischgängigkeit verlangen. Nachdem die entsprechenden Sanierungsverfügungen rechtskräftig sind, haben die betroffenen Kraftwerke mögliche Massnahmen zu prüfen und bis längstens 2030 umzusetzen.

Aufgrund der Auswirkungen der Klimaänderung resp. der diesbezüglichen öffentlichen Debatte, stellt sich auch für Ausserrhoden die Frage, welche Massnahmen hinsichtlich Klimaschutz und Klimaanpassung sinnvoll und angezeigt sind.

## Entwicklungsziele

### Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Energiekonzept: Bis 2025 Reduktion des Gesamtenergieverbrauchs um 25 % (verglichen mit 2005) und Ausbau der Stromproduktion vornehmlich mittels Photovoltaik
- b. Private Quellen: Bis 2024 ist der öffentliche Schutz überprüft und die kantonale Gewässerschutzkarte bereinigt
- c. Luftreinhaltung: Basierend auf den Rahmenbedingungen der AP 2022+ resp. der LRV wird der revidierte Massnahmenplan bis Ende 2023 erarbeitet
- d. Klimaänderung: Koordination der Grundlagenarbeiten für die Diskussion von kantonalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsmassnahmen

### Ziele im Voranschlagsjahr 2020

- a. Private Quellen: Bis Ende Jahr sind alle Eigentümer informiert und die Gewässerschutzkarte bezüglich der Entlassungen korrigiert
- b. Massnahmenplan Luftreinhaltung: Die Situationsanalyse ist im Entwurf erstellt
- c. Radon: Die Übersicht über die Belastung und den Sanierungsbedarf der öffentlichen Schulen und Kindergärten ist erstellt
- d. Fliessgewässeruntersuchung: Der Abschlussbericht ist bis Mitte 2020 erstellt und die Öffentlichkeitsinformation ist erfolgt
- e. Klimaänderung: Der Klimabericht ist bis Mitte 2020 erarbeitet

## Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
-	Stellenprozente	1'602	1'472	1'472	1'472	1'472	1'472
B	Anzahl bearbeitete Bau- und Anlagegesuche	427	400	400	400	400	400

## 540 Amt für Wirtschaft und Arbeit

### Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis</b>	<b>1'889</b>	<b>2'076</b>	<b>2'252</b>	<b>2'297</b>	<b>2'463</b>	<b>2'537</b>
30 Personalaufwand	1'283	1'330	1'440	1'464	1'478	1'493
31 Sachaufwand	283	332	405	340	340	340
33 Abschreibungen VV	20	32	20	0	0	0
36 Transferaufwand	1'809	1'898	1'988	2'061	2'135	2'163
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	150	200	250	250
39 Int. Verrechnungen	86	90	100	103	105	107
40 Fiskalertrag	-487	-473	-473	-473	-473	-473
42 Entgelte	-782	-771	-741	-711	-636	-606
43 Verschiedene Erträge	-11	-12	-12	-12	-12	-12
46 Transferertrag	-313	-343	-467	-467	-467	-467
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	-150	-200	-250	-250
49 Int. Verrechnungen	0	-8	-8	-8	-8	-8

### Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)	176	221	387	461

### davon aus bestehenden Aufgaben

zusätzlicher Mitarbeiter Abteilung Arbeitsinspektorat (Personalkosten, inkl. Sachkosten)	115	115	115	115
Anschaffung Software für Bereiche Entsendegesetz / Schwarzarbeit	40	8	8	8
Anbindung Software CR-Business an Personen-Referenzregister	30	3	3	3
Pflichtbeitrag AVIG-Vollzug (Transferaufwand)	39	47	56	68
NRP: Erhöhung Unterstützung für kantonale und interkantonale Projekte (Transferaufwand)	50	100	150	150
Mindereinnahmen Gebühren aufgrund gesetzlicher Änderungen für das Handelsregister	30	60	135	165
zusätzliche Gebühren- und Busseneinnahmen (zusätzlicher MA Arbeitsinspektorat)	-5	-5	-5	-5
zusätzliche Entschädigungen vom Bund (zusätzlicher MA Arbeitsinspektorat)	-70	-70	-70	-70
zusätzliche Entschädigung von Kt. AI infolge neuer Leistungsvereinbarung (zusätzlicher MA Arbeitsinspektorat)	-54	-54	-54	-54

### Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>41</b>	<b>153</b>	<b>153</b>	<b>153</b>	<b>153</b>	<b>153</b>
54 Darlehen	255	775	343	343	343	343
56 Eigene Investitionsbeiträge	41	153	153	153	153	153
64 Rückzahlung von Darlehen	-255	-775	-343	-343	-343	-343

## Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2019	2020	2021	2022	2023
Nettoinvestitionen AFP 2021–2023	0	153	153	153	153
Nettoinvestitionen AFP 2020–2022	153	153	153	153	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	0	0	0	---

**Aufgabenbereiche**

- A. Standortförderung: Standortpromotion und Unternehmensansiedlungen, Jungunternehmerförderung, Arealentwicklung, Kontaktpflege zu bestehenden Unternehmen, aktive Netzwerkpflge
- B. Erteilung von Bewilligungen in den Bereichen Grundstückerwerb durch Personen im Ausland (Lex Koller), Risikoaktivitäten, Gastgewerbe sowie für den Verkauf von Alkohol; Aufsicht über Preisbekanntgabe und Konsumkredit sowie Zulassung von Handelsreisenden; Aufsicht über die private Arbeitsvermittlung und den Personalverleih inkl. Bewilligungserteilung
- C. Unterstützung des Berggebiets und des weiteren ländlichen Raums in seiner regionalwirtschaftlichen Entwicklung (Neue Regionalpolitik NRP)
- D. Tourismus: Abschluss und Überwachung Leistungsaufträge, Einzug Tourismusabgabe
- E. Beobachtung und Kontrolle des Arbeitsmarktes: Zulassung und Steuerung der Erwerbstätigkeit von Ausländerinnen und Ausländern aus Drittstaaten; Überwachung des Arbeitsmarktes sowie Bekämpfung der Schwarzarbeit und Vollzug des Entsendegesetzes; Sicherstellung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Aufsicht über die Arbeit während der Nacht, Sonn- und Feiertagen
- F. Eich- und Messwesen: Durchführung von Kontrollen und Prüfungen (Gewicht und Mass)
- G. Führung eines Handelsregisters inkl. öffentlicher Beurkundungen

**Indikatoren**

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
A	Pflege von Kontakten zu bestehenden Unternehmen	Anzahl Unternehmensbesuche	18	20	22	25	25	25
E	Erfüllung des in der LV mit dem WBF festgelegten Umfangs der Inspektionstätigkeit im Rahmen der FlaM	Abweichung der Anzahl Personen- und Betriebskontrollen von der LV WBF in %	0	<5	<5	<5	<5	<5
E	Zuteilung der festgelegten Ausländerkontingente für Drittstaatsangehörige nach volkswirtschaftl. Prioritäten	Anteil der durch das SEM gutgeheissener Bewilligungsanträge in %	100	>90	>93	>93	>93	>93
G	hohe Dienstleistungsqualität im Handelsregister	Anteil der am Tag des Posteingangs oder am nächsten Werktag bearbeiteten oder eingetragenen Fälle in %	97.5	>90	>95	>95	>95	>95

## Umfeldanalyse

Die Schweizer Wirtschaft ist weiterhin grossmehrheitlich erfolgreich unterwegs. Insbesondere das Gewerbe verzeichnet eine hohe Auslastung, leidet aber gleichzeitig unter einer zu geringen Marge. Die Industrie hat sich mit der Frankenstärke arrangiert und die Exporte, auch in die EU-Länder, sind wieder gestiegen. Dennoch zeichnen sich derzeit in der Industrie erste Zeichen einer Abschwächung ab. Dabei führen der Handelsstreit zwischen den USA und China, der nach wie vor nicht gelöste BREXIT und die noch nicht absehbare Unterzeichnung des Rahmenabkommens der Schweiz mit der EU zu starken Verunsicherungen und damit verbunden zu einem geringeren oder teilweise sogar stagnierenden Wirtschaftswachstum. Im Zuge der Steuerreform, welche vom Schweizer Stimmvolk deutlich angenommen wurde, senken zahlreiche Kantone die Unternehmenssteuern. Dadurch verstärkt sich der Steuerwettbewerb und die Spannweite zwischen günstigen und teureren Kantonen wird kleiner. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden verändert seine Steuerquote für Unternehmen nicht und wird damit seine führende Position im kantonalen Ranking einbüßen. Auch der globale Standortwettbewerb hat sich weiter verschärft, wodurch die Anzahl an Ansiedelungen stagniert oder sogar rückläufig ist.

Zu den grössten Hemmnissen der Ostschweizer Wirtschaft zählen der Fachkräftemangel und die fehlenden Bodenressourcen für Ansiedelungen neuer Unternehmungen und die Erweiterung bestehender Betriebe. Das revidierte Raumplanungsgesetzes führt zu einer Einschränkung bei den Bodenressourcen. Appenzell Ausserrhoden ist vor diesem Hintergrund aufgefordert, ein Arbeitszonenmanagement zu führen. Um eine nachhaltige Entwicklung der bestehenden Ressourcen voranzutreiben und die gewünschte Verdichtung in den bestehenden Siedlungsräumen zu erzielen, erhält die Arealentwicklung eine höhere Priorität.

Die seit langem diskutierte Revision des Obligationenrechts (OR) „Modernisierung des Handelsregisters“ wurde vom Parlament im Jahr 2017 verabschiedet. Das Inkraftsetzen wurde noch nicht festgelegt, da gleichzeitig Anpassungen an der Handelsregisterverordnung (HRegV) und dem Gebührentarif für das Handelsregister (GebT) erfolgen sollen. Es zeichnet sich ab, dass mit der Einführung dieser OR-Revision und den damit verbundenen Änderungen bei der HRegV und dem GebT die Einnahmen spürbar zurückgehen. Weiter sind die Handelsregister stark gefordert mit der Digitalisierung und dem elektronischen Datenverkehr. Der digitale Umgang mit Daten verlangt eine Anpassung der betriebsinternen Prozesse und den zugehörigen Sicherheitsstandards.

## Entwicklungsziele

### *Mittelfristige Zielsetzungen*

- a. Weiterentwicklung der interkantonalen Zusammenarbeit in der Standortpromotion im Rahmen der St.GallenBodenseeArea (SGBA)
- b. Verstärkte Förderung der Arealentwicklung
- c. Vollzugsoptimierung im Bereich Flankierende Massnahmen (FlaM) und Schwarzarbeit (BGSA) zur Bewältigung der übrigen Vollzugsgebiete des Arbeitsinspektorats
- d. Umstellung auf elektronischen Datenverkehr im Arbeitsinspektorat
- e. Umstellung auf elektronischen Geschäftsverkehr im Handelsregister

*Ziele im Voranschlagsjahr 2020*

- a. Neue Regionalpolitik (NRP): Lancierung von zwei Projekten in den beiden Schwerpunktbereichen „innovative Wertschöpfung“ und „Entwicklung Tourismus“ im Rahmen des Umsetzungsprogramms 2020-2023
- b. Arealentwicklung: mindestens zwei Projekte werden pro Jahr erfolgreich abgeschlossen resp. bis zur Baureife geführt
- c. Tourismus: Erneuerung der Leistungsvereinbarungen für die strategischen Geschäftsfelder "Wandern" und "Lebensart"
- d. Stellenmeldepflicht: Implementierung der neuen Vollzugsaufgabe im Arbeitsinspektorat
- e. Arbeitsvermittlung und Personalverleih: Erarbeitung Auslegeordnung zu Aufsicht und Vollzug
- f. "Modernisierung des Handelsregisters": Umsetzung der Änderungen im Obligationenrecht und in der Handelsregisterverordnung

**Kennzahlen**

Aufgabe	Kennzahl	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
-	Stellenprozente	910	1'050	1'020	1'020	1'020	1'020
A	Anzahl Begleitungen von Firmenansiedlungen	32	30	30	30	30	30
E	Anzahl ASA-Kontrollen und Betriebsbesuche gemäss Leistungsvereinbarung EKAS	86	102	102	102	102	102
G	Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen Unternehmen (AG, GmbH, Einzelfirmen etc.)	5'234	5'200	5'330	5'370	5'410	5'450

## 550 Amt für Landwirtschaft

### Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis</b>	<b>2'687</b>	<b>2'754</b>	<b>2'875</b>	<b>2'392</b>	<b>2'496</b>	<b>2'608</b>
30 Personalaufwand	1'286	1'269	1'299	1'345	1'358	1'347
31 Sachaufwand	310	315	342	342	342	392
33 Abschreibungen VV	18	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	3'427	3'616	3'698	3'176	3'266	3'356
37 Durchlaufende Beiträge	33'934	32'000	32'000	32'000	32'000	32'000
39 Int. Verrechnungen	329	369	371	363	364	348
42 Entgelte	-230	-217	-215	-215	-215	-215
43 Verschiedene Erträge	-85	-87	-87	-87	-87	-87
46 Transferertrag	-2'109	-2'197	-2'197	-2'197	-2'197	-2'197
47 Durchlaufende Beiträge	-33'934	-32'000	-32'000	-32'000	-32'000	-32'000
49 Int. Verrechnungen	-260	-314	-336	-336	-336	-336

### Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)	121	-362	-258	-146

### davon aus bestehenden Aufgaben

Neophytenbekämpfung in Naturschutzgebieten (Personalaufwand)	20	20	20	20
Extensive Nutzungsflächen im Gewässerraum: Neuaufnahme/Bewilligung der BFF Nutzungstypen (Personalaufwand)	0	30	30	0
Einsparung Sachaufwand	-18	-18	-18	-18
Anschaffung Software AgriGIS (Datenerhebung, Datenübermittlung an Bund und Berechnung der DZ mittels georeferenzierter Flächenangaben)	45	45	45	45
Abschreibung Investitionsbeiträge Landwirtschaft (2021: Abschreibung aus HRM2 Restatement beendet)	90	-432	-342	-252
Ertrag von Abteilung Natur und Landschaft für Neophytenbekämpfung (int. Verrechnungen)	-22	-22	-22	-22
Erarbeitung Regionale Landwirtschaftliche Strategie (RLS), Sachaufwand	0	0	0	50

### Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>925</b>	<b>900</b>	<b>900</b>	<b>900</b>	<b>900</b>	<b>900</b>
56 Eigene Investitionsbeiträge	925	900	900	900	900	900
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	1'250	970	930	930	930	930
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-1'250	-970	-930	-930	-930	-930

## Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2019	2020	2021	2022	2023
Nettoinvestitionen AFP 2021–2023	0	900	900	900	900
Nettoinvestitionen AFP 2020–2022	900	900	900	900	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	0	0	0	---

**Aufgabenbereiche**

- A. Leistung von Direktzahlungen in der Landwirtschaft mittels entsprechenden Datenerhebungen, Datenerfassungen, Kontrollen sowie Finanz- und Transferleistungen
- B. Gewährung von Investitionshilfen (Darlehen und Beiträge) in der Landwirtschaft für Strukturverbesserungsmassnahmen, Führung der landwirtschaftlichen Kreditkasse
- C. Erteilen von Bewilligungen nach dem bäuerlichen Boden- und Pachtrecht
- D. Informations-, Beratungs- und Weiterbildungsangebote an Personen, die in der Landwirtschaft, in der bäuerlichen Hauswirtschaft oder im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums tätig sind (Beratungsdienst im ländlichen Raum)
- E. Bekämpfung von Schadorganismen (z.B. Feuerbrand) sowie invasiven Problempflanzen

**Indikatoren**

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
A	Hohe Qualität der DZ-Berechnungsgrundlagen	Anzahl Rekurse gegen Direktzahlungsverfügungen	2	<5	<5	<5	<5	<5
A	Zunahme der Biodiversitätsförderflächen	Biodiversitätsflächen Q2 und Vernetzung (ha)	905	885	920	930	940	950
E	Aufwand für Rodung des drüsigen Springkrauts nimmt ab.	Anzahl Stunden pro Jahr	305	340	300	290	280	270

**Umfeldanalyse**

Die Landwirtschaft steht in einem schwierigen Umfeld und wird mit teilweise sich widersprechenden Ansprüchen konfrontiert. Auf der einen Seite stehen Kosten- und Produktivitätsdruck, auf der anderen Seite steigende Ansprüche in den Bereichen Tierschutz, Umweltschutz, Biodiversität und Administration. Aktuell liegen zwei Initiativen vor (Trinkwasserinitiative und Pestizidinitiative), die für die Schweizer Landwirtschaft sehr einschneidende Auswirkungen hätten.

Die Agrarpolitik wird im Wesentlichen durch das Bundesrecht bestimmt. Beim Kanton liegt der Vollzug. Der Kanton finanziert ergänzende Massnahmen vor allem in den Bereichen Investitionshilfe sowie Förderung der Biodiversität und Vielfalt der Kulturlandschaft. Mittels kantonaler Beteiligung werden Bundesbeiträge ausgelöst. Zur Umsetzung der Agrarpolitik hat der Regierungsrat Leitsätze definiert. Der Vollzug und die kantonalen Begleitmassnahmen müssen auf die Leitsätze abgestimmt werden.

Die agrarpolitischen Massnahmen sollen eine produktive und multifunktionale Landwirtschaft fördern. Biodiversität und Landschaftsqualität dürfen dabei nicht zu kurz kommen. Information und Weiterbildung an die Adresse der Betriebe sind ebenso wichtig wie die gute Zusammenarbeit mit verschiedenen Stellen innerhalb der Verwaltung.

Die agrarpolitischen Instrumente weisen seit Einführung der Agrarpolitik 2014-2017 einen hohen Detaillierungsgrad auf und sind an zahlreiche Vorgaben geknüpft. Das Amt muss eine sehr umfangreiche und viel-

fältige Datengrundlage an Struktur- und Betriebsdaten erheben und verwalten. Zur Bewältigung der Aufgaben muss der Einsatz von IT- und eGovernmentlösungen weiter ausgebaut werden.

Die nächste Revision der Agrarpolitik steht vor der Tür (AP 2022+). Gemäss aktuellem Stand müssen die Kantone im Rahmen der Umsetzung der AP 2022+ "regionale landwirtschaftliche Strategien (RLS)" ausarbeiten.

## Entwicklungsziele

### Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Die agrarpolitischen Instrumente sind effizient und kundenfreundlich zum Nutzen einer produktiven Landwirtschaft umgesetzt. Die für den Vollzug angewendeten IT-Applikationen und webbasierten Lösungen werden konsequent genutzt und weiterentwickelt
- b. Die Biodiversitätsförderflächen mit Qualität und Vernetzung, die mit Kantonsbeiträgen gefördert werden, nehmen zu
- c. Vorschriften in der Bewirtschaftung des Gewässerraums: Neuaufnahme der vorgeschriebenen Nutzungstypen im Gewässerraum. Organisation des Vollzugs und der Administration der BFF Flächen im unterschiedlichen Gewässerraum
- d. Umsetzung der Agrarpolitik 2022+, Ausarbeitung der Regionalen Landwirtschaftlichen Strategie (RLS)

### Ziele im Voranschlagsjahr 2020

- a. Umsetzung der Flächen- und Objektdaten im AgriGIS:  
Meldung der direktzahlungsrelevanten Flächen- und Objektdaten an den Bund auf Basis Geodaten. Abgleich der landwirtschaftlichen Nutzungsflächen mit der amtlichen Vermessung bis Ende 2020 abgeschlossen

## Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
-	Stellenprozente	954	997	987	1'012	1'012	987
A	Anzahl landw. Betrieb mit Direktzahlungen aufgrund ÖLN	469	480	460	450	440	430
A	Anzahl landw. Betriebe mit Direktzahlungen Bio	132	132	135	138	140	144
B	Anzahl Entscheide für Investitionshilfen	33	40	40	40	40	40
C	Anzahl Bodenrechtsentscheide	87	100	100	100	100	100

## 560 Öffentlicher Verkehr

### Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis</b>	<b>4'446</b>	<b>5'218</b>	<b>5'643</b>	<b>5'775</b>	<b>6'123</b>	<b>6'242</b>
31 Sachaufwand	33	80	30	30	130	30
36 Transferaufwand	9'934	10'540	10'757	10'940	11'315	11'571
37 Durchlaufende Beiträge	157	445	115	115	115	115
38 Ausserordentlicher Aufwand	596	0	0	0	0	0
39 Int. Verrechnungen	280	276	284	282	285	318
46 Transferertrag	-4'345	-4'593	-4'663	-4'713	-4'843	-4'913
47 Durchlaufende Beiträge	-157	-445	-115	-115	-115	-115
48 Ausserordentlicher Ertrag	-1'405	-445	-115	-115	-115	-115
49 Int. Verrechnungen	-647	-640	-650	-650	-650	-650

### Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)	425	557	905	1'024

#### davon aus bestehenden Aufgaben

Abgeltungen infolge Erneuerung Rollmaterial, neues Instandhaltungszentrum AB sowie Angebotsausbauten	95	145	275	335
Abschreibungen Investitionsbeiträge Bahninfrastrukturfonds (BIF)	82	165	251	339
Abschreibungen Investitionsbeiträge Bushof Herisau	0	0	0	29
ordentliche Rückzahlung Darlehen AB und SOB	35	35	35	35
Wegfall ausserordentliche Rückzahlung Darlehen AB (GTW ex-TB)	295	295	295	295

#### davon aus Projekten

Kosten-Nutzen-Studie "alternative Betriebsformen"	-50	-50	-50	-50
Erstellung öV-Konzept 2023 ff.	0	0	100	0

### Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>3'284</b>	<b>2'645</b>	<b>2'047</b>	<b>2'090</b>	<b>2'865</b>	<b>2'915</b>
56 Eigene Investitionsbeiträge	4'651	3'250	2'047	2'090	3'590	3'640
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	1'918	2'040	2'047	2'090	2'140	2'190
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-1'367	-605	0	0	-725	-725
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-1'918	-2'040	-2'047	-2'090	-2'140	-2'190

## Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2019	2020	2021	2022	2023
Nettoinvestitionen AFP 2021–2023	0	2'047	2'090	2'865	2'915
Nettoinvestitionen AFP 2020–2022	2'645	2'090	2'865	2'915	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	-43	-775	-50	---

davon

Beitrag Bahninfrastrukturfonds (BIF)		-43	-50	-50	2'190
Investitionsbeitrag Bushof Herisau (Projektverzögerung)			-725		725

**Aufgabenbereiche**

A. Verweis: Siehe Departementssekretariat 500.

**Indikatoren**

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
	Effizienzsteigerung Bahnen (Normalspur)	Kostendeckungsgrad in %	55.3	57.1	60.6	65.5	65.5	65.6
	Effizienzsteigerung Bahnen (Schmalspur)	Kostendeckungsgrad in %	44.4	40.4	41.1	41.3	40.0	39.8
	Effizienzsteigerung Bus	Kostendeckungsgrad in %	43.8	44.1	44.1	44.1	44.3	44.4

**Umfeldanalyse**

Im März 2019 wurde der ¼-Studentakt in den Hauptverkehrszeiten zwischen St. Gallen–Teufen eingeführt. Weitere Taktverdichtungen sind möglich, wenn der Ausbau entsprechend genutzt wird und die Nachfrage weiter zunimmt.

Auf den Fahrplan 2020 wird es punktuelle Verbesserungen bei den Buslinien geben. Diese tragen zur Verbesserung des öffentlichen Verkehrs im Appenzeller Vorderland bei. Ausserdem wird konzeptionell geprüft, ob es auf 2022 Alternativen zur Verkürzung der Buslinie 80.180 Herisau-Stein-St. Gallen gibt. Dabei sind auch strassenseitige Massnahmen mit Busbevorzugung zu prüfen. Die Wende der Buslinie in der Lustmühle ist keine Option mehr, weil die Züge der Appenzeller Bahnen gemäss Fahrplan 2021 ff. im Grundtakt nicht in der Lustmühle kreuzen werden und ein schlanker Umstieg zwischen Bahn und Bus deshalb nicht möglich ist.

Grundlegend erneuert wird das Gebiet rund um den Bahnhof Herisau. Teil des umfassenden Entwicklungskonzeptes betrifft den Umbau des Bahnhofes mit neuem Bahnhofplatz und behindertengerechtem Bushof. Ein kantonaler Investitionsbeitrag an den Bushof ist im AFP enthalten, Voraussetzung ist jedoch eine positive Abstimmung in Herisau.

Nach dem Postautoskandal im Jahr 2018 hat Postauto die Organisation vereinfacht und konzentriert sich wieder verstärkt auf das Kerngeschäft. Ausserdem wurde auch die Kosten- und Leistungsrechnung als Basis für die Abgeltungen von Bund und Kantonen neu kalkuliert und die Grunddaten wie produktive Kilometer und Stunden aktualisiert. Das führt gegenüber früher zu unterschiedlichen Ergebnissen je Kanton. Für den Kanton Appenzell Ausserrhoden steigen die Abgeltungen, was aufgrund der laufenden Zielvereinbarung 2018-2021, die auf Basis eines interkantonalen Kostenbenchmarks erstellt wurde, nicht akzeptabel ist. Weitere Verhandlungsrunden mit Postauto und den Nachbarkantonen sowie eine Verlängerung der Zielvereinbarung um weitere 4 Jahre sind deshalb notwendig, um die Kosten für die nächsten Jahre im Griff zu haben.

Im Rahmen des Strategischen Entwicklungsprogramms Ausbauschnitt 2035 gilt es auf nationaler Ebene, die entsprechenden Mittel für weitere Infrastrukturausbauten auf dem Netz der Appenzellerbahnen zu sichern, damit weitere Fahrplanverbesserungen möglich werden.

## Entwicklungsziele

### Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Erstellung Kosten-Nutzen-Studie über Bahnlinien 856, 857 und 858 zusammen mit Kanton St Gallen, BAV und Appenzellerbahnen („alternative Betriebsformen“)

### Ziele im Voranschlagsjahr 2020

- a. Abschluss der Bahnstudie über alternative Betriebsformen und Lancierung der politischen Diskussion
- b. Konzeptionelle Überprüfung des Angebotes im Raum Herisau-Waldstatt-Hundwil-Stein (Fahrplan 2022)
- c. Neuverhandlung der Zielvereinbarung mit Postauto für 2022-2025

## Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
-	Abgeltungen RPV (Bund und Kanton) (TCHF)	17'350	18'139	17'868	17'478	17'740	18'006
-	Produktive Kilometer (1'000 km)	2'822	2'886	2'912	2'919	2'933	2'948
-	Anzahl beförderte Fahrgäste (in 1'000)	5'755	5'765	5'811	5'865	5'870	5'870
-	Erlös pro prod. Kilometer (CHF)	7.51	7.50	7.67	7.72	7.76	7.80
-	Kosten pro prod. Kilometer (CHF)	14.58	14.49	14.21	13.59	13.80	14.00

## 590 Spezialfinanzierungen und Fonds

### Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
31 Sachaufwand	6'836	7'353	7'245	7'726	7'745	7'726
33 Abschreibungen VV	10'937	11'406	11'555	11'807	12'148	12'957
34 Finanzaufwand	5	5	3'605	5	5	5
35 Einlagen in Fonds Fremdkapital	0	0	187	187	976	978
36 Transferaufwand	2'746	4'123	3'749	4'481	3'936	4'323
39 Int. Verrechnungen	9'766	10'648	10'105	9'951	9'932	10'028
90 Einlagen in Eigenkapital	2'759	193	1	1	1	1
41 Regalien und Konzessionen	-3	-2	-2	-2	-2	-2
42 Entgelte	-616	-575	-521	-521	-521	-521
43 Verschiedene Erträge	-482	-50	-50	-50	-50	-50
44 Finanzertrag	-19	-19	-19	-19	-19	-19
45 Entnahmen aus Fonds Fremdkapital	-384	-948	-145	-1'013	-1'013	-1'445
46 Transferertrag	-22'486	-21'654	-20'730	-20'914	-20'944	-20'742
49 Int. Verrechnungen	-9'059	-9'103	-9'440	-9'700	-9'900	-10'100
90 Entnahmen aus Eigenkapital	0	-1'377	-5'538	-1'938	-2'294	-3'139

### Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)				

### davon aus bestehenden Aufgaben

Strassenrechnung: Wiedererhöhung Unterhalt Strassenbauprojekte (Sachaufwand)	0	500	500	500
Strassenrechnung: Studie volkswirtschaftlicher Nutzen Umfahrung Herisau (Sachaufwand)	-50	-100	-100	-100
Strassenrechnung: ausserordentliche Abschreibung infolge Übergabe Kantonsstrasse an Bund (A25) (Transferaufwand)	3'600	0	0	0
Strassenrechnung: Beiträge an Private infolge Lärmschutzmassnahmen (Transferaufwand)	-450	-450	-450	-450
Strassenrechnung: Reduktion Ertrag eidg. Mineralölsteuer infolge Übergabe Kantonsstrasse an Bund (A25) (Transferertrag)	1'450	825	920	920
Strassenrechnung: Agglomerationsbeiträge des Bundes (Transferertrag)	75	75	25	100
Strassenrechnung: steigender Ertrag aus Motorfahrzeugsteuern (int. Verrechnungen)	-220	-300	-400	-500
Energiefonds: höhere Beiträge Gebäudeprogramm Bund (Transferertrag)	-280	-280	-280	-280
Energiefonds: höhere Einlage in Energiefonds (int. Verrechnungen)	-100	-300	-400	-500
Gewässerschutzfonds: Beiträge an Gemeinden/Abwasserzweckverbände (Transferaufwand)	-87	-100	-115	-100
Gewässerschutzfonds: ordentliche Abschreibungen Investitionsrechnung (Transferaufwand)	30	106	45	47
Gewässerschutzfonds: Mindereinnahmen Gewässerschutzabgaben (Entgelte)	50	50	50	50
Abfallfonds: Beiträge an Gemeinden (Sanierung Schiessanlagen) (Transferaufwand)	-800	-180	-780	-460

## Entwicklung Fondsbestand

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
Strassenrechnung (Spezialfinanzierung)	9'148	4'916	2'499	667	-1'495	-4'558
Energiefonds	2'912	3'052	2'318	2'211	2'080	2'003
Gewässerschutz (Spezialfinanzierung)	1'910	1'644	1'680	1'548	1'648	1'650
Abfall (Spezialfinanzierung)	-684	-1'360	-716	-1'452	-762	-1'194
Fischereifonds	50	35	43	43	44	44
Agrarfonds	664	671	666	667	668	669

Der Strassenzug Winkeln–Herisau–Waldstatt–Hundwil–Hargarten wird per 1. Januar 2020 als Nationalstrasse A25 an den Bund abgetreten. Daraus resultiert eine Wertberichtigung, welche hauptsächlich die noch nicht fertig abgeschriebene Steblenbachbrücke Waldstatt umfasst. Diese Wertberichtigung wird der Strassenrechnung zusätzlich belastet. Zusammen mit der Restatementabschreibung fällt der Fonds der Strassenrechnung zwischenzeitlich ins Minus. Mit dem Wegfall der Restatementabschreibung ab 2024 wird der Fonds wieder geäuft, was wieder zu einem Fondsguthaben führen wird.

## Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>8'715</b>	<b>11'515</b>	<b>7'473</b>	<b>11'000</b>	<b>10'100</b>	<b>9'400</b>
501 Strassen	9'331	12'100	13'200	14'500	13'800	12'000
54 Darlehen	218	0	400	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	672	915	1'323	300	300	100
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	206	0	0	0	0	0
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	-3'600	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-1'033	-1'500	-3'500	-3'800	-4'000	-2'700
64 Rückzahlung von Darlehen	-473	0	-350	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-206	0	0	0	0	0

## Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2019	2020	2021	2022	2023
Nettoinvestitionen AFP 2021–2023	0	7'473	11'000	10'100	9'400
Nettoinvestitionen AFP 2020–2022	11'515	9'300	9'900	9'900	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	-1'827	1'100	200	---

davon

Gewässerschutzfonds: Beiträge an Gemeinden und Abwasserzweckverbände		-600	100	200	
Entwidmung Strassen (Abtretung an Bund)		-3'600			
Sanierung Bahnübergänge		1'000	1'000		
Anschluss und Ausbau ARA		1'323			
Darlehen Agrarfonds		50			

## 5900 Strassenrechnung (Spezialfinanzierung)

### Aufgabenbereiche

A. Verweis: Siehe Tiefbauamt 510.

### Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
A	Betriebskostenauswertung (Aufwandvergleich) betrieblicher Unterhalt realistisch eingebettet in Vergleich unter den Ostschweizer Kantonen (Kostenrechnung, müllerchur)	Kenngrossen betrieblicher Unterhalt (Winterdienst, Reinigung, Grünpflege, Unfalldienst, techn. Dienst) (CHF/km)	31'700	35'000	35'000	35'000	35'000	35'000
A	Realisierung der politisch verabschiedeten Ausbauten (Strassenbauprogramm)	Laufmeter Ausbauten Kantonsstrassennetz, Objektliste Strassenbauprogramm (m)	3'192	4'000	4'000	4'000	4'000	4'000
A	Erhalt der Substanz des Kantonsstrassennetzes inkl. der Kunstbauten	Laufmeter Werterhaltung Kantonsstrassennetz, Objektliste aller Strassenbauvorhaben (m)	5'038	7'500	7'500	7'500	7'500	7'500

### Umfeldanalyse

Die Finanzierung der Strassenrechnung erfährt bei den Bundesbeiträgen durch die vom Schweizer Stimmvolk angenommene Vorlage zur Schaffung eines Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr NAF einige Änderungen. Per 1. Januar 2018 wurde das Infrastrukturfondsgesetz aufgehoben und damit auch die Geldflüsse daraus. Gesetz und Geldflüsse werden ins NAF-Gesetz integriert und bleiben vorerst gleich. Per 1. Januar 2020 tritt der Netzbeschluss in Kraft. Rund 11.2 km heutige Kantonsstrassen werden Nationalstrasse. Damit reduzieren sich die Bundesbeiträge um rund 1.73 Mio. Franken jährlich, wobei auf der Gegenseite die Kosten für die Ausbauten auf der Strecke entfallen und Zusatzeinnahmen durch die Übernahme des betrieblichen Unterhaltes auf der Nationalstrasse von jährlich rund 0.5 Mio. Franken resultieren. Noch unklar ist, ob der Kanton gegen Verrechnung weiterhin strassenbaupolizeiliche Aufgaben an der neuen Nationalstrasse übernimmt. Auch die Verrechnung des kleinen baulichen Unterhaltes ist noch nicht definiert.

Nachgelagert zum Netzbeschluss Nationalstrassen soll auch das Ergänzungsnetz angepasst werden. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden hat darin einen Anteil unter Berücksichtigung des Netzbeschlusses von 37.7 km. Sollte das Hauptstrassennetz so verändert werden, wie das im Sachplan Verkehr und im Vernehmlassungsentwurf aufgezeigt wurde, gehört der Kanton Appenzell Ausserrhoden zu den grossen Verlierern. Von den 37.7 km sollen dann nur noch 8 km im Hauptstrassennetz verbleiben. Eine drastische Reduktion des Globalbeitrages von 2.9 Mio. Franken wäre die Folge. Es ist heute nicht klar, wann und wie der Prozess um die Anpassung des Hauptstrassennetzes bundesseitig fortgeführt wird.

Das 3. kantonale Strassenbau- und Investitionsprogramm hat eine Schwerpunktbildung im Verkehrsraum Herisau mit dem Bahnhof Herisau, dem Schwänlikreisel und der Kreuzung Mooshalden und der Sanierung der Ortsdurchfahrt Teufen. Die Ausgaben werden u.U. die Einnahmen in den Jahren 2020-2022 übersteigen. Andererseits haben die Appenzeller Bahnen angedeutet, dass aufgrund ihrer Finanzierungsvereinbarungen mit dem Bund (Finanzierung Bahninfrastruktur FABI) die Möglichkeit besteht, dass die Sanierung der Ortsdurchfahrt Teufen um ein Jahr nach hinten geschoben wird. Demnach wäre der Baustart frühestens 2022.

Der Strassenfonds weist per 1.1.2019 einen Positivsaldo von 9.14 Mio. Franken auf. Der Strassenfonds wird innerhalb der AFP-Periode einen Negativsaldo aufweisen. Grund sind nicht die geplanten Bauobjekte, sondern das Restatement das mit der Umstellung auf HRM2 in der Strassenrechnung gemacht wurde. Die Strassen wurden per 1.1.2014 um 91.2 Mio. Franken aufgewertet und es wurde festgelegt, diese Aufwertung über die nächsten 10 Jahre abzuschreiben. Durch die Abschreibung des Restatements bei gleichzeitiger Abschreibung der Nettoinvestitionen über die definierte Nutzungsdauer von 25 Jahren werden der Strassenrechnung in den Jahren 2014-2023 insgesamt rund 17 Mio. Franken mehr belastet, als der mittlere jährliche Wert der Nettoinvestitionen von rund 9.5 Mio. Franken. Die Abschreibung des Restatements endet im Jahre 2023. Ab dann steigt der Fondsbestand wieder an und die Mehrbelastung der Jahre 2014-2023 wird kompensiert, weil die entstandenen Abschreibungen aus den seit 2014 getätigten Investitionen das angestrebte Niveau von 9.5 Mio. Franken noch nicht erreichen.

## Entwicklungsziele

### *Mittelfristige Zielsetzungen*

- a. Der betriebliche Unterhalt auf der neuen Nationalstrasse kann kostendeckend erbracht werden
- b. Die Umsetzungsplanung für die Anpassungen der noch nicht sanierten Fussgängerstreifen ist mit den Gemeinden festgelegt

### *Ziele im Voranschlagsjahr 2020*

- a. Bei den Strassenlärmsanierungsprojekten 2. Generation sind für alle Gemeinden ausser Herisau die Verfügungen für Schallschutzfenster erlassen. Für Herisau wird zusammen mit dem Bund (Nationalstrasse) das Vorgehen für die Lärmsanierung 2. Generation festgelegt

## Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
-	Realisierte Kilometer im Verhältnis zu Sollwert von 9.12 km/Jahr	0.55	0.80	0.80	0.90	0.90	0.90
-	Aufgelaufene Kosten betrieblicher Unterhalt (Winterdienst, Reinigung, Grünpflege, Unfalldienst, techn. Dienst) im Verhältnis zum Sollwert von TCHF 35/km	0.906	0.95	0.95	0.95	0.95	0.95

## 5901 Energiefonds

### Aufgabenbereiche

A. Verweis: Siehe 530 Amt für Umwelt.

### Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
	Verbrauchsreduktion fossile Energie im Gebäudebereich mittels Gebäudehüllensanierungen	Eingesparte fossile Energiemenge im Gebäudebereich (GWh/Jahr)	1.1	1.6	1.6	1.6	1.7	1.7
	Substitution fossile Energie im Gebäudebereich mittels Einsatz von erneuerbarer Wärmeenergie	Erneuerbar produzierte Wärmeenergie; geförderte Heizungen (GWh/Jahr)	1.9	1.0	1.1	1.2	1.2	1.2

### Umfeldanalyse

Die Energiestrategie 2050 des Bundes sieht eine starke Erhöhung der Anstrengungen bei den Gebäudesanierungen und der Produktion erneuerbarer Energien vor. Die Kantone haben sich finanziell an der Gebäudesanierung zu beteiligen. Der Kanton erhält aufgrund geänderter Bundesvorgaben seit 2019 massiv weniger Bundesmittel. Um auf kantonaler Ebene eine wirkungsvolle Förderung fortführen zu können, sind zusätzliche kantonale Mittel notwendig.

### Entwicklungsziele

#### Mittelfristige Zielsetzungen

- Reduktion des fossilen Energieverbrauchs im Gebäudebereich bis 2025 um 25 %
- Evaluation und Umsetzung von Massnahmen zur Förderung von Energieeffizienz in der Mobilität sowie in betrieblichen Prozessen bis 2025
- Ausbau des Förderprogramms Energie gestützt auf das kantonale Energiekonzept 2017-2025
- Übersicht über den energietechnischen Handlungsbedarf der kantonseigenen Liegenschaften bis 2021 (Zusammenarbeit mit dem AfIm)

#### Ziele im Voranschlagsjahr 2020

- Energiekonzept 2017-2025: Massnahmen Mobilität sind geprüft und priorisiert
- Erarbeitung/Genehmigung des neuen Förderprogramms 2021-2023 bis Ende Jahr

### Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
-	Summe der ausbezahlten Beiträge zur Förderung der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz (TCHF)	277	200	200	300	400	500
-	Summe der ausbezahlten Beiträge für die energetische Gebäudesanierung (TCHF)	931	1'600	1'900	1'900	1'900	1'900

## 5902 Gewässerschutz (Spezialfinanzierung)

### Aufgabenbereiche

A. Verweis: Siehe 530 Amt für Umwelt.

### Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
	Anschluss von Kläranlagen an regionale Anlagen	Anzahl der verbleibenden Anlagen	10	9	8	7	7	7

### Umfeldanalyse

Mit Kantonsbeiträgen unterstützt werden Zusammenschlüsse und Leistungssteigerungen von Kläranlagen, nicht jedoch die reine Erneuerung. Da immer mehr Anlagen zusammengeschlossen sind und die Elimination von Mikroverunreinigungen durch den Bund finanziert wird, nehmen die beitragsberechtigten Projekte und damit auch der Mittelbedarf ab.

Die Gewässerschutzabgabe hat nicht nur die Funktion der Finanzierung der kantonalen Beiträge, sondern auch eine lenkende Funktion. Diese Lenkwirkung nimmt nun mit sinkender Gewässerschutzabgabe ab.

### Entwicklungsziele

#### Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Eine ausreichende Höhe der Gewässerschutzabgabe für den Erhalt der Lenkungswirkung bezüglich Frachtreduktion ist weiterhin gewährleistet

#### Ziele im Voranschlagsjahr 2020

- a. Abwassertechnische Anschlüsse der Goldachgemeinden an den AVA sind bis Ende 2020 abgerechnet

### Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
-	eingeleitete Schmutzfracht total (t)	182	212	211	210	209	209
-	eingeleitete Schmutzfracht in AR-Gewässer (t)	134	155	149	137	137	137

## 5903 Abfall (Spezialfinanzierung)

### Aufgabenbereiche

A. Verweis: Siehe 530 Amt für Umwelt.

### Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
	Sanierung belasteter Böden	Anzahl sanierte Schiessanlagen	1	2	2	2	1	1

### Umfeldanalyse

Die Schiessanlagen müssen aufgrund der Vorgaben des Bundes innert 20 Jahren altlastenrechtlich saniert werden. Die Kosten dieser Sanierungen werden nach Art. 50a UGsG zum grossen Teil aus dem Abfallfonds bezahlt. Dieser Fonds wird durch die in Art. 18 Abs. 2 UGsG definierte Abfallabgabe gespiesen. Diese Abfallabgabe ist beschränkt, was zu einer zunehmenden Verschuldung des Fonds führt.

Die im Kanton bestehenden 300m Schiessanlagen sind untersucht und die Sanierungskosten abgeschätzt worden.

Bei den sog. historischen Schiessen, welche im freien Feld stattfanden, stellen sich Fragen zur Sanierungsfinanzierung resp. zum allfälligen Weiterbetrieb. Die parlamentarische Initiative Amstutz verlangt eine Anpassung des USG, mit dem Ziel, Sanierungen auch nach 31.12.2020 finanziell zu unterstützen.

### Entwicklungsziele

#### Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Altlastensanierung der Schiessanlagen ist bis 2035 abgeschlossen
- b. Schiessanlagen in besonders gefährdeten Gebieten sind bis 2025 saniert

### Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
-	Sanierte Fläche (m <sup>2</sup> )	3'520	2'600	550	10'000	3'300	2'800

## **5905 Fischereifonds**

### **Aufgabenbereiche**

A. Verweis: Siehe 530 Amt für Umwelt.

### **Umfeldanalyse**

Die Klimaänderung hat Einfluss auf die Fliessgewässer. Zunehmende lokale Starkniederschläge führen zu häufigeren lokalen Hochwassern und dadurch Schädigung bzw. Vernichtung des Fischbestands. Vermehrte Trocken-/ Hitzeperioden haben erhöhte Wassertemperaturen zur Folge, welche v.a. bei ungenügend beschatteten Gewässern im Wiesland Fischsterben verursachen können. Tendenziell werden die Kosten für den Wiederbesatz ansteigen.

### **Entwicklungsziele**

#### *Mittelfristige Zielsetzungen*

a. Sicherstellung der Deckung der Wiederbesatzkosten nach einer Schädigung des Fischbestandes

## 5906 Agrarfonds (Spezialfinanzierung)

### Aufgabenbereiche

A. Verweis: Siehe Amt für Landwirtschaft 550.

### Umfeldanalyse

Der Kanton führt zur Gewährung von Investitionskrediten (zinslose Darlehen des Bundes) die landwirtschaftliche Kreditkasse. Im Weiteren führt der Kanton aufgrund von Art. 13 des Gesetzes über die Landwirtschaft innerhalb der Kreditkasse den kantonalen Agrarfonds. Der "Fonds de roulement" wurde 1999 aus freien Mitteln der landwirtschaftlichen Betriebshilfe (Landwirtschaftliche Kreditkasse) gespeisen. Der Kanton musste bisher dem Agrarfonds keine Mittel zur Verfügung stellen.

Ende 2018 waren 43 Darlehen im Betrag von total 1.9 Mio. Franken im Umlauf. Die meisten Darlehen werden eingesetzt in der Finanzierung von Pachtlandzukäufen. Die gewährten Darlehen fördern zukunftsgerichtete Strukturen der bäuerlichen Familienbetriebe. Die Darlehen sind u.a. notwendig zur Existenzsicherung infolge Finanzierung von Pachtlandzukäufen. Der Pachtlandanteil macht aktuell durchschnittlich knapp 50 % der Betriebsflächen aus.

### Entwicklungsziele

#### *Mittelfristige Zielsetzungen*

- a. Das Instrument der Agrarfondsdarlehen als Finanzierungshilfe für innovative Projekte noch bekannter machen

#### *Ziele im Voranschlagsjahr 2020*

- a. Umsetzung Förderungskonzept 2020-2024

### Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
A	Summe der ausgeliehenen Darlehen (MCHF)	1.9	2.4	2.5	2.5	2.5	2.5

## 2.6 Departement Inneres und Sicherheit

### 2.6.1 Übersicht

#### Hauptaufgaben

- A. Bekämpfung der Kriminalität; Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; Kontrolle des Verkehrs
- B. Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs; Planung und Überwachung des Vollzugs von Strafen und strafrechtlichen Massnahmen; zur Verfügung stellen von Plätzen für die Untersuchungs- und Ausschaffungshaft sowie den Straf- und Massnahmenvollzug
- C. Gewährleistung des Schutzes der Bevölkerung vor den Auswirkungen von ausserordentlichen Lagen; Sicherstellung der Einsatzbereitschaft zur Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen
- D. Leistungen im Zusammenhang mit der Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr
- E. Regelung von Bewilligungen und Zwangsmassnahmen für ausländische Staatsangehörige und im Asylbereich
- F. Aufsicht in verschiedenen zivilrechtlichen Themenbereichen (Gemeinden, Zivilstandswesen, Grundbuch, Beurkundung, Stiftungen)
- G. Gewährleistung einer ausreichenden Feuer- und Elementarschadenversicherung für Gebäude

#### Herausforderungen

Dem Departement Inneres und Sicherheit mit seinen fünf Ämtern (sowie den Gefängnissen Gmünden und der Assekuranz) kommen vorwiegend zentrale Aufgaben bei der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Recht und Ordnung im Kanton zu. Diese Aufgaben werden durch zunehmende gesetzliche Vorgaben komplexer. Es bestehen ausserdem vermehrt individuelle Anspruchshaltungen, aber die stärkere rechtliche Reglementierung macht es schwieriger, darauf einzugehen.

Die bestehenden Strukturen (beispielsweise bei den Gemeinden und im Grundbuchwesen) stossen bei der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben mehr und mehr an Grenzen. Die Strukturen sind kleinräumig, und die Aufgaben werden komplexer. Es wird vermehrt eine Zusammenarbeit über die Gemeinde- und sogar die Kantonsgrenzen hinaus gesucht, wobei die Partnerschaften nicht systematisch gewählt werden. In verschiedenen Bereichen sind daher Anstrengungen nötig, um die Strukturen auf eine langfristig tragfähige Weise zu optimieren.

Eine besondere Herausforderung stellt die Neuausrichtung der Strafanstalt Gmünden in den nächsten Jahren dar. Ohne grössere Sanierung bzw. ohne Neubau kann die Strafanstalt nur noch wenige Jahre betrieben werden. Der Regierungsrat hat aufgrund umfangreicher Abklärungen in einem Grundsatzentscheid einen Teilneubau der Strafanstalt beschlossen. Die Umsetzung dieses Projektes stellt in personeller, finanzieller und organisatorischer Hinsicht hohe Anforderungen an alle Beteiligten.

## 2.6.2 Sach- und Terminplanung

6.1	Registergesetz		Priorität B
Umschreibung / Zielsetzung	Neuregelung aufgrund des Bundesrechts (Registerharmonisierungsgesetz) und der Überführung der kantonalen vorläufigen Verordnung ins ordentliche Recht		
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele		
Querbezüge			
Meilensteine	Datum Okt 2018 Nov 2019	Schritt Beratung und Beschluss KR 2. Lesung Inkraftsetzung	
Projekt- und Folgekosten	Bisher sind nur geringe Kosten angefallen (Datenschutzkontrollorgan)		
Bemerkungen	Aufgrund der Erarbeitung der Verordnung und der Genehmigung durch den Bund, welche im Oktober 2019 eingetroffen ist, hat sich die Inkraftsetzung verzögert.		

6.2	Polizeigesetz, Totalrevision		Priorität B
Umschreibung / Zielsetzung	Revision des Polizeigesetzes aufgrund der Änderungen in der übergeordneten Gesetzgebung (eidg. Strafprozessordnung), der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und der eingetretenen (technischen) Entwicklungen. Vorgesehen sind neu etwa Bestimmungen zur verdeckten Vorermittlung, zum Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge, Anpassungen beim Dienstrecht oder zum Bedrohungsmanagement.		
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele		
Querbezüge			
Meilensteine	Datum Jul 2018 Jan 2020 Sep 2020 Feb 2021 Nov 2021 Apr 2022	Schritt Ausarbeitung Grundkonzept RRB Vernehmlassung RRB mit B+A an KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 2. Lesung Inkraftsetzung	
Projekt- und Folgekosten	Bisher sind keine Kosten angefallen Ressourcen: DIS		
Bemerkungen	Die Termine haben sich aufgrund der Überarbeitung, vor allem aber wegen der Teilrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes, welches aufgrund übergeordneten Rechts vorgezogen werden muss, nach hinten verschoben (Verzögerung um 12–14 Monate).		

<b>6.3</b>	<b>Geldspielkonkordat</b>		<b>Priorität B</b>
Umschreibung / Zielsetzung	Ablösung der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 im Zusammenhang mit dem neuen Bundesgesetz über Geldspiele. Die Änderung von Art. 106 BV und die umfassende Revision der Geldspielgesetzgebung auf Bundesebene haben zur Folge, dass auch die interkantonalen und die kantonalen Bestimmungen zum Geldspielbereich anzupassen sind.		
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele		
Querbezüge			
Meilensteine	Datum Mai 2019 Jul 2019 Mrz 2020 Mai 2020 Jun 2020 Jul 2020	Schritt Ausarbeitung Grundkonzept RRB mit B+A an KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 1. Lesung RRB mit B+A an KR 2. Lesung Beratung und Beschluss KR 2. Lesung Inkraftsetzung	
Projekt- und Folgekosten	Bisher sind keine Kosten angefallen		
Bemerkungen	Die Erarbeitung des Geldspielkonkordats hat sich auf überkantonaler Ebene aus verschiedenen Gründen verzögert, unter anderem wegen des erfolgreichen Referendums gegen das Geldspielgesetz. für die beiden Konkordate läuft noch eine Vernehmlassungsfrist bis 15. Oktober 2018. Die Freigabe zur Ratifizierung durch die Fachdirektorenkonferenz FDKL erfolgte statt Ende November 2018 erst im Mai 2019, sodass sich der Zeitplan änderte.		

<b>6.4</b>	<b>Datenschutzgesetz; Teilrevision</b>		<b>Priorität B</b>
Umschreibung / Zielsetzung	Am 27. April 2016 haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union eine Reform der bestehenden Datenschutzgesetzgebung beschlossen und u.a. die Richtlinie (EU) 2016/680 verabschiedet. Diese Richtlinie stellt für die Schweiz eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands dar. Aufgrund des Schengen-Assoziierungsabkommens ist die Schweiz verpflichtet, das Schengen-Recht der Europäischen Union (EU) zu übernehmen und in innerstaatliches Recht umzusetzen. Auch der Europarat hat das bestehende Übereinkommen im Bereich Datenschutz revidiert. Auf Bundesebene wird dementsprechend das Bundesgesetz über den Datenschutz überarbeitet und dem übergeordneten Recht angepasst. Für den Kanton Appenzell Ausserrhoden ergibt sich aufgrund dessen ebenfalls gesetzgeberischer Handlungsbedarf im kantonalen Datenschutzgesetz.		
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele		
Querbezüge			
Meilensteine	Datum Feb 2018 Nov 2019 Jun 2020 Okt 2020 Mrz 2021 Aug 2021	Schritt Ausarbeitung Grundkonzept Beginn Vernehmlassung RRB mit B+A an KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 1. Lesung RRB mit B+A an KR 2. Lesung Beratung und Beschluss KR 2. Lesung	
Projekt- und Folgekosten	Bisher sind Kosten beim Datenschutzkontrollorgan angefallen.		
Bemerkungen	Aufgrund des Wechsels beim Datenschutzkontrollorgan verzögerte sich die Bearbeitung.		

6.5	Spiel- und Lotteriegesetzgebung		Priorität B
Umschreibung / Zielsetzung	Kantonale Ausführungsgesetzgebung zum eidg. Geldspielgesetz und zum Geldspielkonkordat. In der Botschaft zum Geldspielgesetz wird festgehalten, dass der Bewilligungs- und Aufsichtsaufwand der Kantone im innerkantonalen Bereich gegenüber heute insgesamt leicht sinken werde. Wenn die einzelnen Kantone keine Durchführungsbewilligungen mehr erlassen müssen, werde weniger Verwaltungsaufwand entstehen. Aufgrund der neuen Regelung der Kleinlotterien sei nicht mit nennenswerten Auswirkungen auf den Bewilligungs- und Aufsichtsaufwand zu rechnen. Ein Mehraufwand dürfe hingegen bei den neu für (kleine) Pokerturniere zuständigen kantonalen Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden entstehen und in gewissem Umfang zusätzliche personelle Ressourcen notwendig machen. Hingegen wird mit Inkrafttreten des BGS die Hoheit der Kantone, im Bereich von Geschicklichkeitsspielautomaten Steuern zu erheben, im Grundsatz im Vergleich zur aktuell geltenden Rechtslage nicht eingeschränkt.		
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele		
Querbezüge			
Meilensteine	Datum Mai 2020 Okt 2020 Feb 2021 Mai 2021 Sept 2021 Jan 2022	Schritt RRB Vernehmlassung RRB mit B+A an KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 1. Lesung RRB mit B+A an KR 2. Lesung Beratung und Beschluss KR 2. Lesung Inkraftsetzung	
Projekt- und Folgekosten	Die Erarbeitung der Ausführungsgesetzgebung wird verwaltungsintern erfolgen.		
Bemerkungen	Aufgrund von Kapazitätsengpässen wird sich die Gesetzgebung, welche parallel zur Genehmigung der Konkordate erfolgen sollte, verzögern.		

6.6	Kantonale Volksinitiative "Starke Ausserhoder Gemeinden"		Priorität B
Umschreibung / Zielsetzung	Änderung der Kantonsverfassung, <ul style="list-style-type: none"> <li>- wonach die Gemeinden in der Verfassung nicht mehr aufgezählt werden,</li> <li>- wonach bestimmt wird, dass der Kanton Zusammenschlüsse von Gemeinden fördert und unterstützt und das Gesetz das Nähere regelt</li> <li>- und wonach der bisherige Bestand und das bisherige Gebiet der Gemeinden weiterhin gelten bis zum Inkrafttreten eines entsprechenden Gesetzes.</li> </ul>		
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele		
Querbezüge	Kantonsverfassung, Gemeindegesetz, Finanzausgleichsgesetz		
Meilensteine	Datum Jan 2019 Feb 2019	Schritt RRB mit B+A an KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 1. Lesung	
Projekt- und Folgekosten	Derzeit nicht bekannt		
Bemerkungen	Parallel zur eingereichten Initiative, welche eine Teilrevision der Kantonsverfassung verlangt, steht eine Totalrevision der Kantonsverfassung bevor. Der Regierungsrat greift den Arbeiten und Entscheiden der Verfassungskommission nicht vor. Sobald die Verfassungskommission ihren Entwurf dem Regierungsrat unterbreitet hat, ist auch die Frage des Gegenvorschlags zur Initiative der IG erneut zu prüfen. Es gilt, das Gesamtpaket der Verfassungskommission zu würdigen.		

## 2.6.3 Ämter des Departements Inneres und Sicherheit

### 600 Departementssekretariat DIS

#### Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis</b>	<b>1'464</b>	<b>1'586</b>	<b>1'516</b>	<b>1'629</b>	<b>1'736</b>	<b>1'821</b>
30 Personalaufwand	886	893	911	926	936	945
31 Sachaufwand	94	190	173	173	173	173
33 Abschreibungen VV	183	233	183	283	383	460
36 Transferaufwand	416	373	363	363	363	363
39 Int. Verrechnungen	73	93	81	79	77	74
42 Entgelte	-45	-55	-55	-55	-55	-55
43 Verschiedene Erträge	-1	-2	-2	-2	-2	-2
46 Transferertrag	-21	-18	-18	-18	-18	-18
49 Int. Verrechnungen	-120	-121	-121	-121	-121	-121

#### Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)	-70	43	150	235

#### davon aus bestehenden Aufgaben

Höhere Abschreibungen für Investitionen für den Werterhalt von Polycom (2021-2023)		50	150	227
--	--	----	-----	-----

#### Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>0</b>	<b>170</b>	<b>0</b>	<b>400</b>	<b>400</b>	<b>310</b>
506 Mobilien	0	0	0	400	400	310
52 Immaterielle Anlagen	0	170	0	0	0	0

#### Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2019	2020	2021	2022	2023
Nettoinvestitionen AFP 2021–2023	0	0	400	400	310
Nettoinvestitionen AFP 2020–2022	170	200	0	0	-
Abweichung Nettoinvestitionen	-	-200	400	400	-

#### davon

Änderung beim eGrundbuch (gemeinsames Projekt Kanton und Gemeinden)		-200			
WEP (Walterhalt von Polycom)			400	400	310

## Aufgabenbereiche

- A. Planung, Organisation und Koordination der Tätigkeit des Departements sowie Unterstützung und Beratung der Departementsleitung
- B. Führung der allgemeinen Geschäfte und Projekte, der Gesetzesvorhaben und der Querschnittsaufgaben des Departements
- C. Koordination der Kommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit des Departements
- D. Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen nach den Anordnungen der Departementsleitung
- E. Aufsicht über die Grundbuchämter, die Beurkundungstätigkeit sowie die Stiftungen
- F. Justizsekretariat: Gewährleistung des Straf- und Massnahmenvollzugs gemäss Art. 372 ff. StGB
- G. Spiel- und Lotteriewesen: Bewilligungserteilung und Gesuchsprüfung im Bereich Geld- und Geschicklichkeitsspiele, Lotterien, Wetten, Tombolas usw.

## Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
F	Fristgerechte Erledigung und vorausschauende Planung bei Geld- und Gefängnisstrafen sowie bei Massnahmefällen.	Anteil fristgerechter Erledigungen in % (Vollstreckungsverjährung tritt nicht ein).	100	100	100	100	100	100

## Umfeldanalyse

Mit Blick auf die Führungsunterstützung ist festzustellen, dass die massgeblichen Entscheidungsgrundlagen sowie die Beschaffung und Verarbeitung mit IT zunehmend komplexer werden. Bei den bestehenden schlanken Führungsstrukturen, bei verschiedenen personellen Wechseln und der wachsenden Prozesskomplexität bleibt es wichtig, Amtsleitende optimal zu begleiten.

## Entwicklungsziele

### Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Klärung der Strukturfragen bei den Gemeinden, im Erbschafts- und Grundbuchwesen (als Teil der Totalrevision der Kantonsverfassung)

### Ziele im Voranschlagsjahr 2020

- a. Siehe Sach- und Terminplanung

## Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
-	Stellenprozente	520	520	520	520	520	520
B	Anzahl verfasster Mitberichte und Vernehmlassungen	36	32	32	32	32	32
B	Anzahl parlamentarischer Vorstösse	2	2	2	2	2	2
D	Anzahl pendente Rekurse vom Vorjahr	4	7	10	10	10	10
D	Anzahl eingehende Rekurse	54	40	45	45	45	45
D	Anzahl erledigte Rekurse	48	40	45	45	45	45

**610 Amt für Inneres****Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis</b>	<b>516</b>	<b>444</b>	<b>507</b>	<b>519</b>	<b>526</b>	<b>533</b>
30 Personalaufwand	668	670	693	704	711	718
31 Sachaufwand	177	161	157	157	157	157
36 Transferaufwand	103	100	80	80	80	80
39 Int. Verrechnungen	58	59	59	59	59	59
42 Entgelte	-332	-350	-350	-350	-350	-350
43 Verschiedene Erträge	-9	-16	-11	-11	-11	-11
46 Transferertrag	-106	-99	-60	-60	-60	-60
49 Int. Verrechnungen	-42	-80	-60	-60	-60	-60

**Darlegung der Veränderungen**

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)	63	75	82	89

**Aufgabenbereiche**

- A. Einreise und Aufenthalt: Erteilen, Verlängern, Verweigern sowie Widerrufen von ausländerrechtlichen Bewilligungen. Zwangsmassnahmen: Wegweisungen, Ausschaffungen sowie Haftanordnungen gegenüber ausländischen Personen
- B. Asylbereich: Regelung der Anwesenheit während der Dauer des Asylverfahrens, Vollzug der Wegweisungen nach rechtskräftigen Entscheiden des Bundes (Staatssekretariat für Migration SEM)
- C. Bürgerrecht: Bearbeitung der Gesuche um ordentliche und erleichterte Einbürgerungen sowie Bürgerrechtsentlassungen
- D. Zivilstand: Aufsicht über die Zivilstandsämter, Erlass von Verfügungen über die Anerkennung und Eintragung von im Ausland eingetretenen Zivilstandstatsachen und ausländischer Entscheidungen, die den Personenstand betreffen, sowie Prüfung und Beurteilung von Namensänderungsgesuchen

**Indikatoren**

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
A	Korrekte und rasche Erledigung der ausländerrechtlichen Bewilligungsgesuche.	Anteil der bearbeiteten Gesuche innerhalb von 20 Arbeitstagen in %	98	>90	>90	>90	>90	>90
B	Rasche Registrierung der Asylsuchenden und Ausstellung der Ausländerausweise N nach Erhalt der Zuweisungsakten des SEM.	Anteil der registrierten Personen und ausgestellten Ausländerausweise N innerhalb einer Woche in % (5 Arbeitstage)	90	>90	>90	>90	>90	>90

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
C	Zeitgerechte Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche/-fälle.	Anteil der innerhalb von 4 Monaten formell und materiell geprüften Gesuche zur Weiterleitung an Gemeinde und Bund in %	90	>90	>90	>90	>90	>90
D	Zeitgerechte Prüfung der zivilstandsamtlichen Gesuche.	Anteil der innerhalb von 4 Monaten geprüften Gesuche mit Verfügung in %	90	>90	>90	>90	>90	>90

### Umfeldanalyse

Die gute Wirtschaftslage sowie die stabilen sozialen und politischen Verhältnisse machen die Schweiz zu einem attraktiven Einwanderungsland (anhaltende Zunahme der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung). Am 1. Januar 2019 traten das revidierte Ausländergesetz, welches in Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (abgekürzt: Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) umbenannt wurde, und am 1. März 2019 das revidierte Asylgesetz (abgekürzt: AsylG) in Kraft. Im Weiteren soll der heute für EU- und EFTA-Staatsangehörige bestehende Ausländerausweis in Papierformat von einem Ausländerausweis in Kreditkartenformat abgelöst werden (Projekt PA19). Diese Umstellung erfolgt gestaffelt bis zum 31. Dezember 2020. Die Einführung des neuen Ausländerausweises wird mit einer erheblichen Einbusse der Gebühreneinnahmen verbunden sein, da die höheren Herstellungskosten gemäss Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) nicht mit der Anhebung der Gebühren kompensiert werden dürfen.

Die Totalrevision der bundesrechtlichen Einbürgerungsbestimmungen per 1. Januar 2018 generiert einen Mehraufwand im Bereich der erleichterten Einbürgerungen von Personen der dritten Generation (Durchführung von Integrationsgesprächen und Erstellung entsprechender Berichte zuhanden des SEM).

### Entwicklungsziele

#### Mittelfristige Zielsetzungen

- Laufende Optimierung der internen Abläufe und Prozesse, damit die im Zusammenhang mit künftigen Gesetzesrevisionen und ständig neuen Aufgaben ansteigende Belastung möglichst mit den bestehenden personellen Ressourcen bewältigt werden kann

#### Ziele im Voranschlagsjahr 2020

- Rasche und reibungslose Ablösung der Ausländerausweise in Papierformat durch die neuen Ausländerausweise in Kreditkartenformat (Projekt PA19)

### Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
-	Stellenprozente	550	550	550	550	550	550
A	Ständige ausländische Wohnbevölkerung	8'619 (15.6 %)	8'760 (15.7 %)	8'860 (15.8%)	8'960 (15.9 %)	9'060 (16.0 %)	9'160 (16.1 %)
B	Anzahl Zuweisungen im Asylbereich	91	140	65	70	70	70
C	Anzahl Bürgerrechtsgesuche	59	60	80	80	80	80
D	Anzahl zivilstandsamtliche Ausländerereignisse	452	450	450	450	450	450

## 620 Strassenverkehrsamt

### Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-668</b>	<b>-799</b>	<b>-742</b>	<b>-694</b>	<b>-770</b>	<b>-761</b>
30 Personalaufwand	1'751	1'700	1'757	1'786	1'804	1'822
31 Sachaufwand	839	810	855	874	834	834
33 Abschreibungen VV	64	78	69	69	15	5
39 Int. Verrechnungen	204	158	157	156	157	158
42 Entgelte	-3'086	-3'145	-3'180	-3'180	-3'180	-3'180
43 Verschiedene Erträge	-440	-400	-400	-400	-400	-400

### Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)	57	105	29	38

davon aus bestehenden Aufgaben

Veränderung IT-Aufwand	26	65	26	26
Veränderung Dienstleistungen Dritter	25	25	25	25

### Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>49</b>	<b>0</b>	<b>24</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
52 Immaterielle Anlagen	49	0	24	0	0	0

### Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2019	2020	2021	2022	2023
Nettoinvestitionen AFP 2021–2023	0	24	0	0	0
Nettoinvestitionen AFP 2020–2022	0	0	0	0	-
Abweichung Nettoinvestitionen	-	24	0	0	-

davon

Ausbau des Kundenportals für Online Services		24			
--	--	----	--	--	--

### Aufgabenbereiche

- A. Zulassung von Personen zum Strassenverkehr (theoretische und praktische Führerprüfungen, verkehrsmmedizinische Kontrollen, ADMAS)
- B. Zulassung von Fahrzeugen zum Strassenverkehr (periodische Kontrollen, Überprüfung der Konformität mit den Bundesvorschriften)
- C. Berechnung der Steuern und Abgaben sowie Durchsetzung eines vollständigen und termingerechten Steuereingangs

**Indikatoren**

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
A	Sorgfältige Sachverhalts-ermittlungen und rechtliche Erwägungen garantieren den Bestand der verfügbaren Administrativmassnahmen.	Anteil der letztinstanzlich gutgeheissenen Beschwerden gegen Administrativmassnahmen im Verhältnis zu allen Verfügungen in %	0.0	<0.2	<0.2	<0.2	<0.2	<0.2
B	Jährliche Kontrollen: Die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf den Verzug der periodischen Fahrzeugprüfungen werden eingehalten.	Rückstand bei Fahrzeugen mit jährlichem Prüfungsintervall (Monate).	0	0	0	0	0	0
B	Periodische Kontrollen: Die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf den Verzug der periodischen Fahrzeugprüfungen werden eingehalten.	Rückstand bei Personen-, Lieferwagen und Kleinbussen (Monate).	10	9	9	9	9	9
C	Elektronische Rechnungsstellung ist umgesetzt mit steigender Nutzungshäufigkeit.	Steigerung des Anteils der elektronisch zugestellten Steuer- und Gebührenrechnungen in %	25	15	15	10	10	10

**Umfeldanalyse**

Der Fahrzeugbestand im Kanton Appenzell Ausserrhoden ist in den letzten Jahren kontinuierlich gewachsen. Diese Entwicklung wird sich fortsetzen und bedeutet für das Strassenverkehrsamt ein konstanter Anstieg an Geschäftsfällen, sowohl im Bereich Fahrzeugzulassung, als auch bei Fahrzeugprüfungen. Um weiterhin die gesetzlichen Vorgaben sowie alle Kundenbedürfnisse zu erfüllen, ist die fortlaufende Effizienzsteigerung in der Nutzung vorhandener Personal- und Infrastruktur-Ressourcen unumgänglich.

Die Revision der Fahrausbildung (OPERA-3) betrifft mit verschiedenen Massnahmen die Fahraus- und Weiterbildung, die Führerprüfungen, die Führerausweiskategorien und die Verkehrsexperten. Dies führt seitens des Strassenverkehrsamtes zu Anpassungen der Prozesse und Mehraufwänden in der Administration sowie im Bereich Qualitätssicherung bei der Führerzulassung. Die inhaltliche Neuausrichtung praktischer Führerprüfungen erfordert eine Weiterbildung der Verkehrsexperten. Durch neue Anforderungen an die Prüfungsprotokollierung wird die digitale Prüfungsabwicklung im Bereich Führerprüfung zum Thema.

Im Dienstleistungssektor werden allzeit verfügbare Online-Kundenservices zunehmend erwartet. Der Service des Strassenverkehrsamtes, einen Grossteil der Geschäftsfälle über den Online-Schalter abzuwickeln, wird fortlaufend optimiert.

Neue Mobilitätsformen und -technologien (E-Mobilität, autonomes Fahren, Shared Mobility etc.) werden die Anforderungen und Vorgaben an die Fahrzeug- und Führerprüfungen mittelfristig stark beeinflussen.

Das Kostenbewusstsein von Unternehmungen führt dazu, dass auch die Verkehrsabgaben sowie die Gebühren des Strassenverkehrsamtes als Faktor für die Standortwahl der Fahrzeugflotte massgeblich sind.

## Entwicklungsziele

### Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Umsetzung der medienbruchfreien Datenübertragung über alle Standardabläufe im Amt bis hin zum Kunden
- b. Regelmässige Feststellung und Erhaltung hoher Kundenzufriedenheit
- c. Realisierung des Neubaus einer Prüfhalle zur Zusammenlegung aller Tätigkeitsbereiche des Strassenverkehrsamtes zwecks Effizienzsteigerung

### Ziele im Voranschlagsjahr 2020

- a. Weiterführung der eStrassenverkehrsamt-Strategie: Ausbau des Kundenportals für Online Services
- b. Termingerechte Umsetzung der neuen Vorschriften aus der Revision der Fahrausbildung (OPERA 3). Die Kundinnen und Kunden werden laufend über die Änderungen informiert

## Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
-	Stellenprozente	1'460	1'465	1'464	1'464	1'464	1'464
B	Fahrzeugbestand	47'367	48'000	48'500	49'000	49'500	50'000
A	Anzahl Führerprüfungen	1'376	1'400	1'400	1'400	1'400	1'400
A	Anzahl ADMAS	1'034	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
B	Anzahl Fahrzeugprüfungen	13'107	13'000	13'000	13'000	13'000	13'000

## 630 Amt für Militär und Bevölkerungsschutz

### Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis</b>	<b>1'248</b>	<b>1'413</b>	<b>1'441</b>	<b>1'606</b>	<b>1'615</b>	<b>1'581</b>
30 Personalaufwand	1'600	1'583	1'588	1'615	1'631	1'647
31 Sachaufwand	634	557	665	658	608	608
33 Abschreibungen VV	50	113	55	200	243	193
36 Transferaufwand	79	72	71	71	71	71
39 Int. Verrechnungen	320	324	321	322	322	322
42 Entgelte	-13	-14	-14	-14	-14	-14
43 Verschiedene Erträge	-18	-10	-10	-10	-10	-10
46 Transferertrag	-1'402	-1'212	-1'232	-1'232	-1'232	-1'232
49 Int. Verrechnungen	-3	0	-3	-3	-3	-3

### Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)	28	193	202	168

davon aus bestehenden Aufgaben

Partielle Erneuerung der Infrastruktur in den Schulungsräumen im Zeughaus Ebnet	27			
Höhere Abschreibungen für Investitionen		87	130	80

### Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>19</b>	<b>200</b>	<b>0</b>	<b>580</b>	<b>190</b>	<b>0</b>
506 Mobilien	19	200	0	580	190	0

### Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2019	2020	2021	2022	2023
Nettoinvestitionen AFP 2021–2023	0	0	580	190	0
Nettoinvestitionen AFP 2020–2022	200	50	0	0	-
Abweichung Nettoinvestitionen	-	-50	580	190	-

davon

Maschinen, Geräte Zivilschutz (2020 = Verzicht, 2021 = Projekt "Notstrom Zeughaus" inkl. Tankstelle)		-50	180		
Notstrom Zeughaus (inkl. Tankstelle)			400		
Fahrzeugflotte Zivilschutz (Ersatz von vier Fahrzeugen)				190	

## Aufgabenbereiche

- A. Begleitung, Unterstützung, Kontrollführung und Disziplinierung der Dienstpflichtigen als verlängerter Arm des eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
- B. Unterstützung der Gemeinden bei sämtlichen Schnittstellen zum Militär wie bspw. dem Schiessbetrieb oder auch bei der Unterstützung von zivilen Anlässen mit Armeemitteln (VUM)
- C. Veranlagung und Bezug (inkl. Inkasso und Bewirtschaftung von Verlustscheinen) der Wehrpflichtersatzabgabe für das Bundesdepartement Finanzen
- D. Koordination der Zusammenarbeit der Partner des Bevölkerungsschutzes sowie Ausbildung und Coaching von Gemeindeführungsstäben und des Kantonalen Führungsstabs
- E. Führung des interdepartementalen Kantonalen Führungsstabes und Bewältigung von ausserordentlichen Lagen
- F. Sicherstellen der Grund- und Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes und des Care Teams
- G. Bestimmung der Schutzräume und Überwachung der Betriebsbereitschaft und Bewilligung oder Aufhebung bzw. Umnutzung von Schutzanlagen

## Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
A	Die Absolventen beurteilen den Orientierungstag mit mind. „gut“.	Prozentsatz Zufriedenheit „Gut“ bei Rückmeldungen der systematischen Umfrage bei allen Absolventen.	96.8	82	90	90	90	90
D	Die Gemeindeführungsstäbe verfügen über das Know-how, um Einsätze effizient und effektiv leisten zu können.	Prozentsatz der Gemeindeführungsstäbe, die alle zwei Jahre an einer Schulung/Übung teilnehmen.	70	70	70	70	70	70
F	Die Angehörigen des Zivilschutzes verfügen über das Know-how, um Einsätze effizient und effektiv leisten zu können.	Prozentsatz der Schutzdienstpflichtigen, die mindestens 2 Wiederholungskurs-Tage leisten.	62	70	70	70	70	70

## Umfeldanalyse

Der Klimawandel führt zu neuen Herausforderungen in der Analyse, Prävention, Infrastruktur, materiellen Bereitstellung sowie Sensibilisierung und Ausbildung auch in Appenzell Ausserrhodon. Das gleiche gilt für Gefährdungsbereiche wie z.B. Strommangel, Pandemie, Cyber oder Terrorismus im Kontext globaler gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeiten. Unabdingbar für die Herleitung resp. Überarbeitung der massgeblichen Entscheidungsgrundlagen sind der Austausch und eine aktive Zusammenarbeit mit zahlreichen Partnern aus Verwaltung und Wirtschaft.

Es gilt, die Führungsstäbe und den Zivilschutz von Appenzell Ausserrhodon wirkungsvoll auf die angepassten Bedrohungen auszurichten; dies in Abstimmung mit einer aktualisierten Gefahren- und Risikoanalyse und im Gleichschritt mit anderen Kantonen und dem Bund.

## Entwicklungsziele

### Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Die Kaderselektion im Zivilschutz ist noch effektiver und systematischer zu vollziehen
- b. Umsetzung des revidierten Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (Stufe Bund)
- c. Auf Basis des Grundlagenpapiers "Konzept Trinkwasser in Notlagen" ist die Soll-Leistung aller involvierten Partner zu bestimmen

### Ziele im Voranschlagsjahr 2020

- a. Im Kantonalen Führungsstab werden die Aufbauorganisation und die Führungsprozesse (Regierung und Kernstab) definiert und bestimmt
- b. Erkenntnisse aus der Gefahren- und Risikoanalyse AR2020 ableiten
- c. Implementierung eines systematischen Ausbildungscontrollings für die Zivilschutzorganisation AR

## Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
-	Stellenprozente	1'235	1'290	1'235	1'235	1'235	1'235
A	Stammkontrollbestand der im Kanton meldepflichtigen Armee- und Zivilschutzangehörigen	3'219	3'600	3'600	3'600	3'600	3'600
C	Ersatzpflichtige Wehrpflichtersatzabgabe	1'553	1'600	1'600	1'600	1'600	1'600
F	Anzahl geleistete Zivilschutztage	3'522	4'500	5'000	5'000	5'000	5'000

## 640 Kantonspolizei

### Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis</b>	<b>16'155</b>	<b>16'161</b>	<b>17'028</b>	<b>17'074</b>	<b>18'011</b>	<b>18'080</b>
30 Personalaufwand	12'770	12'359	13'042	12'828	12'982	13'086
31 Sachaufwand	3'061	3'070	3'330	3'454	3'219	3'199
33 Abschreibungen VV	366	490	486	623	1'638	1'620
36 Transferaufwand	134	221	221	221	221	221
39 Int. Verrechnungen	1'052	1'061	1'065	1'065	1'067	1'071
42 Entgelte	-185	-26	-101	-101	-101	-101
43 Verschiedene Erträge	-400	-393	-393	-393	-393	-393
46 Transferertrag	-642	-623	-623	-623	-623	-623

### Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)	867	913	1'850	1'919

#### davon aus bestehenden Aufgaben

Veränderung Personalaufwand, u.a. wegen Korpsaufstockung, Vorrekutierung Pensionierungen und Start zweijährige Polizeischule	683	469	623	727
Veränderung IT-Aufwand	342			
Abschreibungen Verwaltungsvermögen		133	1'148	1'130
Entgelte	-75	-75	-75	-75

### Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>627</b>	<b>588</b>	<b>1'540</b>	<b>2'735</b>	<b>2'500</b>	<b>300</b>
506 Mobilien	437	222	520	515	500	300
52 Immaterielle Anlagen	373	366	1'020	2'220	2'000	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-184	0	0	0	0	0

## Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2019	2020	2021	2022	2023
Nettoinvestitionen AFP 2021–2023	0	1'540	2'735	2'500	300
Nettoinvestitionen AFP 2020–2022	588	720	300	300	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	820	2'435	2'200	---

davon

KNZ Futura (sep. RRB)		800	2'000	2'000	
Ausbau Kapo-Fachapplikationen		20	220		
Ersatz GK-Anlage			215		
GK Lasermessgerät/Ersatzbeschaffung GK-Fahrzeug				200	
Fahrzeugflotte KAPO					300

**Aufgabenbereiche**

- A. Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit durch Wahrnehmen der kriminal-, sicherheits- und verkehrspolizeilichen Aufgaben zur Durchsetzung der Rechtsordnung
- B. Zeitgerechte, strukturierte und verhältnismässige Bewältigung von polizeilichen Ereignissen sowie konsequente Verfolgung von strafbaren Handlungen, in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen
- C. Koordination aller Alarmeinsätze des Kantons und Sicherstellen der 24-Stunden-Ereigniskommunikation mit dem Bund, anderen Polizeikörpern und Notfallorganisationen durch die Kantonale Notrufzentrale bzw. den Pikettoffizier
- D. Prävention im kriminal- und verkehrspolizeilichen Bereich, insbesondere durch Präsenz, Kampagnen, Informationen und einen gezielten Kontakt mit der Bevölkerung
- E. Aktive Mitwirkung im Bereich des Sicherheitsverbundes Schweiz (ostpol, KKPKS, IKAPOL)
- F. Rechtskonforme Ausstellung und Überprüfung der Bewilligungen im Waffen- und Sicherheitsbereich

**Indikatoren**

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
A	Der Anteil an Verkehrsunfällen mit schwerverletzten Personen liegt im Vergleich zur gesamten Verkehrsunfallzahl unter 10 %.	Prozentsatz der Verkehrsunfälle mit schwerverletzten Personen.	4.6	<10	<10	<10	<10	<10
B	Die Aufklärungsquote bei schweren Straftaten liegt bei mindestens 75 %.	Prozentsatz der geklärten schweren Straftaten im Sinne meldepflichtiger Delikte an StA.	100	>75	>75	>75	>75	>75
F	95 % der Gesuche im Waffen- und Sicherheitsdienstleistungsbereich sind innert Monatsfrist erledigt.	Prozentsatz der innert Frist erledigten Gesuche.	99	>95	>95	>95	>95	>95

## Umfeldanalyse

Die Gewaltbereitschaft von Teilen der Bevölkerung auch gegenüber den Behörden steigt weiter an. Durch die Gefahr von Anschlägen in Europa steigen die Unsicherheit und das Sicherheitsbedürfnis. Die Migrationsbewegungen haben Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Bevölkerung, was wiederum zu Spannungen zwischen Migranten und Einheimischen, aber auch unter den Migranten führen kann. Der technologische Fortschritt eröffnet neue Möglichkeiten in der Kommunikation. Diese Entwicklung führt zwangsläufig auch zu neuen Kriminalitätsformen oder auch neuartigen Unfallereignissen. Der Trend zu mehr individueller Freiheit beeinflusst den Kontakt zur Bevölkerung, aber auch die Erwartungen der eigenen Mitarbeitenden. Zunehmende Mobilität verlangt mehr interkantonale Zusammenarbeit (Konkordat, KKPKS). Die genannten Entwicklungen erhöhen die Komplexität der polizeilichen Aufgaben und haben Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen, der Taktik, der Ausrüstung und der Aus- und Weiterbildung der Polizei zur Folge.

## Entwicklungsziele

### Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Erneuerung des Regionalpolizeiostens Mittelland, da dieser den Anforderungen der Bevölkerung und der Mitarbeitenden, sowie der strafprozessualen und hygienischen Anforderungen nicht mehr genügt
- b. Laufende Harmonisierung der Polizeiiinformatik im Bereich Rapportierung, Applikationen, Einsatzführung und Einsatzbewältigung (im Verbund mit anderen Kantonen und dem Bund)
- c. Weiterentwicklung des Polizeikorps unter Berücksichtigung der aktuellen und zukünftigen Herausforderungen, z.B. Prüfung des Korpsbestandes, Anpassung der Ausrüstung, BGM, usw.
- d. Erarbeiten Grundlagen Bedrohungsmanagement (Abhängigkeit von Revision Polizeigesetz)
- e. Weiterentwicklung KNZ Futura (Mandantenlösung mit Kapo SG läuft 2022/23 aus)

### Ziele im Voranschlagsjahr 2020

- a. Einführung der durch die KKJPD genehmigten Anhebung der Polizeigrundausbildung von heute einem Jahr auf zwei Jahre (das neue zweite Jahr folgt 2020, die Zuständigkeit hierfür liegt beim Kanton)
- b. Ersatz des 20-jährigen Einsatzleitfahrzeuges, um die Gesamteinsatzleitung an der Front weiterhin gewährleisten zu können
- c. Einführung myABI (Ausbildung und Implementierung; Verzögerung des Projektes seitens Anbieter)

## Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
-	Stellenprozente	10'888	10'271	10'548	10'548	10'548	10'548
D	Anzahl mobile Geschwindigkeitskontrollen	534	450	450	450	450	450
-	Durchschnittliche Anzahl Ausbildungstage je Mitarbeiter/in pro Jahr	9.5	13	13	13	13	13
E	Anzahl Tage an Unterstützung anderer Polizeikorps in Erfüllung der interkantonalen Vereinbarungen	96	90	90	90	90	90

## 650 Staatsanwaltschaft

### Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis</b>	<b>3'897</b>	<b>3'746</b>	<b>3'977</b>	<b>4'008</b>	<b>4'027</b>	<b>4'046</b>
30 Personalaufwand	1'594	1'687	1'861	1'892	1'911	1'930
31 Sachaufwand	967	610	623	623	623	623
33 Abschreibungen VV	0	0	42	42	42	42
36 Transferaufwand	1'339	1'450	1'450	1'450	1'450	1'450
39 Int. Verrechnungen	105	108	109	109	109	109
42 Entgelte	-26	-40	-40	-40	-40	-40
43 Verschiedene Erträge	-25	-53	-53	-53	-53	-53
46 Transferertrag	-57	-15	-15	-15	-15	-15

### Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)	231	262	281	300

#### davon aus bestehenden Aufgaben

Veränderung Personalaufwand, u.a. wegen Aufbau einer Abteilung Wirtschaftskriminalität	174	205	224	243
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	42	42	42	42

### Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>0</b>	<b>110</b>	<b>100</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
52 Immaterielle Anlagen	0	110	100	0	0	0

### Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2019	2020	2021	2022	2023
Nettoinvestitionen AFP 2021–2023	0	100	0	0	0
Nettoinvestitionen AFP 2020–2022	110	100	0	0	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	0	0	0	---

## Aufgabenbereiche

- A. Verantwortung für die Strafverfolgung und die gleichmässige Durchsetzung des staatlichen Strafanspruches
- B. Leitung des Vorverfahrens und der Strafuntersuchungen gegen Erwachsene und Jugendliche, Verfolgung von Straftaten im Rahmen der Untersuchungen und Erlass von Strafbefehlen, Einstellungs-, Nichtanhandnahme- und Sistierungsverfügungen
- C. Anklageerhebung und gegebenenfalls Vertretung vor Gericht
- D. Führung und Erledigung der Strafuntersuchungen nach den massgeblichen gesetzlichen Grundlagen
- E. Ansprechpartner im Bereich der Strafverfolgung für die Gemeinden und den Kanton, die Staatsanwaltschaften anderer Kantone, die Bundesanwaltschaft und Zuständigkeit für die Rechtshilfe
- F. Prävention im Bereich der Jugendanwaltschaft

## Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
B	Kurze Verfahrensdauer bei Strafbefehlsverfahren (max. 6 Monate).	Prozentsatz der Fälle mit einer Verfahrensdauer von mehr als 6 Monaten.	5	<5	<5	<5	<5	<5
C	Formell und materiell rechtsbeständige Anklagen (Rückweisungen unter 5 %).	Prozentsatz der Anklagen, die aus formellen oder materiellen Gründen vom Gericht zurückgewiesen wurden.	4	<5	<5	<5	<5	<5
C	Kurze Verfahrensdauer bei Anklageverfahren (max. 12 Monate).	Prozentsatz der Fälle mit einer Verfahrensdauer von mehr als 12 Monaten.	8	<10	<10	<10	<10	<10
C	Kurze Verfahrensdauer bei Strafverfahren gegen Jugendliche.	Prozentsatz der Verfahren mit einer Verfahrensdauer von mehr als 4 Monaten.	3	5	5	5	5	5

## Umfeldanalyse

Im Bereich der Kriminalität zeichnet sich eine Entwicklung ab, bei der viele Kantone an ihre Grenzen gelangen und mittelfristig nicht mehr in der Lage sein könnten, die damit verbundenen Probleme alleine zu lösen. In erster Linie betrifft dies die Strafverfolgungsbehörden. Aktuell stehen dabei die Verfahren im Bereich der Wirtschafts- und der Cyberkriminalität, aber auch des Drogen- und Menschenhandels im Vordergrund. Vereinzelt treten auch Fälle auf, welche terroristische Aktivitäten betreffen und die öffentliche Sicherheit gefährden. Bei den meisten dieser Delikte fällt auf, dass sie nicht nur in einem interkantonalen, sondern in einem internationalen Umfeld verübt werden. Eine wirksame Bekämpfung ist nur möglich, wenn auch die entsprechenden finanziellen und personellen Mittel vorhanden sind. Die Staatsanwaltschaft ist vermehrt auf die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und dem Bund angewiesen, wenn sie diese Delikte wirksam bekämpfen soll. Im Vordergrund stehen dabei die Beteiligung und Mitwirkung an regionalen und nationalen Kompetenzzentren. Ergänzend dazu müssen aber auch im Kanton Strukturen geschaffen werden, damit die einfacheren Fälle im Bereich der Wirtschafts- und Cyberkriminalität weiterhin zeitgerecht erledigt werden können. Nach wie vor ist aber die bestehende Organisation der Staatsanwaltschaft in der Lage, die Bagatelldelikte und jene Straftaten, die in einem überschaubaren Rahmen verübt worden sind, ohne Ein-

schränkungen zu untersuchen und zu verfolgen. Anzahlmässig betrifft das aktuell mehr als 95 % aller Verfahren.

In operativer Hinsicht ist die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft geprägt von den gesetzlichen Vorgaben und den stets ändernden Bestimmungen. Zudem haben der Ausbau der Parteirechte und andere prozessuale Auflagen Auswirkungen auf die Arbeit der gesamten Strafverfolgungsbehörden und insbesondere auf die Verfahrensdauer, aber auch auf die Kosten. Der weitaus grösste Teil der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit ist reaktiv, also bestimmt durch bereits verübte Handlungen und Delikte. Es ist daher nicht möglich, den Umfang dieser Aufgaben und die damit verbundenen Aufwendungen genau zu planen, zu berechnen und damit zu steuern. Nur der kleinste Teil der Tätigkeit dient der Verhinderung von Straftaten und kann als präventiv wirksam bezeichnet werden.

## Entwicklungsziele

### Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Reorganisation der Staatsanwaltschaft und Aufbau einer Abteilung Wirtschaftskriminalität (inkl. Cyberkriminalität)
- b. Lösen der Schnittstellenproblematik im gesamten Bereich der Strafverfolgung

### Ziele im Voranschlagsjahr 2020

- a. Abschluss der Reorganisation der Abteilung "Wirtschafts- und Cyberkriminalität"

## Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
-	Stellenprozente	1'210	1'240	1'340	1'340	1'340	1'340
B	Neueingänge Bereich StGB (U-Fälle)	1'361	1'500	1'500	1'500	1'500	1'500
B	Neueingänge Bereich SVG (SV-Fälle).	2'478	2'150	2'150	2'150	2'150	2'150
B	Anzahl Pendenzen Strafverfahren Bereich StGB (U-Fälle)	353	250	250	250	250	250
B	Anzahl Pendenzen Strafverfahren Bereich SVG (SV-Fälle)	336	400	300	300	300	300

**660 Strafanstalten Gmünden (Globalkredit)****Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis Globalkredit</b>	<b>-1'369</b>	<b>-700</b>	<b>-700</b>	<b>-700</b>	<b>-700</b>	<b>-700</b>
Einlage (+)/Entnahme (-) aus Rücklagen	336	0	0	0	0	0
<b>Ergebnis inkl. Reserveänderung</b>	<b>-1'033</b>	<b>-700</b>	<b>-700</b>	<b>-700</b>	<b>-700</b>	<b>-700</b>

**Darlegung der Veränderungen**

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)				

**Investitionsrechnung**

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>130</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
52 Immaterielle Anlagen	0	0	130	0	0	0

**Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)**

in TCHF	2019	2020	2021	2022	2023
Nettoinvestitionen AFP 2021–2023	0	130	0	0	0
Nettoinvestitionen AFP 2020–2022	0	150	0	0	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	-20	0	0	---

davon

Insassenverwaltungssoftware (Ablösung BIPS)		-20			
---	--	-----	--	--	--

**Aufgabenbereiche**

A. Verweis: siehe separates Kantonsratsgeschäft Globalkredit mit Leistungsauftrag.

**670 Bussen****Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-4'538</b>	<b>-4'610</b>	<b>-4'800</b>	<b>-4'800</b>	<b>-4'800</b>	<b>-4'800</b>
31 Sachaufwand	262	190	200	200	200	200
42 Entgelte	-4'800	-4'800	-5'000	-5'000	-5'000	-5'000

**Darlegung der Veränderungen**

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)	-190	-190	-190	-190

davon aus bestehenden Aufgaben

Nicht einbringliche Bussen Staatsanwaltschaft	10	10	10	10
Anpassung Bussenerträge	-200	-200	-200	-200

**Aufgabenbereiche**

A. Verweis: siehe Kantonspolizei 640 und Staatsanwaltschaft 650.

## 680 Motorfahrzeugsteuern

### Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-7'902</b>	<b>-7'963</b>	<b>-7'885</b>	<b>-8'038</b>	<b>-8'125</b>	<b>-8'213</b>
36 Transferaufwand	5'329	5'438	5'525	5'563	5'625	5'688
39 Int. Verrechnungen	8'527	8'600	8'840	8'900	9'000	9'100
40 Fiskalertrag	-21'758	-22'000	-22'250	-22'500	-22'750	-23'000

### Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)	78	-75	-162	-250

### davon aus bestehenden Aufgaben

Höhere Abgaben an die Gemeinden und an die Strassenrechnung aufgrund steigender Einnahmen (2021-2023)	78	-75	-162	-250
---	----	-----	------	------

### Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Strassenverkehrsamt 620 Aufgabenbereich Lit.C.

Verwendung der Strassenverkehrssteuern (gemäss EG SVG Art. 6a):

25 % des Ertrages der kantonalen Strassenverkehrssteuern werden an die Gemeinden für den Bau und Unterhalt der öffentlichen Strassen ausgerichtet. 40 % des Ertrages werden der Staatsstrassenrechnung zugewiesen. Siehe Kennzahlen.

Der nach diesem Verteilschlüssel verbleibende Ertrag bleibt in der laufenden Rechnung des Kantons zugunsten der verkehrsbezogenen Aufwendungen der Kantonspolizei und der übrigen verkehrsbezogenen kantonalen Aufgaben.

### Umfeldanalyse

Berechnungsgrundlage der Motorfahrzeugsteuern ist das Fahrzeuggewicht. Stetig steigende Fahrzeuggewichte sowie der zunehmende Fahrzeugbestand führen zu einer regelmässigen Erhöhung des Motorfahrzeugsteuerertrags.

Der Digitalisierung im Zahlungsverkehr wird Rechnung getragen (E-Banking etc.). Durch die E-Rechnung ist der papierlose Rechnungsempfang für alle Kunden möglich.

Verweis: siehe Strassenverkehrsamt 620 Umweltanalyse: Kostenbewusstsein.

### 3 Behörden und Rechtspflege

#### 3.1 Kantonsrat

##### 010 Kantonsrat

##### Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis</b>	<b>510</b>	<b>495</b>	<b>534</b>	<b>540</b>	<b>544</b>	<b>548</b>
30 Personalaufwand	323	331	382	388	392	396
31 Sachaufwand	115	90	78	78	78	78
39 Int. Verrechnungen	73	74	74	74	74	74
42 Entgelte	-1	0	0	0	0	0

##### Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)	39	45	49	53

##### davon aus bestehenden Aufgaben

Anpassung Sitzungsgelder Kantonsrat (für ein halbes Jahr)	51	57	61	65
---	----	----	----	----

##### Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
-	Stellenprozente	60	-	-	-	-	-

## 3.2 Regierungsrat

### 020 Regierungsrat

#### Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis</b>	<b>1'859</b>	<b>2'010</b>	<b>2'101</b>	<b>1'801</b>	<b>1'816</b>	<b>1'831</b>
30 Personalaufwand	1'603	1'743	1'766	1'467	1'481	1'496
31 Sachaufwand	184	174	175	425	175	175
36 Transferaufwand	176	339	219	219	219	219
39 Int. Verrechnungen	29	29	29	29	29	29
43 Verschiedene Erträge	-133	-135	-88	-88	-88	-88
49 Int. Verrechnungen	0	-140	0	-250	0	0

#### Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)	91	-209	-194	-179

#### davon aus bestehenden Aufgaben

Personalaufwand (Ruhegehälter Regierungsräte)	54	-270	-270	-270
Internationale Bodenseekonferenz	21	21	21	21
Wegfall Honorare aus VR-Mandanten	47	47	47	47

#### davon aus Projekten

Sechseläuten (31)		250		
Fêtes de Vignerons (36)	-140	-140	-140	-140
Beiträge aus dem Lotteriefonds	140	-110	140	140

### 3.3 Gerichtsbehörden

#### 700 Gerichtsbehörden

##### Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis</b>	<b>4'480</b>	<b>4'197</b>	<b>4'257</b>	<b>4'332</b>	<b>4'382</b>	<b>4'422</b>
30 Personalaufwand	3'793	3'839	3'912	3'976	4'016	4'055
31 Sachaufwand	1'129	982	1'014	1'014	1'014	1'014
33 Abschreibungen VV	0	0	10	20	30	30
36 Transferaufwand	1	1	1	1	1	1
39 Int. Verrechnungen	333	336	336	336	337	337
42 Entgelte	-775	-960	-1'015	-1'015	-1'015	-1'015

##### Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)	60	135	185	225

##### davon aus bestehenden Aufgaben

tieferer Aufwand für Gutachten	-20	-20	-20	-20
Anpassung Gebühren, Abgaben und Rückerstattungen Dritte an eff. Erträgen	-55	-55	-55	-55
höhere Entschädigungen für Rechtsvertretungen	20	20	20	20

##### davon aus Projekten

IT-Nutzungsaufwand (Betriebskosten eDossier)	32	32	32	32
Abschreibungen aus Einführung eDossier	10	20	30	30

##### Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>50</b>	<b>50</b>	<b>50</b>	<b>0</b>
52 Immaterielle Anlagen	0	0	50	50	50	0

##### Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2019	2020	2021	2022	2023
Nettoinvestitionen AFP 2021–2023	0	50	50	50	0
Nettoinvestitionen AFP 2020–2022	0	50	50	50	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	0	0	0	---

## Aufgabenbereiche

- A. Obergericht: Fällen von Entscheiden als einzige Instanz oder als Rechtsmittelinstanz
- B. Obergericht: Beaufsichtigung des Kantonsgerichts, der Schlichtungsbehörden sowie der Betreibungs- und Konkursämter
- C. Obergericht: Mitwirkung bei der Aufsicht über die Anwälte und in der Anwaltsprüfungskommission
- D. Kantonsgericht: Rechtsprechung in der ersten Instanz in Zivil- und Strafsachen
- E. Schlichtungsbehörden: Versuch der Erzielung einer Einigung in Streitfällen

## Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
	95 % aller beim Kantons- und Obergericht eingehenden Fälle werden innert 12 Monaten nach Eingang erledigt.	Anteil der Fälle in %, die innert 12 Monaten erledigt sind	94	95	95	95	95	95

## Entwicklungsziele

### Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Verbesserung des Internetauftrittes (Entscheidpublikation des Obergerichts)

## Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
-	Stellenprozente	1'570	1'615	1'625	1'625	1'625	1'625
A	Obergericht: Anzahl Eingänge	362	300	330	330	330	330
A	Obergericht: Anzahl Erledigungen	385	300	330	330	330	330
D	Kantonsgericht: Anzahl Eingänge	1'320	1'360	1'350	1'350	1'350	1'350
D	Kantonsgericht: Anzahl Erledigungen	1'425	1'350	1'350	1'350	1'350	1'350
E	Schlichtungsstellen: Anzahl Eingänge	108	100	100	100	100	100
E	Schlichtungsstellen: Anzahl Erledigungen	112	100	100	100	100	100
E	Vermittler: Anzahl Eingänge	226	250	240	240	240	240
E	Vermittler: Anzahl Erledigungen	229	250	240	240	240	240

### 3.4 Finanzkontrolle

#### 800 Finanzkontrolle

##### Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>Nettoergebnis</b>	<b>414</b>	<b>445</b>	<b>452</b>	<b>459</b>	<b>463</b>	<b>467</b>
30 Personalaufwand	397	408	414	421	425	429
31 Sachaufwand	23	41	42	42	42	42
36 Transferaufwand	1	1	1	1	1	1
39 Int. Verrechnungen	8	8	8	8	8	8
42 Entgelte	-15	-13	-13	-13	-13	-13

##### Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2020	2021	2022	2023
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2019)	7	14	18	22

##### Aufgabenbereiche

- A. Prüfen der Staatsrechnung bezüglich Gesetzmässigkeit und Einhaltung der Grundsätze des Finanzhaushaltes
- B. Selbständiges Festlegen des Prüfprogrammes
- C. Durchführen von Projektprüfungen, Prüfaufträgen des Kantonsrates oder der Finanzkommission, Sonderprüfungen auf Anfrage
- D. Durchführen von Revisionsmandaten von öffentlichen Institutionen
- E. Sicherstellen der Zulassung der Finanzkontrolle von Appenzell Ausserrhoden bei der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) durch ein ausreichendes Qualitätsmanagement

##### Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
A	Clean Opinion (keine Einschränkungen im Testat zur Staatsrechnung)	Anzahl Einschränkungen im Testat	0	0	0	0	0	0
B	90 % der Prüfungen nach Jahresplanung durchgeführt	Quote vorliegender Prüfberichte in %	88	90	90	90	90	90

## Umfeldanalyse

Die Finanzkontrolle kann ihre Aufgabe nur objektiv und wirkungsvoll erfüllen, wenn sie unabhängig ist. Die Finanzkontrolle spielt eine wichtige Rolle bei der Förderung der Entwicklung einer effizienten Verwaltung.

Die Abhängigkeit der IT in allen Bereichen der Kantonalen Verwaltung wird immer grösser. Auch im Bereich der Rechnungslegung wird die Verlässlichkeit der Systeme immer wichtiger. Entsprechend ist die IT und damit eine System- und Anwendungsprüfung immer wichtiger.

Das Interesse der Öffentlichkeit an der Staatsrechnung führt dazu, dass auch die Finanzkontrolle stärker in den Fokus gerät. Umso wichtiger wird sowohl die äussere als auch die innere Unabhängigkeit.

## Entwicklungsziele

### Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Einhaltung der Vorgaben von ExpertSuisse bezüglich einer ordentlichen Revision → Testat nach PS (Prüfungsstandard)

### Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
-	Stellenprozente	190	190	190	190	190	190
-	Anzahl Audit Turnus Prüfungen	18	20	14	15	15	15

## 4 Anhang

### 4.1 Investitionsliste

Nr.	Investition (in TCHF)	RE 2018	VA 2019	PR 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>100</b>	<b>Kanzleidienste</b>	<b>7</b>	<b>320</b>	<b>50</b>	<b>135</b>			
I1000005	Elektronisches Amtsblatt		200					
I1000006	Erneuerung Abstimmungsanlage (2.Teil)		50	50				
I1000007	MIS Berichtserweiterungen		70		135			
I1010003	MIS Regierungscontrolling	7						
<b>210</b>	<b>Amt für Finanzen</b>	<b>-1'400</b>	<b>141</b>		<b>428</b>	<b>2'001</b>	<b>4'350</b>	<b>239</b>
I1130002	Einführung NSP Swiss-Salary-Modul	11	20		20			
I2109002	Beteiligung Spitalverbund	8'869	121		408	2'001	4'350	239
I2109003	Entwidmungen	-10'279						
<b>220</b>	<b>Kantonale Steuerverwaltung</b>	<b>774</b>	<b>450</b>	<b>958</b>	<b>500</b>	<b>520</b>	<b>470</b>	<b>250</b>
I1120001	Integrierte Steuersoftware ISAR	380	250	500				
I1120003	eSteuern	58						
I1120004	Weiterentwicklung Steuerlösung (NEST Refactoring/NEST.deq)	336	200	458	500	520	470	250
<b>230</b>	<b>Personalamt</b>	<b>153</b>	<b>100</b>		<b>205</b>			
I1189011	ePersonaldossier	153	100		100			
I2300001	Zeiterfassungssystem				105			
<b>240</b>	<b>Amt für Immobilien</b>	<b>302</b>	<b>2'060</b>	<b>720</b>	<b>4'806</b>	<b>6'770</b>	<b>-5'438</b>	<b>6'300</b>
I1440003	PZA Herisau (Erschliessungssystem / PP / Versorgung / 0.4 Mio.)		198		400			
I1440007	PZA Herisau Haus III ( 9.1 Mio.)	204	998	350	2'700	5'600	312	
I1440016	Fünfeckpalast, Trogen (Fertigstellung Umgebung / 0.6 Mio.)		21	40	200			
I1440026	Regierungsgebäude, Herisau (Eingangsbereich Innen u. Aussen / 0.5 Mio.)				30	270		
I1440027	Kantonsschule Trogen (neue Lehr- und Lernformen / 6.6 Mio.)					100	500	500
I1440030	PZA Herisau (Haus 5 / 1.25 Mio.)			75	175	950	50	
I1440031	PZA Herisau (Haus 6 / 1.25 Mio.)		801	75	175	950	50	
I1440033	Regierungsgebäude Cafeteria (0.3 Mio.)					30	150	
I1440034	Polizei-posten Mittelland (1 Mio.)					300	300	

Nr.	Investition (in TCHF)	RE 2018	VA 2019	PR 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
I1440036	Asylzentrum Krombach (1.3 Mio.)				300	1'000		
I1440040	Strafanstalt Gmünden (Weiterentwicklung / 15.2 Mio.)	98		100	280	100	200	3'012
I1440041	BBZ Herisau (zusätzlicher Schulraum / 4 Mio.)						500	3'000
I1440042	Kantonsschule Rotes Schulhaus (Lift / 0.6 Mio.)				40	440		
I1440043	Kantonsschule Altes Schulhaus (0.4 Mio.)				40	280		
I2401001	Projekt DIGS (Digitalisierung Grundstückschätzungsbehörde)				30	200		
I2402001	Liegenschaftenmodul Infoma newsystem				170			
I2403044	Neubau Prüfstelle MFK (11 Mio.)		250	80	120			200
I2403045	Übertragungen PZA an SVAR		-208		-704	-3'450	-7'500	-413
I2403046	Werkhof Furt, Wiederaufbau Werkhalle (0.85 Mio.)				850			
<b>245</b>	<b>Zentrale Informatik- und Telefoniekosten</b>	<b>-491</b>	<b>200</b>	<b>230</b>	<b>580</b>	<b>650</b>	<b>600</b>	<b>600</b>
I1189008	Kreditorenschanning	9						
I1189009	Projekt Integra (ab 2015)		150	150	200	50		
I1189013	Weitere eGovernment-Projekte				100	400	600	600
I1189016	Internetportal AR - eAusserhoden		50	50	60			
I1189018	Darlehen AR Informatik AG (Liquidität)	-500						
I1189019	Aktien eOperations Schweiz AG							
I2450020	eID AR			30	120	200		
I2450021	Schnittstelle GERES - CM Axioma				100			
<b>320</b>	<b>Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung</b>	<b>100</b>	<b>42</b>	<b>85</b>				
I1189007	EISA Sekundarstufe II	100	42	85				
<b>340</b>	<b>Kantonsschule (Globalkredit)</b>		<b>250</b>		<b>250</b>	<b>250</b>		
I1250001	Informatik Kantonsschule Trogen		250		250	250		
<b>350</b>	<b>Berufsbildungszentrum</b>	<b>148</b>	<b>80</b>	<b>80</b>	<b>70</b>	<b>175</b>	<b>175</b>	
I1260001	Investitionen BBZ, Herisau	148	80	80				
I3500002	Ersatz Mobiliar BBZ					75	75	
I3500003	Ersatz Hardware BBZ				70	100	100	

Nr.	Investition (in TCHF)	RE 2018	VA 2019	PR 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>370</b>	<b>Kantonsbeiträge Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen</b>	-1	80	10	20	20	30	40
I1279001	Ausbildungs- und Studiendarlehen	-1	80	10	20	20	30	40
<b>400</b>	<b>Departementssekretariat DGS</b>	-27			150			
I1300001	NEST-Modul IPV	-27						
I4000002	Simulationssoftware Prämienverbilligung				150			
<b>410</b>	<b>Amt für Gesundheit</b>	- 37'763			127	1'448	2'108	3'021
I1310003	Hypothekendarlehen Spitalverbund AR	-38'447						
I4101001	Darlehen an Ostschweizer Kinderspital (13.9 Mio.)	684			127	1'448	2'108	3'021
<b>500</b>	<b>Departementssekretariat DBV</b>		90			150		
I1400001	eBauverwaltung		90			150		
I1500001	Aktien Appenzeller Schaukäseerei AG							
<b>510</b>	<b>Tiefbauamt</b>	424	1'480	680	1'750	1'800	1'800	1'800
Div.	Wasserbau	114	1'200	400	1'400	1'400	1'400	1'400
I5108002	Fendt 211 P Vario	148						
I5109001	Pneubagger Takeuchi	161						
IBU5108	Fhz. /Masch. Strassenunterhalt Herisau					400		400
IBU5109	Fhz. /Masch. Strassenunterhalt Heiden		280	280	350		400	
<b>520</b>	<b>Amt für Raum und Wald</b>	504	750	650	500	600	550	550
I1480001	Orthofoto		250	150				
I1540001	Beiträge an forstliche Projekte	504	500	500	500	600	550	550
<b>530</b>	<b>Amt für Umwelt</b>		170	170				
I5300001	Ersatz SW Industrie- u. Gewer- bekataster		170	170				
<b>540</b>	<b>Amt für Wirtschaft und Arbeit</b>	41	153		153	153	153	153
I1578001	Beiträge "Neue Regionalpolitik"	-136						
I1578002	Darlehen Transformatorenstation Grub (Verpflichtung Bund)	10		10				

Nr.	Investition (in TCHF)	RE 2018	VA 2019	PR 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
I1578003	Darlehen Gemeinde Grub	-10		-10				
I1578004	Darlehen Bad Unterrechstein (Verpflichtung Bund)	18		18				
I1578005	Darlehen Bad Unterrechstein	-18		-18				
I1578006	Darlehen Gemeinde Heiden (Schulhaus Wies) / (Verpflichtung Bund)	7		7				
I1578007	Darlehen Gemeinde Heiden (Schulhaus Wies)	-7		-7				
I1578008	Darlehen Erweiterung Bad Unterrechstein				-70	-70	-70	-70
I1578009	"Darlehen Projekt "Schwägäl" (Verpflichtung Bund)"	220		220	220	220	220	220
I1578010	"Darlehen Projekt "Schwägäl" (Verpflichtung Bund)"	-220		-220	-220	-220	-220	-220
I1578011	Darlehen Erweiterung Bad Unterrechstein (Verpflichtung Bund)				70	70	70	70
I1578012	Äquivalenzbeiträge Darlehen NRP		153		153	153	153	153
I5409013	Äquivalenzbeitrag Darlehen Hotel Linde, Heiden	146						
I5409014	Äquivalenzbeitrag Zusatz (Ver- längerung Darlehen Unterrech- stein)	31						
I5409015	Darlehen Stiftung Hotel Linde, Heiden (Verpflichtung Bund)			-747	53	53	53	53
I5409016	Darlehen Stiftung Hotel Linde, Heiden			747	-53	-53	-53	-53
<b>550</b>	<b>Amt für Landwirtschaft</b>	<b>925</b>	<b>900</b>	<b>900</b>	<b>900</b>	<b>900</b>	<b>900</b>	<b>900</b>
I1520001	Beiträge an Oekonomiegebäu- de	741	600	600	500	500	500	500
I1520002	Beiträge an Gewerbebetriebe		40	40	80	80	80	80
I1520003	Beiträge an Sanierung landw. Wasserversorgungen	11			80	80	80	80
I1520004	Beiträge an Weg- und Trans- portanlagen	114	200	200	180	180	180	180
I1520005	Beiträge an Düngeranlagen	15	30	30	30	30	30	30
I1520010	Beiträge an Strukturverbesser- ungen	43	30	30	30	30	30	30
<b>560</b>	<b>Öffentlicher Verkehr</b>	<b>3'284</b>	<b>2'645</b>	<b>2'645</b>	<b>2'047</b>	<b>2'090</b>	<b>2'865</b>	<b>2'915</b>
I1570001	Investitionsbeiträge Appenzeller Bahnen	-79						
I1570003	Durchmesserlinie (DML)	1'288	600	600				
I1570004	Beitrag Bahninfrastrukturfonds (BIF)	1'918	2'040	2'040	2'047	2'090	2'140	2'190
I1570005	Investitionsbeitrag Thurbo AG		5	5				
I1570006	Investitionsbeitrag Bushof Heri- sau						725	725

Nr.	Investition (in TCHF)	RE 2018	VA 2019	PR 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
I1570007	Privatbahnen: Diverses / Umsetzung	158						
<b>590</b>	<b>Spezialfinanzierungen und Fonds</b>	<b>8'715</b>	<b>11'515</b>	<b>11'921</b>	<b>7'473</b>	<b>11'000</b>	<b>10'100</b>	<b>9'400</b>
	<b>Strassenrechnung</b>							
Div.	Tiefbauamt / Strassenbau	8'205	10'500	8'870	4'070	5'300	8'530	9'210
IIR01592	"Herisau; 5 Mühlestrasse, Kreuzung Bahnhofstrasse, Gesamterneuerung "Bahnhof"			530	4'430	4'200	970	90
IIR01679	Projektierungskosten Liebeggtunnel (Anteil AR)	5	100	100	200	200	300	
IIR09000	Sanierung Bahnübergänge	88		1'500	1'000	1'000		
I5900001	Entwurmung Strassen				-3'600			
	<b>Spezialfinanzierung Gewässerschutz</b>							
I1494002	Anschluss Rehetobel an Kläranlage Altenrhein	34			140			
I1494004	Anschluss Speicher an Kläranlage Altenrhein	261	55	55	434			
I1494008	Furt Urnäsch	376						
I5902011	Anschluss Trogen und Wald an AVA		450	450	497			
I5902012	Anschluss Ausbau ARA Aueli, Waldstatt		300	300	252			
I5902014	ARA Saum, Herisau		110	116				
IBU5902	Investitionen Gewässerschutz					300	300	100
	<b>Agrarfonds</b>							
I5906001	Darlehen Agrarfonds	-255			50			
<b>600</b>	<b>Departementssekretariat DIS</b>		<b>170</b>			<b>400</b>	<b>400</b>	<b>310</b>
I1600001	eGrundbuch		170					
I6000002	WEP (Werterhalt von Polycom)					400	400	310
<b>620</b>	<b>Strassenverkehrsamt</b>	<b>49</b>			<b>24</b>			
I1189010	eStrassenverkehrsamt	49			24			
<b>630</b>	<b>Amt für Militär und Bevölkerungsschutz</b>	<b>19</b>	<b>200</b>	<b>200</b>		<b>580</b>	<b>190</b>	
I1614001	Maschinen, Geräte Zivilschutz	19				180		
I1614002	Notstrom Zeughaus (inkl. Tankstelle)					400		
I1614003	Fahrzeugflotte Zivilschutz 2022						190	
IBU6302	Maschinen, Geräte Zivilschutz		200	200				

Nr.	Investition (in TCHF)	RE 2018	VA 2019	PR 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>640</b>	<b>Kantonspolizei</b>	<b>627</b>	<b>588</b>	<b>788</b>	<b>1'540</b>	<b>2'735</b>	<b>2'500</b>	<b>300</b>
I1620001	Fahrzeugflotte Kantonspolizei	227		222	520	300	300	300
I6400004	Ausbau Kapo-Fachapplikationen	189	366	366				
I6400011	Ablösung IPS3 / Einführung myABI				150	150		
I6400012	Einführung Medienverwaltungssystem (Smartpolice)				70	70		
I6401006	Ersatz Geschwindigkeitsmessanlage	210						
I6401009	Ersatz Geschwindigkeitsmessanlage					215		
I6401010	Ersatz GK-Fahrzeug / GK Lasermessgerät						200	
I6402008	KNZ Futura			200	800	2'000	2'000	
IBU6401	Fahrzeugflotte KAPO		222					
<b>650</b>	<b>Staatsanwaltschaft</b>		<b>110</b>	<b>110</b>	<b>100</b>			
I6500001	Tribuna		110	110	100			
<b>660</b>	<b>Strafanstalten Gmünden (Globalkredit)</b>			<b>400</b>	<b>130</b>			
I6600002	Insassenverwaltung SW (BIPS)				130			
I6602003	Schreinerei Strafanstalt Gmünden			400				
<b>700</b>	<b>Gerichtsbehörden</b>				<b>50</b>	<b>50</b>	<b>50</b>	
I7000001	eDossier (SW-Lösung Bund)				50	50	50	
<b>Nettoinvestitionen</b>		<b>-23'609</b>	<b>22'494</b>	<b>20'597</b>	<b>21'938</b>	<b>32'292</b>	<b>21'803</b>	<b>26'778</b>

## 4.2 Stellenspiegel

in Prozent	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
<b>0 Räte</b>	<b>60</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
010 Kantonsrat	60	0	0	0	0	0
020 Regierungsrat	0	0	0	0	0	0
<b>1 Kantonskanzlei</b>	<b>1'865</b>	<b>2'346</b>	<b>2'201</b>	<b>2'176</b>	<b>2'161</b>	<b>2'161</b>
100 Kanzleidienste	1'085	1'123	994	969	954	954
110 Rechtsdienst	240	340	340	340	340	340
120 Kommunikationsdienst	170	255	260	260	260	260
130 Staatsarchiv	370	390	390	390	390	390
140 Parlamentsdienst	0	238	217	217	217	217
<b>2 Departement Finanzen</b>	<b>11'040</b>	<b>10'309</b>	<b>10'600</b>	<b>10'660</b>	<b>10'560</b>	<b>10'560</b>
200 Departementssekretariat DF	260	260	280	280	280	280
210 Amt für Finanzen	1'220	1'130	1'110	1'110	1'110	1'110
220 Kantonale Steuerverwaltung	6'080	5'948	6'066	6'126	6'126	6'126
230 Personalamt	590	590	640	640	640	640
240 Amt für Immobilien	2'890	2'381	2'504	2'504	2'404	2'404
<b>3 Departement Bildung und Kultur</b>	<b>5'597</b>	<b>5'951</b>	<b>5'918</b>	<b>5'961</b>	<b>5'968</b>	<b>5'916</b>
300 Departementssekretariat DBK	80	200	200	200	200	200
310 Amt für Volksschule und Sport	2'810	2'952	2'980	2'980	2'980	2'980
320 Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung	1'100	1'210	1'130	1'143	1'150	1'150
330 Amt für Kultur	761	768	777	867	867	837
340 Kantonsschule (Globalkredit)	0	0	0	0	0	0
350 Berufsbildungszentrum	845	821	831	771	771	749
<b>4 Departement Gesundheit und Soziales</b>	<b>4'805</b>	<b>4'945</b>	<b>5'130</b>	<b>5'230</b>	<b>5'230</b>	<b>5'230</b>
400 Departementssekretariat DGS	560	510	510	510	510	510
410 Amt für Gesundheit	860	1'040	1'040	1'040	1'040	1'040
420 Veterinäramt	560	560	680	780	780	780
430 Amt für Soziales	1'225	1'195	1'220	1'220	1'220	1'220
440 KESB	1'440	1'480	1'510	1'510	1'510	1'510
445 Interkantonales Labor	160	160	170	170	170	170
<b>5 Departement Bau und Volkswirtschaft</b>	<b>10'603</b>	<b>10'803</b>	<b>10'623</b>	<b>10'698</b>	<b>10'698</b>	<b>10'673</b>
500 Departementssekretariat DBV	915	830	830	880	880	880
510 Tiefbauamt	4'972	5'294	5'074	5'074	5'074	5'074
520 Amt für Raum und Wald	1'250	1'160	1'260	1'260	1'260	1'260
530 Amt für Umwelt	1'602	1'472	1'472	1'472	1'472	1'472
540 Amt für Wirtschaft und Arbeit	910	1'050	1'000	1'000	1'000	1'000
550 Amt für Landwirtschaft	954	997	987	1'012	1'012	987
<b>6 Departement Inneres und Sicherheit</b>	<b>15'863</b>	<b>15'336</b>	<b>15'657</b>	<b>15'657</b>	<b>15'657</b>	<b>15'657</b>
600 Departementssekretariat DIS	520	520	520	520	520	520
610 Amt für Inneres	550	550	550	550	550	550
620 Strassenverkehrsamt	1'460	1'465	1'464	1'464	1'464	1'464
630 Amt für Militär und Bevölkerungsschutz	1'235	1'290	1'235	1'235	1'235	1'235
640 Kantonspolizei	10'888	10'271	10'548	10'548	10'548	10'548

in Prozent	RE 2018	VA 2019	VA 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
650 Staatsanwaltschaft	1'210	1'240	1'340	1'340	1'340	1'340
660 Strafanstalten Gmünden (Globalkredit)	0	0	0	0	0	0
<b>7 Gerichtsbehörden</b>	<b>1'570</b>	<b>1'615</b>	<b>1'625</b>	<b>1'625</b>	<b>1'625</b>	<b>1'625</b>
700 Gerichtsbehörden	1'570	1'615	1'625	1'625	1'625	1'625
<b>8 Finanzkontrolle</b>	<b>190</b>	<b>190</b>	<b>190</b>	<b>190</b>	<b>190</b>	<b>190</b>
800 Finanzkontrolle	190	190	190	190	190	190
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>51'593</b>	<b>51'496</b>	<b>51'944</b>	<b>52'197</b>	<b>52'089</b>	<b>52'012</b>

Nach Personalgesetz dient der Stellenplan lediglich der Information und zu administrativen Zwecken. Zur Steuerung des Personalaufwands ist weiterhin die Lohnsumme pro Organisationseinheit massgebend. In den Bereichen von pauschalen Monats- und Stundenlöhnen wurde für die Festlegung der Stellenbelegung ein Hundertprozentlohn von TCHF 100 angenommen.



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder  
des Kantonsrates

Herisau, 22. Oktober 2019

**3000.85**

**Kantonsschule Trogen; Globalkredit mit Leistungsauftrag 2020; Genehmigung**

**1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2019**

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin  
Sehr geehrte Kantonsrätinnen  
Sehr geehrte Kantonsräte

**A. Ausgangslage**

Die Kantonsschule Trogen wird seit vielen Jahren mit einem Globalkredit geführt. Der Regierungsrat hat am 22. Oktober 2019 den Globalkredit mit Leistungsauftrag 2020 für die Kantonsschule Trogen behandelt und zusammen mit dem dazugehörenden Bericht und Antrag zu Händen des Kantonsrats verabschiedet.

**B. Erwägungen**

**1. Rechtliches**

Nach Art. 16 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; bGS 612.0) kann für geeignete Organisationseinheiten ein Globalkredit mit Leistungsauftrag bewilligt werden. Nach Art. 39 des Mittel- und Hochschulgesetzes (MHG; bGS 413.1) wird die kantonale Mittelschule mit Globalkredit und Leistungsauftrag geführt. Für die Genehmigung von Globalkredit und Leistungsauftrag ist der Kantonsrat zuständig (Art. 16 Abs. 2 FHG).



## 2. Die Elemente des Globalkreditsystems mit Leistungsauftrag

Der Leistungsauftrag ist mit dem Globalkredit verknüpft. Zwischen dem Departement Bildung und Kultur und der Kantonsschule Trogen wird das Leistungsangebot definiert, welches den Leistungsauftrag konkretisiert. Das Leistungsangebot bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat (Art. 10 Abs. 3 MHG).

## 3. Leistungen und Produkte für 2020

### a.) Grundangebot

Das Grundangebot der Kantonsschule Trogen ist durch das Gesetz vorgegeben. Nach Art. 10 Abs. 1 MHG wird ein Gymnasium mit Maturität (9.–12. Schuljahr) geführt.

Darüber hinaus ist die Führung von weiteren Angeboten möglich, zuständig ist der Regierungsrat (Art. 10 Abs. 2 und 3 MHG). Die weiteren Angebote wurden im Leistungsangebot 2018 bis 2021 der Kantonsschule Trogen definiert. Es werden folgende weitere Angebote geführt:

- Wirtschaftsmittelschule
- Fachmittelschule
- Sekundarstufe I für die Gemeinden Trogen, Wald und Rehetobel
- Mensabetrieb

Die Sekundarschule wird von den Gemeinden Trogen, Wald und Rehetobel getragen. Die drei Gemeinden entrichten ein Schulgeld, welches den Vollkosten entspricht.

### b) Weiterentwicklung (Projekt „Strategische Optionen der Kantonsschule Trogen“)

Bei den „Strategischen Optionen an der Kantonsschule Trogen“ konnte die Umsetzungs- und Evaluationsphase per Ende des Schuljahres 2018/19 nach insgesamt rund siebenjähriger Arbeit abgeschlossen werden. Der Regierungsrat hat den entsprechenden Schlussbericht, welcher über alle drei Phasen des Projekts erstellt wurde, am 24. September 2019 zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Berichterstattung zum Schlussbericht wurde der Regierungsrat wie folgt informiert:

Das Projekt „Strategische Optionen der Kantonsschule Trogen“ stellte ein zentrales Entwicklungsinstrument dar, welches auch von Lehrpersonen mitgestaltet wurde. Die Strategie basierte auf einer im Jahr 2011 erarbeiteten Vorstudie. Darin wurden diverse Optionen skizziert, welche die Kantonsschule Trogen in der Phase 1 vertieft prüfte und weiter ausarbeitete. Das Resultat bestand in einem Massnahmenkatalog mit Teilprojekten zur Steigerung der Attraktivität der Kantonsschule Trogen, welcher zu einer Abschwächung des Lernenden-Rückgangs sowie zur qualitativen und angebotsseitigen Schulentwicklung führen sollte. Auf der Basis des Schlussberichts zur Phase 1 erteilte der Regierungsrat der Kantonsschule Trogen im September 2013 den Auftrag zur Phase 2 und damit zur Umsetzung zahlreicher Entwicklungs- und Angebotserweiterungsarbeiten im Rahmen dieser Teilprojekte, welche sich seit dem Jahr 2014 in Umsetzung befinden.



### **Teilprojekt „Kooperationen“**

Im Rahmen des Teilprojekts „Kooperationen,“ wurden unter Einbezug der Amtsleitungen von Appenzell Ausserrhoden und Innerrhoden und der Rektorate diverse Handlungsfelder für eine mögliche Zusammenarbeit mit dem Gymnasium St. Antonius im Kanton Appenzell Innerrhoden erarbeitet. Im Jahr 2015 entschied die Regierung des Kantons Appenzell Innerrhoden, eine strategische Zusammenarbeit zwischen den beiden Mittelschulen vorerst nicht zu unterstützen. Anschliessend wurde die inhaltliche Zusammenarbeit mit dem Kanton St. Gallen im Rahmen anderer Teilprojekt ausgebaut. Einen direkten Beitrag zur Erhöhung der Lernendenzahlen in Trogen vermochte diese Zusammenarbeit nicht zu leisten. Aufgrund der Grösse und der finanziellen Möglichkeiten ist die Kantonsschule weiterhin auf Kooperationen angewiesen. Deshalb soll auch in Zukunft geprüft werden, ob mit etwas weiter entfernten Mittelschulen - z.B. aus den Kantonen Zürich, Schaffhausen, Thurgau, Graubünden oder Zentralschweiz - nutzenstiftende Kooperation angegangen werden könnten.

### **Teilprojekt „Profilschärfung“**

Im Teilprojekt „Profilschärfung“ entwickelte die Kantonsschule Trogen in den Fachbereichen Wirtschaft & Recht sowie MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik) diverse Angebote und ging Kooperationen mit Hochschulen und anderen Praxispartnern ein. So können die Lernenden der Kantonsschule Trogen beispielsweise seit dem Jahr 2016 im Schwerpunktfach Wirtschaft & Recht ausgewählte Vorlesungsteile an der Universität St. Gallen besuchen. Im Bereich MINT wurde im Jahr 2016 ein Kursangebot für Lernende der Sekundarstufe I im Kanton Appenzell Ausserrhoden eingeführt. Seit dem Jahr 2014 steht den Lernenden auch ein umfangreiches zusätzliches MINT-Angebot mit hohem Praxisbezug an der Kantonsschule zur Verfügung. Die erworbenen MINT-Kompetenzen können transparent ausgewiesen werden und haben damit für die Lernenden einen Mehrwert für ihren beruflichen und schulischen Entwicklungsweg.

Mit der zweisprachigen Maturität Deutsch/Englisch und dem Austauschangebot „Echange linguistique,“ mit dem Lycée-Collège de la Planta in Sion (Deutsch/Französisch) hat die Kantonsschule Trogen ein anerkanntes Angebot zur Erweiterung der Fremdsprachkompetenz etabliert, welches dem Vergleich mit anderen Mittelschulen problemlos standhalten kann. Inhaltlich leisten alle Profilschärfungs-Themenfelder einen substanziellen Beitrag zur Schulentwicklung. Die Nutzung des zweisprachigen Unterrichtsangebots Deutsch/Englisch soll in den kommenden Jahren auf rund 20 neueinsteigende Lernende pro Jahr erhöht werden. Parallel wird auch eine mögliche Ausdehnung von immersivem Unterricht über alle Klassen geprüft.

Die Profilbildung der Kantonsschule Trogen wird auch über die Strategieperiode 2012–2019 hinaus weitergeführt werden. Dabei geht es darum, die Angebote zu optimieren und zu konsolidieren. So soll beispielsweise die Profilschärfung im Bereich Wirtschaft & Recht umfassender und mit einem verstärkten Einbezug der Wirtschaftsmittelschule (WMS) optimiert werden. Mittelfristig soll ein MINT-Label erlangt werden, welches die erfolgreichen und vielseitigen Angebote der Kantonsschule Trogen besser kommunizierbar macht. Dabei sind die Vorbereitung der Lernenden auf Wettbewerbe sowie hochstehende Kooperationen mit MINT-Bildungsinstitutionen und der Praxis wichtige Elemente, die weitergeführt werden.

### **Teilprojekt „Talentförderung“**

Seit dem Herbst 2015 befasste sich die Kantonsschule Trogen im Rahmen eines Teilprojekts mit der Talentförderung. Lernende an der Kantonsschule Trogen haben die Möglichkeit, individuell auf ihre besonderen Talente und Stärken hin gefördert zu werden. Die Talentförderung umfasst die Bereiche Musik, Tanz, Theater, Instrumentalunterricht, Pädagogik und Sport.



Diese inhaltliche Ausrichtung basiert einerseits auf den bestehenden Stärken der Kantonsschule Trogen und andererseits auf den Bedürfnissen der Lernenden und deren Eltern. Die Kantonsschule verfolgt mit der Talentförderung auch das Ziel der optimalen Vorbereitung auf die Hochschulen der Künste bzw. die Fachhochschule für Gestaltung. Daneben sollen die Lernenden eine umfassende Vorbildung für den Übertritt an die Pädagogische Hochschule und damit für den Lehrerberuf erhalten. Und letztlich hat die Kantonsschule Trogen diverse Möglichkeiten geprüft, um die Talentförderung im Bereich Sport auszuweiten und damit die Zahl der Lernenden zu erhöhen. Die Talentförderungen in den Bereichen Kunst und Pädagogik leisten einen wichtigen Beitrag zur Attraktivität der Kantonsschule Trogen und damit indirekt auch zu einer Reduktion der Nachfrage nach ausserkantonalen Angeboten. Nebst der Talentförderung Musik, bildnerisches Gestalten und Sport sieht die Kantonsschule Trogen in der Folgestrategie eine Erweiterung auf Fachbereiche wie MINT oder Sprachen vor.

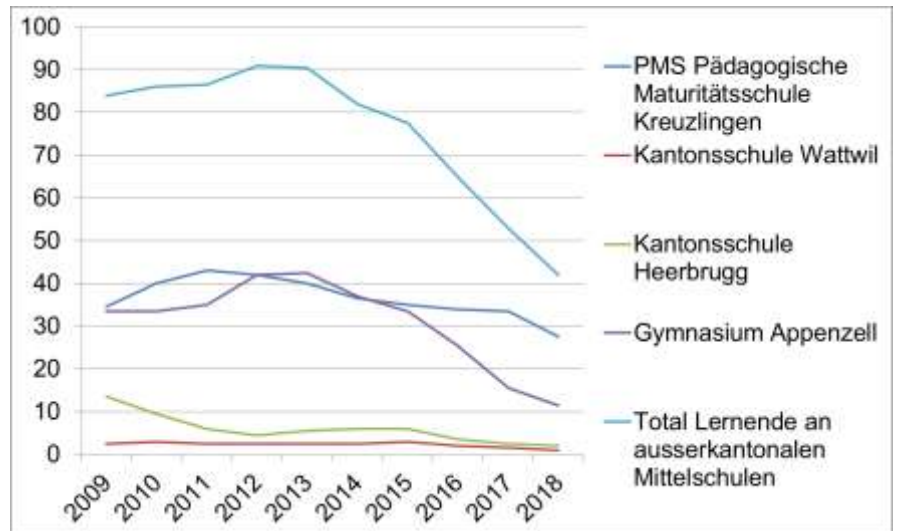
Der Versuch der Einführung einer Fachmittelschule (FMS) Technik stiess zwar auf grosses Interesse der abnehmenden Hochschulen, jedoch auch auf eine grosse Zurückhaltung seitens der Praxisbetriebe. Da diese Firmen mit entsprechenden Praktikumsangeboten einen wichtigen Beitrag zum Angebot FMS Technik hätten leisten müssen, stellt deren Interesse und Unterstützung eine unabdingbare Grundvoraussetzung war, welche nicht gegeben war. Die Idee des zum damaligen Zeitpunkt schweizweit einmaligen Angebots einer FMS Technik wurde nicht weiterverfolgt. Im Jahr 2014 hat die Kantonsschule Trogen jedoch im Rahmen des Teilprojekts die "FMS Gesundheit / Naturwissenschaften", eingeführt. Damit ist die Kantonsschule Trogen schweizweit eine von drei Mittelschulen, welche diese inhaltliche Erweiterung "Gesundheit / Naturwissenschaften", anbietet. Dieses Strategieprojekt wurde im Jahr 2015 abgeschlossen und der Kantonsschule Trogen in den laufenden Betrieb übergeben. Generell zeigte sich, dass sich das FMS-Angebot der Kantonsschule Trogen einer hohen Beliebtheit erfreut.

### **Teilprojekt „Überprüfung der Deklarationspraxis im Rahmen des Regionalen Schulabkommens (RSA)“**

Im Zentrum des Teilprojekts „Überprüfung der Deklarationspraxis im Rahmen des Regionalen Schulabkommens (RSA)“ stand die Bewilligungspraxis des Kantons Appenzell Ausserrhoden bei Gesuchen für den Besuch ausserkantonalen Mittelschulen und die Festlegung kritischer Untergrenzen bei der Anzahl Lernenden an der Kantonsschule Trogen. Das Teilprojekt hatte einen engen Bezug zum Gesetz über Mittel- und Hochschulen (MHG, bGS 413.1), welches per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt wurde. Im Rahmen dieses Teilprojektes wurden die Prognosen für die Entwicklung der Lernendenzahlen im Gymnasium weiterentwickelt. Die externen Einflussfaktoren führten zu einem Rückgang der Lernenden in ausserkantonalen Gymnasium. Mit rund 320 Lernenden besuchen im Jahr 2017 etwa gleich viele Jugendliche das Gymnasium in Trogen wie im Jahr 2000.



Die in Trogen geführten Mittel-schulangebote sind insgesamt nicht gefährdet. Im Rahmen der Deklarationspraxis im 'Regionalen Schulabkommen (RSA)' wird jedoch weiterhin jährlich geprüft, ob eine restriktivere Praxis in Betracht gezogen werden muss. Dabei gilt nebst der politischen Akzeptanz auch zu berücksichtigen, dass sich Anpassungen finanziell jeweils erst auf das übernächste Schuljahr auswirken.



### Teilprojekt „Erreichbarkeit“

Die verbesserte verkehrstechnische Anbindung stand im Zentrum des Teilprojekts „Erreichbarkeit“. Dazu hat die Kantonsschule Trogen den Austausch mit der zuständigen kantonalen Fachstelle aufgebaut und institutionalisiert. Optimierungen und Anpassungen konnten auf den Fahrplanwechsel anfangs Dezember 2018 vorgenommen werden. Zusätzlich hat die Schulleitung den Schulbeginn zeitlich später angesetzt. Mit diesen Massnahmen konnte die Anreisezeit für die Lernenden verkürzt werden. Trotzdem muss die verkehrstechnische Erschliessung für die Lernenden auch künftig mit geeigneten Massnahmen, beispielsweise mit Spezialbussen, optimiert werden.

### Teilprojekt „Wohnangebot“

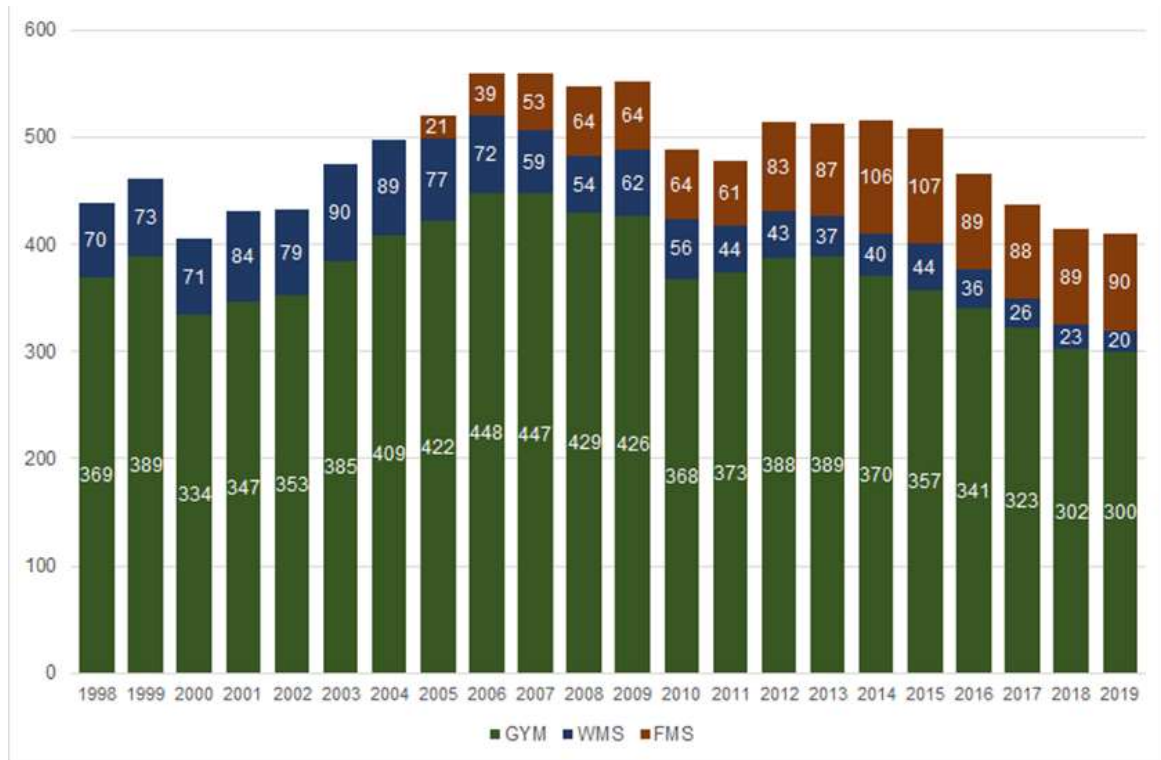
Das Teilprojekt „Wohnangebot“, hatte zum Ziel, das Wohnangebot im Hinblick auf die mögliche Angebotserweiterung und einer damit verbundenen höheren Nachfrage zu verbessern. Im Jahr 2014 konnte ein bestehendes WG-Angebot inhaltlich erweitert und räumlich modernisiert werden. Dazu finanzierte die Stiftung Kantonsschule Trogen eine umfassende Sanierung der bestehenden Wohnungen. Diese befinden sich im historischen Fabrikantenhaus beim Landsgemeindeplatz von Trogen. Zusätzlich dazu hat die Kantonsschule Trogen das Netz an Gastfamilien, insbesondere für Austauschlernende aus dem Kanton Wallis, erweitert.

### Teilprojekt „Fernunterricht“

Im Rahmen des Teilprojekts „Fernunterricht“, wurde die Einführung eines Gymnasiumangebots für Kinder von Auslandschweizern, Expatriates und diplomatischem Personal diskutiert. Es hat sich jedoch gezeigt, dass diese Zielsetzung vorläufig für die Kantonsschule Trogen zu ambitioniert ist. Inhaltlich wurde das Thema des ortsunabhängigen Lernens und der Einführung neuer Lernformen jedoch aufgenommen und in ein Projekt „Digitalisierung und neue Lernformen“ überführt. Dabei sollen unter anderem die Kompetenzen bei den Lehrpersonen der Kantonsschule Trogen im Umgang mit digitalen Lehr- und Lernformen erweitert sowie Angebote für ortsunabhängiges Lernen evaluiert werden. Dieses Projekt geht über den Abschluss der Strategieperiode 2012–2019 hinaus.

## Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die demographische Veränderung wie erwartet dazu geführt hat, dass die Anzahl der Lernenden zurückging, wie die nachstehende Grafik illustriert:



Dieser Rückgang wäre ohne die im Rahmen der Strategie 2012–2019 lancierten Massnahmen zur Angebots-erweiterung und Unterrichtsentwicklung höher ausgefallen. Die Kantonsschule Trogen hat sich in den vergan-genen Jahren bezüglich Angebotsvielfalt, Talentförderung und Unterrichtsentwicklung gut positioniert. Die umgesetzten Strategiemassnahmen und Angebotserweiterungen haben die Schule auch qualitativ nachhaltig weitergebracht.

### c.) Wirkungsziele und Indikatoren

Bis und mit Leistungsauftrag 2019 wurden drei Wirkungsziele mit Indikatoren im Globalkredit mit Leistungsauf-trag ausgewiesen. An der Sitzung des Kantonsrats vom 3. Dezember 2018 wurde erwähnt, dass es richtig wäre, wenn neben dem Übertritt an die Universitäten und pädagogischen Hochschulen (bisherige Wirkungszie-le) auch der Übertritt an die Fachhochschulen gemessen würde.

Ab dem Globalkredit mit Leistungsauftrag 2020 werden neu zwei zusätzliche Wirkungsziele und Indikatoren geführt, damit künftig eine Aussage zum Übertritt in alle Hochschulen möglich ist.

Wirkungsziele	Indikatoren
Die Übertrittsquote nach der eidg. Maturität an die Universität, ETH, Fachhochschule und pädagogische Hochschule wird nach dem 1. und 2. Jahr gemessen.	Übertrittsquote nach dem 1. Abschlussjahr ist mind. 35% Übertrittsquote nach dem 2. Abschlussjahr ist mind. 80%



Der Verbleib an der Universität, ETH, Fachhochschule oder pädagogischen Hochschule wird nach dem 1. Jahr gemessen.	Erfolgsquote über den Verbleib nach dem 1. Studienjahr ist mind. 92% der Studienanfänger.
--	---

Die bisherigen drei Indikatoren werden zu Vergleichszwecken mit den Erhebungen der vergangenen Jahre weitergeführt.

#### 4. Finanzbedarf 2020

Für die Berechnung des Finanzbedarfs ist primär die erwartete Lernendenzahl massgebend. Diese wird multipliziert mit dem Preis pro Lernenden, welcher von Jahr zu Jahr aufgrund der Anzahl der geführten Klassen und Lerngruppen leicht variieren kann. Für das Gymnasium wird im Jahr 2020 wiederum mit insgesamt 16 Klassen gerechnet, bei der Fachmittelschule mit einer Klasse pro Jahrgang. Im Schuljahr 2019/20 konnte in der Wirtschaftsmittelschule wieder mit einer Klasse gestartet werden, da die Mindestzahl mit neun Lernenden erreicht wurde. Der Rückgang der Lernenden an der Sekundarstufe führte zu einer Erhöhung der Kosten pro Lernende. Dieser Umstand wurde mit den drei Gemeinden Trogen, Wald und Rehetobel abgesprochen und die Vereinbarung im Hinblick auf das Schuljahr 2020/21 entsprechend angepasst.

Kosten pro Lernende	2016	2017	2018	2019	2020
Gymnasium	30'422	32'223	34'281	35'108	35'573
Wirtschaftsmittelschule	28'479	35'033	33'916	34'989	34'008
Fachmittelschule	20'281	25'754	27'085	25'793	26'814
Sekundarstufe I TWR	21'932	22'801	22'859	23'618	25'290

2020	Erwartete Lernendenzahl	Kosten pro Lernende	Finanzbedarf	Total
Gymnasium	317	35'573	11'276'736.10	
Wirtschaftsmittelschule	25	34'008	850'207.50	
Fachmittelschule	95	26'814	2'547'320.50	
Sekundarschule I TWR	107	25'290	2'706'051.40	
<b>Total</b>				<b>17'380'315.50</b>
Mensa Bruttoaufwand			982'721.01	<b>982'721.00</b>
<b>Bruttoaufwand Total</b>				<b>18'363'036.50</b>
<b>Erträge (Schulgelder und übrige)</b>				
Gymnasium			-383'780.00	
Wirtschaftsmittelschule			-13'900.00	
Fachmittelschule			-119'050.00	
Sekundarschule I TWR			-2'705'303.00	
Mensa			-657'000.00	<b>-3'879'033.00</b>
<b>Globalkredit</b>				<b>14'484'003.50</b>
			gerundet	14'484'000.00

Hinweis zu den Angaben beim Finanzbedarf: Aufgrund gerundeter Kosten pro Lernende können die Zahlen beim Finanzbedarf zwischen Fr. 10 und 75 abweichen.



Mit den Erträgen aus den Schulgeldern und übrigen Einnahmen von rund Fr. 3'879'033 können 21.1% des Bruttoaufwandes gedeckt werden. Der Finanzbedarf für den Globalkredit vom Kanton beträgt Fr. 14'484'000.

Im Globalkredit sind auch Abschreibungen, interne Verrechnungen sowie die Kosten für die Umsetzung der strategischen Weiterentwicklung enthalten.

### 5. Finanzbedarf 2021 bis 2023

Für die Planjahre 2021 bis 2023 ist von der nachfolgend aufgezeigten mutmasslichen Entwicklung der Lernendenzahlen auszugehen.

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Gymnasium	365	351	338	314	317	317	320	320	322	325
Wirtschaftsmittelschule	42	40	35	25	25	25	33	36	35	36
Fachmittelschule	106	100	90	88	89	95	94	97	99	99
Total Mittelschule	513	491	463	427	431	437	447	453	456	460
Sekundarschule	139	129	119	125	110	107	107	119	130	133

Der Finanzbedarf für die Jahre 2021 bis 2023 basiert wesentlich auf den erwarteten Lernendenzahlen und der Anzahl an Klassen und Lerngruppen. Die Finanzplanwerte beinhalten für 2021 kein Wachstum, 1.0% für 2022, für 2023 2.0%. Darin enthalten sind sämtliche Kostenfaktoren, insbesondere auch die finanziellen Auswirkungen aus der kontinuierlichen Weiterführung der Unterrichtsentwicklung.

Finanzplanung Kantonschule Trogen (Beträge in Fr. 1'000)	Voranschlag 2020	Finanzplan 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023
Globalkredit	14'484	14'484	14'629	14'775
Veränderung zum Voranschlag 2020		+0%	+1.0%	+2.0%



**C. Antrag**

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, den Globalkredit 2020 mit Leistungsauftrag 2020 der Kantonsschule Trogen in Höhe von Fr. 14'484'000 zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Alfred Stricker

sign. Roger Nobs

Alfred Stricker, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1.1 Globalkredit mit Leistungsauftrag 2020

Beilage 1.2 Leistungsangebot 2018 bis 2021 der Kantonsschule Trogen



## **Globalkredit mit Leistungsauftrag 2020 an die Kantonsschule Trogen**

Leistungsauftrag gemäss Beschluss des Kantonsrates vom ...

Auftraggeber

Kantonsrat  
Regierungsgebäude  
9100 Herisau

Auftragnehmer

Kantonsschule Trogen  
Kantonsschulstrasse 20-29  
9043 Trogen



## **1 Gegenstand und Dauer**

### **1.1 Gegenstand**

Der Leistungsauftrag legt die Leistungen fest, welche von der Kantonsschule Trogen zu erbringen sind. Für die Konkretisierung der Inhalte, Zielsetzungen und Indikatoren des Auftrags wurde in Zusammenarbeit zwischen dem Departement Bildung und Kultur und der Kantonsschule Trogen das Leistungsangebot 2018 bis 2021 erarbeitet. Das Leistungsangebot 2018 bis 2021 wurde durch den Regierungsrat am 24. Oktober 2017 genehmigt.

### **1.2 Dauer**

Der Leistungsauftrag gilt für das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020.

### **1.3 Rechtliche Grundlagen**

- Art. 16 Finanzhaushaltsgesetz (FHG); bGS 612.0
- Art. 39 Mittel- und Hochschulgesetz (MHG); bGS 413.1

## **2 Leistungen und Produkte**

### **2.1 Die Kantonsschule Trogen bildet Lernende in folgenden Angeboten aus:**

Die Angebote sind gemäss Ziff. 2 des Leistungsangebots 2018–2021 der Kantonsschule Trogen vom 4. Oktober 2017 formuliert.

#### **a) Gymnasium**

Vierjähriges Gymnasium nach den eidg. Vorschriften mit Hausmatur.

#### **b) Wirtschaftsmittelschule**

Wirtschaftsmittelschule mit Abschluss im Beruf Kauffrau/Kaufmann EFZ mit Berufsmaturität Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft nach vier Jahren Ausbildung.

#### **c) Fachmittelschule**

Fachmittelschule mit Fachmittelschulabschluss nach drei Jahren und mit Fachmaturitätszeugnis nach vier Jahren in den Berufsfeldern Gesundheit/Naturwissenschaften, Soziale Arbeit und Pädagogik.

#### **d) Sekundarstufe I TWR**

Die Sekundarschule wird mit drei Jahrgängen für die Gemeinden Trogen, Wald und Rehetobel geführt gemäss Vertrag vom 27. Januar 2012.

### **2.2 Mensa**

Zusätzlich führt die Kantonsschule Trogen einen Mensabetrieb.



### 3 Wirkungsziele und Indikatoren

Die Zielgruppe für die Leistungen sind die Lernenden an der Kantonsschule Trogen im Alter von 13 bis 20 Jahren.

Wirkungsziele	Indikatoren
Die Übertrittsquote nach der eidg. Maturität an die Universität oder ETH wird nach dem 1. und 2. Jahr gemessen.	Übertrittsquote nach dem 1. Abschlussjahr ist mind. 25% Übertrittsquote nach dem 2. Abschlussjahr ist mind. 75%
Der Verbleib an der Universität oder ETH und der Fachhochschule wird nach dem 1. Jahr gemessen.	Erfolgsquote über den Verbleib nach dem 1. Studienjahr ist mind. 92% der Studienanfänger.
Die Übertrittsquote nach der eidg. Maturität an die Universität, ETH, Fachhochschule und pädagogische Hochschule wird nach dem 1. und 2. Jahr gemessen.	Übertrittsquote nach dem 1. Abschlussjahr ist mind. 35% Übertrittsquote nach dem 2. Abschlussjahr ist mind. 80%
Der Verbleib an der Universität, ETH, Fachhochschule oder pädagogischen Hochschule wird nach dem 1. Jahr gemessen.	Erfolgsquote über den Verbleib nach dem 1. Studienjahr ist mind. 92% der Studienanfänger.
Die Übertrittsquote von der FMS und WMS an eine höhere Berufsbildung oder Hochschulbildung wird nach dem 1. und 2. Jahr gemessen.	Übertrittsquote nach dem 1. Abschlussjahr ist mind. 30% Übertrittsquote nach dem 2. Abschlussjahr ist mind. 65%

### 4 Berichtswesen

Bisher wurde jeweils per Mitte Jahr dem Regierungsrat ein Zwischenbericht und per Ende Jahr der Schlussbericht inklusive Jahresrechnung erstattet. Mit dem Wechsel zum neuen Regierungscontrolling wurden die Zwischenberichte zu den Globalkrediteinheiten abgelöst und als separates Kapitel in die Steuerungsberichte I und II integriert.

### 5 Globalkredit 2020

#### 5.1 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Kantonsschule Trogen führt eine Kosten- und Leistungsrechnung. Mit der Jahresrechnung ist ein finanzstatistischer Ausweis nach Artengliederung vorzulegen (Art. 16 Abs. 4 FHG)



## 5.2 Leistungskriterien 2020

	LEK/L			PREIS pro LEK/L			Bruttokosten pro L
	2018	2019	2020	2018	2019	2020	2020
Gymnasium	2.70	2.70	2.70	12'657	13'003	13'175	35'573
Wirtschaftsmittelschule	2.05	2.05	2.05	12'290	17'068	16'589	34'008
Fachmittelschule	2.45	2.45	2.45	10'932	10'528	10'944	26'814
Sekundarstufe I TWR	2.50	2.50	2.50	9'534	9'447	10'116	25'290

Für die Berechnung der erwarteten Lernendenzahlen für ein Kalenderjahr werden die Gesamtzahl der Lernenden eines Angebots per Schuleintritt des vergangenen Jahres einerseits mit einer Annahme der Gesamtzahl der Lernenden zum Schuleintritt des Folgejahres andererseits addiert und durch zwei geteilt. Die tatsächlichen Lernendenzahlen können erst am Ende des Folgejahres ermittelt werden. Für die Berechnung des Globalkredits wird angenommen, dass minimale Schwankungen bei den Lernenden nicht kostenrelevant sind, sofern diese nicht zur Eröffnung oder Schliessung einer Klasse führen.

## 5.3 Finanzbedarf für das Jahr 2020

Die Berechnung des Finanzbedarfs basiert primär auf den erwarteten Lernendenzahlen. Weiter ist die Anzahl der geführten Klassen und Lerngruppen von Bedeutung. Im Gymnasium werden insgesamt 16 Klassen geführt. Bei der Fachmittelschule und der Wirtschaftsmittelschule wird zur Optimierung der Finanzen nach Möglichkeit kombiniert unterrichtet.

Der Finanzbedarf berechnet sich aus den Lernendenzahlen multipliziert mit den Bruttokosten pro lernende Person (L) gemäss 5.2 Leistungskriterien 2020.

2020	Erwartete Lernendenzahl	Kosten pro Lernende	Finanzbedarf	Total
Gymnasium	317	35'573	11'276'736.10	
Wirtschaftsmittelschule	25	34'008	850'207.50	
Fachmittelschule	95	26'814	2'547'320.50	
Sekundarschule I TWR	107	25'290	2'706'051.40	
<b>Total</b>				<b>17'380'315.50</b>
Mensa Bruttoaufwand			982'721.01	<b>982'721.00</b>
<b>Bruttoaufwand Total <sup>1)</sup></b>				<b>18'363'036.50</b>
<b>Erträge (Schulgelder und übrige)</b>				
Gymnasium			-383'780.00	
Wirtschaftsmittelschule			-13'900.00	
Fachmittelschule			-119'050.00	
Sekundarschule I TWR			-2'705'303.00	
Mensa			-657'000.00	<b>-3'879'033.00</b>
<b>Globalkredit</b>				<b>14'484'003.50</b>
			gerundet	14'484'000.00

Abbildung 1: Finanzbedarf 2020 pro Produkt in Fr. (Brutto- und Nettoaufwand)



Mit den Erträgen aus den Schulgeldern und übrigen Einnahmen von rund Fr. 3'879'033 können 21.1% des Bruttoaufwandes gedeckt werden. Der Finanzbedarf für den Globalkredit vom Kanton beträgt Fr. 14'484'000.

Die Sekundarschule wird von den Gemeinden Trogen, Wald und Rehetobel getragen. Die drei Gemeinden entrichten ein Schulgeld, welches den Vollkosten entspricht.

Nach neuem Kontenplan lässt sich der Finanzbedarf wie folgt darstellen:

<b>Globalkredit 2020</b>		<b>14'484'000</b>
Davon:	Abschreibung Informatik	0
	Abschreibung immaterielle Anlagen	83'334
	Verrechnung Gebäude- und Anlagemiete	2'398'000
	Zinsverrechnung Investitionen	1'602
	Kantonsbeitrag 2020	12'001'064

Abbildung 2: Globalkredit 2020 nach Kontenplan

<sup>1)</sup> Der Personalaufwand ist mit rund TFr. 14'003 der grösste Kostenblock, gefolgt von TFr. 2'398 Mietaufwand und dem übrigen Aufwand von rund TFr. 1'962:

• Personalaufwand	14'003	76.26%
• Verrechnung Gebäude- und Anlagemiete	2'398	13.06%
• Übriger Aufwand	1'962	10.68%
• Bruttoaufwand Total	18'363	100.00%

### Brutto-Aufwand 2020

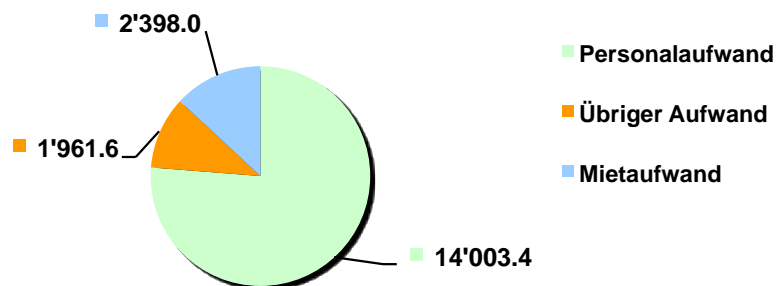


Abbildung 3: Bruttoaufwand der gesamten Schule nach Kostenblöcken 2020 (in TFr.)



## 6 Ertrags- bzw. Aufwandüberschuss

Ein Ertragsüberschuss wird von der Kantonsschule Trogen zur Hälfte für Rücklagen zur Optimierung der bestehenden Angebote und zur Weiterentwicklung der Kantonsschule Trogen verwendet.

Ein Aufwandüberschuss ist mit Rücklagen zu decken. Ungedeckte Aufwandüberschüsse werden über die Erfolgsrechnung des Gemeinwesens ausgeglichen (Art. 16 Abs. 3 FHG).

## **Leistungsangebot 2018 - 2021 der Kantonsschule Trogen**

4. Oktober 2017



## 1 Gegenstand und Dauer

### 1.1 Gegenstand

In diesem Dokument sind alle Leistungsangebote definiert, welche von der Kantonsschule Trogen zu erbringen sind. Die Konkretisierung der Inhalte, Zielsetzungen und Indikatoren der Leistungsangebote wurden in Zusammenarbeit zwischen dem Departement Bildung und Kultur und der Kantonsschule Trogen erarbeitet.

Das Leistungsangebot wird durch den Regierungsrat festgelegt.

### 1.2 Dauer

Das vorliegende Leistungsangebot bezieht sich auf die Periode vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2021 und steht unter dem Vorbehalt der jährlichen Genehmigung des Leistungsauftrags mit Globalkredit durch den Kantonsrat.

### 1.3 Rechtliche Grundlagen

- Art. 10 Mittel- und Hochschulgesetz (bGS 413.1);
- Art. 7 Verordnung über die Mittel- und Hochschulen (bGS 413.11);

## 2 Leistungsangebote

### 2.1 Die Kantonsschule Trogen bildet Lernende in folgenden Leistungsangeboten aus:

#### a) Gymnasium

Vierjähriges Gymnasium nach den eidg. Vorschriften mit Hausmatur. Die Ausbildung am Gymnasium wird in ein Mittelm gymnasium und ein Ober gymnasium unterteilt. Das Gymnasium hat ein sprachliches, mathematisches, naturwissenschaftliches, wirtschaftswissenschaftliches und musikalisches Profil.

#### *Mittelm gymnasium*

In den ersten beiden Jahren steht den Lernenden die sprachliche oder mathematische Schiene zur Auswahl.

#### *Ober gymnasium*

Im dritten und vierten Ausbildungsjahr wählen die Lernenden Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer. Folgende Schwerpunktfächer werden unabhängig von der Klassengrösse jährlich durchgeführt:

- Latein
- Moderne Sprachen
- Physik / Anwendung der Mathematik
- Biologie / Chemie
- Wirtschaft und Recht
- Musik / Bildnerisches Gestalten



Im Weiteren besuchen die Lernenden eines der folgenden Ergänzungsfächer:

- Anwendungen der Mathematik
- Informatik
- Physik
- Chemie
- Biologie
- Geographie
- Geschichte
- Wirtschaft und Recht
- Philosophie
- Psychologie
- Sport

Ergänzend können die Lernenden verschiedene Freifächer wählen.

Lernende können eine zweisprachige Matura deutsch/englisch und deutsch/französisch absolvieren. Zudem können Lernende im Rahmen des Échange-Projektes an einem Austausch mit einer Mittelschule im Kanton Wallis teilnehmen. Es besteht die Möglichkeit, sich auf internationale Sprachzertifikate vorzubereiten.

#### **b) Wirtschaftsmittelschule**

Schulisch organisierte Grundbildung mit Abschluss im Beruf Kauffrau/Kaufmann EFZ mit Berufsmaturität Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft nach vier Jahren Ausbildung.

#### **c) Fachmittelschule**

Fachmittelschule mit Fachmittelschulenausweis nach drei Jahren und mit Fachmaturitätszeugnis nach vier Jahren in den Berufsfeldern Gesundheit/Naturwissenschaften, Soziale Arbeit und Pädagogik.

#### **d) Sekundarstufe I TWR**

Die Sekundarschule wird mit drei Jahrgängen für die Gemeinden Trogen, Wald und Rehetobel geführt gemäss Vertrag vom 27. Januar 2012.

## **2.2 Mensa**

Zusätzlich führt die Kantonsschule Trogen einen Mensabetrieb.



### 3 Bildungs-, Leistungs- und Wirkungsziele

#### 3.1 Bildungsziele

Angebot	Bildungsziele
Gymnasium	<p>Das Gymnasium der Kantonsschule Trogen vermittelt den Lernenden innert vier Jahren ein vertieftes Grundwissen und fördert die Entwicklung vielseitiger Interessen. Im Zentrum stehen eine optimale Vorbereitung auf ein Universitätsstudium und die Förderung von Selbst-, Sozial- und Methodenkompetenzen. (Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar/15. Februar 1995)</p>
Wirtschaftsmittelschule	<p>Die Wirtschaftsmittelschule vermittelt die schulischen Qualifikationen gemäss</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität vom 18. Dezember 2012,</li> <li>• Bildungsplan für berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann EFZ vom 21. November 2014 für die schulisch organisierte Grundbildung (Stand 1. Juni 2016).</li> </ul> <p>Im 4. Ausbildungsjahr absolvieren die Lernenden ein Langzeitpraktikum (BP).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Schule sorgt für ein Angebot an Praktikumsplätzen, das der Zahl der Lernenden entspricht und weist dies gegenüber der Abteilung Berufsbildung nach (Art. 15 BBV).</li> </ul>
Fachmittelschule	<p>Die Fachmittelschule vermittelt die schulischen Qualifikationen gemäss Rahmenlehrplan für Fachmittelschulen der schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 9. September 2004.</p> <p>Im 4. Ausbildungsjahr erbringen die Lernenden eine berufsfeldbezogene zusätzliche Leistung nach Artikel 17 des Reglements über die Anerkennung von Fachmittelschulen der EDK vom 12. Juni 2003. Die Schule unterstützt die Lernenden der Berufsfelder Gesundheit/Naturwissenschaften, Pädagogik und Soziale Arbeit bei der Suche nach einer Praktikumsstelle und bei der Vorbereitung auf das Praktikum.</p>
Sekundarschule TWR	<p>Die Sekundarschule vermittelt die schulischen Qualifikationen gemäss Lehrplan. Zur Organisation des Unterrichts wird gemäss separatem Vertrag das integrative Modell eingesetzt.</p>



### 3.2 Leistungsziele mit Indikatoren/Kriterien

Die Indikatoren beziehen sich auf ein Kalenderjahr. Die Umrechnung des Schuljahres auf das Kalenderjahr erfolgt mit sieben Zwölftel des aktuellen und fünf Zwölftel des neuen Schuljahres.

Leistungsziele	Indikatoren/Kriterien
Das Gymnasium wird mit mindestens vier Klassen pro Jahrgang geführt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzahl Lernende</li> <li>• Anzahl effektiv erteilte Lektionen</li> <li>• Anzahl Klassen (16 bis 20)</li> <li>• Durchschnittliche Klassengrösse 22 bis 24 Lernende</li> <li>• Durchschnittliche Klassengrösse im Ergänzungsfach mind. 12 Lernende</li> <li>• Lehrendenpensum pro Lernende zwischen 11.3 und 12.8%</li> </ul>
Die Wirtschaftsmittelschule wird mit einer Klasse pro Jahrgang geführt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzahl Lernende</li> <li>• Beim Start eines Jahrgangs mind. 8 Lernende</li> <li>• Anzahl effektiv erteilte Lektionen</li> <li>• Anzahl Klassen</li> <li>• Durchschnittliche Klassengrösse mind. 8 Lernende</li> <li>• Lehrendenpensum pro Lernende zwischen 7.7 und 11.3%</li> </ul>
Die Fachmittelschule wird mit mindestens einer Klasse pro Jahrgang geführt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzahl Lernende</li> <li>• Anzahl effektiv erteilte Lektionen</li> <li>• Anzahl Klassen</li> <li>• Durchschnittliche Klassengrösse mind. 17 Lernende</li> <li>• Lehrendenpensum pro Lernende zwischen 8.8 und 11.8%</li> </ul>
Die Ausfallquote der Lektionen an den Mittelschulabteilungen ist das Verhältnis von ausgefallenen zu geplanten Lektionen. Als ausgefallene Lektionen werden solche betrachtet, die kein Angebot für die Lernenden beinhalten.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausfallquote von max. 0.4%</li> </ul>
Die Sekundarschule wird gemäss den Richtlinien des Kantons geführt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzahl Lernende</li> <li>• Anzahl effektiv erteilte Lektionen</li> <li>• Anzahl Klassen</li> <li>• Lehrendenpensum pro Lernende zwischen 7.5 und 9.5%</li> <li>• Quote der Anschlusslösungen mind. 95%</li> </ul>
Der Kostendeckungsgrad für die schulischen Angebote wird berechnet als Verhältnis zwischen Netto- und Bruttoaufwand.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kostendeckungsgrad SEK: 100%</li> </ul>
Der Kostendeckungsgrad für den Mensabetrieb wird berechnet gemäss Angaben im Reporting mit Ertrag/Aufwand (inkl. Mietzinsen).	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kostendeckungsgrad von mindestens 70%</li> </ul>



### 3.3 Wirkungsziele mit Indikatoren

Wirkungsziele	Indikatoren
Die Aufnahmequote ins Gymnasium wird im Verhältnis zu den antretenden Lernenden zur Prüfung gemessen.	Aufnahmequote ins Gymnasium von 75 bis 80%
Die Aufnahmequote in die FMS und WMS wird im Verhältnis zu den antretenden Lernenden zur Prüfung gemessen.	Aufnahmequote von 75 bis 80%
Die Quote der Abschlüsse am Gymnasium wird im Verhältnis zu den antretenden Lernenden gemessen.	Abschlussquote Maturität von mind. 95%
Die Quote der Abschlüsse an der Wirtschaftsmittelschule wird im Verhältnis zu den antretenden Lernenden gemessen.	Abschlussquote Berufsmaturität von mind. 95%
Die Quote der Abschlüsse an der Fachmittelschule wird im Verhältnis zu den antretenden Lernenden gemessen.	Abschlussquote Fachmaturität von mind. 95%
Die Erfolgsquote der internationalen Sprachdiplome wird im Verhältnis zu den antretenden Lernenden im Gymnasium gemessen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• First mit 80% (Rest von 20% mit B1<sup>*)</sup>)</li> <li>• Advanced mit 70% (Rest von 30% mit B2<sup>*)</sup>)</li> <li>• DELF 1 mit 90%</li> <li>• DELF 2 mit 80%</li> </ul>

<sup>\*)</sup> Niveau gemäss Europäischem Sprachenportfolio (GER)

## 4 Schul- und Unterrichtsentwicklung

### 4.1 Grundsatz

Zur Schul- und Unterrichtsentwicklung werden an der Kantonsschule Trogen verschiedene Projekte geführt. 2018/2021 stehen folgende Projekte im Vordergrund.

### 4.2 Projekt „Strategische Optionen der Kantonsschule Trogen“

Das Departement Bildung und Kultur sowie die Kantonsschule Trogen setzen sich gemeinsam für inhaltliche und pädagogische Weiterentwicklung der Kantonsschule Trogen inhaltlich ein. Die „Strategischen Optionen an der Kantonsschule Trogen“ befinden sich in der Umsetzungs- und Evaluationsphase. Der Regierungsrat hat den entsprechenden Auftrag im September 2016 genehmigt. Die anstehende Phase 3 wird bis Ende 2019 und damit innerhalb dieses für vier Jahre festgelegten Leistungsangebots abgeschlossen werden.

Die Machbarkeitsstudie Fernunterricht wird vorerst noch im Projekt „Strategische Optionen der Kantonsschule Trogen“ weiter bearbeitet, bis ein Projektauftrag zur „Vorbereitung einer Machbarkeitsstudie“ vorliegt.



### 4.3 Projekt „Digitalisierung“

Auf den Schuljahresbeginn 2016/2017 haben alle neu in eine der drei Maturitätsabteilungen eintretenden Lernenden ein privates ICT-Endgerät beschafft, mit dem sie in das Netzwerk der Schule integriert werden können. Mit dieser Neuerung werden bis Schuljahresbeginn 2019/2020 alle Lernenden der Maturitätsabteilungen mit einem privaten Endgerät ausgerüstet sein.

Im ersten Ausbildungsjahr des Gymnasiums und der Fachmittelschule ist die Lektionenzahl für die Informatik auf zwei erhöht worden. Während der ersten sieben Unterrichtswochen erhalten alle Lernenden der drei Maturitätsabteilungen einen modularen Informatikunterricht.

Durch die verstärkte Digitalisierung muss in den nächsten Jahren die Befähigung und Begleitung der Lehrpersonen intensiviert werden. Bei der Rekrutierung wird auf die ICT-Kompetenz zukünftiger Lehrpersonen grossen Wert gelegt.

### 4.4 Projekt „Optimierung Öffentlicher Verkehr und Stundenplan“

Die verkehrstechnische Erreichbarkeit von Trogen wird oft als kritischer Aspekt erwähnt. Analysen zeigen, dass die Hauptursachen die geographische Lage und der öffentliche Verkehr sind.

Es zeichnen sich auf den Fahrplanwechsel im Dezember 2018 Möglichkeiten in den Anschlüssen im öffentlichen Verkehr ab, dies in Kombination mit einer Anpassung im Stundenplan. Es wird angestrebt, im Laufe des Schuljahres 2018/19 die Situation für die Lernenden weiter zu verbessern.

## 5 Nutzungsvertrag

Für die Nutzung der Gebäude in Trogen wurde im Oktober 2000 ein Nutzungsvertrag zwischen dem Hochbauamt und der Kantonsschule Trogen abgeschlossen. Der Mietzins ist indexiert und wird im Nachtrag zum Nutzungsvertrag vom 25. August 2011 geregelt. Der Nutzungsvertrag für die Kantonsschule Trogen zwischen dem Amt für Immobilien (Eigentümer) und der Kantonsschule Trogen (Nutzerin) wurde am 22. Februar 2017 durch die beiden Parteien unterzeichnet und ersetzt den bisherigen Nutzungsvertrag vom 6. Oktober 2000.

Durch den neuen Nutzungsvertrag erhöht sich für die Kantonsschule die jährliche Abgeltung ab 1. Januar 2018 um Fr. 147'500 von Fr. 2'250'500 auf Fr. 2'398'000.

## 6 Berichtswesen

- Erstellung eines öffentlichen Jahresberichtes bzw. einer periodischen Publikation
- Mitwirkung bei der Bildungsstatistik (zu Aufnahmeprüfung, aufgenommene Lernende, Lernende pro Jahr und Angebot, Abschiessende pro Jahr und Angebot)
- Berichtswesen entsprechend den Anweisungen des Auftraggebers:



	<b>per</b>	<b>Abgabetermin</b>	<b>Adressat:</b>
Zwischenbericht	<i>Ende Juli</i>	<i>Mitte August</i>	Regierungsrat
Schlussbericht inkl. Jahresrechnung	<i>Ende Jahr</i>	<i>Mitte Februar</i>	Regierungsrat
Jahresrechnung nach Artengliederung	<i>Ende Jahr</i>	<i>Ende Januar</i>	Departement Finanzen
Qualitätsmanagement (Schul- und Unterrichtsentwicklung)	<i>Ende Jahr</i>	<i>Ende Januar</i>	Departement Bildung und Kultur
Abweichungsanalyse des Jahresabschlusses	<i>Ende Jahr</i>	<i>Ende Februar</i>	Departement Bildung und Kultur

## 7 Berechnung des Globalkredits

Die Schulleitung erstellt für alle Angebote gemäss Kapitel 2 eine Darstellung mit Bruttoaufwand und Ertrag. Der Globalkredit berechnet sich aus dem Bruttoaufwand für alle Angebote abzüglich der gesamten Erträge.

Der Bruttoaufwand pro Angebot umfasst den Personal- und Sachaufwand. Neben den angebotsspezifischen Löhnen für die Lehrpersonen wird anteilmässig auch der Verwaltungs- und Sachaufwand einbezogen. Für die Berechnung der Löhne der Lehrpersonen ist vor allem die Anzahl geplanter Lektionen massgebend. Daraus lassen sich die geplanten Lektionen pro Lernende (LEK/L) berechnen. Der Preis für eine LEK/L wird berechnet aus dem Bruttoaufwand dividiert durch die geplanten Lektionen.

<b>Basiskriterien</b>	<b>Kurzform</b>	<b>Beschreibung</b>
Geplante Lektionen	LEK	Die geplanten Lektionen umfassen den gesamten Unterricht, welcher für eine Abteilung angeboten wird.
Geplante Lektionen pro Lernende	LEK/L	Die geplanten Lektionen einer Abteilung werden durch die Anzahl der Lernenden dieser Abteilung dividiert. Der errechnete Wert sagt aus, wie viele Lektionen pro Lernende geplant wurden.
Preis pro geplante Lektion	Preis pro LEK/L	Im Preis pro geplante Lektion sind der Bruttoaufwand (Personal- und Sachaufwand) enthalten.

Die Formel zur Berechnung des Bruttoaufwands pro Lernende lautet:

$$\text{(LEK/L) x (PREIS PRO LEK/L) = Bruttoaufwand/L}$$

Geplante Lektionen pro Lernende und deren Preis sind mit dem Departement vereinbarte Grössen, die jährlich im Rahmen des Leistungsauftrages überprüft werden. Variabel sind die Lernendenzahlen.



## 8 Ertrags- bzw. Aufwandüberschuss

Ein Ertragsüberschuss wird von der Kantonsschule Trogen zur Hälfte für Rücklagen zur Optimierung der bestehenden Angebote und zur Weiterentwicklung der Kantonsschule Trogen verwendet.

Ein Aufwandüberschuss ist mit Rücklagen zu decken. Ungedeckte Aufwandüberschüsse werden über die Erfolgsrechnung des Gemeinwesens ausgeglichen (Art. 16 Abs. 3 Finanzhaushaltsgesetz; bGS 612.0).

## 9 Informatik-Mittel

Aufgrund der laufenden Digitalisierungsstrategie für die Kantonsschule Trogen – dies in Übereinstimmung mit der kantonalen ICT-Strategie – , stellt die Kantonsschule Trogen eine bedarfsgerechte, kosteneffiziente und zeitgemässe ICT-Infrastruktur sowie deren Betrieb und die Befähigung der Lehrpersonen sicher.

Wo möglich sucht die Kantonsschule Trogen die Zusammenarbeit und Synergien mit anderen Schulen der gleichen Stufe.

Bezüglich der allfälligen Übernahme der Dienstleistungen durch die AR Informatik AG besteht ein Moratorium bis Ende 2020. Die Einführung der neuen Schulverwaltungslösung „Educase“ wird voraussichtlich im Juli 2019 abgeschlossen. Deshalb soll geprüft werden, ob die Auflösung des Moratoriums erst zwei Jahre nach Abschluss dieser Einführung sinnvoll ist.

Für die Jahre 2018 bis 2021 stehen verschiedene Tranchen von Investitionskrediten zur Verfügung:

- Für 2019 sind Fr. 250'000 für die Ersatzbeschaffungen im Bereich der Präsentationstechnik in 20 Schulzimmern sowie den Ersatz von Computerarbeitsplätzen in 4 Schulzimmern im Finanzplan eingestellt.
- In den Jahren 2019 bis 2021 sollen die mobilen ICT-Endgeräte der Angestellten sowie der Sekundarschule laufend ersetzt werden mit einem Investitionsvolumen von Fr. 200'000.

Zudem sind Investitionen von rund Fr. 35'000 im Zusammenhang dem Einsatz der persönlichen ICT-Geräte für den Ausbau des WLAN vorgesehen. Dafür sind im Jahre 2020 ebenfalls Fr. 250'000 im Finanzplan eingestellt.



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder  
des Kantonsrates

Herisau, 22. Oktober 2019

**6000.352**

**Gefängnisse Gmünden; Globalkredit mit Leistungsauftrag 2020; Genehmigung**

**1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2019**

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin  
Sehr geehrte Kantonsrätinnen  
Sehr geehrte Kantonsräte

**A. Ausgangslage**

Die Gefängnisse Gmünden werden seit 1. Januar 2016 mit einem Globalkredit geführt. Der Regierungsrat hat am 22. Oktober 2019 den Globalkredit mit Leistungsauftrag 2020 behandelt und zusammen mit dem dazugehörenden Bericht und Antrag zu Händen des Kantonsrates verabschiedet.

**B. Erwägungen**

**1. Rechtliches**

Nach Art. 16 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; bGS 612.0) kann für geeignete Organisationseinheiten ein Globalkredit mit Leistungsauftrag bewilligt werden. Nach Art. 17 Abs. 4 des Gesetzes über den Justizvollzug (bGS 341.1) kann die Strafanstalt Gmünden ihren Finanzhaushalt gemäss dem System der Globalbudgetierung führen. Für die Genehmigung von Globalkredit und Leistungsauftrag ist der Kantonsrat zuständig (Art. 16 Abs. 2 FHG).



## 2. Die Elemente des Globalkreditsystems mit Leistungsauftrag

Der Leistungsauftrag ist mit dem Globalkredit verknüpft. Auf der Grundlage des Leistungsauftrags wird eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen, welche den Leistungsauftrag konkretisiert. Eine Leistungsvereinbarung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Regierungsrat hat die Leistungsvereinbarung 2020 an seiner Sitzung vom 22. Oktober 2019 genehmigt.

Die Leistungsvereinbarung wird ebenfalls lediglich für ein Jahr abgeschlossen, nicht für die kommenden vier Jahre wie in der Periode zuvor, weil sich aufgrund des laufenden Projektes „Weiterentwicklung Gmünden“ Änderungen ergeben werden, die eine Festlegung für die kommenden vier Jahre als nicht opportun erscheinen lassen.

## 3. Leistungen und Produkte für 2020

Der Leistungsauftrag legt die Leistungen fest, welche von der Strafanstalt Gmünden und vom Kantonalen Gefängnis zu erbringen sind. Diese ergeben sich aus dem Gesetz über den Justizvollzug und der Verordnung über die Vollzugseinrichtungen (bGS 341.12).

Bisher wurde jeweils per Mitte Jahr dem Regierungsrat ein Zwischenbericht und per Ende Jahr der Schlussbericht inklusive Jahresrechnung erstattet. Dieser Jahresbericht wurde dem Kantonsrat jeweils mit einer Beilage zur Jahresrechnung vorgelegt. Mit dem Wechsel zum Steuerungsbericht wurden die Zwischenberichte zu den Globalkrediteinheiten abgelöst und als separates Kapitel in die Steuerungsberichte I und II integriert.

## 4. Finanzüberschuss 2020

Die Berechnung des Finanzierungsbedarfs bzw. des Finanzüberschusses ist primär von der Auslastung der beiden Gefängnisse abhängig. Bei einer hohen Auslastung der Strafanstalt wird im Jahr 2020 ein Finanzüberschuss von Fr. 700'000 erwartet. Die Detailzahlen sind dem Globalkredit mit Leistungsauftrag 2020 zu entnehmen.

## 5. Planung für die Jahre 2021–2023

Die Finanzierung für die Jahre 2021–2023 basiert wesentlich auf einer hohen Auslastung der beiden Gefängnisse. Die Auslastung hängt wesentlich von verschiedenen externen, nicht beeinflussbaren Faktoren ab. Dazu gehört beispielsweise die Zahl der rechtskräftigen Urteile, welche von den Gerichten und den Staatsanwaltschaften im Konkordatsgebiet ausgesprochen werden. Beeinflussbar ist die Auslastung insbesondere durch eine flexible Aufnahmepolitik der Gefängnisse und durch die Diversifizierung im Angebot.

Finanzplanung Gefängnisse Gmünden Niederteufen (Beträge in Fr. 1'000)	Voranschlag 2020	FiPI 2021	FiPI 2022	FiPI 2023
Finanzüberschuss	700'000	700'000	700'000	700'000



**C. Antrag**

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, den Globalkredit mit Leistungsauftrag 2020 der Gefängnisse Gmünden mit einem Bruttoaufwand von Fr. 5'947'335, einem Bruttoertrag von Fr. 6'647'335 und einem Finanzüberschuss von Fr. 700'000 zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

Alfred Stricker, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1.1 Globalkredit mit Leistungsauftrag 2020

Beilage 1.2 Leistungsvereinbarung 2020

**Globalkredit mit Leistungsauftrag 2020  
der Gefängnisse Gmünden**



## **1 Gegenstand und Dauer**

### **1.1 Gegenstand**

Der Globalkredit mit Leistungsauftrag regelt die Leistungen, welche von der Strafanstalt Gmünden und vom Kantonalen Gefängnis Appenzell Ausserrhoden (nachfolgend Gefängnisse Gmünden) zu erbringen sind. Für die Einzelheiten wird auf die Leistungsvereinbarung, welche zwischen dem Departement Inneres und Sicherheit und den Gefängnissen Gmünden abgeschlossen und vom Regierungsrat genehmigt wird, verwiesen.

### **1.2 Dauer**

Der vorliegende Leistungsauftrag regelt die Periode vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020. Allfällige jährliche Anpassungen infolge geänderter Rahmenbedingungen oder gezielten Veränderungen werden im Sinne einer rollenden Planung vorbereitet und jeweils im Oktober im Rahmen der Erstellung des Aufgaben- und Finanzplans festgelegt. Die Abweichungen zu den Vorjahren werden ausgewiesen.

### **1.3 Rechtsgrundlagen**

#### **Justiz**

- Konkordat OSK (bGS 341.2)
- Richtlinien des Ostschweizerischen Konkordat über den Vollzug von Freiheitsstrafen
- StGB (SR 311.0)
- StPO (SR 312.0)
- Ausländergesetzgebung
- Justizgesetz (bGS 145.31)
- Justizvollzugsgesetz (bGS 341.1)
- Vollzugsverordnung (bGS 341.12)
- Hausordnung für die Strafanstalt Gmünden
- Hausordnung für das Kantonale Gefängnis Gmünden
- Weisungen

#### **Personal**

- Personalgesetz (PG) vom 24. Oktober 2005 (bGS 142.21)
- Personalverordnung (PGV) vom 20. November 2007 (bGS 142.212)
- Besoldungsverordnung (BVO) vom 30. Oktober 2006 (bGS 142.211)
- Reglement über die Entschädigung von Inkonvenienzen, Spesen, Pikettdienst und ausserordentliche Arbeitszeit (REIS) vom 6. Dezember 2016 (bGS142.211.1)
- Gesetz über die Pensionskasse AR (bGS 142.22)

#### **Finanzierung sowie Steuerung, Vollzug und Kontrolle des Finanzhaushalts**

- Finanzhaushaltsgesetz vom 4. Juni 2012 (FHG)



## 2 Leistungen und Produkte

Gmünden erbringt folgende Leistungen:

### a) Vollzug von Freiheitsstrafen im offenen Normalvollzug (NV)

Vollzug von Freiheitsstrafen von Verurteilten, die nicht als fluchtgefährdet oder gemeingefährlich gelten (in der Regel aus den Kantonen des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats [OSK] und allenfalls aus den anderen beiden anderen Konkordaten, Nordwest- und Innerschweizer Konkordat [NWI] und concordat latin).

Risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS). Die Vollzugsplanung richtet sich systematisch auf das Rückfallrisiko sowie den Interventions- und Kontrollbedarf der verurteilten Personen aus (gemäss Richtlinien OSK).

Bildung im Strafvollzug (BiSt)

Übergangsmanagement in die Freiheit (Wohnen/Lebenskostensicherung/soziales Umfeld/Therapie usw.)

### b) Spezialvollzug (SV)

Die Abteilung SV ist eine geschlossene Abteilung im offenen Vollzug. Sie dient der Unterbringung von Gefangenen, die eine besondere Betreuungsform benötigen (z.B. Entzug Drogen / Alkohol, spezifische Störungs- sowie psychiatrische Krankheitsbilder, vorübergehende Fluchtgefahr, allgemeine Integrationsschwierigkeiten usw.).

### c) Halbgefangenschaft (HG)

Vollzug von Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr. Die Gefangenen verbringen ihre Ruhe- und Freizeit in der Anstalt. Voraussetzung für die HG ist, dass die Insassen einer Arbeit oder einer anerkannten Ausbildung nachgehen können.

### d) Arbeitsexternat (AEX)

Das Arbeitsexternat ist die letzte Vollzugsstufe im Anschluss an den offenen Vollzug. Im Arbeitsexternat geht der Verurteilte tagsüber einer externen Arbeit nach und verbringt nur noch die arbeitsfreie Zeit an Werktagen in der Vollzugseinrichtung. Die Wochenenden gelten als Urlaub.

### e) Vollzug verschiedener Haftarten (KG)

Vollzug von Untersuchungshaft, Sicherheitshaft und Auslieferungshaft an Erwachsenen und Jugendlichen.

Vollzug von Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft.

Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen, Freiheitsentzug und Polizeihaft.

Geschlossener Vollzug mit teils erhöhter Sicherheit von Personen, die eventuell fluchtgefährdet und eventuell gemeingefährlich sind.

Es muss darauf geachtet werden, dass die Zellendisposition flexibel ist und, wenn möglich, vorschriftsgemäss getrennt nach Vollzugsregime geplant wird.

### f) Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen

Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen durch Umwandlung von nicht bezahlten Geldstrafen oder Bussen.

### g) Betrieb Werkstätten: Dienstleistungsbetriebe für Industrie und Gewerbe

Betrieb einer Werkstätte, in welcher die Gefangenen angelernt und beschäftigt werden. Der Gefangene ist zur Arbeit verpflichtet. Das Angebot soll Industrie- und Gewerbearbeiten, Eigenprodukte, Kreativprodukte umfassen.



### 3 Leistungsziele und Indikatoren

Erfolgreiches Absolvieren der Haftstrafe durch angepasste und individuelle Vollzugskonzepte / Vollzugspläne, welche das soziale Verhalten fördern und dadurch das Rückfallrisiko vermindern (ROS). Die individuellen Ressourcen und Problemfelder der Gefangenen werden im Vollzugsalltag analysiert und behandelt. Die Ziele bestehen in weniger Fluchten und angemessenen Disziplinierungen.

Indikatoren Kriterien: Kommentierung im Jahresbericht.

Ein weiteres Ziel zur Minderung der Rückfallgefahr betrifft die Anschlusslösungen. Durch entsprechende Entlassungsvorbereitung verfügt der Gefangene / die Gefangene über eine Wohnmöglichkeit, Lebenskostensicherung und bei Bedarf Einbindung in medizinische und soziale Fachstellen.

Indikatoren Kriterien: Anschlusslösung bei 100%, dokumentiert in den Vollzugsschlussberichten.

Im Kantonalen Gefängnis bestehen die Leistungsziele im Einhalten der Sicherheitsvorschriften und dem respektvollen Umgang mit den Häftlingen.

Indikatoren Kriterien: Keine Fluchten/Ausbrüche, Verhinderung von selbstgefährdendem Handeln (Suizid), keine Beschwerden der verschiedenen Kontrollorgane (Staatsanwaltschaft, Kantonspolizei, Gericht, NKVF usw.).

Indikatoren Kriterien: Kommentierung im Jahresbericht.

Angeboten werden klare Tagesstrukturen, hauptsächlich durch die Beschäftigung in den Werkstätten.

Die Werkstätten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Die Gefangenen werden anhand ihrer Fähigkeiten an verschiedenen Arbeitsplätzen beschäftigt und gefördert.

Indikatoren-Kriterien: Vollbeschäftigung (95%), wenig Arbeitsunfälle, Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorgaben.

## 4 Berichtswesen

### 4.1 Finanzielle Berichterstattung

Im Rahmen des Berichtes des Regierungsrates zur Staatsrechnung erfolgt die Berichterstattung für die Globalbudgetbetriebe. Die Zwischenberichterstattung erfolgt im Rahmen der Steuerungsberichte I und II.

### 4.2. Jahresbericht

Die Gefängnisse erstellen bis Ende April des Folgejahres einen Jahresbericht, der folgende Elemente erhält:

- einen Geschäftsbericht über die wesentlichen Ereignisse im Berichtsjahr,
- die Zielerreichung bei den Indikatoren.



## 5 Globalkredit 2020

### 5.1 Kosten- und Leistungsrechnung

Gmünden führt eine Kosten- und Leistungsrechnung. Mit der Jahresrechnung ist ein finanzstatistischer Ausweis nach Artengliederung vorzulegen (Art. 16 Abs. 4 Finanzhaushaltsgesetz; bGS 612.0).

### 5.2 Finanzüberschuss für das Jahr 2020

Der Finanzüberschuss wird durch folgende Grössen beeinflusst:

- Auslastungsgrad der beiden Gefängnisse inkl. Nachfrage nach Plätzen im offenen Frauenvollzug,
- Höhe der Kostgeldansätze (Tarife),
- Ertrag aus Einnahmen der Werkstatt.

Ausgehend von der Annahme, dass auch im Jahr 2020 die Auslastung – namentlich auch im Bereich des offenen Frauenvollzugs – ähnlich hoch sein wird wie im laufenden Jahr (2019), werden die Kostgeldeinnahmen auf dem hohen Niveau des laufenden Jahres verbleiben. Bei der Eingabe des Globalkredits im Vorjahr (2018) – kurze Zeit nach Einführung des offenen Frauenvollzugs – konnte die Nachfrageentwicklung noch nicht abgeschätzt werden.

Der gestiegene Personalaufwand ist auf zwei Faktoren zurückzuführen: Die offenen Stellen konnten nach Ausräumen der Unsicherheit bezüglich der Weiterentwicklung von Gmünden wieder besetzt werden. Die Neuausrichtung der Strafanstalt in Richtung Agogik und Handwerk und bezüglich Betreuung der Gefangenen hat zu einer weiteren Stellenaufstockung geführt.

Nettoertrag / Nettoaufwand	2020
Entgelte Kostgelder	5'700'000
Erlös aus Verkäufen	782'335
Verschiedene Erträge	165'000
Personalaufwand	3'547'038
Mietaufwand	692'000
Übriger Sachaufwand	1'708'297
<b>Finanzüberschuss (gerundet)</b>	<b>700'000</b>

Die geplanten Erträge von rund Fr. 6'647'335 überschreiten den erwarteten Aufwand von rund Fr. 5'947'335. Der Finanzüberschuss zugunsten des Kantons beträgt Fr. 700'000.



### 5.3 Finanzierung in den Jahren 2021–2023

Der Finanzüberschuss für die Jahre 2021–2023 basiert wesentlich auf der erwarteten hohen Auslastung der beiden Gefängnisse. Die Auslastung hängt von verschiedenen externen, nicht beeinflussbaren Faktoren ab. Dazu gehört beispielsweise die Zahl der rechtskräftigen Urteile, welche von den Gerichten und den Staatsanwaltschaften im Konkordatsgebiet ausgesprochen werden. Beeinflussbar ist die Auslastung insbesondere durch eine flexible Aufnahmepolitik der Gefängnisse und durch die Diversifizierung im Angebot.

Finanzplanung Gefängnisse Gmünden Niederteufen (Beträge in Fr. 1'000)	Voranschlag 2020	FiPI 2021	FiPI 2022	FiPI 2023
Finanzüberschuss	700'000	700'000	700'000	700'000

## 6 Ertrags- bzw. Aufwandüberschuss

Ein Besserabschluss im Vergleich zum Voranschlag wird von den Gefängnissen Gmünden für die Deckung von zukünftigen schlechteren Ergebnissen (Bildung von Rücklagen) verwendet.

Ein Aufwandüberschuss ist mit Rücklagen zu decken. Ungedeckte Aufwandüberschüsse werden über die Erfolgsrechnung des Gemeinwesens ausgeglichen.

**Leistungsvereinbarung 2020  
mit der Strafanstalt Gmünden / Kantonales Gefängnis  
Appenzell Ausserrhoden**



## **1 Allgemeines**

### **1.1 Gegenstand**

Die Leistungsvereinbarung regelt die Leistungen, welche von der Strafanstalt Gmünden und vom Kantonalen Gefängnis Appenzell Ausserrhoden (nachfolgend Gefängnisse Gmünden) zu erbringen sind. Die Vereinbarung wird zwischen dem Departement Inneres und Sicherheit und den Gefängnissen Gmünden abgeschlossen und vom Regierungsrat genehmigt.

### **1.2 Grundsätze**

Die Gefängnisse Gmünden sind ein Globalbudgetbetrieb der kantonalen Verwaltung. Innerhalb der nachfolgend aufgeführten Vorgaben werden ihnen umfassende Handlungsfreiheiten (in finanzieller, personeller und organisatorischer Hinsicht) in der Gestaltung der Leistungen und Verwendung von Ressourcen gewährt, um sich optimal im Markt und im Ostschweizer Strafvollzugskonkordat zu positionieren.

### **1.3 Dauer**

Die vorliegende Leistungsvereinbarung regelt die Periode vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 und steht unter dem Vorbehalt, dass der Kantonsrat den jährlich aktualisierten Globalkredit mit Leistungsauftrag genehmigt.

Das Projekt „Strategie Gmünden“ wurde mit dem Grundsatzentscheid des Regierungsrates vom 30. April 2019 lanciert. Als nächste Etappen sind ein Wettbewerbsverfahren und die Erarbeitung eines Vorprojekts geplant. Da die genauen zeitlichen Eckpunkte des Projektverlaufs derzeit noch nicht mit Sicherheit festgelegt werden können, wird im jetzigen Zeitpunkt darauf verzichtet, eine auf vier Jahre ausgelegte Leistungsvereinbarung vorzulegen.

### **1.4 Rechtsgrundlagen**

#### **Allgemein**

- StGB (SR 311.0)
- StPO (SR 312.0)
- Ausländergesetzgebung
- Konkordat OSK (bGS 341.2)
- Justizgesetz (bGS 145.31)
- Justizvollzugsgesetz (bGS 341.1)
- Vollzugsverordnung (bGS 341.12)
- Richtlinien des Ostschweizerischen Konkordat über den Vollzug von Freiheitsstrafen
- Hausordnung für die Strafanstalt Gmünden
- Hausordnung für das Kantonale Gefängnis Gmünden
- Weisungen



## **Personal**

- Personalgesetz (PG) vom 24. Oktober 2005 (bGS 142.21)
- Personalverordnung (PGV) vom 20. November 2007 (bGS 142.212)
- Besoldungsverordnung (BVO) vom 30. Oktober 2006 (bGS 142.211)
- Reglement über die Entschädigung von Inkonvenienzen, Spesen, Pikettdienst und ausserordentliche Arbeitszeit (REIS) vom 20. November 2007 (bGS142.211.1)
- Gesetz über die Pensionskasse AR (bGS 142.22)

## **Finanzierung sowie Steuerung, Vollzug und Kontrolle des Finanzhaushalts**

- Finanzhaushaltsgesetz vom 4. Juni 2012 (FHG)

## **2 Angebote, Leistungsziele und Indikatoren**

### **2.1 Allgemein**

**Die Strafanstalt Gmünden** ist eine offene Anstalt mit 62 Plätzen für männliche und weibliche Gefangene. Es werden Freiheitsstrafen gemäss Strafgesetzbuch vollzogen, jedoch nur für Verurteilte, die nicht als fluchtgefährdete und gemeingefährliche Gewaltverbrecher gelten.

Die Strafanstalt Gmünden gehört dem Ostschweizerischen Strafvollzugskonkordat an (Kantone ZH, GL, SG, SH, AI, AR, GR, TG).

**Das Kantonale Gefängnis** bietet grundsätzlich Platz für 12 Personen. Es werden folgende Leistungen erbracht:

- Untersuchungs- und Sicherheitshaft gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung (StPO),
- Ausländerrechtliche Haft,
- Freiheitsstrafen aufgrund gerichtlicher Urteile bis zur Überführung in eine geeignete Anstalt,
- Ersatzfreiheitsstrafen aufgrund von nicht bezahlten Geldstrafen oder Bussen.

Diese Leistungen werden im Jahresbericht aufgezeigt und mit Kennzahlen zu den Leistungszahlen beschrieben.



## 2.2 Angebote, Vollzugs-, Leistungsziele und Indikatoren

Art der Leistung	Vollzugsziele	Leistungs- und Wirkungsziele	Indikatoren/Kriterien
<p><b>Vollzug von Freiheitsstrafen im offenen Normalvollzug (NV)</b></p> <p>Vollzug von Freiheitsstrafen von Verurteilten die nicht als fluchtgefährdet oder gemeingefährlich gelten (in der Regel aus den Kantonen des Ostschweizer Strafvollzugskonkordat (OSK) und ausnahmsweise aus dem Konkordat NWI).</p> <p>Risikoorientierter Sanktionenvollzug. (ROS). Die Vollzugsplanung richtet sich systematisch auf das Rückfallrisiko sowie den Interventions- und Kontrollbedarf der verurteilten Personen aus (gemäss Richtlinien OSK).</p> <p>Bildung im Strafvollzug (BiSt)</p> <p>Übergangsmangement in die Freiheit (Wohnen/Lebenskostensicherung/soziales Umfeld/Therapie usw.)</p>	<p>Erfolgreiches Absolvieren der Haftstrafe durch angepasste und individuelle Vollzugskonzepte / Vollzugspläne, welche das soziale Verhalten fördern und dadurch das Rückfallrisiko vermindern.</p> <p>Laufende Überprüfung ROS durch die Anstaltsleitung und einweisende Behörden mit dem Ziel die gegenseitig vereinbarten Massnahmen und Interventionen in Übereinstimmung mit ROS anzuwenden.</p> <p>Individuelles Basis-Angebot für die Insassen zur Verbesserung der Ausgangslage bei der Wiedereingliederung</p> <p>Anschlusslösungen in die Freiheit sind durch den Einbezug von externen Fachstellen wie Bewährungshilfe, Sozialamt, Medizin, Suchtberatung, Therapie usw. vollständig definiert, sodass der Insasse ein straffreies Leben führen kann.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• wenig Fluchten</li> <li>• angemessene Disziplinerungen</li> <li>• Belegung ca. 90 bis 100 %</li> <li>• wenige Abbrüche</li> <li>• Anschlusslösung 100 %</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzahl Fluchten</li> <li>• Anzahl verfügte Disziplinarverfügungen / Anzahl Rekurse gegen Disziplinarverfügungen / Anzahl Gutheissungen von Rekursen gegen Disziplinarverfügungen</li> <li>• Auslastungsquote im Normalvollzug</li> <li>• Anzahl Abbrüche im BiSt</li> <li>• Anschlusslösungen im individuellen Schlussbericht aufgeführt</li> </ul>
<p><b>Vollzug verschiedener Haftarten Kantonales Gefängnis (KG)</b></p> <p>Vollzug von Untersuchungshaft, Sicherheitshaft und Auslieferungshaft an Erwachsenen und Jugendlichen.</p> <p>Vollzug von Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft.</p> <p>Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen, Freiheitsentzug und Polizeihaft.</p>	<p>Respektvoller Umgang mit Häftlingen und angemessene Sicherheitsvorkehrungen zur Verhinderung von Fluchten.</p> <p>Trennung von Häftlingen bei Kollusionsgefahr. Einhalten der Vorgaben der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts.</p> <p>Gewährleistung, dass jederzeit Täter inhaftiert werden können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Fluchten resp. Ausbruch nicht akzeptabel</li> <li>• Keine Beschwerden der verschiedenen Kontrollorgane</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzahl Fluchten</li> </ul>



Geschlossener Vollzug mit teils erhöhter Sicherheit von Personen die ev. fluchtgefährdet und ev. gemeingefährlich sind.			
<b>g) Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen</b>  Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen durch Umwandlung von nicht bezahlten Geldstrafen oder Bussen.	In Absprache mit der Einweisungsbehörde AR müssen Aufnahmen jederzeit gewährt werden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• analog NV</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• analog NV</li> </ul>
<b>h) Betrieb Werkstätten: Dienstleistungsbetriebe für Industrie und Gewerbe</b>  Betrieb einer Werkstätte, mit in welcher die Gefangenen angeleitet und beschäftigt werden. Der Gefangene ist zur Arbeit verpflichtet.  Das Angebot soll Industriearbeiten, Eigenprodukte, Kreativprodukte umfassen.	Förderung von Kompetenzen durch das Anbieten von sinnvollen und vielseitigen Arbeiten. Die Gefangenen sollen zudem mittels arbeitsagogischen Massnahmen für ein Leben nach ihrem Aufenthalt vorbereitet werden.  Betriebswirtschaftliche Führung der Werkstätten. Durch gute Verbindungen zu Gewerbe- und Industriebetrieben sowie entsprechende Kundenpflege sollen ausreichend Aufträge akquiriert werden.  Die Produktion soll nach EKAS – Richtlinien zur Verhinderung von Arbeitsunfällen erfolgen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vollbeschäftigung (95 %)</li> <li>• Wenig Arbeitsunfälle</li> <li>• Keine Beanstandungen des Kontrollorgans Arbeitsinspektorat</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefangene sind über 95 % der möglichen Gesamtarbeitszeit im Arbeitsbereich beschäftigt.</li> <li>• Anzahl verzeichneter Arbeitsunfälle</li> <li>• Anzahl Beanstandungen des Arbeitsinspektorats</li> </ul>

### 3 Berichtswesen

#### 3.1 Finanzielle Berichterstattung

Im Rahmen des Berichtes des Regierungsrates zur Staatsrechnung erfolgt auch die Berichterstattung für die Globalbudgetbetriebe. Die Zwischenberichterstattung erfolgt im Rahmen der Steuerungsberichte I und II.

#### 3.2 Jahresbericht

Die Gefängnisse Gmünden erstellen bis Ende April des Folgejahres einen Jahresbericht, der folgende Elemente erhält:

- einen Geschäftsbericht über die wesentlichen Ereignisse im Berichtsjahr,
- die Zielerreichung bei den Indikatoren.



#### **4 Erfolgsrechnung**

Ungedeckte Aufwandüberschüsse werden über die Erfolgsrechnung des Gemeinwesens ausgeglichen (gemäss Art. 16 Abs. 3 FHG). Die Planung sieht einen jährlichen Finanzüberschuss von CHF 700'000.- vor. Ein darüberhinausgehender Besserabschluss im Vergleich zum Voranschlag wird von den Gefängnissen Gmünden für die Deckung von zukünftigen, im Vergleich zum Voranschlag schlechteren Ergebnissen (Bildung von Rücklagen) verwendet.

#### **5 Personal**

Es gelten die Rechtsgrundlagen „Personal“ (vgl. Ziff. 1.3). Die personellen Vorgaben des Regierungsrates für die kantonale Verwaltung sind zu berücksichtigen. Im Rahmen des Globalkredits ist die Direktion der Gefängnisse frei, begründete Neuanstellungen vorzunehmen.

Gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. f der Personalverordnung (bGS 142.212) erfolgen Anstellung und Kündigung von Angestellten der Gefängnisse Gmünden durch die Direktion.



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder  
des Kantonsrates

Herisau, 29. Oktober 2019

**2000.130**  
**Vorschlag 2020; Genehmigung**

**1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 29. Oktober 2019**

Sehr geehrter Frau Kantonsratspräsidentin  
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen  
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, den Vorschlag 2020 samt Anhang mit folgenden Eckdaten zu genehmigen:

- Globalkredit der Kantonsschule Trogen mit einem Aufwandüberschuss von TCHF 14'484;
- Globalkredit der Strafanstalt Gmünden mit einem Ertragsüberschuss von TCHF 700;
- Kantonaler Steuerfuss bei 3,3 Einheiten;
- Nettoinvestitionen von TCHF 21'938;
- Aufwandüberschuss beim operativen Ergebnis von TCHF 1'167;
- Ertragsüberschuss beim Gesamtergebnis von TCHF 17'573.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Alfred Stricker

Alfred Stricker, Landammann

sign. Roger Nobs

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilage 1.1      Vorschlag 2020; Bericht des Regierungsrates

# Voranschlag 2020

## Bericht des Regierungsrates



## **Impressum**

Appenzell Ausserrhoden  
Departement Finanzen  
Amt für Finanzen, Regierungsgebäude, 9102 Herisau  
[www.ar.ch](http://www.ar.ch)

## **Vertrieb**

Kantonskanzlei, Dienstleistungs- und Materialzentrale  
Regierungsgebäude, 9102 Herisau  
[materialzentrale@ar.ch](mailto:materialzentrale@ar.ch)

Herisau, Oktober 2019

# Bericht zum Voranschlag 2020

vom 29. Oktober 2019

Wenn in Tabellen die aufgeführten Beträge gerundet sind, können die Totalisierungen von der mathematischen Summe der einzelnen Werte abweichen.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Zahlen im Überblick</b>	<b>6</b>
<b>Erfolgsrechnung</b>	<b>7</b>
<b>Investitionsrechnung</b>	<b>8</b>
<b>Geldflussrechnung</b>	<b>9</b>
<b>Kommentar zum Voranschlag</b>	<b>11</b>
<b>Zusammenfassung</b>	<b>11</b>
1.1 Ergebnis des Voranschlages . . . . .	11
1.2 Wirtschaftliche Eckdaten . . . . .	12
<b>Ergebnis Voranschlag</b>	<b>13</b>
2.1 Erfolgsrechnung . . . . .	13
2.1.1 Ergebnis der Erfolgsrechnung . . . . .	13
2.2 Investitionsrechnung . . . . .	21
2.2.1 Finanzierungsrechnung und Verschuldung . . . . .	22
2.2.2 Haushaltsgleichgewicht . . . . .	24
2.3 Entwicklung der Ausgaben nach Aufgabengebieten (Funktionen) . . . . .	25
2.4 Ausblick . . . . .	26
<b>Voranschlags- und Verpflichtungskredite</b>	<b>28</b>
3.1 Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen . . . . .	28
3.2 Verpflichtungskredite . . . . .	42
<b>Anhang</b>	<b>45</b>
<b>Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung</b>	<b>45</b>
4.1 Angewandtes Regelwerk und Abweichungen . . . . .	45
4.2 Elemente des Voranschlags . . . . .	45
4.3 Wesentliche Rechnungslegungsgrundsätze . . . . .	46
4.3.1 Allgemeine Bilanzierungsgrundsätze . . . . .	46
4.3.2 Allgemeine Bewertungsgrundsätze . . . . .	46
4.3.3 Kurzfristige Finanzanlagen . . . . .	46
4.3.4 Anlagen des Finanzvermögens . . . . .	46
4.3.5 Sachanlagen des Verwaltungsvermögens . . . . .	47
4.3.6 Investitionsbeiträge . . . . .	47

4.3.7	Fiskalertrag . . . . .	48
4.3.8	Änderungen gegenüber dem Vorjahr . . . . .	48
<b>Erläuterungen zur Erfolgsrechnung</b>		<b>49</b>
5.1	Fiskalertrag . . . . .	49
5.2	Regalien und Konzessionen . . . . .	49
5.3	Entgelte . . . . .	49
5.4	Verschiedene Erträge . . . . .	50
5.5	Finanzertrag . . . . .	50
5.6	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen des Fremdkapitals . . . . .	50
5.7	Transferertrag . . . . .	51
5.8	Ausserordentlicher Ertrag . . . . .	51
5.9	Reserveauflösung . . . . .	52
5.10	Personalaufwand . . . . .	52
5.11	Sachaufwand . . . . .	53
5.12	Abschreibungen . . . . .	54
5.13	Finanzaufwand . . . . .	55
5.14	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen des Fremdkapitals . . . . .	55
5.15	Transferaufwand . . . . .	55
5.16	Ausserordentlicher Aufwand . . . . .	56
5.17	Reservebildung . . . . .	56
<b>Erläuterungen zur Investitionsrechnung</b>		<b>57</b>
6.1	Investitionsübersicht . . . . .	57
6.2	Investitionen und Rückerstattungen Sachanlagen . . . . .	60
6.3	Investitionen auf Rechnung Dritter / Rückerstattungen Dritter . . . . .	60
6.4	Investitionen Immaterielle Anlagen . . . . .	61
6.5	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung . . . . .	61
6.6	Darlehen . . . . .	61
6.7	Beteiligungen und Grundkapitalien . . . . .	62
6.8	Eigene Investitionsbeiträge . . . . .	63
<b>Finanzkennzahlen</b>		<b>64</b>
7.1	Finanzkennzahlen erster Priorität . . . . .	64
7.2	Finanzkennzahlen zweiter Priorität . . . . .	65
<b>Erfolgsrechnung Funktionale Gliederung</b>		<b>67</b>
8.1	Erfolgsrechnung nach der funktionalen Gliederung . . . . .	67
8.2	Investitionsrechnung nach der funktionalen Gliederung . . . . .	68
<b>Tabellenverzeichnis</b>		<b>70</b>
<b>Diagrammverzeichnis</b>		<b>72</b>

# Zahlen im Überblick

in TCHF	VA 2020	VA 2019	RE 2018	Verweis auf Details
<b>Erfolgsrechnung</b>				S. 49 ff.
Operativer Aufwand	469'932	455'687	446'986	
Operativer Ertrag	468'765	456'799	453'216	
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>-1'167</b>	<b>1'112</b>	<b>6'230</b>	
Ausserordentlicher Aufwand			2'857	
Ausserordentlicher Ertrag	10'868	11'198	17'170	
Einlagen Spezialfinanzierungen und Fonds im EK	1	193	7'977	
Entnahmen Spezialfinanzierungen und Fonds im EK	7'873	3'780	2'125	
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>17'573</b>	<b>15'897</b>	<b>14'690</b>	
<b>Investitionsrechnung</b>				S. 57 ff.
Total Ausgaben	36'552	31'238	34'000	
Total Einnahmen	14'614	8'744	57'609	
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>21'938</b>	<b>22'494</b>	<b>-23'609</b>	
<b>Finanzierung und Geldfluss</b>				S. 9
Geldzufluss (+) / Geldabfluss (-) aus operativer Tätigkeit	18'524	19'555	11'931	
Geldzufluss (+) / Geldabfluss (-) aus Investitions- und Anlagentätigkeit	-21'256	-20'894	30'091	
<b>Finanzierungsüberschuss (+) / -fehlbetrag (-)</b>	<b>-2'732</b>	<b>-1'339</b>	<b>42'023</b>	
<b>Kennzahlen</b>				S. 64
Nettoverschuldungsquotient	29.3%	35.0%	29.8%	
Selbstfinanzierungsgrad	90.8%	94.1%	184.1% <sup>1</sup>	
Zinsbelastungsanteil	0.14%	0.26%	0.20%	
<b>Volkswirtschaftliche Referenzgrössen</b>				S. 12
Wachstum reales Bruttoinlandprodukt	1.7%	2.0%	2.5%	
Generelle Teuerung	0.4%	0.7%	0.9%	
Kurzfristige Zinsen (3 Monate)	-1.1%	-0.7%	-0.7%	

RE = Rechnung / VA = Voranschlag / PR = Prognose / AFP = Aufgaben- und Finanzplan

<sup>1</sup> Korrektur Sondereffekt Rückzahlung Darlehen SVAR und Übertragung PZA, effektiver Wert -127.3%

# Erfolgsrechnung

in TCHF	VA 2020	VA 2019	RE 2018	Verweis auf Details
<b>Operativer Ertrag</b>	<b>468'765</b>	<b>456'799</b>	<b>453'216</b>	
Fiskalertrag	200'613	201'054	193'673	S. 49
Regalien und Konzessionen	3'207	3'274	3'239	S. 49
Entgelte	26'215	25'639	26'484	S. 49
Verschiedene Erträge	4'050	3'665	4'403	S. 50
Finanzertrag	20'888	18'427	18'015	S. 50
Entnahmen aus Fonds Fremdkapital	401	1'145	628	S. 50
Transferertrag	175'844	166'175	167'421	S. 51
Durchlaufende Beiträge	37'547	37'419	39'353	
<b>Operativer Aufwand</b>	<b>469'932</b>	<b>455'687</b>	<b>446'986</b>	
Personalaufwand	97'904	95'572	93'490	S. 52
Sachaufwand	48'221	46'052	46'294	S. 53
Abschreibungen	17'652	17'433	16'733	S. 54
Finanzaufwand	5'652	2'074	1'929	S. 55
Einlagen in Fonds Fremdkapital	206	32	32	S. 55
Transferaufwand	262'750	257'106	249'155	S. 55
Durchlaufende Beiträge	37'547	37'419	39'353	
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>-1'167</b>	<b>1'112</b>	<b>6'230</b>	
Ausserordentlicher Aufwand			2'857	S. 56
Ausserordentlicher Ertrag	10'868	11'198	17'170	S. 51
Reservebildung	1	193	7'977	S. 56
Reserveauflösung	7'873	3'780	2'125	S. 52
<b>Ausserordentliches Ergebnis und Reserveveränderung</b>	<b>18'740</b>	<b>14'785</b>	<b>8'460</b>	
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>17'573</b>	<b>15'897</b>	<b>14'690</b>	

# Investitionsrechnung

in TCHF	VA 2020	VA 2019	RE 2018	Verweis auf Details
<b>Investitionsausgaben</b>	<b>36'552</b>	<b>31'238</b>	<b>34'000</b>	
Sachanlagen	23'500	18'450	11'477	S. 60
Immaterielle Anlagen	3'114	2'238	1'530	S. 61
Darlehen	930	935	1'213	S. 61
Beteiligungen und Grundkapitalien	408	121	8'869	S. 62
Eigene Investitionsbeiträge	4'923	5'718	6'793	S. 63
Durchlaufende Investitionsbeiträge	3'677	3'776	4'117	
<b>Investitionseinnahmen</b>	<b>14'614</b>	<b>8'744</b>	<b>57'609</b>	
Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	3'600		10'279	S. 60
Rückerstattungen	704	208		S. 60
Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	5'900	3'905	3'480	S. 61
Rückzahlung von Darlehen	733	855	39'733	S. 61
Durchlaufende Investitionsbeiträge	3'677	3'776	4'117	
<b>Saldo Investitionsrechnung</b>	<b>21'938</b>	<b>22'494</b>	<b>-23'609</b>	

# Geldflussrechnung

in TCHF	VA 2020	VA 2019	RE 2018
<b>Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung +Gewinn/-Reinverlust</b>	<b>17'573</b>	<b>15'897</b>	<b>14'690</b>
+ Abschreibungen VV & Investitionsbeiträge	21'168	20'711	19'697
+ Wertberichtigung Darlehen VV & Beteiligungen VV			626
- Zu/ + Abnahme Forderungen			-4'342
- Zu/ + Abnahme Vorräte & angefangene Arbeiten			-9
- Zu/ + Abnahme Aktive Rechnungsabgrenzungen			-789
- Gewinne/+ Verluste aus Verkauf FV bzw. Kursgewinne /-verluste	-682	-1'600	-1'223
+ Zu/ - Abnahme laufende Verpflichtungen (KK, Kreditoren)	-715		-6'415
+ Zu/ - Abnahme Rückstellungen			-513
+ Zu/ - Abnahme passive Rechnungsabgrenzungen			196
+ Zu/ - Abnahme Aufwertungsreserve	-10'753	-10'753	-10'753
+ Einlagen/ - Entnahmen Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen, Fonds, Vorfinanzierungen, div. Reservekonten des EK	-8'067	-4'700	764
<b>Geldfluss aus operativer Tätigkeit (+Cash Flow/-Cash Drain)</b>	<b>18'524</b>	<b>19'555</b>	<b>11'931</b>
- Rückzahlungen Darlehen und Beteiligungen	733	855	39'733
- Beiträge für eigene Rechnung	5'900	3'905	3'480
- Durchlaufende Beiträge	3'677	3'776	4'117
<b>Liquiditätswirksame Einnahmen der Investitionsrechnung</b>	<b>10'310</b>	<b>8'536</b>	<b>47'330</b>
- Sachanlagen und Immaterielle Anlagen	-26'318	-20'480	-13'008
- Darlehen und Beteiligungen	-930	-1'056	-1'213
- Eigene Investitionsbeiträge	-4'923	-5'718	-6'793
- Durchlaufende Beiträge	-3'677	-3'776	-4'117
<b>Liquiditätswirksame Ausgaben der Investitionsrechnung</b>	<b>-35'849</b>	<b>-31'030</b>	<b>-25'131</b>
<b>Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen</b>	<b>-25'538</b>	<b>-22'494</b>	<b>22'199</b>
+ Ab/ - Zunahme kurzfristige Finanz- & Sachanlagen FV			
+ Ab/ - Zunahme langfristige Finanz- & Sachanlagen FV	4'282	1'600	7'893
<b>Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen</b>	<b>4'282</b>	<b>1'600</b>	<b>7'893</b>
<b>Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit</b>	<b>-21'256</b>	<b>-20'894</b>	<b>30'091</b>
<b>Finanzierungsüberschuss(+)/ - fehlbetrag(-)</b>	<b>-2'732</b>	<b>-1'339</b>	<b>42'023</b>
+ Zu/ - Abnahme langfristige Finanzverbindlichkeiten	2'732	1'339	-9'225
+ Zu/ - Abnahme kurzfristige Finanzverbindlichkeiten			-40'000
<b>Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>2'732</b>	<b>1'339</b>	<b>-49'225</b>
<b>Veränderung der flüssigen Mittel</b>			<b>-7'202</b>

# **Teil I**

## **Kommentar zum Voranschlag**

# Zusammenfassung

## 1.1 Ergebnis des Voranschlages

Der Voranschlag 2020 weist ein Gesamtergebnis mit einem Gewinn von 17.6 Mio. Franken aus. Beim operativen Ergebnis fällt dagegen ein leichtes Defizit von 1.2 Mio. Franken an. In der letztjährigen Finanzplanung wurde mit einem Aufwandüberschuss von 1.3 Mio. Franken gerechnet. Das Ergebnis des Voranschlags 2020 liegt somit im Rahmen der Finanzplanung. Für das kommende Jahr sind Nettoinvestitionen von 21.9 Mio. Franken geplant. Die Finanzierungsrechnung weist im Voranschlag 2020 einen Fehlbetrag von 2.7 Mio. Franken aus. Demzufolge steigen die Nettoschulden I (Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen) an und betragen Ende 2020 voraussichtlich 58.7 Mio. Franken.

Die Einkommens- und Vermögenssteuern der Natürlichen Personen steigen im Voranschlag 2020 gegenüber der aktuellen Hochrechnung für 2019 um 1.3%. Ohne die Ausfälle aus der Steuergesetzrevision 19 (-1 Mio. Franken) und der Energiestrategie 2050 (-0.5 Mio. Franken) würde das Periodenwachstum 2.3% betragen. Bei den Ertrags- und Kapitalsteuern der Juristischen Personen wird im Voranschlag 2020 mit einer Abnahme von 2.7% gerechnet. Ohne Ausfälle aus Steuergesetzrevision 20 (-0.9 Mio. Franken) würde das Periodenwachstum 3,5% betragen. Für 2020 wird in diesem Bereich ein Steuerertrag von 14.6 Mio. Franken budgetiert. Der kantonale Steuerfuss für Natürliche Personen bleibt unverändert bei 3.3 Steuereinheiten. Die Planung der Steuererträge ist aufgrund der aktuellen Lage der Weltwirtschaft zurzeit unsicher.

Im Rahmen der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) werden auf das kommende Jahr die Kantonsanteile an der Direkten Bundessteuer von 17.0% auf 21.2% erhöht. Zusammen mit einem soliden Wachstum steigt der Anteil von Appenzell Ausserrhoden an der Direkten Bundessteuer gegenüber der aktuellen Prognose für das laufende Jahr um 4.6 Mio. Franken auf einen Ertrag von 22.6 Mio. Franken.

Im kommenden Jahr sinkt der Ressourcenindex von Appenzell Ausserrhoden um 0.3 Punkte auf einen Wert von 85.0. Trotzdem erhält der Kanton mit 49.2 Mio. Franken im Voranschlag 2020 gegenüber dem Vorjahr rund 0.8 Mio. Franken mehr aus dem Finanzausgleich des Bundes (NFA).

Beim Anteil am Gewinn der Schweizerischen Nationalbank (SNB) geht der Regierungsrat davon aus, dass auch im kommenden Jahr eine Zusatzausschüttung in der Höhe von 1.0 Mia. Franken erfolgen wird. Er rechnet deshalb nochmals mit einem Gewinnanteil von 8.5 Mio. Franken.

Die Personalkosten (ohne Globalkredite) steigen im kommenden Jahr um 2.7% auf 80.4 Mio. Franken. Diese Steigerung teilt sich auf in 1.5% für Lohnmassnahmen und 1.2% Wachstum aus neuen Aufgaben. Darin enthalten sind u.a. Mehrkosten aus dem Kantonsratsgesetz, ein temporärer Stellenausbau beim Polizeikorps, eine Stellenaufstockung beim Veterinäramt sowie bei der Staatsanwaltschaft. Die Einzelheiten dazu sind unter den Erläuterungen zur Erfolgsrechnung auf der Seite 17 erwähnt. Gestiegen ist auch der Sachaufwand, der mit 41.7 Mio. Franken (ohne Globalkredite) gegenüber dem Voranschlag 2019 um 5.4% höher ausfällt. Wesentliche Gründe dafür sind gesteigerter Unterhalt bei den Hochbauten, neue Programmvereinbarungen mit dem Bund und höhere Kosten im Bereich Informatik.

Gegenüber der Prognose für 2019 fallen die Kosten für die Spitalfinanzierung um 0.7 Mio. Franken höher aus, was einem Wachstum von 1.2% entspricht. Gemäss aktueller Prognose für 2019 ist gegenüber dem Voranschlag 2019 wohl mit Mehrkosten von 1.3 Mio. Franken zu rechnen, das Wachstum 2019 zur Rechnung 2018 beträgt dagegen nur 0.4%. Bei der Prämienverbilligung fallen gegenüber dem Voranschlag 2019 Mehrkosten von 0.9 Mio. Franken an. Dies obwohl aus dem Steuerungsbericht II/2019 hervorgeht, dass in diesem Jahr die Kosten in diesem Bereiche um 2.5 Mio. Franken unterschritten werden. Der Regierungsrat stützt sich bei dieser Kostensteigerung für 2020 von 5.9% gegenüber dem Voranschlag 2019 auf die mutmassliche Entwicklung der Krankenkassenprämien und allfällige Sondereffekte ab. Insgesamt steigt der Transferaufwand gegenüber dem Vorjahresbudget um 5.7 Mio. Franken, was einem Wachstum von 2.2% entspricht.

Die Nettoinvestitionen liegen mit 21.9 Mio. im Voranschlag 2020 um 0.6 Mio. Franken tiefer als noch im Voranschlag des laufenden Jahres 2019. Wieder in die Planung aufgenommen wurde die Weiterentwicklung der Strafanstalt Gmünden mit Nettoinvestitionen in der Höhe von 15.2 Mio. Franken, verteilt über die Jahre 2020–2025. Dagegen wurde die Realisierung des Neubaus der Prüfstelle MFK auf die Jahre 2025–2028 verschoben. Mit dem Ergebnis der Erfolgsrechnung und den vorgesehenen Investitionen liegt der Selbstfinanzierungsgrad im Voranschlag 2020 bei 90.8%.

Mit dem für das kommende Jahr budgetierten Ergebnis weist Appenzell Ausserrhoden Ende 2020 einen voraussichtlichen Bilanzüberschuss von 73.7 Mio. Franken aus. Der Bilanzüberschuss ist vergleichbar mit dem Eigenkapital nach Rechnungslegung HRM1. Der Ertragsüberschuss beim Gesamtergebnis stammt aus dem positiven operativen Ergebnis sowie aus Reserveauflösungen, insbesondere den im Rahmen der Umstellung auf die Rechnungslegung nach HRM2 gebildeten Aufwertungsreserven.

Die Finanzierungsrechnung weist für das kommende Jahr einen Fehlbetrag von 2.7 Mio. Franken aus. Auch der Selbstfinanzierungsgrad von 90.8% weist darauf hin, dass die Verschuldung im kommenden Jahr weiter ansteigen wird. Der Nettoverschuldungsquotient beträgt im Voranschlag 2020 neu 29.3%, in der Prognose für 2019 liegt er leicht tiefer bei 28.6%. Dank dem weiterhin tiefen Zinsniveau konnte der Zinsbelastungsanteil auf 0.14% gesenkt werden (0.20% in der Prognose 2019).

## 1.2 Wirtschaftliche Eckdaten

Der Regierungsrat stützt sich bei seinen Vorgaben zum Voranschlag jeweils auf die Konjunkturprognosen der Expertengruppe des Bundes mit Stand März 2019. Während der ganzen Planungsperiode verblieben die Annahmen für das reale BIP-Wachstum unverändert. Dagegen sind in dieser Zeit die Prognosen zur Teuerung leicht gesunken und die voraussichtlichen Zinsen noch stärker ins Minus gefallen. Die Expertengruppe des Bundes revidierte jedoch ihre Erwartungen für die Schweizer Konjunktur des laufenden Jahres stetig nach unten. Wo man im Voranschlag 2019 noch von einem realen BIP-Wachstum von 2.0% ausging, liegen die aktuellen Prognosen nun bei 0.8%.

Der Voranschlag 2020 beruht darauf, dass die Schweizer Wirtschaft im kommenden Jahr wieder stärker wachsen wird. Da sich die Weltwirtschaft im Jahresverlauf 2019 schlechter entwickelte als bisher angenommen, bleibt eine relativ grosse Unsicherheit für das kommende Jahr. Trotzdem geht das SECO zurzeit davon aus, dass das weltwirtschaftliche Wachstum im 2020 wieder leicht anzieht und auch mit einer moderaten Erholung der Investitionstätigkeit zu rechnen ist. So soll auch der private Konsum im Zuge einer wachsenden Beschäftigung und durch moderate Lohnerhöhungen etwas an Dynamik gewinnen. Durch drohende Konjunkturrisiken wie zum Beispiel der Handelsstreit USA–China, der Wechselkurs Franken/Euro, die Beziehung Schweiz–EU, der Brexit oder eine Änderung in der Zinspolitik unterliegt der Voranschlag 2020 einer relativ grossen Unsicherheit.

Tabelle 5: Wirtschaftliche Eckdaten Voranschlag 2020

Konjunkturannahmen für 2020	Bund Dez. 2018	AR April 2019	SECO Sept. 2019
BIP-Wachstum real	1.7%	1.7%	1.7%
BIP-Wachstum nominal	2.4%	2.3%	2.2%
Jahresteuerung BIP-Deflator	0.7%	0.6%	0.5%
Landespreisindex der Konsumentenpreise	0.7%	0.6%	0.4%
Kurzfristige Zinsen (3 Monate)	-0.5%	-0.6%	-1.1%

# Ergebnis Voranschlag

## 2.1 Erfolgsrechnung

### 2.1.1 Ergebnis der Erfolgsrechnung

Das Gesamtergebnis des Voranschlags 2020 weist einen Ertragsüberschuss von 17.6 Mio. Franken aus. Beim operativen Ergebnis resultiert ein Aufwandüberschuss von rund 1.2 Mio. Franken. Das ausserordentliche Ergebnis zeigt einen Ertragsüberschuss von 18.7 Mio. Franken.

Tabelle 6: Ergebnis der Erfolgsrechnung (Ertragsüberschuss = + / Aufwandüberschuss = -)

in TCHF	RE	VA	VA	Differenz zu VA 2019	
	2018	2019	2020	absolut	%
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>14'690</b>	<b>15'897</b>	<b>17'573</b>	<b>1'676</b>	<b>10.5</b>
Operativer Ertrag	453'216	456'799	468'765	11'966	2.6
Operativer Aufwand	446'986	455'687	469'932	-14'244	-3.1
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>6'230</b>	<b>1'112</b>	<b>-1'167</b>	<b>-2'278</b>	<b>-205.0</b>
Ausserordentlicher Ertrag	17'170	11'198	10'868	-330	-2.9
Ausserordentlicher Aufwand	2'857				
Reserveauflösung	2'125	3'780	7'873	4'093	108.3
Reservebildung	7'977	193	1	192	99.3
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>8'460</b>	<b>14'785</b>	<b>18'740</b>	<b>3'955</b>	<b>26.7</b>

Im Vergleich zum Voranschlag 2019 verbessert sich das Gesamtergebnis des vorliegenden Voranschlags um 1.7 Mio. Franken. Das operative Ergebnis verschlechtert sich um 2.3 Mio. Franken. Die grössten Abweichungen sind beim Personalaufwand (Mehraufwand 2.3 Mio. Franken), beim Sachaufwand (Mehraufwand 2.2 Mio. Franken), beim Finanzaufwand (3.6 Mio. Franken), beim Transferaufwand (Mehraufwand 5.6 Mio. Franken), beim Finanzertrag (Mehrertrag 2.5 Mio. Franken), beim Transferertrag (Mehrertrag 9.7 Mio. Franken) sowie beim ausserordentlichen Ergebnis (höheres Nettoergebnis 4.0 Mio. Franken).

Gegenüber der Finanzplanung 2019 fällt das Gesamtergebnis um 0.8 Mio. Franken schlechter aus. Das operative Ergebnis fällt um 0.1 Mio. Franken besser aus. Mehraufwendungen beim Personalaufwand (0.5 Mio. Franken), beim Sachaufwand (0.8 Mio.), beim Transferaufwand (2.4 Mio. Franken) und Mindereinnahmen beim Fiskalertrag (3.4 Mio. Franken) stehen bei diesem Vergleich höheren Erträgen beim Finanzertrag (1.6 Mio. Franken) und beim Transferertrag (5.0 Mio. Franken) gegenüber.

Details zu den einzelnen Positionen der Erfolgsrechnung sind in Kapitel 5 ab Seite 49 aufgeführt.

Die folgende Darstellung zeigt die Abweichung der Nettoergebnisse der einzelnen Organisationseinheiten.

Tabelle 7: Nettoergebnis pro Organisationseinheit

in TCHF	RE	VA	VA	Differenz zu VA 2019	
	2018	2019	2020	absolut	%
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>14'690</b>	<b>15'897</b>	<b>17'573</b>	<b>1'676</b>	<b>10.5</b>
Räte	-2'370	-2'505	-2'635	-130	-5.2
Kantonskanzlei	-3'938	-4'681	-4'627	54	1.1
Departement Finanzen	239'058	250'074	258'934	8'860	3.5
Departement Bildung und Kultur	-74'196	-78'202	-78'275	-73	-0.1
Departement Gesundheit und Soziales	-112'774	-116'526	-121'239	-4'714	-4.0

Tabelle 7: Nettoergebnis pro Organisationseinheit (Fortsetzung)

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	Differenz zu VA 2019	
				absolut	%
Departement Bau und Volkswirtschaft	-17'056	-18'343	-19'535	-1'191	-6.5
Departement Inneres und Sicherheit	-9'139	-9'278	-10'342	-1'064	-11.5
Gerichtsbehörden	-4'480	-4'197	-4'257	-60	-1.4
Finanzkontrolle	-414	-445	-452	-7	-1.6

Ertragsüberschuss oder Verbesserung = + / Aufwandüberschuss oder Verschlechterung = -

### Steuerertrag und Steuerfuss

Bei den Steuereinnahmen der natürlichen Personen musste die Prognose 2019 gegenüber dem Voranschlag 2019 um 3.0 Mio. Franken reduziert werden. Die aktuelle Prognose 2019 geht von einem Steuerwachstum von 2.0% gegenüber dem Rechnungsjahr 2018 aus. Das Steuerwachstum im Voranschlag 2020 basiert auf der Basis der Prognose 2019. Der Regierungsrat geht von einem Periodenwachstum von 2.3% für den Voranschlag 2020 aus. Das effektive Wachstum aufgrund der Ausfälle aus der Steuergesetzrevision 19 (-1 Mio. Franken) und der Energiestrategie 2050 (-0.5 Mio. Franken) beträgt somit für 2020 1.3%. Daraus resultieren Steuereinnahmen bei den natürlichen Personen von 154.5 Mio. Franken. In der letzten Finanzplanung ging der Regierungsrat für das Planjahr 2020 von einem Wachstum von 2.0% aus.

Beim Steuerertrag der juristischen Personen wird man den für 2019 budgetierten Ertrag von 15.1 Mio. Franken knapp nicht erreichen. Die aktuelle Schätzung geht von einem Steuerertrag von 15.0 Mio. Franken aus, was einem Wachstum zur Rechnung 2018 von 9.1% entspricht. Im Voranschlag 2020 geht der Regierungsrat von einem Periodenwachstum von 3.5% aus. Aufgrund der Ausfälle aus der Steuergesetzrevision 20 (-0.9 Mio. Franken) resultiert ein Wachstum von -2.7% bei den juristischen Personen. Dies ergibt Steuererträge in der Höhe von 14.6 Mio. Franken. Im letzten Jahr ist man für das Planjahr 2020 von einem Wachstum von 1.0% ausgegangen.

Im Voranschlag 2020 bleibt der kantonale Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen unverändert bei 3.3 Steuereinheiten bestehen, ebenso der Gewinnsteuersatz bei den juristischen Personen bei 6.5%.

Aufgrund von Sondereffekten (Raumplanung und Umstellung von IST- auf SOLL-Prinzip) steigen die Grundstückgewinnsteuern in den Jahren 2019 und 2020 vorübergehend an. Für den Voranschlag 2020 wird mit Einnahmen bei den Grundstückgewinnsteuern von 4.9 Mio. Franken gerechnet. Bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern ist ein Ertrag von 3.5 Mio. Franken budgetiert.

Tabelle 8: Planung der Steuererträge

in TCHF	RE 2018	VA 2019	PR 2019	VA 2020
Einheiten Steuerfuss	3.3	3.3	3.3	3.3
Periodenwachstum Steuererträge NP	4.8%	4.0% <sup>2</sup>	2.0% <sup>3</sup>	1.3% <sup>4</sup>
Einkommens- und Vermögenssteuern NP	149'486	155'500	152'500	154'500

<sup>2</sup> Wachstum zu Rechnung 2018

<sup>3</sup> Wachstum zu Rechnung 2018

<sup>4</sup> Wachstum zu Prognose 2019

Tabelle 8: Planung der Steuererträge (Fortsetzung)

in TCHF	RE 2018	VA 2019	PR 2019	VA 2020
Gewinnsteuersatz JP	6.5%	6.5%	6.5%	6.5%
Periodenwachstum Steuererträge JP	5.4%	10.5% <sup>5</sup>	9.1% <sup>6</sup>	-2.7% <sup>7</sup>
Ertrags- und Kapitalsteuern JP	13'705	15'141	14'950	14'550
Grundstückgewinnsteuern	4'202	4'000	5'000	4'900
Erbschafts- und Schenkungssteuern	3'599	3'500	3'500	3'500
Motorfahrzeugsteuern	21'758	22'000	22'100	22'250

### Finanzausgleich Bund und Kanton

Gemäss Bericht des Bundes zum Finanzausgleich (NFA) 2020 wird der Ressourcenindex für Appenzell Ausserrhoden im nächsten Jahr von aktuell 85.3 auf 85.0 Punkte sinken. Der Ertrag aus dem Finanzausgleich des Bundes und der Kantone steigt gegenüber dem Vorjahr um 0.8 Mio. Franken auf 49.2 Mio. Franken. In der Finanzplanung ging der Regierungsrat von einem Ressourcenindex von 84.8 Punkten aus. Aufgrund des höheren Ressourcenindex resultieren gegenüber der Finanzplanung Mindereinnahmen aus dem Ressourcenausgleich (0.5 Mio. Franken), die mit Mehreinnahmen beim Lastenausgleich wieder kompensiert werden.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Ressourcenindex und Ressourcenausgleichs zwischen Bund und Kantonen:

Tabelle 9: Finanzausgleich Bund

in TCHF	RE 2018	VA 2019	PR 2019	VA 2020
<b>Ressourcenindex</b>	<b>85.6</b>	<b>85.3</b>	<b>85.3</b>	<b>85.0</b>
Lastenausgleich	19'206	19'431	19'431	19'964
Ressourcenausgleich vom Bund	16'752	17'624	17'624	17'944
Ressourcenausgleich anderer Kantone	11'411	12'052	12'052	11'963
<b>Total Finanz- und Lastenausgleich</b>	<b>47'368</b>	<b>49'107</b>	<b>49'107</b>	<b>49'871</b>
Härteausgleich an andere Kantone	-733	-690	-690	-647
<b>Total Finanz- und Lastenausgleich (inkl. Härteausgleich)</b>	<b>46'635</b>	<b>48'417</b>	<b>48'417</b>	<b>49'224</b>
Veränderung zum Vorjahr	1.5%	3.8%	0.0%	1.7%

Der im Rahmen des interkantonalen Zusammenarbeitsvertrages (IKZAV) im kommenden Jahr an das Theater St. Gallen zu leistende Beitrag fällt mit 1.5 Mio. Franken gleich hoch aus wie im Voranschlag 2019. Die folgende Grafik zeigt den Verlauf des Ressourcenindex und den Nettoertrag aus dem Finanzausgleich des Bundes (ohne IKZAV) auf.

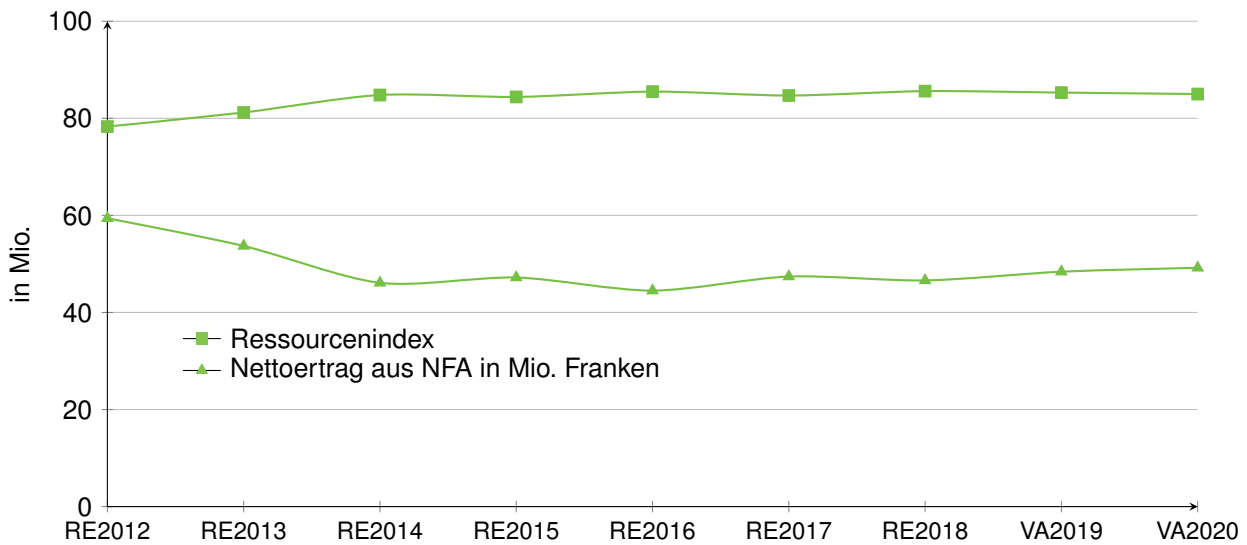
Die Entwicklung beim Nettoertrag aus dem Finanzausgleich Bund – Kantone hängt nicht nur von der wirtschaftlichen Situation ab, sondern auch von der Ausstattung der Finanzausgleichsgefässe. Das teilrevidierte Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) tritt am 1.1.2020 in Kraft. Die darin beschlossenen Massnahmen haben für den Kanton Appenzell Ausserrhoden im Voranschlagsjahr 2020 noch keine Auswirkungen.

<sup>5</sup> Wachstum zu Rechnung 2018

<sup>6</sup> Wachstum zu Rechnung 2018

<sup>7</sup> Wachstum zu Prognose 2019

Abbildung 1: Ressourcenindex und Nettoertrag Finanzausgleich des Bundes (ohne IKZAV)



### Anteile am Ertrag des Bundes

Tabelle 10: Planung Anteile an Bundeseinnahmen

in TCHF	RE 2018	VA 2019	PR 2019	VA 2020
Anteil am Reingewinn der Nationalbank	8'718	8'600	8'687	8'500
Anteil an Direkter Bundessteuer	16'786	15'965	18'000	22'600
Anteil an Verrechnungssteuer	5'023	4'550	4'804	5'052

Im Aufgaben- und Finanzplan 2020–2022 ist man davon ausgegangen, dass der Kanton Appenzell Auser rhoden am Gewinn der Nationalbank bis 2022 im Durchschnitt mit jährlich 6.4 Mio. Franken partizipiert. Im laufenden Rechnungsjahr erfolgte eine weitere Zusatzausschüttung, weshalb in der Rechnung 2019 ein Anteil aus dem Gewinn der Nationalbank von 8.7 Mio. Franken erzielt werden kann. Unter Berücksichtigung der aktuellen Situation bei der Schweizer Nationalbank kann auch im kommenden Jahr mit einer Zusatzausschüttung gerechnet werden. Dementsprechend wurde für den Voranschlag 2020 ein im Vergleich zur Finanzplanung um 2.0 Mio. Franken höherer Gewinnanteil von total 8.5 Mio. Franken budgetiert.

Mit der Umsetzung der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) per 1.1.2020 erhöht sich der Kantonsanteil an der Direkten Bundessteuer von 17.0% auf 21.2%. Der Regierungsrat geht zusätzlich noch von einem Wachstum von 2.3% aus. Dies führt zu Mehreinnahmen bei der Direkten Bundessteuer von 2.2 Mio. Franken gegenüber der Finanzplanung für das Jahr 2020 und ergibt budgetierte Gesamteinnahmen von 22.6 Mio. Franken.

Beim Anteil an der Verrechnungssteuer geht der Regierungsrat von einer Erhöhung gegenüber dem Finanzplan von 0.3 Mio. Franken aus. Für den Voranschlag 2020 wird ein Anteil an Verrechnungssteuer von 5.1 Mio. budgetiert. Dies entspricht einem Wachstum gegenüber der aktuellen Prognose für das Jahr 2019 von 5.2%.

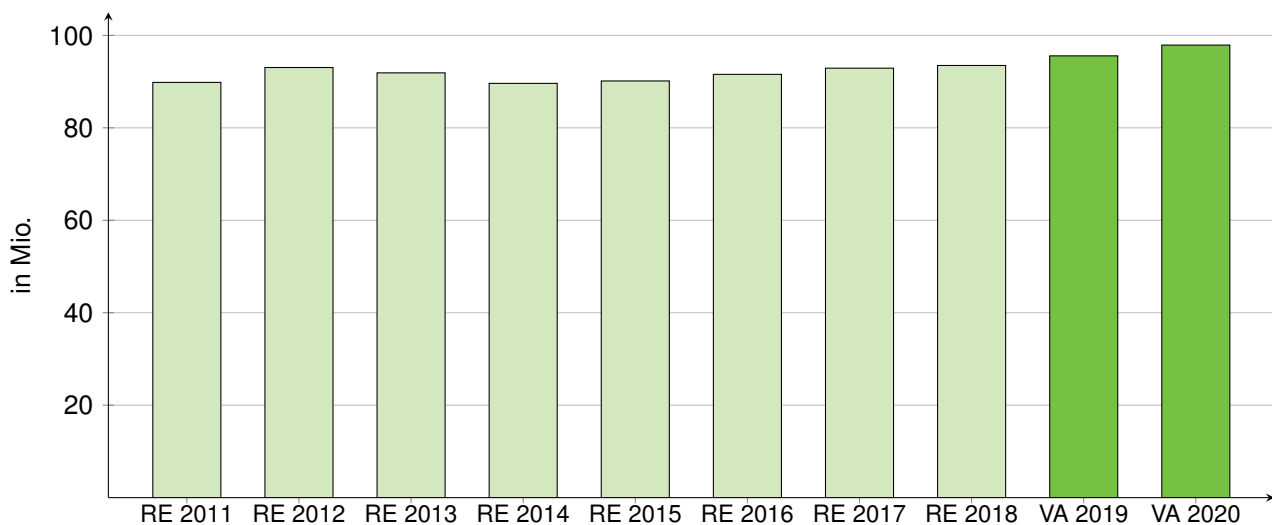
## Personalaufwand

Tabelle 11: Personalaufwand

in TCHF	RE 2018	VA 2019	PR 2019	VA 2020
<b>Gesamter Personalaufwand</b>	<b>93'490</b>	<b>95'572</b>	<b>95'744</b>	<b>97'904</b>
Personalaufwand ohne Globalkreditbetriebe	76'627	78'282	78'684	80'353
Prozentuales Wachstum	0.8%	2.2% <sup>8</sup>	2.7% <sup>9</sup>	2.7% <sup>10</sup>
<i>davon für Lohnmassnahmen</i>	0.8%	0.7%	0.7%	1.5%
<i>davon für Anerkennungsprämien</i>	0.0%	0.2%	0.2%	0.0% <sup>11</sup>

Für die Vorgaben des Personalaufwands wurde bis anhin der gesamte Personalaufwand als Basis berücksichtigt. Da die Betriebe mit Globalbudget ihr Angebot nach Leistungsauftrag erbringen, kann dies insbesondere beim Personalaufwand zu grösseren Schwankungen führen. Dies führte dazu, dass Erhöhungen bei den Personalkosten im Bereich der Globalkredite teilweise bei der kantonalen Verwaltung kompensiert werden mussten. Damit der unternehmerische Freiraum in den Globalbereichen weiterhin gewahrt werden kann, sollen die Planungsvorgaben beim Personal- und Sachaufwand zukünftig ohne den Anteil der Globalbudgetbetriebe erfolgen.

Abbildung 2: Personalaufwand (inkl. Globalkreditbetriebe Kantonsschule und Gmünden)



Im aktuellen AFP, welcher für den Voranschlag 2020 die Ausgangsbasis bildet, wurde für das Planjahr 2020 ein Wachstum von 2.1% geplant; darin enthalten sind 0.9% für Lohnmassnahmen. Ebenfalls enthalten sind ein Wachstum durch Stellenaufstockungen beim Polizeikorps und beim Arbeitsinspektorat. Zusätzlich sind Kosten für die Austrittsentschädigungen von Regierungsratsmitgliedern, Mehrkosten aufgrund des neuen Kantonsratsgesetzes und die AHV-Erhöhung aus dem STAF berücksichtigt. Die Vorgaben für 2020 betragen gemäss AFP 2020-2022 für den Personalaufwand ohne Globalkreditbetriebe TCHF 79'898.

Der Regierungsrat hat für den aktuellen Voranschlag beschlossen, dass für Lohnmassnahmen zusätzliche 0.6% zur Verfügung gestellt werden sollen. Mit dieser Erhöhung (0.5 Mio. Franken) soll der Entwicklung der

<sup>8</sup> Wachstum zu Rechnung 2018

<sup>9</sup> Wachstum zu Rechnung 2018

<sup>10</sup> Wachstum zu Voranschlag 2019

<sup>11</sup> 0.2% für Anerkennungsprämien sind im Voranschlag 2020 bereits enthalten

Lohnkosten in den Nachbarkantonen sowie den Forderungen der Sozialpartner Rechnung getragen werden. Gleichzeitig veranlasste der Regierungsrat, dass im gleichen Umfang Einsparungen im Sachaufwand getätigt werden. Im vorliegenden Voranschlag resultiert nun beim Personalaufwand ohne Globalkredite ein Wachstum vom 2.7%. Für Anerkennungsprämien sind wie im Vorjahr 0.2% berücksichtigt.

Die Abweichung der Personalkosten im Voranschlag 2020 zu den Vorgaben aus dem Aufgaben- und Finanzplan 2020–2022 beträgt TCHF 455. Diese sind zum einen auf Mehrkosten aufgrund der Erhöhung der Lohnmassnahmen (TCHF 413), der temporären Aufstockung bei der KAPO (TCHF 409), zusätzlicher Ressourcen beim Veterinäramt (TCHF 145) für die Gewährleistung der Umsetzung von Bundesrecht und bei der Staatsanwaltschaft (TCHF 142) für die Bekämpfung der Cyber- und Wirtschaftskriminalität zurückzuführen. Zum anderen sind Minderkosten beim BBZ aufgrund von Klassenreduktionen (TCHF -322), Verschiebung der Erhöhung FAK-Beiträge auf 2021 (TCHF -148) sowie weiteren Anpassungen berücksichtigt.

## Sachaufwand

Tabelle 12: Sachaufwand

in TCHF	RE 2018	VA 2019	PR 2019	VA 2020
<b>Gesamter Sachaufwand</b>	<b>46'294</b>	<b>46'052</b>	<b>47'522</b>	<b>48'221</b>
Sachaufwand ohne Globalkreditbetriebe	40'012	39'555	40'989	41'673 <sup>12</sup>
Prozentuales Wachstum	-5.6%	-1.1% <sup>13</sup>	2.4% <sup>14</sup>	5.4% <sup>15</sup>

Der Sachaufwand ohne Globalkreditbetriebe fällt gegenüber dem Vorjahr um 2.1 Mio. Franken höher aus, was einer Zunahme des Sachaufwands von 5.4% entspricht.

Im aktuellen AFP wurde für das Planjahr 2020 ein Wachstum von 3.5% für den Sachaufwand ohne Globalkredite geplant, was einem Aufwand von TCHF 40'954 entspricht. Um die Mehrkosten aufgrund der Erhöhung der Lohnmassnahmen zu kompensieren, hat der Regierungsrat die Vorgaben zum Sachaufwand um TCHF 470 auf gesamthaft TCHF 40'484 gekürzt.

Die Abweichung beim Sachaufwand zur Finanzplanung beträgt TCHF 719. Mit den Vorgaben zur Kompensation der Erhöhung der Lohnmassnahmen (TCHF 470) beträgt die gesamte Abweichung TCHF 1'189. Die Mehrkosten sind zum einen mit Ausgaben aus Bundesprogrammen (TCHF 299), welche zu einem überwiegenden Teil durch Einnahmen des Bundes gedeckt sind, begründet.

Aufgrund der Bruttodarstellung werden die entsprechenden Bundeseinnahmen in den entsprechenden Ertragskonten ausgewiesen und können im Sachaufwand nicht aufgezeigt werden. Zum andern sind weitere Sachaufwände, wie der Sozialkostenbericht (TCF 100), die Betriebskosten bei der Steuerverwaltung (TCF 60), die Verlagerungen vom Transferaufwand in den Sachaufwand (TCHF 100) oder Umgliederungen von der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung (TCHF 87) enthalten; diese sind durch die kantonale Verwaltung nur schwer zu beeinflussen. Zusätzliche Mehrkosten (TCF 473) entstanden im Bereich Informatik. Diese resultieren aus neuen Projekten sowie aus höheren Wartungs- und Betriebskosten von bereits realisierten Projekten, die auf der eGovernment-Strategie des Kantons basieren.

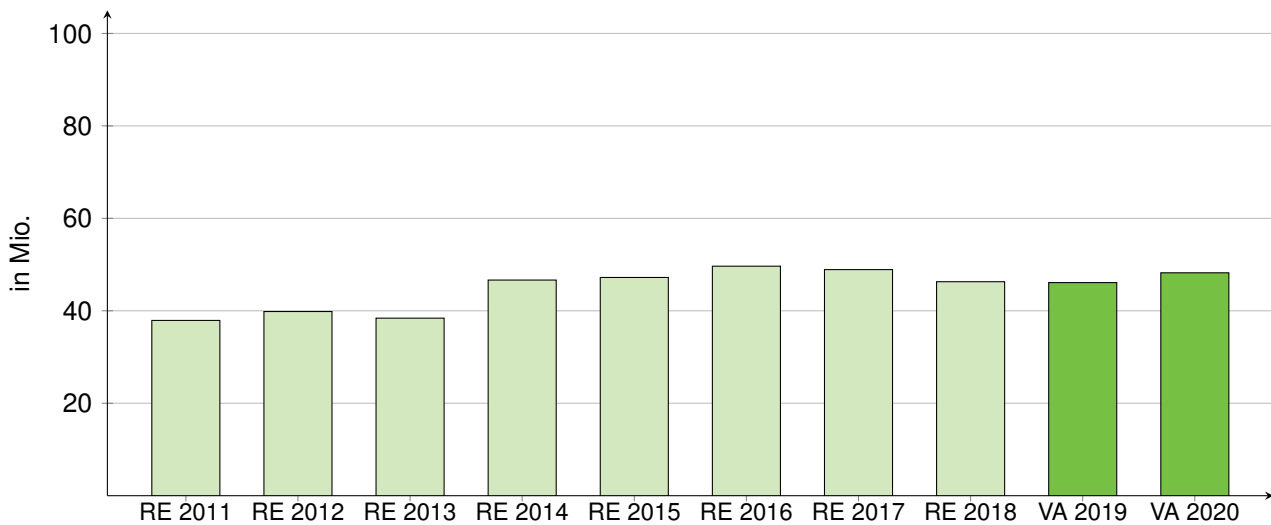
<sup>12</sup> Darin enthalten sind Einsparungen von 0.5 Mio. Franken zur Kompensation der Lohnmassnahmen

<sup>13</sup> Wachstum zu Rechnung 2018

<sup>14</sup> Wachstum zu Rechnung 2018

<sup>15</sup> Wachstum zu Voranschlag 2019

Abbildung 3: Sachaufwand (inkl. Globalkreditbetriebe Kantonsschule und Gmünden)



### Globalkredit Kantonsschule Trogen

Im Finanzhaushaltsgesetz ist vorgeschrieben, dass ein Globalkredit zusammen mit einem Leistungsauftrag genehmigt werden muss. Dem Kantonsrat wird zusammen mit dem Voranschlag 2020 deshalb auch der Leistungsauftrag für 2020 der Kantonsschule Trogen zur Genehmigung vorgelegt.

Im Voranschlag 2020 wurde der Globalkredit der Kantonsschule Trogen bei TCHF 14'484 festgesetzt. Damit entspricht der Globalkredit der Finanzplanung. Gegenüber dem Vorjahresbudget 2019 steigt der Globalkredit der Kantonsschule um 0.6%. Wie schon in den vergangenen Jahren sind die vorgesehenen Lohnstufenanstiege der Lehrkräfte innerhalb des Globalkredits zu tragen.

Tabelle 13: Globalkredit Kantonsschule Trogen

in TCHF	RE 2013	RE 2014	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	VA 2019	VA 2020
<b>Globalkredit (Nettoaufwand)</b>	<b>14'358</b>	<b>14'342</b>	<b>14'217</b>	<b>13'910</b>	<b>13'887</b>	<b>13'846</b>	<b>14'400</b>	<b>14'484</b>
Prozentuales Wachstum	0.3%	-0.1%	-0.9%	-2.2%	-0.2%	-0.3%	4.0%	0.6%

Obwohl im vorliegenden Bericht unter Kapitel 3.1 „Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen“ auf Seite 28 nur der Nettoaufwand der Kantonsschule als Globalkredit ausgewiesen wird, sind in der Artengliederung (Kapitel „Erläuterungen zur Erfolgsrechnung“ ab Seite 49) die Aufwändungen und Erträge kostenartengerecht enthalten.

### Globalkredit Strafanstalt Gmünden

Seit dem Rechnungsjahr 2016 wird die Strafanstalt Gmünden als Globalkreditbetrieb geführt. Analog der Kantonsschule Trogen wird dem Kantonsrat zusammen mit dem Voranschlag 2020 auch der Leistungsauftrag 2020 der Strafanstalt Gmünden zur Genehmigung vorgelegt. Das Globalbudget 2020 für die Strafanstalt Gmünden sieht einen Ertragsüberschuss in der Höhe von TCHF 700 vor. Das für das kommende Jahr geplante Nettoergebnis bleibt somit gegenüber dem Vorjahresbudget gleich.

Tabelle 14: Globalkredit Strafanstalt Gmünden

in TCHF	RE 2016	RE 2017	RE 2018	VA 2019	VA 2020
<b>Globalkredit (Nettoertrag)</b>	<b>-561</b>	<b>-1'244</b>	<b>-1'369</b>	<b>-700</b>	<b>-700</b>
Prozentuales Wachstum	-22.5%	121.9%	10.0%	-48.9%	0.0%

Obwohl im vorliegenden Bericht unter Kapitel 3.1 „Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen“ auf Seite 28 nur der Nettoaufwand der Strafanstalt Gmünden ausgewiesen wird, sind in der Artengliederung (Kapitel 5 ab Seite 49) die Aufwendungen und Erträge kostenartengerecht enthalten.

### Kosten Spitalfinanzierung

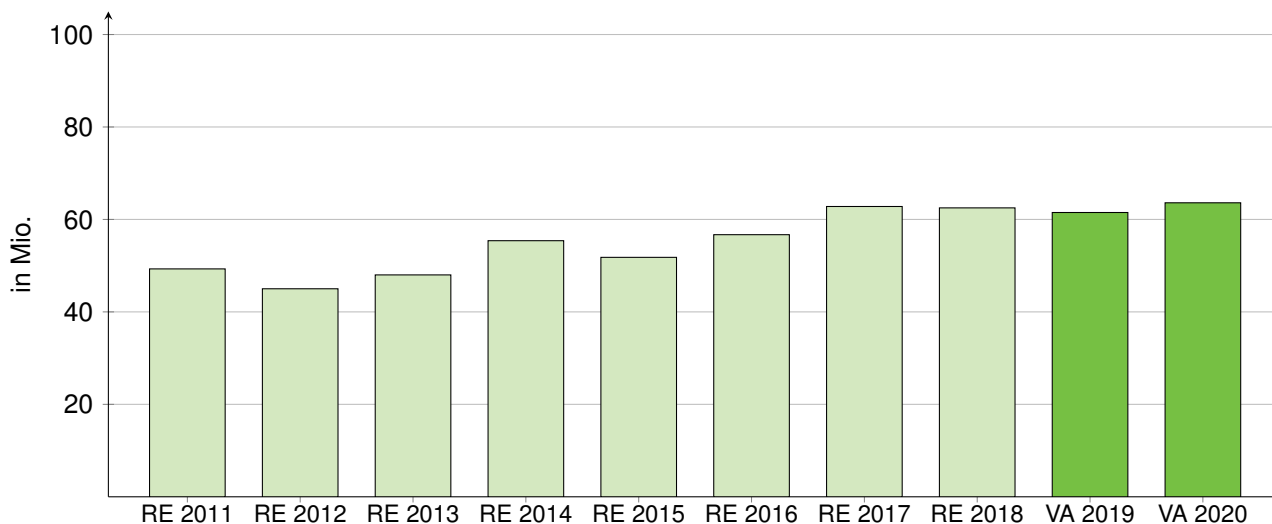
Die Abrechnungsstelle „Spitalfinanzierung“ weist im Voranschlag 2020 einen Nettoaufwand von 63.6 Mio. Franken aus, während im Voranschlag 2019 der Nettoaufwand noch 61.5 Mio. Franken betrug.

Eine Trendwende der Kostensteigerung in der Spitalfinanzierung kann kurzfristig nicht erwartet werden. Zwar sind Massnahmen in Umsetzung oder Planung, die die Kosten mittel- und langfristig dämpfen sollten; namentlich sind dies „Ambulant vor Stationär“ (AVOS), das allenfalls neue ambulante Tarifmodell TARDOC, die einheitliche Finanzierung von ambulanten und stationären Leistungen (EFAS) oder das geplante neue Tarifsystem ST-REHA für die stationäre Rehabilitation.

Trotz dieser Massnahmen werden die Kosten weiter steigen, jedoch weniger stark als in den vergangenen Jahren. Alleine die Zunahme von stationären Fällen zeigt, dass vermehrt medizinische Leistungen in Anspruch genommen werden. Diese Entwicklung zeigt sich auch in der aktuellsten Hochrechnung der Spitalfinanzierung, welche für 2019 höhere Kosten von 1.3 Mio. Franken gegenüber dem Voranschlag 2019 vorsieht.

Für den Voranschlag 2020 wird mit einem Wachstum von 0.7 Mio. Franken auf der Basis der Hochrechnung 2019 gerechnet, was einer Steigerung von 1.2% entspricht.

Abbildung 4: Kostenentwicklung Spitalfinanzierung



## 2.2 Investitionsrechnung

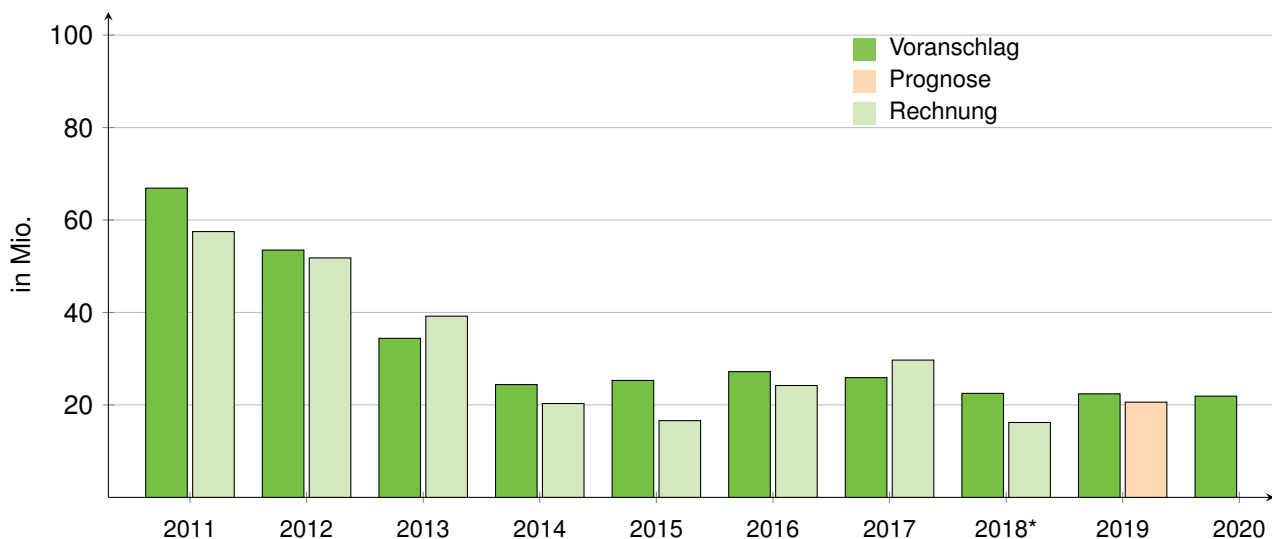
Die Investitionsrechnung umfasst die Ausgaben für den Erwerb oder die Schaffung von Vermögenswerten, die zur Aufgabenerfüllung notwendig sind und über mehrere Perioden genutzt werden (Verwaltungsvermögen), sowie die Einnahmen aus Veräusserung oder Rückzahlung dieser Vermögenswerte.

Die für das kommende Jahr geplanten Nettoinvestitionen liegen mit 21.9 Mio. Franken um 0.6 Mio. Franken tiefer als im Voranschlag 2019. Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Investitionsrechnung der letzten Jahre.

Tabelle 15: Ergebnis der Investitionsrechnung

in TCHF	RE	VA	VA	Differenz zu VA 2019	
	2018	2019	2020	absolut	%
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>-23'609</b>	<b>22'494</b>	<b>21'938</b>	<b>-555</b>	<b>-2.5</b>
Investitionseinnahmen	-57'609	-8'744	-14'614	-5'870	-67.1
Investitionsausgaben	34'000	31'238	36'552	5'315	17.0

Abbildung 5: Vergleich budgetierter und angefallener Investitionsausgaben der letzten Jahre



\* Die Nettoinvestitionen von -23.6 Mio. Franken sind um die Sondereffekte Darlehensrückzahlung SVAR (38.4 Mio.) und Übertragung PZA (1.4 Mio.) korrigiert.

Die Nettoinvestitionen im Voranschlag 2020 liegen gegenüber der Investitionsplanung für 2020, welche einen Betrag von TCHF 25'367 vorgesehen hat, um TCHF 3'429 tiefer. Die Veränderungen sind auf Minderausgaben im Hochbau (TCHF -2'259) sowie Mehrausgaben für das geplante Projekt der Erneuerung der kantonalen Notrufzentrale "KNZ-futura"(TCHF 800), für Informatikprojekte (TCHF 899) und bei der Strassenrechnung (TCHF 1'000) zurückzuführen. Zusätzlich zu den bereits erwähnten Veränderungen ist im Voranschlag 2020 die Abtretung der Strasse (A25) an den Bund als Desinvestition von 3.6 Mio. erfasst. In der gleichen Höhe wurde in der Erfolgsrechnung eine Wertberichtigung budgetiert.

Die grössten Positionen der Investitionsrechnung des nächsten Jahres sind Investitionen ins Staatsstrassennetz in der Höhe von 8.7 Mio. Franken, für Projekte im Wasserbau in der Höhe von 1.4 Mio. Franken, für die Sanierung von Bahnübergängen in der Höhe von 1.0 Mio. Franken, für Hochbauten von 4.6 Mio. Franken, welche zum überwiegenden Teil die Kosten für die Optimierung PZA und den Wiederaufbau des Werkhofs Furt

enthalten, im Bereich Gewässerschutz 1.3 Mio. Franken sowie Investitionen in verschiedene Informatikprojekte 3.1 Mio. Franken (inkl. KNZ-futura TCHF 800). Ins Gewicht fällt im kommenden Jahr auch der Beitrag an den Bahninfrastrukturfonds des Bundes (BIF) mit 2.0 Mio. Franken. An dieser Stelle ebenfalls zu erwähnen sind die Investitionsbeiträge des Amtes für Landwirtschaft von 0.9 Mio. Franken sowie des Amtes für Raum und Wald von 0.5 Mio. Franken.

Das Total der Abschreibungen beträgt rund 21.2 Mio. Franken, davon fallen 17.7 Mio. Franken auf die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens und 3.1 Mio. Franken auf die Abschreibungen der Investitionsbeiträge. Mit diesen Nettoinvestitionen und dem Ergebnis der Erfolgsrechnung resultiert ein Selbstfinanzierungsgrad von 90.8%.

Für weitere detailliertere Informationen zu Positionen der Investitionsrechnung wird auf Kapitel 6 (ab Seite 57) verwiesen.

## 2.2.1 Finanzierungsrechnung und Verschuldung

Die Finanzierungsrechnung ergibt sich aus der Geldflussrechnung aus operativer Tätigkeit und der Geldflussrechnung aus Investitionstätigkeit.

Der Geldzufluss (Cashflow) aus operativer Tätigkeit mit 18.5 Mio. Franken fällt gegenüber dem Voranschlag 2019 um 1.0 Mio. Franken schlechter aus. Der leicht höhere Abfluss aus der Investitions- und Anlagentätigkeit gegenüber dem Voranschlag 2019 begründet sich mit dem höheren Geldabfluss aus der Investitionstätigkeit um 3.0 Mio. Franken und den höher veranschlagten Verkäufen von Liegenschaften aus dem Finanzvermögen gegenüber dem Vorjahr.

Schliesslich resultiert aus dieser Finanzierungsrechnung ein Fehlbetrag von 2.7 Mio. Franken, entsprechend steigt der Finanzierungsfehlbetrag gegenüber dem Voranschlag 2019 um 1.4 Mio. Franken. Demzufolge sinkt auch der Selbstfinanzierungsgrad von 94.1% im Voranschlag 2019 auf 90.8% im vorliegenden Voranschlag.

Tabelle 16: Finanzierung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	PR 2019	VA 2020
Geldfluss aus operativer Tätigkeit (+Cash Flow/-Cash Drain)	11'931	19'555	20'610	18'524
Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit	30'091	-20'894	-20'453	-21'256
<b>Finanzierungsüberschuss (+) / -fehlbetrag (-)</b>	<b>42'023</b>	<b>-1'339</b>	<b>157</b>	<b>-2'732</b>
<b>Selbstfinanzierungsgrad</b>	<b>184.1<sup>16</sup></b>	<b>94.0</b>	<b>101.5</b>	<b>90.8</b>

Aufgrund des Finanzierungsfehlbetrages erhöht sich die Nettoschuld des Kantons. Die Nettoschuld ändert sich mit dem Ergebnis des Voranschlags 2020 wie folgt:

Tabelle 17: Entwicklung der Verschuldung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	PR 2019	VA 2020
<b>Nettoschuld I (Nettovermögen = -)</b>	<b>57'649</b>	<b>70'310</b>	<b>56'883</b>	<b>58'706</b>
Fremdkapital	213'575	228'772	212'809	214'632
Finanzvermögen	-155'926	-158'462	-155'926	-155'926
<b>Nettoschuld II (Nettovermögen = -)</b>	<b>-1'304</b>	<b>10'468</b>	<b>-2'080</b>	<b>-863</b>

<sup>16</sup> Korrektur Sondereffekt Rückzahlung Darlehen SVAR und Übertragung PZA, effektiver Wert -127.3%

Tabelle 17: Entwicklung der Verschuldung (Fortsetzung)

in TCHF	RE 2018	VA 2019	PR 2019	VA 2020
Verwaltungsvermögen	218'986	224'270	219'233	220'003
Darlehen und Beteiligungen	-58'953	-59'842	-58'963	-59'568
Eigenkapital	-161'337	-153'960	-162'350	-161'298
<b>Bruttoschulden</b>	<b>-182'611</b>	<b>-198'552</b>	<b>-182'455</b>	<b>-184'472</b>

Der Aufwandüberschuss im operativen Ergebnis und die nur leicht tieferen Nettoinvestitionen im Vergleich zum Voranschlag 2019 führen zu einem tieferen Selbstfinanzierungsgrad gegenüber dem Vorjahr. Um die Verschuldung (Nettoschuld I) zu stabilisieren muss der Selbstfinanzierungsgrad bei 100% liegen. Damit ein weiterer Anstieg der Verschuldung vermieden werden kann, müssen auf operativer Stufe Ertragsüberschüsse erzielt werden. Die Selbstfinanzierung könnte auch durch die Reduktion von Investitionen positiv beeinflusst werden. Gegen eine Kürzung von zukünftigen Investitionen spricht, dass der Investitionsanteil im Schnitt in den letzten Jahren zwischen 7–8% lag, was auf eine schwache Investitionstätigkeit hinweist.

Da die Massnahmen zur Schuldenstabilisierung voraussichtlich ab 2022 greifen werden, wird für die laufende Legislatur ein Selbstfinanzierungsgrad im Schnitt von 100% ab 2022 als Ziel festgelegt. Für den Voranschlag 2020 rechnet der Regierungsrat mit einem Selbstfinanzierungsgrad von 90.8%.

Gemäss dem Vergleich 2018 der Kantons- und Gemeindefinanzen des „Institut de hautes études en administration publique“ (IDHEAP) Lausanne liegt unser Kanton bei den Investitionsanstrengungen fast am Schluss der Kantone, wobei alle Kantone in den letzten Jahren eine eher schwache Investitionstätigkeit ausweisen. Die Ausserrhoder Gemeinden dagegen weisen beispielsweise 2018 im Durchschnitt einen Investitionsanteil von 7.8% (2017 8.3%) aus. Auch die Eidgenossenschaft plant im Voranschlag 2020 mit einem Investitionsanteil von 15.2% (15.4% im VA 2019) und weist somit eine sehr hohe Investitionstätigkeit aus.

Der ausgewiesene Finanzierungsfehlbetrag kann durch die vorhandene Liquidität aufgefangen werden. Aufgrund der Ablösung der 50 Mio. Franken Anleihe durch eine 20 Mio. Franken höhere Emission im 2019 muss ein auslaufendes Darlehen im Jahr 2020 nur teilweise erneuert werden. Dank dem weiterhin tiefen Zinsniveau wird die Zinsbelastung trotzdem gering bleiben.

Die Nettoschuld I ist ein Begriff der Bilanzanalyse, wie sie die Privatwirtschaft auch kennt. Sie zeigt auf, in welchem Verhältnis das Fremdkapital zum Finanzvermögen steht. Bis anhin hatte diese Grösse im öffentlichen Haushalt geringe Bedeutung, da Fonds und Spezialfinanzierungen nicht dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet wurden. Mit dieser mit HRM2 erfolgten Zuordnung gewinnt die Nettoschuld I deutlich an Aussagekraft. Mit dem Voranschlag 2020 werden die Nettoschulden I gegenüber der Rechnung 2018 sowie der Prognose 2019 zunehmen. Wie bereits erwähnt ist dies hauptsächlich auf den Finanzierungsfehlbetrag zurückzuführen. Die finanzielle Zielsetzung – die Nettoschulden I pro Einwohner sollen einen Wert von 1'500 Franken nicht übersteigen – kann mit dem Voranschlag 2020 somit eingehalten werden. Im Voranschlag 2020 beträgt diese Nettoschuld pro Einwohner 1'052 Franken.

Dem früher benutzten Verschuldungsbegriff am nächsten kommt die Nettoschuld II (Nettoschuld II = abzuschreibendes Verwaltungsvermögen abzüglich dem Eigenkapital). Im Voranschlag 2020 wird erstmals ein Nettovermögen II in der Höhe von 0.9 Mio. Franken ausgewiesen, was bedeutet, dass das abzuschreibende Verwaltungsvermögen um diesen Betrag tiefer ist als das gesamte Eigenkapital.

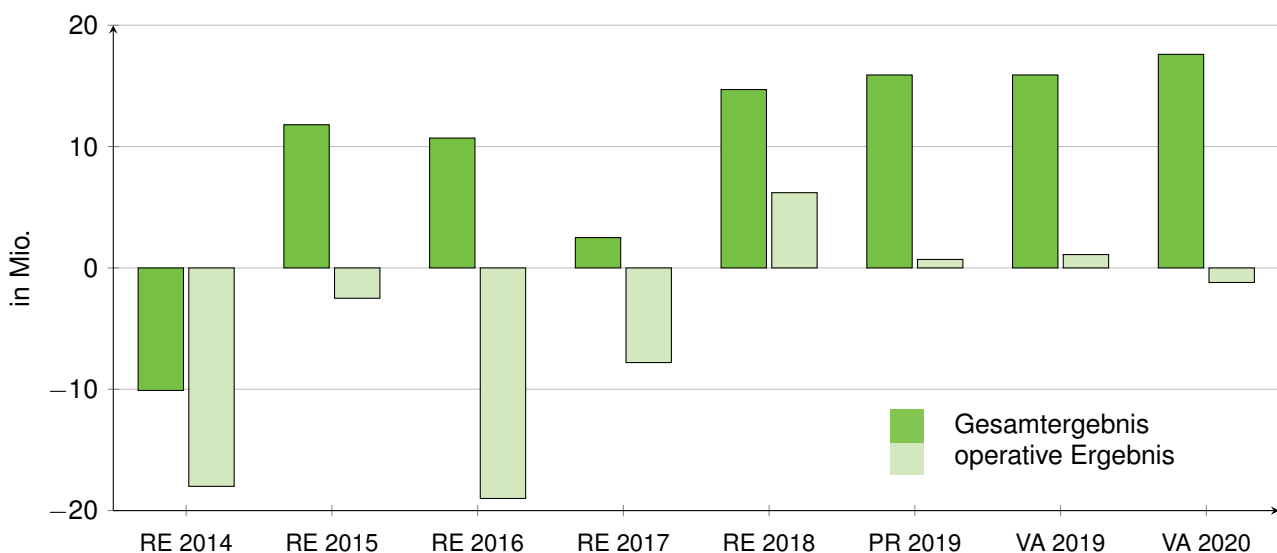
In der Tabelle 17 auf Seite 22 aufgeführt sind die Bruttoschulden des Kantons Appenzell Ausserrhoden. Sie umfassen die laufenden Verbindlichkeiten sowie die kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten. Mit dem

daraus resultierenden Bruttoverschuldungsanteil in der Höhe von 41.7% liegt unser Kanton bei dieser Kennzahl in einem guten Bereich.

Nach neuer Betrachtungsweise wird das Eigenkapital differenzierter betrachtet. Dabei entspricht der Bilanzüberschuss am ehesten dem früheren Eigenkapital, d.h. er stellt das frei verfügbare Eigenkapital dar und verändert sich mit dem Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung. Mit dem Ergebnis des Voranschlags 2020 und der aktuellen Prognose 2019 wird der Bilanzüberschuss per Ende 2020 voraussichtlich auf 73.7 Mio. Franken ansteigen. Die positiven Gesamtergebnisse setzten sich überwiegend aus Fondsentnahmen und Entnahmen aus Spezialfinanzierungen sowie Reserveauflösung insbesondere der im Rahmen der Umstellung auf die Rechnungslegung HRM2 gebildeten Aufwertungsreserven zusammen.

## 2.2.2 Haushaltsgleichgewicht

Abbildung 6: Jahresergebnisse der letzten Jahre



Nach Art. 2 Abs. 1 Finanzhaushaltsgesetz (FHG; bGS 612.0) ist die Erfolgsrechnung mittelfristig auszugleichen. Dieser Artikel basiert auf Art. 96 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV; bGS 111.1), wonach der Finanzhaushalt mittelfristig ausgeglichen geführt werden muss. Ausgeglichen ist die Erfolgsrechnung dann, wenn die laufenden Aufwändungen (Ausgaben und Abschreibungen) durch die laufenden Erträge gedeckt werden. Mittelfristig deshalb, weil es möglich sein muss, die Staatsaufgaben in schwierigen Zeiten zum Teil mit fremden Mitteln decken zu können. Unter „mittelfristig“ wird in der Regel eine Zeitspanne von sieben Jahren verstanden, da ein Konjunkturzyklus im Minimum diese Dauer aufweist. Für die Beurteilung des Haushaltsgleichgewichts ist das operative Ergebnis relevant. Dieses kann erst seit der Einführung der mehrstufigen Erfolgsrechnung ab 2014 ausgewiesen werden. Die Grafik „Jahresergebnisse der letzten Jahre“ zeigt die Ergebnisse der Erfolgsrechnung ab Einführung der neuen Rechnungslegung aufgeteilt in das operative und Gesamtergebnis.

Betrachtet man den Zeitraum über sieben Jahre (Rechnung 2014–2018, Prognose 2019 und Voranschlag 2020) ergibt sich beim operativen Ergebnis ein kumulierter Aufwandüberschuss von 41.5 Mio. Franken, was klar auf einen unausgeglichenen Haushalt hinweist.

Damit mittelfristig ein ausgeglichener Haushalt erzielt werden kann, müssen in den kommenden Jahren positive operative Ergebnisse erzielt werden. Dies kann nur durch ein grosses Kostenbewusstsein seitens der Verwaltung sowie einem Stabilisierungsprogramm, welches im AFP 2021–2023 eingeplant ist, erreicht wer-

den. Zusätzliche Ausgaben oder im AFP 2021–2023 nicht vorgesehene Projekte können in dieser Situation nicht finanziert werden. Nur so kann die Verschuldung reduziert werden.

## 2.3 Entwicklung der Ausgaben nach Aufgabengebieten (Funktionen)

Der Aufwand nach Funktionen zeigt auf, wie viele Finanzmittel der Kanton für welche Aufgabengebiete gesamthaft ausgibt. Diese dienen primär der finanzstatistischen Erfassung der Ausgaben von Gemeinwesen und orientiert sich an einem internationalen Standard (Classification of Functions of Government, COFOG).

Die an dieser Stelle aufgeführte Zusammenstellung bezieht sich nur auf die Bruttoausgaben pro Aufgabengebiet und berücksichtigt demzufolge den Ertrag nicht. Die Auswertung zeigt auf, wie viele Mittel gesamthaft aus dem Staatshaushalt in diese Aufgabengebiete fließen und zwar unabhängig davon, ob diese durch den Kanton, die Gemeinden oder den Bund finanziert werden.

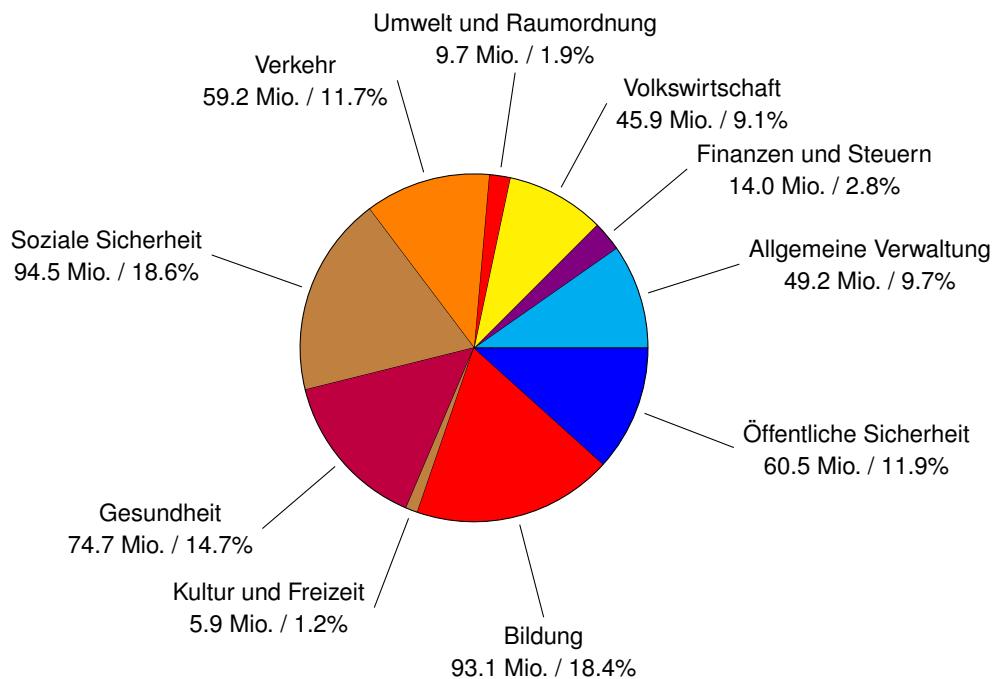
Tabelle 18: Entwicklung der Ausgaben nach Aufgabengebieten

in TCHF	RE	VA	VA	Differenz zu VA 2019	
	2018	2019	2020	absolut	%
<b>Gesamter Aufwand</b>	<b>485'804</b>	<b>493'043</b>	<b>506'705</b>	<b>13'663</b>	<b>2.8</b>
Allgemeine Verwaltung	50'402	47'746	49'185	1'439	3.0
Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	58'328	58'491	60'528	2'037	3.5
Bildung	90'589	92'760	93'051	291	0.3
Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	5'439	5'821	5'864	43	0.7
Gesundheit	72'790	72'325	74'718	2'393	3.3
Soziale Sicherheit	85'922	90'911	94'470	3'559	3.9
Verkehr	52'882	56'729	59'217	2'488	4.4
Umweltschutz und Raumordnung	8'358	9'288	9'715	427	4.6
Volkswirtschaft	46'323	44'894	45'949	1'055	2.4
Finanzen und Steuern	14'772	14'078	14'009	-70	-0.5

Aus der Aufstellung ist ersichtlich, dass - ausser bei den Finanzen und Steuern - die Kosten in allen übrigen Aufgabengebieten gestiegen sind.

Bei den Kosten für die Gesundheit wird gegenüber dem Voranschlag 2019 mit einem weiteren Ausgabenwachstum von 3.3% gerechnet. Das grösste Ausgabenwachstum im Bereich der sozialen Sicherheit ist im Wesentlichen auf die Erhöhung der Leistungen aus der Prämienverbilligung sowie den ansteigenden Ergänzungsleistungen zurückzuführen. Beim Verkehr sind die Mehrkosten auf die einmalige Wertberichtigung aus der Strassenabtretung an den Bund zurückzuführen.

Abbildung 7: Ausgaben nach Aufgabengebieten



## 2.4 Ausblick

Die Signale aus der Schweizer Wirtschaft haben sich in der letzten Zeit verschlechtert. Die Industrie meldet eine abnehmende Auslastung und auch im internationalen Umfeld hält die Abwärtsdynamik an. Die Prognosen für die Weltwirtschaft sind ungünstiger geworden. Die grössten wirtschaftlichen Risiken für die Schweiz liegen hauptsächlich im Ausland. Durch eine mögliche Verschärfung der Handelskonflikte oder andere Verwerfungen könnte es zu einer weiteren, für die Exportwirtschaft unerwünschten, Aufwertung des Frankens kommen. Ein unregelmässiger Brexit dürfte der europäischen und Schweizer Wirtschaft beträchtlichen Schaden zufügen. Wie schon erwähnt, besteht eine beachtliche Anzahl an Risiken, die das Erreichen des für das Jahr 2020 erwarteten BIP-Wachstums von 1.7% gefährden könnten. Je nach wirtschaftlicher Entwicklung könnte sich das im kommenden Jahr besonders auf die Steuererträge und die Anteile an Bundeserträgen auswirken. Trotzdem geht der Regierungsrat nach wie vor davon aus, dass die in diesem Bereich geplanten Erträge realistisch und unter normalen Umständen zu erreichen sind.

Im Rahmen der Erarbeitung des VA 2020 und des AFP 2021–2023 hat sich der Regierungsrat unter anderem mit der langfristigen Entwicklung der Kantonsfinanzen befasst. Dies mit dem Ziel, die finanzielle Tragbarkeit der neuen Investitionen sowie die Vereinbarkeit mit den neuen finanzpolitischen Zielen zu prüfen. Eine langfristige Planung über die Jahre 2020–2030 zeigt auf, dass mit den geplanten Vorhaben und den Ergebnissen der Planrechnungen die Verschuldung des Kantons weiter ansteigen wird. Diese ist bereits in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen. Dabei gilt es besonders zu beachten, dass dieser Anstieg in den vergangenen Jahren in einem wirtschaftlichen positiven Umfeld bzw. in einer Aufschwungphase erfolgt ist.

Auch angesichts der aktuell drohenden Konjunkturrisiken will der Regierungsrat mittelfristig die heutige Verschuldung stabilisieren und langfristig abbauen. Deshalb plant er im neuen Aufgaben- und Finanzplan ab 2021 und 2022 nachhaltige Verbesserungsmassnahmen. Dabei soll diese Schuldenstabilisierung vorrangig über eine gezielte Prioritätensetzung bei den bestehenden Aufgaben erfolgen. Entlastungen sollen aber nicht

zu Lasten von wachstumsfördernden zukünftigen Investitionen vorgenommen werden. Der Regierungsrat geht davon aus, dass zur Umsetzung dieser Massnahmen auch gesetzliche Anpassungen notwendig sein werden.

Der Regierungsrat wird im Frühling des kommenden Jahres – nach Abschluss der Staatsrechnung 2019 – diese Massnahmen konkretisieren und in die kommende Planung einfliessen lassen. Ebenso will er dann allfällig notwendige Gesetzesanpassungen in Angriff nehmen.

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle erwähnt, dass im Voranschlag 2020 keine allfälligen Bewertungskorrekturen auf der Beteiligung am SVAR - aufgrund von möglichen Verlusten - berücksichtigt sind.

Für weitere Ausführungen zu Risiken, die die Ergebnisse der kommenden Staatsrechnungen bedeutend beeinflussen könnten, wird auf das Risikomonitoring im AFP 2021–2023, Kapitel 1.9 „Risiken im Aufgaben- und Finanzplan“, verwiesen.

# Voranschlags- und Verpflichtungskredite

Die dunkelgrün hinterlegten Felder sind die Voranschlagskredite der Organisationseinheiten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Minusbeträge Einnahmen bzw. Plusbeträge Ausgaben darstellen.

## 3.1 Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen

Nach Finanzhaushaltsgesetz sind folgende Elemente des Voranschlages genehmigungspflichtig:

- Voranschlag (Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Anhang)
- Kommentar des Regierungsrates zum Voranschlag

Im Rahmen des Regierungscontrollings und mit der Einführung des AFP hat der Regierungsrat die qualitative Bindung der Voranschlagspositionen präzisiert und neu festgelegt.

Mit der Reorganisation der kantonalen Verwaltung (ReKVAR) hat die Bedeutung der Ämter zugenommen. Im gesamten Führungskreislauf stehen neu die Ämter im Fokus und nicht mehr die Departemente. So wird auch der Aufgaben- und Finanzplan auf Stufe Ämter bzw. Abrechnungsstelle geführt.

Mit den Aufgaben werden den Amtsleitungen im Aufgaben- und Finanzplan die entsprechenden finanziellen Mittel zugeteilt; dies überträgt den Amtsleitungen mehr Führungsverantwortung.

Obwohl der Voranschlag weiterhin auf Stufe Detailkonto erstellt wird, werden die Voranschlagskredite pro Amt bzw. Abrechnungsstelle auf der zweistelligen Artengliederung verdichtet. Als finanziell bindend gelten Voranschlagskredite pro Amt oder Abrechnungsstelle des Personal-, Sach- und Transferaufwandes sowie das Total der Nettoinvestitionen; diese Voranschlagskredite sind einzuhalten. Beispielsweise sind Verschiebungen des Sachaufwandes innerhalb eines Rechnungsjahres zwischen den Abteilungen eines Amtes möglich; den Amtsleitungen wird in der unterjährigen finanziellen Steuerung ihres Amtes so ein gewisser Führungsspielraum ermöglicht. Kostenartenübergreifende Verschiebungen sind nicht zulässig; so kann ein höherer Aufwand beim Sachaufwand nicht über tiefere Ausgaben beim Transferaufwand kompensiert werden.

Werden diese Voranschlagskredite überschritten, ist vorgängig ein Begehren für einen Nachtragskredit oder für eine Kreditüberschreitung zu stellen.

Alle anderen Positionen des Voranschlags der Erfolgsrechnung gelten als nicht beeinflussbar; Abweichungen dazu sind wohl in den Steuerungsbericht aufzunehmen, es ist aber kein Antrag für einen Nachtragskredit oder eine Kreditüberschreitungen nötig.

Da die Budgethoheit beim Kantonsrat liegt, sind die Voranschlagspositionen in der nachstehenden Tabelle aufgeführt; dabei sind die erwähnten Voranschlagskredite dunkelgrün hinterlegt.

Tabelle 19: Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020
<b>010 Kantonsrat</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>	<b>510</b>	<b>495</b>	<b>534</b>
30 Personalaufwand	323	331	382
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	115	90	78
39 Interne Verrechnungen	73	74	74
42 Entgelte	-1		

Tabelle 19: Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen (Fortsetzung)

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020
<b>020 Regierungsrat</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>	<b>1'859</b>	<b>2'010</b>	<b>2'101</b>
30 Personalaufwand	1'603	1'743	1'766
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	184	174	175
36 Transferaufwand	176	339	219
39 Interne Verrechnungen	29	29	29
43 Verschiedene Erträge	-133	-135	-88
49 Interne Verrechnungen		-140	
<b>100 Kanzleidienste</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>	<b>2'042</b>	<b>2'229</b>	<b>2'152</b>
30 Personalaufwand	1'367	1'317	1'288
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	925	1'091	1'106
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	57	129	66
36 Transferaufwand	228	248	209
39 Interne Verrechnungen	89	88	86
42 Entgelte	-604	-615	-575
43 Verschiedene Erträge	-8	-6	-6
49 Interne Verrechnungen	-14	-23	-21
<b>Investitionsrechnung Nettoinvestitionen</b>	<b>7</b>	<b>320</b>	<b>135</b>
506 Mobilien		50	
52 Immaterielle Anlagen	7	270	135
<b>110 Rechtsdienst</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>	<b>501</b>	<b>535</b>	<b>539</b>
30 Personalaufwand	459	493	496
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	13	14	14
39 Interne Verrechnungen	29	29	29
<b>120 Kommunikationsdienst</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>	<b>336</b>	<b>492</b>	<b>491</b>
30 Personalaufwand	315	421	427
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	10	59	52
39 Interne Verrechnungen	11	12	12
<b>130 Staatsarchiv</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>	<b>1'060</b>	<b>1'088</b>	<b>1'086</b>
30 Personalaufwand	510	551	563
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	358	333	323
36 Transferaufwand	7	7	7
39 Interne Verrechnungen	196	198	198
43 Verschiedene Erträge	-10		-5
<b>140 Parlamentsdienst</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>		<b>337</b>	<b>360</b>
30 Personalaufwand		312	320
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand		25	40
<b>200 Departementssekretariat DF</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>	<b>552</b>	<b>530</b>	<b>517</b>
30 Personalaufwand	520	495	484

Tabelle 19: Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen (Fortsetzung)

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	74	60	58
36 Transferaufwand	9	10	10
39 Interne Verrechnungen	38	40	40
41 Regalien und Konzessionen	-11	-8	-8
42 Entgelte	-11		
43 Verschiedene Erträge			
49 Interne Verrechnungen	-67	-67	-67
<b>210 Amt für Finanzen</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>	<b>62</b>	<b>-1'057</b>	<b>-3'862</b>
30 Personalaufwand	1'592	1'561	1'590
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	641	722	628
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	14	23	18
34 Finanzaufwand	1'144	1'248	846
36 Transferaufwand	626		
39 Interne Verrechnungen	101	94	88
42 Entgelte	-10	-26	
43 Verschiedene Erträge	-67	-20	-20
44 Finanzertrag	-2'872	-3'457	-6'050
49 Interne Verrechnungen	-1'108	-1'202	-962
<b>Investitionsrechnung Nettoinvestitionen</b>	<b>-1'400</b>	<b>141</b>	<b>428</b>
52 Immaterielle Anlagen	11	20	20
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	8'869	121	408
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	-10'279		
<b>220 Kantonale Steuerverwaltung</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>	<b>9'168</b>	<b>9'235</b>	<b>9'581</b>
30 Personalaufwand	6'894	6'748	6'921
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	1'997	1'827	2'065
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'835	1'948	2'127
39 Interne Verrechnungen	538	534	495
42 Entgelte	-526	-520	-525
43 Verschiedene Erträge	-1'569	-1'301	-1'501
44 Finanzertrag		-1	-1
<b>Investitionsrechnung Nettoinvestitionen</b>	<b>774</b>	<b>450</b>	<b>500</b>
52 Immaterielle Anlagen	774	450	500
<b>230 Personalamt</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>	<b>3'234</b>	<b>1'809</b>	<b>1'840</b>
30 Personalaufwand	1'579	1'644	1'637
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	160	213	242
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen		50	72
38 Ausserordentlicher Aufwand	1'727		
39 Interne Verrechnungen	29	30	32
42 Entgelte	-27	-1	-16
43 Verschiedene Erträge	-120	-66	-66
46 Transferertrag	-114	-60	-60
<b>Investitionsrechnung Nettoinvestitionen</b>	<b>153</b>	<b>100</b>	<b>205</b>

Tabelle 19: Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen (Fortsetzung)

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020
52 Immaterielle Anlagen	153	100	205
<b>240 Amt für Immobilien</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>	<b>-645</b>	<b>-1'281</b>	<b>-562</b>
30 Personalaufwand	3'025	3'018	3'106
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	6'003	5'296	5'919
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'916	1'487	1'529
34 Finanzaufwand	780	821	1'201
36 Transferaufwand	79	71	73
37 Durchlaufenden Beiträge	10		
39 Interne Verrechnungen	555	604	485
42 Entgelte	-560	-381	-354
43 Verschiedene Erträge	-114	-88	-232
44 Finanzertrag	-6'280	-6'250	-6'209
46 Transferertrag	-7	-8	-8
47 Durchlaufende Beiträge	-10		
49 Interne Verrechnungen	-6'042	-5'852	-6'075
<b>Investitionsrechnung Nettoinvestitionen</b>	<b>302</b>	<b>2'060</b>	<b>4'806</b>
504 Hochbauten	302	2'268	5'310
52 Immaterielle Anlagen			200
61 Rückerstattungen		-208	-704
<b>245 Zentrale Informatik- und Telefoniekosten</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>	<b>1'690</b>	<b>1'586</b>	<b>1'660</b>
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	1'186	1'181	1'318
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	492	393	334
39 Interne Verrechnungen	11	12	9
<b>Investitionsrechnung Nettoinvestitionen</b>	<b>-491</b>	<b>200</b>	<b>580</b>
52 Immaterielle Anlagen	9	200	580
55 Beteiligungen und Grundkapitalien			
64 Rückzahlung von Darlehen	-500		
<b>250 Steuererträge</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>	<b>-171'494</b>	<b>-178'641</b>	<b>-178'070</b>
40 Fiskalertrag	-170'991	-178'141	-177'450
42 Entgelte	-504	-500	-620
<b>255 Anteile an Eidgenössischen Erträgen</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>	<b>-30'529</b>	<b>-29'115</b>	<b>-36'152</b>
44 Finanzertrag	-8'718	-8'600	-8'500
46 Transferertrag	-21'811	-20'515	-27'652
<b>260 Finanzausgleich Gemeinden</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>	<b>4'825</b>	<b>4'550</b>	<b>4'600</b>
36 Transferaufwand	9'978	9'810	9'800
46 Transferertrag	-5'153	-5'260	-5'200
<b>265 Finanz- und Lastenausgleich Bund und Kantone</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>	<b>-45'167</b>	<b>-46'937</b>	<b>-47'733</b>
36 Transferaufwand	2'202	2'171	2'138
46 Transferertrag	-47'368	-49'107	-49'871

Tabelle 19: Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen (Fortsetzung)

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020
<b>270 Bildung und Entnahmen Reserven</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>	<b>-10'753</b>	<b>-10'753</b>	<b>-10'753</b>
48 Ausserordentlicher Ertrag	-10'753	-10'753	-10'753
<b>290 Spezialfinanzierungen und Fonds</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>			
36 Transferaufwand	679	645	789
39 Interne Verrechnungen	2'267	2'257	2'117
41 Regalien und Konzessionen	-2'691	-2'700	-2'650
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-244	-197	-256
49 Interne Verrechnungen	-10	-4	
<b>300 Departementssekretariat DBK</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>	<b>534</b>	<b>492</b>	<b>513</b>
30 Personalaufwand	384	366	380
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	61	32	39
36 Transferaufwand	55	72	72
39 Interne Verrechnungen	35	23	23
42 Entgelte	-1		
<b>310 Amt für Volksschule und Sport</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>	<b>4'836</b>	<b>5'161</b>	<b>5'199</b>
30 Personalaufwand	4'192	4'449	4'502
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	500	566	553
36 Transferaufwand	1	3	3
39 Interne Verrechnungen	360	353	353
42 Entgelte	-74	-60	-62
43 Verschiedene Erträge	-3	-32	-32
46 Transferertrag	-123	-104	-104
49 Interne Verrechnungen	-16	-16	-16
<b>320 Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>	<b>2'024</b>	<b>2'089</b>	<b>2'142</b>
30 Personalaufwand	1'494	1'521	1'554
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	284	272	299
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	89	108	106
36 Transferaufwand	17	16	16
39 Interne Verrechnungen	198	203	199
42 Entgelte	-10	-1	-1
43 Verschiedene Erträge	-8	-9	-10
44 Finanzertrag	-2	-2	-2
46 Transferertrag	-39	-20	-20
<b>Investitionsrechnung Nettoinvestitionen</b>	<b>100</b>	<b>42</b>	
52 Immaterielle Anlagen	180	42	
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-80		
<b>330 Amt für Kultur</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>	<b>2'146</b>	<b>2'108</b>	<b>2'188</b>
30 Personalaufwand	1'123	1'149	1'174
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	429	413	429

Tabelle 19: Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen (Fortsetzung)

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020
36 Transferaufwand	6	6	6
39 Interne Verrechnungen	648	655	655
42 Entgelte	-2	-1	-1
43 Verschiedene Erträge	-19	-75	-36
49 Interne Verrechnungen	-39	-40	-40
<b>340 Kantonsschule (Globalkredit)</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>	<b>13'846</b>	<b>14'400</b>	<b>14'484</b>
<b>Investitionsrechnung Nettoinvestitionen</b>		<b>250</b>	<b>250</b>
506 Mobilien		250	250
<b>349 Rücklagen Kantonsschule Trogen</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>	<b>199</b>		
38 Ausserordentlicher Aufwand	199		
<b>350 Berufsbildungszentrum</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>	<b>5'389</b>	<b>5'949</b>	<b>5'782</b>
30 Personalaufwand	7'198	7'784	7'708
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	739	697	717
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	101	130	94
36 Transferaufwand	3	3	4
39 Interne Verrechnungen	1'149	1'135	1'205
42 Entgelte	-291	-480	-480
43 Verschiedene Erträge	-25		
44 Finanzertrag	-25	-26	-34
46 Transferertrag	-2'967	-2'800	-2'940
49 Interne Verrechnungen	-493	-493	-493
<b>Investitionsrechnung Nettoinvestitionen</b>	<b>148</b>	<b>80</b>	<b>70</b>
506 Mobilien	148	80	70
<b>360 Kantonsbeiträge obligatorische Schulen</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>	<b>18'035</b>	<b>18'347</b>	<b>18'850</b>
30 Personalaufwand	55	36	36
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	965	783	768
36 Transferaufwand	22'594	22'582	23'300
39 Interne Verrechnungen			
42 Entgelte	-690	-551	-551
46 Transferertrag	-4'888	-4'502	-4'702
<b>370 Kantonsbeiträge Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>	<b>27'179</b>	<b>29'438</b>	<b>28'899</b>
30 Personalaufwand	104	116	115
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	629	545	545
36 Transferaufwand	31'529	33'168	32'505
39 Interne Verrechnungen	7	1	6
42 Entgelte	-8	-2	-2
46 Transferertrag	-4'932	-4'255	-4'192
49 Interne Verrechnungen	-150	-135	-79
<b>Investitionsrechnung Nettoinvestitionen</b>	<b>-1</b>	<b>80</b>	<b>20</b>
54 Darlehen	56	160	60

Tabelle 19: Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen (Fortsetzung)

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020
64 Rückzahlung von Darlehen	-57	-80	-40
<b>380 Kantonsbeiträge Denkmalpflege</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>	<b>9</b>	<b>218</b>	<b>218</b>
36 Transferaufwand	309	518	518
37 Durchlaufenden Beiträge	276	276	276
47 Durchlaufende Beiträge	-276	-276	-276
49 Interne Verrechnungen	-300	-300	-300
<b>390 Spezialfinanzierungen und Fonds</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>			
36 Transferaufwand	2'240	2'392	2'392
39 Interne Verrechnungen			
42 Entgelte	-15	-12	-12
49 Interne Verrechnungen	-2'300	-2'155	-2'155
90 Abschlusskonten	75	-225	-225
<b>400 Departementssekretariat DGS</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>	<b>1'988</b>	<b>1'984</b>	<b>2'015</b>
30 Personalaufwand	786	775	796
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	136	133	129
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	13	19	43
36 Transferaufwand	1'149	1'137	1'128
39 Interne Verrechnungen	72	74	74
42 Entgelte	-3	-6	-6
43 Verschiedene Erträge	-10		
46 Transferertrag	-155	-150	-150
<b>Investitionsrechnung Nettoinvestitionen</b>	<b>-27</b>		<b>150</b>
52 Immaterielle Anlagen	-27		150
<b>410 Amt für Gesundheit</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>	<b>2'497</b>	<b>2'683</b>	<b>2'993</b>
30 Personalaufwand	1'375	1'473	1'565
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	977	846	947
36 Transferaufwand	512	770	840
39 Interne Verrechnungen	88	127	74
41 Regalien und Konzessionen		-17	
42 Entgelte	-248	-158	-163
43 Verschiedene Erträge	-56	-63	-80
46 Transferertrag	-4	-15	-43
49 Interne Verrechnungen	-148	-280	-148
<b>Investitionsrechnung Nettoinvestitionen</b>	<b>-37'763</b>		<b>127</b>
54 Darlehen	684		127
64 Rückzahlung von Darlehen	-38'447		
<b>420 Veterinäramt</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>	<b>439</b>	<b>398</b>	<b>501</b>
30 Personalaufwand	692	730	889
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	229	207	195
36 Transferaufwand	231	226	231

Tabelle 19: Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen (Fortsetzung)

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020
39 Interne Verrechnungen	133	143	144
40 Fiskalertrag	-437	-440	-440
42 Entgelte	-57	-80	-75
43 Verschiedene Erträge	-7	-3	-8
46 Transferertrag	-215	-255	-305
49 Interne Verrechnungen	-131	-130	-130
<b>430 Amt für Soziales</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>	<b>2'848</b>	<b>2'943</b>	<b>3'155</b>
30 Personalaufwand	1'871	1'853	1'868
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	611	651	937
36 Transferaufwand	8'848	7'712	7'975
37 Durchlaufenden Beiträge	4'784	4'500	4'800
39 Interne Verrechnungen	588	493	562
42 Entgelte	-2	-1	-1
43 Verschiedene Erträge	-2		-2
46 Transferertrag	-9'056	-7'755	-8'174
47 Durchlaufende Beiträge	-4'784	-4'500	-4'800
49 Interne Verrechnungen	-10	-10	-10
<b>440 KESB</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>	<b>2'208</b>	<b>2'250</b>	<b>2'298</b>
30 Personalaufwand	1'857	2'044	2'091
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	408	230	251
39 Interne Verrechnungen	138	140	140
42 Entgelte	-193	-160	-180
43 Verschiedene Erträge	-1	-4	-4
<b>445 Interkantonaies Labor</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>	<b>599</b>	<b>609</b>	<b>617</b>
30 Personalaufwand	217	219	231
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	1		
36 Transferaufwand	381	390	386
<b>450 Akutpsychiatrie PZA</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>			
<b>455 Spitalfinanzierung</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>	<b>62'549</b>	<b>61'500</b>	<b>63'560</b>
36 Transferaufwand	64'640	63'660	65'740
42 Entgelte	-93	-60	-70
49 Interne Verrechnungen	-1'998	-2'100	-2'110
<b>460 Prämienverbilligung Krankenversicherungen</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>	<b>11'236</b>	<b>15'207</b>	<b>16'100</b>
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	414	434	434
36 Transferaufwand	28'639	33'493	34'557
46 Transferertrag	-17'816	-18'720	-18'891
<b>465 Finanzierung von Einrichtungen gemäss IVSE</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>	<b>17'575</b>	<b>17'706</b>	<b>17'800</b>
36 Transferaufwand	17'575	17'706	17'800

Tabelle 19: Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen (Fortsetzung)

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020
37 Durchlaufenden Beiträge	179	192	192
47 Durchlaufende Beiträge	-179	-192	-192
<b>470 Ergänzungsleistungen</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>	<b>10'835</b>	<b>11'245</b>	<b>12'200</b>
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	727	710	740
36 Transferaufwand	29'876	30'840	32'749
46 Transferertrag	-19'767	-20'305	-21'289
<b>490 Spezialfinanzierung und Fonds</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>			
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	184	175	185
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	32	32	19
36 Transferaufwand	44	47	51
39 Interne Verrechnungen	2'279	2'457	2'391
41 Regalien und Konzessionen	-22	-20	-20
42 Entgelte	-15	-19	-17
43 Verschiedene Erträge	-4	-1	-1
46 Transferertrag	-391	-383	-385
48 Ausserordentlicher Ertrag	-5'012		
49 Interne Verrechnungen	-114	-110	-113
90 Abschlusskonten	3'019	-2'178	-2'110
<b>500 Departementssekretariat DBV</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>	<b>1'466</b>	<b>1'364</b>	<b>1'370</b>
30 Personalaufwand	1'305	1'158	1'188
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	186	253	248
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen		18	
36 Transferaufwand	38	46	48
39 Interne Verrechnungen	72	74	73
42 Entgelte	-100	-121	-121
43 Verschiedene Erträge	-1		
46 Transferertrag	-34	-65	-65
<b>Investitionsrechnung Nettoinvestitionen</b>		<b>90</b>	
52 Immaterielle Anlagen		90	
<b>510 Tiefbauamt</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>	<b>1'518</b>	<b>1'488</b>	<b>1'639</b>
30 Personalaufwand	6'100	6'352	6'384
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	4'836	5'353	5'348
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	528	605	570
36 Transferaufwand	123	118	118
39 Interne Verrechnungen	4'336	4'549	4'464
42 Entgelte	-593	-419	-394
43 Verschiedene Erträge	-547	-700	-705
44 Finanzertrag	-8	-9	-10
46 Transferertrag	-492	-467	-817
49 Interne Verrechnungen	-12'765	-13'894	-13'319
<b>Investitionsrechnung Nettoinvestitionen</b>	<b>424</b>	<b>1'480</b>	<b>1'750</b>

Tabelle 19: Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen (Fortsetzung)

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020
502 Wasserbau	931	3'000	3'800
506 Mobilien	309	280	350
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-816	-1'800	-2'400
<b>520 Amt für Raum und Wald</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>	<b>2'680</b>	<b>2'918</b>	<b>2'931</b>
30 Personalaufwand	1'615	1'716	1'749
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	1'099	1'187	1'419
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	41	51	30
36 Transferaufwand	957	967	1'052
39 Interne Verrechnungen	132	150	160
41 Regalien und Konzessionen	-132	-143	-143
42 Entgelte	-438	-340	-370
43 Verschiedene Erträge	-3	-4	-4
44 Finanzertrag			
46 Transferertrag	-591	-666	-961
<b>Investitionsrechnung Nettoinvestitionen</b>	<b>504</b>	<b>750</b>	<b>500</b>
52 Immaterielle Anlagen		250	
56 Eigene Investitionsbeiträge	504	500	500
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	743	766	700
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-743	-766	-700
<b>530 Amt für Umwelt</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>	<b>2'371</b>	<b>2'527</b>	<b>2'824</b>
30 Personalaufwand	2'047	2'170	2'226
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	285	291	389
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen		34	34
36 Transferaufwand	86	105	114
37 Durchlaufenden Beiträge	14	6	14
39 Interne Verrechnungen	618	627	723
41 Regalien und Konzessionen	-381	-384	-384
42 Entgelte	-141	-183	-144
43 Verschiedene Erträge			
46 Transferertrag	-16	-13	-15
47 Durchlaufende Beiträge	-14	-6	-14
49 Interne Verrechnungen	-127	-119	-119
<b>Investitionsrechnung Nettoinvestitionen</b>		<b>170</b>	
52 Immaterielle Anlagen		170	
<b>540 Amt für Wirtschaft und Arbeit</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>	<b>1'889</b>	<b>2'076</b>	<b>2'252</b>
30 Personalaufwand	1'283	1'330	1'440
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	283	332	405
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	20	32	20
36 Transferaufwand	1'809	1'898	1'988
37 Durchlaufenden Beiträge			150
39 Interne Verrechnungen	86	90	100
40 Fiskalertrag	-487	-473	-473

Tabelle 19: Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen (Fortsetzung)

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020
42 Entgelte	-782	-771	-741
43 Verschiedene Erträge	-11	-12	-12
46 Transferertrag	-313	-343	-467
47 Durchlaufende Beiträge			-150
49 Interne Verrechnungen		-8	-8
<b>Investitionsrechnung Nettoinvestitionen</b>	<b>41</b>	<b>153</b>	<b>153</b>
54 Darlehen	255	775	343
56 Eigene Investitionsbeiträge	41	153	153
64 Rückzahlung von Darlehen	-255	-775	-343
<b>550 Amt für Landwirtschaft</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>	<b>2'687</b>	<b>2'754</b>	<b>2'875</b>
30 Personalaufwand	1'286	1'269	1'299
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	310	315	342
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	18		
36 Transferaufwand	3'427	3'616	3'698
37 Durchlaufenden Beiträge	33'934	32'000	32'000
39 Interne Verrechnungen	329	369	371
42 Entgelte	-230	-217	-215
43 Verschiedene Erträge	-85	-87	-87
46 Transferertrag	-2'109	-2'197	-2'197
47 Durchlaufende Beiträge	-33'934	-32'000	-32'000
49 Interne Verrechnungen	-260	-314	-336
<b>Investitionsrechnung Nettoinvestitionen</b>	<b>925</b>	<b>900</b>	<b>900</b>
56 Eigene Investitionsbeiträge	925	900	900
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	1'250	970	930
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-1'250	-970	-930
<b>560 Öffentlicher Verkehr</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>	<b>4'446</b>	<b>5'218</b>	<b>5'643</b>
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	33	80	30
36 Transferaufwand	9'934	10'540	10'757
37 Durchlaufenden Beiträge	157	445	115
38 Ausserordentlicher Aufwand	596		
39 Interne Verrechnungen	280	276	284
46 Transferertrag	-4'345	-4'593	-4'663
47 Durchlaufende Beiträge	-157	-445	-115
48 Ausserordentlicher Ertrag	-1'405	-445	-115
49 Interne Verrechnungen	-647	-640	-650
<b>Investitionsrechnung Nettoinvestitionen</b>	<b>3'284</b>	<b>2'645</b>	<b>2'047</b>
56 Eigene Investitionsbeiträge	4'651	3'250	2'047
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	1'918	2'040	2'047
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-1'367	-605	
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-1'918	-2'040	-2'047
<b>570 Arbeitslosenversicherung AR</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>			
<b>590 Spezialfinanzierungen und Fonds</b>			

Tabelle 19: Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen (Fortsetzung)

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>			
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	6'836	7'353	7'245
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	10'937	11'406	11'555
34 Finanzaufwand	5	5	3'605
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen			187
36 Transferaufwand	2'746	4'123	3'749
39 Interne Verrechnungen	9'766	10'648	10'105
41 Regalien und Konzessionen	-3	-2	-2
42 Entgelte	-616	-575	-521
43 Verschiedene Erträge	-482	-50	-50
44 Finanzertrag	-19	-19	-19
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-384	-948	-145
46 Transferertrag	-22'486	-21'654	-20'730
49 Interne Verrechnungen	-9'059	-9'103	-9'440
90 Abschlusskonten	2'759	-1'184	-5'537
<b>Investitionsrechnung Nettoinvestitionen</b>	<b>8'715</b>	<b>11'515</b>	<b>7'473</b>
501 Strassen	9'331	12'100	13'200
54 Darlehen	218		400
56 Eigene Investitionsbeiträge	672	915	1'323
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	206		
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen			-3'600
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-1'033	-1'500	-3'500
64 Rückzahlung von Darlehen	-473		-350
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-206		
<b>600 Departementssekretariat DIS</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>	<b>1'464</b>	<b>1'586</b>	<b>1'516</b>
30 Personalaufwand	886	893	911
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	94	190	173
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	183	233	183
36 Transferaufwand	416	373	363
39 Interne Verrechnungen	73	93	81
42 Entgelte	-45	-55	-55
43 Verschiedene Erträge	-1	-2	-2
46 Transferertrag	-21	-18	-18
49 Interne Verrechnungen	-120	-121	-121
<b>Investitionsrechnung Nettoinvestitionen</b>		<b>170</b>	
52 Immaterielle Anlagen		170	
<b>610 Amt für Inneres</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>	<b>516</b>	<b>444</b>	<b>507</b>
30 Personalaufwand	668	670	693
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	177	161	157
34 Finanzaufwand			
36 Transferaufwand	103	100	80
39 Interne Verrechnungen	58	59	59
42 Entgelte	-332	-350	-350

Tabelle 19: Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen (Fortsetzung)

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020
43 Verschiedene Erträge	-9	-16	-11
46 Transferertrag	-106	-99	-60
49 Interne Verrechnungen	-42	-80	-60
<b>620 Strassenverkehrsamt</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>	<b>-668</b>	<b>-799</b>	<b>-742</b>
30 Personalaufwand	1'751	1'700	1'757
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	839	810	855
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	64	78	69
39 Interne Verrechnungen	204	158	157
42 Entgelte	-3'086	-3'145	-3'180
43 Verschiedene Erträge	-440	-400	-400
<b>Investitionsrechnung Nettoinvestitionen</b>	<b>49</b>		<b>24</b>
52 Immaterielle Anlagen	49		24
<b>630 Amt für Militär und Bevölkerungsschutz</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>	<b>1'248</b>	<b>1'413</b>	<b>1'441</b>
30 Personalaufwand	1'600	1'583	1'588
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	634	557	665
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	50	113	55
36 Transferaufwand	79	72	71
39 Interne Verrechnungen	320	324	321
42 Entgelte	-13	-14	-14
43 Verschiedene Erträge	-18	-10	-10
46 Transferertrag	-1'402	-1'212	-1'232
49 Interne Verrechnungen	-3		-3
<b>Investitionsrechnung Nettoinvestitionen</b>	<b>19</b>	<b>200</b>	
506 Mobilien	19	200	
<b>640 Kantonspolizei</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>	<b>16'155</b>	<b>16'161</b>	<b>17'028</b>
30 Personalaufwand	12'770	12'359	13'042
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	3'061	3'070	3'330
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	366	490	486
36 Transferaufwand	134	221	221
39 Interne Verrechnungen	1'052	1'061	1'065
42 Entgelte	-185	-26	-101
43 Verschiedene Erträge	-400	-393	-393
46 Transferertrag	-642	-623	-623
<b>Investitionsrechnung Nettoinvestitionen</b>	<b>627</b>	<b>588</b>	<b>1'540</b>
506 Mobilien	437	222	520
52 Immaterielle Anlagen	373	366	1'020
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-184		
<b>650 Staatsanwaltschaft</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>	<b>3'897</b>	<b>3'746</b>	<b>3'977</b>
30 Personalaufwand	1'594	1'687	1'861
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	967	610	623
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen			42

Tabelle 19: Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen (Fortsetzung)

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020
36 Transferaufwand	1'339	1'450	1'450
39 Interne Verrechnungen	105	108	109
42 Entgelte	-26	-40	-40
43 Verschiedene Erträge	-25	-53	-53
46 Transferertrag	-57	-15	-15
<b>Investitionsrechnung Nettoinvestitionen</b>		<b>110</b>	<b>100</b>
52 Immaterielle Anlagen		110	100
<b>660 Strafanstalten Gmünden (Globalkredit)</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>	<b>-1'369</b>	<b>-700</b>	<b>-700</b>
<b>Investitionsrechnung Nettoinvestitionen</b>			<b>130</b>
52 Immaterielle Anlagen			130
<b>669 Rücklagen Strafanstalt Gmünden</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>	<b>336</b>		
38 Ausserordentlicher Aufwand	336		
<b>670 Bussen</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>	<b>-4'538</b>	<b>-4'610</b>	<b>-4'800</b>
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	262	190	200
42 Entgelte	-4'800	-4'800	-5'000
<b>680 Motorfahrzeugsteuern</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>	<b>-7'902</b>	<b>-7'963</b>	<b>-7'885</b>
36 Transferaufwand	5'329	5'438	5'525
39 Interne Verrechnungen	8'527	8'600	8'840
40 Fiskalertrag	-21'758	-22'000	-22'250
<b>700 Gerichtsbehörden</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>	<b>4'480</b>	<b>4'197</b>	<b>4'257</b>
30 Personalaufwand	3'793	3'839	3'912
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	1'129	982	1'014
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen			10
36 Transferaufwand	1	1	1
39 Interne Verrechnungen	333	336	336
42 Entgelte	-775	-960	-1'015
<b>Investitionsrechnung Nettoinvestitionen</b>			<b>50</b>
52 Immaterielle Anlagen			50
<b>800 Finanzkontrolle</b>			
<b>Erfolgsrechnung Nettoergebnis</b>	<b>414</b>	<b>445</b>	<b>452</b>
30 Personalaufwand	397	408	414
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	23	41	42
36 Transferaufwand	1	1	1
39 Interne Verrechnungen	8	8	8
42 Entgelte	-15	-13	-13

### 3.2 Verpflichtungskredite

Tabelle 20: Verpflichtungskredite Investitionsrechnung

Nummer	Bezeichnung in TCHF	Status	Beschluss- betrag *	Beansprucht bis 31.12.2018	PR 2019	VA 2020	Beansprucht bis 31.12.2020
<b>240</b>	<b>Amt für Immobilien</b>		<b>39'500</b>	<b>26'499</b>	<b>500</b>	<b>3'450</b>	<b>30'449</b>
	<b>Rahmenkredit PZA</b>		<b>39'500</b>	<b>26'499</b>	<b>500</b>	<b>3'450</b>	<b>30'449</b>
	<i>Psychiatrisches Zentrum AR (Total Objektkredite)</i>		<i>31'099</i>	<i>26'499</i>	<i>500</i>	<i>3'450</i>	<i>30'449</i>
I1440000	PZA, Haus XIII Kapelle	Abgeschlossen	2'210	1'894			1'894
I1440001	PZA, Planungsschritte Gebäude- und Landreserve	Abgeschlossen	160	106			106
I1440002	PZA, Haus VIII, Mehrzweckgebäude	Abgeschlossen	4'174	1'349			1'349
I1440003	PZA Herisau (Erschliessungssystem / PP / Versorgung / 0.4 Mio.)	in Ausführung	4'580	4'199		400	4'599
I1440004	PZA, Haus I	Abgeschlossen	9'878	9'170			9'170
I1440005	PZA, Haus IV Akutpsychiatrie Isolierbereich und Arztdienst	Abgeschlossen	6'797	6'464			6'464
I1440006	PZA, Haus IX Verwaltungsgebäude	Abgeschlossen	2'750	3'074			3'074
I1440007	PZA Herisau Haus III ( 9.1 Mio.)	in Ausführung	550	243	350	2'700	3'293
I1440030	PZA Herisau (Haus 5 / 1.25 Mio.)	in Planung			75	175	250
I1440031	PZA Herisau (Haus 6 / 1.25 Mio.)	in Planung			75	175	250
<b>410</b>	<b>Amt für Gesundheit</b>		<b>13'878</b>	<b>684</b>		<b>127</b>	<b>811</b>
I4101001	Darlehen an Ostschweizer Kinderspital (13.9 Mio.)	in Ausführung	13'878	684		127	811

\* nicht abgeschlossene Objektkredite werden erst beim Projektabschluss indiziert

Tabelle 21: Verpflichtungskredite Erfolgsrechnung

Nummer	Bezeichnung in TCHF	Status	Beschluss- betrag *	Beansprucht bis 31.12.2018	PR 2019	VA 2020	Beansprucht bis 31.12.2020
<b>430</b>	<b>Amt für Soziales</b>		<b>512</b>	<b>121</b>	<b>128</b>	<b>128</b>	<b>377</b>
E4304001	Kantonales Integrationsprogramm 2018-2021 (KIP II)	in Ausführung	512	121	128	128	377
<b>540</b>	<b>Amt für Wirtschaft</b>		<b>2'940</b>	<b>850</b>	<b>880</b>	<b>880</b>	<b>2'610</b>
E5408002	Finanzhilfe ATAG - Geschäftsfeld Wandern (2018-2020)	in Ausführung	750	250	250	250	750
E5408003	Finanzhilfe ATAG - Geschäftsfeld Lebensart (2018-2020)	in Ausführung	630	210	210	210	630
E5408005	Finanzhilfe ATAG - Grundauftrag (2018-2021)	in Ausführung	1'560	390	420	420	1'230

\* Nicht abgeschlossene Objektkredite werden erst beim Projektabschluss indiziert.

# **Teil II**

# **Anhang**

# Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung

## 4.1 Angewandtes Regelwerk und Abweichungen

Der Voranschlag wurde in Übereinstimmung mit dem kantonalen Finanzhaushaltsgesetz vom 4. Juni 2012, in Kraft ab 1.1.2014, erstellt. Dieses beruht auf den Grundsätzen des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren. Die Empfehlungen von HRM2 sind im Voranschlag ohne Abweichungen umgesetzt. Der Vollständigkeit halber werden folgende Auslegungen des HRM2 durch Appenzell Ausserrhoden erwähnt:

- Die Neubewertungsreserve Finanzvermögen (Kto. 2960) bleibt auch nach Umstellung auf HRM2 zum Auffangen von Wertschwankungen durch periodische Neubewertung des Finanzvermögens bestehen. Dies zur Vermeidung von Volatilität bzw. Einfluss der Bewertungen auf die Ausgaben- und Schuldenbremse. Diese Auslegung basiert auf dem Handbuch HRM2 und entspricht nicht der aktuellen Empfehlung des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (SRS)
- Überbaute Grundstücke des Verwaltungsvermögens werden zusammen mit der Anlage über deren Nutzungsdauer abgeschrieben
- Investitionen in das bestehende Strassennetz werden über 25 Jahre abgeschrieben. Neue Strassen werden über 40 Jahre amortisiert

## 4.2 Elemente des Voranschlags

Die folgenden Elemente bilden integrierende Teile des Voranschlags: Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Anhang.

Die Erfolgsrechnung weist die Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres aus. Sie wird zweistufig erstellt. In der ersten Stufe sind die mit der operativen Tätigkeit zusammenhängenden Erträge und Aufwendungen im Vergleich mit den budgetierten Beträgen dargestellt; der Saldo dieser Stufe gibt das effektive Ergebnis wieder. Die zweite Stufe enthält die ausserordentlichen Erfolge sowie Bildungen und Auflösungen von Reservepositionen.

In der Investitionsrechnung werden die kreditpflichtigen Ausgaben für Investitionen in das Verwaltungsvermögen und die mit solchen Investitionen zusammenhängenden Einnahmen ausgewiesen und den im Voranschlag dafür gesprochenen Krediten gegenübergestellt.

Im Anhang sind diejenigen zusätzlichen Informationen offengelegt, die für das grundsätzliche Verständnis des Voranschlags und den verlässlichen Überblick über die finanzielle Lage und Entwicklung notwendig sind.

## **4.3 Wesentliche Rechnungslegungsgrundsätze**

### **4.3.1 Allgemeine Bilanzierungsgrundsätze**

Vermögenswerte werden in den Aktiven der Bilanz geführt, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen generieren oder sie unmittelbar zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe genutzt werden und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

Fremdkapital auf der Passivseite der Bilanz sind Verpflichtungen aufgrund eines Ereignisses mit Ursprung in der Vergangenheit, zu deren Erfüllung mit einem Mittelabfluss gerechnet werden muss und deren Betrag zuverlässig ermittelt werden kann. Wenn der Zeitpunkt der Erfüllung und die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind, wird eine Verbindlichkeit in Form einer Rückstellung gebildet.

Als Ertrag gilt der gesamte Wertzuwachs innerhalb einer bestimmten Periode. Alle Erträge werden in der Periode ihrer Verursachung erfasst. Ein Ertrag gilt als realisiert, wenn in der betreffenden Periode ein Zufluss an wirtschaftlichem oder öffentlichem Nutzen stattgefunden hat, der verlässlich ermittelt werden kann.

Als Aufwand gilt der gesamte Wertverzehr innerhalb einer bestimmten Periode. Alle Aufwände werden in der Periode ihrer Verursachung erfasst. Ein Aufwand gilt als eingetreten, wenn in der betreffenden Periode ein Abfluss an wirtschaftlichem oder öffentlichem Nutzen stattgefunden hat, der verlässlich ermittelt werden kann.

### **4.3.2 Allgemeine Bewertungsgrundsätze**

Es gilt für alle Positionen der Grundsatz der Einzelbewertung.

Die Bewertung des Verwaltungsvermögens erfolgt zu Anschaffungswerten. Die Entwertung durch die ordentliche Nutzung wird durch planmässige Abschreibungen über die angenommene Nutzungsdauer berücksichtigt. Nachhaltigen Wertverminderungen bzw. Wertaufholungen wird durch entsprechende Wertkorrekturen auf den jeweiligen Nutzwert Rechnung getragen, sobald eine solche Wertminderung absehbar ist. Für nicht budgetierte notwendige Wertkorrekturen sind Kreditüberschreitungen möglich; sie werden mit der Abnahme der Rechnung genehmigt.

Die Anlagen des Finanzvermögens werden zu Verkehrswerten bewertet. Die Verkehrswerte werden nicht planmässig abgeschrieben, sondern periodisch an neue Gegebenheiten angepasst. Eine Neuermittlung der Verkehrswerte wird insbesondere vorgenommen, wenn sich die Marktverhältnisse massgebend verändern.

Finanzielle Forderungen und Verbindlichkeiten werden zum Nominalwert bilanziert.

### **4.3.3 Kurzfristige Finanzanlagen**

Die Wertschriften sind zum Kurswert auf Ende Jahr bewertet.

### **4.3.4 Anlagen des Finanzvermögens**

Die Liegenschaften des Finanzvermögens sind mit dem amtlichen Verkehrswert in der Bilanz enthalten. Dieser wird periodisch, mindestens aber alle fünf Jahre, an neue Marktgegebenheiten angepasst. Wertminderungen sind solange eine Neubewertungsreserve besteht nicht erfolgsrelevant, da die Wertminderungen über die Neubewertungsreserve Finanzvermögen ausgeglichen wird. Erst wenn diese aufgebraucht ist, werden die Wertminderungen ergebnisrelevant. Aufwertungen sind immer erfolgswirksam.

### 4.3.5 Sachanlagen des Verwaltungsvermögens

Die Sachanlagen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungs- bzw. Herstellkostenwert bewertet. Die Aktivierungsgrenze beträgt 100'000 Franken; Anschaffungen unter diesem Betrag werden im Anschaffungsjahr der Erfolgsrechnung belastet. Die Anlagen werden ab Nutzungsbeginn über die geschätzte Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Es gelten folgende Nutzungsdauern:

Tabelle 22: Nutzungsdauer für Abschreibungen

Bezeichnung	Nutzungsdauer
<b>Tiefbauten</b>	
Neue Strassen	40 Jahre
Brücken	40 Jahre
Investitionen ins bestehende Strassennetz	25 Jahre
Bahnübergänge	25 Jahre
Nebenanlagen Strassen	25 Jahre
Kanalbauten	40 Jahre
Wasserbau	40 Jahre
Gebäude / Hochbauten	25 Jahre
Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	4 Jahre
Abwasseranlagen	15 Jahre
Abfallanlagen	40 Jahre
Immaterielle Anlagen	5 Jahre
<b>Informatik</b>	
Hardware	3 Jahre
Software	5 Jahre
Investitionsbeiträge	gemäss finanzierter Sachanlage
Unüberbaute Grundstücke	keine Abschreibung

Wird eine Anschaffung getätigt, die die geschätzte Nutzungsdauer verlängert oder einen zukünftigen Nutzen schafft, wird der entsprechende Betrag aktiviert.

### 4.3.6 Investitionsbeiträge

An Dritte entrichtete Investitionsbeiträge werden aktiviert, wenn die mitfinanzierte Anlage einen langfristigen Nutzen für die Öffentlichkeit erbringt und ein durchsetzbarer Rückerstattungsanspruch bei Zweckentfremdung besteht. Die Aktivierungsgrenze für Investitionsbeiträge beträgt 100'000 Franken.

### **4.3.7 Fiskalertrag**

Die Steuererträge werden bei Rechnungsstellung verbucht (sog. Soll-Prinzip). Die direkten Steuern (Ertrags- und Einkommenssteuern) eines Jahres setzen sich in der Regel aus den Vorausrechnungen für das laufende Jahr und den Differenzrechnungen der Vorjahre aufgrund von definitiven Veranlagungen zusammen.

Auch Objekt- und Spezialsteuern werden nach dem Soll-Prinzip verbucht.

### **4.3.8 Änderungen gegenüber dem Vorjahr**

Keine.

# Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

## 5.1 Fiskalertrag

Tabelle 23: Fiskalertrag

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	Differenz zu VA 2019	
				absolut	%
<b>40 Fiskalertrag</b>	<b>193'673</b>	<b>201'054</b>	<b>200'613</b>	<b>-441</b>	<b>-0.2</b>
400 Direkte Steuern natürliche Personen	149'486	155'500	154'500	-1'000	-0.6
401 Direkte Steuern juristische Personen	13'705	15'141	14'550	-591	-3.9
402 Übrige direkte Steuern	7'800	7'500	8'400	900	12.0
403 Besitz- und Aufwandsteuern	22'682	22'913	23'163	250	1.1

Konto	Kommentar
40	Siehe 2.1 Erfolgsrechnung unter Steuerertrag und Steuerfuss auf Seite 14
403	Bei den Besitz- und Aufwandsteuern handelt es sich um die Hundesteuer, Tourismusabgabe und Motorfahrzeugsteuer

## 5.2 Regalien und Konzessionen

Tabelle 24: Regalien und Konzessionen

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	Differenz zu VA 2019	
				absolut	%
<b>41 Regalien und Konzessionen</b>	<b>3'239</b>	<b>3'274</b>	<b>3'207</b>	<b>-67</b>	<b>-2.0</b>
410 Regalien	13	10	10		
412 Konzessionen	518	529	529		
413 Ertragsanteile an Lotterien, Sport-Toto, Wetten	2'708	2'735	2'668	-67	-2.4

## 5.3 Entgelte

Tabelle 25: Entgelte

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	Differenz zu VA 2019	
				absolut	%
<b>42 Entgelte</b>	<b>26'484</b>	<b>25'639</b>	<b>26'215</b>	<b>576</b>	<b>2.2</b>
421 Gebühren für Amtshandlungen	5'809	6'061	5'929	-132	-2.2
422 Spital- und Heimtaxen, Kostgelder	5'633	5'442	5'700	258	4.7
423 Schul- und Kursgelder	3'137	2'916	2'934	18	0.6
424 Benützungsgebühren und Dienstleistungen	2'713	2'483	2'498	15	0.6
425 Erlös aus Verkäufen	2'980	2'883	2'851	-32	-1.1
426 Rückerstattungen	858	475	604	129	27.0
427 Bussen	5'354	5'374	5'699	325	6.0
429 Übrige Entgelte	2	5		-5	-100.0

## 5.4 Verschiedene Erträge

Tabelle 26: Verschiedene Erträge

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	Differenz zu VA 2019	
				absolut	%
<b>43 Verschiedene Erträge</b>	<b>4'403</b>	<b>3'665</b>	<b>4'050</b>	<b>384</b>	<b>10.5</b>
430 Verschiedene betriebliche Erträge	2'804	2'593	2'948	356	13.7
431 Aktivierung Eigenleistungen	1'371	838	987	149	17.8
439 Übriger Ertrag	229	235	114	-120	-51.3

## 5.5 Finanzertrag

Tabelle 27: Finanzertrag

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	Differenz zu VA 2019	
				absolut	%
<b>44 Finanzertrag</b>	<b>18'015</b>	<b>18'427</b>	<b>20'888</b>	<b>2'460</b>	<b>13.4</b>
440 Zinsertrag	148	64	64		-0.5
441 Realisierte Gewinne Finanzvermögen	1	1'600	4'282	2'682	167.6
442 Beteiligungsertrag Finanzvermögen		190		-190	-100.0
443 Liegenschaftenertrag Finanzvermögen	1'597	1'390	1'571	181	13.0
444 Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen	1'222				
445 Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens	26	25	25		
446 Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen	10'032	10'200	10'011	-190	-1.9
447 Liegenschaftenertrag Verwaltungsvermögen	4'774	4'787	4'764	-23	-0.5
448 Erträge von gemieteten Liegenschaften	171	171	171		
449 Übriger Finanzertrag	43				

Konto	Kommentar
441	Erhöhung Erträge aus Veräusserung von Liegenschaften im Finanzvermögen

## 5.6 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen des Fremdkapitals

Tabelle 28: Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen des Fremdkapitals

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	Differenz zu VA 2019	
				absolut	%
<b>45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital</b>	<b>628</b>	<b>1'145</b>	<b>401</b>	<b>-744</b>	<b>-65.0</b>
Lotteriefonds	244	197	256	58	29.6
Spezialfinanzierung Gewässerschutz	46	189	145	-44	-23.2
Spezialfinanzierung Abfall	338	759		-759	-100.0

Fonds und Spezialfinanzierungen sind nach bestimmten Kriterien dem Eigenkapital oder dem Fremdkapital zuzuteilen. Dem Fremdkapital zugeteilte Fonds und Spezialfinanzierungen werden verzinst.

Fonds und Spezialfinanzierungen des Fremdkapitals sind Ende des Jahres auszugleichen, bei einem Ertragsüberschuss wird der Saldo in den Fonds oder in die Spezialfinanzierung eingelegt, bei einem Ausgabenüberschuss dem Fonds oder der Spezialfinanzierung entnommen. (Siehe auch Kapitel 5.14 auf Seite 55)

## 5.7 Transferertrag

Tabelle 29: Transferertrag

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	Differenz zu VA 2019	
				absolut	%
<b>46 Transferertrag</b>	<b>167'421</b>	<b>166'175</b>	<b>175'844</b>	<b>9'669</b>	<b>5.8</b>
460 Ertragsanteile	41'636	40'308	45'795	5'487	13.6
461 Entschädigungen von Gemeinwesen	59'751	61'502	62'490	987	1.6
462 Finanz- und Lastenausgleich	52'521	54'367	55'071	704	1.3
463 Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	13'399	9'938	12'429	2'491	25.1
466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge					
469 Verschiedener Transferertrag	114	60	60		

Konto	Kommentar
460	Mehreinnahmen aus direkten Bundessteuern gegenüber Vorjahr TCHF 6'635 (Siehe auch auf Seite 16) Mehreinnahmen aus Verrechnungssteuer gegenüber Vorjahr TCHF 502 Mindereinnahmen Strassenrechnung aus Ertrag Eidg. Mineralsteuer (Abtretung Strassen an Bund A25) TCHF -1'450
461	Erhöhung Bundesbeitrag an Prämienverbilligung Krankenversicherung TCHF 171 Erhöhung Bundesbeitrag und Gemeindebeiträge an Ergänzungsleistungen AHV/IV TCHF 944 Erhöhung Kantonsbeiträge an Berufliche Grundausbildung TCHF 140 Erhöhung Gemeindebeiträge an obligatorische Schulen TCHF 200 Erhöhung Bundesbeitrag Programmvereinbarung Landschaftsschutz und Biodiversität TCHF 277 Umgliederung Beiträge Bund an Förderprogramm Energie TCHF -1'115 (siehe 463)
462	Interkantonaler Finanz- und Lastenausgleich TCHF -60 Höherer Ertrag aus dem Finanzausgleich Bund und Kantone TCHF 764
463	Erhöhung Beiträge Gemeinden an Finanzierung Asyl TCHF 468 Beitrag Bund (GEVI) an unseren Unterhalt Nationalstrasse TCHF 400 Umgliederung und Erhöhung Beiträge Bund an Förderprogramm Energie TCHF 1'480 (siehe 461)

Siehe auch 5.15 Transferaufwand auf Seite 55

## 5.8 Ausserordentlicher Ertrag

Tabelle 30: Ausserordentlicher Ertrag

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	Differenz zu VA 2019	
				absolut	%
<b>48 Ausserordentlicher Ertrag</b>	<b>17'170</b>	<b>11'198</b>	<b>10'868</b>	<b>-330</b>	<b>-2.9</b>
484 Ausserordentliche Finanzerträge	5'012				
486 Ausserordentliche Transfererträge	1'405	445	115	-330	-74.2
489 Entnahmen aus dem Eigenkapital	10'753	10'753	10'753		

Konto	Kommentar
489	Die Auflösung der Aufwertungsreserve erfolgt linear über 10 Jahre

## 5.9 Reserveauflösung

Tabelle 31: Reserveauflösung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	Differenz zu VA 2019	
				absolut	%
<b>Total Reserveauflösung</b>	<b>2'125</b>	<b>3'780</b>	<b>7'873</b>	<b>4'093</b>	<b>108.3</b>
<b>901 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital</b>	<b>127</b>	<b>1'680</b>	<b>5'763</b>	<b>4'083</b>	<b>243.0</b>
Spezialfinanzierung Strassenrechnung		1'370	5'277	3'907	285.2
Spezialfinanzierung Alkoholzehntel		78		-78	-100.0
Spezialfinanzierung Fischerei		8		-8	-100.0
Sportfonds	127	200	200		
Kulturfonds		25	25		
Energiefonds			262	262	
<b>904 Entnahmen aus Vorfinanzierung</b>	<b>1'998</b>	<b>2'100</b>	<b>2'110</b>	<b>10</b>	<b>0.5</b>
Vorfinanzierung Verselbständigung SVAR	1'998	2'100	2'110	10	0.5

Fonds und Spezialfinanzierungen sind nach bestimmten Kriterien dem Eigenkapital oder dem Fremdkapital zuzuteilen. Dem Eigenkapital zugewiesene Fonds und Spezialfinanzierungen werden nicht verzinst.

Fonds und Spezialfinanzierungen des Eigenkapitals sind Ende des Jahres auszugleichen, bei einem Ertragsüberschuss wird der Saldo in den Fonds oder in die Spezialfinanzierung eingelegt, bei einem Ausgabenüberschuss dem Fonds oder der Spezialfinanzierung entnommen; sie werden wie Eigenkapitalveränderungen behandelt. (Siehe auch Kapitel 5.17 auf Seite 56)

## 5.10 Personalaufwand

Tabelle 32: Personalaufwand

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	Differenz zu VA 2019	
				absolut	%
<b>30 Personalaufwand</b>	<b>93'490</b>	<b>95'572</b>	<b>97'904</b>	<b>2'332</b>	<b>2.4</b>
300 Behörden, Kommissionen und Richter	2'727	2'943	2'966	23	0.8
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	59'905	60'794	62'891	2'097	3.4
302 Löhne der Lehrkräfte	14'316	14'677	14'350	-327	-2.2
303 Temporäre Arbeitskräfte	141	138	132	-6	-4.3
304 Zulagen	841	840	802	-38	-4.5
305 Arbeitgeberbeiträge	14'224	14'665	15'053	388	2.6
306 Arbeitgeberleistungen	153	270	324	54	20.1
309 Übriger Personalaufwand	1'183	1'243	1'385	141	11.4

Konto	Kommentar
30	siehe 2.1 Erfolgsrechnung unter Personalaufwand auf Seite 17

Tabelle 33: Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal und Lehrkräfte pro Organisationseinheit

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	Differenz zu VA 2019	
				absolut	%
<b>Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals (Kontoart 301)</b>					
Räte	59				
Kantonskanzlei	2'233	2'578	2'607	29	1.1
Departement Finanzen	11'227	11'204	11'383	179	1.6
Departement Bildung und Kultur	9'586	9'909	10'162	252	2.5
<i>davon Globalkreditbetrieb Kantonsschule</i>	<i>2'526</i>	<i>2'643</i>	<i>2'729</i>	<i>86</i>	<i>3.3</i>
Departement Gesundheit und Soziales	5'746	5'908	6'156	248	4.2
Departement Bau und Volkswirtschaft	11'512	11'753	11'929	176	1.5
Departement Inneres und Sicherheit	18'162	18'044	19'186	1'141	6.3
<i>davon Globalkreditbetrieb Gmünden</i>	<i>2'343</i>	<i>2'689</i>	<i>2'932</i>	<i>243</i>	<i>9.0</i>
Gerichtsbehörden	1'977	2'014	2'049	35	1.7
Finanzkontrolle	341	344	349	5	1.5
<b>Total Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals (ohne Rückerstattung Taggelder)</b>	<b>60'843</b>	<b>61'755</b>	<b>63'821</b>	<b>2'066</b>	<b>3.3</b>
<b>Löhne der Lehrkräfte (Kontoart 302)</b>					
Departement Bildung und Kultur	14'316	14'677	14'350	-327	-2.2
<i>davon Globalkreditbetrieb Kantonsschule</i>	<i>9'255</i>	<i>9'083</i>	<i>8'959</i>	<i>-124</i>	<i>-1.4</i>
<b>Total Löhne der Lehrkräfte (ohne Rückerstattung Taggelder)</b>	<b>14'316</b>	<b>14'677</b>	<b>14'350</b>	<b>-327</b>	<b>-2.2</b>
<b>Total Rückerstattung Taggelder</b>	<b>-939</b>	<b>-961</b>	<b>-930</b>	<b>31</b>	<b>-3.2</b>
<b>Gesamttotal</b>	<b>74'220</b>	<b>75'471</b>	<b>77'241</b>	<b>1'770</b>	<b>2.3</b>

## 5.11 Sachaufwand

Tabelle 34: Sachaufwand

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	Differenz zu VA 2019	
				absolut	%
<b>31 Sachaufwand</b>	<b>46'294</b>	<b>46'052</b>	<b>48'221</b>	<b>2'169</b>	<b>4.7</b>
310 Material- und Warenaufwand	3'763	3'932	3'874	-58	-1.5
311 Nicht aktivierbare Anlagen	1'529	1'369	1'384	15	1.1
312 Ver- und Entsorgung	1'135	1'200	1'247	48	4.0
313 Dienstleistungen und Honorare	19'593	20'534	22'179	1'645	8.0
314 Baulicher Unterhalt	11'317	10'354	10'828	474	4.6
315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	886	963	941	-22	-2.3
316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	5'264	5'155	5'265	110	2.1
317 Spesenentschädigungen	1'071	1'187	1'104	-82	-6.9
318 Wertberichtigungen	413	293	324	32	10.9
319 Verschiedener Betriebsaufwand	1'323	1'067	1'074	7	0.7

Konto	Kommentar
313	Mehrkosten Informatik aufgrund neuer Projekte sowie höhere Wartungs- u. Betriebskosten TCHF 1'113 Mehrkosten infolge Umsetzung Bundesprogramme TCHF 299

Konto	Kommentar
	Mehrkosten Sozialbericht TCHF 100
314	Höhere Kosten Baulicher Unterhalt an Verwaltungsvermögensliegenschaften TCHF 581
	siehe auch 2.1 Erfolgsrechnung unter Sachaufwand auf Seite 18

Tabelle 35: Sachaufwand pro Organisationseinheit

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	Differenz zu VA 2019	
				absolut	%
<b>Gesamttotal</b>	<b>46'294</b>	<b>46'052</b>	<b>48'221</b>	<b>2'169</b>	<b>4.7</b>
Räte	299	264	253	-10	-4.0
Kantonskanzlei	1'306	1'522	1'536	14	0.9
Departement Finanzen	10'061	9'299	10'230	931	10.0
Departement Bildung und Kultur	7'632	7'392	7'625	233	3.1
<i>davon Globalkreditbetrieb Kantonsschule</i>	<i>4'026</i>	<i>4'083</i>	<i>4'275</i>	<i>191</i>	<i>4.7</i>
Departement Gesundheit und Soziales	3'685	3'387	3'819	432	12.8
Departement Bau und Volkswirtschaft	13'868	15'165	15'426	262	1.7
Departement Inneres und Sicherheit	8'290	8'002	8'277	275	3.4
<i>davon Globalkreditbetrieb Gmünden</i>	<i>2'257</i>	<i>2'414</i>	<i>2'273</i>	<i>-141</i>	<i>-5.8</i>
Gerichtsbehörden	1'129	982	1'014	32	3.3
Finanzkontrolle	23	41	42	1	1.8

## 5.12 Abschreibungen

Tabelle 36: Ordentliche Abschreibungen Verwaltungsvermögen

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	Differenz zu VA 2019	
				absolut	%
<b>330 Abschreibungen Verwaltungsvermögen</b>	<b>14'043</b>	<b>14'342</b>	<b>14'535</b>	<b>193</b>	<b>1.3</b>
3301 Strassenbau	10'937	11'406	11'555	149	1.3
3302 Wasserbau	187	232	232		-0.1
3303 Hochbau	1'916	1'487	1'529	43	2.9
3304 Mobilien	1'003	1'218	1'219	1	0.1
<b>332 Immaterielle Anlagen</b>	<b>2'690</b>	<b>3'091</b>	<b>3'117</b>	<b>26</b>	<b>0.8</b>
<b>366 Abschreibungen Investitionsbeiträge</b>	<b>2'964</b>	<b>3'278</b>	<b>3'516</b>	<b>237</b>	<b>7.2</b>
<b>Gesamttotal</b>	<b>19'697</b>	<b>20'711</b>	<b>21'168</b>	<b>457</b>	<b>2.2</b>

Konto	Kommentar
366	Abschreibung Investitionsbeiträge in den Bereichen Gewässerschutz, Land- u. Forstwirtschaft sowie öffentlicher Verkehr

## 5.13 Finanzaufwand

Tabelle 37: Finanzaufwand

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	Differenz zu VA 2019	
				absolut	%
<b>34 Finanzaufwand</b>	<b>1'929</b>	<b>2'074</b>	<b>5'652</b>	<b>3'578</b>	<b>172.5</b>
340 Zinsaufwand	1'012	1'163	686	-477	-41.0
341 Realisierte Kursverluste	1		3'600	3'600	
342 Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten	5	15	15		
343 Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen	780	821	1'201	380	46.2
344 Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen					
349 Verschiedener Finanzaufwand	132	75	150	75	100.0

Konto	Kommentar
340	Tieferer Zins auf 70 Mio. Franken Anleihe und Wegfall Verzinsung auslaufendes Darlehen
341	Wertberichtigung auf Strassenabtretung (A25) an den Bund (siehe 2.2 Investitionsrechnung Seite 21)

## 5.14 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen des Fremdkapitals

Tabelle 38: Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen des Fremdkapitals

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	Differenz zu VA 2019	
				absolut	%
<b>35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>206</b>	<b>173</b>	<b>535.2</b>
Spezialfinanzierung Tiergesundheitskasse	20	25	12	-13	-52.0
Spielsuchtabgabefonds	11	7	7		-1.4
Spezialfinanzierung Abfall			187	187	

## 5.15 Transferaufwand

Tabelle 39: Transferaufwand

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	Differenz zu VA 2019	
				absolut	%
<b>36 Transferaufwand</b>	<b>249'155</b>	<b>257'106</b>	<b>262'750</b>	<b>5'645</b>	<b>2.2</b>
360 Ertragsanteile an Dritte	6'489	6'597	6'636	39	0.6
361 Entschädigungen an Gemeinwesen	29'306	30'700	30'076	-623	-2.0
362 Finanz- und Lastenausgleich	12'179	11'981	11'938	-43	-0.4
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	197'592	204'550	210'584	6'034	2.9
365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen	626				
366 Abschreibungen Investitionsbeiträge	2'964	3'278	3'516	237	7.2

Konto	Kommentar
361	Kantonsbeiträge an Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen: Minderkosten aufgrund tieferer Schülerzahlen TCHF -647
363	Kantonsbeiträge obligatorische Schulen: höhere Volks- und Sonderschulbeiträge TCHF 718 Amt für Soziales: Asylwesen höhere Gesundheits- und Betreuungskosten TCHF 264

Konto	Kommentar
	Spitalfinanzierung: Höhere Kosten im Bereich Stationäre Versorgung TCHF 2'080
	Prämienverbilligung Krankenversicherungen: Mehrkosten aufgrund Reduktion Obergrenze TCHF 1'064
	Ergänzungsleistungen: Anpassung Aufwand gemäss aktueller Hochrechnung SOVAR TCHF 1'909
366	siehe 5.12 Abschreibungen auf Seite 54
	siehe auch 5.7 Transferertrag auf Seite 51

## 5.16 Ausserordentlicher Aufwand

Tabelle 40: Ausserordentlicher Aufwand

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	Differenz zu VA 2019	
				absolut	%
<b>38 Ausserordentlicher Aufwand</b>	<b>2'857</b>				
380 Ausserordentlicher Personalaufwand	1'727				
386 Ausserordentlicher Transferaufwand	596				
389 Einlagen in das Eigenkapital	535				

Konto	Kommentar
380	RE18: Einmaleinlage Pensionskasse (individuelle Gutschriften)
386	RE18: PostAuto Schweiz AG, Rückerstattung Abgeltungen 2007-2018 (Anteil Gemeinden)
389	RE18: Einlagen in Rücklagen der Globalbudgetbetriebe aufgrund Besserabschluss

## 5.17 Reservebildung

Tabelle 41: Reservebildung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	Differenz zu VA 2019	
				absolut	%
<b>Total Reservebildung</b>	<b>7'977</b>	<b>193</b>	<b>1</b>	<b>-192</b>	<b>-99.3</b>
<b>902 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital</b>	<b>2'965</b>	<b>193</b>	<b>1</b>	<b>-192</b>	<b>-99.3</b>
Spezialfinanzierung Strassenrechnung	2'240				
Spezialfinanzierung Alkoholzehntel	5				
Spezialfinanzierung Fischerei					
Kulturfonds	202				
Energiefonds	507	192		-192	-100.0
Agrarfonds	12	1	1		
<b>903 Einlagen in Vorfinanzierung</b>	<b>5'012</b>				
Vorfinanzierung Verselbständigung SVAR	5'012				

Konto	Kommentar
903	RE18: Einlage Aufwertungsgewinn aus Übertrag PZA an SVAR

Siehe auch Kapitel 5.9 auf Seite 52

# Erläuterungen zur Investitionsrechnung

## 6.1 Investitionsübersicht

Tabelle 42: Nettoinvestitionen

Nr. in TCHF	Bezeichnung	RE 2018	VA 2019	PR 2019	VA 2020
<b>100</b>	<b>Kanzleidienste</b>	<b>7</b>	<b>320</b>	<b>50</b>	<b>135</b>
I1000005	Elektronisches Amtsblatt	0	200	0	0
I1000006	Erneuerung Abstimmungsanlage (2.Teil)	0	50	50	0
I1000007	MIS Berichtserweiterungen	0	70	0	135
I1010003	MIS Regierungscontrolling	7	0	0	0
<b>210</b>	<b>Amt für Finanzen</b>	<b>-1'400</b>	<b>141</b>	<b>0</b>	<b>428</b>
I1130002	Einführung NSP Swiss-Salary-Modul	11	20	0	20
I2109002	Beteiligung Spitalverbund	8'869	121	0	408
I2109003	Entwidmungen	-10'279	0	0	0
<b>220</b>	<b>Kantonale Steuerverwaltung</b>	<b>774</b>	<b>450</b>	<b>958</b>	<b>500</b>
I1120001	Integrierte Steuersoftware ISAR	380	250	500	0
I1120003	eSteuern	58	0	0	0
I1120004	Weiterentwicklung Steuerlösung (NEST Refactoring/NEST.deq)	336	200	458	500
<b>230</b>	<b>Personalamt</b>	<b>153</b>	<b>100</b>	<b>0</b>	<b>205</b>
I1189011	ePersonaldossier	153	100	0	100
I2300001	Zeiterfassungssystem	0	0	0	105
<b>240</b>	<b>Amt für Immobilien</b>	<b>302</b>	<b>2'060</b>	<b>720</b>	<b>4'806</b>
I1440003	PZA Herisau (Erschliessungssystem / PP / Versorgung / 0.4 Mio.)	0	198	0	400
I1440007	PZA Herisau Haus III ( 9.1 Mio.)	204	998	350	2'700
I1440016	Fünfeckpalast, Trogen (Fertigstellung Umgebung / 0.6 Mio.)	0	21	40	200
I1440026	Regierungsgebäude, Herisau (Eingangsbereich Innen u. Aussen / 0.5 Mio.)	0	0	0	30
I1440030	PZA Herisau (Haus 5 / 1.25 Mio.)	0	0	75	175
I1440031	PZA Herisau (Haus 6 / 1.25 Mio.)	0	801	75	175
I1440036	Asylzentrum Krombach (1.3 Mio.)	0	0	0	300
I1440040	Strafanstalt Gmünden (Weiterentwicklung / 15.2 Mio.)	98	0	100	280
I1440042	Kantonsschule Rotes Schulhaus (Lift / 0.6 Mio.)	0	0	0	40
I1440043	Kantonsschule Altes Schulhaus (0.4 Mio.)	0	0	0	40
I2401001	Projekt DIGS (Digitalisierung Grundstückschätzungsbehörde)	0	0	0	30
I2402001	Liegenschaftenmodul Infoma newsystem	0	0	0	170
I2403044	Neubau Prüfstelle MFK (11 Mio.)	0	250	80	120
I2403045	Übertragungen PZA an SVAR	0	-208	0	-704
I2403046	Werkhof Furt, Wiederaufbau Werkhalle (0.85 Mio.)	0	0	0	850
<b>245</b>	<b>Zentrale Informatik- und Telefoniekosten</b>	<b>-491</b>	<b>200</b>	<b>230</b>	<b>580</b>
I1189008	Kreditorenschanning	9	0	0	0
I1189009	Projekt Integra (ab 2015)	0	150	150	200
I1189013	Weitere eGovernment-Projekte	0	0	0	100
I1189016	Internetportal AR - eAusserrhoden	0	50	50	60
I1189018	Darlehen AR Informatik AG (Liquidität)	-500	0	0	0
I2450020	eID AR	0	0	30	120
I2450021	Schnittstelle GERES - CM Axioma	0	0	0	100

Tabelle 42: Nettoinvestitionen (Fortsetzung)

Nr. in TCHF	Bezeichnung	RE 2018	VA 2019	PR 2019	VA 2020
<b>320</b>	<b>Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung</b>	<b>100</b>	<b>42</b>	<b>85</b>	<b>0</b>
I1189007	EISA Sekundarstufe II	100	42	85	0
<b>340</b>	<b>Kantonsschule (Globalkredit)</b>	<b>0</b>	<b>250</b>	<b>0</b>	<b>250</b>
I1250001	Informatik Kantonsschule Trogen	0	250	0	250
<b>350</b>	<b>Berufsbildungszentrum</b>	<b>148</b>	<b>80</b>	<b>80</b>	<b>70</b>
I1260001	Investitionen BBZ, Herisau	148	80	80	0
I3500003	Ersatz Hardware BBZ	0	0	0	70
<b>370</b>	<b>Kantonsbeiträge Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen</b>	<b>-1</b>	<b>80</b>	<b>10</b>	<b>20</b>
I1279001	Ausbildungs- und Studiendarlehen	-1	80	10	20
<b>400</b>	<b>Departementssekretariat DGS</b>	<b>-27</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>150</b>
I1300001	NEST-Modul IPV	-27	0	0	0
I4000002	Simulationssoftware Prämienverbilligung	0	0	0	150
<b>410</b>	<b>Amt für Gesundheit</b>	<b>-37'763</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>127</b>
I1310003	Hypothekendarlehen Spitalverbund AR	-38'447	0	0	0
I4101001	Darlehen an Ostschweizer Kinderspital (13.9 Mio.)	684	0	0	127
<b>500</b>	<b>Departementssekretariat DBV</b>	<b>0</b>	<b>90</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
I1400001	eBauverwaltung	0	90	0	0
<b>510</b>	<b>Tiefbauamt</b>	<b>424</b>	<b>1'480</b>	<b>680</b>	<b>1'750</b>
Div.	Wasserbau	114	1'200	400	1'400
I5108002	Fendt 211 P Vario	148	0	0	0
I5109001	Pneubagger Takeuchi	161	0	0	0
IBU5109	Fhz. /Masch. Strassenunterhalt Heiden	0	280	280	350
<b>520</b>	<b>Amt für Raum und Wald</b>	<b>504</b>	<b>750</b>	<b>650</b>	<b>500</b>
I1480001	Orthofoto	0	250	150	0
I1540001	Beiträge an forstliche Projekte	504	500	500	500
<b>530</b>	<b>Amt für Umwelt</b>	<b>0</b>	<b>170</b>	<b>170</b>	<b>0</b>
I5300001	Ersatz SW Industrie- u. Gewerbekataster	0	170	170	0
<b>540</b>	<b>Amt für Wirtschaft und Arbeit</b>	<b>41</b>	<b>153</b>	<b>0</b>	<b>153</b>
I1578001	Beiträge "Neue Regionalpolitik"	-136	0	0	0
I1578012	Äquivalenzbeiträge Darlehen NRP	0	153	0	153
I5409013	Äquivalenzbeitrag Darlehen Hotel Linde, Heiden	146	0	0	0
I5409014	Äquivalenzbeitrag Zusatz (Verlängerung Darlehen Unterrechstein)	31	0	0	0
<b>550</b>	<b>Amt für Landwirtschaft</b>	<b>925</b>	<b>900</b>	<b>900</b>	<b>900</b>
I1520001	Beiträge an Oekonomiegebäude	741	600	600	500
I1520002	Beiträge an Gewerbebetriebe	0	40	40	80
I1520003	Beiträge an Sanierung landw. Wasserversorgungen	11	0	0	80
I1520004	Beiträge an Weg- und Transportanlagen	114	200	200	180
I1520005	Beiträge an Düngeranlagen	15	30	30	30
I1520010	Beiträge an Strukturverbesserungen	43	30	30	30
<b>560</b>	<b>Öffentlicher Verkehr</b>	<b>3'284</b>	<b>2'645</b>	<b>2'645</b>	<b>2'047</b>
I1570001	Investitionsbeiträge Appenzeller Bahnen	-79	0	0	0
I1570003	Durchmesserlinie (DML)	1'288	600	600	0
I1570004	Beitrag Bahninfrastrukturfonds (BIF)	1'918	2'040	2'040	2'047
I1570005	Investitionsbeitrag Turbo AG	0	5	5	0

Tabelle 42: Nettoinvestitionen (Fortsetzung)

Nr. in TCHF	Bezeichnung	RE 2018	VA 2019	PR 2019	VA 2020
I1570007	Privatbahnen: Diverses / Umsetzung	158	0	0	0
<b>590</b>	<b>Spezialfinanzierungen und Fonds</b>	<b>8'715</b>	<b>11'515</b>	<b>11'921</b>	<b>7'473</b>
Div.	Tiefbauamt / Strassenbau	8'205	10'500	8'870	4'070
IIR01592	Herisau; 5 Mühlestrasse, Kreuzung Bahnhofstrasse, Gesamterneuerung "Bahnhof"	0	0	530	4'430
IIR01679	Projektierungskosten Liebeggtunnel (Anteil AR)	5	100	100	200
IIR09000	Sanierung Bahnübergänge	88	0	1'500	1'000
I5900001	Entwidmung Strassen	0	0	0	-3'600 <sup>17</sup>
I1494002	Anschluss Rehetobel an Kläranlage Altenrhein	34	0	0	140
I1494004	Anschluss Speicher an Kläranlage Altenrhein	261	55	55	434
I1494008	Furt Urnäsch	376	0	0	0
I5902011	Anschluss Trogen und Wald an AVA	0	450	450	497
I5902012	Anschluss Ausbau ARA Aueli, Waldstatt	0	300	300	252
I5902014	ARA Saum, Herisau	0	110	116	0
I5906001	Darlehen Agrarfonds	-255	0	0	50
<b>600</b>	<b>Departementssekretariat DIS</b>	<b>0</b>	<b>170</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
I1600001	eGrundbuch	0	170	0	0
<b>620</b>	<b>Strassenverkehrsamt</b>	<b>49</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>24</b>
I1189010	eStrassenverkehrsamt	49	0	0	24
<b>630</b>	<b>Amt für Militär und Bevölkerungsschutz</b>	<b>19</b>	<b>200</b>	<b>200</b>	<b>0</b>
I1614001	Maschinen, Geräte Zivilschutz	19	0	0	0
IBU6302	Maschinen, Geräte Zivilschutz	0	200	200	0
<b>640</b>	<b>Kantonspolizei</b>	<b>627</b>	<b>588</b>	<b>788</b>	<b>1'540</b>
I1620001	Fahrzeugflotte Kantonspolizei	227	0	222	520
I6400004	Ausbau Kapo-Fachapplikationen	189	366	366	0
I6400011	Ablösung IPS3 / Einführung myABI	0	0	0	150
I6400012	Einführung Medienverwaltungssystem (Smartpolice)	0	0	0	70
I6401006	Ersatz Geschwindigkeitsmessanlage	210	0	0	0
I6402008	KNZ Futura	0	0	200	800
IBU6401	Fahrzeugflotte KAPO	0	222	0	0
<b>650</b>	<b>Staatsanwaltschaft</b>	<b>0</b>	<b>110</b>	<b>110</b>	<b>100</b>
I6500001	Tribuna	0	110	110	100
<b>660</b>	<b>Strafanstalten Gmünden (Globalkredit)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>400</b>	<b>130</b>
I6600002	Insassenverwaltung SW (BIPS)	0	0	0	130
I6602003	Schreinerei Strafanstalt Gmünden	0	0	400	0
<b>700</b>	<b>Gerichtsbehörden</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>50</b>
I7000001	eDossier (SW-Lösung Bund)	0	0	0	50
<b>Total</b>	<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>-23'609</b>	<b>22'494</b>	<b>20'597</b>	<b>21'938</b>

<sup>17</sup> Abtretung der Kantonsstrasse an den Bund (A25)

## 6.2 Investitionen und Rückerstattungen Sachanlagen

Tabelle 43: Investitionen und Rückerstattungen Sachanlagen

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	Differenz zu VA 2019	
				absolut	%
<b>Investitionsausgaben</b>					
<b>50 Investitionen Sachanlagen</b>	<b>11'477</b>	<b>18'450</b>	<b>23'500</b>	<b>5'050</b>	<b>27.4</b>
501 Strassen	9'331	12'100	13'200	1'100	9.1
502 Wasserbau	931	3'000	3'800	800	26.7
504 Hochbauten	302	2'268	5'310	3'042	134.1
506 Mobilien	914	1'082	1'190	108	10.0
<b>Investitionseinnahmen</b>					
<b>60 Übertragung von Sachanlagen ins Finanzvermögen</b>	<b>10'279</b>		<b>3'600</b>	<b>3'600</b>	
601 Strassen			3'600	3'600	
604 Hochbauten	10'279				

Konto	Kommentar
501	höhere geplante Investitionsausgaben im Bereich Strassenbau TCHF 1'600 tiefere geplante Investitionsausgaben im Bereich Sanierung Bahnübergänge TCHF -500
502	Nachholbedarf aus Projektrückstand im Bereich Revitalisierung und Hochwasserschutz TCHF 800
504	Erhöhung Investitionsausgaben Optimierung PZA gemäss aktuellem Projektstand TCHF 1'453 Projektierung Asylzentrum Krombach TCHF 300 Wiederaufbau Werkhalle Furt TCHF 850 Projektausarbeitung Erneuerung Strafanstalt Gmünden TCHF 280
601	Abtretung der Kantonsstrasse an den Bund (A25)

## 6.3 Investitionen auf Rechnung Dritter / Rückerstattungen Dritter

Tabelle 44: Investitionen auf Rechnung Dritter / Rückerstattungen

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	Differenz zu VA 2019	
				absolut	%
<b>Investitionsausgaben</b>					
<b>51 Investitionen auf Rechnung Dritter</b>					
Keine Buchungen					
<b>Investitionseinnahmen</b>					
<b>61 Rückerstattungen Sachanlagen</b>		<b>208</b>	<b>704</b>	<b>496</b>	<b>238.4</b>
614 Hochbauten		208	704	496	238.4

Konto	Kommentar
614	Übertragung aufgelaufene Investitionen PZA per Ende 2019 an SVAR (siehe Kommentar unter 6.7 Beteiligungen und Grundkapitalien Seite 62)

## 6.4 Investitionen Immaterielle Anlagen

Tabelle 45: Investitionen Immaterielle Anlagen

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	Differenz zu VA 2019	
				absolut	%
<b>Investitionsausgaben</b>					
<b>52 Immaterielle Anlagen</b>	<b>1'530</b>	<b>2'238</b>	<b>3'114</b>	<b>876</b>	<b>39.1</b>
520 Software	1'530	1'988	3'114	1'126	56.6
529 Übrige immaterielle Anlagen		250		-250	-100.0
<b>Investitionseinnahmen</b>					
<b>62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen</b>					
Keine Buchungen					

Konto	Kommentar
520	Projekt Erneuerung der kantonalen Notrufzentale "KNZ-futura" TCHF 800 Diverse Projekte aus eGovernment-Strategie TCHF 380

## 6.5 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung

Tabelle 46: Investitionsbeiträge für eigene Rechnung

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	Differenz zu VA 2019	
				absolut	%
<b>Investitionseinnahmen</b>					
<b>63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung</b>	<b>3'480</b>	<b>3'905</b>	<b>5'900</b>	<b>1'995</b>	<b>51.1</b>
630 Bund	469	1'400	1'600	200	14.3
631 Kantone und Konkordate	58				
632 Gemeinde und Gemeindezweckverbände	2'525	2'405	4'300	1'895	78.8
634 Öffentliche Unternehmungen	286				
635 Private Unternehmungen	103	50		-50	-100.0
636 Private Organisationen ohne Erwerbszweck	2				
637 Private Haushalte	38	50		-50	-100.0

Konto	Kommentar
632	Strassenrechnung: Höhere Gemeindeanteile an Strassenbauprojekten TCHF 2'300 Öffentlicher Verkehr: Wegfall Gemeindeanteil an Durchmesserlinie (DML) Appenzeller Bahnen TCHF -600 (siehe auch Kapitel 6.8 auf Seite 63)

## 6.6 Darlehen

Tabelle 47: Darlehen

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	Differenz zu VA 2019	
				absolut	%
<b>Investitionsausgaben</b>					
<b>54 Darlehen</b>	<b>1'213</b>	<b>935</b>	<b>930</b>	<b>-5</b>	<b>-0.5</b>
540 Bund			343	343	

Tabelle 47: Darlehen (Fortsetzung)

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	Differenz zu VA 2019	
				absolut	%
542 Gemeinden und Gemeindezweckverbände	17				
544 Öffentliche Unternehmungen	684		127	127	
545 Private Unternehmungen	238	775		-775	-100.0
547 Private Haushalte	274	160	460	300	187.5
<b>Investitionseinnahmen</b>					
<b>64 Rückzahlung von Darlehen</b>	<b>39'733</b>	<b>855</b>	<b>733</b>	<b>-122</b>	<b>-14.2</b>
640 Bund		775		-775	-100.0
642 Gemeinde und Gemeindezweckverbände	17				
644 Öffentliche Unternehmungen	38'947				
645 Private Unternehmungen	238		343	343	
647 Private Haushalte	530	80	390	310	387.5

Konto	Kommentar
545	Keine geplante Auszahlung von NRP-Darlehen im 2020 TCHF -775
640	Kein Bundesbeitrag für NRP-Darlehen (siehe 545) TCHF -775

## 6.7 Beteiligungen und Grundkapitalien

Tabelle 48: Beteiligungen und Grundkapitalien

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	Differenz zu VA 2019	
				absolut	%
<b>Investitionsausgaben</b>					
<b>55 Beteiligungen und Grundkapitalien</b>	<b>8'869</b>	<b>121</b>	<b>408</b>	<b>288</b>	<b>238.4</b>
554 Öffentliche Unternehmungen	8'869	121	408	288	238.4
<b>Investitionseinnahmen</b>					
<b>65 Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen</b>					
Keine Buchungen					

Konto	Kommentar
554	Mehrausgaben Optimierung PZA somit höherer Beteiligungsanteil (siehe auch Kapitel 6.2 auf Seite 60 und Kapitel 6.3 auf Seite 60)

In Rahmenvertrag vom Juli 2018 zwischen dem SVAR und dem Kanton AR wurde unter anderem die Finanzierung der geplanten Investitionen PZA geregelt. Es wurde vereinbart, dass ein Teil der Übertragung der Investition PZA mittels Erhöhung des Dotationskapital erfolgen soll.

## 6.8 Eigene Investitionsbeiträge

Tabelle 49: Eigene Investitionsbeiträge

in TCHF	RE 2018	VA 2019	VA 2020	Differenz zu VA 2019	
				absolut	%
<b>Investitionsausgaben</b>					
<b>56 Eigene Investitionsbeiträge</b>	<b>6'793</b>	<b>5'718</b>	<b>4'923</b>	<b>-795</b>	<b>-13.9</b>
560 Bund	1'918	2'040	2'047	7	0.3
562 Gemeinden und Gemeindezweckverbände	672	915	1'323	408	44.6
565 Private Unternehmungen	2'775	1'363	153	-1'210	-88.8
567 Private Haushalte	1'429	1'400	1'400		

Konto	Kommentar
562	Spezialfinanzierung Gewässerschutz: Höhere Beitragszahlungen für Anschlüsse an Abwasserverband Altenrhein (AVA)
565	Wegfall Beitragszahlung an Durchmesserline (DML) der Appenzeller Bahnen TCHF -1'200, siehe auch Kapitel 6.5 auf Seite 61

# Finanzkennzahlen

## 7.1 Finanzkennzahlen erster Priorität

Tabelle 50: Nettoverschuldungsquotient

Nettoverschuldungsquotient	RE 2018	VA 2019	VA 2020
$\frac{\text{Nettoschulden}}{40 \text{ Fiskalertrag}}$	29.8%	35.0%	29.3%

**Richtwerte:** <100% = gut, 100%–150% = genügend, >150% = schlecht

**Aussage:** Anteil der Fiskalerträge, bzw. wieviele Jahrestriechen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen.

Tabelle 51: Selbstfinanzierungsgrad

Selbstfinanzierungsgrad	RE 2018	VA 2019	VA 2020
$\frac{\text{Selbstfinanzierung} \times 100}{\text{Nettoinvestition}}$	184.1% <sup>18</sup>	94.1%	90.8%

**Richtwerte:** <80% = Abschwung (Zunahme der Verschuldung), 80%–100% = Normalfall, >100% = Hochkonjunktur (Abnahme der Verschuldung)

**Aussage:** Anteil der Nettoinvestitionen, die der Kanton Appenzell Ausserrhoden aus den im Berichtsjahr erarbeiteten liquiden Mitteln finanzieren kann.

Tabelle 52: Zinsbelastungsanteil

Zinsbelastungsanteil	RE 2018	VA 2019	VA 2020
$\frac{(\text{Zinsaufwand } 340 - \text{Zinsertrag } 440) \times 100}{\text{Laufender Ertrag } 40 + 41 + 42 + 43 + 46}$	0.20%	0.26%	0.14%

**Richtwerte:** 0%–4% = gut, 4%–9% = genügend, >9% = schlecht

**Aussage:** Anteil des „verfügbaren Einkommens“, welcher durch den Nettozinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.

<sup>18</sup> Korrektur Sondereffekt Rückzahlung Darlehen SVAR und Übertragung PZA, effektiver Wert -127.3%

## 7.2 Finanzkennzahlen zweiter Priorität

Tabelle 53: Nettoschuld I in Franken pro Einwohner

Nettoschuld I in Franken pro Einwohner	RE 2018	VA 2019	VA 2020
$\frac{\text{Nettoschulden I}}{\text{Ständige Wohnbevölkerung}}^{19}$	1'042	1'264	1'053

**Richtwerte**<sup>20</sup>: <0 CHF = Nettovermögen, 0–1'000 CHF = geringe Verschuldung, 1'001–2'500 CHF = mittlere Verschuldung, 2'501–5'000 CHF = hohe Verschuldung, >5'000 CHF = sehr hohe Verschuldung

**Aussage:** Diese Kennzahl hat nur beschränkte Aussagekraft, da es eher auf die Finanzkraft der Einwohner und nicht auf ihre Anzahl ankommt.

Tabelle 54: Selbstfinanzierungsanteil

Selbstfinanzierungsanteil	RE 2018	VA 2019	VA 2020
$\frac{\text{Selbstfinanzierung} \times 100}{\text{Laufender Ertrag } 40 + 41 + 42 + 43 + 46}$	7.0%	4.9%	4.5%

**Richtwerte:** >20% = gut, 10–20% = mittel, <10% = schlecht

**Aussage:** Anteil des Ertrages, welcher der Kanton Appenzell Ausserrhoden zur Finanzierung der Investitionen aufwenden kann.

Tabelle 55: Kapitaldienstanteil

Kapitaldienstanteil	RE 2018	VA 2019	VA 2020
$\frac{(\text{Nettozinsaufwand} + \text{ordentliche Abschreibungen}) \times 100}{\text{Laufender Ertrag } 40 + 41 + 42 + 43 + 46}$	4.9%	5.1%	4.9%

**Richtwerte:** bis 5% = geringe Belastung, 5–15% = tragbare Belastung, >15% = hohe Belastung

**Aussage:** Mass für die Belastung des Haushaltes durch Kapitalkosten. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.

<sup>19</sup> Bevölkerungszahl: 2018 = 55'309 / 2019 = 55'604 / 2020 = 55'752

<sup>20</sup> Diese Richtwerte gelten sowohl für die Kantone wie auch Gemeinden, aber nur dann, wenn die Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden ungefähr im Verhältnis 50% / 50% aufgeteilt sind. Ist die Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden anders, verschieben sich die Richtwerte entsprechend.

Tabelle 56: Bruttoverschuldungsanteil

Bruttoverschuldungsanteil	RE 2018	VA 2019	VA 2020
$\frac{\text{Bruttoschulden} \times 100}{\text{Laufender Ertrag } 40 + 41 + 42 + 43 + 46}$	42.4%	46.1%	41.7%

**Richtwerte:** <50% = sehr gut, 50%–100% = gut, 100%–150% = mittel, 150%–200% = schlecht >200% = kritisch

**Aussage:** Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.

Tabelle 57: Investitionsanteil

Investitionsanteil	RE 2018	VA 2019	VA 2020
$\frac{\text{Bruttoinvestitionen } (50 + 51 + 52 + 54 + 55 + 56) \times 100}{\text{Konsolidierter Gesamtaufwand}}$	7.1%	6.5%	7.4%

**Richtwerte:** <10% = schwache Investitionstätigkeit, 10%–20% = mittlere Investitionstätigkeit, 20%–30% = starke Investitionstätigkeit, >30% sehr starke Investitionstätigkeit

**Aussage:** Zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen.

# Erfolgsrechnung Funktionale Gliederung

## 8.1 Erfolgsrechnung nach der funktionalen Gliederung

Tabelle 58: Erfolgsrechnung nach der funktionalen Gliederung

in TCHF	VA 2020	VA 2019	RE 2018	RE 2017	RE 2016
<b>0 Allgemeine Verwaltung</b>	<b>25'632</b>	<b>24'729</b>	<b>26'022</b>	<b>23'419</b>	<b>22'683</b>
01 Legislative und Exekutive	2'995	2'842	2'370	2'253	2'290
02 Allgemeine Dienste	22'637	21'888	23'652	21'166	20'393
<b>1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung</b>	<b>17'790</b>	<b>16'624</b>	<b>16'489</b>	<b>16'668</b>	<b>15'634</b>
11 Öffentliche Sicherheit	8'401	7'399	7'585	7'018	6'647
12 Rechtsprechung	2'084	1'984	2'573	3'247	2'390
13 Strafvollzug	650	650	234	379	1'105
14 Allgemeines Rechtswesen	5'214	5'179	4'850	4'741	4'310
16 Verteidigung	1'441	1'413	1'248	1'284	1'181
<b>2 Bildung</b>	<b>75'630</b>	<b>75'641</b>	<b>71'808</b>	<b>72'605</b>	<b>74'295</b>
21 Obligatorische Schule			-1'428		
22 Sonderschulen	6'171	5'898	5'563	5'470	5'685
23 Berufliche Grundbildung	5'782	5'949	5'806	5'288	5'659
25 Allgemeinbildende Schulen	14'484	14'400	14'969	13'915	13'804
29 Übriges Bildungswesen	49'193	49'394	46'898	47'932	49'146
<b>3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche</b>	<b>2'644</b>	<b>2'561</b>	<b>2'388</b>	<b>2'602</b>	<b>2'652</b>
31 Kulturerbe	607	566	325	598	648
32 Übrige Kultur	1'799	1'760	1'830	1'752	1'765
34 Sport und Freizeit	238	235	233	252	240
<b>4 Gesundheit</b>	<b>69'661</b>	<b>67'122</b>	<b>67'897</b>	<b>67'934</b>	<b>61'748</b>
41 Spitäler, Kranken- und Pflegeheime	63'560	61'500	62'549	62'823	56'718
43 Gesundheitsprävention	608	530	594	453	523
49 Übriges Gesundheitswesen	5'493	5'091	4'754	4'658	4'507
<b>5 Soziale Sicherheit</b>	<b>47'075</b>	<b>45'139</b>	<b>40'706</b>	<b>40'147</b>	<b>41'525</b>
51 Krankheit und Unfall	16'100	15'207	11'236	12'061	14'617
52 Invalidität	23'649	23'272	22'916	21'653	20'949
53 Alter und Hinterlassene	6'799	6'125	5'881	5'807	5'388
54 Familie und Jugend	429	429	472	459	476
55 Arbeitslosigkeit					
57 Sozialhilfe und Asylwesen	98	106	201	167	95
<b>6 Verkehr</b>	<b>5'868</b>	<b>5'372</b>	<b>4'659</b>	<b>4'336</b>	<b>4'508</b>
61 Strassenverkehr	225	154	213	-24	150
62 Öffentlicher Verkehr	5'643	5'218	4'446	4'360	4'359
<b>7 Umweltschutz und Raumordnung</b>	<b>5'039</b>	<b>4'683</b>	<b>4'534</b>	<b>4'356</b>	<b>4'477</b>
74 Verbauungen	1'414	1'334	1'305	1'155	1'571
75 Arten- und Landschaftsschutz					
76 Bekämpfung von Umweltverschmutzung	6	-8	-8	-21	1
77 Übriger Umweltschutz	2'818	2'535	2'380	2'391	2'034
79 Raumordnung	801	823	858	831	871
<b>8 Volkswirtschaft</b>	<b>7'521</b>	<b>7'082</b>	<b>6'766</b>	<b>6'421</b>	<b>6'303</b>
81 Landwirtschaft	3'376	3'152	3'126	2'794	2'710
82 Forstwirtschaft	1'653	1'418	1'343	1'370	1'106

Tabelle 58: Erfolgsrechnung nach der funktionalen Gliederung (Fortsetzung)

in TCHF	VA 2020	VA 2019	RE 2018	RE 2017	RE 2016
83 Jagd und Fischerei	103	271	214	155	264
84 Tourismus	503	503	458	548	579
85 Industrie, Gewerbe, Handel	1'886	1'739	1'625	1'554	1'644
<b>9 Finanzen und Steuern</b>	<b>-263'681</b>	<b>-254'097</b>	<b>-245'205</b>	<b>-232'096</b>	<b>-219'087</b>
91 Steuern	-178'070	-178'641	-171'494	-162'554	-154'381
93 Finanz- und Lastenausgleich	-43'133	-42'387	-40'342	-40'983	-38'354
94 Ertragsanteile an Bundeseinnahmen	-36'152	-29'115	-30'529	-30'523	-22'408
96 Vermögens- und Schuldenverwaltung	-6'326	-3'954	-2'840	1'964	-3'944
<b>99 Nicht aufgeteilte Posten</b>	<b>-10'753</b>	<b>-10'753</b>	<b>3'937</b>	<b>-6'391</b>	<b>-14'739</b>
<b>Gesamtergebnis (- = Gewinn / + = Verlust)</b>	<b>-17'573</b>	<b>-15'897</b>	<b>-14'690</b>	<b>-4'362</b>	<b>3'986</b>

## 8.2 Investitionsrechnung nach der funktionalen Gliederung

Tabelle 59: Investitionsrechnung nach der funktionalen Gliederung

in TCHF	VA 2020	VA 2019	RE 2018	RE 2017	RE 2016
<b>0 Allgemeine Verwaltung</b>	<b>6'246</b>	<b>3'240</b>	<b>757</b>	<b>6'064</b>	<b>5'995</b>
02 Allgemeine Dienste	6'246	3'240	757	6'064	5'995
<b>1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung</b>	<b>1'844</b>	<b>1'318</b>	<b>694</b>	<b>336</b>	<b>712</b>
11 Öffentliche Sicherheit	1'564	588	675	336	430
12 Rechtsprechung	150	110			
13 Strafvollzug	130				
14 Allgemeines Rechtswesen		420			100
16 Verteidigung		200	19		182
<b>2 Bildung</b>	<b>340</b>	<b>452</b>	<b>247</b>	<b>112</b>	<b>295</b>
23 Berufliche Grundbildung	70	80	148	89	80
25 Allgemeinbildende Schulen	250	250			
29 Übriges Bildungswesen	20	122	99	23	215
<b>4 Gesundheit</b>	<b>277</b>		<b>-37'790</b>	<b>4'040</b>	<b>27</b>
49 Übriges Gesundheitswesen	277		-37'790	4'040	27
<b>6 Verkehr</b>	<b>8'497</b>	<b>13'525</b>	<b>11'892</b>	<b>14'648</b>	<b>13'632</b>
61 Strassenverkehr	6'450	10'880	8'608	10'959	9'029
62 Öffentlicher Verkehr	2'047	2'645	3'284	3'689	4'603
<b>7 Umweltschutz und Raumordnung</b>	<b>2'723</b>	<b>2'285</b>	<b>786</b>	<b>3'540</b>	<b>-386</b>
74 Verbauungen	1'400	1'200	114	635	551
77 Übriger Umweltschutz	1'323	1'085	672	2'905	-937
<b>8 Volkswirtschaft</b>	<b>1'603</b>	<b>1'553</b>	<b>1'215</b>	<b>986</b>	<b>3'944</b>
81 Landwirtschaft	950	900	670	478	3'229
82 Forstwirtschaft					75
83 Jagd und Fischerei	500	500	504	509	504
85 Industrie, Gewerbe, Handel	153	153	41		136
<b>9 Finanzen und Steuern</b>	<b>408</b>	<b>121</b>	<b>-1'410</b>	<b>-40</b>	

Tabelle 59: Investitionsrechnung nach der funktionalen Gliederung (Fortsetzung)

in TCHF	VA 2020	VA 2019	RE 2018	RE 2017	RE 2016
96 Zinsen	408	121	-1'410	-40	
<b>100 Nettoinvestition</b>	<b>21'938</b>	<b>22'494</b>	<b>-23'609</b>	<b>29'687</b>	<b>24'221</b>

# Tabellenverzeichnis

Tab. 5:	Wirtschaftliche Eckdaten Voranschlag 2020 . . . . .	12
Tab. 6:	Ergebnis der Erfolgsrechnung (Ertragsüberschuss = + / Aufwandüberschuss = -) . . . . .	13
Tab. 7:	Nettoergebnis pro Organisationseinheit . . . . .	13
Tab. 8:	Planung der Steuererträge . . . . .	14
Tab. 9:	Finanzausgleich Bund . . . . .	15
Tab. 10:	Planung Anteile an Bundeseinnahmen . . . . .	16
Tab. 11:	Personalaufwand . . . . .	17
Tab. 12:	Sachaufwand . . . . .	18
Tab. 13:	Globalkredit Kantonsschule Trogen . . . . .	19
Tab. 14:	Globalkredit Strafanstalt Gmünden . . . . .	20
Tab. 15:	Ergebnis der Investitionsrechnung . . . . .	21
Tab. 16:	Finanzierung . . . . .	22
Tab. 17:	Entwicklung der Verschuldung . . . . .	22
Tab. 18:	Entwicklung der Ausgaben nach Aufgabengebieten . . . . .	25
Tab. 19:	Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen . . . . .	28
Tab. 20:	Verpflichtungskredite Investitionsrechnung . . . . .	42
Tab. 21:	Verpflichtungskredite Erfolgsrechnung . . . . .	43
Tab. 22:	Nutzungsdauer für Abschreibungen . . . . .	47
Tab. 23:	Fiskalertrag . . . . .	49
Tab. 24:	Regalien und Konzessionen . . . . .	49
Tab. 25:	Entgelte . . . . .	49
Tab. 26:	Verschiedene Erträge . . . . .	50
Tab. 27:	Finanzertrag . . . . .	50
Tab. 28:	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen des Fremdkapitals . . . . .	50
Tab. 29:	Transferertrag . . . . .	51
Tab. 30:	Ausserordentlicher Ertrag . . . . .	51
Tab. 31:	Reserveauflösung . . . . .	52
Tab. 32:	Personalaufwand . . . . .	52
Tab. 33:	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal und Lehrkräfte pro Organisationseinheit . . . . .	53
Tab. 34:	Sachaufwand . . . . .	53
Tab. 35:	Sachaufwand pro Organisationseinheit . . . . .	54
Tab. 36:	Ordentliche Abschreibungen Verwaltungsvermögen . . . . .	54
Tab. 37:	Finanzaufwand . . . . .	55
Tab. 38:	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen des Fremdkapitals . . . . .	55
Tab. 39:	Transferaufwand . . . . .	55
Tab. 40:	Ausserordentlicher Aufwand . . . . .	56
Tab. 41:	Reservebildung . . . . .	56
Tab. 42:	Nettoinvestitionen . . . . .	57
Tab. 43:	Investitionen und Rückerstattungen Sachanlagen . . . . .	60
Tab. 44:	Investitionen auf Rechnung Dritter / Rückerstattungen . . . . .	60
Tab. 45:	Investitionen Immaterielle Anlagen . . . . .	61
Tab. 46:	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung . . . . .	61

Tab. 47:	Darlehen . . . . .	61
Tab. 48:	Beteiligungen und Grundkapitalien . . . . .	62
Tab. 49:	Eigene Investitionsbeiträge . . . . .	63
Tab. 50:	Nettoverschuldungsquotient . . . . .	64
Tab. 51:	Selbstfinanzierungsgrad . . . . .	64
Tab. 52:	Zinsbelastungsanteil . . . . .	64
Tab. 53:	Nettoschuld I in Franken pro Einwohner . . . . .	65
Tab. 54:	Selbstfinanzierungsanteil . . . . .	65
Tab. 55:	Kapitaldienstanteil . . . . .	65
Tab. 56:	Bruttoverschuldungsanteil . . . . .	66
Tab. 57:	Investitionsanteil . . . . .	66
Tab. 58:	Erfolgsrechnung nach der funktionalen Gliederung . . . . .	67
Tab. 59:	Investitionsrechnung nach der funktionalen Gliederung . . . . .	68

# Diagrammverzeichnis

Abb. 1:	Ressourcenindex und Nettoertrag Finanzausgleich des Bundes (ohne IKZAV) . . . . .	16
Abb. 2:	Personalaufwand (inkl. Globalkreditbetriebe Kantonsschule und Gmünden) . . . . .	17
Abb. 3:	Sachaufwand (inkl. Globalkreditbetriebe Kantonsschule und Gmünden) . . . . .	19
Abb. 4:	Kostenentwicklung Spitalfinanzierung . . . . .	20
Abb. 5:	Vergleich budgetierter und angefallener Investitionsausgaben der letzten Jahre . . . . .	21
Abb. 6:	Jahresergebnisse der letzten Jahre . . . . .	24
Abb. 7:	Ausgaben nach Aufgabengebieten . . . . .	26
Zusätzliche Seite wegen Broschürendruck		





Kommission Finanzen, 9102 Herisau

---

An die Mitglieder  
des Kantonsrates

Herisau, 4. November 2019 / sba

**2000.130**  
**Voranschlag 2020; Genehmigung**

**2. Bericht und Antrag der Kommission Finanzen vom 4. November 2019**

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin  
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen  
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

**A. Ausgangslage**

Der Voranschlagsentwurf 2020 wurde nach den Richtlinien des harmonisierten Rechnungslegungsmodelles für die Kantone und Gemeinden (HRM2) und der Rechnungslegung nach dem Finanzhaushaltsgesetz (FHG) erstellt. Die im Voranschlag 2020 aufgeführten Vergleichsperioden (Rechnung 2018 und Voranschlag 2019) wurden nach denselben Vorschriften erstellt und sind somit weitestgehend vergleichbar.

Die wesentlichen Grundzüge des Voranschlags wurden bereits bei der Behandlung des Aufgaben- und Finanzplanes 2020–2022 (AFP 2020) gelegt. Für die Kommission Finanzen sind diese Eckwerte bei der Beurteilung des Voranschlags bindend.

Die Kommission Finanzen hat an ihrer Sitzung vom 8. August 2019 den Entwurf des Voranschlags 2020 beraten. Für die Beratung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Regierungsratsbeschluss «Voranschlag 2020 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2021–2023; 1. Lesung» vom 2. Juli 2019 inkl. fünf Beilagen
- Regierungsratsbeschluss «Steuerungsbericht I/19; Genehmigung» vom 2. Juli 2019

Für Auskünfte waren Regierungsrat Paul Signer und Bruno Mayer, Leiter Amt für Finanzen, an der Sitzung anwesend.



Der Voranschlagsentwurf vom 2. Juli 2019 ging von einem operativen Ergebnis von 3.8 Millionen Franken Aufwandüberschuss aus. Der Regierungsrat strebt grundsätzlich den Einklang mit dem Aufgaben- und Finanzplan an. Die fehlende Kongruenz mit dem Finanzplan rührte hauptsächlich von folgenden grösseren Positionen:

Positionen mit Verbesserungen gegenüber dem AFP 2020:

- Erhöhung Finanzausgleich Bund

Positionen mit Verschlechterungen gegenüber dem AFP 2020:

- geplante Mindereinnahmen bei den Steuererträgen
- höhere Lohnmassnahmen sowie Aufstockung Personal bei der Kantonspolizei
- Mehrkosten Informatik sowie diverse höhere Kosten im Sachaufwand
- höherer Transferaufwand wegen der Spitalfinanzierung und der individuellen Prämienverbilligung

Die geplanten Nettoinvestitionen 2020 fielen im Entwurf um 1.4 Millionen Franken höher aus. Wesentliche neue und nicht im Investitionsplan enthaltene Projekte waren höhere Investitionen in der Strassenrechnung (CHF 1.7 Mio.), der Wiederaufbau des Werkhofs Furt (850 TCHF) und das Projekt «Kantonale Notrufzentrale KNZ» (800 TCHF). Zusätzlich in die Investitionsrechnung aufgenommen wurde der Abgang der Strasse (N25), die per Ende 2020 an den Bund übergeben wird. Dies führt in der Investitionsrechnung 2020 zu einer Desinvestition von 3.6 Millionen Franken und in der Erfolgsrechnung 2020 zu einer Wertberichtigung in gleicher Höhe.

Die Kommission Finanzen nahm den Voranschlagsentwurf 2020 zur Kenntnis und machte in ihrer Stellungnahme zuhanden des Regierungsrates unter anderem folgende Bemerkungen:

- Die Kommission nahm besorgt zur Kenntnis, dass die Eckwerte aus dem AFP 2020–2022 mit dem Entwurf nicht eingehalten wurden und der operative Aufwand im Vergleich zum AFP um 3.6 Millionen Franken und im Vergleich zu den Vorgaben 2020 um 2.9 Millionen Franken höher ausfiel.
- Ein zentrales Anliegen der Kommission Finanzen in der 1. Lesung war die Senkung des Sachaufwandes mindestens auf die Vorgaben aus dem AFP 2020. Die Erreichung dieses Ziels war insbesondere unter dem Aspekt der geplanten Erhöhung der Lohnmassnahmen von besonderer Bedeutung.

Anfang Oktober 2019 erhielt die Kommission Finanzen die beiden Regierungsratsbeschlüsse vom 24. September 2019 «Steuerungsbericht II/19» und «Voranschlag 2020 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2021–2023; 2. Lesung» (inkl. definitive Zahlen der Organisationseinheiten).

Im Gegensatz zu den Vorjahren war der AFP 2021 zu diesem Zeitpunkt noch nicht verfügbar. Anlässlich der Sitzung vom 14. Oktober 2019 informierten der Finanzdirektor und der Leiter des Amtes für Finanzen die Kommissionsmitglieder mündlich über den Zwischenstand bei der Erarbeitung des Voranschlags 2020 und des AFP 2021–2023. Der Bericht des Regierungsrates zum Voranschlag 2020 und zum AFP 2021 wurde am 30. Oktober 2019 nachgereicht.

Die Kommission Finanzen führte ihre Schlussberatung bezüglich Voranschlag 2020 anlässlich der Sitzung vom 4. November 2019 durch. Für Fragen standen dabei erneut Regierungsrat Paul Signer und Bruno Mayer zur Verfügung.



## B. Erwägungen

### 1. Gesamtergebnis

Der Regierungsrat hat nach der 1. Lesung verschiedene Anpassungen am Voranschlag 2020 vorgenommen. So konnte der AFP durch tiefere Plankosten bei der Spitalfinanzierung entlastet werden (1'760 TCHF). Durch zusätzliche Sparmassnahmen beim Sachaufwand konnten 528'000 Franken eingespart werden. Die direkte Bundessteuer trägt gemäss aktualisierter Berechnungen des Finanzdepartementes 1 Mio. Franken zur Verbesserung bei. Zugleich mussten jedoch die Ergänzungsleistungen erhöht werden (700 TCHF). Aufgrund der Resultate des Steuerungsberichts II/19 waren ebenfalls Erhöhungen der Beiträge an die Obligatorischen Schulen (358 TCHF) und an die Einrichtungen der IVSE (200 TCHF) nötig. Daraus resultiert ein Aufwandüberschuss beim operativen Ergebnis von 1.2 Mio. Franken und ein Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung mit einem Ertragsüberschuss von 17.6 Mio. Franken.

Trotz Ertragsüberschüssen bei den Gesamtergebnissen steigen der Finanzierungsfehlbetrag und damit die Nettoschulden I in den Planjahren 2020–2023 stark an. Die Kommission Finanzen nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Regierungsrat plant, Massnahmen zur Stabilisierung der Staatsverschuldung auszuarbeiten und diesbezüglich auch bereit ist, die bestehenden Gesetze hinsichtlich einer Aufgabenanpassung bzw. Aufgabenreduktion zu prüfen und anzupassen. Der Regierungsrat will die Verschuldung mittelfristig stabilisieren und langfristig abbauen.

### 2. Ausgabenentwicklung

#### Personalaufwand

Die Kommission Finanzen nimmt zur Kenntnis, dass der Regierungsrat die Mittel zur Lohnentwicklung gegenüber dem AFP 2020 um 0.6 % erhöhen möchte. Gründe dafür sind die Entwicklung der Löhne in den Nachbarkantonen und Forderungen von Sozialpartnern. Für Lohnmassnahmen inklusive Anerkennungsprämien sind deshalb im Voranschlag 2020 Mittel in der Höhe von 1.5 % enthalten. Der entstandene Mehraufwand soll teilweise durch entsprechend tiefere Wachstumsvorgaben beim Sachaufwand kompensiert werden.

Mit den vom Regierungsrat eingestellten Personalmassnahmen ist die Kommission Finanzen grundsätzlich einverstanden. Sie anerkennt die Notwendigkeit, konkurrenzfähige Löhne bezahlen zu müssen. Die Kommission stellt jedoch fest, dass die höheren Personalkosten im AFP fortgeschrieben werden. Im Zusammenhang mit der fortschreitenden Digitalisierung und den zahlreichen IT-Projekten kann die Kommission diese Entwicklung nur beschränkt nachvollziehen. Sie regt an, dass bei künftigen IT-Projekten ein Business-Case erstellt wird, in dem die Kosten der Digitalisierung den Einsparungen beim Personal- und Sachaufwand gegenübergestellt werden.

#### Sachaufwand

Der vorgesehene Sachaufwand ohne Globalkredite liegt für 2020 bei 41.7 Millionen Franken und damit 0.7 Millionen Franken über dem AFP 2020. Um die Mehrkosten aufgrund der Erhöhung der Lohnmassnahmen zu kompensieren, beabsichtigt der Regierungsrat eine nachhaltige Reduktion beim Sachaufwand. Ein zentrales Anliegen der Kommission Finanzen aus der 1. Lesung war die Senkung des Sachaufwandes mindestens auf



die Vorgaben aus dem AFP 2020. Dieses Ziel konnte trotz intensiven Bemühungen nicht ganz erreicht werden. Die Kommission Finanzen anerkennt jedoch, dass alle Departemente zu einer Kompensation von insgesamt 521'500 Franken beigetragen haben. Sie geht davon aus, dass diese Einsparungen nachhaltig wirken und nicht auf das nächste Jahr verschoben werden.

Die Kommission Finanzen nimmt besorgt zur Kenntnis, dass vor allem die Kosten für IT-Projekte ständig ansteigen. Sie hat den Eindruck gewonnen, dass Wartungs- und Folgekosten oftmals zu wenig berücksichtigt und nicht bei den Gesamtprojektkosten ausgewiesen wurden. Sie regt hier mit der Einführung von Business-Cases bei IT-Projekten eine grundsätzliche Überprüfung und Neubeurteilung an. Die Kommission sieht in diesem Zusammenhang auch die neu aufgestellte Informatikstrategie-Kommission in der Pflicht, das Augenmerk vermehrt auf mögliche Einsparungen durch Informatikprojekte zu richten. Vor Einführung einer neuen Software soll zudem zwingend eine Wirtschaftlichkeitsprüfung vorgenommen und mögliche Alternativen geprüft werden.

### **Transferaufwand**

Die Kommission Finanzen nimmt besorgt zur Kenntnis, dass der Aufwand für die Spitalfinanzierung erneut um rund 2 Mio. Franken gestiegen ist, obwohl sich letztes Jahr eine Entspannung abzeichnete. Zudem steigt der Aufwand für die individuellen Prämienverbilligungen (IPV) gegenüber dem Voranschlag 2019 um rund eine Million Franken. Die Mehrkosten sind auf das Urteil des Bundesgerichtes zum Kanton Luzern zurückzuführen, das eine Senkung der Obergrenze für bestimmte Einkommensklassen zur Folge hatte. In der Gesamtschau gibt die Entwicklung der Gesundheitskosten Anlass zur Sorge, da in diesem Bereich die Einflussmöglichkeiten des Kantons sehr gering sind.

## **3. Einnahmenentwicklung**

### **Steuerertrag**

Die im Voranschlag 2019 budgetierte Zunahme der Steuererträge von natürlichen Personen von 4 % und von juristischen Personen um 10.5 % kann gemäss Prognose 2019 nicht erreicht werden. Die Zunahme liegt für den Voranschlag 2020 entsprechend tiefer. Die budgetierte Entwicklung wurde von der Finanzkommission bereits beim Voranschlag 2019 als zu optimistisch beurteilt. Die Kommission Finanzen schätzt die nun budgetierten Zahlen für 2020 als realistisch ein.

### **Kantonaler Steuerfuss**

Im Voranschlag 2020 sind ein Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen von 3.3 Steuereinheiten und ein Gewinnsteuersatz bei den juristischen Personen von 6.5 % vorgesehen. Aufgrund von Sondereffekten (Raumplanung und Umstellung von IST- auf SOLL-Prinzip) steigen die Grundstückgewinnsteuern in den Jahren 2019 und 2020 vorübergehend an.

### **Ressourcenausgleich Bund**

Die Kommission Finanzen nimmt von der Reduktion des Ressourcenindex von 85.3 (2019) auf neu 85 Punkte Kenntnis. Der Kanton erhält gegenüber dem Vorjahr 0.8 Millionen Franken Mehreinnahmen aus dem Finanzausgleich des Bundes (NFA).



### **Anteile an Bundeseinnahmen**

Im Rahmen der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) werden auf das kommende Jahr die Kantonsanteile an der Direkten Bundessteuer erhöht. Der Anteil steigt gegenüber der aktuellen Prognose für das laufende Jahr um 4.6 Mio. Franken auf einen Ertrag von 22.6 Mio. Franken.

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) hat im laufenden Jahr 2019 Gewinne in Milliardenhöhe erzielt. Die Kommission Finanzen schätzt die budgetierten Einnahmen von 8.5 Millionen Franken aus dem Reingewinn der SNB als nachvollziehbar und realistisch ein, da die SNB die Schwankungsreserven aufgrund der guten Ergebnisse äufnen und eine konstante Auszahlung ermöglichen kann.

### **Investitionsrechnung**

Die für das Jahr 2020 geplanten Nettoinvestitionen liegen mit 21.9 Mio. Franken um 0.6 Mio. Franken tiefer als im Voranschlag 2019. Die in der Investitionsrechnung budgetierten Positionen können im Einzelnen von der Kommission Finanzen nachvollzogen werden. Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass auch im Voranschlag 2020 die Investitionen im Vergleich zum Geldzufluss zu hoch liegen und dadurch ein weiterer Schuldenaufbau nötig sein wird.

Die Übersicht über das Haushaltsgleichgewicht zeigt, dass die Abweichungen in früheren Jahren deutlich höher ausfielen als in den letzten zwei Jahren. Die Kommission Finanzen begrüsst die ausgeglichene Prognose, weist aber darauf hin, dass diese mit einer Hochkonjunkturphase zusammenfällt, in der Schulden abgebaut werden müssten.

Die Kommission weist darauf hin, dass aufgrund von Investitionen im IT-Bereich die notwendigen Abschreibungen steigen.

### **Kennzahlen**

Der Selbstfinanzierungsgrad liegt mit 90.8 % knapp unter 100 %, dies ergibt eine Finanzierungslücke, welche mit Fremdkapital gedeckt werden muss. Damit Schulden abgebaut werden, muss der Selbstfinanzierungsgrad mittelfristig bei über 100 % liegen.

## **C. Gesamtbeurteilung**

Mit der Diskussion und Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplanes 2020–2022 hat der Kantonsrat die finanzpolitischen Leitplanken gesetzt. Die Kommission Finanzen orientiert sich in ihrer Beurteilung an diesen Vorgaben.

Die Kommission Finanzen nimmt den Voranschlag 2020 zur Kenntnis. Dabei möchte die Kommission folgende Bemerkungen anbringen:

- Der Regierungsrat will mittelfristig die heutige Verschuldung stabilisieren und langfristig abbauen. Deshalb plant er im Aufgaben- und Finanzplan ab 2021 und 2022 nachhaltige Verbesserungsmaßnahmen.



Die Kommission Finanzen nimmt diesen Schritt erfreut zur Kenntnis und unterstützt grundsätzlich das angekündigte Stabilisierungsprogramm.

- Das Anliegen der Kommission Finanzen, den Sachaufwand auf die Vorgaben aus dem AFP 2020 zu senken, um die geplante Erhöhung der Lohnmassnahmen auszugleichen, konnte trotz intensiven Bemühungen nicht ganz umgesetzt werden. Die Kommission anerkennt jedoch den Sparwillen des Regierungsrates und die Einsparungen im Umfang von 0.5 Mio. Franken. Aus oben genannten Gründen unterstützt die Kommission die Lohnmassnahmen in der Höhe von 1.5 %.
- Ein wichtiges Anliegen der Kommission sind die ständig steigenden Kosten für IT-Projekte ohne ersichtliche Reduktion des Personalaufwandes. In diesem Bereich wünscht die Kommission mehr Kostenkontrolle und die Erstellung von Business-Cases als Grundlage zur Beurteilung der Rentabilität der IT-Investitionen.
- Grosse Abweichungen gegenüber dem AFP 2020 bestehen in den Bereichen der Spitalfinanzierung, der IPV und der Ergänzungsleistungen. Die steigenden Gesundheitskosten belasten den Haushalt, die Handlungsmöglichkeiten des Kantons sind jedoch sehr begrenzt.

### D. Antrag

Die Kommission Finanzen beantragt Ihnen, den Voranschlag 2020 samt Anhang mit folgenden Eckdaten zu genehmigen:

- Globalkredit der Kantonsschule Trogen mit einem Aufwandüberschuss von TCHF 14'484;
- Globalbudget der Strafanstalt Gmünden mit einem Ertragsüberschuss von TCHF 700;
- Kantonaler Steuerfuss bei 3,3 Einheiten;
- Nettoinvestitionen von TCHF 21'938;
- Aufwandüberschuss beim operativen Ergebnis von TCHF 1'167;
- Ertragsüberschuss beim Gesamtergebnis von TCHF 17'573.

Im Namen der Kommission Finanzen

Oliver Schmid, Präsident

Christa Gerber  
Obere Kapfstrasse 23  
9100 Herisau  
Telefon 079 535 55 52  
E-Mail christa.gerber@ar.ch

Hannes Friedli  
Badstrasse 27  
9410 Heiden  
Telefon 071 891 60 55  
E-Mail hannes.friedli@ar.ch

1

Christa Gerber | Obere Kapfstrasse 23 | 9100 Herisau  
Kantonskanzlei des Kantons AR  
Büro des Kantonsrats  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau



Sozialdemokratische Partei  
Fraktion Kantonsrat AR

Eingegangen am:

30. Sep. 2019

Kantonskanzlei

Herisau, 26. September 2019

## **INTERPELLATION zur Verwendung von IPV-Geldern**

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Anfangs August wurde in den Medien bekannt, dass einige Kantone für die Bezahlung nicht bezahlter Krankenkassenprämien Gelder aus dem Topf der Individuellen Prämienverbilligung verwenden. Darunter ist auch der Kanton Appenzell Ausserrhoden. Bei den IPV-Geldern handelt es sich zu mehr als der Hälfte um zweckgebundene Gelder, die vom Bund entsprechend dem Volumen der Krankenkassenprämien dem Kanton für die Prämienverbilligung zur Verfügung gestellt werden. Wir betrachten die Entnahme aus dem Topf der IPV als eine eigentliche Zweckentfremdung – vor allem auch der Bundesgelder. Die IPV sollte 30 Prozent der Bevölkerung bei der Bezahlung der Krankenkassenprämien entlasten. In unserem Kanton wurde das Ziel nie erreicht und die Tendenz geht kontinuierlich in Richtung 20 Prozent. Gleichzeitig wird die individuelle Unterstützung im Verhältnis zu den stets steigenden Prämien immer kleiner. Es ist unseres Erachtens nicht sinnvoll, Personen in schwierigen finanziellen Verhältnissen erst mit keiner oder einer zu tiefen IPV zu unterstützen, um sie nachher, eventuell nach einem Betreibungsverfahren, aus dem gleichen Topf doch zu unterstützen. Das setzt eine Abwärtsspirale in finanzielle Abhängigkeit in Gang, die uns sehr teuer zu stehen kommt.

Die SP-Fraktion wünscht nun einen Überblick über die Abgeltungen der Verlustscheine für ausstehende Forderungen aus der obligatorischen Krankenversicherung (OKP) gemäss KVG Artikel 64a Absatz 4 durch die Ausgleichskasse AR an die Versicherten und damit verbundene Rückzahlungen sowie weitere relevante Faktoren in ihrer Entwicklung ab 2008 bis heute im Kanton AR.

Der Regierungsrat wird ersucht folgende Fragen zu beantworten und – soweit möglich – grafisch darzustellen:



Sozialdemokratische Partei  
Fraktion Kantonsrat AR

1. Wie hoch ist der Anteil an den gesamten Mittel (Bundes- und Kantonsanteil) der Individuellen Prämienvverbilligung im Kanton AR, der für die Abgeltungen von Verlustscheinen aus ausstehenden OKP-Forderungen verwendet werden – absolut in Beträgen und relativ in Prozent pro Jahr?
  - Wie ist die Entwicklung der Anzahl abgegoltener Verlustscheine und Anzahl betroffener versicherten Personen mit mindestens einem solchen Verlustschein jeweils pro Jahr?
  - Wie verläuft die Entwicklung des Index der effektiven Krankenkassenprämien, der ausgerichteten Prämienvverbilligungen und Abgeltungen von Verlustscheinen aus ausstehenden OKP-Forderungen?
2. Wie viele der versicherten Personen mit durch die Ausgleichskasse AR abgeholzten Verlustscheinen aus ausstehenden OKP-Forderungen wurden schon vorher durch eine IPV entlastet?
  - Bezüglich wie vielen versicherten Personen (respektive Verlustscheinen) pro Jahr erhält die Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden Rückerstattungen von ausbezahlten Prämienvverbilligungsgeldern (gemäss KVV Artikel 105k Absatz 3)?
  - Wie ist das Verhältnis zwischen dieser Zahl und der Zahl der versicherten Personen pro Jahr für die mindestens ein abgeholzter Verlustschein besteht?
  - Wie hoch ist der absolute Betrag der gesamten Rückerstattungen pro Jahr (gemäss KVV Artikel 105k Absatz 3)?
  - Wie ist das Verhältnis zwischen diesem Betrag und der gesamten Abgeltung von solchen Verlustscheinen pro Jahr?
3. Wie entwickeln sich die Anzahl und der Gesamtbetrag der Betreibungen (mit und ohne nachfolgendem Verlustschein) respektive die Anzahl davon betroffener Personen mit einer Krankenkasse als Gläubigerin pro Jahr?
4. Wie budgetiert die Regierung die Abgeltung der Verlustscheine aus ausstehenden OKP-Forderungen für den Voranschlag bei den IPV-Ausgaben?
  - Kann die Regierung gewährleisten, dass keine zweckgebundenen Bundesgelder für die Abgeltung von solchen Verlustscheinen verwendet werden?

Die SP-Fraktion bedankt sich im Voraus für die Beantwortung der Fragen.

Freundliche Grüsse




Im Namen der SP-Fraktion:

Christa Gerber, Herisau

Hannes Friedli, Heiden

## INTERPELLATION zur Verwendung von IPV-Geldern

## Mitunterzeichnende

Name	Vorname	Unterschrift
WEISER	LENS	
Kunz	Michael	m. z
Wigger	Haugetal	H. Wigger
Landolt	Beat	
Jucker	Martina	

Michael Litscher  
Kantonsrat  
Leuchen 429  
9428 Walzenhausen

Kantonskanzlei von Appenzell A.Rh.  
Büro des Kantonsrates  
Regierungsgebäude  
9100 Herisau

Walzenhausen, 09.10.2019

### Interpellation

#### Verfahren und Kompetenzen Zukunft Zahnradstrecken Vorderland

Sehr geehrter Herr Landamman  
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Im Zusammenhang mit der Prüfung von alternativen Betriebsformen der Zahnradstrecken Rheineck-Walzenhausen aber auch Rorschach-Heiden und Altstätten-Gais sind mit Vertretern der Gemeinden, Kanton AR, Kanton SG, Appenzeller Bahnen etc. verschiedene Anspruchsgruppen involviert. Für den Prozess zeigen sich die beiden zuständigen Departemente bzw. deren Regierungsräte der Kantone AR und SG verantwortlich. Zurzeit wird eine touristische Potentialstudie erstellt, welche in die Gesamtbeurteilung einfließen soll. Die Gesamtergebnisse liegen gemäss Medienmitteilung vom 16. Mai 2019 in der ersten Hälfte 2020 vor.

Für die Nachvollziehbarkeit des weiteren Verfahrens und Kenntnis über die Entscheidungskompetenzen in Bezug auf die Zukunft der Zahnradstrecken bitte ich daher um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie gestaltet sich das weitere Verfahren bzw. der Entscheidungsprozess?
2. Wer verfügt über Kompetenzen um Entscheide / Mitentscheide zu fällen?

Besten Dank für die Beantwortung.



Michael Litscher  
Kantonsrat PU

Büro des Kantonsrat  
 Katrin Alder, Präsidentin  
 Regierungsgebäude  
 9100 Herisau

Eingegangen am:

24. Okt. 2019

Kantonskanzlei

Herisau, 21.10.19

## Interpellation „Infrastruktur für die Ost-Ostschweizer Fachhochschule in Herisau“

Sehr geehrter Herr Landammann  
 Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Gem. Art. 60 KRG nutzen wir die Möglichkeit im Rat eine Interpellation zu vorzulegen. Unsere Frage befasst sich mit den Möglichkeiten, die sich aus der Entwicklung des Bahnhofareals Herisau für den den ganzen Kanton und die Region ergeben.

Was ist der Hintergrund? Aus unserer Sicht verstärken sich auf diesem Gelände in Herisau drei Entwicklungen aus ganz unterschiedlichen Richtungen. Die erste ist die eigentliche Gebietsentwicklung auf dem Areal. Auf diesem sind mit der Bewegung, die nun in Gang gesetzt ist, erhebliche Möglichkeiten für die Gemeinde, für den Kanton und die Region entstanden. Aus diesem Grund muss sich auch der Regierungsrat überlegen, welche öffentlichen Nutzungen allenfalls auf diesem Areal platziert werden könnten, die über den reinen öffentlichen Verkehr hinausgehen. Es wäre sehr schade, wenn man diesen Chance einfach vorbeigehen liesse, bzw. eine mögliche Nutzung nicht mindestens ernsthaft prüfen würde.

Die zweite Entwicklung bezieht sich auf die Ost-Ostschweizer Fachhochschule. Diese erfindet sich aktuell sozusagen neu und wird sicher noch mehr Fahrt aufnehmen und auch überregional an Bedeutung gewinnen. Mit der Neuausrichtung ist unser Kanton auch weiterhin in die Governance eingebunden. Natürlich sind wir in einer „Juniorpartnerrolle“. Wollen wir aus diesem Grund einfach alles unseren Kollegen in St.Gallen überlassen? Wie fast alle Hochschulen klagt die Fachhochschule über Raumnot. Könnte unser Kanton hier nicht einen Beitrag leisten, um unserer Fachhochschule nachhaltig zu helfen?

Der dritte Aspekt ist unser Kanton selbst, der sich auch als Gesundheitskanton bezeichnet. Wir blicken wir hier auf eine grossartige Vergangenheit zurück. Könnten wir als Kanton diesen Faden nicht erneut aufnehmen, bzw. die bestehende Ausrichtung unterstützen, indem wir für die Ausbildung im Bereich der Gesundheitsberufe von Seiten Kanton Infrastrukturen zur Verfügung stellen. Damit wären wir im Kanton in der Lage einen Teil des Gesundheitspersonals, in erster Linie Pfleger und Pflegerinnen in eigenen Gebäuden auszubilden. Natürlich leisten wir auch einen Beitrag an das Gesundheitswesen in den umliegenden Kantonen.

Wenn wir nun diese drei Entwicklungen „übereinanderlegen“ so entsteht die folgende Vision:  
**„Der Kanton Appenzell-Ausserrhodon erstellt auf dem Bahnhofsgelände Herisau eine Infrastruktur für den Bereich Gesundheit, bzw. den Lehrgang Pflege der Ost-Ostschweizer Fachhochschule und stellt diese dem Fachhochschule zu den üblichen Konditionen zur Verfügung.“**

Ein solches Projekt hat aus unserer Sicht erhebliches Potential:

- Auf dem Gelände Bahnhof Herisau kann mit der Fachhochschule ein interessanter Ankernutzer aus dem Bereich der öffentlichen Hand installiert werden.
- Ein Ausbildungs- und Forschungsbetrieb bringt eine inhaltlich und bezüglich den Teilnehmenden attraktive und nachhaltige Nutzung auf das Bahnhofsgelände. Diese Belebung fördert am Schluss auch die Attraktivität der Gemeinde Herisau.
- Mit dem Standort Herisau verfügt die Fachhochschule über eine notwendige Infrastruktur in einer Entfernung von weniger als 15 Minuten vom Standort St.Gallen. Das ist „näher“ als einige weitere mögliche Standorte innerhalb der Stadt St.Gallen. Zudem hat das Areal in Herisau aktuell kaum Einschränkungen, so dass die Bedürfnisse der Fachhochschule sicher rasch und gut aufgenommen werden können.
- Eine Infrastruktur für Lehre und Forschung im Bereich Gesundheit/Pflege befördert unseren Kanton als Gesundheitskanton – und würde somit eine bestehende Stärke verstärken.
- Der Kanton Appenzell Ausserrhoden kann mit dieser Infrastruktur mehr für seine Fachhochschule tun, als bloss einen finanziellen Beitrag zu entrichten.

Aufgrund dieser Ausgangslage und den Überlegungen bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Überlegungen und insb. die formulierte Vision zu einem Standort in Herisau für die Ost-Ostschweizer Fachhochschule rein inhaltlich?
2. Ist der Regierungsrat bereit diese Vision / Idee aktiv aufzunehmen.  
Wenn ja, was sind die nächsten Schritte?  
Wenn nein, was sind die Überlegungen des Regierungsrats für die Ablehnung?

Wir bedanken uns beim Regierungsrat für die Beantwortung unserer Fragen.

Mit freundlichen Grüßen  
FDP.Die Liberalen  
Appenzell Ausserrhoden

  
Markus Brönnimann, Herisau  
Kantonsrat





Regierungsrat, 9102 Herisau

---

An die Mitglieder  
des Kantonsrates

Herisau, 29. Oktober 2019

**1400.2162**

**Bahnfareal Herisau, Anpassung Strasseninfrastruktur (P 1592); Verpflichtungskredit; Genehmigung; 2. Lesung**

**1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 29. Oktober 2019**

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin  
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen  
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

**A. Ausgangslage**

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 26. August 2019 dem Verpflichtungskredit für die Neukonzeption der Strasseninfrastruktur der Bahnhofkreuzung Herisau in der Höhe von Fr. 13'335'000 in 1. Lesung mit 62:0 Stimmen ohne Enthaltung zugestimmt. Die Vorlage wurde anschliessend der Volksdiskussion unterstellt (vgl. Amtsblatt 2019, S. 1165). Innert der bis zum 27. September 2019 laufenden Frist gingen keine Beiträge ein.

Am 25. September 2019 hat das Eidgenössische Parlament dem Bundesbeschluss über die Verpflichtungskredite ab 2019 für die Beiträge an Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr zugestimmt. Mit der Zustimmung bzw. Freigabe der für die 3. Generation der Agglomerationsprogramme erforderlichen Finanzmittel beteiligt sich der Bund mit einem Anteil von 35 % an den anrechenbaren Kosten der im Agglomerationsprogramm St.Gallen–Bodensee enthaltenen Massnahmen. Der Regierungsrat hat der Unterzeichnung der entsprechenden Leistungsvereinbarung zugestimmt.

Am 20. Oktober 2019 hat die Herisauer Stimmbürgerschaft die Änderung zum Teilzonenplan Bahnhof samt Ergänzung des Baureglements mit einem Ja-Stimmen-Anteil von 78.6 % angenommen. Damit liegt die notwendige Zustimmung der Gemeindeorgane für die kommunalen Planungsinstrumente zur Arealentwicklung am Bahnhof Herisau vor.

## B. Fragen und Anliegen aus der 1. Lesung Kantonsrat

### 1. Allgemeines

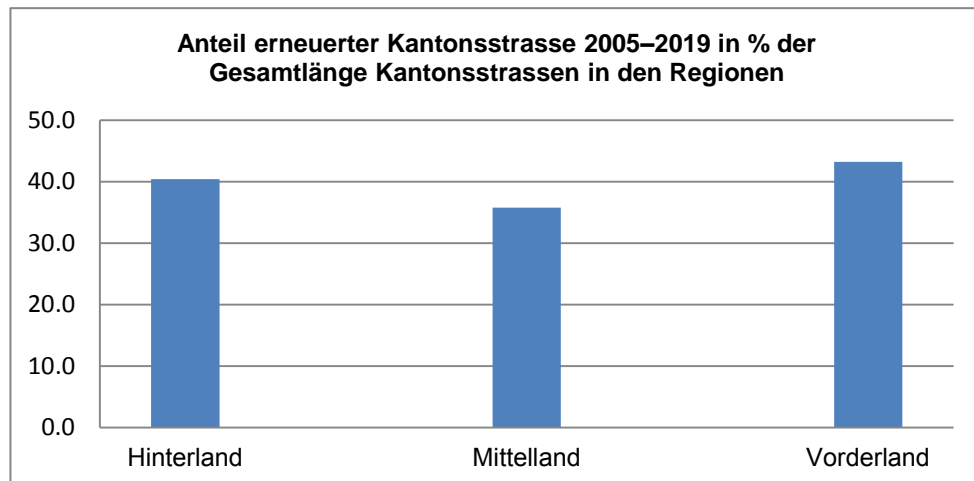
Die Detailberatung wurde anlässlich der 1. Lesung nicht benutzt. Der Kantonsrat hat das Bauvorhaben und die zugehörige Kreditvorlage in 1. Lesung positiv aufgenommen.

### 2. Regionale Verteilung der Mittel für den Strassenbau

Im Eintretensvotum thematisierte der Regierungsrat die regionale Verteilung der Strassenmittel im Kanton. Bis anhin wurde keine Statistik darüber veröffentlicht. Der Regierungsrat hat die Zahlen auf die 2. Lesung aufbereiten lassen.

Das Gesetz über die Staatsstrassenrechnung und die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (bGS 612.2) hat per 1. Januar 2005 die Finanzkompetenzen im Strassenbau geändert. Es ist daher zweckmässig, für eine Übersicht über die regionale Verteilung der Gelder für Bauprojekte auf dem Kantonsstrassennetz den Zeitraum ab dem 1. Januar 2005 zu betrachten.

In der Statistik erfasst sind alle Strassenbaumassnahmen der Jahre 2005–2019 auf dem Kantonsstrassennetz, die über den „kleinen“ baulichen Unterhalt (punktuelle Sanierung von Einzelschäden) hinausgehen. Die mittlere Lebensdauer eines Strassenabschnitts wurde auf 30 Jahre festgesetzt. Das bedeutet, dass in den Jahren 2005–2019 (15 volle Jahre) als Sollwert rund 50 % des Kantonsstrassennetzes hätten erneuert werden sollen.

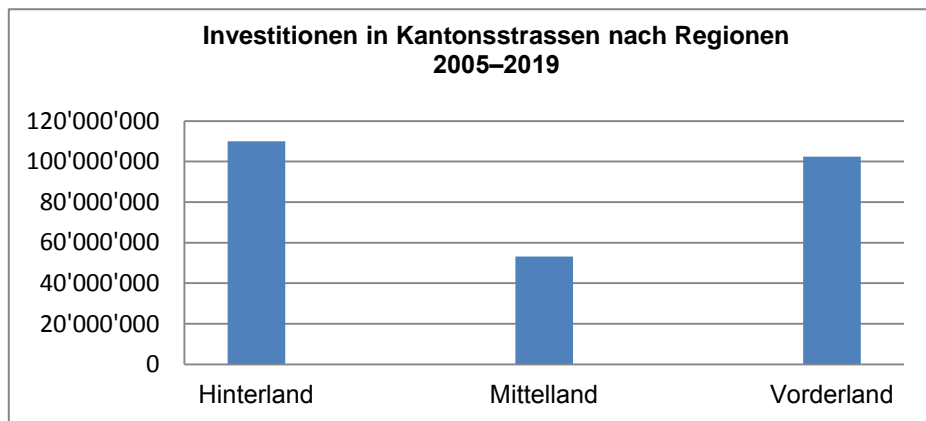


Die Auswertung zeigt, dass der rechnerische Sollwert von 50 % in allen drei Regionen zwar nicht ganz erreicht wurde, die regionale Verteilung jedoch sehr ausgewogen ist. Dass der Prozentsatz an erneuerten Strecken in allen drei Regionen nicht ganz dem rechnerischen Soll entspricht, hängt u.a. damit zusammen, dass die Lebensdauer von 30 Jahren keine fixe Grösse ist und dass in den letzten 15 Jahren viele komplexe und teure Projekte realisiert wurden, namentlich bei den Brückenbauten (z.B. Gmündertobelbrücke Stein–Teufen, Stenblenbachbrücke Waldstatt, Eichenbachbrücke Wolfhalden–Walzenhausen).



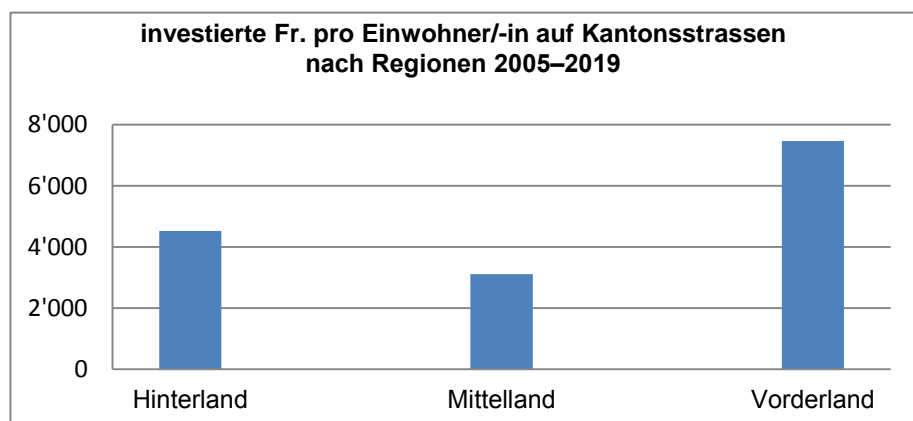
Bei den Brücken stehen den hohen Kosten nur wenige erneuerte Laufmeter gegenüber, dafür ist ihre Lebensdauer mit 80 Jahren deutlich länger. Im 3. Kantonalen Strassenbau- und Investitionsprogramm 2019–2022 hat der Regierungsrat dargelegt, dass der Zustand des Kantonsstrassennetzes gut ist und die angestrebten Standards aktuell erreicht sind.

Das bedeutet auch, dass der Kanton die Grossprojekte Bahnhofkreuzung Herisau und Ortsdurchfahrt Teufen realisieren kann, ohne dass der Zustand des übrigen Netzes darunter leidet.



	Hinterland	Mittelland	Vorderland
Anteil am Netz	44%	24%	32%
Anteil Ausgaben	41%	20%	39%

Bei den absoluten Investitionsbeträgen in Franken zeigt sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Längenanteile der Regionen am Kantonsstrassennetz ebenfalls, dass die Verteilung ausgewogen ist. Das Mittelland hat in Kilometern gerechnet den tiefsten Anteil am Kantonsstrassennetz und damit absolut gesehen auch die tiefsten Ausgaben. Hinzu kommt, dass die über 20 Mio. Franken teure Gesamterneuerung der Umfahrung Teufen im Jahr 2004 baulich abgeschlossen wurde und in der Statistik nicht erscheint. Im Vorderland wurden demgegenüber sehr viele Vorhaben realisiert. Das ist u.a. eine Folge der Verzögerungen bei den Projekten zur Verkehrsverbesserung in den Räumen Herisau und Teufen. Das Vorderland hat von diesen Verzögerungen indirekt profitiert.





Bei der Verteilung der Mittel pro Einwohnerin und Einwohner weist das Vorderland aufgrund der Bevölkerungszahl und der oben aufgeführten Gründe die höchsten Investitionen pro Kopf auf.

Zusammenfassend zeigt sich, dass der Regierungsrat die drei Regionen Vorder-, Mittel- und Hinterland und deren Bevölkerung im kantonalen Strassenbau ausgewogen berücksichtigt.

## C. Kosten

Zu den Kosten kann vollständig auf den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 7. Mai 2019 an den Kantonsrat (1. Lesung) verwiesen werden.

## D. Finanzierung

Der Anteil des Kantons beträgt nach Abzug des Gemeindeanteils nach wie vor 13.335 Mio. Franken.

		Kosten	gebundene Ausgaben	neue Ausgaben
- Gesamtkosten gemäss KV	100 %	17'200'000.-	0.-	17'200'000.-
Strassenausbau		17'050'000.-		
Beleuchtung		150'000.-		
- abz. Gemeindeanteil total, gerundet	-	3'865'000.-	3'865'000.-	
davon Anteil Strasse, gerundet	22.22 %	3'790'000.-		
davon Anteil Beleuchtung	50.00 %	75'000.-		
- Kantonsanteil netto		13'335'000.-		13'335'000.-

Tabelle 1: Kostenteiler Kanton – Gemeinde gemäss Art. 75 StrG.

Neu wird das Vorhaben im AFP 2021–2023 in der Investitionsliste als Einzelmassnahme geführt (Kapitel 4.1, Kontengruppe 590). Im Übrigen kann vollständig auf den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 7. Mai 2019 an den Kantonsrat (1. Lesung) verwiesen werden.

## E. Termine

Die Volksabstimmung ist für den 17. Mai 2020 vorgesehen.



**F. Antrag**

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

dem Verpflichtungskredit für die Neukonzeption der Strasseninfrastruktur der Bahnhofkreuzung Herisau in der Höhe von Fr. 13'335'000 in zweiter Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Alfred Stricker, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder  
des Kantonsrates

Herisau, 3. September 2019

## **2000.94**

### **Steuergesetz; Teilrevision 2020 (StG Rev 20); 2. Lesung**

#### **1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 3. September 2019**

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin  
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen  
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

#### **A. Ausgangslage**

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 14. Mai 2019 den Entwurf für eine Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes (StG; bGS 621.11) in 1. Lesung behandelt und der Vorlage in der Schlussabstimmung mit 58:0 Stimmen ohne Enthaltungen zugestimmt. Er hat die Vorlage bis zum 7. Juni 2019 der Volksdiskussion unterstellt (Amtsblatt Nr. 20 vom 17. Mai 2019, S. 641). Innerhalb dieser Frist sind keine Beiträge eingegangen.

Die Teilrevision des Steuergesetzes 2020 (StG Rev 20) hat in erster Linie das Ziel, die neuen bundesrechtlichen Vorgaben zur Unternehmensbesteuerung (STAF) termingerecht in das kantonale Steuerrecht zu überführen. Der Kantonsrat hat die vorgeschlagene Revision des Steuergesetzes in 1. Lesung positiv aufgenommen und der Notwendigkeit der Anpassungen aufgrund des übergeordneten Bundesrechts zugestimmt. Er erwartet vom Regierungsrat auf die 2. Lesung weitere Ausführungen betreffend Umsetzung Aufhebung Staatssteuerkommission, Entwicklungen innerhalb der Schweiz bezüglich der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit von Appenzell Ausserrhoden sowie Auswirkungen bei Senkung des Steuersatzes für Unternehmen auf 6 %, Senkung der Mindeststeuer und Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer. In Bezug auf die sozialen Ausgleichsmassnahmen wurde in Frage gestellt, ob die Erhöhung der Beiträge von 1.60 % auf 1.85 % aufgrund der bestehenden Reserven notwendig sei.

Der Regierungsrat hat das Ergebnis der 1. Lesung aufgenommen und nimmt dazu in den Erwägungen Stellung.



Die Verordnungen des Bundesrates zur Umsetzung der STAF sollen ebenfalls per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden. Es handelt sich dabei um die Verordnung über die ermässigte Besteuerung von Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die Verordnung über den steuerlichen Abzug auf Eigenfinanzierung juristischer Personen (in Appenzell Ausserrhoden infolge fehlender gesetzlicher Voraussetzungen nicht umsetzbar), die Verordnung über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern sowie die Verordnung 1 des Eidg. Finanzdepartements über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern (bisher Verordnungen über die pauschale Steueranrechnung). Auf kantonaler Ebene gelangt in diesem Bereich heute die Verordnung des Kantonsrates über die pauschale Steueranrechnung vom 11. Dezember 1967 (bGS 626.31) zur Anwendung. Zuständig für den Erlass von Ausführungsbestimmungen für den Vollzug der Steuergesetzgebung des Bundes ist gemäss Art. 286 Abs. 3 StG der Regierungsrat. Die erwähnte Verordnung des Kantonsrates soll daher im Rahmen dieser Steuergesetzrevision aufgehoben werden. Der Regierungsrat wird die kantonalen Ausführungsvorschriften den Bundesvorgaben entsprechend per 1. Januar 2020 erlassen.

Auf Bundesebene ist das Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten erarbeitet worden. In steuerlicher Hinsicht ist gemäss Art. 28 Abs. 1<sup>quater</sup> des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt worden. Diese bundesrechtliche Vorgabe wurde in die Vorlage der 2. Lesung aufgenommen (Art. 78 Abs. 4 StG). Die Formulierung entspricht derjenigen des StHG.

## B. Erwägungen

### 1. Staatssteuerkommission

Die Staatssteuerkommission wird per 1. Januar 2020 aufgehoben. Diese Aufhebung erfolgt im Rahmen eines Reformpaketes, mit dem der Regierungsrat das Kommissionenwesen insgesamt bereinigen will.

Die Staatssteuerkommission hat verschiedene Weisungen zur Festlegung der Steuerpraxis erlassen. Diese Kompetenzen werden teilweise neu dem Regierungsrat zugewiesen. Davon betroffen sind folgende Regelungsbereiche:

- der Erlass von Abschreibungsrichtlinien (Art. 31 und 73 StG),
- die Regelung der Festsetzung des Eigenmietwertes (Art. 24 StG),
- die Festsetzung der Gewinnungskostenpauschale für ausserberufliche öffentliche Tätigkeiten und andere unselbständige Nebenerwerbstätigkeiten (Art. 19 der Steuerverordnung; StV; bGS 621.111) und
- die Festlegung des Basiszinssatzes für die Kapitalisierung des Ertragswertes allgemeiner Grundstücke (Art. 11 der Verordnung über die amtlichen Grundstückschätzungen; GSV; bGS 621.21).

Aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben sowie der Rechtsprechung des Bundesgerichts betreffend vertikaler Harmonisierung ist der Handlungsspielraum für den Erlass kantonalen Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen im Steuerbereich sehr eingeschränkt. Der Regierungsrat beabsichtigt in seinem Kompetenzbereich die bestehenden Regelungen soweit möglich weiter zu führen. Die übrigen Weisungen der Staatssteuerkommission sollen – sofern notwendig – in Merkblätter der Kantonalen Steuerverwaltung überführt bzw. können infolge geänderter gesetzlicher Regelungen aufgehoben werden (siehe Beilage 3).



### **Abschreibungsrichtlinien**

Der Erlass der Abschreibungsrichtlinien wird an die Kantonale Steuerverwaltung delegiert, welche die bestehenden Regelungen in ein Merkblatt überführen wird.

### **Eigenmietwert**

Der Mietwert von Grundstücken, die den steuerpflichtigen Personen aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen, ist als Ertrag aus unbeweglichem Vermögen (Naturaleinkommen; Art. 24 StG) steuerbar. Als Bemessungsgrundlage gilt gemäss Art. 11 Abs. 2 StV diejenige Miete, die für ein gleichwertiges Grundstück an gleicher Lage einer Drittperson bezahlt werden müsste, die sogenannte Marktmiete. Diese Vorgabe wird heute mit einer schematischen Berechnung basierend auf dem von der Grundstückschätzungsbehörde eröffneten amtlichen Verkehrswert gemäss Weisung der Staatssteuerkommission umgesetzt. Die dabei für die Berechnung massgebenden Prozentsätze beruhen auf eigenen Mietwerterhebungen sowie auf den Mietwertstatistiken der Grundstückschätzungsbehörde.

Seit der Einführung der GSV im Jahr 2011 wird nebst dem Verkehrswert ebenfalls der Mietwert einer Liegenschaft eröffnet. Der Regierungsrat beabsichtigt, den durch die Grundstückschätzungsbehörde individuell geschätzten Mietwert als Bruttomietwert für die Ermittlung des Eigenmietwertes selbstbewohnter Liegenschaften heranzuziehen. Davon soll pauschal ein Selbstnutzungsabzug vorgenommen werden können. Bei einzelnen selbstbewohnten Liegenschaften, für welche noch kein Mietwert eröffnet worden ist, und für An-, Um- und Neubauten, welche noch nicht in der Grundstückschätzung berücksichtigt sind, soll der entsprechende Mietwert weiterhin gemäss der bisherigen Richtlinie der Staatssteuerkommission ermittelt werden. Materiell wird sich nichts ändern.

Dieses Vorgehen führt zu einer Vereinfachung des Deklarationsverfahrens für die steuerpflichtigen Personen.

### **Gewinnungskostenpauschale für nebenamtliche Mitglieder einer Behörde**

Gemäss Art. 29 Abs. 2 StG legt der Regierungsrat für die Berufskosten Pauschalansätze fest. Die Kompetenz zur Regelung solcher Gewinnungskostenpauschalen für ausserberufliche öffentliche Tätigkeiten und andere unselbständige Nebenerwerbstätigkeiten hat der Regierungsrat an die Staatssteuerkommission delegiert (Art. 19 Abs. 2 StV).

Die Staatssteuerkommission legte in ihrer Weisung vom 27. November 2012 eine Berufskostenpauschale für nebenamtliche Mitglieder von Legislativ-, Judikativ- und Verwaltungsbehörden, Schulbehörden des Kantons und der Gemeinden sowie der staatlich anerkannten Kirchen von Fr. 7'000, zuzüglich 20 % auf dem Fr. 7'000 übersteigenden Gesamtbetrag, im Maximum Fr. 12'000, fest. Mit dem Abzug der Pauschale sind sämtliche Unkosten im Zusammenhang mit den erwähnten Tätigkeiten abgegolten. Dies gilt insbesondere auch für pauschale Spesenentschädigungen.

Die Höhe dieser pauschalen Gewinnungskosten führte in der jüngeren Vergangenheit vermehrt zu Kritik. Dies vor allem in Hinblick auf die Gleichbehandlung mit den übrigen Nebenerwerbstätigkeiten, dem Vorwurf der eigenen Vorteilszuwendung sowie der fehlenden sachlichen Rechtfertigung. Das Verwaltungsgericht Zürich hat im Jahr 2013 die ähnliche Regelung im Kanton Zürich als bundesrechtswidrig beurteilt, da diese nach Art. 9 StHG harmonisierungsrechtlich unzulässig sei.



Ein Blick auf die Regelung der Gewinnungskostenpauschale für nebenamtliche Behördentätigkeit in den umliegenden Kantonen zeigt, dass eine Überprüfung des Ansatzes in Appenzell Ausserrhoden angezeigt ist (TG: 50 %, maximal Fr. 4'000; SG: Fr. 2'400 + weitere Fr. 2'400 oder Pauschale pro Sitzung, maximal Fr. 6'400; AI 20 %, maximal Fr. 10'000).

### **Basiszinssatz**

Der Regierungsrat wird die gemäss Weisung der Staatssteuerkommission bestehende Anpassungspraxis des Basiszinssatzes an den Referenz-Zinssatz des Bundes weiterführen.

## **2. Steuerliche Wettbewerbsfähigkeit**

Im Hinblick auf die 2. Lesung sind die Entwicklungen in der Schweiz und insbesondere auch in den Nachbarkantonen verfolgt worden. Es hat sich gezeigt, dass Appenzell Ausserrhoden mit der Gewinnsteuerbelastung in der Höhe von 6.5 % des Gewinns nach Steuern sowohl im interkantonalen als auch internationalen Vergleich weiterhin wettbewerbsfähig ist (Beilage 4). Die in den Kantonen geplanten Gewinnsteuersenkungen führen zu einer Angleichung der Gewinnsteuersätze und Appenzell Ausserrhoden rückt infolge dessen im interkantonalen Bereich einige Plätze zurück, was aufgrund der vertretbaren Belastungsunterschiede zu keinen nennenswerten Auswirkungen führen sollte.

Eine Senkung des Steuersatzes von 6.5 % auf 6 % führt zu Mindereinnahmen in der Höhe von rund 1.7 Mio. Franken für den Kanton und die Gemeinden. Eine Senkung der Mindeststeuer um Fr. 100 führt gesamthaft zu Steuerausfällen in der Höhe von etwa 0.33 Mio. Franken; eine Festlegung der Mindeststeuer auf das Niveau von St. Gallen zu solchen von 1.55 Mio. Franken. Auch eine Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer führt zu zusätzlichen Mindereinnahmen von gesamthaft 2.25 Mio. Franken. Eine Übersicht der Steuerausfälle sowie die Verteilung auf den Kanton und die Gemeinden kann der Beilage 5 entnommen werden. Aufgrund der zu erwartenden kantonalen finanziellen Entwicklung ist von solchen Massnahmen abzusehen.

Vor diesem Hintergrund und der erst auf 2018 vom Kantonsrat beschlossenen Steuerfusserhöhung von 0.1 Einheiten für natürliche Personen (und für die Kapitalsteuer juristischer Personen) sind weitere Steuerentlastungen für juristische Personen nicht angezeigt.

## **3. Soziale Ausgleichsmassnahmen**

Die in 1. Lesung vorgeschlagene Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen um je Fr. 30 soll bereits per 1. April 2020 erfolgen und die Anhebung der Beitragssätze für die Arbeitgeber per 1. Januar 2021. Dabei sollen die Beiträge auf 1.70 bis 1.75 % erhöht werden – und nicht auf 1,85 %, wie in der 1. Lesung angekündigt. Die definitive Festlegung der Beitragssätze erfolgt im Jahr 2020 durch den Regierungsrat auf Antrag der Verwaltungskommission der Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden (SOVAR). Die zeitliche Verzögerung der Leistungen und der Beitragserhöhung führt unter Berücksichtigung weiterer Verpflichtungen längerfristig zu einem beabsichtigten moderaten Abbau der Schwankungsreserven der SOVAR. Dazu trägt auch die geplante nicht kostendeckende Erhöhung der Beitragssätze bei.



#### 4. Art. 78 Abs. 4 E-StG – Beteiligungsgesellschaften

Das Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten ist am 14. Dezember 2018 von beiden Räten in der Schlussabstimmung angenommen worden. Das Referendum ist nicht ergriffen worden, und der Bundesrat hat das Bundesgesetz rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Hintergrund ist die Regulierung von systemrelevanten Banken, die „too-big-to-fail“, das heisst zu gross sind, um fallengelassen zu werden. Sie erbringen volkswirtschaftlich unverzichtbare Dienstleistungen, die nicht innerhalb einer kurzen Frist ersetzbar sind. Um in Zukunft staatliche Rettungsmassnahmen für systemrelevante Finanzinstitute zu minimieren, hat die Schweiz eine gezielte Too-big-to-fail-Regulierung erlassen.

Das Too-big-to-fail-Regime kann es nötig machen, dass Banken sogenannte Too-big-to-fail-Instrumente zur Stärkung der Eigenmittelbasis oder zur Schaffung von zusätzlich verlustabsorbierenden Mitteln emittieren. Systemrelevante Banken müssen solche Mittel spätestens ab 2020 über ihre Konzernobergesellschaft emittieren, die die Mittel daraus aber regelmässig konzernintern weitergeben. Daraus resultiert für die Konzernobergesellschaft potenziell eine höhere Gewinnsteuerbelastung auf Beteiligungserträgen. Damit wird der Eigenmitelaufbau erschwert. Dies widerspricht den Zielsetzungen der Gesetzgebung. Art. 28 Abs. 1<sup>quater</sup> StHG korrigiert daher punktuell die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken und damit die potenzielle Höherbelastung. Art. 28 Abs. 1<sup>quater</sup> StHG kommt bereits seit dem 1. Januar 2019 zur Anwendung. Mit der kantonalen Bestimmung (Art. 78 Abs. 4 E-StG) wird lediglich Bundesrecht nachvollzogen. In Appenzell Ausserrhoden ist zurzeit keine solche Gesellschaft domiziliert.

#### 5. Aufhebung von Erlassen

Der Verordnung des Kantonsrates über die pauschale Steueranrechnung vom 11. Dezember 1967 (bGS 626.31) soll aufgehoben werden, da die Kompetenz zum Erlass von Ausführungsvorschriften der Steuergesetzgebung des Bundes dem Regierungsrat obliegt.

#### 6. Inkraftsetzung

Die geänderten Bestimmungen des Steuergesetzes sollen auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden.

#### C. Auswirkungen

Die Auswirkungen sind im Bericht und Antrag der 1. Lesung festgehalten.



**D. Antrag**

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des Steuergesetzes in 2. Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Alfred Stricker

sign. Roger Nobs

Alfred Stricker, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1	Gesetzesentwurf
Beilage 2	Synopse Steuergesetz 2020
Beilage 3	Aufhebung Staatssteuerkommission
Beilage 4	Vergleich Gewinnsteuerbelastung
Beilage 5	Übersicht Steuerausfälle
Beilage 6	Departementaler Vorentwurf Steuerverordnung 2020

# Steuergesetz

Änderung vom ...

*Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden*

*beschliesst:*

## I.

Der Erlass bGS [621.11](#) (Steuergesetz) Stand 1. Januar 2019 wird wie folgt geändert:

### **Art. 21 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen sowie Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern der Eigentümer letztere im Zeitpunkt des Erwerbs oder bei Beginn der unbeschränkten Steuerpflicht bei Zuzug aus dem Ausland zum Geschäftsvermögen erklärt. Art. 21b bleibt vorbehalten.

### **Art. 21b** (neu)

Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen im Geschäftsvermögen

<sup>1</sup> Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

<sup>2</sup> Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder Personenunternehmung waren.

### **Art. 21c** (neu)

Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten

<sup>1</sup> Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbständiger Erwerbstätigkeit ist Art. 69a sinngemäss anwendbar.

### **Art. 23 Abs. 1, Abs. 1<sup>bis</sup>** (neu)

<sup>1</sup> Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

- c) (geändert) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen), soweit sie keine Rückzahlung bestehender Kapitalanteile darstellen. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Art. 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer<sup>1)</sup> an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> VStG); Abs. 1<sup>bis</sup> bleibt vorbehalten.

<sup>1bis</sup> Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

---

<sup>1)</sup>VStG (SR [642.21](#))

## Entwurf Regierungsrat, 3. September 2019

**Art. 23a Abs. 1**

<sup>1</sup> Als Vermögensertrag im Sinne von Art. 23 Abs. 1 gilt auch:

- b) (geändert) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung die Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Reserven aus Kapitaleinlagen nach Art. 23b übersteigt. Dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

**Art. 23b Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu), **Abs. 5** (neu)

<sup>1</sup> Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Abs. 2 bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Abs. 1 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.

<sup>3</sup> Abs. 2 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:

- a) die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach Art. 72 Abs. 1 lit. c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Art. 72 Abs. 1 lit. d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;
- b) die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach Art. 72 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;
- c) im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

<sup>4</sup> Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.

<sup>5</sup> Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.

**Art. 24 Abs. 3** (geändert)

<sup>3</sup> Der Regierungsrat erlässt die für eine gleichmässige Bemessung des Eigenmietwertes selbstbewohnter Grundstücke erforderlichen Bestimmungen.

**Art. 30a** (neu)

Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand

<sup>1</sup> Für den Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbständiger Erwerbstätigkeit ist Art. 70a sinngemäss anwendbar.

**Art. 31 Abs. 1**

<sup>1</sup> Geschäftsmässig begründet sind:

- a) (geändert) Abschreibungen, die einem angemessenen Ausgleich der in den massgebenden Geschäftsjahren eingetretenen Wertverminderung entsprechen, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR<sup>1)</sup>, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind; der Regierungsrat kann Richtlinien für zusätzliche Sofortabschreibungen erlassen;

**Art. 39 Abs. 4** (aufgehoben)

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

<sup>1)</sup> SR [220](#)

## Entwurf Regierungsrat, 3. September 2019

**Art. 69a** (neu)

## Patente und vergleichbare Rechte

<sup>1</sup> Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten (Art. 24a StHG<sup>1</sup>) wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 50 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.

<sup>2</sup> Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um 6 Prozent der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.

<sup>3</sup> Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so werden der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger Abzug nach Art. 70a zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden. Abs. 4 bleibt vorbehalten.

<sup>4</sup> Auf Antrag hin kann die Hinzurechnung nach Abs. 3 auf die ersten fünf Jahre nach Eintritt in die Patentbox verteilt und mit den Reingewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten zur Verrechnung gebracht werden. Die Verordnung regelt das Nähere.

**Art. 70a** (neu)

## Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand

<sup>1</sup> Der Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, wird auf Antrag um 50 Prozent über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zugelassen.

<sup>2</sup> Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Art. 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und Innovation.<sup>2)</sup>

<sup>3</sup> Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf:

- a) dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35 Prozent dieses Personalaufwands, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der steuerpflichtigen Person;
- b) 80 Prozent des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung.

<sup>4</sup> Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.

**Art. 70b** (neu)

## Entlastungsbegrenzung

<sup>1</sup> Die gesamte steuerliche Ermässigung nach Art. 69a Abs. 1 und 2 und Art. 70a darf nicht höher sein als 50 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach den Art. 78 und Art. 79 Abs. 1 und Abs. 2 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen.

<sup>2</sup> Es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.

**Art. 72 Abs. 3** (geändert)

<sup>3</sup> Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben:

- b) *Aufgehoben.*

---

<sup>1</sup>) SR [642.14](#)

<sup>2</sup>) FIGG (SR [420.1](#))

## Entwurf Regierungsrat, 3. September 2019

**Art. 72a Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 4** (neu)

<sup>1</sup> Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.

<sup>2</sup> Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach Art. 66 Abs. 1, sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.

<sup>4</sup> Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.

**Art. 72b Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.

<sup>2</sup> Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Abschluss der Liquidation, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach Art. 66 Abs. 1 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

**Art. 73 Abs. 1**

<sup>1</sup> Geschäftsmässig begründet sind:

- a) (geändert) Abschreibungen, die einem angemessenen Ausgleich der in den massgebenden Geschäftsjahren eingetretenen Wertverminderung entsprechen, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR<sup>1)</sup>, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind; der Regierungsrat kann Richtlinien für zusätzliche Sofortabschreibungen erlassen;

**Art. 78 Abs. 4** (neu)

<sup>4</sup> Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken nach Art. 7 Abs. 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934<sup>2)</sup> werden für die Berechnung des Nettoertrags nach Abs. 2 der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzernintern weitergegebenen Mitteln folgender Anleihen nicht berücksichtigt:

- a) Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht nach Art. 11 Abs. 4 BankG<sup>3)</sup>; und
- b) Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen im Sinne der Art. 28–32 BankG<sup>4)</sup>.

**Art. 80**

*Aufgehoben.*

**Art. 81**

*Aufgehoben.*

**Art. 82**

*Aufgehoben.*

**Art. 87 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Das steuerbare Eigenkapital ermässigt sich im Verhältnis der Beteiligungen nach Art. 78 Abs. 1, der Patente und vergleichbaren Rechte nach Art. 69a und der Darlehen an Konzerngesellschaften zu den gesamten Aktiven.

---

<sup>1)</sup> SR [220](#)

<sup>2)</sup> SR [952.0](#)

<sup>3)</sup> SR [952.0](#)

<sup>4)</sup> SR [952.0](#)

Entwurf Regierungsrat, 3. September 2019

**Art. 90 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Die einfache Steuer beträgt 0.065 Promille des steuerbaren Eigenkapitals; vorbehalten bleibt Abs. 2.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> Die Kapitalsteuer beträgt mindestens Fr. 900.–.

**Art. 151**

*Aufgehoben.*

**Art. 285e** (neu)

13. Sondersteuer auf aufgedeckten stillen Reserven

<sup>1</sup> Wurden juristische Personen nach Art. 80-82 bisherigen Rechts besteuert, werden die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert der nächsten fünf Jahre gesondert besteuert.

<sup>2</sup> Die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts wird von der Kantonalen Steuerverwaltung mittels Verfügung festgesetzt.

<sup>3</sup> Der für die gesonderte Besteuerung nach Abs. 1 massgebliche Steuersatz beträgt gesamthaft:

- a) für die Geschäftsjahre eins bis drei nach Aufhebung von Art. 80-82 1.3%
- b) für die Geschäftsjahre vier und fünf nach Aufhebung von Art. 80-82 2.6%

<sup>4</sup> Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts, die bei Ende der Besteuerung nach Art. 80-82 bisherigen Rechts aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung nach Art. 70b einbezogen.

**II.**

Der Erlass «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG zum FamZG; bGS [822.41](#)) vom 1. Dezember 2008 (Stand 1. Juni 2016)» wird wie folgt geändert:

**Art. 5 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

<sup>1</sup> Die Kinderzulage beträgt Fr. 230.– und die Ausbildungszulage Fr. 280.– pro Monat.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

**III.**

Der Erlass «Verordnung über die pauschale Steueranrechnung (bGS [626.31](#)) vom 11. Dezember 1967 (Stand 11. Dezember 1967)» wird aufgehoben.

**IV.**

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

## Synopse

### Steuergesetz, Teilrevision (StG Rev 20)

Geltendes Recht	Beschluss 1. Lesung Kantonsrat, 14. Mai 2019	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 3. September 2019
	I.	
	Der Erlass bGS <a href="#">621.11</a> (Steuergesetz), Stand 1. Januar 2019, wird wie folgt geändert:	
<p><b>Art. 21</b> 3. Selbständige Erwerbstätigkeit a) Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Steuerbar sind alle Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbständigen Erwerbstätigkeit.</p> <p><sup>2</sup> Zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen sowie Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern der Eigentümer letztere im Zeitpunkt des Erwerbs oder bei Beginn der unbeschränkten Steuerpflicht bei Zuzug aus dem Ausland zum Geschäftsvermögen erklärt.</p> <p><sup>3</sup> Für steuerpflichtige Personen, die eine ordnungsgemässe Buchhaltung führen, gilt Art. 69 sinngemäss.</p> <p><sup>4</sup> Kapitalgewinne aus der Veräusserung land- und</p>	<p><sup>2</sup> Zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen sowie Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern der Eigentümer letztere im Zeitpunkt des Erwerbs oder bei Beginn der unbeschränkten Steuerpflicht bei Zuzug aus dem Ausland zum Geschäftsvermögen erklärt. Art. 21b bleibt vorbehalten.</p>	

Geltendes Recht	Beschluss 1. Lesung Kantonsrat, 14. Mai 2019	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 3. September 2019
forstwirtschaftlicher Grundstücke des Geschäftsvermögens werden den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zugerechnet, soweit der Veräusserungserlös die Anlagekosten nicht übersteigt. Art. 130 gilt sinngemäss.		
	<p><b>Art. 21b</b> Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen im Geschäftsvermögen</p> <p><sup>1</sup> Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p> <p><sup>2</sup> Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder Personenunternehmung waren.</p>	
	<p><b>Art. 21c</b> Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten</p> <p><sup>1</sup> Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbständiger Erwerbstätigkeit ist Art. 69a sinngemäss anwendbar.</p>	
<p><b>Art. 23</b> 4. Bewegliches Vermögen</p> <p><sup>1</sup> Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:</p>		

Geltendes Recht	Beschluss 1. Lesung Kantonsrat, 14. Mai 2019	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 3. September 2019
<p>a) Zinsen aus Guthaben, einschliesslich Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde;</p> <p>b) Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskontobligationen), die den Inhabern anfallen;</p> <p>c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen), soweit sie keine Rückzahlung bestehender Kapitalanteile darstellen. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Art. 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer<sup>1)</sup> an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> VStG);</p> <p>d) Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutznutzung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;</p>	<p>c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen), soweit sie keine Rückzahlung bestehender Kapitalanteile darstellen. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Art. 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer<sup>2)</sup> an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> VStG); Abs. 1<sup>bis</sup> bleibt vorbehalten.</p>	

<sup>1)</sup> VStG (SR [642.21](#))

<sup>2)</sup> VStG (SR [642.21](#))

Geltendes Recht	Beschluss 1. Lesung Kantonsrat, 14. Mai 2019	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 3. September 2019
<p>e) Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen; Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen werden den Anlegern anteilmässig zugerechnet;</p> <p>f) Einkünfte aus immateriellen Gütern.</p> <p><sup>2</sup> Der Erlös aus Bezugsrechten gilt nicht als Vermögensertrag, sofern sie zum Privatvermögen der steuerpflichtigen Person gehören.</p>	<p><sup>1bis</sup> Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p>	
<p><b>Art. 23a</b> Besondere Fälle</p> <p><sup>1</sup> Als Vermögensertrag im Sinne von Art. 23 Abs. 1 gilt auch:</p>		

Geltendes Recht	Beschluss 1. Lesung Kantonsrat, 14. Mai 2019	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 3. September 2019
<p>a) der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war. Dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20 Prozent verkauft werden. Ausgeschüttete Substanz wird beim Verkäufer gegebenenfalls im Verfahren nach Art. 193 ff. besteuert;</p> <p>b) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt. Dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.</p> <p><sup>2</sup> Mitwirkung im Sinne von Abs. 1 lit. a liegt vor, wenn der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.</p>	<p>b) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung die Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Reserven aus Kapitaleinlagen nach Art. 23b übersteigt. Dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.</p>	

Geltendes Recht	Beschluss 1. Lesung Kantonsrat, 14. Mai 2019	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 3. September 2019
<p><b>Art. 23b</b> Kapitaleinlageprinzip</p> <p><sup>1</sup> Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.</p>	<p><sup>1</sup> Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Abs. 2 bleibt vorbehalten.</p> <p><sup>2</sup> Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Abs. 1 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.</p> <p><sup>3</sup> Abs. 2 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:</p> <p>a) die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach Art. 72 Abs. 1 lit. c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Art. 72 Abs. 1 lit. d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;</p>	

Geltendes Recht	Beschluss 1. Lesung Kantonsrat, 14. Mai 2019	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 3. September 2019
	<p>b) die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach Art. 72 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;</p> <p>c) im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.</p> <p><sup>4</sup> Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.</p> <p><sup>5</sup> Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.</p>	
<p><b>Art. 24</b> 5. Unbewegliches Vermögen</p> <p><sup>1</sup> Steuerbar sind alle Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere:</p> <p>a) alle Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung;</p>		

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Beschluss 1. Lesung Kantonsrat, 14. Mai 2019</b>	<b>Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 3. September 2019</b>
<p>b) der Mietwert von Grundstücken, die der steuerpflichtigen Person aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen;</p> <p>c) Einkünfte aus Baurechtsverträgen;</p> <p>d) Einkünfte aus der Ausbeutung von Kies, Sand und anderen Bestandteilen des Bodens.</p> <p><sup>2</sup> Als Eigenmietwert gilt der Betrag, den die steuerpflichtige Person bei der Vermietung ihres Grundstücks als Miete erzielen könnte. Er ist auch dann voll steuerbar, wenn das Grundstück zu einem tieferen Miet- oder Pachtzins einer nahestehenden Person überlassen wird.</p> <p><sup>3</sup> Die Staatssteuerkommission erlässt die für eine gleichmässige Bemessung des Eigenmietwertes selbstbewohnter Grundstücke nötigen Richtlinien.</p>	<p><sup>3</sup> Der Regierungsrat erlässt die für eine gleichmässige Bemessung des Eigenmietwertes selbstbewohnter Grundstücke erforderlichen Bestimmungen.</p>	
	<p><b>Art. 30a</b> Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand</p> <p><sup>1</sup> Für den Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbständiger Erwerbstätigkeit ist Art. 70a sinngemäss anwendbar.</p>	
<p><b>Art. 31</b> b) Abschreibungen, Rückstellungen, Wertberichtigungen</p> <p><sup>1</sup> Geschäftsmässig begründet sind:</p>		

Geltendes Recht	Beschluss 1. Lesung Kantonsrat, 14. Mai 2019	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 3. September 2019
<p>a) Abschreibungen, die einem angemessenen Ausgleich der in den massgebenden Geschäftsjahren eingetretenen Wertverminderung entsprechen, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR<sup>1)</sup>, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind; die Staatssteuerkommission kann Richtlinien für zusätzliche Sofortabschreibungen erlassen;</p> <p>b) Rückstellungen, die dem Ausgleich drohender Verluste oder von Verpflichtungen dienen, die im Bestand oder dem Umfang nach noch unbestimmt sind;</p> <p>c) Wertberichtigungen, soweit sie einem angemessenen Ausgleich der in der Steuerperiode entstandenen, vorübergehenden Wertverminderung entsprechen.</p> <p><sup>2</sup> Rückstellungen, Wertberichtigungen sowie Rücklagen für Forschung und Entwicklung können jährlich auf ihre geschäftsmässige Begründetheit überprüft werden.</p>	<p>a) Abschreibungen, die einem angemessenen Ausgleich der in den massgebenden Geschäftsjahren eingetretenen Wertverminderung entsprechen, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR<sup>2)</sup>, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind; der Regierungsrat kann Richtlinien für zusätzliche Sofortabschreibungen erlassen;</p>	
<p><b>Art. 39</b> V. Steuerberechnung 1. Steuertarife</p> <p><sup>1</sup> Die Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif):</p>		

<sup>1)</sup> [SR 220](#)

<sup>2)</sup> [SR 220](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Beschluss 1. Lesung Kantonsrat, 14. Mai 2019</b>	<b>Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 3. September 2019</b>
<p>a) Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige steuerpflichtige Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten (Verheiratetentarif):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 0,00 Prozent für die ersten Fr. 16 000</li> <li>2. 0,50 Prozent für die weiteren Fr. 2 000</li> <li>3. 0,90 Prozent für die weiteren Fr. 3 000</li> <li>4. 1,40 Prozent für die weiteren Fr. 5 000</li> <li>5. 1,70 Prozent für die weiteren Fr. 9 000</li> <li>6. 1,90 Prozent für die weiteren Fr. 15 000</li> <li>7. 2,20 Prozent für die weiteren Fr. 15 000</li> <li>8. 2,50 Prozent für die weiteren Fr. 20 000</li> <li>9. 2,70 Prozent für die weiteren Fr. 25 000</li> <li>10. 2,80 Prozent für die weiteren Fr. 60 000</li> <li>11. 2,90 Prozent für die weiteren Fr. 230 000</li> <li>12. über 400 000: 2,60 Prozent des steuerbaren Einkommens</li> </ol> <p>b) für die übrigen steuerpflichtigen Personen (Alleinstehendentarif):</p>		

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Beschluss 1. Lesung Kantonsrat, 14. Mai 2019</b>	<b>Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 3. September 2019</b>
<p>1. 0,00 Prozent für die ersten Fr. 8 000</p> <p>2. 0,60 Prozent für die weiteren Fr. 1 500</p> <p>3. 1,00 Prozent für die weiteren Fr. 1 500</p> <p>4. 1,50 Prozent für die weiteren Fr. 4 000</p> <p>5. 1,80 Prozent für die weiteren Fr. 11 000</p> <p>6. 2,20 Prozent für die weiteren Fr. 14 000</p> <p>7. 2,40 Prozent für die weiteren Fr. 12 000</p> <p>8. 2,60 Prozent für die weiteren Fr. 19 000</p> <p>9. 2,70 Prozent für die weiteren Fr. 14 000</p> <p>10. 2,80 Prozent für die weiteren Fr. 35 000</p> <p>11. 2,90 Prozent für die weiteren Fr. 130 000</p> <p>12. über 250 000: 2,60 Prozent des steuerbaren Einkommens</p> <p><sup>2</sup> Restbeträge von weniger als Fr. 100.– fallen bei der Festsetzung des steuerbaren Einkommens ausser Betracht.</p> <p><sup>3</sup> Der Tarif wird nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.</p>		

Geltendes Recht	Beschluss 1. Lesung Kantonsrat, 14. Mai 2019	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 3. September 2019
<p><sup>4</sup> Für ausgeschüttete Gewinne aus Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften wird die Steuer zu 60 Prozent des Satzes des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet, sofern die steuerpflichtige Person eine Beteiligungsquote von mindestens 10 Prozent am Kapital hält.</p> <p><sup>5</sup> ...</p>	<p><sup>4</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>	
	<p><b>Art. 69a</b> Patente und vergleichbare Rechte</p> <p><sup>1</sup> Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten (Art. 24a StHG<sup>1)</sup>) wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 50 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.</p> <p><sup>2</sup> Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um 6 Prozent der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.</p>	

<sup>1)</sup> (SR [642.14](#))

Geltendes Recht	Beschluss 1. Lesung Kantonsrat, 14. Mai 2019	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 3. September 2019
	<p><sup>3</sup> Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so werden der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger Abzug nach Art. 70a zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden. Abs. 4 bleibt vorbehalten.</p> <p><sup>4</sup> Auf Antrag hin kann die Hinzurechnung nach Abs. 3 auf die ersten fünf Jahre nach Eintritt in die Patentbox verteilt und mit den Reingewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten zur Verrechnung gebracht werden. Die Verordnung regelt das Nähere.</p>	
	<p><b>Art. 70a</b> Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand</p> <p><sup>1</sup> Der Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, wird auf Antrag um 50 Prozent über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zugelassen.</p> <p><sup>2</sup> Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Art. 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und Innovation.<sup>1)</sup></p> <p><sup>3</sup> Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf:</p>	

<sup>1)</sup> FIG (SR [420.1](#))

Geltendes Recht	Beschluss 1. Lesung Kantonsrat, 14. Mai 2019	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 3. September 2019
	<p>a) dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35 Prozent dieses Personalaufwands, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der steuerpflichtigen Person;</p> <p>b) 80 Prozent des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung.</p> <p><sup>4</sup> Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.</p>	
	<p><b>Art. 70b</b> Entlastungsbegrenzung</p> <p><sup>1</sup> Die gesamte steuerliche Ermässigung nach Art. 69a Abs. 1 und 2 und Art. 70a darf nicht höher sein als 50 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach den Art. 78 und Art. 79 Abs. 1 und Abs. 2 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen.</p> <p><sup>2</sup> Es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.</p>	
<p><b>Art. 72</b> 4. Umstrukturierungen</p> <p><sup>1</sup> Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden:</p>		

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Beschluss 1. Lesung Kantonsrat, 14. Mai 2019</b>	<b>Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 3. September 2019</b>
<p>a) bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person;</p> <p>b) bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen;</p> <p>c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen;</p> <p>d) bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.</p> <p><sup>2</sup> Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Abs. 1 lit. d werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Art. 193 ff. nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräussert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.</p>		

Geltendes Recht	Beschluss 1. Lesung Kantonsrat, 14. Mai 2019	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 3. September 2019
<p><sup>3</sup> Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übertragen werden. Vorbehalten bleiben:</p> <p>a) die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Abs. 1 lit. d;</p> <p>b) die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Gesellschaft, die nach Art. 80 und 81 besteuert wird.</p> <p><sup>4</sup> Werden im Fall einer Übertragung nach Abs. 3 während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte veräussert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Art. 193 ff. nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.</p>	<p>b) <i>Aufgehoben.</i></p>	

Geltendes Recht	Beschluss 1. Lesung Kantonsrat, 14. Mai 2019	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 3. September 2019
<p><sup>5</sup> Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, kann dieser steuerlich nicht abgezogen werden; ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung wird besteuert.</p>		
<p><b>Art. 72a</b> Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht</p> <p><sup>1</sup> Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.</p> <p><sup>2</sup> Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach Art. 66, der Wechsel von einer privilegiert besteuerten Gesellschaft in eine ordentlich besteuerte Gesellschaft sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.</p> <p><sup>3</sup> Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.</p>	<p><sup>1</sup> Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.</p> <p><sup>2</sup> Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach Art. 66 Abs. 1, sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.</p>	

Geltendes Recht	Beschluss 1. Lesung Kantonsrat, 14. Mai 2019	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 3. September 2019
	<sup>4</sup> Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.	
<p><b>Art. 72b</b> Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht</p> <p><sup>1</sup> Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven besteuert.</p> <p><sup>2</sup> Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten oder Funktionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Abschluss der Liquidation, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach Art. 66, der Wechsel von einer ordentlich besteuerten Gesellschaft in eine privilegiert besteuerte Gesellschaft sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.</p>	<p><sup>1</sup> Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.</p> <p><sup>2</sup> Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Abschluss der Liquidation, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach Art. 66 Abs. 1 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.</p>	
<p><b>Art. 73</b> 5. Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen</p> <p><sup>1</sup> Geschäftsmässig begründet sind:</p> <p>a) Abschreibungen, die einem angemessenen Ausgleich der in den massgebenden Geschäftsjahren eingetretenen Wertverminderung entsprechen, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR<sup>1)</sup>, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind; die Staatssteuerkommission kann Richtlinien für zusätzliche Sofortabschreibungen erlassen;</p>	<p>a) Abschreibungen, die einem angemessenen Ausgleich der in den massgebenden Geschäftsjahren eingetretenen Wertverminderung entsprechen, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR<sup>2)</sup>, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind; der Regierungsrat kann Richtlinien für zusätzliche Sofortabschreibungen erlassen;</p>	

<sup>1)</sup> SR [220](#)

<sup>2)</sup> SR [220](#)

Geltendes Recht	Beschluss 1. Lesung Kantonsrat, 14. Mai 2019	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 3. September 2019
<p>b) Rückstellungen, die dem Ausgleich drohender Verluste oder von Verpflichtungen dienen, die im Bestand oder dem Umfang nach noch unbestimmt sind;</p> <p>c) Wertberichtigungen, soweit sie einem angemessenen Ausgleich der in der Steuerperiode entstandenen, vorübergehenden Wertverminderung entsprechen.</p> <p><sup>2</sup> Rückstellungen, Wertberichtigungen sowie Rücklagen für Forschung und Entwicklung können jährlich auf ihre geschäftsmässige Begründetheit überprüft werden.</p> <p><sup>3</sup> Wertberichtigungen und Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen von Art. 79 Abs. 2 lit. b und Abs. 3 erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.</p>		
<p><b>Art. 78</b> 2. Beteiligungsgesellschaften a) Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft:</p> <p>a) zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft beteiligt ist;</p> <p>b) zu mindestens 10 Prozent am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt ist; oder</p>		

Geltendes Recht	Beschluss 1. Lesung Kantonsrat, 14. Mai 2019	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 3. September 2019
<p>c) Beteiligungsrechte im Verkehrswert von mindestens Fr. 1 000 000.– hält.</p> <p><sup>2</sup> Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Ertrag aus Beteiligungen, abzüglich des darauf entfallenden Finanzierungsaufwandes und eines Betrages von 5 Prozent zur Deckung des Verwaltungsaufwandes; der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwandes bleibt vorbehalten. Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen sowie weiterer Aufwand, der wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen ist.</p> <p><sup>3</sup> Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nicht berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung eine Abschreibung vorgenommen wird, die mit der Gewinnausschüttung im Zusammenhang steht.</p>		<p><sup>4</sup> Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken nach Art. 7 Abs. 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934<sup>1</sup> werden für die Berechnung des Nettoertrags nach Abs. 2 der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzerninternen weitergegebenen Mitteln folgender Anleihen nicht berücksichtigt:</p> <p>a) Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht nach Art. 11 Abs. 4 BankG; und</p> <p>b) Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen im Sinne der Art. 28–32 BankG.</p>
<p><b>Art. 80</b> 3. Holdinggesellschaften</p>	<p><b>Art. 80</b> <i>Aufgehoben.</i></p>	

<sup>1</sup> BankG (SR [952.0](#))

Geltendes Recht	Beschluss 1. Lesung Kantonsrat, 14. Mai 2019	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 3. September 2019
<p><sup>1</sup> Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten keine Gewinnsteuer, sofern die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen längerfristig mindestens 65 Prozent der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen.</p> <p><sup>2</sup> Erträge aus im Kanton gelegenen Grundeigentum solcher Gesellschaften und Genossenschaften werden zum ordentlichen Tarif besteuert. Dabei werden auch die einer üblichen hypothekarischen Belastung entsprechenden Abzüge gewährt.</p> <p><sup>3</sup> Von der Ermässigung ausgeschlossen sind Einkünfte, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die der Staatsvertrag die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt.</p>		
<p><b>Art. 81</b> 4. Verwaltungsgesellschaften</p> <p><sup>1</sup> Für die Gewinnsteuer von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben, gelten folgende Bestimmungen:</p> <p>a) Erträge aus Beteiligungen gemäss Art. 78 sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf solchen Beteiligungen sind steuerfrei;</p> <p>b) die übrigen Einkünfte aus der Schweiz werden zum ordentlichen Tarif besteuert;</p>	<p><b>Art. 81</b> <i>Aufgehoben.</i></p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Beschluss 1. Lesung Kantonsrat, 14. Mai 2019</b>	<b>Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 3. September 2019</b>
<p>c) die übrigen Einkünfte aus dem Ausland werden nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz zum ordentlichen Tarif besteuert;</p> <p>d) der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit bestimmten Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird von diesen vorweg abgezogen. Verluste auf Beteiligungen gemäss Abs. 1 lit. a können nur mit Erträgen gemäss Abs. 1 lit. a verrechnet werden.</p> <p><sup>2</sup> Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandsbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer gemäss Abs. 1. Die übrigen Einkünfte aus dem Ausland gemäss Abs. 1 lit. c werden nach Massgabe des Umfangs der auslandsbezogenen Geschäftstätigkeit in der Schweiz besteuert.</p> <p><sup>3</sup> Von der Ermässigung ausgeschlossen sind Einkünfte, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die der Staatsvertrag die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt.</p>		
<p><b>Art. 82</b> 5. Besondere Bestimmungen für Holding- und Verwaltungsgesellschaften</p> <p><sup>1</sup> Werden Aktiven, die zu Buchwerten in eine nach Art. 80 oder 81 besteuerte Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gelangt sind, innert zehn Jahren veräussert oder aufgewertet, wird eine Jahressteuer zum ordentlichen Tarif erhoben. Es werden keine Abzüge gewährt. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen bezüglich Liegenschaften und Beteiligungen.</p>	<p><b>Art. 82 Aufgehoben.</b></p>	

Geltendes Recht	Beschluss 1. Lesung Kantonsrat, 14. Mai 2019	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 3. September 2019
<p><sup>2</sup> Eine Sitzverlegung ins Ausland oder in einen anderen Kanton gilt als Veräusserung beziehungsweise als Aufwertung.</p>		
<p><b>Art. 87</b> 2. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften a) Allgemeines</p> <p><sup>1</sup> Das steuerbare Eigenkapital besteht bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aus dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen im Sinne von Art. 23b, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven.</p> <p><sup>2</sup> Bei Holding- und Verwaltungsgesellschaften kommt zusätzlich jener Teil der stillen Reserven hinzu, der im Fall der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre.</p> <p><sup>3</sup> Bei Nutzniessung wird das steuerbare Eigenkapital um das Reinvermögen aus der Nutzniessung erhöht und nach den für die Vermögenssteuer natürlicher Personen geltenden Grundsätzen bewertet.</p>	<p><sup>2</sup> Das steuerbare Eigenkapital ermässigt sich im Verhältnis der Beteiligungen nach Art. 78 Abs. 1, der Patente und vergleichbaren Rechte nach Art. 69a und der Darlehen an Konzerngesellschaften zu den gesamten Aktiven.</p>	
<p><b>Art. 90</b> II. Steuerberechnung</p> <p><sup>1</sup> Die Kapitalsteuer beträgt:</p> <p>a) für Holding- und Verwaltungsgesellschaften gesamthaft 0,15 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens aber Fr. 900.-;</p>	<p><sup>1</sup> Die einfache Steuer beträgt 0.065 Promille des steuerbaren Eigenkapitals; vorbehalten bleibt Abs. 2.</p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p>	

Geltendes Recht	Beschluss 1. Lesung Kantonsrat, 14. Mai 2019	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 3. September 2019
<p>b) für die anderen juristischen Personen eine einfache Steuer von 0,1 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens aber eine Steuer von Fr. 900.–.</p> <p><sup>2</sup> Für Beteiligungsgesellschaften ermässigt sich die Steuer auf dem Eigenkapital im Verhältnis der Beteiligungen zu den gesamten Aktiven.</p> <p><sup>3</sup> Eigenkapital der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen, einschliesslich der kollektiven Kapitalanlagen, unter Fr. 50 000.– wird nicht besteuert.</p>	<p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>2</sup> Die Kapitalsteuer beträgt mindestens Fr. 900.–.</p>	
<p><b>Art. 151</b> Staatssteuerkommission</p> <p><sup>1</sup> Die Staatssteuerkommission kann Weisungen über den Vollzug dieses Gesetzes erlassen. Sie kann sich über die Veranlagungspraxis orientieren.</p> <p><sup>2</sup> Die Staatssteuerkommission steht unter dem Vorsitz der Vorsteherin oder des Vorstehers des Departements Finanzen und besteht im übrigen aus vier weiteren vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern.</p>	<p><b>Art. 151</b> <i>Aufgehoben.</i></p>	
	<p><b>Art. 285e</b> 13. Sondersteuer auf aufgedeckten stillen Reserven</p> <p><sup>1</sup> Wurden juristische Personen nach Art. 80-82 bisherigen Rechts besteuert, werden die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert der nächsten fünf Jahre gesondert besteuert.</p>	

Geltendes Recht	Beschluss 1. Lesung Kantonsrat, 14. Mai 2019	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 3. September 2019
	<p><sup>2</sup> Die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts wird von der Kantonalen Steuerverwaltung mittels Verfügung festgesetzt.</p> <p><sup>3</sup> Der für die gesonderte Besteuerung nach Abs. 1 massgebliche Steuersatz beträgt gesamthaft:</p> <p>a) für die Geschäftsjahre eins bis drei nach Aufhebung von Art. 80-82 1.3%</p> <p>b) für die Geschäftsjahre vier und fünf nach Aufhebung von Art. 80-82 2.6%</p> <p><sup>4</sup> Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts, die bei Ende der Besteuerung nach Art. 80-82 bisherigen Rechts aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung nach Art. 70b einbezogen.</p>	
	<b>II.</b>	
	Der Erlass bGS 822.41 (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen; EG zum FamZG), Stand 1. Juni 2016, wird wie folgt geändert:	
<p><b>Art. 5</b> Höhe der Zulagen</p> <p><sup>1</sup> Die Kinder- und Ausbildungszulagen entsprechen den Ansätzen gemäss Bundesrecht.</p> <p><sup>2</sup> Der Kantonsrat ist ermächtigt, die Höhe der Kinder- und Ausbildungszulagen gemäss Abs. 1 bis höchstens 20 Prozent über den Mindestansätzen des Bundesrechts festlegen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Kinderzulage beträgt Fr. 230.– und die Ausbildungszulage Fr. 280.– pro Monat.</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>	

Geltendes Recht	Beschluss 1. Lesung Kantonsrat, 14. Mai 2019	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 3. September 2019
	III.	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	Der Erlass bGS 626.31 Verordnung über die pauschale Steueranrechnung vom 11. Dezember 1967 <sup>1)</sup> wird aufgehoben.
	IV.  Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

---

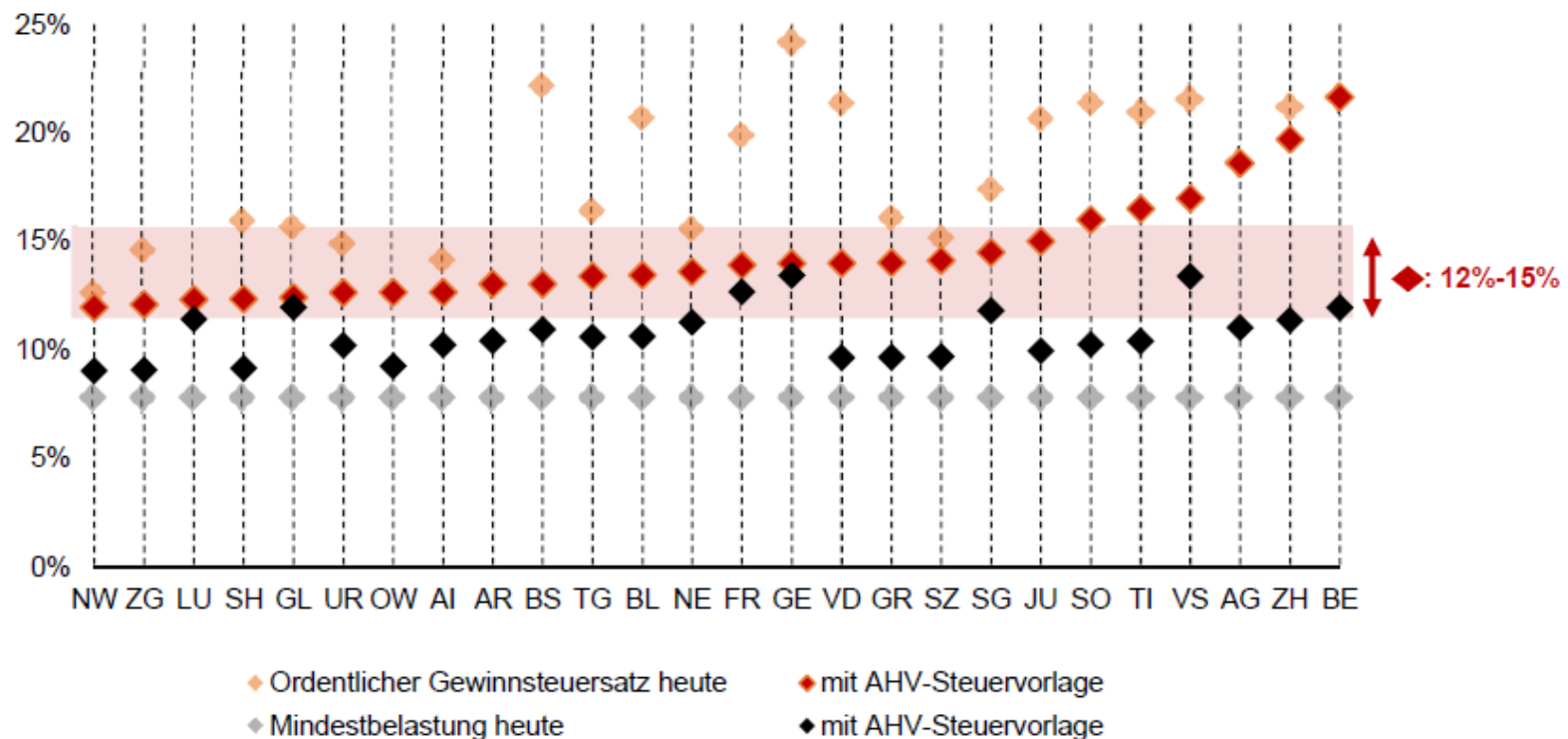
<sup>1)</sup> [Abl. aGS IV/479](#)

## Aufhebung Staatssteuerkommission – Umgang mit Weisungen

	StG	StV	Bis und mit Steuerperiode 2019	Ab Steuerperiode 2020		
				geplante Regelung in StV	Merkblätter / Weisungen KSVT	Neuregelung durch RR
Umstrukturierungen nach Inkrafttreten des Fusionsgesetzes	22, 72		Weisung Staatssteuerkommission; Übergangsregelung	Keine Regelung; nicht mehr notwendig		
Festsetzung Mietwerte selbstgenutzter Liegenschaften	24 Abs. 2 und Abs. 3	11	Weisung Staatssteuerkommission	11 Abs. 1 <sup>bis</sup> und Abs. 2		X
Ermittlung Mietwert bei landwirtschaftlichen Liegenschaften			Weisung Staatssteuerkommission	11 Abs. 4		X
Kosten der Fahrt zum Arbeitsort	29 Abs. 1 lit. a	15	Weisung Staatssteuerkommission		X	
Nebenamtliche Behördentätigkeit	29 Abs. 1 li. c	19	Weisung Staatssteuerkommission	Art. 19 Abs. 2	X für Berechnung	X
Abschreibungen, Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen für Forschung und Entwicklung	31 Abs. 1 lit. a 73 Abs. 1 lit. a		Weisung Staatssteuerkommission	22, 41c	X	Delegation an KSTV
Liegenschaftsunterhalt	34	25	Weisung Staatssteuerkommission	25 Abs. 5	X	
Kinderabzug allgemein	38	30a	Weisung Staatssteuerkommission	Aufhebung 30a	X	
Kinderabzug beim Besuch einer Fachhochschule					X	
Steuerbefreiung von Flurgenossenschaften und dergleichen	66 Abs. 1 lit. f	40	Weisung Staatssteuerkommission		X	
Besteuerung Statusgesellschaften	78-82		Weisung Staatssteuerkommission	Weitergeltung bis Ablauf Übergangsfrist		
Bemessung von Bussen bei Verletzung von Verfahrenspflichten	252 Abs. 3		Weisung Staatssteuerkommission		X	
GSV Basiszinssatz (Art. 11 Abs. 2 GSV)			Weisung Staatssteuerkommission			Beschluss RR

# STAF führt zu Angleichung der Gewinnsteuersätze

## Effektive Gewinnsteuersätze mit Umsetzung STAF



## Finanzielle Auswirkungen von in 1. Lesung diskutierten Anpassungen bei der Besteuerung von Juristischen Personen

Massnahmen	Auswirkungen Total	Auswirkungen Kanton	Auswirkungen Gemeinde
Senkung Mindeststeuer um Fr.100	330'000	150'000	180'000
Senkung Mindeststeuer von Fr. 900 auf Fr. 335 entsprechend der Belastung im Kanton St. Gallen (Kantons-hauptort)	1'550'000	700'000	850'000
Senkung Gewinnsteuersatz von 6.5% auf 6.0%	1'700'000	775'000	925'000
Anrechnung Gewinnsteuer an Kapitalsteuer	2'250'000	1'000'000	1250'000

*Die Berechnungen (Schätzungen) basieren auf den Daten der Steuerperiode 2016. Mögliche positive oder negative Änderungen der Bemessungsgrundlagen aus STAF sind nicht eingerechnet.*

*Bei einer Kombination der einzelnen Massnahmen bestehen gegenseitige Abhängigkeiten, weswegen die Auswirkungen nicht zusammengezählt werden können.*

## Synopse

### Steuerverordnung, Teilrevision 2020, Vorentwurf Departement Finanzen, 29. August 2019

Geltendes Recht	Geänderte und neue Bestimmungen	Bemerkungen
	I.	
	Der Erlass «Verordnung zum Steuergesetz (Steuerverordnung; bGS <a href="#">621.111</a> ) vom 8. August 2000 (Stand 1. Januar 2019)» wird wie folgt geändert:	
<b>Verordnung zum Steuergesetz (Steuerverordnung)</b>		
vom 8. August 2000 (Stand 1. Januar 2019)		
<i>Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,</i>		
gestützt auf Art. 286 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 <sup>1)</sup> ,		
<i>verordnet:</i>		
<b>Erster Teil: Staatssteuern</b> (1.)		
<b>1. Besteuerung natürlicher Personen</b> <sup>2)</sup> (1.1.)		
<b>A. Steuerpflicht</b> (1.1.1.)		
<b>Art. 1</b> ...		
<b>Art. 2</b> ...		

<sup>1)</sup> StG (bGS [621.11](#))

<sup>2)</sup> Vgl. Fussnote zu Art. 1 lit. a StG

Geltendes Recht	Geänderte und neue Bestimmungen	Bemerkungen
<b>Art. 3</b> ...		
<b>Art. 4</b> ...		
<b>Art. 5</b> Rechtliche und tatsächliche Trennung der Ehe (Art. 10 Abs. 1 StG)  <sup>1</sup> Eine rechtliche Trennung der Ehe liegt vor, wenn die Ehe zivilrechtlich getrennt oder geschieden ist.  <sup>2</sup> Als tatsächlich getrennt gilt die Ehe, wenn der gemeinsame Haushalt aufgehoben ist, zwischen den Ehegatten keinerlei Gemeinschaftlichkeit der Mittel für Wohnung und Unterhalt mehr besteht und eine allfällige Unterstützung des einen Ehegatten durch den andern nur noch in ziffernmässig bestimmten Beträgen geleistet wird.		
<b>Art. 6</b> ...		
<b>Art. 7</b> Anhörung der Gemeinde (Art. 17 Abs. 1 StG)  <sup>1</sup> Anzuhören ist die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident oder eine andere, vom Gemeinderat aus seiner Mitte als zuständig bezeichnete Person.		
<b>B. Einkommenssteuer</b> (1.1.2.)		
<b>Art. 8</b> Bewertung der Naturalbezüge (Art. 19 Abs. 2 StG)		

Geltendes Recht	Geänderte und neue Bestimmungen	Bemerkungen
<p><sup>1</sup> Naturalbezüge von Unselbständigerwerbenden werden zu Marktpreisen bewertet. Dabei wird in der Regel auf die Ansätze abgestellt, die bei der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung<sup>1)</sup> gelten.</p> <p><sup>2</sup> Waren und Dienstleistungen, die eine steuerpflichtige Person aus ihrer Unternehmung für sich, ihre Angehörigen oder ihre Angestellten entnimmt, werden zum Selbstkostenpreis bewertet.</p>		
<p><b>Art. 9</b> ...</p>		
<p><b>Art. 9a</b> Veräusserung infolge Überführung (Art. 21 Abs. 2 StG)</p> <p><sup>1</sup> Bei der Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen gilt die Differenz zwischen Verkehrswert und Einkommenssteuerwert als steuerbarer Kapitalgewinn.</p> <p><sup>2</sup> Kann der Verkehrswert nicht bestimmt werden, gilt als Überführungswert der Einkommenssteuerwert, mindestens jedoch der amtliche Verkehrswert.</p>		
<p><b>Art. 10</b> Gewillkürtes Geschäftsvermögen (Art. 21 Abs. 2 StG)</p> <p><sup>1</sup> Als Erklärung im Zeitpunkt des Erwerbs gilt eine unwiderrufliche schriftliche Erklärung an die Kantonale Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit dem Erwerb der Beteiligung.</p>		

<sup>1)</sup> Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR [831.10](#))

<p><b>Art. 11</b> Mietwert von Grundstücken (Art. 24 Abs. 2 StG)</p> <p><sup>1</sup> Als erzielbar gilt diejenige Miete, die für ein gleichwertiges Grundstück an gleicher Lage einer Drittperson bezahlt werden müsste.</p> <p><sup>2</sup> Der Mietwert von Liegenschaften, welche die steuerpflichtigen Personen an ihrem Wohnsitz dauernd selbst bewohnen, wird um 10 Prozent herabgesetzt.</p> <p><sup>3</sup> Der Mietwert von landwirtschaftlichen Liegenschaften und von Zweit- und Ferienwohnungen wird nicht herabgesetzt.</p>	<p><sup>1</sup> Als erzielbare Miete gilt der von der Grundstücksschätzungsbehörde gemäss Verordnung über die amtlichen Grundstücksschätzungen<sup>1</sup> eröffnete Mietwert.</p> <p><sup>1bis</sup> Liegt kein Mietwert gemäss Absatz 1 vor oder sind Neu- und Anbauten oder andere wertvermehrnde Investitionen in ein Grundstück noch nicht in einer amtlichen Schätzung erfasst, berechnet sich der Mietwert gestützt auf die Weisung der Staatssteuerkommission über die Festsetzung der Mietwerte für selbstgenutzte Liegenschaften (Eigenmietwert) vom 7. November 2014.</p> <p><sup>2</sup> Der Mietwert von Liegenschaften, welche die steuerpflichtigen Personen an ihrem Wohnsitz dauernd selbst bewohnen, wird um .... Prozent herabgesetzt.</p> <p><sup>4</sup> Der Mietwert von Betriebsleiterwohnungen landwirtschaftlicher Betriebe wird basierend auf der Verordnung über die Bemessung des landwirtschaftlichen Pachtzinses<sup>2)</sup> ermittelt.</p>	<p>Ersatz schematische Berechnung gemäss Weisung Staatssteuerkommission durch eröffneter Mietwert gemäss GSV Vereinfachung Deklaration</p>
<p><b>Art. 11a</b> Einkünfte aus beruflicher Vorsorge (Art. 25 Abs. 2 StG)</p>		

<sup>1</sup> GSV; bGS 621.21

<sup>2)</sup> Pachtzinsverordnung (PZV, SR [221.213.221](#))

<p><sup>1</sup> Sind die für die direkte Bundessteuer verlangten Voraussetzungen erfüllt, gelten gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers bei definitiver Aufgabe der Erwerbstätigkeit als Einkünfte aus beruflicher Vorsorge.</p>		
<p><b>Art. 12</b> ...</p>		
<p><b>Art. 13</b> Kapitalzahlungen bei Stellenwechsel (Art. 27 lit. c StG)</p> <p><sup>1</sup> Als steuerfreie Kapitalzahlungen des Arbeitgebers gelten Zahlungen unter den Voraussetzungen von Art. 339b Abs. 1 OR<sup>1)</sup>.</p>	<p><sup>1</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Abgangsentschädigungen sind steuerbar</p>
<p><b>Art. 14</b> Steuerfreie Einkünfte (Art. 27 lit. g StG)</p> <p><sup>1</sup> ...</p> <p><sup>2</sup> Steuerfrei sind die Integritätsentschädigungen nach dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung<sup>2)</sup>.</p>		
<p><b>Art. 15</b> Fahrtkosten (Art. 29 Abs. 1 lit. a StG)</p> <p><sup>1</sup> Für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte können bis zum Betrag nach Art. 29 Abs. 1 lit. a StG abgezogen werden:</p> <p>a) die notwendigen Auslagen für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel oder</p>		

<sup>1)</sup> SR [220](#)

<sup>2)</sup> IVG (SR [831.20](#))

b) die notwendigen Kosten je gefahrene Kilometer für die Benützung eines privaten Fahrzeugs, sofern kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht oder dessen Benützung nicht zumutbar ist.

<sup>2</sup> ...

<sup>3</sup> Die Kosten nach Abs. 1 lit. b können gemäss den für die direkte Bundessteuer massgebenden Pauschalansätzen abgezogen werden.

<sup>4</sup> Für die Hin- und Rückfahrt zur Wohnstätte über Mittag können höchstens die Fahrtkosten bis zur Höhe des Abzugs, wie er nach Art. 29 Abs. 1 lit. b StG geltend gemacht werden könnte, abgezogen werden.

#### **Art. 16**

Mehrkosten für Verpflegung (Art. 29 Abs. 1 lit. b StG)

<sup>1</sup> Die Mehrkosten für die Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte können nach den für die direkte Bundessteuer massgebenden Pauschalansätzen abgezogen werden, sofern der steuerpflichtigen Person aufgrund der Entfernung zur Wohnstätte oder der durch den Arbeitgeber festgelegten kurzen Essenspause die Einnahme einer Hauptmahlzeit zu Hause nicht zumutbar ist sowie bei durchgehender Schichtarbeit.

<sup>2</sup> Nur der halbe Abzug ist zulässig, wenn die Verpflegung in einem Personalrestaurant eingenommen werden kann, oder eine wesentliche Verbilligung durch Beiträge des Arbeitgebers erfolgt.

<sup>3</sup> Die gestaffelte oder unregelmässige Arbeitszeit wird der Schichtarbeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zu den üblichen Zeiten zu Hause eingenommen werden können.

<p><sup>4</sup> Der Abzug für Schichtarbeit kann nicht zusätzlich zum Abzug für Mehrkosten der Verpflegung geltend gemacht werden.</p>		
<p><b>Art. 17</b> Auswärtiger Wochenaufenthalt (Art. 29 Abs. 1 lit. b StG)</p> <p><sup>1</sup> Steuerpflichtige Personen mit auswärtigem Arbeitsort, denen die tägliche Rückkehr an den steuerrechtlichen Wohnsitz nicht zugemutet werden kann, können die Mehrkosten für den auswärtigen Aufenthalt abziehen. Der Abzug für Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung bestimmt sich nach den für die direkte Bundessteuer massgebenden Pauschalansätzen.</p> <p><sup>2</sup> Für die auswärtige Unterkunft können höchstens die ortsüblichen Mietkosten für ein Zimmer in Abzug gebracht werden. Für die Fahrt zur auswärtigen Unterkunft wird Art. 15 sinngemäss angewendet.</p>		
<p><b>Art. 18</b> Übrige Berufskosten (Art. 29 Abs. 1 lit. c StG)</p> <p><sup>1</sup> Für die übrigen notwendigen Berufskosten können Fr. 700.– zuzüglich 10 Prozent der Nettoeinkünfte, höchstens aber Fr. 2400.– abgezogen werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Nachweis höherer notwendiger Kosten bleibt vorbehalten. Nachzuweisen ist, dass die Vermeidung dieser Kosten nicht zumutbar ist.</p>		

<p><sup>3</sup> Die Kosten eines Arbeitszimmers in der Privatwohnung werden als notwendige Berufskosten anerkannt, wenn eine steuerpflichtige Person auf einen spezifisch eingerichteten Arbeitsplatz angewiesen ist, ein solcher tatsächlich ausgeschieden wird und ein wesentlicher Teil der Berufsarbeit zu Hause verrichtet werden muss. Wesentlich ist ein Anteil dann, wenn mindestens 40 Prozent der Tätigkeit, gemessen an einer Vollzeitbeschäftigung, zu Hause erledigt werden müssen.</p>		
<p><b>Art. 19</b> Unselbständige Nebenerwerbstätigkeit (Art. 29 Abs. 1 lit. a–c StG)</p> <p><sup>1</sup> Bei unselbständigen Nebenerwerbstätigkeiten werden die notwendigen Berufskosten nach den für die direkte Bundessteuer massgebenden Pauschalsätzen abgezogen.</p> <p><sup>2</sup> Die Staatssteuerkommission kann für ausserberufliche öffentliche Tätigkeiten und andere unselbständige Nebenerwerbstätigkeiten Gewinnungskostenpauschalen festlegen.</p> <p><sup>3</sup> Der Nachweis höherer notwendiger Kosten bleibt vorbehalten.</p>	<p><sup>2</sup> Nebenamtliche Mitglieder einer Behörde können für die notwendigen Berufskosten den Gesamtbeitrag der steuerbaren Entschädigungen aus einer oder mehreren nebenamtlichen Behördentätigkeiten, höchstens aber Fr. .... in Abzug bringen.</p>	<p>Anpassung an Höhe umliegende Kantone; Berücksichtigung Rechtsprechung, Förderung Akzeptanz</p>
<p><b>Art. 20</b> ...</p>		
<p><b>Art. 21</b> ...</p>		
<p><b>Art. 22</b> ...</p>		

	<p><b>Art. 22a</b> Sofortabschreibungen (Art. 31 Abs.1 lit. a StG)</p> <p><sup>1</sup> Die Vorschriften zur Gewinnsteuer werden sinngemäss angewendet.</p>	
<p><b>Art. 23</b> Ersatzbeschaffung (Art. 32 StG)</p> <p><sup>1</sup> Die für eine Ersatzbeschaffung gebildete Rückstellung ist innert drei Jahren zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden. Die Frist wird erstreckt, wenn eine Verzögerung durch eine objektive Zwangssituation entstanden ist, die sich auch bei sorgfältigem Vorgehen nicht hätte vermeiden lassen.</p> <p><sup>2</sup> Die stillen Reserven können auch auf einen Vermögensgegenstand übertragen werden, dessen Erwerb bereits im vorangegangenen Geschäftsjahr erfolgte.</p> <p><sup>3</sup> Die stillen Reserven eines veräusserten Anlageobjekts können höchstens soweit auf das Ersatzobjekt übertragen werden, als dass dadurch der Einkommenssteuerwert des Ersatzobjekts nicht unter den bisherigen Einkommenssteuerwert des veräusserten Anlageobjekts fällt.</p>		
<p><b>Art. 24</b> Verluste (Art. 33 StG)</p> <p><sup>1</sup> Der Verlustvortrag bestimmt sich aufgrund des Reineinkommens zuzüglich der Abzüge gemäss Art. 35 StG, soweit diese nicht unmittelbar mit der Einkommenserzielung zusammenhängen.</p>		
<p><b>Art. 25</b> Unterhaltskosten bei Liegenschaften des Privatvermögens (Art. 34 Abs. 5 StG)</p>	<p><b>Art. 25</b> Unterhaltskosten bei Liegenschaften des Privatvermögens (Art. 34 StG)</p>	

<p><sup>1</sup> Für Liegenschaften des Privatvermögens, die nicht überwiegend von Dritten geschäftlich genutzt werden, kann anstelle der tatsächlichen Unterhalts- und Verwaltungskosten ein Pauschalabzug geltend gemacht werden, sofern der jährliche Bruttomieterttrag des gesamten Liegenschaftsbesitzes Fr. 100 000.– nicht übersteigt. Der Pauschalabzug beträgt 10 Prozent des Bruttomietertrages bei Gebäuden mit einem Alter bis zu 10 Jahren und 20 Prozent des Bruttomietertrages für ältere Gebäude. Bei der Anrechnung eines Eigenmietwertes ist dieser massgebend. Das Alter der Liegenschaft bestimmt sich nach dem für die Steuerperiode massgebenden Stichtag für die Vermögenssteuer.</p> <p><sup>2</sup> Die steuerpflichtige Person kann in jeder Veranlagungsperiode zwischen dem Pauschalabzug und dem Abzug der tatsächlichen Kosten wählen. Das Wahlrecht ist für jedes einzelne Gebäude gegeben.</p> <p><sup>3</sup> ...</p> <p><sup>4</sup> ...</p>	<p><sup>5</sup> Im Übrigen ist die Verordnung über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer<sup>1)</sup> sinngemäss anwendbar.</p>	<p>Vertikale Harmonisierung</p>
<p><b>Art. 26</b> Allgemeine Abzüge (Art. 35 lit. a StG) a) Schuldzinsen</p> <p><sup>1</sup> Abzugsfähig sind Schuldzinsen, einschliesslich der Baukreditzinsen, sofern deren Bezahlung wahrscheinlich ist.</p>		
<p><b>Art. 27</b> b) Renten und Unterhaltsleistungen (Art. 35 lit. b und c StG)</p>		

<sup>1)</sup> Liegenschaftskostenverordnung (SR [642.116](#)).

<p><sup>1</sup> Massgebend ist der Zeitpunkt der effektiven Bezahlung durch die Person, welche die Rente oder die Unterhaltsbeiträge schuldet.</p>		
<p><b>Art. 28</b> c) Mitarbeit des Ehegatten (Art. 35 lit. h StG)</p> <p><sup>1</sup> Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit des andern Ehegatten muss die Mitarbeit vertraglich zwischen dessen Arbeitgeber und dem mitarbeitenden Ehegatten vereinbart sein.</p>		
<p><b>Art. 28a</b> Drittbetreuungskosten (Art. 35 lit. i StG)</p> <p><sup>1</sup> Die in den Drittbetreuungskosten enthaltenen Lebenshaltungskosten sind nicht abzugsfähig.</p> <p><sup>2</sup> Abzugsfähig sind ausschliesslich Drittbetreuungskosten für Kinder unter der elterlichen Sorge der steuerpflichtigen Person, für welche diese keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 lit. c StG in Abzug bringt.</p>		
<p><b>Art. 29</b> d) Krankheitskosten (Art. 36 lit. a StG)</p> <p><sup>1</sup> Keine Krankheits- oder Unfallkosten sind insbesondere:</p> <p>a) Präventivmassnahmen;</p> <p>b) die Kosten der Haushaltsführung durch Dritte.</p>		
<p><b>Art. 30</b> ...</p>		
<p><b>Art. 30a</b> f) Ausbildungskosten (Art. 38 Abs. 1 StG)</p>		

<p><sup>1</sup> Übersteigen die Ausbildungskosten der Kinder im Jahr der Beendigung der Ausbildung Fr. 2000.–, können die Mehrkosten unabhängig von der Gewährung des Kinderabzuges geltend gemacht werden, sofern die steuerpflichtige Person diese Kosten selber trägt.</p>	<p><sup>1</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Wegfall Ausbildungskosten auf Gesetzesstufe</p>
<p><b>Art. 30b</b> Teilsatzverfahren (Art. 39 Abs. 4 StG)</p> <p><sup>1</sup> ...</p> <p><sup>2</sup> ...</p>	<p><i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Teilsatzverfahren wird durch Teilbesteuerung ersetzt</p>
<p><b>Art. 30c</b> Vereinfachtes Abrechnungsverfahren (Art. 39b StG)</p> <p><sup>1</sup> Sofern sich aus Art. 39b StG und aus den Bestimmungen dieses Artikels nichts anderes ergibt, gelten die Bestimmungen des StG und dieser Verordnung über die Quellensteuer sinngemäss auch im vereinfachten Abrechnungsverfahren.</p> <p><sup>2</sup> Die Steuer wird auf der Grundlage des vom Arbeitgeber der AHV-Ausgleichskasse gemeldeten Bruttolohns erhoben.</p> <p><sup>3</sup> Für die Abrechnung und die Ablieferung der Quellensteuer an die zuständige AHV-Ausgleichskasse gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung<sup>1)</sup> über das vereinfachte Abrechnungsverfahren sinngemäss.</p>		

<sup>1)</sup> AHVV (SR [831.101](#))

<p><sup>4</sup> Wird die Steuer auf Mahnung der AHV-Ausgleichskasse hin nicht bezahlt, so erstattet diese der Steuerbehörde des Kantons Meldung, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Die Steuerbehörde führt den Bezug der Steuer nach den Vorschriften der Steuergesetzgebung durch.</p> <p><sup>5</sup> Die AHV-Ausgleichskasse überweist die einkasiierten Steuerzahlungen nach Abzug der ihr zustehenden Bezugsprovision an die Steuerbehörde des Kantons, in dem die steuerpflichtige Arbeitnehmerin oder der steuerpflichtige Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat.</p> <p><sup>6</sup> Art. 100 Abs. 3 und Art. 104 StG werden nicht angewendet.</p> <p><sup>7</sup> Die Aufteilung der Steuererträge erfolgt analog der allgemeinen Quellensteuer.</p>		
<p><b>Art. 30d</b> Liquidationsgewinn mit Vorsorgecharakter (Art. 41a StG)</p> <p><sup>1</sup> Für die Besteuerung der Liquidationsgewinne mit Vorsorgecharakter wird die eidgenössische Verordnung über die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit (LGBV) sinngemäss angewendet.</p>		
<p><b>C. Vermögenssteuer</b> (1.1.3.)</p>		
<p><b>Art. 31</b> Bewertung von Wertschriften (Art. 46 StG)</p> <p><sup>1</sup> Der innere Wert bestimmt sich aufgrund der Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer.</p>		

<p><sup>2</sup> Bei stark personenbezogenen Gesellschaften mit Sitz in Appenzell Ausserrhoden wird der Wert gemäss Abs. 1 um 20 Prozent ermässigt. Keine Ermässigung wird gewährt, wenn die starke Personenbezogenheit des Unternehmens bereits bei der Bewertung des inneren Wertes berücksichtigt wurde.</p> <p><sup>3</sup> Der Wert beträgt in jedem Fall mindestens einen Drittel des Substanzwertes.</p>		
<p><b>Art. 31a</b> Bewertung von Mitarbeiterbeteiligungen (Art. 46a StG)</p> <p><sup>1</sup> Bei gesperrten Mitarbeiteraktien ist die Sperrfrist analog der Einkommenssteuer zu berücksichtigen.</p> <p><sup>2</sup> Mitarbeiteraktien mit Rückgabepflicht sind bis zur Rückgabe bzw. zum Wegfall der Rückgabepflicht zum Rückgabepreis zu versteuern.</p>		
<p><b>Art. 31b</b> Amtlicher Verkehrswert (Art. 47 StG)</p> <p><sup>1</sup> Für die Bestimmung des amtlichen Verkehrswertes von Grundstücken ist das Datum der Schätzung massgebend.</p>		
<p><b>Art. 32</b> Landwirtschaftliche Grundstücke (Art. 48 StG)</p> <p><sup>1</sup> Bei Grundstücken, die gemäss rechtskräftigem Zonenplan in der Bauzone liegen sowie bei Grundstücken, die der Kapitalanlage dienen, wird der Verkehrswert angemessen berücksichtigt.</p>		
<p><b>Art. 33</b> Steuerfreies Vermögen (Art. 50 StG)</p>		

<sup>1</sup> Als Hausrat gelten die üblichen Gegenstände, die der Einrichtung einer Wohnung oder eines Hauses dienen. Dazu gehören insbesondere Möbel, Teppiche, Bilder, Geschirr, Bücher, Küchen-, Haushalts- und Gartengeräte.

<sup>2</sup> Als persönliche Gebrauchsgegenstände gelten Gegenstände wie Kleider, Schmuck, Uhren, Foto- und Filmapparate sowie Geräte der Unterhaltungselektronik.

<sup>3</sup> Nicht zum Hausrat oder zu den persönlichen Gebrauchsgegenständen zählen insbesondere Motorfahrzeuge, Boote, Pferde und andere Vermögensgegenstände mit erheblichem, über dem Üblichen liegenden Marktwert, insbesondere Sammlungen aller Art.

#### **D. Zeitliche Bemessung** (1.1.4.)

##### **Art. 34**

Selbständige Erwerbstätigkeit (Art. 53 und 54 StG)

<sup>1</sup> Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit bemisst sich nach dem Ergebnis der in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahre. Dies gilt auch bei Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder bei einer Änderung des Zeitpunktes des Geschäftsabschlusses, wenn das daraus resultierende Geschäftsjahr mehr oder weniger als zwölf Monate umfasst.

<sup>2</sup> Das Ergebnis des Geschäftsabschlusses wird in seinem tatsächlichen Umfang für die Bemessung des für die Steuerperiode massgeblichen Einkommens herangezogen.

<p><sup>3</sup> Bei ganzjähriger Steuerpflicht ist für die Satzbestimmung das Ergebnis des Geschäftsabschlusses ohne Umrechnung heranzuziehen. Bei unterjähriger Steuerpflicht und gleichzeitig unterjährigem Geschäftsjahr werden die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung ausgehend von der Dauer der Steuerpflicht auf zwölf Monate umgerechnet. Übersteigt jedoch die Dauer des unterjährigen Geschäftsergebnisses die Dauer der Steuerpflicht, können die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung nur aufgrund der Dauer des Geschäftsjahres auf zwölf Monate umgerechnet werden.</p> <p><sup>4</sup> Die ordentlichen Gewinne eines Geschäftsjahres, das zwölf oder mehr Monate umfasst, werden für die Satzbestimmung auch bei unterjähriger Steuerpflicht nicht umgerechnet.</p> <p><sup>5</sup> Bei Verlusten erfolgt keine Umrechnung.</p>		
<p><b>Art. 35</b> Vermögensanfall von Todes wegen (Art. 55 StG)</p> <p><sup>1</sup> Erben steuerpflichtige Personen während der Steuerperiode Vermögen, wird die Veranlagung nur angepasst, sofern die Erbschaft mindestens Fr. 100000.– beträgt.</p>		
<p><b>2. Besteuerung juristischer Personen</b> (1.2.)</p>		
<p><b>A. Steuerpflicht</b> (1.2.1.)</p>		
<p><b>Art. 36</b> Umfang der Steuerpflicht (Art. 61 StG)</p> <p><sup>1</sup> Die Vorschriften zur Steuerpflicht natürlicher Personen werden sinngemäss angewendet.</p>		
<p><b>Art. 37</b> ...</p>		

<p><b>Art. 38</b> b) Verluste</p> <p><sup>1</sup> Die Vorschriften zur Steuerpflicht natürlicher Personen werden sinngemäss angewendet.</p>		
<p><b>Art. 39</b> ...</p>		
<p><b>Art. 40</b> Ausnahmen von der Steuerpflicht (Art. 66 StG)</p> <p><sup>1</sup> Eine teilweise Steuerbefreiung ist dann zulässig, wenn die gemeinnützige Tätigkeit einen wesentlichen Teil der Tätigkeit der juristischen Person umfasst, für diese Tätigkeit eine separate Jahresrechnung erstellt wird, eine separate Kontenführung erfolgt und die dauerhafte Widmung zu einem gemeinnützigen Zweck gewährleistet ist.</p> <p><sup>2</sup> Eine Konkurrenz zu privaten Unternehmen liegt vor, wenn die Leistung im Wesentlichen gleich ist und sie dem überwiegend gleichen Personenkreis erbracht wird, ohne dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Leistungsempfänger berücksichtigt wird.</p>		
<p><b>Art. 41</b> Antrag der Gemeinde (Art. 67 StG)</p> <p><sup>1</sup> Die Vorschriften zur Einkommenssteuer werden sinngemäss angewendet.</p>		
<p><b>B. Gewinnsteuer</b> (1.2.2.)</p>		
	<p><b>Art. 41a</b> Patente und vergleichbare Rechte (Art. 69a StG)</p>	

<sup>1</sup> Die Verordnung über die ermässigte Besteuerung von Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten<sup>1)</sup> ist sinngemäss anwendbar.

<sup>2</sup> Wird ein Antrag nach Art. 69a Abs. 4 StG gestellt, gestaltet sich die Besteuerung wie folgt:

- a) Im Jahr der Einbringung von Patenten und vergleichbaren Rechten in die Besteuerung gemäss Art. 69a Abs. 1 StG und in den vier folgenden Jahren sind die gemäss Art. 69a Abs. 1 StG ermittelten Reingewinne zunächst mit dem für diese Rechte bis zur Einbringung entstandenen und steuerwirksam abgezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie mit gemäss Art. 70a StG vorgenommenen Abzügen zu verrechnen.
- b) Die ermässigte Besteuerung der Reingewinne aus Patenten und vergleichbaren Rechten gemäss Art. 69a Abs. 1 StG erfolgt, soweit diese Reingewinne den gesamten für diese Rechte bis zur Einbringung entstandenen und steuerwirksam abgezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie die gemäss Art. 70a StG vorgenommenen Abzüge übersteigen.
- c) Am Ende des fünften Jahres nach Einbringung sind der noch nicht verrechnete Forschungs- und Entwicklungsaufwand und die noch nicht verrechneten Abzüge gemäss Art. 70a StG zum steuerbaren Reingewinn hinzuzurechnen.
- d) Die steuerpflichtige Person hat jederzeit das Recht, den noch nicht verrechneten Forschungs- und Entwicklungsaufwand und die gemäss Art. 70a StG vorgenommenen Abzüge zum steuerbaren Reingewinn hinzuzurechnen.

Übernahme Regelungen bundesrätliche Verordnung

Detailbestimmungen zum Antrag nach Art. 69a Abs. 4 StG

<sup>1)</sup> (SR )

	e) Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.	
	<p><b>Art. 41b</b> Entlastungsbegrenzung (Art. 70b StG)</p> <p><sup>1</sup> Allfällige Abzugsüberschüsse nach Art. 70b Abs. 1 StG sind in folgender Reihenfolge zu kürzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand (Art. 70a StG);</li> <li>2. Abschreibungen auf aufgedeckten stillen Reserven (Art. 285e Abs. 4 StG);</li> <li>3. Ermässigung für Patentboxerträge (Art. 69a StG).</li> </ol>	klare Regelung der Kürzungskaskade
	<p><b>Art. 41c</b> Sofortabschreibungen (Art. 73 Abs. 1 lit. a StG)</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonale Steuerverwaltung sieht in ihren Praxisfestlegungen Sofortabschreibungen vor.</p>	Delegation an KSTV
<p><b>Art. 42</b> Ersatzbeschaffung (Art. 74 StG)</p> <p><sup>1</sup> Die Vorschriften zur Einkommenssteuer werden sinngemäss angewendet.</p>		
<p><b>Art. 43</b> Interkommunale Steuerauscheidung (Art. 85 und 91, 96 StG)</p> <p><sup>1</sup> Besteht die Steuerpflicht einer juristischen Person in mehreren Gemeinden des Kantons, wird zwischen den beteiligten Gemeinden eine Steuerauscheidung vorgenommen, sofern</p> <p>a) der auf die Gemeinde entfallende Anteil am steuerbaren Gewinn grösser als Fr. 1 500.– ist oder</p>		

<p>b) der auf die Gemeinde entfallende Anteil am steuerbaren Kapital grösser als Fr. 100 000.– ist.</p> <p><sup>2</sup> Die Steuerauscheidung durch die Kantonale Steuerverwaltung erfolgt nach den Grundsätzen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung.</p> <p><sup>3</sup> ...</p> <p><sup>4</sup> Die Mindeststeuer auf dem Kapital nach Art. 90 StG wird dem Hauptsteuerdomizil zugewiesen.</p>		
<p><b>3. Quellensteuer</b> (1.3.)</p>		
<p><b>A. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</b> (1.3.1.)</p>		
<p><b>Art. 44</b>  Tarifarten (Art. 99 Abs. 1, 101, 107 StG)</p> <p><sup>1</sup> Für den Steuerabzug an der Quelle werden die folgenden Tarifcodes den nachstehend aufgeführten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zugewiesen:</p> <p>a) Tarifcode A: ledigen, geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden und verwitweten Personen, die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben;</p> <p>b) Tarifcode B: in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, bei welchen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist;</p> <p>c) Tarifcode C: in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, bei welchen beide Ehegatten erwerbstätig sind;</p>		

- d) Tarifcode D: 1. Personen, die eine Nebenerwerbstätigkeit ausüben, für die Nebenerwerbseinkünfte; 2. Personen, für die vom Versicherer bezahlten Ersatzeinkünfte, die neben dem ordentlichen Erwerbseinkommen oder nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes ausgerichtet werden;
- e) Tarifcode E: Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Art. 39b StG besteuert werden;
- f) Tarifcode F: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach der Vereinbarung vom 3. Oktober 1974 zwischen der Schweiz und Italien über die Besteuerung der Grenzgänger und den finanziellen Ausgleich zugunsten der italienischen Grenzgemeinden, die in einer italienischen Grenzgemeinde leben und deren Ehemann oder Ehefrau ausserhalb der Schweiz erwerbstätig ist;
- g) Tarifcode H: ledigen, geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden und verwitweten Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten;
- h) Tarifcode L: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), welche die Voraussetzungen für den Tarifcode A erfüllen;
- i) Tarifcode M: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode B erfüllen;

- j) Tarifcode N: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode C erfüllen;
- k) Tarifcode O: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode D erfüllen;
- l) Tarifcode P: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode H erfüllen.

<sup>2</sup> In den Fällen nach Abs. 1 lit. d beträgt der Steuersatz 9 Prozent.

<sup>3</sup> Als Nebenerwerb gemäss Abs. 1 lit. d gelten sämtliche Erwerbstätigkeiten, welche eine quellensteuerpflichtige Person neben einer Haupterwerbstätigkeit ausübt. Als Haupterwerb gilt die Tätigkeit, bei welcher das grösste Bruttoeinkommen erzielt wird.

#### **Art. 45**

Feuerwehersatzabgabe (Art. 99 Abs. 2 StG)

<sup>1</sup> Die Tarife gemäss Art. 44 Abs. 1 lit. a–c und g enthalten die Feuerwehersatzabgabe.

#### **Art. 46**

Nachträgliche Gewährung von Abzügen

<sup>1</sup> Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton können bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres bei der Kantonalen Steuerverwaltung schriftlich ein Begehren um nachträgliche Gewährung von Abzügen, die nicht in den Tarifen berücksichtigt sind, einreichen. In diesen Fällen erfolgt eine nachträgliche ordentliche Veranlagung nach Art. 104 StG.

<p><sup>2</sup> Auf Gesuch von steuerpflichtigen Personen nach Art. 44 Abs. 1 mit dem Tarifcode A, B, C oder H, die Unterhaltsbeiträge leisten, kann die Kantonale Steuerverwaltung zur Milderung von Härtefällen bei der Anwendung der Tarife Kinderabzüge bis höchstens zur Höhe der Unterhaltsbeiträge berücksichtigen.</p> <p><sup>3</sup> Wurden Unterhaltsbeiträge bei der Anwendung der Tarife nach Absatz 2 berücksichtigt, so wird im Folgejahr die effektive Steuerschuld von steuerpflichtigen Personen mit dem Tarifcode A, B, C oder H von Amtes wegen nachberechnet.</p>		
<p><b>B. Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton</b> (1.3.1a.)</p>		
<p><b>Art. 47</b> Nachträgliche ergänzende Veranlagung (Art. 103 Abs. 1 StG)</p> <p><sup>1</sup> Allgemeine Abzüge und Sozialabzüge werden nur abgerechnet, soweit sie nicht im Quellensteuertarif berücksichtigt sind.</p> <p><sup>2</sup> Quellensteuerpflichtige Personen, welche zusätzliche Einkünfte oder Vermögen deklarieren und gleichzeitig die nachträgliche Gewährung von Abzügen geltend machen, die nicht in den Tarifen berücksichtigt sind, werden nach Art. 104 StG veranlagt.</p> <p><sup>3</sup> Das Begehren um nachträgliche Gewährung von Abzügen kann bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres schriftlich bei der Kantonalen Steuerverwaltung eingereicht werden.</p>		
<p><b>Art. 48</b> Nachträgliche ordentliche Veranlagung (Art. 104 Abs. 1 StG)</p>		

<p><sup>1</sup> Eine nachträgliche ordentliche Veranlagung erfolgt, wenn die Bruttoeinkünfte in einem Kalenderjahr Fr. 120 000.– übersteigen.</p> <p><sup>2</sup> In Fällen, in denen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung durchzuführen ist, kann auf die Erhebung der Quellensteuer verzichtet werden, sofern der Arbeitgeber hinreichende Sicherheit leistet.</p>		
<p><b>C. Gemeinsame Bestimmungen</b> (1.3.2.)</p>		
<p><b>Art. 49</b> Abrechnungsperiode (Art. 115, 178 StG)</p> <p><sup>1</sup> Die Abrechnungsperiode beträgt:</p> <p>a) drei Kalendermonate für Arbeitgeber mit weniger als zehn quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern;</p> <p>b) sechs Kalendermonate für Hypothekarschuldner;</p> <p>c) ein Kalenderjahr für juristische Personen bezüglich der Leistungen, die deren Organen ausgerichtet werden.</p> <p><sup>2</sup> In den übrigen Fällen gilt der Kalendermonat als Abrechnungsperiode.</p> <p><sup>3</sup> Die Steuerbehörde kann in begründeten Fällen nach Abs. 1 lit. a eine Abrechnungsperiode von einem Kalendermonat anordnen.</p>		
<p><b>Art. 50</b> Bezugsprovision (Art. 116 StG)</p> <p><sup>1</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision von 1 Prozent des abgelieferten Steuerbetrages.</p>		

<p><sup>2</sup> Für Kapitaleistungen, Leistungen an Organe juristischer Personen und geldwerten Vorteilen aus Mitarbeiterbeteiligungen beträgt die Bezugsprovision 1 Prozent des abgelieferten Steuerbetrages, jedoch höchstens Fr. 50.– pro steuerbare Leistung.</p>		
<p><b>4. Grundstückgewinnsteuer</b> (1.4.)</p>		
<p><b>Art. 51</b> Wirtschaftliche Handänderung (Art. 123 Abs. 2 lit. a StG)</p> <p><sup>1</sup> Als wirtschaftliche Handänderung gilt insbesondere die Veräußerung einer Mehrheitsbeteiligung an einer Immobiliengesellschaft an eine Erwerberin oder einen Erwerber, wenn die Beteiligung beim Veräusserer allein oder gemeinsam mit zusammenwirkenden Personen insgesamt mehr als 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmen der Gesellschaft ausmacht.</p> <p><sup>2</sup> Ein Zusammenwirken wird vermutet, wenn die Veräußerungen innert Jahresfrist an die gleiche Erwerberin oder den gleichen Erwerber erfolgen.</p>		
<p><b>Art. 52</b> Ersatzbeschaffung (Art. 124 lit. d–f StG)</p> <p><sup>1</sup> Der Verkaufserlös kann innert drei Jahren nach Veräußerung zum Erwerb eines Ersatzgrundstücks verwendet werden. Die Frist wird erstreckt, wenn eine Verzögerung durch eine objektive Zwangssituation entstanden ist, die sich auch bei sorgfältigem Vorgehen nicht hätte vermeiden lassen. Erfolgt der Erwerb des Ersatzgrundstücks nach der Veräußerung, so wird die Grundstückgewinnsteuer veranlagt und bezogen.</p>		

<p><sup>2</sup> Das Ersatzgrundstück kann innerhalb eines Jahres vor der Veräusserung des zu ersetzenden Grundstücks erworben werden. Die Frist kann erstreckt werden, wenn eine Verzögerung durch eine objektive Zwangssituation entstanden ist, die sich auch bei sorgfältigem Vorgehen nicht hätte vermeiden lassen.</p> <p><sup>3</sup> ...</p>		
<p><b>Art. 52a</b> Erwerbspreis (Art. 128 Abs. 1 StG)</p> <p><sup>1</sup> Bei einer vorgängigen Überführung der Liegenschaft vom Geschäftsvermögen in das Privatvermögen gilt als Kaufpreis der Überführungswert.</p>		
<p><b>5. Erbschafts- und Schenkungssteuer</b> (1.5.)</p>		
<p><b>Art. 53</b> Gemischte Schenkung (Art. 136 StG)</p> <p><sup>1</sup> Eine gemischte Schenkung liegt vor, wenn die Gegenleistung die Leistung wertmässig um mehr als 20 Prozent übersteigt. Bei Grundstücken wird auf den amtlichen Verkehrswert abgestellt.</p> <p><sup>2</sup> Die steuerpflichtige Person oder die Kantonale Steuerverwaltung können eine Neuschätzung verlangen.</p>		
<p><b>Art. 54</b> Schenkungen unter Lebenspartnern (Art. 147 Abs. 2 StG)</p> <p><sup>1</sup> Bei Schenkungen unter Lebenspartnern wird auf den Zeitpunkt des Vollzuges der Schenkung abgestellt.</p>		
<p><b>6. Verfahrensrecht</b> (1.6.)</p>		
<p><b>A. Steuerverwaltungsbehörden: Organisa-</b></p>		

<b>tion</b> (1.6.1.)		
<b>Art. 55</b> Kostentragung der Datenübernahme (Art. 150 Abs. 2 StG)  <sup>1</sup> Die Kosten der Datenübernahmen von den Gemeinden werden diesen belastet, sofern die Weisungen der Kantonalen Steuerverwaltung nicht eingehalten werden. Die Staatssteuerkommission legt kostendeckende Fallpauschalen fest.	<sup>1</sup> Die Kosten der Datenübernahmen von den Gemeinden werden diesen belastet, sofern die Weisungen der Kantonalen Steuerverwaltung nicht eingehalten werden. Es können kostendeckende Fallpauschalen festgelegt werden.	Aufhebung Staatssteuerkommission; bis anhin wurden keine Kosten erhoben
<b>Art. 56</b> Zuständigkeit (Art. 150 Abs. 2 und 3 StG)  <sup>1</sup> ...  <sup>2</sup> Die Kantonale Steuerverwaltung vertritt den Kanton bei Inkassoaufgaben in Sachen Verlustscheine vor Gericht.		
<b>B. Allgemeine Verfahrensgrundsätze</b> (1.6.2.)		
<b>Art. 57</b> ...		
<b>Art. 57a</b> Auskünfte aus Steuerakten (Art. 153 Abs. 3 StG)  <sup>1</sup> Das Departement kann für bestimmte Auskünfte generelle Ermächtigungen erteilen.		
<b>Art. 58</b> Meldepflichten (Art. 154 StG)  <sup>1</sup> Die zuständigen Verwaltungsbehörden melden der Kantonalen Steuerverwaltung unentgeltlich und nach deren Weisungen alle Daten, die für die Veranlagung erforderlich sind.  <sup>2</sup> Insbesondere melden unverzüglich:		

<p>a) die Einwohnerämter alle Veränderungen insbesondere im Einwohnerbestand, jeden Zu- und Wegzug sowie jede Adressänderung;</p> <p>b) die Grundbuchämter jede Handänderung und Schätzung von Grundstücken;</p> <p>c) das Handelsregisteramt jede Eintragung und Löschung im Handelsregister;</p> <p>d) das Amt für Inneres und das Amt für Wirtschaft und Arbeit alle Bewilligungen, die sie für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, deren Abgeltung dem Steuerbezug an der Quelle unterliegt, erteilen;</p> <p>e) alle Amtsstellen von Staat und Gemeinden alle Tatsachen, die Anlass für die Einleitung eines Nachsteuerverfahrens bilden können.</p>		
<p><b>Art. 59</b> Akteneinsicht (Art. 157 Abs. 2 StG)</p> <p><sup>1</sup> Für die Einsicht in Akten von rechtskräftig abgeschlossenen Veranlagungsverfahren können Kosten auferlegt werden.</p>		
<p><b>C. Veranlagung im ordentlichen Verfahren</b> (1.6.3.)</p>		
<p><b>Art. 59a</b> Verfahrensgebühren (Art. 161 ff. StG)</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonale Steuerverwaltung erhebt für die Gewährung von Fristerstreckung eine Gebühr. Die erstmalige Fristerstreckung ist kostenlos. Jede weitere Fristerstreckung ist kostenpflichtig.</p> <p><sup>2</sup> Die Kantonale Steuerverwaltung erhebt Mahngebühren. Die erstmalige Mahnung ist kostenlos. Jede weitere Mahnung ist kostenpflichtig.</p>		

<p><sup>3</sup> Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Kanzleigeührenverordnung<sup>1)</sup>.</p>		
<p><b>Art. 60</b> ...</p>		
<p><b>Art. 60a</b> Kosten im Nachsteuerverfahren (Art. 195 Abs. 1 StG)</p> <p><sup>1</sup> Die Kosten im Nachsteuerverfahren richten sich nach dem Gesetz über die Gebühren in Verwaltungssachen<sup>2)</sup>.</p>		
<p><b>7. Steuerbezug, Steuersicherung und Steuererlass</b> (1.7.)</p>		
<p><b>A. Steuerbezug</b> (1.7.1.)</p>		
<p><b>Art. 61</b> Vorläufige Steuerrechnung (Art. 204 Abs. 2 StG)</p> <p><sup>1</sup> Die vorläufige Steuerrechnung wird in drei Raten, zahlbar per 31. März, 30. Juni und 30. September, aufgeteilt.</p> <p><sup>2</sup> Die Kantonale Steuerverwaltung kann die vorläufige Steuerrechnung im Einverständnis mit der steuerpflichtigen Person in bis zu höchstens zwölf Raten aufteilen. Die zusätzlichen Kosten sind durch die steuerpflichtige Person zu übernehmen.</p>		
<p><b>Art. 62</b> Verfalltag (Art. 206 Abs. 2 StG)</p> <p><sup>1</sup> Verfalltag ist der 30. Juni.</p>		

<sup>1)</sup> KGV (bGS [233.21](#))

<sup>2)</sup> bGS [233.2](#)

<p><sup>2</sup> Besteht die Steuerpflicht für weniger als acht Monate während einer Steuerperiode, gilt der mittlere Tag der Dauer der Steuerpflicht als Verfalltag.</p>		
<p><b>Art. 63</b> Verzicht wegen Geringfügigkeit (Art. 209 StG)</p> <p><sup>1</sup> Mit der Schlussrechnung in Rechnung gestellte Beträge, einschliesslich Ausgleichszinsen, von weniger als Fr. 10.– sowie Verzugszinsen von weniger als Fr. 10.– werden nicht bezogen.</p>		
<p><b>Art. 64</b> Verzicht auf Mahnung (Art. 210 StG)</p> <p><sup>1</sup> Auf eine Mahnung kann in Fällen zeitlicher Dringlichkeit verzichtet werden.</p>		
<p><b>B. Steuersicherung</b> (1.7.2.)</p>		
<p><b>Art. 65</b> Hinweispflichten (Art. 221 StG)</p> <p><sup>1</sup> Das Grundbuchamt macht die Parteien bei jeder Handänderung oder gleichgestellten Rechtsgeschäften sowie bei der Errichtung von neuen Grundpfandrechten ausdrücklich auf das Bestehen und die Tragweite des gesetzlichen Grundpfandrechtes für die Steuer auf Gewinn an Grundstücken und die Handänderungssteuer aufmerksam. Der Hinweis muss in der Urkunde erwähnt werden.</p> <p><sup>2</sup> Zudem weist das Grundbuchamt auf die Möglichkeit der Sicherstellung der Steuern hin.</p>		
<p><b>Art. 66</b> Pfandrecht (Art. 221 StG)</p>		

<p><sup>1</sup> Bei Grundstücken des Geschäftsvermögens erfolgt die Festlegung desjenigen Teils der Steuerforderung, der durch das Grundpfand gesichert ist, nach Massgabe der Bedeutung des Grundstückgewinnes für die gesamte Steuerforderung von Kanton und Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Durch die Eintragung der provisorischen Steuerforderung gilt die Frist von drei Jahren als gewahrt.</p> <p><sup>3</sup> Die Pfandrechtsverfügung wird der steuerpflichtigen Person und dem Eigentümer des Grundstücks eröffnet.</p> <p><sup>4</sup> Die veranlagte Steuer ist für den Eigentümer des Grundstücks verbindlich.</p>		
<p><b>C. Steuererlass</b> (1.7.3.)</p>		
<p><b>Art. 67</b> Voraussetzungen (Art. 222 StG)</p> <p><sup>1</sup> ...</p> <p><sup>2</sup> Über den Rückkauf von Verlustscheinen entscheidet die Bezugsbehörde abschliessend.</p> <p><sup>3</sup> Bezahlt die gesuchstellende Person ohne Vorbehalt die vom Erlassgesuch betroffenen Steuern, Zinsen oder Bussen ganz oder teilweise, während das Gesuch bei der Erlassbehörde hängig ist, so wird das Erlassverfahren im Umfang der Zahlung gegenstandslos.</p>		
<p><b>Art. 67a</b> Grundlagen (Art. 222 ff. StG)</p>		

<p><sup>1</sup> Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer<sup>1)</sup> und der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer<sup>2)</sup> werden sinngemäss angewendet.</p>		
<p><b>Art. 68</b> ...</p>		
<p><b>Zweiter Teil: Steuern der Gemeinden und von Körperschaften</b> (2.)</p>		
<p><b>Art. 68a</b> Interkommunale Steuerauscheidung (Art. 231 StG)</p> <p><sup>1</sup> Besteht die Steuerpflicht einer natürlichen Person in mehreren Gemeinden des Kantons, wird zwischen den beteiligten Gemeinden eine Steuerauscheidung vorgenommen, sofern:</p> <p>a) der auf die Gemeinde entfallende Anteil am steuerbaren Einkommen grösser als Fr. 1 000.– ist oder</p> <p>b) der auf die Gemeinde entfallende Anteil am steuerbaren Vermögen grösser als Fr. 25 000.– ist.</p>		
<p><b>Art. 69</b> Wirtschaftliche Handänderung (Art. 234 Abs. 1 StG)</p> <p><sup>1</sup> Die Vorschriften der Grundstückgewinnsteuer werden sinngemäss angewendet.</p>		
<p><b>Art. 70</b> Steuersubjekt (Art. 235 Abs. 1 StG)</p> <p><sup>1</sup> Fehlt eine Vereinbarung, so schulden die Parteien je die Hälfte der Steuer.</p>		

<sup>1)</sup> DBG (SR [642.11](#))

<sup>2)</sup> Steuererlassverordnung (SR [642.121](#))

<p><b>Art. 70a</b> Pfandrecht (Art. 239 StG)</p> <p><sup>1</sup> Durch die Eintragung der provisorischen Steuerforderung gilt die Frist von drei Jahren als gewahrt.</p> <p><sup>2</sup> Die Pfandrechtsverfügung wird der steuerpflichtigen Person und dem Eigentümer des Grundstücks eröffnet.</p> <p><sup>3</sup> Die veranlagte Steuer ist für den Eigentümer des Grundstücks verbindlich.</p>		
<p><b>Dritter Teil: Schlussbestimmungen</b> (3.)</p>		
<p><b>Art. 71</b> Geschäftsvermögen (Art. 21 Abs. 2 StG)</p> <p><sup>1</sup> Über Abschreibungen auf Vermögensteilen, welche zufolge Umstellung auf die Präponderanzmethode per 1. Januar 1995 aus dem Geschäftsvermögen ausgeschieden sind, ist im Zeitpunkt der tatsächlichen Realisation (Verkauf, Schenkung) oder, wenn dies früher der Fall ist, bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit (Liquidation, Überführung) abzurechnen.</p>		
<p><b>Art. 72</b> Ersatzbeschaffung (Art. 124 Abs. 1 lit. d–f, Art. 32, 74 StG)</p> <p><sup>1</sup> Ersatzbeschaffungen, welche vor der Veräußerung des zu ersetzenden Anlageobjektes oder des Grundstücks erfolgen, sind frühestens ab 1. Januar 2001 möglich.</p>		
<p><b>Art. 73</b> Ausserordentliche Einkünfte (Art. 279 Abs. 2 StG) a) Im Allgemeinen</p> <p><sup>1</sup> Ob ausserordentliche Einkünfte vorliegen, wird in der Regel aufgrund eines Vergleiches mit den Vorjahren beurteilt.</p>		

<p><b>Art. 74</b> b) Bei selbständiger Erwerbstätigkeit</p> <p><sup>1</sup> Ausserordentliche Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit liegen insbesondere vor bei:</p> <p>a) prozentualen Abnahmen der Warenlagerreserven im Verhältnis zum Inventarwert; bei absoluten Abnahmen der Warenlagerreserven nur dann, wenn sie nicht betrieblich bedingt sind;</p> <p>b) prozentualen Abnahmen des Delkredere im Verhältnis zu den Forderungen; bei absoluten Abnahmen des Delkrederes nur dann, wenn sie durch eine Teilliquidation hervorgerufen werden;</p> <p>c) Veränderungen der bisherigen Abschreibungs- und Rückstellungspraxis, in jedem Fall aber bei Unterlassung der betriebsnotwendigen Abschreibungen oder Rückstellungen;</p> <p>d) Zuwendungen an die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge zu Gunsten des eigenen Personals, welche weniger als die ordentlichen Arbeitgeberinnen- oder Arbeitgeberbeiträge betragen.</p>		
<p><b>Art. 75</b> Verluste (Art. 279 StG)</p> <p><sup>1</sup> Verluste der Steuerjahre 1999 und 2000 sowie noch verrechenbare Verluste früherer Jahre können von den ausserordentlichen Einkünften der Jahre 1999 und 2000, gekürzt um die mit diesen zusammenhängenden ausserordentlichen Aufwendungen, in Abzug gebracht werden.</p> <p><sup>2</sup> Verluste aus selbständiger Erwerbstätigkeit früherer Jahre sind mit den ordentlichen Einkünften der Jahre 1999 und 2000 zu verrechnen.</p>		

<p><b>Art. 76</b> Revision (Art. 281 StG)</p> <p><sup>1</sup> Die Revision ist spätestens bei der nächsten Hauptveranlagung vorzunehmen.</p> <p><sup>2</sup> Auf Revisionsgesuche, welche nach Rechtskraft der Hauptveranlagung für das Steuerjahr 2001 gestellt werden, wird nicht eingetreten.</p>		
<p><b>Art. 77</b> Ermittlung der Quote (Art. 282 Abs. 4 StG)</p> <p><sup>1</sup> Bei Gesellschaften, die ihren Sitz oder den Ort ihrer tatsächlichen Verwaltung in den Jahren 1999 oder 2000 in den Kanton verlegt haben, beträgt die für das Geschäftsjahr 1999 anrechenbare Quote 100 Prozent.</p> <p><sup>2</sup> Die Quote bestimmt sich bei Gesellschaften nach Art. 81 StG aufgrund des Gewinns, in allen übrigen Fällen aufgrund des Kapitals.</p>		
<p><b>Art. 78</b> Ermittlung der ausschüttbaren Reserven (Art. 282 Abs. 3 und 4 StG)</p> <p><sup>1</sup> Die zu Lasten der Jahresrechnung des Geschäftsjahres 2000 im Jahr 2000 ausgeschütteten Gewinnanteile werden nicht berücksichtigt.</p> <p><sup>2</sup> Ausschüttbare Reserven, welche aufgrund einer Veränderung der Bewertungspraxis gegenüber den Vorjahren entstanden sind, werden nicht berücksichtigt.</p>		
<p><b>Art. 79</b> Übernahme des Steuerbezuges (Art. 285 lit. e StG)</p>		

<p><sup>1</sup> Für die bis 31. Dezember 2001 durch die Gemeinden nicht bezogenen oder rückerstatteten Steuerbeträge übernimmt die Kantonale Steuerverwaltung den Bezug oder die Rückerstattung.</p> <p><sup>2</sup> Sind die zumutbaren Bezugsmassnahmen oder Rückerstattungen unterblieben, werden die Aufwendungen der Gemeinde in Rechnung gestellt. Die Staatssteuerkommission legt kostendeckende Fallpauschalen fest.</p>		
<p><b>Art. 80</b> Archivierung (Art. 285 Abs. 3 StG)</p> <p><sup>1</sup> Die Archivierung der Steuerbezugsakten, welche die Steuerjahre 1991 bis und mit 2002 betreffen, erfolgt bei der Kantonalen Steuerverwaltung.</p> <p><sup>2</sup> Die Kantonale Steuerverwaltung kann dem Gemeindesteuernamt insbesondere Weisung erteilen, in welcher Form und Ordnung die Steuerbezugsakten zu übergeben sind.</p>		
<p><b>Art. 81</b> Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.</p>		
	<b>II.</b>	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	<b>III.</b>	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV:</b>	
		Die geänderten Bestimmungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft.



---

An die Mitglieder  
des Kantonsrates

Herisau, 24. Oktober 2019

**2000.94**  
**Steuergesetz, Teilrevision 2020 (StG Rev 20); 2. Lesung**

**2. Bericht und Antrag der vorbereitenden parlamentarischen Kommission vom  
24. Oktober 2019**

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin  
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen  
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

**A. Ausgangslage**

**1. Einleitung**

Der Regierungsrat hat an der Sitzung vom 3. September 2019 die Teilrevision des Steuergesetzes (StG Rev 20) zuhanden des Kantonsrates verabschiedet.

**2. Arbeit der Kommission**

Der Kantonsrat hat am 3. Dezember 2018 eine parlamentarische Kommission (PK) zur Vorberatung der Teilrevision des Steuergesetzes (StG Rev 20) in folgender Zusammensetzung gewählt:

Bühler Daniel	Kantonsrat, Speicher, FDP.Die Liberalen / Kommissionspräsident
Hartmann Marcel	Kantonsrat, Herisau, CVP/EVP
Raschle Walter	Kantonsrat, Schwellbrunn, SVP
Schmid Oliver	Kantonsrat, Teufen, FDP.Die Liberalen
van Dam Jaap	Kantonsrat, Gais, SP
Weber Jens	Kantonsrat, Trogen, SP
Wirz Alfred	Kantonsrat, Urnäsch, pu



Die Kommission wählte Alfred Wirz als Vizepräsident. Für das Aktuariat mit den Aufgaben Erarbeitung des Berichtsentwurfs samt Beilagen und die Vornahme von Abklärungen aller Art im Auftrag der PK wurde Gaby Bolleter, Departementssekretärin Departement Finanzen, bestimmt. Die Protokollführung sowie die administrative Vor- und Nachbereitung der Sitzungen wurde Lisbeth Ramseier, Sekretariat Departement Finanzen übertragen.

Die PK stützte sich bei der Beratung der StG Rev 20 für die 2. Lesung im Kantonsrat auf folgende Unterlagen:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 3. September 2019 inklusive zugehöriger Beilagen:
  - Beilage 1 Gesetzesentwurf
  - Beilage 2 Synopse Steuergesetz 2020
  - Beilage 3 Aufhebung Staatssteuerkommission
  - Beilage 4 Vergleich Gewinnsteuerbelastung
  - Beilage 5 Übersicht Steuerausfälle
  - Beilage 6 Departementaler Vorentwurf Steuerverordnung 2020
- STAF: Aktueller Stand der Gesetzgebungsprozesse und Vergleich der wesentlichen Parameter in den Nachbarkantonen

Die PK hat die StG Rev 20 für die 2. Lesung an einer Sitzung behandelt. Im Einzelnen gliederte sich die Arbeit der Kommission wie folgt:

Sitzung	Mo, 23. September 2019	generelle Beurteilung Bericht und Antrag sowie Detailberatung
Zirkularweg		Bereinigung Bericht und Antrag

Die PK hat für die Sitzung zusätzliche Informationen zur steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit von Appenzell Ausserrhoden eingefordert. Das Departement Finanzen stellte der PK eine Übersicht der Umsetzung STAF in den Nachbarkantonen, einen Vergleich der wesentlichen Parameter beinhaltend, zur Verfügung.

### 3. Volksdiskussion

Im Rahmen der Volksdiskussion sind keine Beiträge eingegangen. Diese Tatsache wird von der PK mit Erstaunen zur Kenntnis genommen, dies vor allem aufgrund des Umstandes, dass einzelne Treuhänder mit verschiedenen PK-Mitgliedern direkt Kontakt aufgenommen und die – aufgrund der Senkung der Gewinnersätze in den umliegenden Kantonen – sinkende steuerliche Wettbewerbsfähigkeit von Appenzell Ausserrhoden moniert haben.



## B. Erwägungen

### 1. Eintreten und grundsätzliche Überlegungen

Die PK ist einstimmig für Eintreten. Die Vorlage ist im Ganzen überzeugend und ausgewogen. Sie ist abgestimmt auf die Ziele der Regierung (Förderung Familien / Förderung F+E), die geplanten Massnahmen der Nachbarkantone sowie die Mechanismen des Nationalen Finanzausgleichs (NFA). Mit dem politischen Entscheid, die Gemeinden an den Abfederungsmassnahmen des Bundes zu beteiligen, wird (in einer separaten Vorlage) den Forderungen des Kantonsrates im Sinne eines zusätzlichen sozialen Ausgleichs Rechnung getragen.

Die PK beurteilt den Bericht und Antrag des Regierungsrates für die 2. Lesung im Kantonsrat als knapp. Vor allem in Bezug auf den Erhalt der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit wären weitere Ausführungen des Regierungsrates wünschenswert gewesen. Aufgrund der Tatsache, dass sich das steuerliche Umfeld in der Zeit zwischen der 1. Lesung im Kantonsrat und der Erstellung von Bericht und Antrag für die 2. Lesung nicht massgeblich verändert hat, kann sie die Beschränkung der Ausführungen auf das Wesentliche grundsätzlich nachvollziehen. Sie erwartet jedoch vom Regierungsrat, die weiteren Entwicklungen in den Nachbarkantonen zu verfolgen und – wenn notwendig – die erforderlichen Schritte zum Erhalt der Standortattraktivität von Appenzell Ausserrhoden zu ergreifen.

### 2. Detailberatung

#### 2.1 Staatssteuerkommission

Die PK setzte sich mit den vorgeschlagenen Regelungen infolge der Aufhebung der Staatssteuerkommission (Beilage 3 zu Bericht und Antrag des Regierungsrates) auseinander und hält dazu Folgendes fest.

Im Bericht und Antrag des Regierungsrates wird ein starker Fokus auf die Aufhebung der Staatssteuerkommission gelegt. Dazu ist allgemein zu bemerken, dass lediglich die Kommission aufgehoben wird, nicht ihre Weisungen. Diese sind für die Bearbeitung der Steuerperioden bis und mit 2019 weiterhin massgebend und ebenfalls für Sachverhalte, die sich erst später verwirklichen, aber noch nicht die Voraussetzungen der neuen gesetzlichen Regelungen erfüllen. Als Beispiel kann hier die geplante Abstützung zur Berechnung des steuerbaren Eigenmietwertes auf den von der Grundstückschätzungsbehörde eröffneten Mietwert genannt werden. Ebenfalls ist festzuhalten, dass sich der Gestaltungspielraum der Staatssteuerkommission infolge der hohen, vom Bundesrecht vorgegebenen, Regelungsdichte in sehr engen Grenzen bewegte.

Die PK ist sich bewusst, dass der Erlass der Steuerverordnung in die Kompetenz des Regierungsrates fällt und dass der dem Bericht und Antrag beiliegende departementale Entwurf der Steuerverordnung (Beilage 6) die Absicht des Departementes Finanzen wiedergibt. Sie gibt ihrer Erwartung Ausdruck, dass die zukünftigen Regelungen in der Steuerverordnung keine Verschlechterungen zur heutigen Situation ergeben sollen.

Die PK weist zudem darauf hin, dass die Grundlage für die Weisung über die Bemessung von Bussen bei Verletzung von Verfahrenspflichten nicht Art. 252 Abs. 3 StG, sondern Art. 242 StG, ist.



### **Festsetzung Mietwerte selbstgenutzter Liegenschaften**

Seit der Einführung der Verordnung über die amtlichen Grundstückschätzungen per 1. Januar 2011 wird nebst dem Verkehrswert ebenfalls der Mietwert einer Liegenschaft eröffnet. Dabei entspricht der Mietwert einer Marktmiete, welche als Miet- oder Pachtertrag erzielt werden kann. Ausgangspunkt für die Festlegung der Marktmiete ist das ortsübliche Mietzinsniveau, welches anhand von effektiv bezahlten Mieten (Mietstatistik, Mietpreis pro m<sup>2</sup>) festgelegt wird. Aus den Mietstatistiken wird ein Mittelwert berechnet. Ausgehend von diesem Mittelwert pro m<sup>2</sup> erfolgen im Zuge der Grundstückschätzung einzelfallbezogen für jede Liegenschaft Zu- oder Abschläge für Wohnlage, Besonnung, Sicht, Verkehrslage, Immissionen, etc., welche vor Ort bewertet werden.

Die Weisung der Staatssteuerkommission zur Festsetzung der Mietwerte von selbstgenutzten Liegenschaften beruht auf eigenen Mietwernerhebungen sowie der statistischen Erfassung der eröffneten Marktmieten der Grundstückschätzungsbehörde. Der von der Staatssteuerkommission festgelegte Berechnungsmodus führt dadurch zu annähernd gleichen Mietwerten wie denjenigen der Grundstückschätzungsbehörde. Dieses Vorgehen wurde vom Obergericht Appenzell Ausserrhoden beurteilt und als zulässig anerkannt (O5V 14 5).

Die PK ist sich einig, dass vor diesem Hintergrund und unter der Annahme, dass weiterhin mindestens ein Abzug von 19 Prozent vom geschätzten Mietwert vorgenommen werden kann, gesamthaft betrachtet eine gleich hohe Besteuerung der Eigenmietwerte erfolgt. In Einzelfällen wird es zu marginalen Minder- oder Mehrbelastungen kommen.

Da die Weisung über die Ermittlung des Mietwertes bei landwirtschaftlichen Liegenschaften lediglich die Bestimmungen der Pachtzinsverordnung des Bundes wiedergibt, kann auf eine zusätzliche Regelung in der Steuerverordnung verzichtet werden.

Die PK weist darauf hin, dass im departementalen Entwurf der Steuerverordnung die Regelungen betreffend Nutzniessung und Wohnrecht fehlen.

### **Nebenamtliche Behördentätigkeit**

Das Verwaltungsgericht Zürich hat die ähnliche Regelung betreffend pauschalierter Berufsauslagen bei nebenamtlicher Behördentätigkeit im Kanton Zürich als bundesrechtswidrig beurteilt, da diese nach Art. 9 StHG harmonisierungsrechtlich unzulässig sei. Dabei hat sowohl das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich (Urteil SB.2012.00176 vom 13. November 2013) als auch das Steuerrekursgericht des Kantons Zürich (Urteil 1 DB.2012.98 und 1 ST.2012.115 vom 26. Oktober 2012) diese Sonderregelung für nebenamtliche Behördenmitglieder als rechtswidrig eingestuft. Gemäss den Gerichten sind die massiv zu hoch angesetzten Ansätze für Behördenmitglieder sachlich nicht gerechtfertigt und verletzen den Grundsatz der Rechtsgleichheit. Es ist gemäss dieser Rechtsprechung nicht einzusehen, weshalb es Behördenmitgliedern nicht wie allen übrigen Steuerpflichtigen zugemutet werden kann, entweder von der allgemeinen Berufskostenpauschale Gebrauch zu machen oder höhere Berufskosten im Einzelfall nachzuweisen. Dieser rechtlichen Argumentation steht die „schlechte“ bzw. oft bescheidene Bezahlung öffentlicher Ämter gegenüber.

Die PK ist sich einig, dass eine allfällig zu tiefe Entlohnung für nebenamtliche Behördentätigkeiten nicht über eine faktische Steuerbefreiung gelöst werden kann. Den anfallenden Aufwendungen ist jedoch auch weiterhin Rechnung zu tragen und geringfügige Entschädigungen sollen auch zukünftig steuerlich entlastet werden.



Die PK nimmt im Weiteren zustimmend zur Kenntnis, dass die in den bestehenden Weisungen der Staatssteuerkommission festgelegten Praxisanweisungen zukünftig in Merkblättern weitergeführt werden sollen und – insbesondere durch die Publikation im Internet – der Bevölkerung zur Verfügung stehen.

### **2.2 Steuerliche Wettbewerbsfähigkeit**

Die PK vermisst im Bericht und Antrag des Regierungsrates detaillierte Ausführungen zum Erhalt der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit von Appenzell Ausserrhoden, vor allem in Bezug auf die wesentlichen Parameter. Sie nimmt zur Kenntnis, dass die Kantonale Steuerverwaltung aufgrund fehlender Informationen nicht in der Lage ist, konkrete Aussagen zur Wirkung der einzelnen Parameter bzw. zum Abwanderungsverhalten von Unternehmen zu machen.

Die PK vertritt die Meinung, dass die in der StG Rev 20 vorgeschlagenen Parameter im Vergleich zu den umliegenden Kantonen konkurrenzfähig sind. Welche Wirkung diese Instrumente erzielen, kann erst später beurteilt werden wenn klar ist, in welchem Umfang welche Instrumente definitiv zur Anwendung gelangen.

Der Vergleich mit den Kantonen Appenzell Innerrhoden, Thurgau und St. Gallen (Beilage 2.1) zeigt auf, dass bei maximaler Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten eine Steuerbelastung von 10.31 % in Appenzell Innerrhoden (wenn der gesamte Gewinn als Dividende ausgeschüttet wird von 9.70 %), 10.70 % in Thurgau und 11.95 % in St. Gallen resultiert. In Appenzell Ausserrhoden beträgt die Belastung bei maximaler Ausnutzung der vorgeschlagenen Instrumente 10.51 %. Diese Berechnung führt zur Annahme, dass die Steuerbelastung für sich allein betrachtet zukünftig an Anziehungskraft verliert und andere Faktoren wie Verfügbarkeit von Fachkräften, Erreichbarkeit (Verkehrsinfrastruktur und Verkehrsanbindung), Kostenumfeld, etc. sowie sogenannte weiche Faktoren wie Sicherheit und Umgebung zusätzlich an Bedeutung gewinnen. Die Beachtung dieser Faktoren führt zur Vermutung, dass trotz höherer Steuerbelastung in St. Gallen eine gewisse Gefahr der Abwanderung besteht, dies auch unter Berücksichtigung der tieferen Mindeststeuer sowie vor allem aufgrund der besseren Verkehrsanbindungen. Ob und in welchem Umfang das geschehen wird, kann jedoch nicht prognostiziert werden.

Die PK teilt grundsätzlich die Meinung des Regierungsrates, dass aufgrund der zu erwartenden Steuerausfälle zurzeit von weiteren Entlastungsmassnahmen zu Gunsten der Unternehmen abzusehen ist.

Eine Senkung des Unternehmenssteuersatzes auf 6 % hätte zwar eine grosse „Aussenwirkung“, ist nach Meinung der PK aufgrund der erst kürzlich beschlossenen Steuerfusserhöhung für natürliche Personen politisch nicht vertretbar. Nicht zu vergessen ist dabei auch, dass mit einer solchen Massnahme „erst“ das Belastungsniveau von Appenzell Innerrhoden (ohne Ausschüttung von Dividenden) in der Höhe von 12.66 % erreicht würde.

Die PK erwartet jedoch vom Regierungsrat, dass er die zukünftigen Entwicklungen verfolgt und bei einem drohenden Verlust der Standortattraktivität von Appenzell Ausserrhoden Massnahmen zum Erhalt bzw. zu deren Verbesserung ergreift. Zusätzlich könnte der Regierungsrat durch Förderung von schnell verfügbarem Bauland für Gewerbe und Industrie, Gewährleistung von effizienten und schnellen Baubewilligungsverfahren und Reduktion von Auflagen auf das Notwendigste wichtige Rahmenbedingungen für die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit schaffen.



## **2.3 Soziale Ausgleichsmassnahmen**

Die PK nimmt von der geplanten Reduktion der Erhöhung der Beitragssätze und dem damit verbundenen moderaten Abbau der Schwankungsreserven der SOVAR zustimmend Kenntnis. Gleichzeitig bringt sie ihre Bedenken zur unterjährigen Einführung der Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen zum Ausdruck, insbesondere mit Bezug auf den administrativen Mehraufwand für die Arbeitgeber im Lohnwesen.

## **3. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

Zu den einzelnen Artikeln werden durch die PK keine Anträge gestellt.

## **C. Anträge der parlamentarischen Kommission**

Die vorbereitende parlamentarische Kommission beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des Steuergesetzes in zweiter Lesung zuzustimmen.

Im Namen der vorbereitenden parlamentarischen Kommission

sign. Daniel Bühler

Daniel Bühler, Präsident

Beilage 2.1 STAF: Aktueller Stand der Gesetzgebungsprozesse und Vergleich der wesentlichen Parameter in den Nachbarkantonen

## STAF: Aktueller Stand der Gesetzgebungsprozesse und Vergleich der wesentlichen Parameter in den Nachbarkantonen

	<b>Appenzell Ausserrhoden</b>	<b>Appenzell Innerrhoden</b>	<b>St. Gallen</b>	<b>Thurgau</b>
Stand der Umsetzung	2. Lesung im Dezember 2019	Parlamentarische Beratungen im Oktober 2019 (1. Lesung) und im Dezember 2019 (2. Lesung). Abstimmung an der Landsgemeinde im April 2020. Inkraftsetzung am 01.01.2021. Für 2020 wird STAF gestützt auf Art. 72z Abs. 2 StHG mit einem Beschluss der Ständekommission umgesetzt	Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen, Umsetzung per 01.01.2020	Parlamentarische Beratungen am 11.09.2019 abgeschlossen, es wurde das Behördenreferendum ergriffen, kantonale Volksabstimmung vermutlich im Februar 2020 (ev. Mai 2020), Vorgehen zur Inkraftsetzung noch offen
Patentboxermässigung	50%	50%	50%	40%
F+E-zusätzlicher Abzug	50%	50%	40%	30%
Übergangsmassnahme: Altrechtlicher Step-up	Ja, Abschreibungsdauer max. bis 2024	Nein	Ja teilweise, Abschreibungsdauer max. 10 Jahre	Ja, Abschreibungsdauer max. 5 Jahre
Übergangsmassnahme: Sondersatz	2020 - 2022: 1.3%; 2023/24: 2.6%	2%	ca. 1.5%	ca. 1.4%
Vor STAF: Effektiver Gewinnsteuersatz (inkl. Bundessteuern) am Kantonshauptort	13.04%	14.16% (11.11% auf ausgeschüttete Gewinne)	17.40%	16.43%
Nach STAF: Effektiver Gewinnsteuersatz (inkl. Bundessteuern) am Kantonshauptort	13.04%	12.66% (11.5% auf ausgeschüttete Gewinne)	14.50%	13.40%
Entlastungsbegrenzung	50%	50%	40%	50%
Effektiver Gewinnsteuersatz mit maximaler Entlastung	10.51%	10.31% (9.70% auf ausgeschüttete Gewinne)	11.95%	10.70%
Kapitalsteuersatz am Kantonshauptort	0.47 Promille	0.50 Promille	0.60 Promille	0.42 Promille
Entlastung Kapitalsteuer	Volle Entlastung für Beteiligungen, Patente und Konzerndarlehen	50% Entlastung für Beteiligungen, Patente und Konzerndarlehen	Volle Entlastung für Beteiligungen, Patente und Konzerndarlehen	90% Entlastung für Beteiligungen, Patente und Konzerndarlehen
Mindeststeuer für Kapitalgesellschaften	Fr. 900	Fr. 500	Fr. 302	Fr. 200
Dividendenbesteuerung	60%; Wechsel vom Teilsatz- auf Teilbesteuerungsverfahren	50%; Wechsel vom Halbsatz- auf Teilbesteuerungsverfahren	70%; Wechsel vom Halbsatz- auf Teilbesteuerungsverfahren	70%; Teilbesteuerungsverfahren wie bisher
Sozialer Ausgleich	Erhöhung Kinder- und Ausbildungszulagen um Fr. 30 pro Monat	Erhöhung Kinder- und Ausbildungszulagen um Fr. 30 pro Monat und Erhöhung Abzug für Kinderdrittbetreuung	Erhöhung Kinder- und Ausbildungszulagen um Fr. 30 pro Monat und Erhöhung der Abzug für Versicherungsprämien; höhere IPV und Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (geplant)	Erhöhung Abzüge für Versicherungsprämien und Kinderdrittbetreuung

Quelle: Homepages der Kantone am 3. Oktober 2019



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder  
des Kantonsrates

Herisau, 22. Oktober 2019

## **2000.131**

### **Abfederungsmassnahmen StG Rev 2019 und StG Rev 2020; Genehmigung; 2. Lesung**

#### **1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2019**

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin  
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen  
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

#### **A. Ausgangslage**

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 26. August 2019 die Vorlage betreffend Abfederungsmassnahmen 2021–2024 in 1. Lesung behandelt und der Vorlage in der Schlussabstimmung mit 54:5 Stimmen bei 3 Enthaltungen zugestimmt. Er hat die Vorlage bis zum 27. September 2019 der Volksdiskussion unterstellt (Amtsblatt Nr. 35 vom 30. August 2019). Innerhalb dieser Frist sind keine Beiträge eingegangen.

#### **B. Erwägungen**

Die Beteiligung der Gemeinden an den Abfederungsmassnahmen des Bundes aus der Revision des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG; SR 613.2) folgt der im Gesetzgebungsverfahren zur Steuergesetzrevision 2020 gemachten Aussage des Regierungsrates, die Gemeinden an dieser Übergangshilfe des Bundes teilhaben zu lassen. Dieser Kompromiss beruht auf der Forderung des Kantonsrates, der Regierungsrat habe eine Gegenfinanzierung der Steuerausfälle der Gemeinden aus den Steuergesetzrevisionen 2019 und 2020 aufzuzeigen.

Die Steuerausfälle der Gemeinden können mit einem prognostizierten Steuerwachstum von 1 % beinahe vollständig aufgefangen werden. Eine Gegenfinanzierung von Ausfällen aus Steuergesetzrevisionen lehnt der



Regierungsrat weiterhin ab, da deren Notwendigkeit nicht gegeben ist. Die im Durchschnitt positiven Jahresabschlüsse der Gemeinden bestätigen die Haltung des Regierungsrates.

Aufgrund der beinahe zeitgleichen Revision des FiLaG stehen dem Kanton vorübergehend zusätzliche Mittel zur Verfügung. Das zeitliche Zusammentreffen der Auswirkungen der kantonalen Steuergesetzrevisionen 2019 und 2020 mit der Revision des FiLaG eröffnet die Möglichkeit, den Gemeinden einen befristeten Härtefallausgleich im Sinne einer Teilkompensation der Einnahmehausfälle zukommen zu lassen. Der Abbau von bestehenden Disparitäten zwischen den Gemeinden hat jedoch im Verfahren des innerkantonalen Finanzausgleichs zu erfolgen.

Der Regierungsrat hält aus finanzplanerischen Gründen am vorgeschlagenen statischen Berechnungs- und Verteilmechanismus des Betrages von Fr. 3.0 Mio. gemäss Bericht und Antrag der 1. Lesung fest.

### **C. Auswirkungen**

Die Auswirkungen sind im Bericht und Antrag der 1. Lesung festgehalten.

### **D. Antrag**

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

dem Beschluss über Abfederungsmassnahmen zu den Revisionen 2019 und 2020 des Steuergesetzes in 2. Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

sig. Alfred Stricker

sig. Roger Nobs

Alfred Stricker, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1

Beschluss über Abfederungsmassnahmen zu den Revisionen 2019 und 2020 des Steuergesetzes

---

## Beschluss über Abfederungsmassnahmen zu den Revisionen 2019 und 2020 des Steuergesetzes

---

*Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden beschliesst:*

I.

Den Gemeinden werden aus Mitteln nach Art. 19c des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG; SR 613.2) folgende Beiträge als Abfederungsmassnahmen zu den Revisionen 2019 und 2020 des Steuergesetzes (bGS 621.11) für die Jahre 2021–2024 ausgerichtet:

<b>Gemeinde</b>	<b>Jahr 2021</b>	<b>Jahr 2022</b>	<b>Jahr 2023</b>	<b>Jahr 2024</b>
Hundwil	57'000	43'000	29'000	14'000
Urnäsch	102'000	77'000	51'000	26'000
Schönengrund	16'000	12'000	8'000	4'000
Schwellbrunn	48'000	36'000	24'000	12'000
Grub	25'000	19'000	12'000	6'000
Wald	26'000	19'000	13'000	6'000
Bühler	52'000	39'000	26'000	13'000
Reute	15'000	11'000	8'000	4'000
Trogen	31'000	24'000	16'000	8'000
Stein	30'000	22'000	15'000	7'000
Waldstatt	65'000	48'000	32'000	16'000
Rehetobel	32'000	24'000	16'000	8'000
Herisau	473'000	354'000	236'000	118'000
Wolfhalden	31'000	24'000	16'000	8'000
Lutzenberg	23'000	17'000	11'000	6'000
Gais	48'000	36'000	24'000	12'000
Heiden	126'000	95'000	63'000	32'000
Walzenhausen	-	-	-	-
Speicher	-	-	-	-
Teufen	-	-	-	-
<b>Total</b>	<b>1'200'000</b>	<b>900'000</b>	<b>600'000</b>	<b>300'000</b>

II.

Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum.

Er tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.



---

An die Mitglieder  
des Kantonsrates

Herisau, 12. November 2019

**2000.131**

**Abfederungsmassnahmen StG Rev 2019 und StG Rev 2020; Genehmigung; 2. Lesung**

**2. Bericht und Antrag der vorbereitenden parlamentarischen Kommission vom  
12. November 2019**

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin  
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen  
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

**A. Ausgangslage**

**1. Einleitung**

Der Regierungsrat hat an der Sitzung vom 22. Oktober 2019 den Ausgabenbeschluss über die Abfederungsmassnahmen StG Rev 2019 und StG Rev 2020 zuhanden der 2. Lesung des Kantonsrates verabschiedet.

**2. Arbeit der Kommission**

Das Büro des Kantonsrats hat die am 3. Dezember 2018 vom Kantonsrat gewählte parlamentarische Kommission (PK) zur Vorberatung der Teilrevision des Steuergesetzes (StG Rev 2020) in gleicher Zusammensetzung beauftragt, als vorbereitende parlamentarische Kommission die Vorberatung der Abfederungsmassnahmen StG Rev 2019 und StG Rev 2020 (AM, Abfederungsmassnahmen) durchzuführen:

Bühler Daniel	Kantonsrat, Speicher, FDP.Die Liberalen / Kommissionspräsident
Hartmann Marcel	Kantonsrat, Herisau, CVP/EVP
Raschle Walter	Kantonsrat, Schwellbrunn, SVP
Schmid Oliver	Kantonsrat, Teufen, FDP.Die Liberalen



van Dam Jaap	Kantonsrat, Gais, SP
Weber Jens	Kantonsrat, Trogen, SP
Wirz Alfred	Kantonsrat, Urnäsch, pu

Die Kommission wählte Jens Weber als Vizepräsident. Für das Aktuariat mit den Aufgaben Erarbeitung des Berichtsentwurfs samt Beilagen und die Vornahme von Abklärungen aller Art im Auftrag der PK wurde Gaby Bolleter, Departementssekretärin Departement Finanzen bestimmt. Die Protokollführung sowie die administrative Vor- und Nachbereitung der Sitzungen wurden Lisbeth Ramseier, Sekretariat Departement Finanzen übertragen.

Die PK stützte sich bei der Beratung der Abfederungsmassnahmen auf folgende Unterlagen:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 22. Oktober 2019 inklusive der zugehörigen Beilage:
  - Beilage 1.1 Beschluss über Abfederungsmassnahmen

Die PK hat die Abfederungsmassnahmen für die 2. Lesung an einer Sitzung behandelt. Im Einzelnen gliederte sich die Arbeit der Kommission wie folgt:

Sitzung	Do, 31. Oktober 2019	generelle Beurteilung
Zirkularweg		Bereinigung Bericht und Antrag

### **3. Volksdiskussion**

Im Rahmen der Volksdiskussion sind keine Beiträge eingegangen.

### **B. Erwägungen**

Die parlamentarische Kommission spricht sich für die Genehmigung der Abfederungsmassnahmen StG Rev 2019 und StG Rev 2020 aus und zwar im Wesentlichen aus den folgenden Gründen:

Erstens haben die parlamentarischen Kommissionen und die Fraktionen im Rahmen der Beratung der StG Rev 2019 und 2020 zum Teil vehement Abfederungsmassnahmen zu Gunsten der Gemeinden gefordert. Die Regierung hat die Forderung des Kantonsrates aufgenommen und im Sinne einer einmaligen Härtefallregelung eine auch für den Kanton akzeptable Lösung vorgeschlagen. Die im Durchschnitt positiven Jahresergebnisse der Gemeinden in den letzten Jahren dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass insbesondere die Erhöhung der Kinderabzüge gemäss der StG Rev 2019 bei einigen finanzschwachen Gemeinden zu spürbaren Steuerausfällen führen wird.

Zweitens und wesentlich bedeutsamer ist die Tatsache, dass nach Meinung der parlamentarischen Kommission die vom Regierungsrat im Bericht und Antrag zur StG Rev 2020 bereits im Grundsatz vorgeschlagenen Abfederungsmassnahmen im Sinne eines zusätzlichen sozialen Ausgleichs massgeblich den Meinungsbildungsprozess in einzelnen Fraktionen beeinflusst und zur vorbehaltlosen Unterstützung der StG Rev 2020 in 1. Lesung beigetragen haben.



Aus diesen Gründen vertritt die parlamentarische Kommission die Meinung, dass jetzt Wort zu halten und der im Rahmen der StG Rev 2020 geschlossene politische Kompromiss nicht wieder aufzuschnüren oder in Frage zu stellen sei. Durch die vorbehaltlose Unterstützung der StG Rev 2020 zur Umsetzung der STAF-Vorlage wurden der Wirtschaft klare Signale gesendet. Die betroffenen Unternehmen wissen, was auf sie zukommt und können planen. Das ist wichtig und gut für den Kanton Appenzell Ausserrhoden. Volksabstimmungen in anderen Kantonen wie Solothurn und Bern haben gezeigt, dass Steuergesetzrevisionen ohne genügenden sozialen Ausgleich vom Volk verworfen werden. Dieser Weg soll wegen 3 Mio. Franken nicht eingeschlagen werden.

Der Äusserung in der 1. Lesung, das Geld werde im Giesskannenprinzip verteilt, kann die parlamentarische Kommission nicht zustimmen. Gemäss Berechnungsmodus werden 80 % der Gelder entsprechend der effektiven Ausfälle der Gemeinden aus den StG Revisionen 2019 und 2020 und die restlichen 20 % anhand der Steuerkraft verteilt. Die parlamentarische Kommission unterstützt die Haltung des Regierungsrates, am vorgeschlagenen Berechnungs- und Verteilmechanismus festzuhalten.

Das Fazit der parlamentarischen Kommission lässt sich kurz zusammenfassen: Wer A sagt, muss auch B sagen.

### **C. Anträge der parlamentarischen Kommission**

Die vorbereitende parlamentarische Kommission beantragt Ihnen,

dem Beschluss über Abfederungsmassnahmen zu den Revisionen 2019 und 2020 des Steuergesetzes in 2. Lesung zuzustimmen.

Im Namen der vorbereitenden parlamentarischen Kommission

sign. 12. November 2019

Daniel Bühler, Präsident